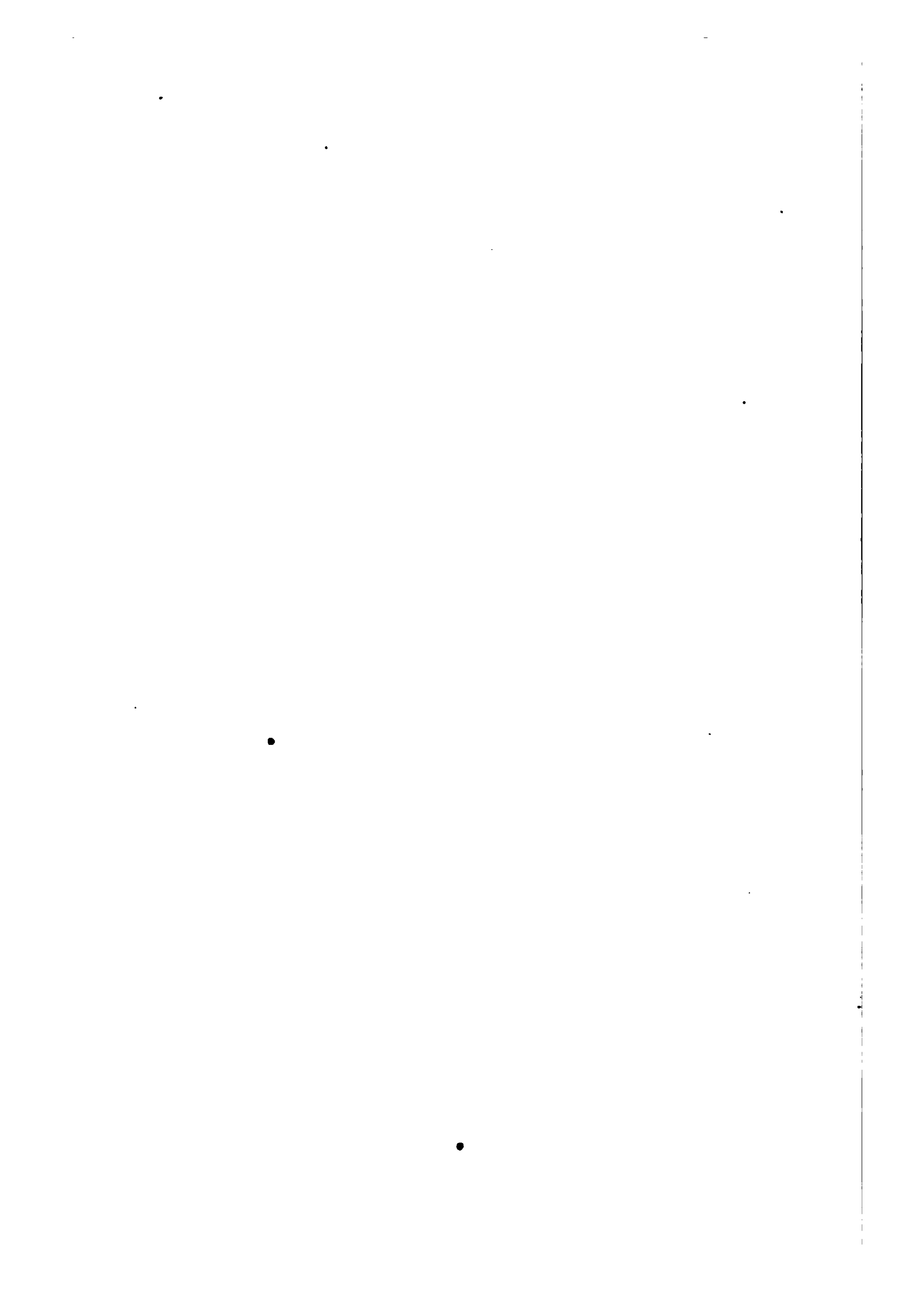




Centralblatt

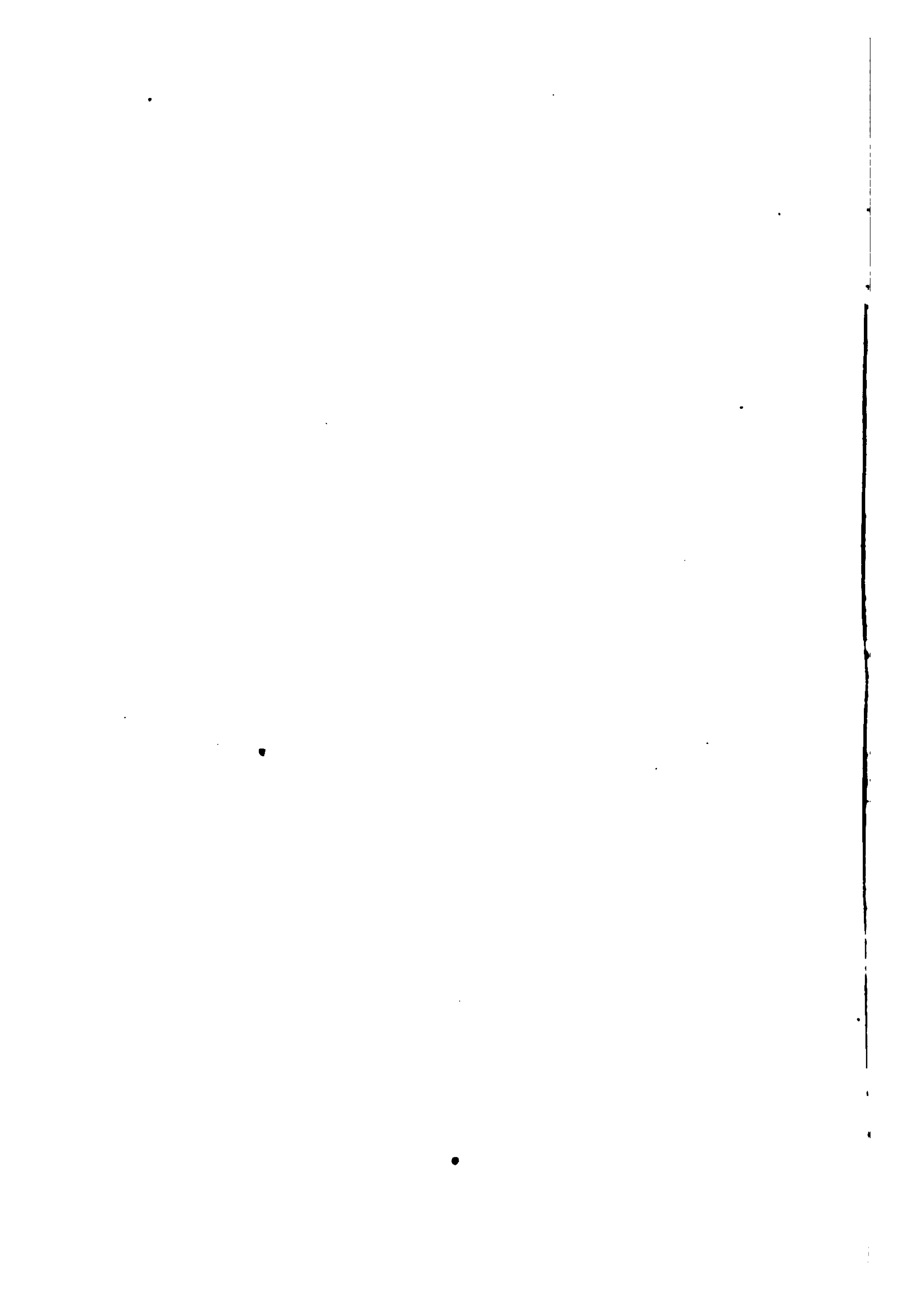
für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Jahrgang 1878.

Berlin.
Verlag von Wilhelm Hertz.
(Bessersche Buchhandlung.)



Centralblatt

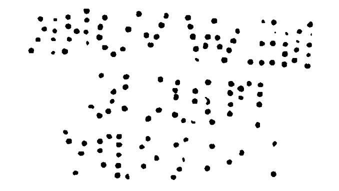
für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Jahrgang 1878.

Berlin.
Verlag von Wilhelm Hertz.
(Bessersche Buchhandlung.)



Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 1. Berlin, den 26. Januar **1878.**

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Chef:

Seine Excellenz Herr D. Dr. Falk, Staats-Minister.

Unter-Staats-Sekretär:

Herr Sydow, Unter-Staats-Sekretär.

Abtheilungen des Ministeriums.

I. Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten.

Direktor:

Herr Dr. Förster, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

Vortragende Räthe:

Herr Dr. Keller, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath (mit dem Range eines Raths erster Klasse).
" Dr. Knerk, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
" D. Thielen, Feldpropst der Armee, Ober-Konsistorial-Rath, Hofprediger und Domkapitular von Brandenburg.
" de la Croix, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
" D. Kögel, Ober-Konsistorial-Rath, Hof- und Domprediger.

Herr Linhoff, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
- von Wussow, dsgl.
- Lucanus, dsgl.
- Dr. Hübler, dsgl.
- Bahlmann, dsgl.
- Barkhausen, dsgl.
- Schallehn, dsgl.
- Beinert, Geheimer Regierungs-Rath.
- Dr. Bartsch, dsgl.

II. Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Direktor:

Herr Greiff, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

Vortragende Räthe:

Herr Dr. Keller, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — s. I. Abth.
- Dr. Knerk, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — s. I. Abth.
- de la Croix, dsgl. — s. I. Abth.
- Linhoff, dsgl. — s. I. Abth.
- Wätzoldt, dsgl.
- von Wussow, dsgl. — s. I. Abth.
- Lucanus, dsgl. — s. I. Abth.
- Dr. Schneider, dsgl.
- Dr. Schöne, dsgl.
- Bahlmann, dsgl. — s. I. Abth.
- Barkhausen, dsgl. — s. I. Abth.
- Schallehn, dsgl. — s. I. Abth.
- Beinert, Geheimer Regierungs-Rath. — s. I. Abth.
- Dr. Göppert, dsgl.
- Dr. Bartsch, dsgl. — s. I. Abth.
- Dr. Bonitz, dsgl.
- Dr. Stauder, dsgl.
- Dr. Gandtner, dsgl.
- Raffel, dsgl.
- Bosse, dsgl.

III. Abtheilung für die Medizinal-Angelegenheiten.

Direktor:

Herr Sydow, Unter-Staats-Sekretär. — s. vorher.

Vortragende Räthe:

Seine Excellenz Herr Dr. Grimm, Leibarzt Seiner Majestät des Kaisers und Königs, Geheimer Ober-Medizinal-Rath, General-Stabs-Arzt der Armee und Chef des Militär-Medizinalwesens (mit dem Range eines General-Lieutenants).

Herr Dr. Knerk, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — s. I. und II. Abth.

" Dr. Housselle, Geheimer Ober-Medizinal-Rath.

" Dr. Frerichs, dsgl. und Professor.

" de la Croix, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — s. I. und II. Abth.

" Dr. Eulenberg, Geheimer Ober-Medizinal-Rath.

" Dr. Kersandt, dsgl.

" Bosse, Geheimer Regierungs-Rath. — s. II. Abth.

Konservator der Kunstdenkmäler:

vacat.

General-Inspektor des Taubstummenwesens:

Herr Sägert, Geheimer Regierungs- und vortragender Ministerial-Rath.

Veränderungen im Laufe des Jahres 1877.

Ernannt: der Herr Geheime Regierungs- und vortragende Rath Schallehn zum Geheimen Ober-Regierungs-Rath.

Gestorben: der Konservator der Kunstdenkmäler Herr Geheimer Regierungs-Rath von Quast zu Radensleben.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

1) Bescheid auf eine Beschwerde über Anordnungen der Staatsregierung auf dem Gebiete des Volksschulwesens; Leitung des Schulwesens und Beaufsichtigung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten durch den Staat, Vertretung der Schulen, Leitung und Ertheilung des Religionsunterrichtes.

Berlin, den 18. Dezember 1877.

Ew. Bischöfliche Hochwürden haben Sich veranlaßt gefunden, gegen meinen Bescheid vom 17. September cr., welcher verschiedene Beschwerden gegen Anordnungen der Staatsregierung auf dem Gebiete des Volksschulwesens in der dortigen Diözese betrifft, unter dem 31. Oktober cr. eine neue Vorstellung an mich zu richten. In derselben glauben Ew. Bischöfliche Hochwürden „als der gesetzliche Vertreter und Vorgesetzte der Diözese Ermland" auf Ihre in den Eingaben vom 3. Dezember pr. und 18. Februar c. gestellten speziellen Anträge einen eingehenden Bescheid fordern zu sollen.

Diesem Anspruch gegenüber kann ich nur ergebenst darauf hinweisen, daß Ew. Bischöfliche Hochwürden in Bezug auf das Schulwesen keineswegs als Vorgesetzter oder legitimirter Vertreter der dortigen Diözese zu erachten sind. Denn die Leitung des gesammten Schulwesens, sowie die Aufsicht über alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten steht dem Staate, nicht aber den Religionsgesellschaften oder deren Organen zu, und zur Vertretung der einzelnen Schulen und der Interessen derselben sind vornehmlich die Schulvorstände berufen, zu deren Obliegenheiten gemäß §. 32. der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 insbesondere gehört, alles dasjenige, wodurch das Gedeihen der Schule gehemmt wird, zu beachten und der Behörde zu weiterer Veranlassung vorzutragen. Haben die Schulvorstände Grund zu Beschwerden in Bezug auf die ihnen unterstehenden Schulen, so mögen sie dieselben bei der vorgesetzten Behörde anbringen, damit solche in ordnungsmäßigem Wege geprüft und beschieden werden.

Darnach wollen Ew. Bischöfliche Hochwürden gefälligst ermessen, daß ich nicht verpflichtet bin, auf die von Ihnen vorgetragenen Beschwerden bezüglich des Schulwesens der Diözese Ermland im Allgemeinen einen speziell eingehenden Bescheid zu ertheilen.

Anders liegt die Frage bezüglich solcher Beschwerden, welche Ew. Bischöfliche Hochwürden über Anordnungen der Staatsbehörden in Betreff der Leitung des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen der dortigen Diözese anbringen zu müssen glauben.

Daß aber gerade rücksichtlich der Leitung dieses Unterrichts zur Zeit faktisch kein Grund zur Beschwerde für die vier katholischen Kreise des Ermlandes vorliegt, müssen Ew. Bischöfliche Hochwürden insofern selbst zugeben, als bis jetzt keiner der betreffenden Geistlichen von der Leitung des Religionsunterrichts ausgeschlossen worden ist. Die hierauf gerichtete Beschwerde ist mithin gegenstandlos.

Wenn Ew. Bischöfliche Hochwürden aus der Versagung der Erlaubniß zur Ertheilung des gedachten Unterrichts die juridische oder logische Konsequenz ziehen zu sollen meinen, als müsse damit auch die Leitung desselben entzogen werden, so entgeht Ihnen dabei der Umstand, daß die Leitung des Religionsunterrichts unter Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde im Auftrage der Religionsgesellschaften von den Organen der letzteren geübt wird, die Ertheilung dieses Unterrichts aber einen staatlichen Auftrag voraussetzt. Daß für jene Zustimmung und diesen Auftrag nicht ganz dieselben Voraussetzungen maßgebend sind, werden Ew. Bischöfliche Hochwürden nicht in Abrede stellen wollen. Wenn Ew. Bischöfliche Hochwürden ferner die rechtliche Begründung verschiedener Anordnungen der Staatsregierung auch bezüglich des Religionsunterrichts bestreiten und Sich auf entgegenstehende spezielle und positive Rechte und Gesetzesbestimmungen berufen, so muß ich immer wieder darauf hinweisen, daß ich wiederholt in den öffentlichen Verhandlungen der beiden Häuser des Landtags diese rechtliche Begründung dargethan habe, daß die Landesvertretung in wiederholten Beschlüssen dieselbe anerkannt und daß der höchste Gerichtshof in mehreren konformen Entscheidungen demgemäß zu Recht erkannt hat.

Insbesondere mache ich in dieser Beziehung auf das Urtheil vom 12. Oktober 1874 (Centralblatt f. d. g. Unt. Verw. 1875 S. 12) auch um dessentwillen aufmerksam, weil dadurch die Gesetzmäßigkeit meiner desfallsigen Anordnungen für den Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts, wozu auch das Ermland gehört, ausdrücklich bestätigt worden ist. Im Uebrigen darf ich noch auf die abschriftlich beigefügten Bescheide an die Herren Graf von Droste zu Vischering zu Münster und Julius Bachem, Mitglied des Hauses der Abgeordneten, vom 13. Oktober und 13. November c.*) mich beziehen.

Schließlich kann ich Ew. Bischöfliche Hochwürden die ergebenste Bemerkung nicht vorenthalten, wie der Umstand, daß in Ihren betreffenden Ausführungen gewisse Akte der neueren Gesetzgebung ignorirt und offenkundige Thatsachen als nicht vorhanden angesehen werden, an den Gesetzen und den Thatsachen selbst nicht das Mindeste ändert. Daß ich aber bei solcher Sachlage von einer weiteren Diskussion entgegenstehender Prinzipien und darauf basirender Rechts-

*) Vergl. Centrbl. pro 1877 Seite 611. 615.

auffassungen absehen zu sollen glaube, dürften Ew. Bischöfliche Hochwürden kaum anders erwarten können.

Nach Vorstehendem bin ich nicht in der Lage, den wiederholten Anträgen, welche Ew. Bischöfliche Hochwürden in der Vorstellung vom 31. Oktober cr. gestellt haben, Folge zu geben.

Falk.

An
den Bischof von Ermland Herrn Dr. Krementz
Bischöfliche Hochwürden in Frauenburg.

U. III. 16144.

2) Bescheid auf Anträge wegen Wiederherstellung kirchlicher Zustände, wie sie vor Erlaß der Maigesetze bestanden haben, und wegen Beaufsichtigung der katholischen Volksschulen und Ertheilung des katholischen Religionsunterrichts.

Berlin, den 12. Januar 1878.

Seine Majestät der Kaiser und König haben die Petition, welche Ew. Hochgeboren in Gemeinschaft mit achtzehn Abgeordneten der Provinz Schlesien unterm 5. November v. J. an Allerhöchstdieselben gerichtet haben und die am 21. Dezember v. J. an Se. Majestät gelangt ist, zugleich mit 7 Bänden, welche 158000 Unterschriften enthalten sollen, an mich mit dem Bemerken zur Verfügung zugehen zu lassen geruht, daß Allerhöchstdieselben keine Veranlassung gefunden haben, den darin gestellten beiden Anträgen wegen Wiederherstellung kirchlicher Zustände, wie sie vor Erlaß der Maigesetze bestanden haben, und wegen Ertheilung des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen näher zu treten. In Folge dessen eröffne ich Ihnen, was folgt.

Die Klagen, welche die Zustände auf kirchlichem Gebiete zum Gegenstande haben, glauben diejenigen Mißstände, welche nach Erlaß der neueren kirchenpolitischen Gesetze hervorgetreten sind, auf diese Gesetze selbst zurückführen zu sollen, während doch offenkundig diese Erscheinungen nur nothwendige Folgen des unberechtigten Widerstandes sind, welchen jene, auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommenen und deshalb für Jedermann verbindlichen Gesetze Seitens der geistlichen Oberen und eines großen Theiles des Klerus der römisch-katholischen Kirche gefunden haben. In Bescheidung auf diesen Theil der Petition kann ich demgemäß nur auf meine, in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 22. November v. J. abgegebene Erklärung verweisen, wonach die Frage der Aufhebung der Maigesetze für die Staatsregierung absolut indiskutabel ist; die Regierung aber auch, so lange die von den Herren Abgeordneten im Centrum vertretenen Grundsätze aufrecht erhalten werden, nicht in

der Lage ist, Erwägungen eintreten zu lassen, ob Modifikationen sich empfehlen könnten.

Auch haben Se. Majestät der Kaiser und König Allerhöchstselbst bei Zufertigung der Petition zum Ausdruck zu bringen geruht, daß die Petenten in mehrfacher Beziehung besser gethan haben würden, anstatt ihre Klagen Allerhöchsten Orts vorzutragen, sich zur Erreichung ihrer Zwecke mit ihren Beschwerden und Anträgen an diejenige kirchliche Autorität zu wenden, welche dem grundsätzlichen Widerstande gegen die Gesetze des Staates ein Ziel zu setzen in der Lage ist.

Was sodann die Beschwerden wegen Beaufsichtigung der katholischen Volksschulen und Ertheilung des katholischen Religionsunterrichts anlangt, so sind diese Angelegenheiten bereits so häufig Gegenstand parlamentarischer Erörterung und öffentlicher Kundgebung Seitens der Königlichen Staatsregierung geworden, daß ich mich eines näheren Eingehens enthalten und darauf beschränken darf, Abschrift desjenigen Bescheides nebst Anlage *) beizufügen, welcher auf eine Immediatvorstellung ähnlichen Inhalts unterm 13. November v. J. an den Herrn Abgeordneten Bachem von mir erlassen ist. Indem ich auf diesen Bescheid verweise, bemerke ich zugleich, daß die in der vorliegenden Immediatvorstellung speziell erhobene Beschwerde wegen des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen des polnisch sprechenden Oberschlesiens jeder näheren Motivirung entbehrt und ich deshalb nicht in der Lage gewesen bin, derselben näher zu treten. Soweit indessen anderweit an mich die Wahrnehmung herangetreten ist, daß im einzelnen Fall den Vorschriften der Verordnung vom 20. September 1872 nicht vollkommen nachgelebt ist, habe ich, wie Ew. Hochgeboren aus der im Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung de 1877 S. 658 abgedruckten Verfügung an die Königliche Regierung in Oppeln vom 9. November v. J. entnehmen wollen, nicht gezögert Remedur eintreten zu lassen.

Ew. Hochgeboren überlasse ich, den Herren Mitunterzeichnern der Immediatvorstellung, sowie Denjenigen, welche der letzteren beigetreten sind, Kenntniß von dieser Verfügung zu geben. Zu diesem Ende verfehle ich nicht die 7 Bände, welche Unterschriften enthalten, hier wieder anzufügen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Mitglied des Reichstages, Herrn Rittmeister a. D.
Grafen v. Ballestrem, Hochgeboren zu Breslau.
G. II. 49. U. III.

---

*) Abgedruckt im Centrbl. für die Unt. Verw. pro 1877 Seite 611. 615.

3) Behörde, bei welcher die kalkulatorische Feststellung der Revisionsnachweisungen und Baurechnungen zu erfolgen hat.

(cfr. Centrbl. pro 1877 Seite 618 Nr. 194.)

Berlin, den 28. Dezember 1877.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium eröffne ich auf den Bericht vom 12. v. M., betreffend die kalkulatorische Feststellung der Revisionsnachweisungen und Baurechnungen, daß das Bedürfniß, die kalkulatorische Feststellung der Abrechnungen oder Revisionsnachweisungen von Bauausführungen ebenfalls, wie die der Kostenanschläge, lediglich durch die bei den Bezirksregierungen angestellten Kalkulatoren bewirken zu lassen, nicht vorliegt. Bei der Revision der Kostenanschläge gehen die Seitens des Regierungs-Bauraths als Vorrevisor vorzunehmenden Aenderungen am Plane und Anschlage unmittelbar aus dessen persönlicher Entschließung auf Grund sachverständiger Erwägung hervor und haben öfter ziemlich umfassende Umarbeitungen einzelner Theile des Kostenanschlages zur Folge, so daß auch die damit verbundenen kalkulatorischen umfangreicheren Arbeiten einen gewissen Grad von Uebung in einer solchen Beschäftigung und zur Vermeidung von Irrthümern ein mündliches Benehmen des Kalkulators mit dem technischen Vorrevisor bedingen. Bei den auf urkundlichen Rechnungsbelägen beruhenden Abrechnungen dagegen wird der technische Vorrevisor zunächst seine Erinnerungen zu den Rechnungen dem Baubeamten, welcher die Abrechnung aufgestellt hat, mittheilen und ihn zur Abänderung oder Begründung seiner Ansätze veranlassen. Hierdurch werden Seitens der Vorrevision vorzunehmende umfassendere Veränderungen, welche eine kalkulatorische Umrechnung der Abrechnungen bedingten, im Wesentlichen vermieden, oder doch derart vereinfacht, daß sie nicht schwieriger sind, als die bei der Revision sonstiger Rechnungen jedem Kalkulator obliegenden Berechnungen und Ermittelungen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 3218.

II. Universitäten, 2c.

4) Zahl der Promotionen auf den Universitäten und der Akademie zu Münster während des Jahres von Michaelis 1876 bis dahin 1877.

(Centrbl. pro 1876 Seite 634 Nr. 262.)

Universität resp. Akademie zu	Zahl der rite Promovirten								Außerdem Ehren-Promotionen.	
	in der evangelisch-theologischen		in der katholisch-theologischen		in der juristischen	in der medizinischen	in der philosophischen	Ueberhaupt		
	Fakultät									
	Doktorgrad	Lizentiatengrad	Doktorgrad	Lizentiatengrad	Doktorgrad	Doktorgrad	Doktorgrad		Zahl	Fakultät
Berlin	.	1	—	—	5	72	16	94	2 1	evang. theol. Fakult. — Doktorgr. jurist. Fakult.
Bonn	.	3	.	.	3	21	21	48	2 2 1	jurist. Fakult. med. Fakult. philos. Fakult.
Breslau	.	.	.	.	2	18	21	41	.	
Göttingen	.	1	—	—	71	20	42	134	3 1	evang. theol. Fakult. — Doktorgr. philos. Fakult.
Greifswald	.	.	—	—	2	34	11	47	.	
Halle	.	.	—	—	1	7	48	56	1 1	evang. theol. Fakult. — Doktorgr. philos. Fakult.
Kiel	.	.	—	—	1	10	11	22	3 3 2 3	evang. theol. Fakult. — Doktorgr. jurist. Fakult. medizin. Fakult. philos. Fakult.
Königsberg	.	.	—	—	.	12	4	16	.	
Marburg	.	1	—	—	.	10	10	21	1 1 1	evang. theol. Fakult. — Doktorgr. medizin. Fakult. philos. Fakult.
Münster	—	—	.	.	—	—	7	7	1	philos. Fakult.
Summe	.	6	.	.	85	204	191	486	29*)	

*) und zwar: 10 in den evang. theolog. Fakultäten. — Doktorgrad.
6 " " juristischen "
5 " " medizinischen "
8 " " philosophischen "
= 29.

5) Bestätigung der Rektorwahl an der Universität zu Kiel.

(Centrbl. pro 1876 Seite 633 Nr. 261.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 5. Dezember 1877 die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Schirren zum Rektor der Universität zu Kiel für das Amtsjahr 1878/79 bestätigt.

---

6) Gebrauch der deutschen oder der lateinischen Sprache bei den Preisurtheilen an der Universität zu Berlin.

Berlin, den 17. Dezember 1877.

Auf den Bericht des Herrn Rektors und des Senats vom 22. v. M. habe ich die Statuten der juristischen, medizinischen und philosophischen Fakultät in den §§. 81. bezw. 90. und 82. ausdrücklich dahin abgeändert, daß es diesen Fakultäten freisteht, sich bei Abfassung der öffentlich zu verkündenden Beurtheilungen der eingegangenen Preisschriften künftig nach ihrem Ermessen der deutschen oder der lateinischen Sprache zu bedienen.

Die gedachten drei Fakultäten sind mit entsprechenden Verfügungen versehen worden.

Da die theologische Fakultät dieselbe Vollmacht nicht zu erhalten wünscht, habe ich von einer gleichen ausdrücklichen Abänderung ihrer Statuten Abstand genommen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Herrn Rektor und den Senat der Königl.
Friedrich-Wilhelms-Universität hier.
U. I. 3260.

---

7) Bestimmungen über die Aufnahme in die militärärztlichen Bildungs-Anstalten zu Berlin.

§. 1.

Die militärärztlichen Bildungs-Anstalten sind:
1) das Königliche medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut,
2) die Königlich medizinisch-chirurgische Akademie für das Militär.

§. 2.

Beide Anstalten haben die Bestimmung, einen geeigneten Ersatz für das Sanitäts-Offizier-Korps heranzubilden.

Sie gewähren nach einem bestimmten Studienplane den umfassendsten Unterricht in allen Zweigen der Heilkunde und deren Hülfswissenschaften an der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, gemeinsam mit den Studirenden der letzteren, außerdem Repetitorien der wichtigsten Disziplinen und die für den Militär-Sanitätsdienst erforderliche besondere Ausbildung.

Neben der wissenschaftlichen, der freien geistigen Entwickelung keine Schranken ziehenden Ausbildung erstreben die Anstalten auf Grund der vorausgegangenen guten Erziehung in Familie und Schule die Pflege der für den Militärstand nöthigen Charakter-Eigenschaften, erhalten und fördern die körperliche Rüstigkeit durch Turn-, Fecht- und Reitunterricht.

Die Studirenden beider Anstalten nehmen Theil an allen Bildungsmitteln derselben, wie Bibliothek, Sammlungen u. s. w.

§. 3.

Das Studium auf den Anstalten währt wie auf der Universität vier Jahre. Die Studirenden sind zur Ablegung der staatlicher Seits zur Erlangung der Approbation als Arzt erforderten Prüfungen verpflichtet.

§. 4.

Die Studirenden beider Anstalten werden bei der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militär durch den Dekan derselben immatrikulirt.

Diese Immatrikulation erfolgt auf Staatskosten; ebenso die gesammte Ausbildung auf den Anstalten.

Das Friedrich-Wilhelms-Institut gewährt außerdem seinen Studirenden neben freier Wohnung (einschließlich Mobiliar, Heizung und Licht) eine monatliche Zulage von 30 Mark, wovon zur Bestreitung der Kosten für die spätere Uniformirung 2,50 Mark und 0,25 Mark zu der für kleine gemeinschaftliche Bedürfnisse bestimmten sogenannten Beitragskasse der Studirenden in Abzug gebracht werden.

Die Studirenden der Akademie erhalten außer der kostenfreien Ausbildung einen Zuschuß von 180 Mark jährlich zur Selbstbeschaffung einer Wohnung.

§. 5.

Die Studirenden beider Anstalten dienen im 1. Sommer-Semester ihres Studiums (1. April bis 1. Oktober) sechs Monate mit der Waffe. Diese Dienstzeit wird ihnen auf ihre nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen abzuleistende einjährig freiwillige Dienstpflicht angerechnet.

Nach Ablauf dieser sechsmonatlichen Dienstzeit haben die Studirenden ein von den militärischen Vorgesetzten ausgestelltes Dienstzeugniß beizubringen, in welchem ausgesprochen wird, daß sie nach

ihrer Führung, Dienst-Applikation, Charakter und Gesinnung für würdig, sowie auch nach dem Grade der erworbenen Dienstkenntnisse für qualifizirt erachtet werden, dereinst die Stellung eines militärischen Vorgesetzten im Sanitätsdienst zu bekleiden.

Diejenigen Studirenden, welche dieses Dienstzeugniß nicht erlangen, haben ebenso wie diejenigen, welche den Anforderungen der Anstalten nicht genügen, die Entlassung zu gewärtigen.

§. 6.

Die Studirenden beider Anstalten stehen während der Studienzeit unter der Militär-Gerichtsbarkeit sowie unter der Disziplinar-Strafgewalt des Direktors der militärärztlichen Bildungs-Anstalten und des Subdirektors des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, sowie als Personen des Beurlaubtenstandes in der Kontrole der Landwehr-Behörden.

§. 7.

Nach Beendigung der Studien werden die Studirenden beider Anstalten als Unterärzte in der Armee mit den etatsmäßigen Kompetenzen angestellt.

Ein Theil von ihnen wird vom General-Stabs-Arzt der Armee zu bestimmten Terminen und nach der Zahl der vorhandenen Stellen zum Zweck einer erhöhten Ausbildung im praktischen Krankendienste unter Beibehaltung der Militär-Kompetenzen in das Charité-Krankenhaus zu Berlin kommandirt.

Zur Ablegung der Staatsprüfung als Arzt (§. 3.) wird den Unterärzten im Anschlusse an das beendete Studium Gelegenheit gegeben durch Kommandirung zum Friedrich-Wilhelms-Institut oder durch Ueberweisung an Garnisonen ꝛc., welche Universitätsstädte sind.

§. 8.

Mit der Anstellung als Unterarzt beginnt die Ableistung des eventuellen Restes ihrer allgemeinen Dienstpflicht (s. §. 5.). Hieran schließt sich die für die genossene Ausbildung zu übernehmende besondere Dienstpflicht.

Die Studirenden des Friedrich-Wilhelms-Instituts haben nämlich doppelt so lange als sie diese Anstalt besuchen, als Militärarzt aktiv zu dienen; für die Studirenden der Akademie währt diese aktive Dienstpflicht nur ebenso lange wie die Studienzeit.

Das als einjährig Freiwilliger abgeleistete Dienstjahr kommt hierbei zur Anrechnung; das Maximum der Dienstverpflichtung beträgt also 8 Jahre.

Wer nach Absolvirung des ersten und vor Beginn des zweiten Semesters aus den Anstalten ausscheidet, übernimmt keine besondere aktive Dienstverpflichtung.

Die besondere aktive Dienstverpflichtung kann nur durch das Kriegs-Ministerium erlassen werden.

§. 9.

Die dienstliche Stellung 2c. der Unterärzte, sowie die für die Studirenden beider Anstalten durchaus gleiche weitere Laufbahn ist durch die Allerhöchste Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps vom 6. Februar 1873 (Berlin, Verlag von Mittler & Sohn) geregelt.

Bedingungen der Aufnahme.

§. 10.

I. Staats-Angehörigkeit in den Staaten des deutschen Reichs (das Königreich Bayern hat an den militärärztlichen Bildungs-Anstalten keinen Antheil).

II. Nachweis der Abstammung aus einer legitimen Ehe.

III. Alter nicht über 21 Jahre.

IV. Besitz des Zeugnisses der Reife für das Studium der Universität von einem Deutschen (humanistischen) Gymnasium.

V. Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst.

VI. Nachweis der Militär-Diensttauglichkeit.

VII. Verpflichtung des Vaters oder Vormundes, außer der Kleidung und den zum Studium erforderlichen Büchern, einem auf das Friedrich-Wilhelms-Institut Aufgenommenen für die Studienzeit eine Zulage von monatlich wenigstens 30 Mark, einem in die Akademie Aufgenommenen von monatlich wenigstens 75 Mark zum Lebensunterhalte, ferner die zu den nothwendigen Prüfungen — tentamen physicum und Staats-Prüfung — erforderlichen Geldmittel mit ca. 245 Mark und endlich zur Beschaffung der Equipirung als einjährig Freiwilliger einen Betrag von 75 Mark zu gewähren.

Die Möglichkeit, diese Verpflichtungen erfüllen zu können, muß ausreichend nachgewiesen werden.

§. 11.

Die zum Lebensunterhalt nöthigen Geldmittel sind für die Studirenden beider Anstalten in vierteljährlichen Raten praenumerando an die Kasse des Friedrich-Wilhelms-Instituts einzuzahlen. Sie werden durch den Rendanten der Kasse den Studirenden am 1. jeden Monats in gleichen Raten ausgezahlt. Ausnahmen sind nur bei Studirenden der Akademie zulässig und sind abhängig von der widerruflichen Genehmigung des General-Stabs-Arztes der Armee und Direktors der militärärztlichen Bildungs-Anstalten, daß die betreffenden Studirenden bei ihren Eltern oder nahen Verwandten wohnen und verpflegt werden dürfen.

Das oben genannte Equipirungsgeld von 75 Mark ist sofort beim Eintritt in die Anstalten, von den zu den Examinations-Gebühren erforderlichen Geldern sind 41 Mark Behufs Ablegung des tentamen physicum vor Ablauf des 4. Semesters, 204 Mark für die Staatsprüfung vor Ablauf des 8. Semesters an die Kasse des Königlichen Friedrich-Wilhelms-Instituts einzuzahlen.

Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat die Entlassung des betreffenden Studirenden zur Folge.

Modus der Aufnahme.

§. 12.

Die Anmeldung zur Aufnahme darf erst erfolgen, wenn der Angemeldete 1 Jahr lang die oberste Klasse eines Gymnasiums besucht hat, muß aber spätestens ein halbes Jahr vor Ablegung des Abiturienten-Examens geschehen.

Nach bestandener Abiturienten-Prüfung oder nach begonnenem Studium auf einer Universität erfolgende Anmeldungen können zunächst nur für die Akademie berücksichtigt werden.

§. 13.

Die Anmeldung ist vom Vater oder Vormund unter ausdrücklicher Bezeichnung der Anstalt, in welche die Aufnahme gewünscht wird, schriftlich an den General-Stabs-Arzt der Armee als Direktor der militärärztlichen Bildungs-Anstalten zu richten.

Zur Vermeidung von Rückfragen ist in derselben zugleich die Erklärung abzugeben, ob die Aufnahme, falls dieselbe in das Friedrich-Wilhelms-Institut nicht möglich sein sollte, noch für die Akademie gewünscht wird oder nicht.

Beizufügen sind:

a. Geburtsschein,
b. der letzte Impfschein,
c. ein von einem Militärarzt ausgestelltes Gesundheits-Attest, welches genaue Angaben über Größe und Brustumfang, über die Körperbildung, besonders aber auch über den Zustand der Sinnesorgane des Aspiranten enthalten muß,
d. ein über Anlagen, Führung, Fleiß, die Dauer des Besuches der Prima und den wahrscheinlichen Termin der Universitätsreife sich äußerndes Schulzeugniß,
e. die Censuren, welche der Betreffende beim Uebertritt aus der Sekunda in die Prima, und nach dem ersten Jahr in der Prima erhalten hat,
f. ein Lebenslauf des Angemeldeten, welcher bestimmte in der Anlage I. vorgeschriebene Punkte zu berücksichtigen hat,
g. der nach dem Schema — auf der Anlage II. — ausgestellte Revers des Vaters oder Vormundes.

§. 14.

Hierauf erfolgt die Bescheidung, ob der Angemeldete zur Konkurrenz um Aufnahme in die gewünschte Anstalt zugelassen ist, und im Genehmigungsfalle gleichzeitig die Aufforderung, das erlangte Zeugniß der Reife im Original oder in beglaubigter Abschrift bis zum 20. März beziehentlich 1. Oktober einzusenden, oder dessen direkte Einsendung Seitens der Herren Gymnasial-Direktoren zu erbitten, wozu dieselben durch Erlaß Seiner Excellenz des Herrn Kultus-Ministers vom 18. August 1873 ermächtigt sind.

Demnächst werden durch Vermittelung des Vaters oder Vormundes die geeignet befundenen Aspiranten zu einem bestimmten Termine, Behufs Prüfung der körperlichen Tauglichkeit durch eine Kommission von Ober-Stabs-Aerzten, zur Gestellung im Friedrich-Wilhelms-Institut zu Berlin, Friedrich-Straße 140, beordert.

§. 15.

Wird das Abiturienten-Zeugniß zu dem vorgeschriebenen Termine nicht eingeschickt, so ist die Aufnahme in das Institut ausgeschlossen; doch kann eventuell noch die Aufnahme in die Akademie erfolgen, falls der Angemeldete und zur Konkurrenz Zugelassene sich persönlich, versehen mit dem Abiturienten-Zeugniß und dem erforderlichen Reverse, spätestens an dem zur körperlichen Untersuchung bestimmten Tage in dem oben gedachten Institut meldet.

§. 16.

Die Entscheidung über die Aufnahme in die Anstalten erfolgt durch den General-Stabs-Arzt der Armee und wird am Tage nach der Untersuchung mitgetheilt.

§. 17.

Schließlich wird ausdrücklich bemerkt, daß eine Beihülfe oder Entschädigung für die Kosten der Reise nach Berlin und den Aufenthalt daselbst weder für die Angenommenen noch für die Zurückgewiesenen gewährt wird.

Berlin, den 7. Juli 1876.

Der General-Stabs-Arzt der Armee und Direktor der militärärztlichen Bildungs-Anstalten.
Grimm.

Anlage I.

Punkte,

welche bei Abfassung des Lebenslaufes vorzugsweise zu beachten sind.

1) Vor- und Zuname (der Rufname ist zu unterstreichen), Tag, Monat, Jahr und Ort (in welcher Provinz) der Geburt, Religion.

2) Familien-Verhältnisse: Lebens- und Berufs-Stellung des Vaters (wenn zur Zeit ohne eine solche, dann Angabe der früheren) und Wohnort desselben.
Name und Lebensstellung des Vaters der Mutter.
Im Falle des Todes des Vaters oder der Mutter, Angabe der Todeszeit, und, wenn möglich, der Krankheit, an der sie gestorben; eventuell Namen, Lebensstellung und Wohnort des Vormundes; Vermögens-Verhältnisse.
Angabe der Geschwister und näheren Verwandten, sowie deren Lebensstellung.
3) Bildungsgang: welche Schulen der Aspirant besucht, welche Unterrichts-Gegenstände er mit Vorliebe betrieben, welche besondere Sprach- oder Kunstfertigkeiten er sich angeeignet hat.
4) Angabe über die körperliche Entwickelung und den Gesundheitszustand; überstandene Krankheiten; besonderes körperliches Geschick.
Der Lebenslauf ist in deutscher Sprache und in zusammenhängender, der vorstehenden Disposition sich anschließenden Darstellung abzufassen und, unter der ausdrücklichen Versicherung, daß die gemachten Angaben streng der Wahrheit gemäß seien, vom Verfasser mit Bezeichnung von Ort und Zeit zu unterschreiben.

Anlage II.

Schema,

nach welchem der in den Bestimmungen über die Aufnahme in die Königlich Preußischen militärärztlichen Bildungs-Anstalten vom 7. Juli 1876 ad §. 13. vom Vater (Vormund) eines zur Aufnahme Angemeldeten erforderte Revers auszustellen ist.

Für den Fall, daß meinem Sohne (Mündel)
geborne den .. ten 18..
zu Provinz die erbetene Aufnahme in eine der militärärztlichen Bildungs-Anstalten bewilligt werden sollte, erkenne ich hiermit an und erkläre ausdrücklich, daß ich im Stande und gewillt bin, alle in den Bestimmungen über die Aufnahme in die Königlich Preußischen militärärztlichen Bildungs-Anstalten vom 7. Juli 1876, für die betreffende Anstalt vorgeschriebenen Bedingungen, von denen ich genaue Kenntniß genommen habe, vollständig und pünktlich zu erfüllen.

Ebenso erkenne ich hierdurch an, daß ich mit allen von meinem obengenannten Sohne (Mündel) für den Fall seines

Eintritts in eine der Anstalten durch die Aufnahmebestimmungen geforderten Bedingungen, namentlich auch in Betreff der besonderen Dienstverpflichtung bekannt bin.

Zur Bestätigung dessen ist die vorstehende Erklärung von mir eigenhändig unterschrieben.

Ort. Zeit.

(Unterschrift.)

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

8) Neue Ausgabe der Werke Herder's von Suphan.

Berlin, den 14. November 1877.

Die Herstellung einer kritischen Ausgabe der Werke Herder's, welche die Schriften in ihrer reinen Gestalt wiederzugeben und in ihnen Herder's Entwickelungsgang und Einfluß auf die deutsche Literatur darzulegen hat, ist als ein wissenschaftliches Bedürfniß und als eine Pflicht der Dankbarkeit gegen die Verdienste Herder's allgemein anerkannt. Die Staatsregierung hat daher, als ein wissenschaftlich dazu vollständig vorbereiteter Mann diese Arbeit unternahm, kein Bedenken getragen, ihre Ausführung dadurch zu ermöglichen, daß sie zur Beschaffung der handschriftlichen Quellen und zur Bestreitung der umfassenden Vorarbeiten die Verwendung von Staatsmitteln gewährt hat.

Die unter dem Titel: „Herder's sämmtliche Werke, herausgegeben von Bernhard Suphan“ erschienenen zwei ersten Bände lassen den Plan der Ausgabe und die Art der Ausführung vollständig erkennen. Die ganze Ausgabe ist auf 32 Bände veranschlagt, für welche der Ladenpreis durchschnittlich je 4 Mark betragen wird. Die Vorarbeiten sind soweit gefördert, daß die Vollendung der Ausgabe in sechs Jahren zu erwarten ist.

Ich darf voraussetzen, daß die höheren Lehranstalten aus eigenem Antriebe die Anschaffung dieser Ausgabe schon während der Zeit ihres allmählichen Erscheinens in Aussicht genommen haben, insbesondere im Hinblicke darauf, daß der Lehrer des Deutschen in den oberen Klassen dieselbe nicht füglich missen kann. Sollte indessen in einzelnen Fällen die Bedeutung dieser Ausgabe für Schulbibliotheken übersehen worden sein, so wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium Gelegenheit nehmen, darauf hinzuweisen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. I. 8255.

9) General-Uebersicht der Ergebnisse der von den Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen in der Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 abgehaltenen Prüfungen für das Lehramt an höheren Schulen.

(Centrbl. pro 1877 Seite 20 Nr. 14.)

A. Zahl der Prüfungen.

Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu	In der Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877						Im Jahre 1875 betrug die Zahl sämmtlicher abgehaltenen Prüfungen
	haben das Examen pro facultate docendi bestanden	haben Nachprüfungen bestanden	haben insgesammt Prüfungen bestanden	sind von den Geprüften nicht bestanden		Summe sämmtlicher abgehaltenen Prüfungen	
				Voll-prüfung	Nach-prüfung		
Königsberg i/Pr.	35	29	64	3	.	67	50
Berlin	73	63	136	5	.	141	107
Greifswald . .	32	31	63	1	1	65	46
Breslau . . .	71	64	135	3	.	138	89
Halle a/S. . .	75	26	101	1	.	102	73
Kiel	14	17	31	3	.	34	19
Göttingen . .	98	22	120	3	.	123	99
Münster . . .	52	37	89	3	.	92	59
Marburg . . .	28	7	35	10	2	47	30
Bonn	47	51	98	.	.	98	71
Summe	525	347	872	32	3	907	643

B. Zahl der in der Hauptprüfung pro facultate docendi bestandenen Schulamts-Kandidaten nach Konfession, resp. Religion, und nach dem Hauptfache derselben.

Konfession resp. Religion der bestandenen Kandidaten	In der Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877					Im Jahre 1875 betrug die Zahl der bestandenen Kandidaten
	A. Historisch-philologisches Fach	B. Mathematisch-naturwissenschaftliches Fach	C. Religion und Hebräisch	D. Fach der neueren Sprachen	Zahl der bestandenen Kandidaten	
Evangelisch . .	223	76	39	55	393	319
Katholisch . .	77	25	6	17	125	72
Mennonitisch .	1	.	.	.	1	.
Jüdisch	4	2	.	.	6	8
Summe für die Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877	305	103	45	72	525	
Die Summe des Jahres 1875 ist	239	65	42	53		399

C. Heimath der in der Hauptprüfung pro facultate docendi bestandenen Kandidaten.

Zeitraum.	Gesammtzahl der bestandenen Kandidaten.	Von diesen waren															
		Inländer, und zwar aus der Provinz												Ueberhaupt Inländer.	Ausländer und zwar aus		Ueberhaupt Ausländer.
		Preußen	Brandenburg	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Reinprovinz	Hohenzollern		anderen Staaten des deutschen Reiches	außerdeutschen Staaten.	
Vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877	525	41	69	25	25	58	84	6	46	37	32	62	.	485	39	1	40
Jahr 1875	399	37	41	23	24	46	59	7	39	20	30	36	2	364	32	3	35

D. Spezial-Nachweis der in der Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 geprüften Schulamts-Kandidaten ꝛc. nach Konfession, resp. Religion, und nach dem Hauptfach derselben.

	Königliche Wissenschaftliche Prüfungskommission zu										Insgesammt.
	Königsberg	Berlin	Greifswald	Breslau	Halle	Kiel	Göttingen	Münster	Marburg	Bonn	
I. Evangelisch.											
1. Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach	13	38	19	29	49	6	43	8	8	10	223
B. Mathem.-naturwissenschaftliches Fach	6	16	3	1	15	3	19	.	10	3	76
C. Religion und Hebräisch	7	3	5	3	5	1	7	1	1	6	39
D. Fach der neueren Sprachen	3	9	3	3	4	3	15	2	2	11	55
Nichtbestandene	3	3	1	.	1	3	2	.	6	.	19
2. Nachprüfung	23	58	30	39	26	17	22	11	9	21	256
Summe I.	55	127	61	75	100	33	108	22	36	51	668
II. Katholisch.											
1. Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach	4	.	2	25	1	.	11	24	3	7	77
B. Mathem.-naturwissenschaftliches Fach	.	3	.	4	.	.	2	11	1	4	25
C. Religion und Hebräisch	2	.	.	1	.	.	.	3	.	.	6
D. Fach der neueren Sprachen	.	1	.	{ 4 / 1*) }	.	.	.	3	2	6	17
Nichtbestandene	.	1	.	3	.	.	1	3	4	.	12
2. Nachprüfung	6	3	2	24	.	.	.	26	.	30	91
Summe II.	12	8	4	62	1	.	14	70	10	47	228
III. Mennonitisch.											
Vollprüfung.											
Historisch-philologisches Fach	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Summe III.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
IV. Jüdisch.											
1. Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach	.	1	.	.	.	1	1	.	1	.	4
B. Mathem.-naturwissenschaftliches Fach	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Nichtbestandene	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1
2. Nachprüfung	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	3
Summe IV.	.	6	.	1	.	1	1	.	1	.	10
Hauptsumme	67	141	65	138	102	34	123	92	47	98	907

*) Prüfung im Polnischen.

E. Spezial-Nachweis der Heimath der in der Zeit vom

	Königliche Wissen-											
	Königsberg.			Berlin.			Greifswald.			Breslau.		
	Voll-prüfung			Voll-prüfung			Voll-prüfung			Voll-prüfung		
	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.
1. Preußen												
a. Provinz Preußen	32	2	23	1	.	6	3	.	2	1	.	2
b. „ Brandenburg	.	.	2	40	2	26	3	.	3	2	.	3
c. „ Pommern	.	1	.	5	1	4	18	1	20	.	.	1
d. „ Posen	.	.	3	4	1	5	.	.	.	18	3	13
e. „ Schlesien	1	.	1	5	.	6	.	.	3	47	.	39
f. „ Sachsen	1	.	.	7	.	6	3	.	1	.	.	1
g. „ Schleswig-Holstein	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
h. „ Hannover	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.
i. „ Westfalen	1	.	.	1	1	1	.	.	.	1	.	2
k. „ Hessen-Nassau	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	.	.
l. Rheinprovinz	.	.	.	3	.	1	1	.	1	.	.	2
m. Hohenzollern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	35	3	29	67	5	56	29	1	31	70	3	63
2. Andere Staaten des Deutschen Reiches	.	.	.	6	.	7	3	.	1	1	.	1
3. Außerdeutsche Staaten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hauptsumme	35	3	29	73	5	63	32	1	32	71	3	64
	38			78			33			74		
	67			141			65			138		

1. Januar 1876 bis 31. März 1877 geprüften Kandidaten 2c.

schaftliche Prüfungs-Kommission zu																		Insgesammt.		
Halle.			Kiel.			Göttingen.			Münster.			Marburg.			Bonn.					
Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung.		
bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.
1	.	1	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	41	2	35
11	.	2	2	.	1	8	.	1	.	.	.	1	.	.	2	.	.	69	2	38
1	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25	3	27
2	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	25	4	25
4	.	.	.	.	1	.	.	3	.	.	.	1	.	2	.	.	.	58	.	55
46	1	17	1	.	1	22	1	4	1	.	3	2	1	1	1	.	2	84	3	36
.	.	.	4	2	4	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	6	2	5
.	.	.	.	.	1	42	2	8	2	1	1	1	1	.	.	.	2	46	4	13
2	.	1	.	.	.	4	.	2	23	2	23	1	1	.	4	.	7	37	4	36
.	.	.	.	.	.	6	.	1	1	.	1	18	6	6	5	.	3	32	6	12
2	.	.	.	.	1	3	.	.	23	.	6	2	1	.	28	.	28	62	1	39
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1
69	1	22	10	2	9	88	3	21	50	3	35	26	10	9	41	.	47	485	31	322
6	.	4	4	1	8	9	.	1	2	.	2	2	.	.	6	.	1	39	1	25
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	3
75	1	26	14	3	17	98	3	22	52	3	37	28	10	9	47	.	51	525	32	350
76			17			101			55			38			47			557		
102			34			123			92			47			98			907		

F. Ergebnisse der von den Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs abgehaltenen Vollprüfungen

Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu	A. Historisch-philologisches Fach.																B. Mathemat. naturwissen-							
	a. Griechisch, Lateinisch, Deutsch.				b. Griechisch, Lateinisch, Geschichte und Geographie.				c. Geschichte und Geographie, Griechisch und Lateinisch in mittleren Klassen.				Zusammen.				a. Mathematik und Physik.				b. Chemie und beschreibende Naturwissenschaften.			
	Zeugnißgrade			Summe a.	Zeugnißgrade			Summe b.	Zeugnißgrade			Summe c.	Zeugnißgrade			Summe A.	Zeugnißgrade			Summe a.	Zeugnißgrade			Summe b.
	1	2	3		1	2	3		1	2	3		1	2	3		1	2	3		1	2	3	
Königsberg .	1	5	2	8	1	.	.	1	1	3	4	8	3	8	6	17	1	3	1	5	.	1	.	1
Berlin . . .	1	19	10	30	.	.	.	.	1	6	2	9	2	25	12	39	2	12	6	20	.	1	.	1
Greifswald .	2	8	4	14	.	1	1	2	.	1	4	5	2	10	9	21	.	2	.	2	.	1	.	1
Breslau . . .	2	16	13	31	.	1	1	2	2	7	12	21	4	24	26	54	.	.	1	1	.	2	2	4
Halle	5	24	2	31	1	6	1	8	3	9	.	12	9	39	3	51	2	10	2	14	.	1	.	1
Kiel	.	1	1	2	3	1	.	4	.	.	1	1	3	2	2	7	1	2	.	3	.	.	.	.
Göttingen . .	9	26	4	39	1	4	3	8	3	3	2	8	13	33	9	55	6	7	1	14	1	4	2	7
Münster . . .	1	8	14	23	1	.	2	3	.	2	4	6	2	10	20	32	.	3	7	10	.	1	.	1
Marburg . .	1	3	2	6	.	.	1	1	3	.	2	5	4	3	5	12	6	1	3	10	.	1	.	1
Bonn	2	3	4	9	1	1	1	3	1	3	1	5	4	7	6	17	2	2	1	5	.	1	1	2
Summe	24	113	56	193	8	14	10	32	14	34	32	80	46	161	98	305	20	42	22	84	1	13	5	19

10) Anordnungen für Aufstellung der Verzeichnisse über Beschäftigung ungeprüfter Kandidaten an höheren Unterrichtsanstalten

(Centrbl. pro 1877 Seite 78 und Seite 622.)

Berlin, den 19. November 1877.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 30. Dezember v. J. (U. II. 6320) habe ich das von den Königlichen Provinzial-Schul-

kommissionen in der Zeit vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 pro facultate docendi.

…schaftl. Fach. Zusammen. Zeugnißgrade 1	2	3	Summe B.	C. Religion und Hebräisch. Zeugnißgrade 1	2	3	ohne Gradbezeichnung.	Summe C.	D. Fach der neueren Sprachen. Zeugnißgrade 1	2	3	Summe D.	Insgesammt. Zeugnißgrade 1	2	3	ohne Gradbezeichnung.	Haupt-Summe.	Von den Inhabern der vorstehend bezeichneten Zeugnisse haben eine Nachprüfung zu bestehen.	Zurückgewiesene Kandidaten.	Dissertationen sind an Stelle von Prüfungs-Arbeiten angenommen worden.	nicht angenommen worden.
1	4	1	6	1	6	1	1	9	1	1	1	3	6	19	9	1	35	.	3	.	.
2	13	6	21	.	3	.	.	3	1	1	8	10	5	42	26	.	73	21	5	.	.
.	3	.	3	.	3	2	.	5	1	1	1	3	3	17	12	.	32	9	1	16	1
.	2	3	5	1	2	1	.	4	1	3	{3 1*)}	8	6	31	34	.	71	35	3	.	.
2	11	2	15	2	2	1	.	5	1	3	.	4	14	55	6	.	75	.	1	25	.
1	2	.	3	.	1	.	.	1	.	1	2	3	4	6	4	.	14	3	3	7	1
7	11	3	21	2	4	1	.	7	4	8	3	15	26	56	16	.	98	4	8	23	.
.	4	7	11	.	2	2	.	4	.	1	4	5	2	17	33	.	52	1	3	.	.
6	2	3	11	1	.	.	.	1	1	1	2	4	12	6	10	.	28	3	10	5	3
2	3	2	7	3	2	1	.	6	4	6	7	17	13	18	16	.	47	10	.	12	1
21	55	27	103	10	25	9	1	45	14	26	32	72	91	267	166	1	525	86	32	88	6

*) Prüfung im Polnischen.

kollegien bei der Beschäftigung ungeprüfter Kandidaten an höheren Lehranstalten einzuhaltende Verfahren dahin vereinfacht, daß, abgesehen von dem Falle einer die Dauer eines Jahres überschreitenden Beschäftigung, nicht für den einzelnen Fall meine Genehmigung vorher einzuholen, sondern am Schlusse jedes Semesters eine

summarische Nachweisung, bezw. eine Vakatanzeige einzureichen ist. Der in meiner Verfügung ausdrücklich bezeichneten Absicht, einen Ueberblick über das durch geprüfte Kandidaten noch nicht gedeckte Bedürfniß des Unterrichts zu erlangen, haben die bisher von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien eingereichten Nachweisungen nicht gleichmäßig entsprochen. Damit keines der erforderlichen Daten übergangen und zugleich jedes unnöthige Schreibwerk vermieden werde, sind von jetzt an die Nachweisungen in tabellarischer Form nach dem beifolgenden Schema zu geben. Die Rubrik 6 der Tabelle, Angabe der Zeitpunkte, von welchen und bis zu welchen die Beschäftigung gedauert hat, ist deshalb erforderlich, weil eine nur für kurze Zeit, z. B. auf Anlaß der Erkrankung eines Lehrers oder seiner Beurlaubung zu militärischen Uebungen, eingetretene Verwendung weder für den betreffenden Kandidaten noch für Beurtheilung des noch vorhandenen Mangels an Lehrkräften die gleiche Bedeutung hat, wie eine das ganze Semester umfassende Beschäftigung; aber aufzunehmen in die Tabelle ist jede, auch nur für kurze Dauer vorgekommene Beschäftigung eines ungeprüften Kandidaten. Aus analogem Gesichtspunkte ist die Rubrik 8 erforderlich, indem diejenigen Kandidaten, welche noch im Laufe des betreffenden Semesters die Lehramtsprüfung bestehen, dadurch aus der Zahl der ungeprüften Kandidaten ausscheiden; die Thatsache, daß ein Kandidat die Prüfung bestanden hat, ist in den üblichen Abkürzungen zu bezeichnen. Durch die Rubrik 9 ist den Königlichen Provinzial-Schulkollegien erforderlichen Falles die Möglichkeit zu weiteren Bemerkungen, nicht Anlaß zu regelmäßiger Ausfüllung gegeben. Zur Erläuterung sind in das Schema zwei Beispiele eingetragen. Die tabellarischen Nachweisungen sind jedesmal für das Wintersemester bis zum 1. Mai, für das Sommersemester bis zum 1. November einzureichen.

Die Bestimmung meiner Cirkular-Verfügung vom 30. Dezember v. J., daß die Beschäftigung ungeprüfter Kandidaten über die Dauer von zwei Semestern durch das Erforderniß meiner vorher einzuholenden Genehmigung erschwert wird, ist im Interesse der Schulen und insbesondere der Kandidaten streng auszuführen. Eine bloß vorübergehende Verwendung, wie solche vorher zur Erklärung von Rubrik 5 erwähnt wurde, ist, wenn sie die Dauer von acht Lektionswochen nicht erreicht, in die ohne meine vorherige Genehmigung zugelassene Jahresdauer der Beschäftigung nicht einzurechnen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2691. II.

Verzeichniß

der noch nicht pro facultate docendi geprüften Schulamtskandidaten, welche an höheren Lehranstalten der Provinz während des Semesters 18 beschäftigt worden sind.

1. Laufende Nr.	2. Namen (sämmtliche) der Kandidaten.	3. Geburts- Jahr	4. Maturitäts-prüfungs- Jahr	5. Höhere Lehranstalten, bei welchen die Beschäftigung stattfand.	6. Dauer der Beschäftigung. von	bis	7. Gegenstände der Beschäftigung	8 Ob, event. wann und wo, der Beschäftigte die Prüfung pro facultate docendi inzwischen abgelegt hat?	9. Bemerkungen.
1.	Karl Heinrich N. N.	1855.	1874. O.	Gymnasium zu N. N.	10 Juni	10. August	*)		Beurlaubung des ordentl. Lehrers N. N.
					5 Lektionswochen.				
2.	Ernst Friedrich N. N.	1854.	1873. M.	Realschule 1. Ordn. zu N. N	1. April	1. Oktober		Berlin 17. Juni. 2. Grad. Französisch, Englisch I. Deutsch II.	

*) z. B. „Naturbeschreibung und Mathematik“, „Neuere Sprachen und Deutsch“ u. ä.

11) Ausbildung und Prüfung der Lehrer für Landwirthschaft an den Landwirthschaftsschulen.

(Centrbl. pro 1877 Seite 327 Nr. 125.)

Berlin, den 17. November 1877.

Den unter dem 9. Mai d. J. erlassenen „Vorschriften, betreffend die Ausbildung und das Examen für die Lehrer der Landwirthschaft an den Landwirthschaftsschulen“ finden wir uns veranlaßt, folgende erläuternde und ergänzende Bestimmungen hinzuzufügen:

1) Die in dem Schlußsatze der „Vorschriften“ bezeichnete Möglichkeit von Ausnahmen bezieht sich auf die für die Zulassung zur Prüfung festgestellten Bedingungen; es soll dadurch dem Umstande Rechnung getragen werden, daß der Nachweis der an einem Gymnasium oder an einer Realschule I. Ordnung abgelegten Maturitätsprüfung von den Lehrern der Landwirthschaft bisher nicht gefordert wurde. Dispensationen von dieser in den „Vorschriften“ unter Nr. 1 bezeichneten Bedingung der Zulassung zur Prüfung können in den nächsten vier Jahren vom Erlasse der „Vorschriften“ an in geeigneten Fällen auf Gutachten der betreffenden Prüfungs-Kommission durch gemeinschaftliche Entscheidung der beiden unterzeichneten Minister erfolgen.

2) Außerpreußische Prüfungs-Aspiranten haben durch Vermittelung derjenigen Prüfungs-Kommission, vor welcher sie die Prüfung abzulegen wünschen, die Genehmigung des der Kommission vorgesetzten Ministers nachzusuchen. In den Schluß der betreffenden Zeugnisse ist die Erklärung aufzunehmen, daß der Kandidat durch dasselbe Aussicht auf eine diesseitige Anstellung nicht erworben habe.

3) Für die Prüfung ist eine Gebühr von 20 Mark zu entrichten. Dieselbe ist beim Empfang der Aufgaben zu den schriftlichen Prüfungen an die von dem Director der betreffenden Prüfungs-Kommission zu bezeichnende Kasse einzuzahlen und bleibt verfallen, auch wenn die Prüfung aufgegeben oder nicht bestanden wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Dr. Falk.

Der Minister f. d. landwirthsch. Angelegenheiten. Dr. Friedenthal.

---

12) Errichtung von Kommissionen zur Prüfung der Lehrer der Landwirthschaft an Landwirthschaftschulen.

(Centrbl. pro 1877 Seite 327; pro 1878 vorstehend Nr. 11.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat mit Rücksicht auf die bei den Königl. Universitäten zu Königsberg, Halle, Kiel und Göttingen bestehenden landwirthschaftlichen Institute an diesen Orten Kommissionen zur Prüfung der Lehrer

der Landwirthschaft an Landwirthschaftschulen errichtet. Die betreffende Verfügung wird nachstehend im Auszuge mitgetheilt:

Berlin, den 12. Dezember 1877.

Mit Rücksicht auf das bei der Universität in N. bestehende landwirthschaftliche Institut habe ich beschlossen, daselbst eine Kommission zur Prüfung der Lehrer der Landwirthschaft an Landwirthschaftschulen zu errichten.

Das Prüfungsverfahren ist bestimmt durch die unter dem 9. Mai d. J. von dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und mir gemeinsam erlassenen „Vorschriften, betreffend die Ausbildung und das Examen für die Lehrer der Landwirthschaft an den Landwirthschaftschulen" und die unter dem 17. November cr. dazu erlassenen Zusatzbestimmungen. Von beiden ist ein Exemplar beigefügt.

Zum Vorsitzenden der Prüfungskommission habe ich Ew. Hochwohlgeboren ernannt und zugleich mit der Prüfung in der Landwirthschaftslehre betraut; zu Mitgliedern der Kommission für die einzelnen Prüfungsgegenstände habe ich ernannt:

2c.

Die im Obigen getroffene Zusammensetzung der Prüfungskommission bleibt in Geltung bis zum 1. April 1879. Am Schlusse dieses Zeitraumes wollen Ew. Hochwohlgeboren eine tabellarische Uebersicht über die während desselben gehaltenen Prüfungen und deren Ergebnisse einreichen.

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden gleichzeitig durch Abschrift vorstehender Verfügung von ihrer Ernennung in Kenntniß gesetzt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Königl. Professor Herrn Dr. N.
Hochwohlgeboren zu N.
U. II. 2872.

---

13) Die Königlichen Gymnasien sind nicht wie der Fiskus, sondern wie die übrigen juristischen Personen zu den Kreisabgaben beitragspflichtig.

Im Namen des Königs!

In der Verwaltungsstreitsache

des Königl. Gymnasiums zu Braunsberg, vertreten durch das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg i. Pr., Klägers und Berufungsklägers,

wider

den Kreis Braunsberg, vertreten durch den Kreisausschuß,
Beklagten und Berufungsbeklagten,
hat das Königl. Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 3. November 1877,
an welcher ꝛc. ꝛc. Theil genommen haben,
für Recht erkannt,
daß auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Königsberg vom 26. Mai 1877 dahin abzuändern, daß Kläger zu der nach dem Maßstabe der Staatsgrundsteuer umgelegten Kreisabgabe für das Jahr 1876 nur den Betrag von 42 M. 23 Pf. zu zahlen verpflichtet, der Werth des Streitgegenstandes auf denselben Betrag festzusetzen und die Kosten beider Instanzen dem Beklagten zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Für das Jahr 1876 sind im Kreise Braunsberg als Kreissteuern ausgeschrieben:

1. eine Kreisabgabe von 60 Prozent der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer
   und
2. eine Kreisabgabe von 30 Prozent der Grund- und Gebäudesteuer.

Fiskus ist in Gemäßheit des §. 14. Absatz 3. der Kreisordnung zu der ersteren Abgabe nicht, dagegen zu der letzteren Abgabe mit 60 Prozent veranlagt worden. In gleicher Weise ist das Königl. Gymnasium zu Braunsberg behandelt und von demselben bei einem Grundsteuerbetrage von 140 Mark 76 Pf. eine Kreisabgabe von 60 Prozent der Grundsteuer mit 84 Mark 46 Pf. gefordert worden.

Das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg, als Vertreter des Königl. Gymnasiums zu Braunsberg, hat hiergegen bei dem Kreisausschusse reklamirt und Herabsetzung der Abgabe auf 42 Mark 23 Pf., d. h. auf 30 Prozent der Grundsteuer beantragt. Durch Beschluß des Kreisausschusses vom 6. April 1877 ist die Reklamation zurückgewiesen worden und hat darauf das Provinzial-Schulkollegium gegen diesen Beschluß, unter Wiederholung des obigen Antrages, rechtzeitig Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte zu Königsberg erhoben.

Das Letztere hat mittelst Erkenntnisses vom 26. Mai 1877 die Klage abgewiesen.

In den Gründen wird ausgeführt:

Zunächst komme in Betracht, daß, sofern die Begründung des Klageantrages an sich zutreffend wäre, die Liegenschaften des Gymnasiums in Braunsberg neben 30 Prozent der Grundsteuer zugleich

von dem aus dem Ertrage derselben fließenden, in Gemäßheit des §. 15. der Kreisordnung zu ermittelnden Einkommen beitragspflichtig zu den Kreisabgaben sein würden. Es hätte sich daher zu dieser Leistung bereit erklären müssen, was nicht geschehen sei. Allein auch abgesehen hiervon, sei der Klageantrag nicht begründet.

Die dem Gymnasium gehörigen Ländereien befänden sich, da dasselbe im unmittelbaren Eigenthum des Staats stände, im fiskalischen Besitze. Der §. 14. der Kreisordnung stelle rücksichtlich der Besteuerung zu Kreiskommunalzwecken den Fiskus den Forensen, juristischen Personen u. s. w. gegenüber, insofern Ersterer mit einem stärkeren Prozentsatz der Grund- und Gebäudesteuer herangezogen werden könne, dagegen von dem aus Grundbesitz, Gewerbe- oder Bergbau fließenden Einkommen freibleibe. Die Verhandlungen über die Kreisordnung in den gesetzgebenden Versammlungen ergäben, daß dieser Bestimmung der Gedanke eines Kompromisses zu Grunde liege, da es der Natur der Sache nach außerordentlich schwer gewesen wäre, das Einkommen des Fiskus klarzustellen.

Wenn hiernach der §. 14. der Kreisordnung von dem Besitz oder Einkommen juristischer Personen spreche, so sei der Besitz der juristischen Person des Fiskus um deshalb nicht gemeint, weil der Absatz 3. a. a. O. rücksichtlich dessen besondere Bestimmungen treffe. Die im Staatseigenthum befindlichen Liegenschaften eines Gymnasiums aus dem Grunde anders zu behandeln, weil den Gymnasien durch die Vorschrift des Landrechts juristische Persönlichkeit beigelegt worden sei, dazu fehle es nach Sinn und Wortlaut des §. 14. der Kreisordnung an einem ausreichenden Grunde.

Gegen diese Entscheidung hat Kläger Berufung eingelegt und auszuführen gesucht, daß der Vorderrichter rechtsirrthümlich fehle, wenn er die Liegenschaften des Gymnasiums als fiskalische Grundstücke anspreche. Es wird beantragt, zu erkennen, daß die Heranziehung des Königl. Gymnasiums in Braunsberg zu den Kreisabgaben nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 14. Absatz 2. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 zu erfolgen habe, daß diese Anstalt also insbesondere mit Zuschlägen zur Grund- und Gebäudesteuer nur nach dem gleichen Prozentsatze, wie alle andern physischen und juristischen Personen (mit Ausnahme des Fiskus) heranzuziehen sei.

Der Beklagte hat sich demgegenüber lediglich auf die Gründe der Vorentscheidung bezogen und die Bestätigung derselben beantragt.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Nach §. 9. der Kreisordnung ist der Kreistag berechtigt, zur Befriedigung der Bedürfnisse des Kreises Abgaben auszuschreiben. Nach §. 10. ff. a. a. O. können als solche Abgaben erhoben werden eine Abgabe, bemessen nach der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, eine Abgabe, bemessen nach der Grund- und Gebäudesteuer,

und eine Abgabe, bemessen nach der Gewerbesteuer. Jede dieser Abgaben folgt besonderen Regeln und ist deshalb, wie die ihr zu Grunde liegende Staatssteuer als eine besondere Steuer im Sinne des Gesetzes vom 18. Juni 1840 (Gesetzsammlung Seite 140) anzusehen. Dem Vorderrichter kann daher nicht darin beigetreten werden, daß Kläger, welcher gegen die nach der Grundsteuer bemessene Abgabe reklamirt hat, verpflichtet gewesen wäre, sich event. zu erbieten, zu der nach dem Einkommen bemessenen Abgabe beizutragen. Es ist lediglich Sache des Kreisausschusses, wenn er findet, daß das klagende Gymnasium bei der letzteren Abgabe zu Unrecht übergangen sei, die Veranlagung desselben nachträglich zu bewirken. Ob dem für das Jahr 1876 die §§. 5. und 6. des Gesetzes vom 18. Juni 1840 etwa entgegenstehen, kann hier unerörtert bleiben. In vorliegender Sache ist nur zu prüfen, ob das Gymnasium zu der nach dem Maßstabe der Grundsteuer umgelegten Kreisabgabe 60 Prozent der Grundsteuer, d. i. 84 Mark 46 Pf., oder 30 Prozent der Grundsteuer, d. i. 42 Mark 23 Pf., beizutragen hat, wobei zu bemerken ist, daß ein Erkennen über die Grundsätze der Veranlagung, wie dies event. vom Kläger in der Berufungsschrift anheimgestellt ist, weder nach den für das Reklamationsverfahren bestehenden Vorschriften des Gesetzes vom 18. Juni 1840, noch auch nach dem §. 65. des Zuständigkeitsgesetzes zulässig erscheint.

Nach §. 14. der Kreisordnung können die juristischen Personen zu der nach dem Maßstabe der Grund- und Gebäudesteuer umgelegten Kreisabgabe nicht höher veranlagt werden, als die physischen Personen. Eine Ausnahme hiervon ist nur für den Fiskus gemacht, welcher mit der Grund- und Gebäudesteuer um die Hälfte desjenigen Prozentsatzes stärker belastet werden kann, mit welchem die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer herangezogen wird. Daß nun die Gymnasien juristische Personen sind, ist nach §. 54. Titel 12 Theil II. des Allgemeinen Landrechts zweifellos und wird auch von dem Vorderrichter nicht verkannt. Dessenungeachtet glaubt er, das Gymnasium dem Fiskus gleichstellen zu dürfen, „weil die dem Königl. Gymnasium gehörigen Ländereien, da dasselbe im unmittelbaren Eigenthum des Staates stehe, sich im fiskalischen Besitz befänden." Mit Recht bezeichnet Kläger diesen Satz als rechtsirrthümlich. Das Eigenthum einer juristischen Person an einem bestimmten Objekte schließt das Eigenthum einer anderen juristischen Person an demselben Objekte aus. Die Grundstücke des Gymnasiums befinden sich im Eigenthum und Besitze des Gymnasiums, welches durch das Provinzial-Schulkollegium vertreten wird. Nicht einmal die Verwaltung der Grundstücke gebührt fiskalischen Behörden, sondern der staatlichen Aufsichtsbehörde, dem Provinzial-Schulkollegium. Die Gesetze scheiden ferner überall zwischen dem Eigenthum des Fiskus und dem der Universitäten, Gymnasien rc.

Es geschieht dies beispielsweise in dem Gebäudesteuergesetze vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung Seite 317), in dem Tarife zum Erbschaftssteuergesetze vom 30. Mai 1873 (Gesetzsammlung Seite 329), namentlich aber hinsichtlich der hier fraglichen Grundsteuer in dem Gesetze vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetzsammlung Seite 253). Nach den §§. 4. und 10. dieses Gesetzes sind die Grundstücke des Fiskus steuerfrei, steuerpflichtige Grundstücke werden grundsteuerfrei, wenn sie vom Fiskus erworben werden; dagegen haben die Universitäten und die Gymnasien (und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die sogenannten Patronatsrechte von dem Staate oder einem Anderen geübt werden, ob die Unterrichtsanstalt sich aus eigenen Mitteln erhält oder ob sie von dem sogenannten Patron Unterhaltungszuschüsse empfängt) von allen Liegenschaften, welche sie nach dem Erscheinen des angeführten Gesetzes erworben haben, sowie von denjenigen Liegenschaften, welche damals zwar bereits in ihrem Besitze waren, jedoch der Kontribution unterlagen, die Grundsteuer zu entrichten. Ein Grundstück, welches von dem Fiskus an ein Königl. Gymnasium veräußert wird, geht damit aus der Klasse der grundsteuerfreien in die der grundsteuerpflichtigen Liegenschaften über. Aus diesen in den §§. 4. und 10. des Gesetzes ausgesprochenen Grundsätzen ergiebt sich, daß der Gesetzgeber auch auf dem Gebiete des Steuerwesens die Grundstücke der Königl. Gymnasien nicht als fiskalische Liegenschaften angesehen wissen will. Daß die Kreisordnung hiervon habe abweichen wollen, ist um so weniger anzunehmen, als die Motive zu den §§. 12. und 13. des ersten Entwurfs der Kreisordnung aus dem Jahre 1869 die Universitäten, die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten rc. als juristische Personen gesondert vom Staate (Fiskus) aufführen, und die Gründe, welche für die Sonderstellung des Fiskus hinsichtlich der Kreisabgaben geltend gemacht sind, namentlich die Schwierigkeit der Feststellung des Einkommens des Fiskus in keiner Richtung auf das Einkommen der Universitäten, Gymnasien und der übrigen öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten passen. Die Königl. Gymnasien sind hiernach nicht wie der Fiskus, sondern wie die übrigen juristischen Personen zu den Kreisabgaben beitragspflichtig. Dem entsprechend war der Beitrag des klagenden Gymnasiums auf 30 Prozent der Grundsteuer zu bestimmen und in Abänderung der Vorentscheidung von 84 Mark 46 Pf. auf 42 Mark 23 Pf. herabzusetzen. Der Kostenpunkt regelt sich nach den §§. 72. 76. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetzsammlung Seite 375).

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. Nr. 2665.

IV. Seminare, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

14) Lehrmethode für Religion und Rechnen in den Präparandenanstalten.

Berlin, den 20. Dezember 1877.

Die Revision der Königlichen Präparandenanstalt zu N. durch meinen Kommissarius am 1. Oktober d. J. hat im Allgemeinen ein günstiges Resultat ergeben und namentlich herausgestellt, daß die beiden Anstaltslehrer N. und N. ihr Amt gewissenhaft verwalten.

Es ist indeß dabei bemerkt worden, daß dieselben, namentlich im Unterrichte in der Religion und im Rechnen ihre besondre Aufgabe nicht richtig erfassen und eine Lehrmethode einschlagen, welche erst im Seminarunterrichte ihr Recht hat. Es entsteht dadurch die Gefahr, daß die Zöglinge nicht allein diejenige Sicherheit der Kenntnisse, deren sie bedürfen, um das Seminar mit Erfolg zu besuchen, nicht erlangen, sondern auch dem Unterrichte in demselben nicht die wünschenswerthe Frische und rege Theilnahme entgegenbringen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle daher die beiden Lehrer und den mit der Spezialaufsicht über die Anstalt beauftragten Seminardirektor N. darauf aufmerksam machen, daß der Unterricht der vierzehn- bis siebzehnjährigen Zöglinge der Präparandenanstalten am zweckmäßigsten die Methoden des einfachen Schulunterrichts, wie derselbe in den obersten Klassen guter Mittelschulen ertheilt wird, inne zu halten hat. Es ist die Aufgabe der Präparandenanstalten, die Schüler in den sichern Besitz der für die Aufnahme in die Seminare erforderlichen Kenntnisse zu bringen, ihre geistigen Kräfte zu üben und sie zu mündlicher und schriftlicher korrekter Wiedergabe der angeeigneten Lehrstoffe zu befähigen, während es dem Seminarunterrichte vorbehalten bleiben muß, den Zöglingen die tiefere Einsicht in den Zusammenhang der einzelnen Lehrgegenstände und ihrer Theile, sowie die Mittheilungen über die Behandlung der Lehrgegenstände zu geben, durch welche sie befähigt werden sollen, später selbst zu unterrichten. Es gehört also beispielsweise in den Unterricht der evangelischen Präparandenanstalt die durch Heranziehung der biblischen Geschichte und der Belegstellen aus der heiligen Schrift vermittelte Auslegung des Wort- und Sachinhaltes des Katechismus, während die Gliederung desselben in dem Zusammenhange der einzelnen Hauptstücke dem Religionsunterrichte im Seminar vorzubehalten ist. In entsprechender Weise sollen die Präparanden Einsicht in das Verfahren bei Auflösung von Rechenaufgaben gewinnen und zur sichern, schnellen und selbstständigen Auflösung derselben unter steter Uebung ihrer Zahlkraft geleitet wer-

den. Die Einführung in die Zahlenlehre aber, wenn auch in elementarster Weise, gehört erst in das Seminar.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wird um so mehr Veranlassung haben, bei sich darbietender Gelegenheit auch die Vorsteher der privaten Präparandenanstalten der Provinz auf diese Gesichtspunkte aufmerksam machen zu lassen, als sich die Folgen des unrichtigen Verfahrens auch gelegentlich der Revision am 2. und 3. Oktober d. J. bei den jüngst aufgenommenen Zöglingen des Königlichen Schullehrerseminars zu N. zeigten. Insbesondere war es auffällig, daß die betreffenden Aspiranten den dem Seminarunterrichte zu Grunde liegenden Katechismus nicht sicher inne hatten. Wenn hierauf bezüglich angeführt wurde, daß in jener Gegend dem Konfirmandenunterricht vielfach andere Religionsbücher zu Grunde gelegt werden, so kann dies keinen Grund dafür abgeben, von Befolgung der betreffenden Vorschrift in §. 9. der Allgemeinen Verfügung über die Aufnahmeprüfung an den Königlichen Schullehrerseminaren vom 15. Oktober 1872 Abstand zu nehmen, da die Seminaristen, wenn sie auch unmittelbar nach ihrem Abgange von dem Seminar in den Volksschuldienst eines bestimmten Bezirkes zu treten verpflichtet sind, doch für das gesammte Gebiet der Monarchie ausgebildet werden.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntniß und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die übrigen Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III 4155.

---

15) Gewährung der Geldmittel zum Bau einer größeren Anzahl von Schullehrer-Seminaren; Vermeidung von Ueberschreitungen der Anschlagssumme und der Etatsfonds zur Unterhaltung der Seminargebäude, event. Behandlung solcher Ueberschreitungen.

Berlin, den 11. Januar 1878.

Nachdem bereits durch die Staatshaushaltsetats der letzten Jahre die Mittel zum Bau einer größeren Anzahl von Schullehrer-Seminaren bewilligt worden sind, werden auch durch den Etat für das nächste Rechnungsjahr wiederum in erheblichem Umfange Mittel zu demselben Zweck flüssig gemacht werden.

Bei mehreren der kürzlich vollendeten und der noch in der Ausführung begriffenen Seminarbauten haben bedeutende Anschlagsüberschreitungen stattgefunden, welche zwar meistentheils in der zur Zeit der Bauausführung gegen die Zeit der Veranschlagung eingetretenen allgemeinen Preissteigerung begründet waren, aber nicht immer rechtzeitig zur Anzeige und zu meiner vorgängigen Genehmigung gelangt sind. In Folge dessen haben die mehr erforderlichen Mittel nicht noch während der Ausführung der betreffenden Bauten durch den Staatshaushaltsetat ergänzungsweise beschafft werden können, sondern es sind Ueberschreitungen der in dem Extraordinarium des Etats bewilligten Baukosten eingetreten.

Obwohl ich erst in meinem Cirkularerlaß vom 26. Juni 1875 (U. IV. 3044)*) auf die Unzulässigkeit der Anschlagsüberschreitungen — ohne meine Genehmigung — aufmerksam gemacht habe, nehme ich doch in Rücksicht auf die zahlreichen zur Zeit schwebenden Seminarbausachen nochmals Veranlassung, dem Königl. Provinzial-Schulkollegium zur Pflicht zu machen, zu allen nothwendig werdenden Anschlagsüberschreitungen, desgleichen zu allen durch besondere Verhältnisse gebotenen Abweichungen von den in der Superrevision festgestellten Bauprojekten, bezw. zu allen Mehrarbeiten — im letzteren Falle unter Beifügung eines vorrevidirten Nachanschlags — unverzüglich meine Genehmigung einzuholen.

Da durch solche Abweichungen und Mehrarbeiten, wegen des mit der Prüfung derselben verbundenen Zeitaufwandes, erfahrungsmäßig die ununterbrochene Ausführung der Bauten gefährdet wird, so sind die bezüglichen Anträge, welche auch häufig von den Seminardirektoren ausgehen, schon von dem Königl. Provinzial-Schulkollegium unter Mitbetheiligung der den Bau leitenden Behörden genau zu prüfen und nur dann mir zur Genehmigung zu unterbreiten, wenn die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit derselben keinem Zweifel unterliegt.

Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht unberührt lassen, daß sehr häufig auch die zur Unterhaltung der Seminargebäude und Gärten in den einzelnen Anstaltsetats unter Kapitel 125 Titel 4 dauernd ausgesetzten Fonds überschritten werden. Jede derartige Ueberschreitung bedarf ebenfalls meiner Genehmigung und diese kann nur ertheilt werden, wenn die Reparaturen, um welche es sich in den einzelnen Fällen handelt, im Augenblick so nothwendig sind, daß ihre Ausführung nicht bis in das nächste Rechnungsjahr verschoben werden kann. Zur Vermeidung derartiger Etatsüberschreitungen wird es gereichen, wenn bei Beginn des Rechnungsjahres eine möglichst bestimmte Disposition für die Verwendung des Etatsquantums unter Reservirung eines angemessenen Betrages für nicht voraus-

*) Centrbl. pro 1875 Seite 450.

zusehende Reparaturen getroffen und dabei beachtet wird, daß die Baufonds ihre unverwendet gebliebenen Bestände fortlaufend auf das folgende Rechnungsjahr übertragen. Es wird dann möglich sein, auch nothwendige kostspieligere Reparaturen ohne Ueberschreitung des Etats auszuführen, indem zur Bestreitung der Kosten solcher Reparaturen der unverwendet gebliebene Bestand des Baufonds als Ausgaberest in das nächste Rechnungsjahr übernommen werden kann.

Sollte sich in einzelnen Fällen herausstellen, daß die erwähnten Etatsüberschreitungen offenbar darin ihren Grund haben, daß der Baufonds der betreffenden Anstalt zu gering dotirt ist, so ist durch ein technisches Gutachten nachzuweisen, auf welchen Betrag eine Erhöhung des Fonds unbedingt nothwendig ist. Es wird alsdann auf eine entsprechende Verstärkung des Fonds Bedacht genommen werden.

Das Königl. Provinzial-Schulkollegium wolle diesen auf Einverständniß mit dem Herrn Minister für Handel ꝛc. beruhenden Erlaß den Seminardirektoren der Provinz zur Kenntnißnahme und Nachachtung mittheilen, wie ich auch die Königlichen Regierungen, beziehungsweise Landdrosteien angewiesen habe, den Baubeamten ihres Bezirks eine gleiche Mittheilung zu machen.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

(Wie zu 1 mit Aenderung des Schlußsatzes in:) Die Königl. Regierung ꝛc. wolle diesen auf Einverständniß mit dem Herrn Minister für Handel ꝛc. beruhenden Erlaß den Baubeamten Ihres Bezirks zur Kenntnißnahme und Nachachtung mittheilen, wie ich auch die Königl. Provinzial-Schulkollegien angewiesen habe, den Seminardirektoren ihrer Provinz eine gleiche Mittheilung zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien, sowie an die Königl. Ministerial-Baukommission hier.

U. III. 4021.

---

16) Kurze Mittheilungen.

Führung des Titels „Rektor“ seitens der Leiter der Gemeindeschulen und der städtischen Taubstummenschule zu Berlin.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 18. Dezember 1877 genehmigt, daß die Leiter der Gemeindeschulen sowie der Leiter der städtischen Taubstummenschule zu Berlin vom 1. April 1878 ab den Titel „Rektor“ führen.

---

17) Termin für die Turnlehrer-Prüfung im Jahre 1878.

(Centrbl. pro 1877 Seite 40 Nr. 23.)

Berlin, den 5. Januar 1878.

Für die Turnlehrer-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 29. März 1866 (Centr. Blatt der Unt. Verw. S. 199) während des laufenden Jahres hierselbst abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 25. und Dienstag den 26. März d. J. festgesetzt.

Meldungen können bis zum 15. Februar d. J. bei mir angebracht werden.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, diese Anordnung in Seinem Verwaltungsbezirke zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Wenn keine Meldungen bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium eingehen, so bedarf es einer Anzeige hierher nicht.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung ꝛc. zur Nachricht und gleichmäßigen weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. III. 17388.

---

18) Befähigungszeugnisse aus den Turnlehrerinnen-Prüfungen im Herbst 1877.

(Centralbl. pro 1877 Seite 339 und Seite 487.)

Berlin, den 11. Januar 1878.

In den in dem Monat November v. J. abgehaltenen Turnlehrerinnen-Prüfungen haben das Zeugniß der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an Mädchenschulen erlangt:

1) Babst, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
2) Bahl, desgl. daselbst,
3) Bartz, desgl. daselbst,
4) Benold, desgl. daselbst,
5) Boche, Helene, daselbst,
6) Bölcke, Handarbeitslehrerin daselbst,

7) Buchter, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
8) Bürckner, desgl. daselbst,
9) Curtius, desgl. daselbst,
10) Dägener, Auguste, zu Bitterfeld,
11) Dilling, Handarbeitslehrerin zu Mühlhausen in Thrg.,
12) Dräger, Lehrerin zu Berlin,
13) Eyrich, Handarbeitslehrerin daselbst,
14) Fabricius, Lehrerin daselbst,
15) Fernow, desgl. daselbst,
16) Fischer, Helene, Handarbeitslehrerin daselbst,
17) Fischer, Klara, Zeichenlehrerin daselbst,
18) Flügel, Handarbeitslehrerin daselbst,
19) Francke, Lehrerin daselbst,
20) Frey, Malerin, daselbst,
21) Friedheim, Lehrerin daselbst,
22) Galle, Handarbeitslehrerin daselbst,
23) Heinrich, Bertha, daselbst,
24) Heinze, Gemeindeschul-Lehrerin daselbst,
25) Herrmann, Klara, Lehrerin daselbst,
26) Herrmann, Luise, desgl. daselbst,
27) Hippel, desgl. daselbst,
28) Höft, desgl. daselbst,
29) Hoffmann, städtische Lehrerin zu Halle a./S.,
30) Hoppe, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
31) Hoyoll, Lehrerin daselbst,
32) Jacob, Gertrude, desgl. daselbst,
33) Jacob, Jenny, desgl. daselbst,
34) Janicke, Handarbeitslehrerin daselbst,
35) Jaquemar, desgl. daselbst,
36) Julius, Lehrerin daselbst,
37) Kämpfe genannt Pusch, desgl. daselbst,
38) Kapler geb. Bläsing, desgl. daselbst,
39) Karstädt, Handarbeitslehrerin daselbst,
40) Kirchner, Lehrerin daselbst,
41) Kluge, städtische Lehrerin zu Halle a./S.,
42) Knönagel, Gemeindeschul-Lehrerin zu Berlin,
43) Köhler, Klara, Lehrerin daselbst,
44) Köhler, Minna, Lehrerin zu Rixdorf bei Berlin,
45) Köppen, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
46) Kolbe, desgl. daselbst,
47) Krausnick, desgl. daselbst,
48) Krüger, desgl. daselbst,
49) v. d. Lage, Lehrerin an der Sophienschule daselbst,
50) Lehmann, Therese, desgl. an der Sophienschule daselbst,
51) Lehmann, Martha, Handarbeitslehrerin daselbst,

52) Lindner, Gemeindeschul-Lehrerin zu Berlin,
53) Löber, Handarbeitslehrerin daselbst,
54) Meyer, Gemeindeschul-Lehrerin daselbst,
55) Monath, Handarbeitslehrerin, daselbst,
56) Müller, Olga, Gemeindeschul-Lehrerin daselbst,
57) Nierhoff, desgl. daselbst,
58) Oertel, Handarbeitslehrerin daselbst,
59) Orlamünder, desgl. daselbst,
60) Otto, desgl. daselbst,
61) Poßner, Gemeindeschul-Lehrerin daselbst,
62) Reich, Lehrerin daselbst,
63) Rode, Handarbeitslehrerin daselbst,
64) Roland, Lehrerin daselbst,
65) Schmidt, Johanna, Seminarlehrerin zu Droyßig,
66) Schöneberg, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
67) Schönhütte, Lehrerin daselbst,
68) Schütz, Helene, daselbst,
69) Schultz, Handarbeitslehrerin daselbst,
70) Schulz, Rosalie, daselbst,
71) Scupin, geb. Wollschläger, Handarbeitslehrerin daselbst,
72) Seeger, desgl. und Kindergärtnerin daselbst,
73) Seidel, Handarbeitslehrerin daselbst,
74) Sell, desgl. daselbst,
75) Sieber, desgl. daselbst,
76) Siegert, Gemeindeschul-Lehrerin daselbst,
77) Sommerfeld, Lehrerin daselbst,
78) Stache, desgl. daselbst,
79) Stäcker, Handarbeitslehrerin daselbst,
80) Steinert, Lehrerin daselbst,
81) Thümecke, Handarbeitslehrerin daselbst,
82) Trettin, Lehrerin daselbst,
83) Urbach, Handarbeitslehrerin und Kindergärtnerin daselbst,
84) Veit, Handarbeitslehrerin daselbst,
85) Wurffbain, desgl. daselbst.

Ueber den Grad der Befähigung geben die von der Prüfungskommission ausgestellten Zeugnisse Auskunft.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III. 17812.

19) Nachrichten über die Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rh.

Geisenheim, den 29. November 1877.

Der Geheime Regierungs- und Provinzial-Schulrath Herr Dr. Schultz hat beim Besuch der hiesigen Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau im September d. J. mich ersucht, über die hier eingerichteten theoretisch-praktischen Unterrichtskurse über Obstbau dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium nähere Mittheilung zu machen, damit erwogen werden könne, ob nicht auch die, an den Lehrer-Seminaren der Provinz Westfalen mit dem Unterricht über den Obstbau betrauten Lehrer zur Theilnahme an diesen Unterrichtskursen zu deputiren seien. Indem ich diesem Wunsche nachkomme, beehre ich mich, dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium über jene Unterrichtskurse ganz ergebenst Folgendes vorzutragen.

Dieselben finden statt alljährlich im Frühjahr in der Regel von Mitte März bis Mitte April und im Sommer ebenso von Anfang bis Mitte August, dauern demnach im Ganzen etwa sechs Wochen. Sie sind ursprünglich eingerichtet für die Elementarlehrer des Regierungsbezirks Wiesbaden, allein es haben seit einigen Jahren regelmäßig auch Elementarlehrer aus anderen Regierungsbezirken, z. B. Arnsberg, Minden, Münster, sowie endlich schon mehrere Seminarlehrer aus der Rheinprovinz an denselben theilgenommen. Den Elementarlehrern werden zur theilweisen Bestreitung der Kosten des Aufenthalts in Geisenheim von den Herren Ministern für Landwirthschaft und Kultus Staatsunterstützungen zum Gesammtbetrage von jährlich 1800 Mark bewilligt und es sind, soviel mir bekannt, auch den Seminarlehrern, welche an den Kursen theilgenommen haben, von dem Herrn Kultus-Minister besondere Remunerationen gewährt worden.

Der theoretische Unterricht und die praktische Unterweisung erstrecken sich über die im Frühjahr und Sommer vorkommenden wichtigsten Arbeiten, insbesondere im Frühjahr über Anlage der Baumschulen, Anpflanzung, Schnitt und Veredelung der Obstbäume, im Sommer über Okuliren und Formiren derselben und Sortenkenntniß.

Ein Lehrhonorar für diese Unterrichtskurse wird nicht erhoben. Dagegen haben die Theilnehmer ihr Unterkommen im Orte Geisenheim zu nehmen und die Kosten hierfür selbst zu bestreiten.

Sollte hiernach das Königliche Provinzial-Schulkollegium geneigt sein, den Seminarlehrern der Provinz Westfalen die Theilnahme an den Kursen aufzugeben, so würde ich eventuell nicht ermangeln, über den Beginn des nächsten Frühjahrkursus rechtzeitig weitere Anzeige zu erstatten.

Zum Schluß darf ich noch hervorheben, daß diese Unterrichts-

kurse seither das lebhafteste Interesse aller Theilnehmer für den Obstbau hervorgerufen resp. gehoben haben und daß dieselben, soweit solches von hier aus verfolgt werden konnte, bestrebt gewesen sind, das hier Erlernte in ihren Wirkungskreisen zu verwerthen und nutzbar zu machen.

Arndts, Regierungsrath.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Münster.

---

20) Bericht über den in der Allgemeinen Gewerbeschule zu Hamburg von Mitte August bis Ende September 1877 abgehaltenen Zeichenkursus für Volksschullehrer.

In der Zeit vom 16. August bis zum 26. September ist an der Allgemeinen Gewerbeschule zu Hamburg ein Zeichenkursus abgehalten worden, an welchem preußische Volksschullehrer theilgenommen haben.

Der Unterricht erfolgte in 48 wöchentlichen Stunden. In 24 wöchentlichen Stunden wurden die Theilnehmer für sich allein und während der übrigen Zeit zusammen mit den Schülern der Gewerbeschule, namentlich in deren Tagesklasse, unterrichtet.

Die Unterrichtsgegenstände waren die folgenden:

1) In 8 wöchentlichen Stunden das gebundene Zeichnen im Liniennetze und im Punktsysteme, das freie Zeichnen ebener Gebilde nach der Vorzeichnung des Lehrers und nach gedruckten Wandtafeln.

Gründliche Erörterungen über die Methodik des elementaren Zeichenunterrichts schlossen sich hieran an.

2) In 16 wöchentlichen Stunden das freie Zeichnen nach körperlichen Gegenständen, Holzmodellen und Geräthen.

Sämmtliche Objekte wurden nach freier Auffassung und ohne Anwendung von Hülfswerkzeugen angefertigt. Durch die streng systematisch angeordneten Uebungen gelangten die Theilnehmer zu einer umfassenden Kenntnißnahme der Erscheinungsgesetze körperlicher Gegenstände.

3) In 4 wöchentlichen Stunden Zeichnen und Erfinden von Mustern für den Kreuzstich, für Litzenbesatz und Kettenstich und für den Flachstich.

Den praktischen Uebungen schloß sich eine gründliche Erörterung der Grundsätze und der methodischen Behandlungsweise dieses Unterrichtszweiges an.

4) In 12 wöchentlichen Stunden Zeichnen nach Gipsabgüssen von Ornamenten und figürlichen Gegenständen. Es wurde hier außer der genauen Nachbildung des Umrisses auch die Wiedergabe der Beleuchtungserscheinung geübt.

5) In 8 wöchentlichen Stunden Zirkelzeichnen. Die wichtigsten geometrischen Konstruktionen in der Ebene sowie die Darstellung geometrischer Körper im Grund- und Aufriß wurde ausgeführt.

Auf besonderen Wunsch der Theilnehmer wurden in einigen der unter 1 aufgeführten Stunden die wichtigsten Lehrsätze der Linearperspektive mathematisch begründet und auf die konstruktive Darstellung einfach gestalteter Körper angewendet. Eine kurze Erörterung fand auch die Pflege des Farbensinnes in der Schule. Einer gründlichen und genauen Besprechung ward endlich die Abgrenzung und Gliederung des Zeichenunterrichts in ein-, zwei- und dreiklassigen Schulen unterzogen. Während der letzten Tage des Kursus wurde den Theilnehmern Gelegenheit gegeben, dem Zeichenunterrichte in einigen Volksschulen, einer Knaben- und zweier Mädchenschulen beizuwohnen. Am Schlußtage wurden sie auch in das soeben wieder eröffnete Museum für Kunst und Gewerbe geführt.

Gewöhnlich zeichneten die Kursisten auch während der Abendstunden von 7—9 Uhr, sowie die Stunden von 8—12 Uhr am Sonntagmorgen; einige von ihnen beschäftigten sich während dieser Zeit mit dem Zeichnen nach lebenden Pflanzen.

Nur einer der Theilnehmer trat mit einer nennenswerthen Vorbildung in den Kursus ein. Derselbe war vorher durch einen ebenfalls in der Allgemeinen Gewerbeschule gebildeten Zeichenlehrer in das Zeichnen nach körperlichen Gegenständen mit gutem Erfolge eingeführt worden. Von den übrigen hatten sich nur einige zuvor mit dem Zeichnen und zwar nur mit dem Kopiren von Vorlegeblättern beschäftigt.

Sämmtliche Theilnehmer arbeiteten mit größtem Fleiße und alle haben sich die Methode des Unterrichtes soweit zu eigen gemacht, daß sie den Zeichenunterricht in der Volksschule mit gutem Erfolge werden ertheilen können, wenn sie sich für den Unterricht im Zeichnen auch ferner weiterzubilden bemühen werden. Diejenigen Theilnehmer, welche den Zeichenunterricht in einer gewerblichen Fortbildungsschule zu übernehmen gedenken, werden die hierfür nöthige Weiterbildung am zweckmäßigsten durch einen zweiten Besuch der Allgemeinen Gewerbeschule erreichen. Ein Lehrer setzt seine Uebungen schon jetzt am Sonntagvormittag in der hiesigen Gewerbeschule fort.

---

21) Verwendung des dem Lehrer gelieferten Heizungsmateriales.

(Centrbl. pro 1874 Seite 212 und Seite 658.)

Potsdam, den 30. August 1877.

Wir fertigen den Herren Kreis- und Lokal-Schulinspektoren und Landräthen und den Magistraten unseres Bezirkes Abdruck der Ver-

fügung zu, welche wir wegen der Veräußerung von Heizmaterial durch die Lehrer im Amtsblatte veröffentlichen. Wir beauftragen die Herren Lokal-Schulinspektoren und die Magisträte, sämmtlichen Lehrern von dieser Verfügung in der Art Kenntniß zu geben, daß sie sich eine Abschrift nehmen, welche im Schulzimmer aufzubewahren ist. Neuanzustellende Lehrer sind besonders auf dieselbe hinzuweisen.

Wir bemerken zusätzlich nur noch Folgendes:

1) Die Lehrer sind darauf hinzuweisen, daß die in der Verfügung angezogene Gesetzesstelle nur die Folgen regulirt, welche das allgemeine bürgerliche Recht an die Handlung knüpft, d. h. die Rückerstattung des Erlöses an die Schulgemeinde. Wir werden aber außerdem die Befolgung unserer Anordnung dadurch sichern, daß wir in jedem einzelnen Falle der Zuwiderhandlung von den durch das Disziplinargesetz uns gegebenen Strafmitteln Gebrauch machen. Auch würde in den meisten Fällen die Zuwiderhandlung wohl das Einschreiten des Staatsanwalts rechtfertigen.

2) Zu 6 der Verfügung. Diese Bestimmung ist durch die Erwägung veranlaßt, daß der Schulvorstand, als Vertreter der Schulgemeinde, berechtigt ist, auf ein dieser zustehendes Erstattungsrecht zu verzichten, und dies in dem Falle wohl gern thun wird, wo einem verdienten Lehrer eine besondere Anerkennung, oder einem Bedürftigen eine besondere Unterstützung zu gewähren ist. Es folgt aber daraus auch, daß, wenn der Schulvorstand einen solchen Antrag ablehnend entscheidet, wir auf etwaniges Anrufen des Lehrers nicht in der Lage sein werden, den Antrag zu genehmigen, selbst wenn wir aus andern Gründen dem Lehrer diesen Vortheil gönnen würden. Gesuche dieser Art an uns sind daher von vornherein aussichtslos.

3) Wo der Schulvorstand, als Vertreter der Schulgemeinde, in der Sache zu beschließen hat, da werden die Herren Lokal-Schulinspektoren, die Vorsitzende desselben sind, dringend, schon im eigenen Interesse, veranlaßt sein, keine Gewährung eintreten zu lassen, ohne daß dieselbe in der Sitzung des Schulvorstandes beschlossen worden.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
alle Kreis- und Lokal-Schulinspektoren, Landräthe
und Magisträte.

Potsdam, den 30. August 1877.

Die Lehrer unseres Bezirkes waren vor der seit dem Jahre 1875 begonnenen und jetzt fast überall durchgeführten Neuregulirung ihres Diensteinkommens in Ansehung ihres Feuerungsbedarfs verschieden gestellt. Niemals war von der Schulaufsichtsbehörde die grundsätz-

liche Anforderung gemacht, daß die Schulgemeinden ihnen ihren Feuerungsbedarf liefern sollten. In vielen Gemeinden war ihnen solcher durch Bewilligung der Schulgemeinden oder rechtsverjährte Gewohnheit gesichert, in anderen erhielten sie nichts dafür, in noch anderen wurde ihnen ein Theil des Bedarfs geliefert. Je mehr die Verhältnisse sich entwickelten, und je mehr in den einzelnen Fällen die Unzulänglichkeit des Lehrereinkommens anerkannt wurde, desto öfter wurde seit 30 oder 40 Jahren von hier aus auf die Gemeinden eingewirkt, um den Lehrern eine Vermehrung ihres Einkommens, sei es durch Geld oder Getreide oder Holz, zu verschaffen, und dieses Ziel auch in vielen Fällen erreicht. Es wurde aber, und mit Recht, die Einnahme des Lehrers an Feuerungs-Material als ein Theil seines Gehaltes angesehen, mit welchem er nach seinem Gutdünken verfahren konnte. So wenig etwas dagegen zu erinnern war, daß der Lehrer den Deputatroggen nicht selbst verzehrte, sondern verkaufte, ebenso wurde von uns aus nicht eingeschritten, wenn der Lehrer sein Deputatholz verkaufte.

Dieser Zustand — soweit er zunächst die Landschulen betrifft — hat sich jetzt geändert. Bei der Neuregulirung der Lehrereinkommen haben wir für jede Stelle einen Gehaltssatz in Geld festgesetzt, und *außerdem* freie Wohnung und freie Feuerung. Aber auch *nur freie Feuerung* — nicht ein fixirtes Einkommen an Brennmaterial. Der Lehrer soll eben von jenem Gehaltssatze keine Ausgaben für seinen Feuerungsbedarf bestreiten, die Schulgemeinde soll ihm vollständig liefern, was er an Feuerung braucht, aber auch nicht mehr. Der Lehrer hat keinen Anspruch darauf, durch Verkauf eines Theiles der gelieferten Feuerung sein baares Einkommen zu vermehren. Was er in natura erspart, das erspart er nicht für seinen Nutzen, sondern für die Gemeinde.

So ist es auch im §. 200. Thl. I. Tit. 16. des Allgem. Landrechts bestimmt vorgeschrieben:

> Ist, außer dem Falle eines Vertrags, etwas in Rücksicht eines durch den Empfänger zu erfüllenden Zweckes gegeben oder geleistet worden, so muß der Empfänger in der Regel diesen Zweck erfüllen, oder das Empfangene zurückgeben.

In den Städten ist ebenso bei der letzten Regulirung der Lehrergehalte die Heizung besonders ausgeworfen, und die Gehaltssätze sind so normirt, daß der Lehrer davon auch diese Ausgabe mit bestreiten soll. Es bleibt daher für solche Lehrerstellen, denen Feuerungsmaterial in natura gewährt wird, das Quantum an Feuerungsmaterial, wie es früher war. Indessen wird doch der oben angeführte Gesetzes-Paragraph auch dort in Anwendung kommen müssen, wenn das Feuerungsmaterial nicht auf Grund eines besonderen Rechtstitels, sondern blos in Erfüllung der allgemeinen Verpflichtung der Schulgemeinde, für die Subsistenz der Lehrer ausreichend zu sorgen, gegeben wird.

Wo dagegen — sei es in der Stadt oder auf dem Lande — das Brennmaterial auf Grund eines der Schulstelle zustehenden selbstständigen Rechts, insbesondere als eine auf bestimmten Grundstücken, oder auf dem Gemeindevermögen ruhende Reallast, oder als eine auf ein bestimmtes Quantum fixirte Servitut, oder als ein Antheil an den Nutzungen des Gemeindevermögens geliefert wird, da bildet es allerdings in dieser fixirten Quantität einen Theil des Lehrereinkommens und kann dem Lehrer der Verkauf dessen, was er erspart hat, nicht verwehrt werden. Da diese Fälle aber Ausnahmen von dem jetzt allgemein geltenden Grundsatze bilden, daß das gelieferte Brennmaterial nur für den eigenen Verbrauch des Lehrers bestimmt ist, so muß jetzt für jeden einzelnen Fall eine Festsetzung darüber erfolgen, ob die Ausnahme rechtlich zulässig ist oder nicht. Mit Rücksicht auf vorstehende Erwägungen bestimmen wir nunmehr Folgendes:

1) Wo Festsetzungen dahin getroffen sind, daß der Lehrer gegen eine bestimmte Geldentschädigung den Bedarf an Feuerung für sich und für die Schulstube selbst beschafft, da bewendet es bei denselben.

2) Wo der Lehrer Feuerungsmaterial in natura bezieht, das Quantum aber als unzureichend erachtet und deswegen eine Geldzulage gewährt wird, und ebenso in dem Falle, wo das Feuerungsmaterial für genügend erachtet worden ist, da darf der Lehrer von dem ihm gelieferten Feuerungsmateriale nichts verkaufen, verschenken, vertauschen, in einem anderen Grundstücke, als der Schule, verbrauchen — überhaupt darf dasselbe aus dem Schulgrundstücke nicht entfernt werden.

3) Es können Fälle eintreten, wo der Lehrer gezwungen ist, in einem anderen als dem Schulgrundstücke zu wohnen, wo er also das Holz vom Schulgrundstücke zu entfernen wünscht; oder wo er das ihm gelieferte Feuerungsmaterial nicht verwenden, sondern verkaufen und sich dafür anderes Feuerungsmaterial anschaffen will (z. B. Steinkohlen statt Holz oder Torf). In einem solchen Falle hat der Lehrer vorher dem Schulvorstande von dieser seiner Absicht Anzeige zu machen und dessen Einwilligung nachzusuchen. Der Schulvorstand kann dieselbe selbstständig ertheilen. Im Falle der Verweigerung bleibt dem Lehrer unbenommen, unsere Entscheidung nachzusuchen.

4) Wo der Lehrer ein Recht zu haben glaubt, das Holz verkaufen zu dürfen, da hat er dem Schulvorstande unter Angabe der Gründe Anzeige zu machen, und dieser hat seine gutachtliche Aeußerung uns unter Adresse des Kreis-Landraths zuzusenden. Bis dahin, daß unsere Entscheidung ergangen, bewendet es bei dem oben ad 2 ausgedrückten Verbote.

5) Was der Lehrer an Feuerungsmaterial erspart, erspart er für die Gemeinde. Es folgt jedoch hieraus nicht, daß er nach Ablauf einer Jahres- oder Winterperiode die Ersparniß an den Schul-

stand abzuliefern hat. Es können ja besondere Umstände obgewaltet haben, die die Ersparniß verursachten (z. B. ungewöhnlich milde Witterung, längere Abwesenheit der Lehrerfamilie, länger dauernder Mangel oder Unheizbarkeit eines Ofens und dergl.), während in der nächsten Periode ein Mehrbedarf eintritt. Der Lehrer darf daher das Ersparte in der nächsten Brenn- oder Jahresperiode verbrauchen. Nur wenn die ersparten Bestände in mehreren Jahren so anwachsen, daß sie mehr als ein Drittel des Jahres-Quantums betragen, kann der Schulvorstand verlangen, daß die Hälfte der Ersparniß auf das zunächst zu liefernde Quantum abgerechnet werde. Es ist jedoch, bevor solches geschieht, der Lehrer zu hören. Ist er mit der Maßregel nicht einverstanden, so hat der Schulvorstand die Sache dem Kreis-Landrathe, welchem wir hiermit die Entscheidung übertragen, vorzulegen. Ehe dessen Entscheidung erfolgt, darf die Maßregel nicht ausgeführt werden.

6) Wenn der Lehrer von dem ersparten Feuerungsmaterial einen Theil veräußern will, so kann der Schulvorstand ihm solches gestatten. Es muß aber diese Genehmigung schriftlich ertheilt und auf eine bestimmte Frist, innerhalb welcher die Veräußerung wirklich zu erfolgen hat, beschränkt werden.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

---

22) Anhörung der Kuratoren der Lehrer-Wittwenkassen in allen den Zustand des Kassenvermögens beeinflussenden Fragen.

Berlin, den 8. November 1877.

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 29. v. M., betreffend die von den Kuratoren der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungs-Bezirks N. monirte Niederschlagung eines Einnahme-Restes, Folgendes:

Wenn auch zuzugeben ist, daß die Anhörung der Kassen-Kuratoren für die Niederschlagung eines Einnahme-Restes bei der gedachten Kasse statutarisch nicht speziell vorgeschrieben ist, so liegt es doch im Geiste der den Kassenmitgliedern resp. deren gesetzlichen Organen eingeräumten Betheiligung an der Verwaltung der Kasse, daß dieselben überall zu hören sind, wo es sich um gesetzlich nicht direkt entschiedene, den Zustand des Kassenvermögens beeinflussende Fragen handelt. Nach diesem Grundsatz ist in Zukunft zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königl. Regierung zu N.
G. III. 3798.

V. Volksschulwesen.

23) Verzeichniß derjenigen Fortbildungsschulen, welche Zuschüsse aus Staatsfonds beziehen.

Das nachstehende Verzeichniß führt diejenigen Fortbildungsschulen auf, welchen in Gemäßheit der Verfügung vom 17. Juni 1874 (Centralblatt Seite 488) Zuschüsse aus dem im Staatshaushaltsetat unter Kapitel 125 Titel 22 ausgebrachten Fonds von 142,150 Mark 50 Pf. bewilligt worden sind. Das Verzeichniß schließt mit dem 1. Oktober 1877 ab. In demselben sind nicht enthalten die Bewilligungen für die Fortbildungsschulen im Regierungsbezirke Wiesbaden, welche von der dortigen Königlichen Regierung im Gesammtbetrage von 17,957 Mark jährlich durch Vermittelung des Provinzial-Gewerbevereins gezahlt werden.

Die Höhe der jährlichen Zuschüsse beträgt

bis einschließlich 1000 Mark bei	164	Anstalten
über 1000 bis einschließlich 2000 Mark bei .	22	"
über 2000 bis einschließlich 5000 Mark bei .	4	"
über 5000 Mark bei	1	"
	191	Anstalten

I. Provinz Preußen (10 Anstalten).

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Handwerker-Fortbildungsschule zu Memel.
2. Gewerbliche " " zu Königsberg.
3. " " " zu Prß. Holland.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

4. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Lyck.
5. Handwerker " " zu Insterburg.
6. Gewerbliche " " zu Lötzen.
7. " " " zu Schirwindt.

c. Regierungsbezirk Danzig.

8. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Elbing.
9. Allgem. Vereins " " zu Danzig.
10. Gewerbliche " " zu Marienburg.

II. Provinz Brandenburg (27 Anstalten).

a. Regierungsbezirk Potsdam.

11. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Friesack.
12. " " " zu Freienwalde.

13. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Werder.
14. = = = zu Oderberg U./M.
15. = = = zu Pankow.
16. = = = zu Storkow.
17. = = = zu Eberswalde.
18. = = = zu Brandenburg.
19. = = = zu Angermünde.
20. = = = zu Rathenow.
21. = = = zu Nowaweß.
22. = = = zu Charlottenburg.
23. = = = zu Jüterbogk.
24. = = = zu Straßburg N./M.
25. = = = zu Belzig.
26. = = = zu Kyritz.

b. Regierungsbezirk Frankfurt.

27. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Landsberg a./W.
28. = = = zu Seelow.
29. = = = zu Lübbenau.
30. = = = zu Frankfurt a/.O.
31. = = = zu Sorau.
32. = = = zu Cottbus.
33. = = = zu Forst.
34. = = = zu Crossen.
35. = = = zu Müncheberg.
36. = = = zu Guben.
37. = = = zu Peitz.

III. **Provinz Pommern** (6 Anstalten).

a. Regierungsbezirk Stettin.

38. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Greifenberg i./P.

b. Regierungsbezirk Köslin.

39. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Polzin.
40. = = = zu Schievelbein.
41. = = = zu Falkenberg.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

42. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Franzburg.
43. = = = zu Lassan.

IV. **Provinz Posen** (3 Anstalten).

a. Regierungsbezirk Posen.

44. Handwerker-Fortbildungsschule zu Rawitsch.
45. = = = zu Reisen.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

46. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Samotschin.

V. **Provinz Schlesien** (12 Anstalten).

a. Regierungsbezirk Breslau.

47. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Oels.
48. " " " zu Herrnstadt.
49. " " " zu Prß. Wartenberg.
50. " " " zu Nied. Hermsdorf.
51. " " " zu Glatz.
52. " " " zu Neumarkt.
53. " " " zu Trebnitz.
54. " " " zu Waldenburg.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

55. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Liegnitz.
56. " " " zu Hirschberg.
57. " " " zu Hoyerswerda.
58. " " " zu Löwenberg.

VI. **Provinz Sachsen** (17 Anstalten).

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

59. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Stendal.
60. " " " zu Salzwedel.
61. " " " zu Bismarck.
62. " " " zu Neuhaldensleben.
63. " " " zu Egeln.
64. " " " zu Halberstadt.
65. " " " zu Hornburg.
66. " " " zu Osterburg.
67. " " " zu Schönebeck.

b. Regierungsbezirk Merseburg.

68. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Merseburg.
69. " " " zu Ermsleben.
70. " " " zu Herzberg.
71. " " " zu Zeitz.

c. Regierungsbezirk Erfurt.

72. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Nordhausen.
73. " " " zu Benshausen.
74. " " " zu Erfurt.
75. " " " zu Langensalza.

VII. **Provinz Schleswig-Holstein** (8 Anstalten).

76. Verein z. Beförd. ꝛc. bürgl. Gewerb. zu Schleswig.
77. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Flensburg.
78. " " " zu Kiel.
79. Handwerker- " " zu Husum.
80. Gewerbliche " " zu Meldorf.
81. " " " zu Apenrade.
82. " " " zu Neumünster.
83. " " " zu Eckernförde.

VIII. **Provinz Hannover** (51 Anstalten).

a. Landdrosteibezirk Hannover.

84. Gewerbliche und Handwerker-Fortbildungsschule zu Diepholz.
85. " " " " zu Hameln.
86. " " " " zu Lemförde.
87. " " " " zu Nienburg.
88. " " " " zu Uchte.
89. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Lauenstein.

b. Landdrosteibezirk Hildesheim.

90. Gewerbl. und Handwerker-Fortbildungsschule zu Alfeld.
91. " " " " zu Clausthal.
92. " " " " zu Einbeck.
93. " " " " zu Göttingen.
94. " " " " zu Hardegsen.
95. " " " " zu Herzberg.
96. " " " " zu Hildesheim.
97. " " " " zu Lauterberg.
98. " " " " zu Münden.
99. " " " " zu Moringen.
100. " " " " zu Northeim.
101. " " " " zu Osterode.
102. " " " " zu Peine.
103. " " " " zu Sörstedt.
104. " " " " zu Uslar.
105. " " " " zu Duderstadt.
106. Gewerbliche Fortbildungsschule zu St. Andreasberg.
107. " " " zu Altenau.
108. " " " zu Goslar.

c. Landdrosteibezirk Lüneburg.

109. Gewerbl. und Handwerker-Fortbildungsschule zu Burgdorf.
110. " " " " zu Celle.
111. " " " " zu Dannenberg.
112. " " " " zu Gifhorn.

113. Gewerbl. und Handwerker-Fortbildungsschule zu Harburg.
114. = = = = zu Lüneburg.
115. = = = = zu Celle.
116. = = = = zu Uelzen.
117. = = = = zu Walsrode.
118. = = = = zu Wittingen.

d. Landdrosteibezirk Stade.

119. Gewerbl. und Handwerker-Fortbildungsschule zu Bremervörde.
120. = = = = zu Buxtehude.
121. = = = = zu Geestemünde.
122. = = = = zu Stade.
123. = = = = zu Verden.

d. Landdrosteibezirk Osnabrück.

124. Gewerbliche und Handwerker-Fortbildungsschule zu Lingen.
125. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Bramsche.
126. = = = zu Melle.
127. Gewerbliche und Handwerker-Fortbildungsschule zu Meppen.
128. = = = = zu Osnabrück.

e. Landdrosteibezirk Aurich.

129. Gewerbliche und Handwerker-Fortbildungsschule zu Emden.
130. = = = = zu Esens.
131. = = = = zu Leer.
132. = = = = zu Norden.
133. = = = = zu Weener.
134. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Aurich.

IX. Provinz Westfalen (7 Anstalten).

a. Regierungsbezirk Minden.

135. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Minden.

b. Regierungsbezirk Arnsberg.

136. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Witten.
137. = = = zu Bochum.
138. = = = zu Iserlohn.
139. = = = zu Siegen.
140. = = = zu Hattingen.
141. = = = zu Hamm.

X. Regierungsbezirk Kassel (22 Anstalten).

142. Handwerkerschule zu Kassel.
143. = = zu Fulda.
144. = = zu Marburg.
145. = = zu Eschwege.

146. Handwerkerschule zu Hersfeld.
147. = = zu Schmalkalden.
148. = = zu Steinbach-Hallenberg.
149. = = zu Votterode.
150. = = zu Homberg.
151. = = zu Wolfshagen.
152. = = zu Kirchhayn.
153. = = zu Treysa.
154. = = zu Hünfeld.
155. = = zu Gelnhausen.
156. = = zu Steinau.
157. = = zu Tann.
158. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Bockenhain.
159. = = = zu Niedenstein.
160. = = = zu Helmarshausen.
161. = = = zu Schlüchtern.
162. = = = zu Gr. Almerode.
163. = = = zu Karlshafen.

XI. **Rheinprovinz** (26 Anstalten).

a. Regierungsbezirk Koblenz.

164. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Wetzlar.

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

165. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Langenbeck.
166. = = = zu Lennep.
167. = = = zu Oberhausen.
168. = = = zu Altenessen.
169. = = = zu Borbeck.
170. = = = zu Altendorf.
171. = = = zu Steele.
172. = = = zu Solingen.

c. Regierungsbezirk Köln.

173. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Godesberg.
174. = = = zu Wesseling.
175. = = = zu Euskirchen.
176. = = = zu Brühl.
177. = = = zu Kardorf.
178. = = = zu Lindlar.
179. = = = zu Siegburg.
180. = = = zu Oberpleis.
181. = = = zu Menden.
182. = = = zu Rensberg.
183. Ländliche Fortbildungsschule zu Aegidienberg.

d. Regierungsbezirk Trier.

184. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Ottweiler.
185. " " " zu Offenbach.
186. " " " zu Neunkirchen.
187. " " " zu Mettlach.

e. Regierungsbezirk Aachen.

188. Handwerker-Forbildungsschule zu Eupen.
189. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Aachen.

XII. **Hohenzollernsche Lande** (2 Anstalten).

190. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Sigmaringen.
191. Handwerker-Fortbildungsschule zu Hechingen.

---

24) Im Geltungsbereiche der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 ist gutsherrliches Vorwerksland zu den Schul- resp. Gemeindelasten heranzuziehen; auch ist bei dem Vorhandensein mehrerer Schulen die Gemeinde-Schullast eine einheitliche.

Im Namen des Königs!

In der Verwaltungsstreitsache

des Schulvorstandes der Schule zu Neustädterwald, Beklagten und Revisionsklägers,

wider

den Königlichen Domainenfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten zu Danzig, Kläger und Revisionsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 31. Oktober 1877,

an welcher 2c. 2c. Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Beklagten die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Danzig vom 28. Mai 1877 aufzuheben und die Entscheidung des Kreisausschusses des Landkreises Elbing vom 13. Oktober 1876 dahin abzuändern, daß Kläger mit dem Antrage, ihn nicht für verpflichtet zu erachten, den für das Jahr 1876 im Betrage von 40 Pf. pro kulmischen Morgen erforderten Beitrag für die Schule zu Neustädterwald zu entrichten, abzuweisen, der Werth des Streitgegenstandes auf 220 Mark festzusetzen, die baaren Auslagen des Verfahrens und des Beklagten in allen Instanzen dem Kläger zur Last zu legen, im Uebrigen aber die Kosten außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zu Danzig hat am 28. März 1877 auf die Berufung des Beklagten für Recht erkannt:

daß der Königliche Domainenfiskus nicht für verpflichtet zu erachten, die für das Jahr 1876 von ihm erforderten Beiträge für die Schule zu Neustädterwald im Betrage von 4 Sgr. pro kulmischen Morgen seines Besitzthums zu entrichten.

Die beigefügten Entscheidungsgründe enthalten zunächst eine Darstellung des Sachverhalts. Sodann wird Folgendes ausgeführt:

Anlangend den von dem Kläger in der Berufungsinstanz erhobenen Einwand, daß das fiskalische Administrationsstück Heegewald dem Schulverbande Neustädterwald nicht in gesetzlich geordneter Weise einverleibt und schon um deshalb zu den Schullasten nicht beitragspflichtig sei, so könne dieser Einwand nicht für zutreffend erachtet werden; denn das fiskalische Grundstück sei in Folge seiner kommunalen Vereinigung mit der Kolonie Heegewald zur Theilnahme an allen derselben obliegenden öffentlichen Lasten, und mithin auch an den Schullasten verpflichtet, soweit dieses Grundstück nicht durch besondere Gesetzesbestimmung befreit sei. Dies sei aber allerdings der Fall.

Denn wenn es unbestritten feststehe, daß der Königliche Domainenfiskus die Gutsherrschaft in Bezug auf die Schule zu Neustädterwald im Sinne der Provinzial-Schulordnung sei und daß dieses Gesetz die Heranziehung des gutsherrlichen Grundbesitzes zu den Gemeindeleistungen für die Schulen ausschließe, so würde die Heranziehung des fiskalischen Administrationsstücks Heegewald zu den Schulleistungen, welche der Gemeinde Heegewald oblägen, nur unter den Voraussetzungen gerechtfertigt sein, daß dieses Grundstück einen Bestandtheil des domainenfiskalischen Gutsbesitzes, auf welchem die gutsherrlichen Rechte und Pflichten gegen die Schule in Neustädterwald ruhten, von vornherein nicht ausgemacht oder daß dasselbe diese Eigenschaft durch seine Vereinigung 'mit der Kolonie Heegewald zu einer ländlichen Gemeinde verloren und die Eigenschaft eines bäuerlichen Grundstücks im Sinne des §. 42. der Provinzial-Schulordnung angenommen habe. Beide Voraussetzungen seien aber nicht zutreffend. Die sogenannten Königl. Administrationsstücke im Kreise Elbing seien die Bestandtheile des früheren unmittelbaren Grundbesitzes der Stadt Elbing, welcher durch den Territorialvertrag vom Jahre 1826 in den Besitz des Königlichen Preußischen Domainenfiskus übergegangen sei und auf welchem die gesammten gutsherrlichen Rechte und Pflich-

ten, welche früher der Stadt Elbing zugestanden bezw. obgelegen hätten und mit diesem Besitze auf den Domainenfiskus übergegangen seien, radizirt gewesen wären, und soweit sie inzwischen nicht etwa durch die Gesetzgebung aufgehoben worden, zur Zeit noch ruhten. Die Annahme aber, daß ein ursprünglich gutsherrlicher Grundbesitz mit seiner Einverleibung in einen Gemeindeverband auch zugleich die Eigenschaft eines bäuerlichen Grundstücks annehme, werde ebensowenig durch die Preußische Gesetzgebung, als durch die bei den Gerichts- und Verwaltungsbehörden herrschende Praxis begründet.

In Betreff der Schulleistungen stehe einer solchen Annahme schon die Erwägung entgegen, daß die gutsherrlichen Lasten der Schule gegenüber antheilig auf dem streitigen Grundstücke unter allen Umständen verbleiben würden, dasselbe daher, wenn es auch gleichzeitig zu den Gemeindelasten für die Schule herangezogen würde, in doppelter Eigenschaft im Interesse der Schule belastet werden würde, was doch offenbar nicht zulässig sei.

Gegen diese Entscheidung hat Beklagter die Revision eingelegt. Er wirft dem Vorderrichter Nichtanwendung bezw. unrichtige Anwendung der §§. 39, 42. der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 vor und beantragt, den Fiskus zur Zahlung des auf seinen Grundbesitz innerhalb der Gemeinde Heegewald veranlagten Schulbeitrages zu verurtheilen.

Kläger hat dem widersprochen, namentlich aber noch geltend gemacht, daß das inkommunalisirte Administrationsstück von der Schulaufsichtsbehörde bisher der Schule in Neustädterwald nicht zugewiesen sei und der Berufungsrichter zu Unrecht diesen Umstand als auf die Beitragspflicht einflußlos erachtet und nicht schon hieraus allein die Freiheit des Fiskus von dem streitigen Schulbeitrage gefolgert habe.

Die Revision war für begründet zu erachten.

Nach §. 39. der Schulordnung hat die Gemeinde die Mittel zur Unterhaltung der Schule in derselben Weise wie die übrigen Kommunalbedürfnisse aufzubringen. Demnach sind alle Grundstücke, welche kommunalsteuerpflichtig sind, auch schulsteuerpflichtig, daß aber die zum Gemeindeverbande gehörigen Grundstücke, auch wenn sie im Eigenthume des Fiskus oder einer anderen juristischen Person stehen, zu den Kommunallasten beitragspflichtig sind, ist in dem Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichts vom 20. Januar 1877 (Entscheidungen Band II, Seite 92), auf welches hier Bezug genommen wird, des Näheren nachgewiesen worden. Es fragt sich daher nur, ob der §. 42. der Schulordnung für die einer Gemeinde einverleibten ehemals gutsherrlichen Grundstücke eine Ausnahme von der Regel des §. 39. statuirt. Der erste Absatz des §. 42. bestimmt:

Zu Abgaben und Leistungen, welche nach Verhältniß des Grundbesitzes in der Gemeinde vertheilt werden, müssen auch die Gutsherrschaften und auswärts wohnenden Eigenthümer von den in ihrem Besitz befindlichen bäuerlichen Grundstücken beitragen.

Die Worte „bäuerliche Grundstücke" lassen eine zwiefache Deutung zu. Es können darunter verstanden werden die dem Gemeindeverbande angehörigen Grundstücke im Gegensatze zu den den Gutsbezirk bildenden Grundstücken oder die ehemaligen Rustikalhufen im Gegensatze zu den Ritterhufen, dem gutsherrlichen Vorwerkslande. Für die erstere Auslegung spricht die Gleichstellung der Gutsherrschaften mit den auswärts wohnenden Eigenthümern, für die zweite der Umstand, daß der Schlußsatz des §. 42. von „bäuerlichen Grundstücken" handelt, welche bei Gelegenheit der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Grundstücke den Gutsherren abgetreten sind. Welche Auslegung die richtige, kann hier dahingestellt bleiben; denn weder in dem einen, noch in dem anderen Falle ist in der obigen Gesetzesbestimmung ein Schulsteuer-Privilegium für gutsherrliches, einer Gemeinde einverleibtes Vorwerksland zu finden.

Alle zum Gemeindebezirke — im Gegensatz zum Gutsbezirke — gehörigen Grundstücke, gleichviel, ob sie ehemals zu den Bauer- oder den Ritterhufen gezählt wurden (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band II Seite 117 und 162), sind zu den Abgaben und Leistungen, welche nach Verhältniß des Grundbesitzes in der Gemeinde vertheilt werden, beitragspflichtig. Dasselbe spricht der Satz 1 des §. 42. der Schulordnung hinsichtlich der Schulleistungen aus, falls man unter „bäuerlichen Grundstücken" die zum Gemeideverbande gehörigen Grundstücke versteht. Es folgt alsdann die Verpflichtung des Klägers, zu den Schulleistungen beizutragen, nicht nur aus der allgemeinen Regel des §. 39, sondern auch aus der Spezialvorschrift des §. 42. a. a. O.

Werden dagegen unter bäuerlichen Grundstücken die ehemaligen Rustikalhufen verstanden, so ist anzuerkennen, daß aus dem §. 42. die Verpflichtung des Gutsherrn bezw. eines Forensen, für ehemaliges ritterfreies, dem Gemeindeverbande einverleibtes Land zu den Gemeinde-Schullasten beizutragen, nicht herzuleiten ist. Es fehlt dann in der Schulordnung, welche — abgesehen von den Leistungen des Gutsherrn für die Gemeindeschule — die Unterhaltung der Schule der Gemeinde bez. den außerhalb eines Kommunalbezirks auf gutsherrlichem Vorwerkslande wohnenden und von dem Grundherrn zu vertretenden Dienstboten, Tagelöhnern, Ansiedlern rc. (§§. 39, 55 ff.) auferlegt, jede Bestimmung für ehemalige ritterfreie, der Gemeinde inkorporirte Grundstücke. Daraus folgt aber nicht, daß solche Grundstücke von der Schulsteuer befreiet, sondern nur, daß sie nach der Regel des §. 39. zu beurtheilen sind,

d. h. daß sie schulsteuerpflichtig, wenn sie gemeindesteuerpflichtig sind, wie denn auch die Anwohner auf solchen Grundstücken mit ihren Schulbedürfnissen nicht mehr auf sich und den Grundherrn angewiesen sind, sondern an der Gemeindeschule Theil haben. — Auch liegt in der Heranziehung derartiger Grundstücke zu den Gemeindeschullasten keine Doppelbelastung des Gutsherrn.

Die Vorarbeiten und namentlich der dem 9. Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen vorgelegte Entwurf nebst Motiven zu der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen, die Verhandlungen des Ausschusses und des Plenums des Landtages ergeben, daß die Staatsregierung und die Provinzial-Vertretung darüber einig waren, daß in der Pro inz Preußen die „Leistungen der Gutsherren“ (§§. 44—48. der Schulordnung) ein Korrelat des Lehrer-Berufungsrechts und der sogenannten Patronatsrechte bildeten und daß die außerhalb des Kommunalbezirks auf dem gutsherrlichen Lande Wohnenden ein Anrecht an die Gemeindeschule nicht hätten. Die Lösung der Frage, wie für das Schulbedürfniß der letzteren zu sorgen, ist ohne Einfluß auf die gutsherrlichen Leistungen für die Gemeindeschule. Für das Schulbedürfniß der Gutseinsassen kann durch Errichtung einer eigenen Schule oder durch Anschluß an eine benachbarte Schule, sowohl an diejenige, für welche dem Besitzer des Vorwerkslandes die gutsherrlichen Leistungen obliegen, als an eine andere, bei der er nicht als Gutsherr betheiligt ist, gesorgt werden. In jedem Falle hat der Besitzer des gutsherrlichen Vorwerkslandes als Grundherr für die Schullasten, soweit die Anwohner zu deren Tragung nicht im Stande sind, aufzukommen. Mit der Inkommunalisirung derartigen Vorwerkslandes hört diese grundherrliche Last auf, die Gemeinde hat für die Schulbedürfnisse der Bewohner der einverleibten Grundstücke zu sorgen und dieser ihr durch die Einverleibung erwachsenen Last entspricht das Recht, ihrerseits die Grundstücke zu den Gemeindelasten heranzuziehen. Die Ausführungen des Vorderrichters, daß hierin eine unzulässige Doppelbesteuerung des Gutsherrn liege, sind daher nicht zutreffend.

Der Vorderrichter legt demnach die Schulordnung für die Provinz Preußen und namentlich die §§. 39. 42. derselben unrichtig aus, wenn er annimmt, daß gutsherrliches Vorwerksland, welches einer Gemeinde einverleibt worden ist, zu den Gemeindelasten für die Ortsschule nicht herangezogen werden könne. Seine auf unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts beruhende Entscheidung war daher aufzuheben.

In der Sache selbst bleibt hiernach noch zu prüfen, ob der Umstand, daß das klägerische Grundstück der Schule in Neustädterwald nicht zugewiesen ist, eine Freiheit desselben von den Schullasten der Gemeinde Heegewald begründet. Diese Frage muß jedoch mit dem

Vorderrichter verneint werden. Nach der Schulordnung ist die Gemeinde als solche Trägerin der Schullast. Gehört die Gemeinde zu mehreren Schulen, so hat dieselbe für alle diese Schulen ihre nach der Schulordnung bestimmten Beiträge zu leisten. Es macht in dieser Beziehung keinen Unterschied, ob den Schulen bestimmte Grenzen gezogen sind oder die Benutzung der Schulen Seitens der Gemeinde-Angehörigen durch die Konfession der letzteren bedingt wird. Kläger hat daher von dem Administrationsstück die Schullast, welche die Gemeinde Heegewald für die Schule in Neustädterwald trifft, mitzutragen, während selbstverständlich die Schullast für die Schule, zu der das Administrationsstück gewiesen ist oder gewiesen werden wird, mit der Einverleibung des klägerischen Grundstücks in die Gemeinde Heegewald eine Gemeindelast der letzteren geworden ist. Die Gemeinde-Schullast setzt sich in solchen Fällen aus den Lasten für die verschiedenen Schulen, zu denen die Gemeindetheile oder die Gemeinde-Angehörigen gewiesen sind, zusammen, bleibt aber für die Gemeinde eine einheitliche. Mit Recht hat daher der Vorderrichter angenommen, daß die Zuweisung oder Nichtzuweisung des Administrationsstücks zur Schule in Neustädterwald für die Entscheidung der Frage über die Schulbeitragspflicht bedeutungslos sei.

Die Einwendungen, welche Kläger gegen die ihm angesonnene Verpflichtung zur Theilnahme an den Schullasten der Gemeinde Heegewald erhoben hat, erscheinen hiernach sämmtlich hinfällig. Was die Veranlagung zu diesen Gemeindelasten betrifft, so hat Kläger in der Klage allerdings bemängelt, daß im vorliegenden Falle nicht gemäß §. 40. der Schulordnung die Schullasten zunächst auf die einzelnen Gemeinden vertheilt und der Antheil der einzelnen Gemeinde auf die Gemeindesteuerpflichtigen untervertheilt worden sei, er hat jedoch hieraus eine bestimmte Beschwerde nicht hergeleitet, namentlich nicht behauptet, daß bei einer richtigen formellen Behandlung der Sache sein Beitrag sich niedriger stellen würde, als derjenige, zu welchem er veranlagt ist. Er hat also in der That nur die Heranziehung, nicht eine Ueberbürdung zum Gegenstande des Streitverfahrens gemacht, und es muß hiernach angenommen werden, daß die Veranlagung selbst von ihm event. als zutreffend anerkannt wird.

Hiernach war, wie geschehen, zu erkennen.

Der Kostenpunkt regelt sich nach den §§. 72. 76. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 375).

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. Nr. 2630.

---

25) Verfahren zur Beschaffung der Kosten für ein Gutachten über den Umfang von Schulwirthschaftsgebäuden.

Berlin, den 7. November 1877.

Auf den Bericht vom 29. v. M. erwidre ich der Königlichen Regierung, daß, sofern Dieselbe wegen der Kosten für das ökonomische Gutachten, welches der Kreistaxator N. über den Umfang der Schulwirthschaftsgebäude in N. abgegeben hat, die Schulgemeinde in Anspruch nehmen zu sollen glaubt, bei dem Widerspruch der Letzteren nur übrig bleibt, die Entscheidung des Kreisausschusses, sei es bei Gelegenheit der Entscheidung über die Baufrage auf Grund der §§. 71. ff. des Gesetzes vom 3. Juli 1875, sei es durch besondere Klage auf Grund des Gesetzes vom 26. Juli 1876 herbeizuführen. Ohne eine solche Entscheidung ist die administrative Beitreibung der streitigen Kosten nicht für zulässig zu erachten.

Hiernach bleibt der Königlichen Regierung die Bescheidung des Schulvorstandes auf die zurückfolgende Beschwerde vom 15. September d. J. überlassen.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königl. Regierung zu N.
G. III. 8804.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Die kommissarischen Kreis-Schulinspektoren Rektor Bischoff zu Tecklenburg und Lehrer Stork zu Borken sind zu Kreis-Schulinspektoren im Regierungsbezirke Münster ernannt worden.

B. Universitäten, Akademien.

Dem außerordentl. Profess. Geheimen Medizinalrath Dr. Liman in der medizin. Fakult. der Univers. zu Berlin ist zur Anlegung des Kaiserl. Oesterreichischen Ordens der Eisernen Krone dritter Klasse, — den ordentl. Porfessoren Dr. Droysen und Dr. G. Kirchhoff in der philosoph. Fakult. derselben Univers. zur Anlegung des Königl. Bayerischen Maximilians-Ordens für Wissenschaft und Kunst die Erlaubniß ertheilt,

dem ordentl. Profess. Geheimen Justizrath Dr. Schulze in der juristisch. Fakult. der Univers. zu Breslau zur Anlegung des

Komthurkreuzes zweiter Klasse des Herzoglich Sachsen Ernestinischen Hausordens die Erlaubniß ertheilt, — der Privatdozent Dr. Hirt zu Breslau zum außerordentl. Profess. in der medizin. Fakult. derselben Univers. ernannt,

dem außerordentl. Profess. Dr. Freytag in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Halle zur Anlegung des Ritterkreuzes dritter Klasse des Königl. Dänischen Danebrog-Ordens, und

dem ordentl. Profess. Geheimen Medizinalrath Dr. Esmarch in der medizin. Fakult. der Univers. zu Kiel zur Anlegung des Kommandeurkreuzes vom Orden der Königl. Württembergischen Krone sowie des Kommandeurkreuzes zweiter Klasse des Königl. Dänischen Danebrog-Ordens die Erlaubniß ertheilt,

der Dr. phil. Hirschfeld zu Berlin zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Königsberg ernannt worden.

Dem Konservator der Kunstsammlungen und Lehrer an der Kunst-Akademie zu Düsseldorf, Profess. Andr. Müller ist zur Anlegung des Ehrenkreuzes zweiter Klasse des Fürstlich Lippe'schen Hausordens die Erlaubniß ertheilt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Das Prädikat „Professor" ist den Gymnasial-Oberlehrern
Weierstraß zu Deutsch Krone, und
Faber zu Lauban
beigelegt;

zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Merguet am Wilhelms-Gymnas. zu Königsberg i. Prß.,
Dr. Engelmann am Friedrichs-Gymnas. zu Berlin,
Jobst am Marienstifts-Gymnas. zu Stettin,
Kranz am Friedrich-Wilh. Gymnas. zu Posen,
Dr. Priem am Marien-Gymnas. zu Posen, und
Dr. Lorenz am Gymnas. zu Kreuzburg.

Dem ordentl. Lehrer Dr. Witting am Gymnas. zu Bromberg ist das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymasium
zu Marienwerder der Schula. Kandid. Nouvel,
zu Anklam " " " Friedrich,
zu Greifswald " " " Dr. Niejahr,
zu Treptow a./R. " " " Dr. Tegge,
zu Posen, Friedr. Wilh. Gymnas., der Schula. Kandid. Krämer,
zu Posen, Marien-Gymnas., der Schula. Kandid. Spychalowicz,
zu Schneidemühl der Schula. Kandid. Dr. Drygas,
zu Attendorn " " " Dr. Berns,
zu Essen der Realsch. Lehrer Bösche daselbst,
zu Koblenz der Schula. Kandid. Meyer, und

zu Saarbrücken der Lehrer von Schäwen aus Schneidemühl.
Am Gymnas. zu Rössel ist der provisor. technische Lehrer Keuchel definitiv angestellt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Progymnasium
zu Gartz a./O. der Schula. Kandid. Dr. Güthling, und
zu Sobernheim " " " Kretzschmann.

Die Wahl des Gymnasiallehrers Dr. Wiesing zu Nordhausen zum Direktor der Realschule daselbst ist bestätigt,
zu Oberlehrern sind befördert worden an der Realschule
2. O. zu Stettin der ordentl. Lehrer Dr. Böddeker, und
2. O. zu Magdeburg die ordentl. Lehrer Dr. Reichau und Fr. Fischer,
das Prädikat „Oberlehrer" ist beigelegt worden den ordentlichen Lehrern
Dr. Wegener an der städtischen Realsch. zu Königsberg i. Prß., und
W. Krüger an der Realsch. zu Tilsit.
An der Realschule zu Elbing ist der Elementarlehrer Kaufmann als technischer Lehrer angestellt worden.

Dem ordentl. Lehrer Wedekind an der höheren Bürgerschule zu zu Hechingen ist das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höh. Bürgersch.
zu Lennep der Schula. Kandid. Herrmann, und
zu Rheydt " " " Dr. Stoltz.

D. Schullehrer-Seminare.

Als erste Lehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar
zu Bütow der Rektor Scheibner aus Neustettin, und
zu Hilchenbach der Rektor Heuer aus Schmiedeberg i. Schles., und
der ordentl. Seminarlehrer Pflanz zu Mörs ist zum ersten Lehrer an dem Schull. Seminar zu Koschmin befördert worden.
Zu ordentlichen Lehrern sind befördert worden am Schull. Seminar
zu Habelschwerdt der Hülfslehrer Vogt,
zu Pilchowitz " " Kügele, und
zu Hilchenbach der bei dieser Anstalt beschäftigte Lehrer Falcke aus Aplerbeck.
Der Seminar-Hülfslehrer Werner zu Pilchowitz ist in gleicher Eigenschaft an das Schullehrer-Seminar zu Zülz versetzt, und
als Hülfslehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar
zu Habelschwerdt der Lehrer Ulbrich aus Breslau,

zu Pilchowitz der Lehrer Polaczek aus Königshütte, Ober-Schles., und
zu Ottweiler der Lehrer Wilh. Schmidt aus Mülheim a. Rhein.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse
Dr. Topp, bisher Rektor an der Rektoratschule zu Langenberg, Krs Mettmann;
den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Löffler, kathol. Lehrer zu Boll, Oberamt Hechingen,
Müller, evang. Lehrer zu Groß-Hennersdorf, Krs Namslau,
Renner, desgl. zu Namslau,
Rolcke, desgl. und Küster zu Dahme, Krs Jüterbogk-Luckenwalde, und
Schade, evang. Lehrer und Kantor zu Namslau;
das Allgemeine Ehrenzeichen;
Eitner, evang. Lehrer zu Sponsberg, Krs Trebnitz,
Hamel, desgl. und Kirchendiener zu Betziesdorf, Krs Marburg, und
Liebau, evang. Lehrer zu Poplitz im Saalkreise.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
der Gymnasial-Prorektor Professor Meyer zu Potsdam,
der ordentl. Lehrer Schumacher am Gymnas. an Apost. zu Köln,
der Oberlehrer Dr. Beck an der Friedrichs-Realsch. zu Berlin,
der Seminarlehrer Kramer zu Rheydt.

In den Ruhestand getreten:
der Regierungs- und kathol. Schulrath Kroll zu Arnsberg,
die ordentlichen Gymnasiallehrer Stolle zu Kempen und Wegner zu Ostrowo.

Innerhalb des Preußischen Staates anderweit angestellt:
der Lehrer Spennrath am Progymnasium zu Wipperfürth,
der Oberlehrer Dr. Most an der Realsch. 2. O. zu Stettin,
der Seminar-Hülfslehrer Koch zu Ottweiler.

Auf ihre Anträge entlassen:
die außerordentlichen Professoren Dr. Köbner in der medizinischen Fakultät der Universität zu Breslau, und Dr. von Sivers in der philosoph. Fakult. der Akademie zu Münster.

Inhaltsverzeichniß des Januar-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

// Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung
in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 2. Berlin, den 26. Februar 1878.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

26) Bezeichnung der Quartale des Rechnungsjahres seitens der Behörden und der Kassen.

Berlin, den 3. Dezember 1877.

Die Generalkasse erhält anliegend Abschrift der hinsichtlich der künftigen Bezeichnung der Quartale von dem Herrn Finanz-Minister unterm 12. v. M. (I. 15,561) an die Königlichen Regierungen ꝛc. erlassenen General-Verfügung, um davon Kenntniß zu nehmen, und die getroffenen Anordnungen gleichmäßig zu beachten.

An
die Generalkasse des Ministeriums.

Abschrift hiervon und Abschrift der Anlage erhält das Königl. Provinzial-Schulkollegium ꝛc. zur Kenntnißnahme, Nachachtung und weiteren Veranlassung bezüglich der von Demselben ressortirenden Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königl. Provinzial-Schulkollegien, Konsistorien ꝛc.

Desgl. an die Königl. Regierungen, Landdrosteien, Universitäts-Kuratorien ꝛc.

G. III. 3959.

Berlin, den 12. November 1877.

Seit der Verlegung des Rechnungsjahres auf die Zeit vom 1. April bis 31. März werden die Quartale desselben von den verschiedenen Behörden und Kassen in sehr verschiedener, zum Theil undeutlicher Weise bezeichnet. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes und zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens wird bestimmt, daß die Quartale künftig nach den Monaten zu bezeichnen sind, also Quartal $\frac{\text{April}}{\text{Juni}}$, $\frac{\text{Juli}}{\text{September}}$, $\frac{\text{Oktober}}{\text{Dezember}}$ und $\frac{\text{Januar}}{\text{März}}$. Das betreffende Jahr ist dabei einfach durch Hinzufügung der Zahl desselben anzugeben, also z. B. Quartal $\frac{\text{April}}{\text{Juni}}$ 1877.

Die Königliche Regierung wolle die Behörden und Kassen Ihres Verwaltungsbezirkes hiernach mit Anweisung versehen.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, sowie die Königliche Ministerial- ꝛc. Kommission hier und die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover.

I. 15561.

---

27) Abgekürzte Bezeichnungen der Maaße und Gewichte, insbesondere Anordnungen für die Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 13. Dezember 1877.

Seit Einführung des metrischen Maaß- und Gewichts-Systems ist vielfach das Bedürfniß hervorgetreten, neben der gesetzmäßigen vollen Bezeichnung der Maaße und Gewichte auch abgekürzte Bezeichnungen derselben anzuwenden.

Obwohl die Interessen des geschäftlichen Verkehrs wie diejenigen der Wissenschaft und der Schule die Uebereinstimmung in dem Gebrauche dieser Bezeichnungen erfordern, ist eine solche bisher nicht erzielt worden.

Zur Anbahnung einer allgemeinen Verständigung hierüber hat der Herr Reichskanzler eine aus sachkundigen Vertretern aller betheiligten Kreise zusammengesetzte Kommission mit der Ausarbeitung entsprechender Vorschläge beauftragt, und hat demnächst der Bundesrath unter dem 8. Oktober d. J. beschlossen,

> die Bundesregierungen seien zu ersuchen, anzuordnen, daß die von der Kommission zusammengestellten abgekürzten Bezeichnungen der Maaße und Gewichte unter Beobachtung der beigefügten Regeln sowohl im amtlichen Verkehre, als bei dem Unterrichte in den öffentlichen Lehranstalten ausschließlich zur Anwendung gebracht werden.

Unter Beifügung eines Abdrucks dieser Zusammenstellung beauftragen wir die Königliche Regierung, alle Ihr untergeordneten Behörden und Beamten mit entsprechender Weisung zu versehen und dafür zu sorgen, daß der Beschluß des Bundesraths bei allen amtlichen Verhandlungen und Erlassen beachtet werde.

Damit ferner jene abgekürzten Bezeichnungen auch im Privatverkehr möglichst weite Verbreitung finden, ist die Zusammenstellung durch die zu amtlichen Publikationen bestimmten Blätter bekannt zu machen und dem Publikum zur Benutzung zu empfehlen, sowie außerdem noch besonders zur Kenntniß derjenigen Gesellschaften und Vereine des dortigen Bezirks zu bringen, welche eine Einwirkung auf wirthschaftliche oder technische Angelegenheiten bezwecken.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, Landdrosteien und
das Königl. Polizei-Präsidium hier.

Abschrift erhalten Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem ergebenen Ersuchen, hinsichtlich der Ew. Excellenz unmittelbar untergeordneten Behörden und Institute gleichfalls das Geeignete veranlassen zu wollen.

Die Handelskammern, die Eichungsinspektoren, die Direktoren der polytechnischen und der Navigationsschulen sind diesseits benachrichtigt worden.

Der Minister des Innern.
Im Allerhöchsten Auftrage:
Dr. Friedenthal.

Der Minister für Handel rc.
Dr. Achenbach.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
Meinecke.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Oberpräsidenten.

Berlin, den 19. Januar 1878.

Aus der im Vorstehenden abschriftlich mitgetheilten Verfügung vom 13. Dezember v. J. ergiebt sich als nothwendige Folge, daß in dem gesammten Schulunterrichte fortan nur die von dem Bundesrathe festgestellten abgekürzten Maaß- und Gewichtsbezeichnungen angewendet werden dürfen und daß bei ihrer Anwendung die hinzugefügten Regeln für die Schreibung einzuhalten sind; ferner daß Rechenbücher, welche von jetzt an neu erscheinen oder neu gedruckt werden, nur unter der Bedingung zum Schulgebrauche zugelassen werden dürfen, wenn in ihnen die vorgeschriebene Bezeichnung und Schreibweise zu ausschließlicher Anwendung gebracht ist.

Indem ich auf diese Konsequenzen der Verfügung vom 13. Dezember v. J. ausdrücklich aufmerksam mache, finde ich mich bestimmt, folgende Bemerkungen hinzuzufügen.

Von wesentlicher Bedeutung für die durch den Rechenunterricht an den Schulen zu erreichende Einführung der Schüler in das neue Münz-, Maaß- und Gewichtssystem sind die drei von dem Bundesrath in's Auge gefaßten Punkte, nämlich:

Uebereinstimmung im Gebrauche der abgekürzten Bezeichnungen;

Beschränkung der abgekürzten Bezeichnungen auf den engeren Bereich des wirklichen Erfordernisses, wodurch in selbstverständlicher Folge die Anwendung der Maaßeinheiten im Rechnen im Wesentlichen die gleiche Beschränkung erhält;

endlich eine solche Schreibweise der benannten Zahlen, durch welche der dezimale Charakter des neuen Systems zu voller Geltung gelangt.

Im Hinblicke auf den Einfluß, welchen die in diesen Richtungen zu treffenden Bestimmungen auf den Schulunterricht ausüben, hat der Herr Reichskanzler darauf Bedacht genommen, daß in der mit der Vorberathung des Gegenstandes betrauten fachmännischen Kommission die Interessen des Schulunterrichts zum Ausdruck gekommen sind. Ein zu diesem Zwecke berufenes Mitglied der Kommission, der Oberlehrer Dr. Kallius, hat in einem Aufsatze „das Münz-, Maaß- und Gewichtssystem im Rechenunterricht. Oldenburg 1877. 34 Seiten", ausgehend von den in der Kommission zur Geltung gelangten Grundsätzen, ein Verfahren dargestellt, welches im elementaren Rechenunterrichte zu zweckmäßiger Einführung in das neue System angewendet werden kann. Da in manchen Fällen ein zweckwidriger Vorgang beim Unterrichte beobachtet worden ist, so ist zu empfehlen, daß die Rechenlehrer von den in der genannten Schrift enthaltenen Rathschlägen Kenntniß nehmen und dieselben für ihre eigene Lehrthätigkeit in Erwägung ziehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien, sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. II. 2466.

Zusammenstellung
der abgekürzten Maaß- und Gewichts-Bezeichnungen.

A. Längenmaaße:

Kilometer	km
Meter	m
Centimeter	cm
Millimeter	mm

B. Flächenmaaße:

Quadratkilometer . . .	qkm
Hektar	ha
Ar	a
Quadratmeter	qm
Quadratcentimeter . . .	qcm
Quadratmillimeter . . .	qmm

C. Körpermaaße:

Kubikmeter	cbm
Hektoliter	hl
Liter	l
Kubikcentimeter . . .	ccm
Kubikmillimeter . . .	cmm

D. Gewichte:

Tonne	t
Kilogramm	kg
Gramm	g
Milligramm	mg

1. Den Buchstaben werden Schlußpunkte nicht beigefügt.

2. Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Dezimalkomma derselben — gesetzt, also 5,37 m — nicht 5 m 37 und nicht 5 m 37 cm —.

3. Zur Trennung der Einerstellen von den Dezimalstellen dient das Komma, — nicht der Punkt —. Sonst ist das Komma bei Maaß- und Gewichtszahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abtheilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abtheilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken.

---

28) Verpackung der Zeichnungen in Mappen bei Versendung von Bauprojekten.

Berlin, den 30. Januar 1878.

Es ist in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß bei Einreichung von Bauprojekten die zugehörigen Zeichnungen dem Berichte lose beigefügt gewesen sind.

Ich bringe daher die Beachtung der Cirkular-Verfügung vom 6. Februar 1855*) resp. des §. 5 der vom Herrn Handels-Minister erlassenen Instruktion zur formellen Behandlung der Landbau-Projekte vom 26. Mai 1871 in Erinnerung, wonach die Zeichnungen zum Zwecke der Versendung in Mappen zu verpacken sind.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königl. Regierungen, Konsistorien und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

G. III. 5266.

II. Universitäten.

29) Prorektorat bei der Universität zu Königsberg.

(Centrbl. pro 1877 Seite 70 Nr. 29.)

Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 4. Februar d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Umpfenbach zum Prorektor der Universität zu Königsberg i. Prß. für das Studienjahr von Ostern 1878 bis dahin 1879 bestätigt.

---

30) Beseitigung der Habilitationsleistungen der Professoren in der philosophischen Fakultät der Universität zu Greifswald.

Berlin, den 15. Januar 1878.

Auf den Bericht des Königlichen Universitäts-Kuratoriums vom 12. Dezember v. J. erkläre ich mich damit einverstanden, daß bei der philosophischen Fakultät der dortigen Universität für die ordentlichen und außerordentlichen Professoren die obligatorischen Habilitationsleistungen, welche auch auf den übrigen Universitäten im Allgemeinen bereits beseitigt sind, aufgehoben werden. Es versteht sich indeß, daß es jedem neu berufenen Professor unbenommen bleibt, wenn er es wünscht, sein Amt durch einen öffentlichen Redeakt anzutreten.

Das Königliche Universitäts-Kuratorium wolle hiernach die philosophische Fakultät mit Eröffnung versehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königl. Universitäts-Kuratorium zu Greifswald.

U. I. 8605.

---

*) Centrbl. pro 1866 Seite 131.

31) Reglement für das mathematische Seminar an der Königlichen Universität in Kiel.

§. 1. Das mathematische Seminar hat den Zweck, die Studirenden zur selbständigen Anwendung der erworbenen mathematischen Kenntnisse anzuleiten und ihnen Gelegenheit zum Vortrag mathematischer Entwickelungen zu geben.

§. 2. Die Leitung des Seminars haben in der Regel zwei von dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten damit beauftragte Professoren, welche die Uebungen abwechselnd leiten und sich in jedem Semester über die zu Grunde zu legenden mathematischen Disziplinen verständigen.

Damit die zu stellenden Aufgaben dem wissenschaftlichen Standpunkt der Studirenden angemessen gewählt werden können, wird, falls es erforderlich erscheint, das Seminar in zwei Abtheilungen für mehr oder minder Vorgerückte getheilt. Diese Theilung gilt für je ein Semester.

§. 3. Die Mitglieder des Seminars zerfallen in ordentliche und außerordentliche. Als ordentliche Mitglieder sind nur diejenigen immatrikulirten Studirenden zuzulassen, welche mindestens schon ein Semester studirt haben. Der Aufnahme zum ordentlichen Mitgliede geht ein von den Direktoren des Seminars abzuhaltendes mündliches und schriftliches Examen voraus. Honorar ist für die Theilnahme am Seminar nicht zu entrichten.

§. 4. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird auf sechs beschränkt. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, allen Uebungen des Seminars beizuwohnen und sich an den Arbeiten selbstthätig zu betheiligen. Falls in einem Semester das Seminar wegen der Verschiedenheit der Vorkenntnisse der Studirenden in zwei Abtheilungen getheilt wird (§. 2.), haben die Direktoren die Befugniß, von dem Besuch der einen Abtheilung zu dispensiren.

§. 5. Zu den Uebungen des Seminars werden wöchentlich zwei Stunden bestimmt. Die Direktoren stellen eine Reihe von mathematischen Uebungsaufgaben, theils leichtere, welche sofort behandelt werden, theils solche, deren Lösung die Mitglieder des Seminars zu Hause zu versuchen haben. Die eingereichten Arbeiten, die sich auch auf freigewählte Themata beziehen können, werden von den Direktoren beurtheilt, und die gelösten Aufgaben von Mitgliedern des Seminars mündlich vorgetragen. Die mündlichen Uebungen bestehen ferner in der Besprechung wissenschaftlicher Fragen und in Referaten über mathematische Abhandlungen.

§. 6. Zum Gebrauch für die Uebungen im Seminar wird eine Bibliothek mathematischer Schriften angelegt, deren möglichst freie Benutzung unter Kontrole der Direktoren den Mitgliedern des Seminars gewährt wird.

§. 7. Die für das Seminar ausgesetzte Dotation ist zunächst zu sachlichen Ausgaben, insbesondere zur Vermehrung der Bibliothek bestimmt. Soweit sie für diese Zwecke nicht in Anspruch genommen ist, können die Direktoren in jedem Semester nach gegenseitiger Uebereinkunft denjenigen Mitgliedern, welche sich durch Fleiß und rege Theilnahme an den Uebungen, sowie durch erfolgreiche schriftliche Arbeiten auszeichnen, Prämien in Geld oder Büchern ertheilen.

§. 8. Am Schluß jedes Semesters haben die Direktoren an den Minister der Unterrichts-Angelegenheiten durch Vermittelung des Universitäts-Kurators über die Thätigkeit des Seminars und die Verwendung der Seminar-Dotation einen gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten.

Berlin, den 22. Mai 1877.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

ad U. I. 5751.

---

32) Ausleiheordnung für die Königliche Universitätsbibliothek zu Halle.

§. 1.

Jeder Studirende, der die Universitätsbibliothek zu benutzen wünscht, hat auf der Bibliothek bei dem dazu bestimmten Beamten für 30 Pf. eine auf seinen Namen ausgestellte und von dem Empfänger eigenhändig zu unterzeichnende

„Erlaubnißkarte zur Benutzung der Universitätsbibliothek“

zu lösen. Eine Erlaubnißkarte hat Giltigkeit für ein Semester sammt den denselben folgenden gesetzlichen Ferien. Sie erlischt vollständig mit der Exmatrikulation des Inhabers.

§. 2.

Jeder Studirende, der eine solche Karte besitzt, hat das Recht, die Universitätsbibliothek zu benutzen, beziehungsweise Bücher zu entleihen und zwar:

a) die Inländer, bezw. Angehörige des deutschen Reichs, welche mit einem Zeugniß der Reife von der Schule entlassen sind, ohne das Kavet irgend eines Bürgen,

b) die Ausländer und solche Inländer, welche kein Maturitätszeugniß deponirt haben, auf die Bürgschaft eines Professors, eines Königlichen Staatsbeamten oder eines Privatmanns hin, der der Bibliothekverwaltung als kautionsfähiger Bürge bekannt und genehm ist.

§. 3.

Der Bibliotheksbeamte, welcher die Studirenden auf diesen Unterschied aufmerksam zu machen hat, führt eine Liste über die

Namen der Käufer dieser Karten. Die für diese Karten, welche in zwei Farben (je nachdem sie mit oder ohne Kavet giltig sind) ausgefertigt werden, eingehenden Summen sind seitens des Bibliothekars mittelst Einnahmeordre am Schlusse des Semesters der Universitätskasse zu überweisen. Sie sind in den Nutzen der Bibliothek, insbesondere zum Ersatz etwaniger Verluste zu verwenden.

§. 4.

Diese Erlaubnißkarten werden von ihren Inhabern auf der Universitätsbibliothek an den Beamten abgeliefert, welcher das Ausleihegeschäft besorgt. Dieser hat ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß über die Namen der Besitzer von Erlaubnißkarten zu führen.

§. 5.

Wenn ein Studirender ein Abgangszeugniß verlangt, so hat sich der Universitätssekretair zu überzeugen, ob der Antragsteller der Bibliothek noch Bücher schuldet oder nicht, indem er an die Bibliothek eine sich hierauf beziehende Anfrage richtet. Es ist dem Universitätssekretair freigestellt, dieses in der Form zu thun, daß er der Bibliothekverwaltung Listen der Abgehenden einsendet, auf welchen der mit dem Ausleihegeschäft beauftragte Beamte die Namen derjenigen bezeichnet, welche keine Verpflichtung gegen die Bibliothek mehr haben. Wird ein Abgangszeugniß ausgefertigt, ohne daß eine solche Bescheinigung vorliegt, oder wird diese von dem Bibliotheksbeamten ausgestellt, ohne daß der Abgehende die entliehenen Bücher sämmtlich zurückgeliefert hat, so haben die betreffenden Beamten für den Schaden aufzukommen.

§. 6.

Jeder Studirende hat sich bei dem Entleihen der Bücher aus der Universitätsbibliothek gedruckter Quittungsformulare zu bedienen, welche er auf der Bibliothek bei dem dafür bestellten Beamten zwei Stück zu einem Pfennig kaufen kann. Für die Bestellzettel darf gewöhnliches weißes Papier verwendet werden.

§. 7.

Personen, welche der Universität nicht angehören und zum Entleihen von Büchern berechtigt sind, haben — insofern sie nicht der Bibliothekar in Rücksicht auf ihre soziale Stellung davon entbindet — das Kavet eines Professors oder eines definitiv angestellten Staatsbeamten oder eines der Bibliotheksverwaltung bekannten und genehmen sicheren Bürgen beizubringen. Diese Bürgschaft ist wie jede andere rechtsgiltige Bürgschaft schriftlich auszustellen und betreffs der Unterschrift, falls diese dem Bibliothekar unbekannt, oder sonst zu Bedenken Anlaß giebt, gerichtlich, notariell oder auch von einem zur Führung eines Amtssiegels berechtigten Staatsbeamten zu be-

glaubigen. Bürgschaften, die auf unbestimmte Zeit ausgestellt sind, werden als nur für das laufende Kalenderjahr giltig angesehen. Bei besonders kostbaren Werken kann auch eine besondere über das bestimmte Werk auszustellende Bürgschaft verlangt werden. Die Bibliotheksbeamten dürfen keine Bürgschaft leisten.

§. 8.

Die Dozenten und Beamten der Universität haben sich beim Entleihen von Büchern gleichfalls der oben bezeichneten gedruckten Formulare zu bedienen.

Berlin, den 5. Februar 1878.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

ad U. I. 5232.

---

33) Statuten der Twesten-Stiftung.

Die Wittwe des verstorbenen Ober-Konsistorial-Raths und Professors Dr. Twesten geb. Behrens hat am 22. Januar 1877 der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität ein Kapital von 30,000 Mark überwiesen zur Begründung einer Stiftung, welche unter dem Namen „Twesten-Stiftung" zum Besten der evangelischen Theologie und Kirche dienen soll. Nachdem von Seiten der Universität die Annahme dieser Schenkung beschlossen worden, auch die Allerhöchste Genehmigung erfolgt ist, wurden für die Verwaltung und Verleihung des Stipendiums unter Zustimmung der Stifterin folgende Statuten festgesetzt.

§. 1.

Der Senat der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität verwaltet die Stiftung nach den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen.

§. 2.

Die Verleihung des Stipendiums steht der theologischen Fakultät der Universität nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu.

§. 3.

Zur Bewerbung um das Stipendium sind begabte evangelische Theologen von untadelhafter Führung und erprobter wissenschaftlicher Tüchtigkeit zuzulassen, welche preußische Staatsbürger sind, sich zur evangelischen Union bekennen und entweder als Studirende hiesiger Universität in vorgerücktem Studiensemester stehen, oder sich auf die Habilitation an hiesiger theologischer Fakultät vorbereiten, oder ihr als habilitirte junge Gelehrte (Privat-Dozenten) angehören.

§. 4.

Seine wissenschaftliche Tüchtigkeit hat der Bewerber durch eine Abhandlung zu dokumentiren, deren Thema aus dem Gebiete der

systematischen Theologie oder der neutestamentlichen Exegese zu entnehmen ist. Die Wahl des Themas steht dem Bewerber frei.

§. 5.

Der Dekan der theologischen Fakultät fordert am 15. Juni durch Anschlag am schwarzen Brett die Bewerber zur Meldung auf.

Dieselben haben ihre wissenschaftliche Abhandlung zusammen mit ihren Unversitäts- bezw. Examenszeugnissen bis spätestens zum 1. November jedes Jahres an die theologische Fakultät einzureichen.

§. 6.

Die theologische Fakultät entscheidet durch absolute Stimmenmehrheit, ob der Bewerber oder — bei mehreren — welcher derselben am meisten nach der eingereichten Abhandlung den Anforderungen wissenschaftlicher Tüchtigkeit, bezw. den von der Frau Stifterin in dem Schreiben vom 22. Januar 1877 aufgestellten Gesichtspunkten entspreche, und beantragt auf Grund dieser Entscheidung die Verleihung des Stipendiums für das nächste Jahr beim akademischen Senat. Bei gleicher Würdigkeit Mehrerer hat ein Deszendent aus der Twesten'schen Nachkommenschaft, oder, wenn kein solcher unter den Bewerbern ist, der Bedürftigste den Vorzug.

§. 7.

Zu Lebzeiten der Wittwe Twesten steht dieser eine entscheidende Stimme bei Verleihung des Stipendiums zu.

Die theologische Fakultät hat also ihre Vorschläge zunächst der Frau Ober-Konsistorial-Rath Twesten vorzulegen und sodann nach getroffener Entscheidung derselben den Antrag an den Senat zu stellen.

§. 8.

Der Senat hat zu prüfen, ob die Wahl des Stipendiaten statutengemäß erfolgt sei. Findet er, daß sie den Statuten nicht entspricht, so hat er unter Angabe seiner Bedenken die Fakultät zu wiederholter Prüfung und eventueller Vornahme einer neuen Wahl aufzufordern. Nach erfolgter Bestätigung ertheilt der Senat die Zahlungsanweisung.

§. 9.

Als Tag der Verleihung des Stipendiums, von welchem an der Genuß desselben datirt, gilt alljährlich der 8. Januar als der Gedächtnißtag des Todes des Ober-Konsistorial-Raths Twesten.

§. 10.

Das Stipendium wird im Betrage von 1200 Mark auf ein Jahr verliehen und in Quartalraten praenumerando ausbezahlt. Es kann jedoch eine Wiederholung der Verleihung an Einen und denselben Perzipienten im zweiten und außerordentlicher Weise auch noch

im dritten Jahre stattfinden. Länger als 3 Jahre darf der Genuß des Stipendiums nie dauern.

§. 11.

Der Genuß des Stipendiums hört auf, wenn der Empfänger im Laufe des Jahres die hiesige Universität verläßt oder ein besoldetes Amt antritt. Außerdem kann dem Stipendiaten wegen Unwürdigkeit das Stipendium durch Beschluß der theologischen Fakultät und unter Genehmigung des Senats entzogen werden. Der in solchen Fällen erledigte Rest der Jahresraten wird zum Kapital geschlagen.

§. 12.

Eine Theilung des Stipendiums unter Mehrere ist nicht statthaft.

§. 13.

Wenn in einem Jahre das Stipendium wegen Mangels geeigneter Bewerber nicht zur Vertheilung gelangt, wird der Betrag desselben zum Kapital geschlagen.

§. 14.

Die Zinsüberschüsse werden so lange zum Kapital geschlagen, bis es möglich ist, ein zweites Stipendium im jährlichen Betrag von 600 Mark zu vergeben.

Für dieses zweite Stipendium gelten dann dieselben Bestimmungen wie für das erste.

§. 15.

Ueber die für die erste Verleihung etwa nöthig werdende Abänderung der im §. 5. festgesetzten Termine und Modalitäten beschließt die theologische Fakultät im Einverständniß mit der Stifterin.

Berlin, den 16. November 1877.

(L. S.)

Rektor und Senat
der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität.
Helmholtz.

Die vorstehenden Statuten werden hierdurch von mir bestätigt.

Berlin, den 8. Dezember 1877.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

ad U. I. 3195.

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

34) Amtsverschwiegenheit der Lehrer an höheren Schulen und der an den Abiturientenprüfungen theilnehmenden Kuratorial-Mitglieder.

1.

Berlin, den 28. November 1877.

Den mittels Berichts vom 31. v. M. von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium eingereichten neuen Entwurf einer die Amtsverschwiegenheit der Lehrer an höheren Schulen betreffenden Cirkular-Verfügung genehmige ich hiermit.

Zugleich ermächtige ich Dasselbe, Abschrift der gedachten Verfügung den Kuratorien der betheiligten Anstalten zugehen zu lassen und dabei das Vertrauen auszusprechen, daß die zu den Maturitätsprüfungen entsandten Mitglieder der Kuratorien oder Patronate bezüglich der Verhandlungen bei diesen Prüfungen dieselbe Verschwiegenheit beobachten, wie sie von den Lehrern gefordert wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz.
U. II. 8125.

2.

Koblenz, den 10. Dezember 1877.

Es ist in unserem Ressort in neuerer Zeit der Fall vorgekommen, daß von dem Auseinandergehen der innerhalb der zuständigen Prüfungs-Kommission über die schriftlichen und mündlichen Leistungen eines Abiturienten abgegebenen Urtheile diesem Abiturienten und seinen Angehörigen Mittheilungen durch Lehrer gemacht worden sind, welche bei der betreffenden Prüfung aus amtlicher Veranlassung, zum Theil als Kommissionsmitglieder, zugegen gewesen waren. Solche Mittheilungen haben wir nicht bloß, weil sie Mißverständnisse und Täuschungen und im Zusammenhange hiermit eine unersprießliche Belästigung für den Dienst der betheiligten Schule, wie für uns selbst herbeiführten, sondern namentlich auch deshalb rügen müssen, weil sie mit den Forderungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. November 1835, die Amtsverschwiegenheit der öffentlichen Beamten betreffend (Wiese, Verordnungen und Gesetze, Theil II., S. 268, 2. Auflage), sich nicht vertragen.

Wir nehmen hiervon Anlaß, die uns unterstellten Beamten an die Pflicht der Amtsverschwiegenheit zu erinnern. Letztere erstreckt sich zunächst auf das gesammte Material der Schulakten, aus welchen

Mittheilungen nur von Seiten des Direktors (Rektors) erfolgen dürfen, falls derselbe sich hierzu befugt erachtet. Ferner ist der Inhalt der Kommissionsberathungen bei der Maturitätsprüfung und der besondere Ausfall der sie beschließenden Abstimmungen als strenges Amtsgeheimniß zu behandeln, weil nur unter dieser Voraussetzung eine unbeeinflußte Ausführung des Prüfungs-Reglements in allen Fällen gesichert erscheint. Dasselbe gilt von den Lehrer-Konferenzen, insoweit in denselben Fälle verhandelt werden, welche den Charakter und das gesammte Verhalten der Schüler und die Beziehungen der Schule zu den Angehörigen der letzteren betreffen. Ueberhaupt aber werden wir von den an unsern höhern Lehranstalten wirkenden Männern erwarten dürfen, daß sie Mittheilungen über Verhältnisse und Vorgänge innerhalb ihrer Schule und ihres Kollegiums, deren Besprechung durch das Publikum die Gefahr einseitiger und mißverstehender Deutung mit sich führen würde, auch ohne hierfür auf die Pflicht der Verschwiegenheit hingewiesen zu sein, aus eigenem Takt unterlassen werden.

An
die Direktionen und Rektorate der höheren Lehranstalten
der Rheinprovinz und Hohenzollerns excl. der Seminare.

Von höherer Stelle hierzu ermächtigt, lassen wir dem Kuratorium Abschrift der vorstehenden Verfügung zugehen.

Wir dürfen das Vertrauen hegen, daß diejenigen Kuratorial-Mitglieder, welche an den Abiturienten-Prüfungen einer höheren Lehranstalt, sei es um an den Arbeiten der Prüfungs-Kommission mit Stimmberechtigung mitzuwirken, sei es aus Interesse für das Schulwesen theilnehmen, bezüglich der Verhandlungen bei diesen Prüfungen dieselbe Verschwiegenheit beobachten werden, wie sie von den Lehrern gefordert wird.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

An
die Kuratorien der höheren Lehranstalten der
Rheinprovinz und Hohenzollerns.

---

35) Abhaltung des Probejahrs an höheren Unterrichts-Anstalten: Lektionenzahl, Lehrgegenstände.

Berlin, den 14. Januar 1878.

Die von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium mit Bericht vom 14. v. M. eingereichte Uebersicht der Kandidaten, welche von Michaelis 1876 bis 1877 in dem dortseitigen Ressort ihr Probejahr abgelegt haben, giebt mir zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

Es wird als ein großer Uebelstand anerkannt, daß an den

höheren Schulen Kandidaten während des Probejahres häufig mit der vollen Lektionenzahl eines ordentlichen Lehrers und noch über diese hinaus beschäftigt werden und daß dadurch die Erreichung des dem Probejahr gestellten Zweckes erschwert oder vereitelt wird. Dieser in Folge des Mangels an Lehrkräften öfters nicht zu beseitigende Uebelstand wird noch erheblich gesteigert, wenn Probekandidaten solche Lehrgegenstände zugewiesen werden, für welche sie keinerlei auch noch so beschränkte Lehrbefähigung erworben haben. Der etwaigen Berufung darauf, daß für diejenigen Klassen, um welche es sich handle, die in der Prüfung über die allgemeine Bildung nachzuweisenden Kenntnisse als Ersatz einer theilweisen Lehrbefähigung können angesehen werden, ist nur mit großer Vorsicht bei Probekandidaten Geltung zuzuerkennen, bei denen es darauf ankommt, daß der Aufgabe des Unterrichtens, nicht der Erwerbung, oder doch Ergänzung und Sicherung der mitzutheilenden Kenntnisse, ihre ganze Aufmerksamkeit zugewendet sei.

Die eingereichte Uebersicht giebt besonders in zwei Klassen von Fällen Anlaß zu der vorstehenden Bemerkung.

Der französische Unterricht in Quinta, Quarta, Untertertia, Obertertia findet sich öfters Kandidaten übertragen, welche darin keine Lehrbefähigung nachgewiesen haben. Man wird die Besorgniß schwerlich beseitigen können, daß an den häufig gerügten geringen Erfolgen des französischen Unterrichts solche gewagte Versuche einen erheblichen Theil der Schuld tragen.

Was ferner den Unterricht im Deutschen betrifft, so ist zwar dagegen kein Bedenken zu erheben, daß einem nur für die alten Sprachen, nicht für die deutsche Sprache lehrbefähigten Probekandidaten der deutsche Unterricht in der Sexta zugleich mit dem lateinischen übertragen wird; der deutsche Unterricht ist in diesem Falle mit dem lateinischen Unterrichte in enge Verbindung zu setzen und für denselben zu verwerthen. Wenn dagegen ohne solchen Zusammenhang an Probekandidaten, welche nicht für den deutsch-sprachlichen Unterricht oder überhaupt nicht für sprachlichen Unterricht Lehrbefähigung erworben haben, der deutsche Unterricht in den Klassen von Quinta bis Obertertia übertragen wird, so kann ein solches Verfahren nicht durch die Annahme gerechtfertigt werden, daß für diesen Unterricht in den genannten Klassen nur das bei jedem Gebildeten vorauszusetzende Maß von Kenntnissen erforderlich sei. Diese Annahme selbst ist nicht zutreffend, und es tritt der gewichtige Umstand hinzu, daß für keinen Lehrgegenstand weniger als für den deutschen Unterricht über Inhalt, Folge und Methode des Unterrichts eine einheitliche didaktische Ueberzeugung oder eine sicher leitende Tradition erreicht ist.

Ich verkenne keineswegs, daß die Nothwendigkeit, mit den vorhandenen Lehrkräften den Forderungen des Lehrplans zu entsprechen,

manchmal Direktoren zu einer Zuweisung von Lehrgegenständen an Probekandidaten und das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu deren Genehmigung bestimmen kann, welcher sie selbst grundsätzlich nicht beistimmen. Aber die ernstliche Erwägung, welche Verantwortlichkeit für den Unterrichtserfolg der Schule und für die didaktische Ausbildung der Probekandidaten sie übernehmen, muß die Direktoren dazu führen, solche Ausnahmen auf das Aeußerste und insbesondere nur auf die Fälle der unbedingten Nothwendigkeit zu beschränken.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 3376.

---

36) Nähere Bestimmung des Termins zur Ertheilung des Schulzeugnisses für den einjährig freiwilligen Militärdienst.

(Centrbl. pro 1877 Seite 484 Nr. 184.)

Berlin, den 31. Januar 1878.

Bei Erlaß der Cirkular-Verfügungen vom 29. Mai und 9. August v. J. — U. II. 1089, 1892 —, betreffend die zum Erweise der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig freiwilligen Militärdienst auszustellenden Schulzeugnisse, ist als die Regel vorausgesetzt, daß über die Ertheilung dieser Zeugnisse der Beschluß in der am Schlusse des Schuljahrs, bezw. Schulsemesters zu haltenden Versetzungskonferenz gefaßt werde. In Rücksicht darauf aber, daß die unbedingte Einhaltung dieser Regel in manchen Fällen eine Härte gegen einzelne Schüler herbeiführen würde, ist zugestanden, daß die Ertheilung des fraglichen Zeugnisses der vollständigen Absolvirung des dafür erforderten Schulbesuches um einen mäßigen Zeitraum vorausgehe. In diesem Sinne ist unter Nr. 1 der Verfügung vom 29. Mai v. J. bestimmt:

„Der Beschluß über Zuerkennung des militärischen Qualifikationszeugnisses darf nicht früher gefaßt werden, als in dem Monate, in welchem der einjährige Besuch der zweiten, bezw. der ersten Klasse der betreffenden Schule abgeschlossen wird."

Zur Erledigung der von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in dem Berichte vom 16. d. M. gestellten Anfrage erkläre ich ausdrücklich, daß hierdurch nicht der Kalendermonat, sondern die Zeitdauer eines Monats bezeichnet ist. Bei Ertheilung des militärischen Qualifikationszeugnisses darf an der Zeitdauer des von dem

betreffenden Schüler zu erfordernden Schulbesuches nicht mehr, als höchstens der Zeitraum eines Monates (30 Tage) fehlen.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 220.

---

37) Reifeprüfung von Externen an Realschulen 1. Ordnung: Zulässigkeit der Wiederholung, Abwehr großen Zudranges.

Berlin, den 19. November 1877.

Auf den Bericht vom 3. d. M., betreffend die Abiturientenprüfung des N. als Externer an der Realschule 1. Ordnung zu N., eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß durch §. 9. des Reglements für die Abiturientenprüfung der Realschulen vom 6. Oktober 1859 eine Grenze für die Zulässigkeit der Wiederholung der Prüfung der fremden Maturitätsaspiranten nicht festgesetzt, und daß es nicht zulässig ist, die im Schlußpassus von §. 8. des Reglements enthaltene, ausdrücklich auf Schüler der Realschulen bezügliche Bestimmung auf fremde Maturitätsaspiranten anzuwenden.

Was den in dem Berichte erwähnten Zudrang fremder Maturitätsaspiranten zu der Realschule 1. Ordnung in N. betrifft, so verkennt das Königliche Provinzial-Schulkollegium nicht, daß Demselben zur Abwehr solches Uebelstandes die Mittel durch §. 9. des erwähnten Reglements vollständig dargeboten sind. Die Berechtigung, von diesen Mitteln Gebrauch zu machen, wird dann zur Pflicht, wenn aus den nach demselben Paragraphen einzufordernden Zeugnissen über den von dem Aspiranten genossenen Unterricht ersichtlich wird, daß er durch Lehrer derjenigen Schule sich hat vorbereiten lassen, an welcher er zur Maturitätsprüfung zugelassen zu werden nachsucht.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 2784.

---

38) Ausschluß der Bewilligung außerordentlicher Remunerationen ꝛc. aus den Ueberschüssen einer Gymnasial-Vorschule an Lehrer und Beamte.

(Centrbl. pro 1872 Seite 160 Nr. 70.)

Berlin, den 13. Dezember 1877.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium erhält die Anlagen des Berichts vom 9. Mai d. J. mit dem Eröffnen zurück, daß nach der Vorschrift ad b. im Staats-Ministerial-Beschluß vom 10. Juli 1852 die Bewilligung außerordentlicher Remunerationen und Unterstützungen an Beamte nur ausnahmsweise und auch nur dann eintreten kann, wenn dieselbe durch die Eigenthümlichkeit der Dienstverrichtungen und der sonstigen Lebensverhältnisse der betreffenden Beamten besonders begründet wird.

Da für die besondere Remunerirung der beiden Vorschullehrer am Gymnasium zu N. nur allgemeine Gründe angeführt worden sind und die hervorgehobenen Leistungen nur innerhalb ihrer dienstlichen Verpflichtungen liegen, so befinde ich mich nicht in der Lage, die beantragten Remunerationen oder Unterstützungen bewilligen zu können.

Ebenso kann dem Antrage auf Gewährung einer Gratifikation an den Rendanten der Anstaltskasse nicht entsprochen werden. Der Rendant hat nach den Angaben des Gymnasial-Kuratoriums circa ein Prozent der Gesammteinnahme als Remuneration, also das zulässige Maximum, bezogen und liegt keine genügende Veranlassung vor, über dasselbe hinauszugehen, jedenfalls aber kann die Bezugnahme auf die Bewilligungen an den Vorgänger des Rendanten N. eine Erhöhung der Remuneration für den letzteren nicht begründen.

Im Uebrigen bemerke ich, daß die bei der Vorschule vorhandenen Ueberschüsse zur Verwendung als Remunerationen an Lehrer und Beamte nicht geeignet sind. Nach §. 15 der Instruktion für die Königliche Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824 dürfen derartige Zuwendungen nur aus den in den Etats hierzu ausdrücklich bestimmten Fonds gemacht werden. Die Bestände, beziehungsweise Einnahmen der Vorschule sind aber zur Unterhaltung der letzteren bestimmt und, soweit solche hierzu nicht erforderlich sind, müssen dieselben auf die Ausgaben des Gymnasiums in Anrechnung kommen.

Die Verwendung der Anstaltsfonds zu Gnadenbewilligungen ist aber nach den Bestimmungen im Ministerial-Erlasse vom 9. Februar 1872 unstatthaft.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium überlasse ich, hiernach das Weitere zu verfügen und im Bedürfnißfalle unter beson-

derer Begründung für die beiden Vorschullehrer Unterstützungen aus Centralfonds bei mir zu beantragen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 8077.

IV. Seminare, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

39) Einreichung von Nachweisungen über die Frequenz der Seminare in Beziehung auf Unterstützungen rc.
(Centrbl. pro 1877 Seite 103 Nr. 44.)

Berlin, den 2. Januar 1878.

Um auch die Zahl der in den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren vorhandenen Internatszöglinge jederzeit übersehen zu können, wünsche ich, daß in den nach den Erlassen vom 14. August und 30. Dezember 1876 (U. III. 8411. 15046) halbjährlich behufs Anweisung der Unterstützungen für die externen Seminarzöglinge einzureichenden Nachweisungen ersichtlich gemacht werde, wie groß die jeweilige Anzahl der Internatszöglinge der einzelnen Anstalten ist, die Nachweisungen mithin sich auf sämmtliche Anstalten und alle in denselben vorhandenen Zöglinge erstrecken.

Indem ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium ein Schema zu dieser Nachweisung mit dem Auftrage zugehen lasse, die Aufstellung der letzteren fortan nach Maßgabe desselben zu bewirken, bemerke ich, daß erhebliche Abweichungen von der etats-, beziehungsweise normalmäßigen Zahl der Zöglinge ebenso wie ein etwaiger Mehr- oder Minderbedarf für die Externen in der Kolonne „Bemerkungen" kurz zu erläutern ist.

Schließlich mache ich darauf aufmerksam, wie ich nicht gestatten kann, daß die Nachweisungen später als am 16. Mai beziehungsweise 16. November jeden Jahres eingereicht werden. Das Königl. Provinzial-Schulkollegium wolle die geeigneten Vorkehrungen treffen, daß diese Fristen fortan pünktlich innegehalten werden.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 4420.

Nach

der Frequenzverhältnisse der Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare und des Bedarfs zu Unterstützungen ꝛc. für die Externats-

Nr.	Bezeichnung der Anstalten.	I. Internats-Zöglinge.				
		Etatsmäßige Anzahl.	Frequenz im laufenden Semester			
			Am Schlusse des vorigen Semesters waren vorhanden.	Zugang (im laufenden Semester)	Abgang. (im laufenden Semester)	Gegenwärtige Zahl.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
						I. Regierungs- (Landdrostei-)
1.						
2.						
	ꝛc.					
	Summe I.					
						Regierungs- (ꝛc.)
1.						
2.						
	ꝛc.					
	Summe II.					
	ꝛc.					
	Dazu Summe I.					
	Ueberhaupt					

. . . den . ten . . . .

Königliches Provinzial-

weisung
im Berzirke des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu . .
Zöglinge pro Schulsemester vom bis

II. Externats-Zöglinge.							
Normalzahl laut Erlasses vom 30. Dezember 1876 U. III. 15046 sq.	a. Frequenz im laufenden Semester.				b. Bedarf zu Unterstützungen 2c.		Bemerkungen.
	Am Schlusse des vorigen Semesters waren vorhanden.	Zugang. im laufenden Semester.	Abgang. im laufenden Semester.	Gegenwärtige Zahl	zum Satze pro Jahr und Kopf von M	für das laufende Semester M ₰	
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Bezirk							
Bezirk							

Schulkollegium.

pro calculo.

. . . .

40) Instruktion über die Einrichtung und den Unterrichtsbetrieb an den Seminar-Uebungsschulen der Rheinprovinz.

I. Organismus der Uebungsschulen.

1. Der Seminar-Direktor ist der Direktor der Seminar-Uebungsschule und als solcher ihr verantwortlicher Leiter.

2. Jede Uebungsschule hat ohne Rücksicht auf die Klassenzahl einen Ordinarius. Derselbe ist Mitglied des Seminar-Kollegiums.

Der Ordinarius hat unter der Aufsicht des Direktors die gesammte Arbeit in der Uebungsschule zu leiten und zu überwachen, seine oberste Aufgabe ist es, die zum Gedeihen der Schule erforderliche Einheit in Unterricht und Disziplin aufrecht zu halten und zu fördern.

3. Dem Ordinarius zur Seite stehen die Klassenlehrer, deren einer für jede Klasse durch die Lehrer-Konferenz aus den Seminaristen des Ober-Kursus gewählt wird, und eine Anzahl Lehrseminaristen.

4. Der Unterricht in der Uebungsschule wird unter Aufsicht des Ordinarius und des Direktors, bezw. der Fachlehrer durch die Lehrseminaristen und Klassenlehrer ertheilt.

Die Seminarlehrer, incl. Seminardirektor und Ordinarius, sind theils durch fortlaufende Lehrstunden, theils durch die in bestimmter Folge zu gebenden Musterlektionen an dem Unterrichte in der Uebungsschule betheiligt.

5. Wie viele Lehrseminaristen in einer Schulklasse gleichzeitig an dem Unterrichte partizipiren, ist je nach der Zahl der Schulklassen und der Lehrseminaristen besonders zu bestimmen.

Bei der Vertheilung der Lehrfächer ist darauf zu rücksichtigen, daß möglichst jeder Seminarist Gelegenheit erhalte, in Religion, Deutsch und Rechnen und wenigstens in zwei verschiedenen Klassen, zu unterrichten.

6. Die Vertheilung der Klassen und der Unterrichts-Fächer wird in der Lehrer-Konferenz festgestellt.

Von drei zu drei Monaten, mindestens aber dreimal im Jahre findet ein Wechsel in der Arbeitsvertheilung unter den Seminaristen statt, mit welchem jedesmal eine Prüfung in den einzelnen Klassen vor dem Direktor, dem Ordinarius und den Fachlehrern verbunden wird.

Die neu in Thätigkeit tretenden Lehrseminaristen wohnen dieser Prüfung bei.

II. Obliegenheiten des Direktors der Uebungsschule.

1. Dem Seminar-Direktor als obersten Leiter der Uebungsschule liegt ob:

a. die Sorge dafür, daß Seminar und Uebungsschule in engste Beziehung zu einander treten und darin erhalten werden;
b. daß Unterricht und Erziehung in der Schule in derselben Einheit und Stetigkeit bleiben, wie solche von jeder guten Volksschule gefordert werden;
c. daß die den einzelnen Klassen gesteckten Lehrziele erreicht und Zucht und Ordnung in musterhaftem Stande erhalten werden.

2. Zur Lösung dieser Aufgabe hat er:
a. den Unterrichts-Lektionen der Seminaristen so oft als thunlich beizuwohnen und mindestens alle 14 Tage selbst eine Musterlektion zu geben;
b. die für die Schule erforderlichen Lehr- und Lektionspläne entwerfen zu lassen, dieselben zu prüfen und mit seiner Genehmigung zu versehen;
c. monatlich eine Seminarlehrer-Konferenz zur Besprechung der Angelegenheiten der Uebungsschule, zum Austausch der gemachten Erfahrungen und Beobachtungen, sowie zur Feststellung der erforderlichen Maßnahmen abzuhalten.
Dem Direktor ist es anheimgestellt, zu diesen Konferenzen die Klassenlehrer zuzuziehen.

3. In Ausübung der Aufsicht über die Lehrseminaristen kann sich der Direktor, so oft er durch andere Amtsgeschäfte behindert ist, durch einen Seminarlehrer vertreten lassen.

III. Obliegenheiten des Ordinarius.

Dem Ordinarius der Uebungsschule liegt als Hauptlehrer dieser Schule ob:

1. Die Aufrechthaltung und Handhabung der gesammten inneren und äußeren Schulordnung.

Demgemäß hat er für den pünktlichen Beginn und Schluß der Lehrstunden, für angemessene Beaufsichtigung der Kinder beim Spielen und beim Ein- und Ausgang zu sorgen.

2. Für die genaue und regelmäßige Führung der Tabellen und Listen durch die Klassenlehrer ist er verantwortlich.

Den pflichtmäßigen Auszug aus der Versäumnißliste hat er selbst anzufertigen und zuständigen Orts pünktlich einzureichen.

3. Bei Erkrankungs- und Behinderungsfällen der Lehrseminaristen hat er die erforderliche Vertretung anzuordnen.

4. Die Aufrechterhaltung einer musterhaften Schulzucht und Ordnung gehört zu seinen Hauptaufgaben. Er hat daher die Klassenlehrer und Lehrseminaristen in jeder Weise zu unterstützen und erforderlichen Falls für jene einzutreten.

5. Bezüglich des Unterrichts liegt ihm ob:
a. den für die einzelnen Klassen der Uebungsschule durch die Lehrer-Konferenz festgestellten Unterrichtsstoff in Monats-

Pensa zu gliedern und diese dem Direktor zur Genehmigung vorzulegen.

b. den Lehrseminaristen incl. Klassenlehrern und Hospitanten wöchentlich in einer Instruktionsstunde die nöthige Anleitung zur Behandlung des nächstwöchentlichen Unterrichts-Pensums zu geben und sowohl die Materie desselben und das einzuschlagende Verfahren genau zu bestimmen.

c. Er hat die Lehrseminaristen bei der Unterrichts-Ertheilung zu überwachen, und erforderlichen Falls in den Unterricht leitend und korrigirend einzugreifen.

Zu dem Zwecke hat er dem Unterrichte der Lehrseminaristen täglich beizuwohnen.

d. Er hat darüber zu wachen, daß die Lehrseminaristen für jede Unterrichtsstunde gehörig vorbereitet sind. Die Lehrseminaristen müssen auf sein Verlangen ihm ihre Präparationen vorlegen.

IV. Obliegenheiten der Seminarlehrer.

1. Jeder Seminarlehrer ist verpflichtet, in den von ihm vertretenen Lehrfächern nach Anordnung des Direktors ständige Unterrichtsstunden in der Uebungsschule zu übernehmen. Die zu solchen Stunden nicht herangezogenen Lehrer haben mindestens alle 14 Tage Musterlektionen im Beisein der Lehrseminaristen zu geben.

Vor oder nach den Musterlektionen hat der Lehrer die Seminaristen auf die in seiner Unterrichtsstunde befolgten Grundsätze aufmerksam zu machen.

2. Um sich darüber zu vergewissern, daß die von ihnen im Unterricht gegebenen methodischen Vorschriften von den Lehrseminaristen befolgt werden, ist erforderlich, daß jeder Seminarlehrer jeden Monat 1 Stunde dem Unterrichte in der Uebungsschule hospitirend beiwohne.

3. Ebenso hat jeder Seminarlehrer sich in den von ihm vertretenen Fächern monatlich eine ausführliche und schulmäßige Ausarbeitung von jedem der betreffenden Lehrseminaristen einliefern zu lassen und dieselbe zu korrigiren und zu zensiren.

4. Jeder Seminarlehrer ist verpflichtet, nach Kräften zur Wahrung der Einheit in dem Unterrichte und zur Aufrechthaltung musterhafter Schulzucht mitzuwirken und alle wahrgenommenen Mängel sofort zur Kenntniß des Ordinarius bezw. des Direktors zu bringen.

V. Obliegenheiten der Klassenlehrer.

1. Das Amt eines Klassenlehrers ist ein Ehrenamt, welches nur solchen Seminaristen des Ober-Kursus übertragen wird, welche sich durch Fleiß, wissenschaftliches Streben und sittliche Festig-

keit auszeichnen. Das Amt erlischt, sobald der betreffende Seminarist einer anderen Klasse zugewiesen wird.

2. Die Klassenlehrer sind die Stellvertreter des Ordinarius in den einzelnen Klassen, und als solchen sind die übrigen Lehrseminaristen ihren Weisungen zu folgen verpflichtet.

3. Die Klassenlehrer haben die innere und äußere Ordnung der ihnen anvertrauten Klasse zu handhaben und sind für dieselbe dem Ordinarius verantwortlich.

4. Sie haben die regelmäßige und pünktliche Führung der Tabellen und Listen, des Schultagebuchs und des Fortschritts-Tagebuchs resp. des Berichts über die abgehandelten Lehrpensa zu besorgen.

5. Sie haben darüber zu wachen, daß die von dem Ordinarius angeordneten Aufsichten innerhalb und außerhalb des Schulgebäudes regelmäßig geführt werden.

6. An dem Klassen-Unterrichte partizipiren sie in gleicher Weise wie die übrigen Lehrseminaristen.

Dem Unterrichte der übrigen Lehrseminaristen wohnen sie nur dann bei, wenn sie von dem Ordinarius den Auftrag dazu erhalten; in den Unterricht der Mitseminaristen einzugreifen, ist ihnen nicht gestattet.

VI. Obliegenheiten der Lehrseminaristen.

1. Die Lehrseminaristen haben alle Anordnungen des Ordinarius und in Vertretung desselben auch denen der Klassenlehrer pünktlich Folge zu leisten.

2. Auf die ihnen übertragenen Lehrstunden haben sie sich nach der ihnen ertheilten Anleitung des Ordinarius und in Befolgung der ihnen von den Fachlehrern gegebenen Vorschriften sorgfältig vorzubereiten und für jede Lektion eine schriftliche Präparation auszuarbeiten.

Ob diese Präparationen in Form einer schulmäßigen Ausarbeitung oder in Form einer Disposition anzufertigen sind, entscheidet der Ordinarius bezw. der Direktor.

3. Wenigstens einmal in jedem Monat hat jeder Lehrseminarist nach Vorschrift des betreffenden Fachlehrers ein Unterrichtsthema vollständig und schulmäßig zu behandeln.

4. Beim Unterrichte in der Uebungsschule haben die Lehrseminaristen sich einer würdevollen Haltung zu befleißigen und den Kindern mit Freundlichkeit und Milde, aber auch mit Ernst und Festigkeit zu begegnen.

5. Sie haben mit aller Kraft darnach zu streben, ihre Autorität als Lehrer vor den Kindern zu wahren, ohne Strafmittel anwenden zu müssen. Sind solche nicht zu vermeiden, so steht ihnen das Recht zu, die in der Schule zulässigen Strafen mit Ausnahme der körperlichen Züchtigung zur Anwendung zu bringen; von den

verhängten Strafen ist dem Ordinarius Anzeige zu machen, der erforderlichen Falls die Strafe aufheben oder abändern kann.

Wird die Verhängung weiterer Strafen nothwendig, so haben sie sich an den Ordinarius zu wenden.

6. Die Lehrseminaristen können Hausaufgaben nur nach vorgängigem Benehmen mit dem Klassenlehrer und dem Ordinarius stellen.

7. Die nicht mit Unterricht beschäftigten Seminaristen des Ober-Kursus werden nach Anordnung des Direktors zum Hospitiren in den einzelnen Klassen angehalten.

Die Hospitanten haben in den Instruktionsstunden resp. der damit verbundenen Wochenkonferenz dem Ordinarius über die gehörten Lektionen zu referiren.

8. Die Seminaristen haben die ihnen zugewiesenen Aufsichten pünktlich und regelmäßig zu führen.

9. Die Lehrseminaristen haben in Gemeinschaft mit dem Klassenlehrer über das Schul-Inventar zu wachen und sind dem Ordinarius für dessen Erhaltung und Schonung verantwortlich.

VII. Betheiligung des Mittelkursus an der Arbeit in der Uebungsschule.

In der Mittelklasse beginnt mit der Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer die spezielle Vorbereitung auf die Unterrichtspraxis.

Mündliche und schriftliche Präparationen, resp. Ausarbeitungen über die im Anschluß an den methodologischen Unterricht aufgegebenen Themata des Schulunterrichts dienen dazu, die empfangenen Lehren in die Praxis umsetzen zu lernen.

Im zweiten Semester treten nach Anordnung des Direktors in angemessenen Zwischenräumen eigene Lehrversuche der Seminaristen ein.

Diese Versuche werden zunächst mit einzelnen, aus der Uebungsschule entnommenen Kindern angestellt; erst dann, wenn es ohne Schädigung des Unterrichts und der Disziplin der Uebungsschule geschehen kann, sind die Seminaristen des Mittelkursus zu Unterrichts-Versuchen in der Uebungsschule und zwar in der obersten Klasse derselben zuzulassen; jedoch dürfen die einzelnen Versuchslektionen die Zeit einer halben Stunde nicht überschreiten.

Die Seminaristen des Mittelkursus haben den Muster-Lektionen des Direktors und der Seminarlehrer nach Maßgabe der verfügbaren Zeit und des Raumes, nach einer von dem Direktor festzusetzenden Regel beizuwohnen.

Koblenz, den 16. November 1877.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

41) Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren im Jahre 1878.

(Centrbl. pro 1877 Seite 33 Nr. 21.)

Berlin, den 4. Februar 1878.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Januar v. J. werden die Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen sowie der Rektoren im Jahre 1878 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Provinz Preußen, zu Königsberg:

vom 11. bis 14. März vom 16. bis 20. September	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
am 15. und 16. März am 21. September	Prüfung für Rektoren.

II. Provinz Brandenburg, zu Berlin:

vom 7. bis 11. Mai event. vom 18. bis 22. Juni vom 12. bis 16. November event. vom 10. bis 14. Dezbr.	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
am 16. und 17. Mai am 19. und 20. November	Prüfung für Rektoren.

III. Provinz Pommern, zu Stettin:

vom 13. bis 15. Juni vom 5. bis 7. Dezember	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
am 11. und 12. Juni am 3. und 4. Dezember	Prüfung für Rektoren.

IV. Provinz Posen, zu Posen:

vom 20. bis 22. Mai vom 25. bis 27. November	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
am 23. Mai u. folg. Tagen am 28. Novbr u. folg. Tagen	Prüfung für Rektoren.

V. Provinz Schlesien, zu Breslau:

vom 6. bis 9. Mai vom 14. bis 17. Oktober	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
am 10. und 11. Mai am 18. und 19. Oktober	Prüfung für Rektoren.

VI. Provinz Sachsen, zu Magdeburg:

vom 22. bis 25. Mai vom 6. bis 9. November	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
am 27. und 28. Mai am 11. und 12. November	Prüfung für Rektoren.

VII. Provinz Schleswig-Holstein, zu Kiel:

vom 4. bis 6. März vom 9. bis 11. September	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
am 7. März am 12. September	Prüfung für Rektoren.

VIII. Provinz Hannover, zu Hannover:

vom 1. bis 4. Mai vom 30. Oktbr bis 2. Novbr	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
am 30. April am 29. Oktober	Prüfung für Rektoren.

IX. Provinz Westfalen, zu Münster:

vom 8. bis 12. April vom 21. bis 25. Oktober	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
am 8. April am 21. Oktober	Prüfung für Rektoren.

X. Provinz Hessen-Nassau, zu Kassel:

vom 20. bis 26. Juni vom 5. bis 11. Dezember	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
am 27. und 28. Juni am 12. und 13. Dezember	Prüfung für Rektoren.

XI. Rheinprovinz, zu Koblenz:

vom 29. Mai bis 1. Juni vom 1. bis 4. Juni vom 16. bis 20. November vom 20. bis 23. November	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen,
vom 5. bis 8. Juni vom 25. bis 28. November	Prüfung für Rektoren.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III. 5105.

---

42) Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen und der Schulvorsteherinnen im Jahre 1878.

(Centrbl. pro 1877 Seite 35 Nr. 22.)

Berlin, den 6. Februar 1878.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. Januar v. J. werden die Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen und der Schulvorsteherinnen im Jahre 1878 in einer chronologisch und in einer nach den Prüfungs-Orten alphabetisch geordneten Uebersicht hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Chronologische Uebersicht.

Monat	Tag	Ort	Prüfung für
Februar	19.—22.	Kiel	Lehrerinnen.
	23.	"	Vorsteherinnen.
	23.—26.	Düsseldorf	Lehrerinnen.
	25. Februar — 2. März	Königsberg i. Prß.	dsgl.
	27. Februar — 1. März	Düsseldorf	dsgl.
März	2.	Königsberg i. Prß.	Vorsteherinnen.
	2.	Düsseldorf	dsgl.
	6.— 9.	Halberstadt	Lehrerinnen.
	7.	"	Vorsteherinnen.
	11.	Münster	dsgl.
	11.—15.	"	Lehrerinnen.
	12.—14.	Bromberg	dsgl.
	14.—16.	Berlin	dsgl. [1])
	15.	Bromberg	Vorsteherinnen.
	15.—20.	Danzig	Lehrerinnen.
	18. u. 19.	Gnadau	dsgl. [2])
	19.—21.	Frankfurt a. O.	dsgl.
	20.	Danzig	Vorsteherinnen.
	25.—28.	Potsdam	Lehrerinnen.
	26.	Bromberg	dsgl. [3])
	Ende	Paderborn	dsgl.
April	2.— 4.	Posen	dsgl.
	5.	"	Vorsteherinnen.
	7.— 9.	Saarburg	Lehrerinnen. [4])
	8. u. folg. Tage	Berlin	dsgl.
	8.	Hannover	Vorsteherinnen.
	8.—11.	"	Lehrerinnen [5]).
	9.—13.	Saarburg	dsgl.
	13.	"	Vorsteherinnen.
	15.	Hilchenbach	dsgl.
	15.	"	Lehrerinnen.
	17.	Berlin	Vorsteherinnen.
	23.	Breslau	dsgl.
	23.	Liegnitz	dsgl.
	24.—26.	Breslau	Lehrerinnen.

[1]) Abgangsprüfung an der Luisenstiftung.
[2]) " an dem Lehrerinnen-Seminar der evgl. Brüdergemeinde.
[3]) " an einem Privat-Seminar.
[4]) Entlassungsprüfung an dem Königl. Seminar.
[5]) Abgangsprüfung an dem städtischen Seminar, bei Zulassung auswärtiger Bewerberinnen.

Monat	Tag	Ort	Prüfung für
April	24.—26.	Liegnitz	Lehrerinnen.
	26.—30.	Kassel	dsgl. [1])
	27.—30.	Breslau	dsgl. [2])
	27.—30.	Koblenz	dsgl. [3])
Mai	1.	Kassel	Vorsteherinnen.
	1.— 4.	Koblenz	Lehrerinnen.
	6.	"	Vorsteherinnen.
	7.	Stettin	dsgl.
	7.—11.	"	Lehrerinnen.
	8.—11.	Tilsit	dsgl.
	11.	"	Vorsteherinnen.
	15.—17	Montabaur	Lehrerinnen.
	17.—21.	Wiesbaden	dsgl. [4])
	18.	Montabaur	Vorsteherinnen.
	21.	Köslin	dsgl.
	21.—24.	"	Lehrerinnen.
	22.	Wiesbaden	Vorsteherinnen.
	28.Mai—1.Juni	Graudenz	Lehrerinnen. [5])
Juni	15.—19.	Eisleben	Lehrerinnen.
	17.	"	Vorsteherinnen.
Juli	—	Droyßig	Lehrerinnen. [6])
August	1.— 4.	Düsseldorf	Lehrerinnen. [7])
	5.— 9.	"	dsgl.
	9.	"	Vorsteherinnen.
	12.—17.	Elberfeld	Lehrerinnen. [8])
	17.	"	Vorsteherinnen.
	Ende	Münster	Lehrerinnen.
September	3.— 6.	Kiel	Lehrerinnen.
	6.—11.	Marienwerder	dsgl.
	7.	Kiel	Vorsteherinnen.
	9.	Hannover	dsgl.
	9.—12.	"	Lehrerinnen
	11.	Marienwerder	Vorsteherinnen.

[1]) Abgangsprüfung am städtischen Seminar.
[2]) wenn der Termin vom 24.—26. nicht ausreicht.
[3]) Abgangsprüfung an dem evangelischen Seminar.
[4]) " am städtischen Seminar.
[5]) " an einem Privat-Seminar.
[6]) " im Gouvernanten-Institut und im Lehrerinnen-Seminar.
[7]) " an der Luisenschule.
[8]) " an dem städtischen Lehrerinnen-Seminar.

Monat	Tag	Ort	Prüfung für
September	13.—17.	Frankfurt a. M.	Lehrerinnen.[1]
	18.—21.	Erfurt	dsgl.
	18.	Frankfurt a. M.	Vorsteherinnen.
	19.	Erfurt	dsgl.
	20.—25.	Danzig	Lehrerinnen.[2]
	23.—28.	Königsberg i. Prß.	dsgl.
	24.—26.	Frankfurt a. O.	dsgl.
	24.—26.	Bromberg	dsgl.
	27.	"	Vorsteherinnen.
	28.	Königsberg i. Prß.	dsgl.
	28.—30.	Berlin	Lehrerinnen.[3]
Oktober	1.	Breslau	Vorsteherinnen.
	1.	Liegnitz	dsgl.
	2.— 4.	Breslau	Lehrerinnen.
	2.— 4.	Liegnitz	dsgl.
	5.— 8.	Breslau	dsgl.[4]
	5.— 9.	Aachen	dsgl.
	10.—15.	"	dsgl.
	14.	Münster	Vorsteherinnen.
	14.—18.	"	Lehrerinnen.
	14. u. folg. Tage	Berlin	dsgl.
	15.	Hilchenbach	Vorsteherinnen.
	15.	"	Lehrerinnen.
	16.	Aachen	Vorsteherinnen.
	17.—20.	Köln	Lehrerinnen.
	21.—24.	"	dsgl.
	22.	Stralsund	Vorsteherinnen.
	22.—25.	"	Lehrerinnen.
	22.—24.	Posen	dsgl.
	23.	Berlin	Vorsteherinnen.
	25.	Posen	dsgl.
	25.	Köln	dsgl.

2. Alphabetische Uebersicht.

Ort	Tage der Prüfung für Lehrerinnen	Tage der Prüfung für Schulvorsteherinnen
Aachen	5.— 9. Oktober	
	10.—15. Oktober	16. Oktober

[1]) Entlassungsprüfung an dem städtischen Seminar.
[2]) Abgangsprüfung an einem Privat-Seminar.
[3]) " an der Luisen-Stiftung.
[4]) wenn der Termin vom 2.—4. Oktober nicht ausreicht.

Ort	Tage der Prüfung für Lehrerinnen	Schulvorsteherinnen
Berlin	14.—16. März [1])	
	8. ꝛc. April	17. April
	28.—30. September [2])	
	14. ꝛc. Oktober	23. Oktober
Breslau	24.—26. April	23. April
	27.—30. „ [3])	
	2.— 4. Oktober	1. Oktober
	5.— 8. „ [4])	
Bromberg	12.—14. März	15. März
	26. „ [5])	
	24.—26. September	27. September
Danzig	15.—20. März	20. März
	20.—25. September [6])	
Droyßig	im Monat Juli [7])	
Düsseldorf	23.—26. Februar	
	27. Febr—1. März	2. März
	1.— 4. August [8])	
	5.— 9. „	9. August
Eisleben	15.—19. Juni	17. Juni
Elberfeld	12.—17. August [9])	17. August
Erfurt	18.—21. September	19. September
Frankfurt a. O.	19.—21. März	
	24.—26. September	
Frankfurt a. M.	13.—17. September [10])	18. September
Gnadau	18.—19. März [11])	
Graudenz	28. Mai — 1. Juni [12])	

[1]) Abgangsprüfung an der Luisenstiftung.
[2]) desgl.
[3]) wenn der erste Termin nicht ausreicht.
[4]) wenn der erste Termin im Oktober nicht ausreicht.
[5]) Abgangsprüfung an einem Privat-Seminar.
[6]) desgl.
[7]) Abgangsprüfungen bei dem Königl. Gouvernanten-Institut und dem Lehrerinnen-Seminar.
[8]) Abgangsprüfung an der Luisenschule.
[9]) „ an dem städtischen Seminar
[10]) desgl.
[11]) Abgangsprüfung an dem Lehrerinnen-Seminar der Brüdergemeinde.
[12]) „ an einem Privat-Seminar.

Ort	Tage der Prüfung für Lehrerinnen	Schulvorsteherinnen
Halberstadt	6.— 9. März	7. März
Hannover	8.—11. April [1]	8. April
	9.—12. September	9. September
Hilchenbach	15. April	15. April
	15. Oktober	15. Oktober
Kassel	26.—30. April [2]	1. Mai
Kiel	19.—22. Februar	23. Februar
	3.— 6. September	7. September
Koblenz	27.—30. April	
	1.— 4. Mai [3]	6. Mai
Köln	17.—20. Oktober	
	21.—24. „	25. Oktober
Königsberg i. Prß.	25. Febr. — 2. März	2. März
	23.—28. September	28. September
Köslin	21.—24. Mai	21. Mai
Liegnitz	24.—26. April	23. April
	2.— 4. Oktober	1. Oktober
Marienwerder	6.—11. September	11. September
Montabaur	15.—17. Mai	18. Mai
Münster	11.—15. März [4]	11. März
	14.—18. Oktober	14. Oktober
Paderborn	Ende März [5]	
Posen	2.— 4. April	5. April
	22.—24. Oktober	25. Oktober
Potsdam	25.—28. März	
Saarburg	7.— 9. April	
	9.—13. „ [6]	13. April
Stettin	7.—11. Mai	7. Mai

[1] Abgangsprüfung an dem städtischen Seminar, bei Zulassung auswärtiger Bewerberinnen.
[2] Abgangsprüfung an dem städtischen Lehrerinnen-Seminar.
[3] Abgangsprüfungen an dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar.
[4] Ende August Abgangsprüfung im Königl. Lehrerinnen-Seminar.
[5] Abgangsprüfung im Königl. Lehrerinnen-Seminar.
[6] desgl.

Ort	Tage der Prüfung für Lehrerinnen	Schulvorsteherinnen
Stralsund	22.—25. Oktober	22. Oktober
Tilsit	8.—11. Mai	11. Mai
Wiesbaden	17.—21. Mai [1])	22. Mai

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III. 5286.

---

43) Vereinbarung mit dem Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministerium zu Dessau wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen.

Berlin, den 19. Januar 1878.

Mit dem Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministerium zu Dessau habe ich ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß die im Königreiche Preußen auf Grund der Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 ausgestellten Befähigungszeugnisse auch in dem Herzogthum Anhalt als gültig anerkannt, somit deren Inhaberinnen zum Schuldienste in diesem Herzogthum zugelassen werden, — und daß diejenigen Schulamtsbewerberinnen, welche auf Grund der von dem Herzoglichen Staats-Ministerium unter dem 20. Dezember 1877 erlassenen Prüfungs-Ordnung das Zeugniß der Befähigung zu Lehrerinnenstellen an Volksschulen, sowie an mittleren und höheren Mädchenschulen erlangt haben, auch im Königreiche Preußen die Anstellungsfähigkeit erhalten.

Die Königliche Regierung rc. setze ich hiervon zur Beachtung und weiteren Veranlassung in Kenntniß.

An
die Königl. Regierungen, das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Beachtung und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 17725.

---

[1]) Abgangsprüfung an dem städtischen Seminar.

44) Bedingungen für die Befähigung der Geistlichen bezüglich der Verwaltung von Elementarschulen, Leitung von Privatschulen und Ertheilung von Privatunterricht.

Berlin, den 26. November 1877.

Auszug.

Was die Beantwortung der in dem Berichte vom 19. Mai 1875 aufgeworfenen Frage betrifft, ob katholische Geistliche auf Grund der bestandenen Kurat-Examina ohne Lehrerprüfung für befähigt zu erachten sind, eine Elementarschule selbständig zu verwalten, so kann deren verneinende Beantwortung nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen nicht wohl zweifelhaft sein.

Die Befähigung von Geistlichen zur Anstellung im öffentlichen Schuldienst betreffend, so läßt die unter dem 15. Oktober 1872 erlassene Prüfungsordnung für Volksschullehrer ꝛc. genugsam erkennen, daß die Befähigung zu solchen Anstellungen überhaupt nur durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen erlangt werden kann, vorbehaltlich der ausnahmsweise zulässigen Dispensation.

Anlangend aber die Befähigung von Geistlichen zur Leitung von Privatschulen als Vorsteher derselben, so ergiebt Abschnitt I. der Instruktion vom 31. Dezember 1839, daß die Vorsteher von Privatschulen sich über ihre wissenschaftliche Befähigung zur Leitung einer Privatschule ganz in derselben Weise durch ein Prüfungszeugniß der betreffenden Prüfungsbehörde ausweisen müssen, wie die an öffentlichen Schulen derselben Art anzustellenden Lehrer. Daraus folgt, daß auch Geistliche ihre Befähigung zur Leitung von Privatschulen durch die für öffentliche Lehrer vorgeschriebene Prüfung nachweisen müssen, sofern sie nicht ausnahmsweise davon dispensirt werden.

Der §. 16. der Instruktion vom 31. Dezember 1839 befreit die Geistlichen von der Ablegung der für Privatlehrer vorgeschriebenen Prüfungen nur insoweit, als sie zur Ertheilung von Privatunterricht in Familien und Privatschulen für befähigt zu erachten sind, nicht aber von dem Nachweise der Befähigung zur Anlegung von Privatschulen (§. 6. in Verbindung mit §§. 2. und 4. a. a. O.; Erlasse vom 25. Oktober 1859 und vom 25. März 1867 im Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1859 S. 703 und 1867 S. 361).

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. IV. 8117.

45) Statistische Nachrichten über die vierwöchentlichen im Jahre 1877 abge-

(Centralblatt pro 1876 Seite 672

Nr.	1. Provinz. (Ort.)	2. Zahl und Lebensalter der Theilnehmer								3. Turnunterricht haben		
										bereits erhalten		
		unter 25 Jahren.	von 25 bis 30 Jahren.	von 30 bis 35 Jahren.	von 35 bis 40 Jahren.	von 40 bis 45 Jahren.	von 45 bis 50 Jahren.	über 50 Jahre.	überhaupt.	in einem Seminar.	anderweit.	bisher nicht erhalten.
1.	Preußen . . . (Marienburg.)	1	.	5	6	3	3	.	18	12	.	6
2.	Brandenburg . . (Köpenick.)	3	4	11	2	2	1	.	23	8	.	15
3.	Pommern . . . (Pyritz.)	1	5	6	8	3	.	.	23	8	7	8
4.	Posen . . . . (Koschmin.)	1	1	4	4	9	4	1	24	12	.	12
5.	Schlesien . . . (Breslau.)	2	4	8	6	5	1	.	26	17	1	8
6.	Sachsen . . . (Halberstadt.)	1	5	6	3	5	1	.	21	6	10	5
7.	Schleswig-Holstein (Segeberg.)	.	5	9	2	1	1	.	18	4	.	14
8.	Hannover . . . (Alfeld.)	4	4	8	5	1	.	.	22	12	3	7
9.	Westfalen . . . (Büren.)	2	1	5	3	7	3	2	23	18	2	3
10.	Hessen-Nassau . (Usingen.)	1	4	9	6	.	4	.	24	9	1	14
11.	Rheinprovinz . . (Neuwied.)	4	11	3	3	2	1	.	24	14	1	9
	Summen	20	44	74	48	38	19	3	246	120	25	101
										246		

Turnkurse für im Amt stehende Elementarlehrer, welche halten worden sind.

Nr. 280.)

4. Turnunterricht haben: bereits ertheilt und zwar nur in Freiübungen.	4. Turnunterricht haben: bereits ertheilt und zwar einen vollen Turnunterricht.	4. Turnunterricht haben: bisher nicht ertheilt.	5. Zahl der Unterrichtsstunden während des ganzen Kursus: Freiübungen.	5. Uebungen mit Handgeräthen.	5. Geräth- u. Gerüst-Uebungen.	5. Instruktion (Theorie).	5. zusammen.	6. Außerdem haben die Theilnehmer bei dem Turnunterricht von Schülern hospitirt (Stunden)	6. Lehrübungen selbst abgehalten (Stunden)
4	4	10	24	20	32	24	100	4	6
14	4	5	28	12	40	24	104	.	46
12	2	9	30	10	20	20	80	6	12
15	4	5	30	13	27	30	100	14	10
14	11	1	24	16	40	16	96	2	5
7	4	10	26	26	23	16	91	.	10
14	.	4	24	24	32	24	104	26	18
5	3	14	23	9	44	22	98	4	4
22	1	.	30	8	38	22	98	4	4
8	13	3	37	5	40	24	106	.	.
16	5	3	24	14	40	24	102	.	2
131	51	64							
246									

Nr.	1. Provinz. (Ort.)	7. Es sind während des Kursus: Turnspiele vorgenommen worden mal	Turnfahrten unternommen worden mal	8. Am Schluß des Kursus haben erhalten: das Zeugniß mit dem Prädikate sehr gut.	gut.	genügend.	kein Befähigungszeugniß.	a. Am Reck aus Untergriff: und — Am Anfang des Kursus. Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.
1.	Preußen . . . (Marienburg.)	2	2	2	11	5	.	0	6	2,9
2.	Brandenburg . . (Köpenick.)	.	6	1	19	3	.	0	13	4—5
3.	Pommern . . . (Pyritz)	4	4	6	9	7	1	2	10	5,4
4.	Posen . . . . (Koschmin.)	6	3	2	10	12	.	1	6	3,2
5.	Schlesien . . . (Breslau.)	3	2	.	20	6	.	0	9	3,6
6.	Sachsen . . . (Halberstadt.)	8	5	5	11	5	.	0	4	2
7.	Schleswig-Holstein (Segeberg.)	3	3	5	10	3	.	0	6	$2\frac{1}{3}$
8.	Hannover . . . (Alfeld.)	8	6	6	9	7	.	0	9	3
9.	Westfalen . . . (Büren.)	6	7	3	7	13	.	0	12	$2\frac{1}{2}$
10.	Hessen-Nassau . (Usingen.)	5	1	5	16	3	.	1	8	$3\frac{1}{12}$
11.	Rheinprovinz . . (Neuwied.)	3	5	4	17	3	.	0	10	4
				39	139	67	1			
				246						

9.

Leistungsermittelungen.

[a.] Streckhang mit Arm-Beugen Strecken.			b. Am Barren aus Streckstütz: Arm-Beugen und Strecken.						c. Schlußsprung aus Stand über die Schnur ohne Sprungbrett, von 5 zu 5 Centimeter gerechnet.					
Am Ende des Kursus.			Am Anfang des Kursus.			Am Ende des Kursus.			Am Anfang des Kursus.			Am Ende des Kursus.		
Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.
2	9	5,2	0	6	1,9	2	13	6,2	60	100	75,8	60	100	83
2	14	5—6	0	13	4—5	2	15	6—7	50	110	80	60	115	90
3	13	7,7	0	8	2,4	1	10	5,2	60	100	80	70	100	86
1	8	4,3	0	6	1,7	2,5	10	5,6	50	90	74	55	100	81,7
1	12	6,1	0	8	2,5	1	13	5,5	45	85	60	70	105	81
2	9	5	0	5	2	2	14	6	55	95	65	70	105	85
2	12	5	0	6	2½	2	10	6¼	65	100	82,5	80	110	94
3	12	6	0	6	2	2	12	7	65	95	85	80	110	100
1	18	6⅙	0	12	2½	2	15	6¾	51	81	64	66	9·2	77½
2	10	6¼	0	7	2½	1	13	$4\frac{7}{12}$	60	100	$82\frac{7}{24}$	70	105	86
2	12	6	0	9	3	1	13	6	60	100	80	75	105	85

46) Ausschluß der Anrechnung der Zeit einer Lehrthätigkeit von Privatanstalten bei Gewährung von Dienstalterszulagen; Möglichkeit entsprechender anderweiter Bewilligungen.

Berlin, den 30. November 1877.

Auf den Bericht vom 25. September d. J. eröffne ich dem Königlichen Konsistorium, daß es mit den Bestimmungen, welche für die Bewilligung von sogenannten Dienstalterszulagen aus Staatsfonds für Lehrer an öffentlichen Volksschulen maßgebend sind, nicht vereinbar ist, Lehrern, welche an Privat-Präparanden-Anstalten beschäftigt werden, die Zeit dieser Beschäftigung mit anzurechnen, wenn sie später im öffentlichen Schuldienst Anwartschaft auf Zulagen der in Rede stehenden Art erlangen möchten. Die Lehrthätigkeit an einer Privatanstalt jedweder Art kann grundsätzlich niemals angerechnet werden, wenn es sich darum handelt, Volksschullehrern mit Rücksicht auf ihre Dienstzeit an öffentlichen Volksschulen persönliche Zulagen (sogenannte Dienstalterszulagen) aus Staatsfonds zu gewähren.

Würde die gestellte Frage in einem gegebenen Fall hinsichtlich der Gewährung einer Dienstalterszulage aus Staatsfonds seiner Zeit thatsächlich werden, so wäre jedoch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, unter Umständen dem betreffenden Lehrer aus denjenigen Mitteln, welche dem Königlichen Konsistorium aus den zu meiner Verfügung gelangten Ersparnissen zu einmaligen Zuwendungen zur Verfügung gestellt werden, entsprechende Bewilligungen bis dahin zu machen, daß er nach den maßgebenden Bestimmungen Anwartschaft auf eine Dienstalterszulage aus Staatsfonds erlangt hat. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Zulage steht nach der Cirkular-Verfügung vom 18. Juni 1873 — U. 22574 —*) keinem Lehrer zur Seite.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königl. Konsistorium zu N. (in der Provinz Hannover).
U. III. 14464.

---

*) Centrbl. pro 1874 Seite 470.

V. Volksschulwesen.

47) „Anleitung zum deutschen Schreib- und Lese-Unterricht in utraquistischen Schulen" von Seminardirektor Skrodzki.

Berlin, den 14. Dezember 1877.

Der Seminardirektor Skrodzki zu Creutzburg O.-Schlesien hat im Verlage von F. Hirt in Breslau eine „Anleitung zum deutschen Schreib- und Lese-Unterricht in utraquistischen Schulen" herausgegeben. Die kleine Schrift ist gearbeitet im Anschluß an E. Bock's methodische Anleitung zum Schreib- und Lese-Unterricht für deutsche Schulen und mit Zugrundlegung von E. Bock's Schreib- und Lese-Fibel wie von dem „Deutschen Lesebuch für den ersten Unterricht in Schule und Haus beider Konfessionen." Die Bezugnahme auf diese Bücher beschränkt sich indeß im Wesentlichen auf den in dem Abschnitte VI. enthaltenen Lehrgang und die praktischen Darlegungen des Lehrverfahrens. Da aber die zur Veranschaulichung des letztern gegebenen Beispiele in der „Anleitung" selbst abgedruckt sind, so ist die Schrift auch da mit Nutzen zu gebrauchen, wo die genannten Bücher nicht eingeführt oder zur Hand sind. Jedenfalls ist sie ein schätzbarer Beitrag zur Lösung der Frage, wie in utraquistischen Schulen der deutsche Sprachunterricht insbesondere auf der Unterstufe zweckmäßig zu betreiben ist. In dieser Beziehung enthält sie so viel Beachtenswerthes, daß ihre Verbreitung nur erwünscht sein kann.

Ich veranlasse daher die Königliche Regierung, die Schulinspektoren sowie die Lehrer Ihres Aufsichtskreises, welche an utraquistischen Schulen arbeiten, auf die fragliche Schrift aufmerksam zu machen und dieselbe zur Anschaffung zu empfehlen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königlichen Regierungen zu Breslau und zu Oppeln,
sowie in den Provinzen Preußen und Posen.

U. III. 16747.

Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien zu Breslau, Königsberg und Posen sind veranlaßt worden, die ihrer Aufsicht unterstellten Seminare, welche die Aufgabe haben, Lehrer für utraquistische Schulen auszubilden, auf die Schrift aufmerksam zu machen und dieselbe zur Anschaffung zu empfehlen.

---

48) Volksschul-Lesebuch von Ed. Bock.

Berlin, den 17. Januar 1878.

In der Königlichen Universitäts- und Verlagsbuchhandlung von Ferdinand Hirt zu Breslau ist unter dem Titel: Neues deutsches Lesebuch für die mittlere und obere Stufe der ein-, zwei- und dreiklassigen Volksschule beider Konfessionen von Eduard Bock ein Lesebuch erschienen, welches sich zur Einführung in paritätische und in utraquistische Schulen nach Form und Inhalt eignet. Ich ermächtige das Königliche Provinzial-Schulkollegium rc. daher, die Einführung dieses Buches in Schulen der bezeichneten Art, wo sie beantragt wird, zu genehmigen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien, Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover und den Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. III. 5269.

---

49) Charakter der Schulversäumnißstrafen, Verwendung der Geldstrafen, Tragung der Kosten für die an Stelle der Geldstrafen tretende Haft.

(Centralbl. pro 1867 Seite 364 und Seite 733.)

Berlin, den 8. Januar 1878.

Im Verfolg des Berichts vom 20. Juni v. J., betreffend die dortseitige Cirkular-Verfügung vom 16. Februar v. J. wegen Verwaltung der Schulkassen, eröffnen wir der Königlichen Regierung Folgendes.

Da im Bezirk der Königlichen Regierung nach Maßgabe der Polizei-Verordnung vom 12. Juli 1869 die Schulversäumnisse als Uebertretungen einer polizeilichen Vorschrift in dem für Uebertretungen vorgeschriebenen Verfahren bestraft werden, so fallen die Kosten der Vollstreckung der für den Fall des Unvermögens den Geldstrafen substituirten Haft nach ausdrücklicher Vorschrift des §. 1. des Gesetzes vom 26. März 1856 auch den zur Tragung der örtlichen Polizeiverwaltungskosten Verpflichteten zur Last. Die früher gebilligte Annahme, daß die aufkommenden Strafgelder für diese Haftkosten in erster Linie zu verwenden seien und eventuell die Schulgemeinde für dieselben aufzukommen habe, hat darin ihren Grund, daß die Schulversäumnißstrafen früher als Exekutivstrafen angesehen wurden, und kann nach dem Inkrafttreten der oben erwähnten Polizeiverordnung nicht mehr für zutreffend erachtet werden.

Was die für Schulversäumnisse festgesetzten Geldstrafen anlangt,

so findet die Bestimmung der Polizeiverordnung, daß dieselben zu zu den Schulkassen abzuführen seien, im §. 10. des General-Land-Schul-Reglements vom 12. August 1763 ihre ausreichende Begründung. Wenn die Königliche Regierung in der Cirkular-Verfügung vom 16. Februar v. J. jedoch annimmt, daß an denjenigen Orten, wo die Schullasten von der politischen Gemeinde bestritten werden und gemäß der Bestimmung des §. 2. a. a. O. keine besondere Schulkassen existiren sollen, auch die Schulstrafgelder nicht zu den Schulkassen vereinnahmt werden könnten, vielmehr gemäß §. 73. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 von dem Amtsvorsteher zur Kasse des Amtsbezirks abzuführen seien, so kann dieser Folgerung nicht beigepflichtet werden, da in den bezeichneten Fällen vielmehr davon ausgegangen werden muß, daß die Ortsgemeindekasse auch die Schulkasse bildet bezw. in sich begreift.

Die Königliche Regierung wird demgemäß veranlaßt, den §. 7. der erwähnten Cirkular-Verfügung vom 16. Februar v. J. nach Maßgabe des Vorstehenden abzuändern und die erforderlichen Anordnungen zu treffen, daß diesen Grundsätzen gemäß in Zukunft verfahren werde.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Ribbeck.

An
die Königliche Regierung zu N.
M. d. g. A. U. III. 17199.
M. d. J. II. 11146.

---

50) Uebernahme der Schullasten auf den Kommunal-Etat.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
der Wittwe T. und des Kossäthen F. zu S., Kläger und Revisionskläger,
wider
die Gemeinde S., Beklagte und Revisionsbeklagte,
hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 28. November 1877,
an welcher 2c. 2c. Theil genommen haben,
für Recht erkannt,
daß auf die Revision der Kläger die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu M. vom 27. Juni 1877 aufrecht zu erhalten, der Werth des Streitgegenstandes auf

6 Mark festzusetzen und die Kosten der Revisionsinstanz den Klägern zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die politische Gemeinde S. hat unterm 19. Mai 1876 beschlossen, die Unterhaltungskosten für ihre Elementarschule als eine Gemeindelast zu übernehmen. Auf Grund dieses von der Aufsichtsbehörde bestätigten Beschlusses hat der Gemeindevorsteher die durch den Bau des Schulhauses entstandenen Kosten auf die Gemeinde umgelegt und die Wittwe T. und den Kossäthen F. zu S. aufgefordert, die nach dem bestehenden Kommunalsteuerfuße auf sie, als Besitzer von Grundstücken innerhalb des Gemeindebezirks, veranlagten Beiträge mit 3 M. 25 Pf. bezw. 2 M. 50 Pf. an die Gemeindekasse einzuzahlen. Die Genannten hielten sich zu dieser Zahlung nicht für verpflichtet und beantragten, bei dem Kreisausschusse des Saalkreises gegen die Gemeinde S. Klage erhebend, zu erkennen:

daß die Beklagte nicht für berechtigt zu erachten, von ihnen einen Beitrag zu den Kosten des Schulbaues einzuziehen.

Durch Erkenntniß des Kreisausschusses vom 26. Januar 1877 wurden die Kläger mit ihrem Antrage abgewiesen, weil der von der Aufsichtsbehörde bestätigte Gemeindebeschluß vom 19. Mai 1876 rechtsgültig und auch für die Kläger als Forensen verbindlich sei. Dieses Erkenntniß ist auf die Berufung der Kläger durch Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu M. vom 27. Juni 1878 bestätigt worden.

Gegen diese Entscheidung haben die Kläger noch die Revision eingelegt und auf die Behauptung gestützt, daß die politische Gemeinde nicht berechtigt sei, Lasten, welche an und für sich ihr nicht oblägen, zu übernehmen und so Forensen mit neuen Lasten zu beschweren.

Von Seiten der Beklagten ist eine Gegenerklärung nicht eingegangen.

Bei dieser Sachlage war, wie geschehen, zu erkennen.

Das Preußische Allgemeine Landrecht giebt keine Definition des Begriffs der Gemeinde und ihrer Aufgaben. Dasselbe läßt es in dieser Beziehung bei den gemeinen Rechten bewenden. Nach gemeinem Deutschen Rechte gehören aber zu den Aufgaben der Gemeinde nicht allein die rein ökonomischen Angelegenheiten, sondern namentlich auch das Schulwesen (Beseler Deutsches Privatrecht I. Seite 246 u. a. m.). Auf diesem Gebiete wird die Autonomie der Gemeinde nur durch das staatliche Aufsichtsrecht begrenzt. Die staatlichen Aufsichtsbehörden haben demgemäß in konstanter Praxis und unter Zustimmung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte angenommen, daß die politischen Gemeinden vermöge ihrer Autonomie mit Zustimmung der Kom-

munalaufsichtsbehörde befugt sind, die Schullasten den Schulsozietäten abzunehmen und in Kommunallasten zu verwandeln.

(Erkenntnisse des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 14. Oktober 1865, 10. Dezember 1870,*) 14. Oktober 1873 — Justiz-Ministerialblatt 1865 S. 275, 1871 S. 49, Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1874 S. 41).

Dem gegenüber erscheint die Bezugnahme auf das Erkenntniß des Königlichen Obertribunals vom 1. Februar 1869 (Striethorst Archiv Band 73 S. 285) ohne Bedeutung, weil bei dieser Entscheidung davon ausgegangen ist, daß es in dem bezüglichen Falle an der Bestätigung des Beschlusses der Gemeinde durch die Kommunal-Aufsichtsbehörde gefehlt habe. Macht eine Gemeinde von der Befugniß, die Schule als Kommunalanstalt zu übernehmen unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde Gebrauch, wie dies im vorliegenden Falle geschehen ist, so werden damit die Schullasten Kommunallasten und alle Diejenigen, welche zu den Kommunallasten beizutragen haben, sind verpflichtet, nach dem Kommunalsteuerfuße auch zu den Kosten der Schule beizutragen. Der Gemeindevorsteher der beklagten Gemeinde hat daher richtig verfahren, wenn er die Kläger zu dieser Kommunallast veranlagt und ihnen aufgab, die auf sie ausgeschriebenen Beiträge an die Gemeindekasse zu zahlen. Wollten Kläger diese Verpflichtung bezw. ihre Veranlagung zu den Gemeindelasten nicht anerkennen, so stand ihnen nicht ohne Weiteres der Weg der Klage bei dem Kreisausschusse offen; sie mußten sich vielmehr — da die Ausschreibung am 10. Oktober 1876 erfolgt ist, auf den vorliegenden Fall also das Gesetz vom 26. Juli 1876 Anwendung findet — in Gemäßheit des §. 49. a. a. O. zunächst an den Gemeindevorsteher wenden, welcher hierüber Bescheid zu ertheilen hatte. Erst gegen diesen Bescheid stand ihnen demnächst die Klage zu. Die Abweisung der Kläger hätte deshalb erfolgen müssen, weil ihre Klage nicht den Anforderungen des §. 49. des Gesetzes vom 26. Juli 1876 (Ges.-Samml. S. 297) entspricht; selbst wenn ihr Anspruch — was, wie gezeigt, nicht der Fall ist — an sich begründet gewesen wäre. Aus diesem Grunde war die Vorentscheidung nicht sowohl zu bestätigen, sondern nur aufrecht zu erhalten.

Der Kostenpunkt regelt sich nach §. 72. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 375).

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. Nr. 2936.

---

*) Centrbl. d. Unt. Verw. pro 1865 Seite 690, pro 1871 Seite 493.

51) Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte hinsichtlich der dem Domänenfiskus nach der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 obliegenden Leistungen.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

des Königlichen Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten zu Marienwerder, Beklagten und Berufungsklägers,

wider

den Schulvorstand der Elementarschule zu Groß-Bandtken, Kläger und Berufungsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 8. Dezember 1877,

an welcher 2c. 2c. Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

daß auf die Berufung des Beklagten die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises Marienwerder vom 23. April 1877 zu bestätigen, der Werth des Streitgegenstandes auf 1500 Mark festzusetzen, von den Kosten der Berufungsinstanz die baaren Auslagen des Verfahrens und der Gegenpartei dem Beklagten zur Last zu legen, die übrigen außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Schulvorstand der Elementarschule in Groß-Bandtken wurde unter dem 16. Januar 1877 bei dem Kreisausschuß des Kreises Marienwerder gegen den Domänen-Fiskus mit dem Antrage klagbar, den Fiskus zur Hergabe eines kulmischen Morgens Ackerland, eventuell einer dem Ertrage desselben entsprechenden jährlichen Geldrente von 60 Mark für den Lehrer an jener Schule zu verurtheilen.

Gegen diese Klage, welche lediglich auf die Bestimmung in der Nr. 4. des §. 45. der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 (Gesetzsammlung von 1846, Seite 1) gestützt ist, erhob der Vertreter des Fiskus den Einwand der Unzulässigkeit des Streitverfahrens. Es wurde in der Gegenerklärung auf die Klage ausgeführt, die Verpflichtung zur Hergabe des Schulmorgens beruhe auf einem speziellen Rechtstitel, auf der positiven Vorschrift des §. 45. der Schulordnung. Ob die Voraussetzungen dieser Verpflichtung vorhanden seien, habe allein der Civilrichter zu entscheiden. Demgemäß seien die Gemeinden mit ihren Ansprüchen stets lediglich auf den Rechtsweg verwiesen worden. Hierin sei auch durch §. 77. des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 Nichts geändert worden; denn weder gehöre der Fiskus zu den Betheiligten im Sinne dieses Gesetzes noch die Hergabe des sogenannten kulmischen Schul-

morgens zu den Schulbeiträgen. Ferner wurde auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 6. Juni 1876 (Entscheidungen Band I. Seite 161)*) Bezug genommen, in welcher eine Gemeinde mit dem Anspruch auf Erhöhung der Rente für den fehlenden Schulmorgen gegen den Fiskus wegen Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte abgewiesen worden sei, und endlich hervorgehoben, daß die Feststellung der Höhe der Rente entweder nach §. 13. der Schulordnung der Regierung oder dem Richter im Civilprozeß zustehe.

Der Kreisausschuß erkannte darauf am 23. April 1877 dahin,
daß die vom Beklagten erhobene Einrede der Unzuständigkeit des Kreisausschusses zu verwerfen, und die Kosten des Verfahrens mit Ausschluß der baaren Auslagen und der erforderlichen baaren Auslagen des Klägers, welche Beklagter zu tragen schuldig, unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 1500 Mark, außer Ansatz zu lassen.

Gegen diese Entscheidung ist von der Königlichen Regierung rechtzeitig das Rechtsmittel der Berufung eingelegt und im Wesentlichen durch die bereits in der ersten Instanz vertretenen Rechtsausführungen begründet worden.

Bei der mündlichen Verhandlung der Sache vor dem unterzeichneten Gerichtshofe endlich ist die Berufung von dem Vertreter des Königlichen Finanz-Ministeriums in gleicher Weise gerechtfertigt worden, wie in der denselben Gegenstand betreffenden gleichzeitig verhandelten Streitsache des Vorstandes der Schule zu Klein-Falkenau wider den Fiskus. Wie dort, so mußte auch hier der Einwand der Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte, und zwar aus folgenden Gründen verworfen werden.

Zunächst kommt es auf die Beantwortung der Frage an, ob der durch den §. 135. X. 1 der Kreisordnung geschaffene Rechtszustand, welcher in der diesseitigen vom Beklagten in Bezug genommenen Entscheidung vom 6. Juni 1876 (Entscheidungen Band I. Seite 161 ff.) näher erläutert worden ist, durch das inzwischen in Kraft getretene Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 keine Aenderung erlitten hat?

In jener Entscheidung ist ausgeführt, daß ein Verwaltungsstreit über die Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen nach §. 135. X. 1 der Kreisordnung die vorgängige Heranziehung des von der Schulaufsichtsbehörde für verpflichtet Erachteten Seitens der Letzteren voraussetze. Zu dieser Auffassung des Gesetzes nöthigte dessen nicht mißverständlicher Wortlaut, wonach „die Entscheidung von Beschwerden über die Heranziehung zu Schulbeiträgen" im Streitverfahren erfolgen sollte, in Verbindung mit dem Umstande, daß daneben zweifellos die Funktion der von der Verwaltungs-

*) Centrbl. pro 1876 Seite 389.

gerichtsbehörde verschiedenen Schulaufsichtsbehörde in Betreff der Heranziehung der Pflichtigen zur Leistung der Schulbeiträge unberührt geblieben war. Es mußte danach angenommen werden, daß die einzelnen Schulinstitute beziehungsweise deren Vertretungen in letzterer Beziehung nach wie vor zunächst an die Schulaufsichtsbehörde gewiesen sein sollten.

Diese Rechtsauffassung findet aber in dem neueren Gesetze, dem §. 77. des Zuständigkeitsgesetzes keinen Anhalt mehr. Dasselbe verordnet: „Entsteht zwischen den Betheiligten Streit über die Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen, so entscheidet im Verwaltungsstreitverfahren a., der Kreisausschuß" u. s. w., — und kennt somit, wie der Kreisausschuß zutreffend hervorhebt, als Voraussetzung des Streitverfahrens nur noch das Entstehen eines Streites, dagegen nicht mehr dessen Durchführung bis zur zwangsweisen Heranziehung des für verpflichtet Erachteten Seitens der Schulaufsichtsbehörde.

Der Ansicht, daß der §. 77. des Zuständigkeitsgesetzes ungeachtet seiner wesentlich abweichenden Fassung gleichwohl dasselbe habe anordnen sollen, was durch den §. 135. X. 1 Kreisordnung bestimmt war, steht namentlich die Vergleichung ähnlicher Rechtsverhältnisse und deren Ordnung durch das Zuständigkeitsgesetz entgegen. Während der §. 135. IX. 10 der Kreisordnung in fast gleicher Wortfassung, wie die pos. X. 1 daselbst, Beschwerden wegen Heranziehung zu den Lasten der politischen Landgemeinden zur Entscheidung im Streitverfahren verwies, hat das Zuständigkeitsgesetz (§. 49.) das Verfahren dahin geregelt, daß da, wo die Verpflichtung oder die Veranlagung zu den Gemeindelasten bestritten wird, der Gemeindevorsteher Bescheid zu ertheilen hat und *gegen diesen Bescheid* die Klage im Streitverfahren stattfindet. Wenn bezüglich der „Schulbeiträge" eine analoge Anordnung nicht getroffen worden ist, der Gesetzgeber sich hier vielmehr darauf beschränkt hat, nur das Entstehen des Streites als Voraussetzung des Streitverfahrens zu bezeichnen, so findet dies in der Verschiedenheit der bezüglichen Rechtsverhältnisse seine sachliche Erklärung. Die in dem §. 49. a. a. O. in Betracht gezogenen Gemeindelasten haben regelmäßig den Charakter der Kommunalsteuern; es kam daher darauf an, das Streitverfahren bezüglich derselben dem durch das Gesetz vom 18. Juni 1840 (Gesetzsammlung Seite 140) geordneten Reklamationsverfahren anzupassen, wobei dem Gemeindevorsteher, welchem auch die zwangsweise Einziehung der Kommunalsteuern obliegt, die Stellung der Reklamationsinstanz, dem Verwaltungsrichter die der Rekursinstanz zufallen mußte. Die „Schulbeiträge" bestehen dagegen, wie demnächst noch näher zu erörtern sein wird, keineswegs nur in solchen Sozietätslasten, welche den Charakter der Steuern haben, und auf welche daher gemäß §. 14. des Gesetzes vom 18. Juni 1840 letzteres Anwendung

fände. Deshalb beschränkt sich das Zuständigkeitsgesetz darauf, die Möglichkeit des Streitverfahrens für jeden zwischen den Betheiligten entstehenden Streit zu statuiren. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß bei steuerartigen Leistungen ein Reklamationsverfahren nach §§. 1. und 14. jenes Gesetzes vom 18. Juni 1840 vorausgehen muß. Für nicht steuerartige Leistungen besteht aber eine andere gesetzliche Voraussetzung des Streitverfahrens nach dem §. 77. a. a. O. nicht mehr. Damit der Schule hieraus kein Schaden erwachse, mußte es angezeigt erscheinen, ausdrücklich festzusetzen, daß die zwangsweise Heranziehung der Betheiligten zur Leistung der Schulbeiträge von Seiten der Aufsichtsbehörde durch das Streitverfahren nicht aufgehalten werde. Lediglich dies ist durch den Schlußsatz des §. 77. a. a. O. bestimmt, eine Vorschrift, welche der zutreffenden Auffassung des sonstigen Inhalts des §. 77. Seitens des Kreisausschusses in keiner Weise entgegen steht. —

Ist hiernach die Zulässigkeit der vorliegenden Klage nicht von der vorgängigen Heranziehung des Fiskus Seitens der Schulaufsichtsbehörde abhängig, so fragt es sich weiter, ob hier die Verpflichtung zur Leistung eines Schulbeitrages im Sinne des §. 77. a. a. O. streitig ist. Dies ist sowohl von der den Fiskus vertretenden Königlichen Regierung als auch bei der mündlichen Verhandlung der Sache vor dem unterzeichneten Gerichtshofe von dem Kommissarius des Königlichen Finanz-Ministeriums verneint und dabei zunächst darauf hingewiesen worden, daß die Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 die Schulunterhaltungslast nicht besonderen Schulgemeinden auferlegt habe, sondern den zu einer Schule gehörigen politischen Gemeinden (§. 39 ff. daselbst). Diese hätten an sich die Verpflichtung, die Schule gemäß §. 12. a. a. O. zu unterhalten, und wenn sodann der §. 45. daselbst in Betreff der Schulen in den Domänendörfern den Fiskus bei der Erfüllung der den Gemeinden obliegenden Leistungen betheilige, so handle es sich dabei, wie der Inhalt des Gesetzes sowie seine Quelle, nämlich die principia regulativa vom 30. Juli 1736 und die Materialien zur Schulordnung selbst ergäben, nicht sowohl um die Erfüllung einer rechtlichen Verbindlichkeit dem Schulinstitut gegenüber, als vielmehr um eine Liberalität des Fiskus als Gutsherrn, um eine Unterstützung der Hintersassen in den Domänendörfern bei der Erfüllung der lediglich diesen obliegenden Schulunterhaltungslast, so daß, wenn überhaupt, sodann nur die politischen Gemeinden in den Domänendörfern beziehungsweise die Hintersassen einen Rechtsanspruch gegen den Domänenfiskus geltend machen könnten.

Diese Einwendungen kommen für die hier allein zu treffende Entscheidung über die Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens an sich überhaupt nicht in Betracht.

Hierbei kann nicht von Demjenigen ausgegangen werden, was Beklagterseits gegen den Anspruch der Klage etwa in materieller Beziehung eingewendet wird oder zutreffend eingewandt werden kann, so daß der Entscheidung über die Zuständigkeit die in der Hauptsache voranzugehen hätte; es ist daher auch nicht maßgebend, ob der §. 45. a. a. O. dem Fiskus rechtliche Verbindlichkeiten auferlegt hat oder nicht; ebensowenig, ob, wenn solche Verbindlichkeiten bestehen, die Schule oder die einzelnen Gemeinden oder Einwohner in den Domänendörfern die Berechtigten sind, und ob daher der Kläger aktiv zur Klage legitimirt ist oder nicht. Worauf es hier allein ankommt, ist dies, daß eine fortdauernde Leistung zur Unterhaltung einer öffentlichen Elementarschule, nämlich eine Ertragsrente für einen vom Fiskus dem Lehrer in natura nicht gewährten kulmischen Morgen Land, und zwar auf Grund behaupteter rechtlicher Verbindlichkeit gefordert wird. —

Jene Rechtsfragen können daher hier nur soweit berührt werden, als es die Würdigung eines weiteren Einwandes erheischt, nämlich der Ausführung, daß es sich nach der Begründung und dem Antrage der Klage selbst um eine Rechtsverbindlichkeit handle, welche, wenn sie bestehe, auf einem besonderen Rechtstitel, nämlich auf einem in der Vorschrift des §. 45. der Schulordnung liegenden privilegium odiosum fisci beruhe, somit rein privatrechtlicher Natur sei und daher nur ausschließlich im Wege des Civilprozesses verfolgt werden könne. Die Königliche Regierung hat in dieser Beziehung noch darauf hingewiesen, daß bisher Streitigkeiten der in Rede stehenden Art stets von den Verwaltungsbehörden auf den Rechtsweg verwiesen worden seien.

Diese letztere Anführung ist nur theilweise thatsächlich zutreffend, nämlich insofern, als diese Praxis allerdings seit dem Jahre 1865 besteht. Dagegen ist nach den hier eingesehenen Akten des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten anzunehmen, daß vor dieser Zeit die Schulaufsichtsbehörden sich allerdings für berechtigt erachtet haben, den Domänenfiskus auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. Juni 1836 (Gesetzsammlung Seite 198) zur Erfüllung der im §. 45. der Schulordnung für die Provinz Preußen zu Gunsten der Schulinstitute bestimmten Leistungen anzuhalten, — Vorgänge, welche insofern bedeutsam sind, als auch die pos. 1. jener Allerhöchsten Kabinetsordre, wie dies in dem dieselbe erläuternden Immediatberichte vom 2. Juni 1836 ausgedrückt wird, nicht „die aus besonderen Kontraktverhältnissen oder anderen speziellen Rechtstiteln herrührenden Forderungen der Institute" im Auge hat.

Dem entsprechend sind auch unter Schulbeiträgen im Sinne des §. 77. des Zuständigkeitsgesetzes nicht solche Leistungen zu verstehen, welche aus besonderen Privatrechtstiteln originiren, voraus-

gesetzt, daß Rechtsgeschäfte privatrechtlicher Natur, wie namentlich privatrechtliche Verträge, nicht etwa zur Grundlage der Verfassung des Schulinstitutes beziehungsweise der Schulsozietät gemacht worden sind. (Zu vergleichen die analoge Bestimmung für Landgemeinden in dem §. 31. Tit. 7. Theil II. Allgemeinen Landrechts.)

Unter Schulbeiträgen sind, wie dies in der Entscheidung des Gerichtshofes vom 12. Mai 1877 (Band II. der Entscheidungen, Seite 212 ff.)*) ausgeführt worden ist, die der Schule zu gewährenden Beiträge der Unterhaltungspflichtigen zu verstehen, und es gehören zu diesen Pflichtigen insbesondere die Gutsherrschaften, sowohl nach dem Allgemeinen Landrecht, als auch nach den besonderen für einzelne Provinzen und Bezirke ergangenen Schulordnungen (§. 33. Tit. 12. Theil II. Allgemeines Landrecht, Schulreglement für die niederen katholischen Schulen von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801 pos. 18., Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 §§. 44. ff.). Der Umfang ihrer Verpflichtungen ist nach diesen Gesetzen und den Sonderverfassungen der einzelnen Gemeinden mannigfach verschieden.

Anlangend insbesondere die Provinz Preußen und die für dieselbe ergangene Schulordnung, so wird in dem Abschnitt IV. der letzteren, welcher von der Unterhaltung der Elementarschulen handelt, diese dahin geregelt, daß zunächst im §. 38. die Verbindlichkeiten, welche auf besonderen Stiftungen oder sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhen, aufrecht erhalten werden; sodann werden Mangels solcher Leistungen die Gemeinden als die unterhaltungspflichtigen Rechtssubjekte bezeichnet (§§. 39.—42.) und diesen die Gutsherrschaften mit gleicher bestimmt begrenzter Verbindlichkeit zur Seite gestellt (§§. 44.—47.). Hierbei sind die Leistungen des Fiskus in Betreff der Schulen in den Domänendörfern in dem §. 45. nach dem Vorgange der principia regulativa vom 30. Juli 1736, und nachdem die Vorschriften derselben schon vorher durch ein besonderes Gesetz, die Allerhöchste Verordnung vom 30. November 1840 (Gesetzsammlung von 1841 Seite 11), von Neuem als rechtsverbindliche Normen außer Zweifel gestellt waren, besonders umgrenzt worden. Endlich bestimmt der §. 46., daß da, wo die im §. 45. erwähnten Leistungen ganz oder theilweise herkömmlich auch von anderen Gutsherren gewährt werden, es dabei sowohl in Betreff der bestehenden als auch der neu zu errichtenden Schulen sein Bewenden behalte, eine Vorschrift, welche für die Provinz Preußen thatsächlich von großer praktischer Bedeutung ist, nachdem durch den Erlaß der principia regulativa, demnächst durch besondere Verfügungen, wie namentlich die auf Allerhöchsten Spezialbefehl erlassene

*) Centrbl. pro 1877 Seite 372.

Verordnung an die Preußischen Regierungen vom 29. Oktober 1741 (v. Rönne Schulwesen Band I. Seite 96) und sodann durch die bei der Einverleibung der Westpreußischen Landestheile ergangenen Notifikationspatente, betreffend die Einrichtung des Justizwesens ꝛc., darauf hingewirkt worden war, daß die adlichen Gutsherrn die Schulen für ihre Hintersassen entsprechend denen in den Domänendörfern fundirten.

Soweit demgemäß den Gutsherrn nach der besonderen Verfassung der einzelnen Schulen, die gleichen Verbindlichkeiten, wie dem Fiskus in Betreff der Schulen in den Domänendörfern obliegen, sind die Verwaltungsbehörden unzweifelhaft ebenso berechtigt, wie verpflichtet, deren Erfüllung nach pos. 1. der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. Juni 1836 zu überwachen.

Weiter ist namentlich Seitens der Vertretung des Domänen-Fiskus stets daran festgehalten worden, daß der §. 45. a. a. O. nur insoweit zur Anwendung kommen könne, als nicht durch Verträge und Herkommen (§. 44. daselbst) ein Anderes bestimmt sei. Wo es sich in Konsequenz dieser Rechtsanschauung um die Erfüllung der gutsherrlichen Leistungen des Fiskus nach Maßgabe der Ortsverfassung handelt, muß daher gleichfalls jene pos. 1. der Allerhöchsten Ordre vom 18. Juni 1836 Anwendung finden.

Dagegen soll nach der Auffassung des Beklagten in denjenigen Fällen, wo gutsherrliche Leistungen des Fiskus für die Schulen in den Domänendörfern lediglich auf Grund des Gesetzes, nämlich des §. 45. a. a. O. gefordert werden — wie oben bereits hervorgehoben — ausschließlich der Rechtsweg im Civilprozeß zulässig sein, weil die Verpflichtung des Fiskus auf einem speziellen Rechtstitel, einem privilegium odiosum, beruhe. Dieser Rechtsauffassung, für welche namentlich auf die §§. 4.—6. Theil II. Tit. 14. Allgemeinen Landrechts und §. 37. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial- Polizei- und Finanzbehörden Bezug genommen worden ist, kann nicht beigepflichtet werden.

Wenn hier die Privilegien den Privatrechtstiteln des Vertrages und der Verjährung für bestimmte Rechtsverhältnisse ausdrücklich gleichgestellt worden sind, so kommen dieselben dabei lediglich als die Quelle der Befreiung einzelner Rechtssubjekte oder ganzer Klassen derselben von allgemeinen Verbindlichkeiten und somit inhaltlich als wohl erworbenes Recht in Frage. Aus jenen gesetzlichen Vorschriften kann hiernach kein Anhalt für die Konstruktion der fiskalischen Verbindlichkeiten aus dem §. 45 a. a. O. als auf einem besonderen privatrechtlichen Titel, einem privilegium odiosum beruhender entnommen werden. Insofern der §. 45. die Rechtsverhältnisse der für Domänendörfer gegründeten oder noch zu gründenden Schulen gegenüber dem Fiskus als Gutsherrn abweichend von denen der anderen Schulen regelt, stellt sich derselbe allerdings als jus singulare

im Sinne des gemeinen Rechts dar; letzteres, das Sonderrecht, ist aber auch nach Preußischem Rechte mit dem Rechtsbegriffe des Privilegiums keineswegs identisch (zu vergleichen Förster, Preußisches Privatrecht §. 14. Band I. Seite 67; sowie Savigny, System §. 16. Band I. Seite 61 und namentlich Windscheid, Pandekten §§. 29. und 135. Band I. Seite 70 ff. und 405 ff.).

Soweit daher der Fiskus gemäß §. 45. der Schulordnung für die Provinz Preußen gutsherrliche Beiträge für die Schule oder deren Beamte zu leisten hat, gehören dieselben zu den Schulbeiträgen der gesetzlich zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten im Sinne des §. 77. des Zuständigkeitsgesetzes, wodurch übrigens die Frage der Zulässigkeit des Civilprozesses über diese Verbindlichkeiten, als von jener völlig unabhängig, selbstverständlich nicht entschieden wird.

Von Seiten der Königlichen Regierung ist endlich noch für die Unzulässigkeit des Streitverfahrens auf die Bestimmung des §. 13. der Schulordnung verwiesen worden, welche lautet:

> „kann dem Schullehrer das Ackerstück oder der Gartenplatz nicht in Natur gewährt werden, so ist demselben dafür eine von der Regierung zu bestimmende, dem Ertrage des Landes gleichkommende Rente in Naturalien oder in Geld anzuweisen."

Dieser Einwand erledigt sich schon dadurch, daß es sich hier nicht allein um die Bestimmung der Höhe der Rente, sondern an erster Stelle um die Verpflichtung zur Leistung einer Rente überhaupt handelt. Aber auch abgesehen hiervon, mag darauf hingewiesen werden, daß die §§. 12. und 13. a. a. O. lediglich die Normen für die Art und die Höhe der jedem ersten Lehrer auf dem Lande zu gewährenden Besoldung enthalten und die Funktionen der Schulaufsichtsbehörde für die Fundirung dieser Lehrerstellen bestimmen. Ob die desfallsigen Festsetzungen der Schulaufsichtsbehörde für die rechtliche Beurtheilung der an den Fiskus als Gutsherrn nach §. 45. daselbst gestellten Forderungen materiell von Bedeutung sind, ob also vom Fiskus eine Leistung, welche von der Schulaufsichtsbehörde bei der Fundirung der Lehrerstelle überhaupt nicht oder doch nicht in der geforderten Höhe vorgesehen worden ist, beansprucht werden kann, diese Frage ist hier nicht zu entscheiden.

Jedenfalls kann der Einwand der Unzuständigkeit des Streitverfahrens nicht auf den §. 13. a. a. O. gegründet werden, da es sich in diesem Verfahren lediglich darum handelt, in wie weit dem Fiskus eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen, unabhängig von den Seitens der Schulaufsichtsbehörde über die Dotirung der Stelle getroffenen Bestimmungen, obliegt.

Hiernach erscheint die Berufung nicht begründet. —

Der Kostenpunkt regelt sich nach §§. 72. und 76. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetzsammlung Seite 375).

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. Nr. 75.

---

52) Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte hinsichtlich der dem Domänenfiskus nach der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 obliegenden Leistungen.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

des Königlichen Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten zu Marienwerder, Beklagten und Berufungsklägers,

wider

den Schulvorstand der Schule zu Klein-Falkenau, Kläger und Berufungsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 8. Dezember 1877,

an welcher ꝛc. ꝛc. Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

daß auf die Berufung des Beklagten die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises Marienwerder vom 23. April 1877 zu bestätigen, der Werth des Streitgegenstandes auf 1500 Mark festzusetzen, von den Kosten der Berufungsinstanz die baaren Auslagen des Verfahrens und der Gegenpartei dem Beklagten zur Last zu legen, die übrigen außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Schulvorstand zu Klein-Falkenau erhob unter dem 6. Dezember 1876 beim Kreisausschuß des Kreises Marienwerder Klage gegen den Königlichen Fiskus mit dem Antrage, denselben zur Gewährung des gesammten Brennholzes für Schulstube und Lehrerwohnung, welches jetzt theilweise von der Gemeinde beschafft wird, zu verurtheilen.

Die Königliche Regierung zu Marienwerder erhob in Vertretung des Fiskus den Einwand der Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte und begründete denselben im Wesentlichen ebenso wie in

dem zwischen den Parteien bezüglich der Gewährung des kulmischen Schulmorgens zur Zeit schwebenden Streitverfahren.

Der Kreisausschuß erkannte hierauf am 23. April 1877 dahin,
daß die von dem Beklagten erhobene Einrede der Unzuständigkeit des Kreisausschusses zu verwerfen, die Kosten des Verfahrens, mit Ausschluß der baaren Auslagen und der erforderlichen baaren Auslagen des Klägers, welche Beklagter zu tragen schuldig, außer Ansatz zu lassen, und der Werth des Streitgegenstandes auf 1500 Mark festzusetzen.

Die Begründung der Entscheidung ist dieselbe, wie die des Erkenntnisses von demselben Tage in jener den kulmischen Schulmorgen betreffenden Streitsache.

Die Königliche Regierung hat hiergegen das Rechtsmittel der Berufung eingelegt und Folgendes ausgeführt:

Den zur Heizung der Schulstube und der Lehrerwohnung erforderlichen Brennmaterialienbedarf habe nach §. 12. zu 2 der Schulordnung für die Provinz Preußen die Regierung festzustellen. Im vorliegenden Falle sei dies so geschehen, daß die Schulgemeinde $3^3/_4$ Klafter Klobenholz, der Fiskus den gesammten übrigen Bedarf herzugeben habe. Glaube die Gemeinde sich bei dieser Anordnung nicht beruhigen zu können, so habe sie nach dem Schlußsatze des §. 77. des Zuständigkeitsgesetzes auf Befreiung von dem ihr angesonnenen Schulbeitrage und zwar nicht gegen den Fiskus, sondern gegen die Schule, vertreten durch den Schulvorstand zu klagen. Statt dessen klage im vorliegenden Falle der Schulvorstand gegen den Fiskus, wozu es ihm an jeder Legitimation zur Sache fehle, da die Schule in der That dasjenige an Brennbedarf erhalte, was erforderlich sei und was ihr zukomme. Ein Streit zwischen mehreren Verplichteten sei im Verwaltungsstreitverfahren gar nicht zuläßig. Es ständen sich immer nur der Berechtigte und Verpflichtete gegenüber. Solle der Fiskus zur Hergabe auch des gegenwärwärtig von der Gemeinde zu liefernden Brennmaterials angehalten werden, so sei die vorherige Feststellung der desfallsigen Verpflichtung im Rechtswege, oder durch Anordnung der Schulaufsichtsbehörde erforderlich und stehe alsdann dem Fiskus die Klage nach §. 77. zu 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1876 zu.

Der Antrag der Königlichen Regierung geht dahin, unter Aufhebung der ersten Entscheidung die Klage abzuweisen.

In der Gegenerklärung wird die Streitsache als zwischen dem Schulvorstande und dem Fiskus schwebend bezeichnet und die Bestätigung der ergangenen Entscheidung beantragt.

Diesem Antrage war Statt zu geben.

Die Rechtsfragen, von deren Beantwortung die Entscheidung des vorliegenden Falles abhängig ist, sind in den Gründen der gleichfalls am 8. Dezember 1877 getroffenen Entscheidung in der

zwischen den Parteien über die Gewährung des sogenannten kulmischen Schulmorgens schwebenden Streitsache eingehend erörtert, und es ist daselbst dargelegt worden, daß nach dem §. 77. des hier zur Anwendung kommenden Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 das Streitverfahren nicht von der vorgängigen Heranziehung des zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten durch die vorgesetzte Schulaufsichtsbehörde abhängig ist, daß ferner der Fiskus, falls und soweit derselbe gemäß §. 45. der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 zur Unterhaltung einer Elementarschule beizusteuern verpflichtet ist, zu den an der Leistung von Schulbeiträgen Betheiligten im Sinne jenes §. 77. gehört, endlich daß die Unzulässigkeit des Streitverfahrens auch nicht aus dem Einwand der mangelnden Aktivlegitimation, wie derselbe insbesondere hier erhoben worden ist, hergeleitet werden kann.

Indem daher hier auf jene Entscheidung Bezug genommen wird, ist nur noch hervorzuheben, daß, wenn in der vorliegenden Streitsache der Schulvorstand für „die Schulgemeinde" Klein-Falkenau geklagt hat, gegenüber der Bestimmung des §. 32. der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 und dem Umstande, daß dieses Gesetz allerdings besondere Schulgemeinden als Rechtssubjekte nicht kennt, in Ermangelung einer anderweiten ausdrücklichen Erklärung davon auszugehen ist, daß hier mit dem Ausdruck „Schulgemeinde" die Schule selbst als das zu der geltend gemachten Forderung berechtigte Rechtssubjekt hat bezeichnet werden sollen.

Abgesehen hiervon kann übrigens auch der Königlichen Regierung darin nicht beigepflichtet werden, daß ein Streit zwischen mehreren Verpflichteten im Verwaltungsstreitverfahren gar nicht zulässig sei. Es ist nicht abzusehen, inwiefern der §. 77. des Zuständigkeitsgesetzes einen solchen Streit ausschlösse, vorausgesetzt, daß es sich um die Abmessung der Schulunterhaltungspflicht unter den dazu nach Gesetz und Gemeindeverfassung Betheiligten insbesondere also den Gemeinden und Gutsherrschaften handelt, wobei die Schule da, wo dieselbe als solche Rechtssubjekt ist, zu dem Streitverfahren beigeladen werden kann.

Nach alle dem war, wie geschehen, zu erkennen.

Der Kostenpunkt regelt sich nach §§. 72. und 76. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 375.)

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. Nr. 74.

53) Ausschluß der Kosten für Schulgeräthschaften, Bauprojekte und Bauaufsicht bei Nachsuchung von Gnadengeschenken aus dem Allerhöchsten Dispositions-fonds bei der General-Staatskasse zu Schulbauten.

Berlin, den 4. Januar 1878.

Aus Anlaß eines Spezialfalles veranlasse ich die Königliche Regierung 2c., bei der Vorprüfung der Kostenanschläge über den Neubau von Schulhäusern, zu deren Ausführung eine Beihülfe aus Staatsfonds nachgesucht wird, darauf zu achten, daß die Kosten für die Schulgeräthschaften nicht mit zur Berechnung gezogen sind, da sie sowenig, als die Kosten der Bauprojekte und der Bauaufsicht als Gnadenbeihülfen aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds bei der General-Staatskasse erbeten werden können.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königlichen Regierungen, Landdrosteien und Konsistorien in der Provinz Hannover und an den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

G. III. 9056.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

(Centrbl. pro 1877 Seite 122.)

Bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes am 20. Januar d. J. haben nachgenannte dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörende Personen erhalten:

1) den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Dr. Bruns, Geheimer Justizrath, ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Dr. Gneist, Ober-Verwaltungsgerichts-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.

2) den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Dr. Eulenberg, Geheimer Ober-Medizinal-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Dr. Häser, Geheimer Medizinal-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Breslau.

Lucanus, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Wetzel, Provinzial-Schulrath zu Berlin.

von Wussow, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

3) den Rothen Adler-Orden dritter Klasse:

Dr. von Warnstedt, Geheimer Regierungs-Rath und Kurator der Universität zu Göttingen.

4) den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Reinh. Begas, Professor, Bildhauer und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Braunschweig, Konsistorial-Rath, Superintendent und Pfarrer zu Marienwerder.

Burckhardt, Superintendent und Pastor zu Kolberg.

Dr. Cholevius, Professor und erster Oberlehrer am Kneiphöfschen Gymnasium zu Königsberg i. Prß.

Dömich, Seminar-Direktor zu Homberg, Regierungsbezirk Kassel.

Dr. Güterbock, ordentlicher Professor an der Universität zu Königsberg i. Prß.

Dr. Henneberg, ordentlicher Professor an der Universität zu Göttingen.

Dr. Henoch, außerordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.

Dr. Hensen, ordentlicher Professor an der Universität zu Kiel, zur Zeit Rektor der Universität.

Dr. Hildebrandt, Medizinal-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Königsberg i. Prß.

Dr. Hirsch, Geheimer Medizinal-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.

Jaischik, katholischer Pfarrer und Lokal-Schulinspektor zu Dambrau, Kreis Falkenberg in Oberschlesien.

Dr. Kambly, Prorektor und Professor am städtischen Gymnasium zu St. Elisabeth in Breslau.

Kümmel, Konsistorial-Rath z. D., Superintendent und Oberpfarrer zu Marburg.

Matzen, Regierungs- und Schulrath zu Schleswig.

Dr. Meyer, Direktor der Gemäldegalerie zu Berlin.

Dr. Mommsen, Gymnasial-Direktor zu Frankfurt a. M.

Mühlmann, Superintendent und Oberpfarrer zu Belzig, Kreis Zauch-Belzig.

Polte, Provinzial-Schulrath zu Posen.

Schylla, Regierungs- und Schulrath zu Oppeln.

Seebold, Propst, Superintendent und Pastor pr. zu Lüchow, Kreis Dannenberg.

Dr. Skrzeczka, Regierungs- und Geheimer Medizinal-Rath, Professor an der Universität zu Berlin.
Solltmann, Rektor der höheren Töchterschule zu Potsdam.
Dr. Sorof, Gymnasial-Direktor und Professor zu Putbus, Kreis Rügen.
Dr. Thümmel, Kreisgerichts-Rath und Universitätsrichter zu Halle a. d. S.
Dr. Wagler, Direktor des Gymnasiums und der Realschule zu Guben.
Dr. Zwenger, ordentlicher Professor an der Universität zu Marburg.

5) den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

Dr. Erdmann, ordentlicher Professor an der Universität zu Halle a. d. S.

6) den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Raschke, Kantor und Schullehrer zu Rackwitz, Kreis Bomst.
Seidler, Inspektor der Seeliger'schen Erziehungsanstalt zu Braunsberg.
Tobias, Seminarlehrer zu Angerburg, Regierungsbezirk Gumbinnen.

7) den Königlichen Haus-Orden von Hohenzollern und zwar

a. den Adler der Ritter:

Dr. Bonitz, Geheimer Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Schirlitz, Superintendent und Oberpfarrer zu Querfurt.

b. den Adler der Inhaber:

Donig, Kantor und katholischer Hauptlehrer zu Fraustadt.
Freyer, katholischer Schullehrer zu Flötenstein, Kreis Schlochau.
Göbel, katholischer Schullehrer zu Zaleszie, Kreis Strasburg i. Westpr.
Görth, evangelischer Schullehrer und Organist zu Gr. Mausdorf, Kreis Elbing.
Handreka, Schullehrer und Küster zu Tzschecheln, Kreis Sorau.
Haubold, emerit. Kantor und Mädchenlehrer zu Sonnewalde, Kreis Luckau.
Hußmann, emerit. Rektor zu Plön.
Retz, evangelischer Schullehrer zu Schönberg, Kreis Rosenberg.
Mrozkowiak, katholischer Schullehrer zu Brodnica, Kreis Schrimm.
Paschke, Kantor, Organist und Küster zu Neustadt, Reg. Bez. Oppeln.
Pohl, emerit. katholischer Schullehrer und Chorrektor zu Ottmachau, Kreis Grottkau.
Regulski, katholischer Schullehrer zu Neugüttel, Kreis Fraustadt.
Schäfer, Schullehrer zu Mühlhausen in Thüringen.

Schönemann, Lehrer an der Knaben-Bürgerschule zu Kassel.
Schöppa, Kantor und erster Schullehrer zu Zechin, Kreis Lebus.
Schulz, Hauptlehrer und Küster zu Deutsch-Wilmersdorf, Kreis Teltow.
Szalkowski, katholischer Schullehrer zu Heinrichsdorf, Krs Schwetz.
Thomsen, Schullehrer und Küster zu Sterup, Kreis Flensburg.
Wuntsch, evangelischer Schullehrer und Organist zu Lublinitz.

8) das Allgemeine Ehrenzeichen:

Basalik, katholischer Lehrer zu Wodziczno, Kreis Schildberg.
Behr, Diener bei der Königl. Bibliothek zu Berlin.
Boch, Kantor und erster Lehrer zu Eichenbarleben, Kreis Wolmirstedt.
Ebert, katholischer Lehrer zu Oxhöft, Kreis Neustadt in Westprß.
Gebers, Lehrer und Organist zu Ahlden, Landdrosteibezirk Lüneburg.
Günzel, Lehrer zu Jaromierz, Kreis Bomst.
Hagemann, Kantor und erster Lehrer zu Nordgermersleben, Kreis Neuhaldensleben.
Korsch, evangelischer Lehrer zu Schweinebude, Kreis Berent.
Lange, Altsitzer, Schul- und Kirchenvorsteher, auch Kirchendiener zu Hölkewiese, Kreis Bublitz.
Petry, katholischer Elementarlehrer zu Halsenbach, Kreis St. Goarshausen.
Trautmann, erster Bibliothekdiener bei der Universitäts-Bibliothek zu Halle.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Kreis-Schulinspektor Dr. Roß zu Aachen ist zum Regierungs- und Schulrathe ernannt und der Regierung zu Arnsberg überwiesen,

zu Kreis-Schulinspektoren sind ernannt worden im Regierungsbezirke
Marienwerder: der Rektor und kommissar. Kreis-Schulinspektor Bajohr zu Strasburg i. Westprß.,
Münster: die Lehrer und kommissar. Kreis-Schulinspektoren H. Schmitz zu Koesfeld, Hüser zu Beckum und Löhe zu Ahaus.

B. Universitäten, 2c.

Dem ordentl. Profess. Dr. Hübner in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Berlin ist zur Anlegung des Kommandeurkreuzes vom Königl. Spanischen Orden Isabella's der Katholischen mit

dem Stern die Erlaubniß ertheilt, — der Dr. Gaspary zum Lektor der italienischen und der Arth. Napier, B. A., zum Lektor der englichen Sprache an derselben Univers. ernannt,

dem ordentl. Profess. Dr. von Bar in der juristisch. Fakult. der Univers. zu Breslau zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königl. Dänischen Danebrog-Orden die Erlaubniß ertheilt, — dem Musikdirektor Dr. Schäffer am akademischen Institut für Kirchenmusik daselbst das Prädikat „Professor" verliehen,

der Privatdoz. Dr. jur. Rümelin zu Göttingen zum außerordentl. Profess. in der juristisch. Fakult. der Univers. daselbst ernannt,

der Privatdoz. Dr. Krabler zu Greifswald zum außerordentl. Profess. in der medizinisch. Fakult. der Univers. daselbst ernannt,

dem ordentl. Profess. Dr. Rosenkranz in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Königsberg der Stern zum Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen, — der Privatdoz. Dr. Salkowski zu Königsberg zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Universit. daselbst ernannt,

der Privatdoz. Lic. theol. Marquardt zu Braunsberg zum außerordentl. Profess. in der theologisch. Fakult. des Lyceum Hosianum daselbst ernannt worden.

Der Dr. Fr. Lippmann ist zum Direktor des Kupferstichkabinets bei den Museen zu Berlin ernannt,

dem Lehrer am Städel'schen Kunstinstitut zu Frankfurt a. M. Bildhauer Kaupert das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Die Wahl des Rektors des Progymnasiums zu Sangerhausen, Dr. Fulda zum Direktor dieser zu einem Gymnasium erhobenen Anstalt, sowie

die Wahl des Rektors Dr. Klapp zu Wandsbeck zum Direktor des Gymnasiums und der mit demselben verbundenen höheren Bürgerschule daselbst ist bestätigt,

der ordentl. Lehrer Wiecker am Gymnas. Josephinum zu Hildesheim ist zum Oberlehrer an derselben Anstalt befördert,

den Gymnasiallehrern Dr. Göcker zu Rendsburg und Ostendorf zu Schleswig das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium

zu Berlin, Friedrichs-Werdersch. Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Coste,

zu Berlin, Humboldts-Gymnas., die Schula. Kandidaten Dr. Caspary und Schneider,

zu Berlin, Gymnas. zum grauen Kloster, die Schula. Kandidaten Dr. Geppert und Dr. Hösch,

zu Berlin, Leibniz-Gymnas., die Schula. Kandidaten Dr. Pohle und Dr. Elias,
zu Berlin, Luisenstädt. Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Kabisch,
zu Berlin, Sophien-Gymnas., die Schula. Kandidaten Dr. Friedr. Neumann und Dr. Rud. Schneider,
zu Luckau die Schula. Kandidaten Dr. Linke und Dr. Dietrich,
zu Bielefeld der Hülfslehrer Eickhoff,
zu Koblenz der Schula. Kandid. Wilczewski,
zu Köln, Gymnas. an Apost., der Rektor Brockhues aus Euskirchen, und
zu Kreuznach der Schula. Kandid. Bausch.

An dem Progymnasium zu Wipperfürth ist der Schula. Kandid. Schaffrath als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Den Oberlehrern
Schilling an der Realschule zu Elbing,
K. Hermann an der Königsstädt. Realsch. zu Berlin, und
Dr. Lottner an der Realsch. zu Lippstadt
ist das Prädikat „Professor“ beigelegt,
an der Realsch. zu Aschersleben der ordentl. Lehrer Dr. Grosse zum Oberlehrer ernannt,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Berlin, Friedrichs-Realsch., der Schula. Kandid. Dr. Fieberg,
zu Berlin, Luisenstädt. Gewerbeschule, die Schula. Kandidaten Heyden und Dr. Berger,
zu Berlin, Sophien-Realsch., die Schula. Kandidaten Dr. Voigt und Dr. Becker,
zu Spremberg der Lehrer Hänisch,
zu Magdeburg, Realsch. 1. O., der Schula. Kandid. Mewes,
zu Hannover, erste Realsch. 1. O., der Schula. Kandid. Groß,
zu Düsseldorf der Schula. Kandid. Dr. Mörs,
zu Köln, " " " Dr. Wiedel,
zu Mülheim a. d. Rhr die Schula. Kandidaten Heinemann und Dr. Franz.

Bei der höheren Bürgersch. zu Naumburg a. d. S. ist der ordentl. Lehrer Dr. Lipkau zum Oberlehrer befördert,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule
zu Lauenburg a. d. Elbe der Schula. Kandid. Rebhan,
zu Eisleben " " " Dr. Volkmar,
zu Düsseldorf " " " Dr. Litt,
zu Viersen " " " Wiepen.

D. Schullehrer-Seminare.

Der ordentliche Seminarlehrer Zipp zu Mörs ist in gleicher Eigenschaft an das Schullehrer-Seminar zu Rheydt versetzt,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar

zu Zülz der bei demselben beschäftigte Lehrer Janusch, früher zu Königshütte,

zu Mörs der Semin. Hülfsl. Offe aus Mettmann und der Lehrer Lamberti aus Köln,

zu Elten der provisorische Lehrer Alers, früher zu Heinsberg, zugleich als Musiklehrer.

Als Hülfslehrer sind angestellt worden an dem Schull. Seminar

zu Osterode der provisorische Hülfslehrer Kustin,

zu Breslau der Lehrer Sendler aus Jauer.

Es haben erhalten den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Dr. Hölting, bish. Direktor der städtischen höheren Töchterschule und der mit derselben verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalt zu Kassel;

den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Henrich, bish. evang. Hauptlehrer zu Bierstadt im Mainkreise;

den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Distler, evang. Lehrer und Küster zu Stentsch, Krs Züllichau-Schwiebus, und

Höinghaus, evang. Lehrer und Kantor zu Bergkirchen, Krs Minden;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Beckmann, evang. Lehrer zu Marcklendorf, Krs Fallingbostel,

Bremer, evang. Lehrer und Küster zu Osterwald, Landkrs Hannover,

Flick, evang. Lehrer zu Reichenborn, Oberlahnkrs,

Lang, kathol. erster Lehrer und Kirchendiener zu Mardorf, Krs Kirchhain,

Rabe, evang. Lehrer zu Nöpke, Landkrs Hannover,

Schadwell, desgl. zu Neplecken, Krs Fischhausen, und

Schulze, J. H. W., dsgl. zu Schönewörde, Krs Gifhorn.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Justitiarius und Verwaltungsrath des Provinzial-Schulkollegiums zu Berlin, Regierungs-Rath Ruglisch.

Nicht eingetreten in die ihm verliehene Stelle eines Seminar-Hülfslehrers zu Breslau (Centralbl. pro 1877 Seite 674) ist der Lehrer Hanke an der Vorschule des Matthias-Gymnasiums daselbst.

Inhaltsverzeichniß des Februar-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 3. Berlin, den 30. März 1878.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

54) Verzeichniß der ständigen Kreis-Schulinspektoren.

(Centrbl. pro 1877 Seite 185 Nr. 82.)

I. Provinz Ost-Preußen.

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Bartsch zu Guttstadt.
2. Czygan zu Hohenstein, Kreis Osterode.
3. Kob zu Ortelsburg.
4. Schellong zu Osterode.
5. Schröder zu Prökuls, Kreis Memel.
6. Seemann zu Braunsberg.
7. Spohn zu Allenstein.
8. Tarony zu Heilsberg, kommissarisch.
9. Vigouroux zu Wartenburg.
10. (unbesetzt) zu Bischofstein, Kreis Rössel.
11. (unbesetzt) zu Soldau, Kreis Neidenburg.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

1. Heyse zu Lötzen, kommissarisch.
2. Dr. Korpjuhn zu Marggrabowa, Kreis Oletzko, kommissarisch.
3. Pohl zu Heydekrug.
4. Sternkopf zu Insterburg, kommissarisch.
5. Tiedtke zu Pillkallen, kommissarisch.

Zahl der Stellen in der Provinz Ost-Preußen: 16.

II. Provinz West-Preußen.

a. Regierungsbezirk Danzig.

1.	Konsalik	zu Neustadt W./Pr.
2.	Nitsch	zu Berent.
3.	Räder	zu Karthaus.
4.	Dr. Scharfe	zu Danzig.
5.	Schmidt	zu Prß. Stargardt.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

1.	Bajohr	zu Straßburg W./Pr.
2.	Dewischeit	zu Kulm.
3.	Gerner	zu Prß. Friedland.
4.	Dr. Kaphahn	zu Graudenz, kommissarisch.
5.	Karassek	zu Marienwerder.
6.	Schröter	zu Thorn.
7.	Uhl	zu Konitz.
8.	(unbesetzt)	zu Stuhm.
9.	(desgl.)	zu Löbau.
10.	(desgl.)	zu Schwetz.
11.	(desgl.)	zu Flatow.
12.	(desgl.)	zu Dtsch Krone.

Zahl der Stellen in der Provinz West-Preußen: 17.

III. Provinz Brandenburg.

a. Regierungsbezirk Potsdam.

1.	Dr. Tietz	zu Berlin.

Zahl der Stellen in der Provinz Brandenburg: 1.

IV. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Stettin.

1.	Bäumer	zu Kammin.

Zahl der Stellen in der Provinz Pommern: 1.

V. Provinz Posen.

a. Regierungsbezirk Posen.

1.	Bandtke	zu Schrimm.
2.	Büttner	zu Schroda, kommissarisch.
3.	Dittmar	zu Kosten.
4.	Erfurth	zu Meseritz.
5.	Fehlberg	zu Lissa.
6.	Dr. Förster	zu Neutomischel.
7.	Gratzki	zu Pleschen.
8.	Heckert	zu Wreschen, kommissarisch.
9.	Dr. Hippauf	zu Ostrowo.

10. Hubert zu Kempen.
11. Luft zu Rogasen.
12. Lux zu Posen.
13. Schwalbe zu Krotoschin.
14. Sklarzyk zu Samter.
15. Tecklenburg zu Wollstein.
16. Wenzel zu Rawitsch.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

1. Arlt zu Tremessen.
2. Binkowski zu Inowrazlaw.
3. Eberstein zu Bromberg.
4. Gärtner zu Wongrowitz.
5. Kleme zu Gnesen.
6. Kupfer zu Schneidemühl.
7. Dr. Nagel zu Nakel.

Zahl der Stellen in der Provinz Posen: 23.

VI. Provinz Schlesien.

a. Regierungsbezirk Breslau.

1. Dorn zu Neurode.
2. Fengler zu Namslau.
3. Gaupp zu Schweidnitz, kommissarisch.
4. Höpfner zu Reichenbach.
5. Jeron zu Habelschwerdt.
6. Löber zu Militsch, kommissarisch.
7. Pfennig zu Münsterberg, kommissarisch.
8. Dr. Schandau zu Frankenstein.
9. Schröter zu Glatz.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

1. Dr. Hörnlein zu Sagan, kommissarisch.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

1. Battig zu Lublinitz.
2. Dr. Braxator zu Rybnik, kommissarisch.
3. Czygan zu Kattowitz.
4. Elsner zu Leobschütz.
5. Faust zu Rosenberg O./S.
6. Dr. Giese zu Neiße.
7. Dr. Grabow zu Oppeln, kommissarisch.
8. Hauer zu Ober-Glogau.
9. Dr. Jeltsch zu Gr. Strehlitz.
10. Keihl zu Grottkau.
11. Marx zu Gleiwitz.

12. Dr. Montag zu Beuthen O./S.
13. Dr. Riedenführ zu Ratibor.
14. Pastuszyk zu Nikolai.
15. Dr. Pollok zu Ratibor, z. Z. bei der Regierung in Breslau beschäftigt.
16. Porske zu Kosel.
17. Raßmann zu Neiße.
18. Dr. Rhode zu Pleß.
19. Schreier zu Oppeln.
20. Schwarzer zu Leobschütz.
21. Dr. Vogt zu Neustadt O./S.
22. Woitylak zu Tarnowitz.
23. (unbesetzt) zu Falkenberg O./S.

Zahl der Stellen in der Provinz Schlesien: 33.

VII. Provinz Sachsen.

a. Regierungsbezirk Erfurt.

1. Polack zu Worbis.
2. Dr. Regent zu Heiligenstadt.

Zahl der Stellen in der Provinz Sachsen: 2.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Burgdorf zu Eckernförde, kommissarisch.
2. Petersen zu Apenrade.

Zahl der Stellen in der Provinz Schleswig-Holstein: 2.

IX. Provinz Hannover.

X. Provinz Westfalen.

a. Regierungsbezirk Münster.

1. Bischoff zu Tecklenburg.
2. Feldhaar zu Münster.
3. Hüser zu Beckum.
4. Löhe zu Ahaus.
5. Schmitz zu Koesfeld.
6. Schunck zu Warendorf.
7. Schürhoff zu Burgsteinfurt.
8. Stork zu Borken.
9. Wallbaum zu Lüdinghausen.
10. Witte zu Recklinghausen.

b. Regierungsbezirk Minden.

1. Dr. Ernst zu Büren, kommissarisch.
2. Dr. Flügel zu Rheda.
3. Jenetzki zu Minden, kommissarisch.

4. Kork zu Warburg.
5. Dr. Laureck zu Höxter.
6. Dr. Winter zu Paderborn.

c. Regierungsbezirk Arnsberg.

1. Koch zu Meschede.
2. Schallau zu Soest.
3. Schräder zu Olpe.
4. Schürholz zu Brilon.
5. Sierp zu Bochum.
6. Stein zu Lippstadt.
7. Wolff zu Hagen.
8. Dr. Zumloh zu Dortmund.
9. (unbesetzt) zu Arnsberg.

Zahl der Stellen in der Provinz Westfalen: 25.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

a. Regierungsbezirk Kassel.

1. Dr. Konze zu Hünfeld.
2. Sermond zu Fulda.

Zahl der Stellen in der Provinz Hessen-Nassau: 2.

XII. Rheinprovinz.

a. Regierungsbezirk Koblenz.

1. Bornemann zu Kreuznach.
2. Dr. Fenger zu Treis.
3. Hecker zu Neuwied.
4. Kelleter zu Mayen.
5. Klein zu Boppard.
6. Liese zu Simmern.
7. Lünenborg zu Remagen.
8. Schwind zu Altenkirchen.

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

1. Bauer zu Düsseldorf.
2. Karl Cremer zu Duisburg.
3. W. Cremer zu Mörs, kommissarisch.
4. Diestelkamp zu Solingen.
5. Haacke zu Mettmann.
6. Kentenich zu M. Gladbach.
7. Klein zu Geldern.
8. Plagge zu Essen.
9. Dr. Ruland zu Kempen.

10. Dr. Schäfer zu Rheydt, kommissarisch.
11. Dr. Schultz zu Neuß.
12. Thoren zu Wesel, kommissarisch.
13. Dr. Wessig zu Kleve.
14. Windrath zu Lennep, kommissarisch.

c. Regierungsbezirk Köln.

1. Dr. Burkardt zu Mülheim a./Rhein, kommissarisch.
2. Fraune zu Bergheim, kommissarisch.
3. Göstrich zu Siegburg.
4. Prosch zu Gummersbach, kommissarisch.
5. Reinkens zu Bonn.
6. Rinck zu Köln.
7. Dr. Schönen zu Euskirchen.

d. Regierungsbezirk Trier.

1. Glasmachers zu St. Wendel.
2. Hartung zu Bernkastel.
3. Hoffmann zu Trier.
4. Holtz zu Prüm, kommissarisch.
5. Hopstein zu Saarlouis.
6. Kreutz zu Bitburg.
7. Dr. Rachel zu Saarbrücken.
8. Schäfer zu Saarburg.
9. Schröder zu Merzig.
10. Simon zu Wittlich.
11. Dr. Tyszka zu Ottweiler, kommissarisch.

e. Regierungsbezirk Aachen.

1. Dr. Esser zu Malmedy, kommissarisch.
2. Kallen zu Düren.
3. Dr. Keller zu Heinsberg.
4. Moser zu Aachen, kommissarisch.
5. Dr. Ratte zu Jülich.
6. Schönbrod zu Aachen.
7. Vandenesch zu Schleiden, kommissarisch.
8. Zillikens zu Eupen.

Zahl der Stellen in der Rheinprovinz: 48.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

1. Dr. Schmitz zu Sigmaringen.
2. Dr. Straubinger zu Hechingen.

Zahl der Stellen in den Hohenzollernschen Landen: 2.

Zahl der Kreisschulinspektorstellen:

1.	in der Provinz Ost-Preußen	16
2.	= = = West-Preußen	17
3.	= = = Brandenburg	1
4.	= = = Pommern	1
5.	= = = Posen	23
6.	= = = Schlesien	33
7.	= = = Sachsen	2
8.	= = = Schleswig-Holstein	2
9.	= = = Hannover	—
10.	= = = Westfalen	25
11.	= = = Hessen-Nassau	2
12.	= = Rheinprovinz	48
13.	= den Hohenzollernschen Landen	2
	Summa Stellen:	172.

55) Zusammensetzung der Prüfungs-Kommissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amtes für das Jahr 1. April 1878/79.

(Centrbl. pro 1877 Seite 66 Nr. 27.)

Berlin, den 15. März 1878.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 17. Februar v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Prüfungs-Kommissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amts für das Jahr 1. April 1878/79, wie folgt, zusammengesetzt sind:

I. Kommissionen, welche die Staatsprüfung in Verbindung mit der theologischen Prüfung abnehmen.

1. in Halle a./S., Provinz Sachsen.

Dr. Jacobi, Professor, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Schlottmann, Professor,
Dr. Beyschlag, dsgl.

2. in Königsberg, Provinz Preußen.

Dr. Voigt, Professor und Pfarrer, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Prutz, Professor,
Dr. Cholevius, Professor.

3. in Berlin, Provinz Brandenburg.

Dr. Dorner, Ober-Konsistorialrath, zugleich Vorsitzender der Kommission,

Dr. Nitzsch, Professor,
Dr. Kleinert, dsgl.

4. in Stettin, Provinz Pommern.

Dr. Wehrmann, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrath, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Krummacher, Konsistorialrath,
Dr. Lemcke, Professor und Gymnasial-Oberlehrer.

5. in Posen, Provinz Posen.

Dr. Polte, Provinzial-Schulrath, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Schwartz, Professor und Gymnasialdirektor.
Reichard, Konsistorialrath.

6. in Breslau, Provinz Schlesien.

Dr. Weingarten, Professor, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Dilthey, Professor,
Dr. Palm, dsgl.

7. in Münster, Provinz Westfalen.

Dr. Smend, Konsistorialrath, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Bona-Meyer, Professor,
Dr. Lindner, dsgl.

8. in Koblenz, Rheinprovinz.

Dr. Höpfner, Provinzial-Schulrath, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Bona-Meyer, Professor,
Dr. Maurenbrecher, desgl.

9. in Hannover, Provinz Hannover.

Dr. Thielo, Ober-Konsistorialrath, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Wagemann, Professor,
Dr. Wiedasch, Professor und Gymnasialdirektor.

10. in Kiel, Provinz Schleswig-Holstein.

Dr. Schwartz, Konsistorialrath, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Lahmeyer, Provinzial-Schulrath,
Dr. Volquardsen, Professor.

11. in Marburg, Regierungsbezirk Kassel.

Dr. Heppe, Professor, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Herrmann, Professor,
Dr. Lucae, dsgl.

12. in Herborn, Regierungsbezirk Wiesbaden.

Lohmann, Konsistorialrath, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Herrmann, Professor,
Dr. Kritzler, dsgl.

II. Kommissionen, welche die Staatsprüfung ohne Verbindung mit der theologischen Prüfung abnehmen.

1. in Emden, Provinz Hannover.

Bartels, Konsistorialrath, Generalsuperintendent in Aurich, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Schweckendieck, Gymnasialdirektor,
van Senden, Seminardirektor.

2. in Breslau, Provinz Schlesien.

Dr. Reisacker, Gymnasialdirektor, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Weinhold, Professor,
Dr. Dilthey, dsgl.

3. in Münster, Provinz Westfalen.

Dr. Schultz, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrath, zugleich Vorsitzender der Kommission,
Dr. Niehues, Professor,
Dr. Storck, dsgl.

4. in Bonn, Rheinprovinz.

Dr. Schäfer, Professor, zugleich Vorsitzender der Kommission.
Dr. Bona-Meyer, Professor,
Dr. Willmanns, dsgl.

Die weiter erforderlichen Bekanntmachungen werden in den öffentlichen Blättern der verschiedenen Provinzen Seitens der Vorsitzenden der einzelnen Kommissionen erfolgen.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Falk.

Bekanntmachung.
G. I. 446.

---

56) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft.

(Centrbl. pro 1877 Seite 257 Nr. 104)

In dem durch Gesetz vom 28. Dezember 1877 (Gesetz-Samml. pro 1878 Nr. 1 Seite 1 Nr. 8537.) festgestellten Nachtrag zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1877/78 sind für

das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ausgebracht:
unter den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben Kapitel 13 Titel 40 des Staatshaushalts-Etats: Zur Regulirung der Umgebungen der Nationalgalerie in Berlin, Zuschuß zur 4. Rate — 200,000 Mark.

57) Behandlung beschädigter, aber vollwichtig gebliebener echter Reichsmünzen.

(Centrbl. pro 1876 Seite 327 Nr. 134.)

Berlin, den 9. Februar 1878.

Unter Bezugnahme auf den Cirkular-Erlaß vom 1. Juni 1876 — G. III. 3475 — übersende ich dem Königlichen Kosistorium ꝛc. anliegend Abschrift der von dem Herrn Finanz-Minister an die Regierungen ꝛc. erlassenen Cirkular-Verfügung vom 26. v. M., betreffend den Bundesraths-Beschluß vom 13. December pr. über die Behandlung beschädigter, aber vollwichtig gebliebener echter Reichsmünzen, zur Kenntnißnahme und mit der Veranlassung, hiernach die Kassen Seines Ressorts mit entsprechender Instruktion zu versehen.

An
die Königlichen Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift nebst Anlage erhält das Königliche Universitäts-Kuratorium ꝛc. zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königl. Universitäts-Kuratorien ꝛc.
G. III. 500.

Berlin, den 26. Januar 1878.

Zur Ergänzung der der Königlichen Regierung durch Cirkular-Erlaß vom 7. Mai 1876 mitgetheilten Bestimmungen über die Behandlung der bei Reichs- unnd Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen ist von dem Bundesrath beschlossen worden, daß gewaltsam beschädigte, aber vollwichtig gebliebene echte Reichsmünzen von den Reichs- und Landeskassen anzuhalten, durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben sind. Dieser Beschluß soll jedoch keine Anwendung finden 1) auf Münzen, deren schadhafte Beschaffenheit von Mängeln

bei der Ausprägung herrührt; 2) auf Münzen, deren Beschädigung so geringfügig ist, daß hierdurch ihre Umlaufsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird. Letztere Münzen sind anzunehmen und beziehungsweise im Umlaufe zu belassen. Münzen, deren schadhafte Beschaffenheit von Mängeln bei der Ausprägung herrührt, sind nach den Vorschriften unter I. 3. a. der im Eingange erwähnten Bestimmungen von 1876 zu behandeln, also von den Kassen an das Münzmetalldepot des Reichs hierselbst einzusenden, welches im Falle der Echtheit den Werth der einsendenden Kasse zur Aushändigung an den Einzahler übermitteln wird.

Hiernach sind sämmtliche nachgeordnete Behörden und Kassen mit Anweisung zu versehen.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, und die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover, an sämmtliche Herrn Provinzial-Steuer-Direktoren und den Herrn General-Inspektor Grolig in Erfurt.

I. 393. II. 755.
III. 656. IV. 920.

II. Akademien, ꝛc.

58) Personal-Veränderungen bei der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(Centrbl. pro 1877 Seite 283 Nr. 109.)

Bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin sind im Laufe des Jahres 1877 abgesehen von den korrespondirenden Mitgliedern folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Gestorben sind

1) von den ordentlichen Mitgliedern der physikalisch-mathematischen Klasse

Dr. J. Chr. Poggendorff, außerordentlicher Professor in der philosophischen Fakultät der Universität zu Berlin,

Dr. Alex. Braun, Geheimer Regierungs-Rath, ordentlicher Professor in der philosophischen Fakultät der Universität und Direktor des botanischen Gartens zu Berlin;

2) von den Ehrenmitgliedern

Dr. Aug. von Bethmann-Hollweg zu Berlin, Staats-Minister a. D.

Eingetreten sind

1) als ordentliche Mitglieder in die philosophisch-historische Klasse

Dr. Chr. Frdr. Aug. Dillmann, ordentlicher Professor in der theologischen Fakultät der Universität zu Berlin,

Dr. Alex. Conze, Professor, bisher zu Wien;

2) als auswärtiges Mitglied in die philosophisch-historische Klasse

Dr. Aug. Friedr. Pott, ordentlicher Professor in der philosophischen Fakultät der Universität zu Halle.

---

59) Akademische Kunstausstellung zu Berlin.

(Centrbl. pro 1877 Seite 75 Nr. 36.)

Berlin, den 21. Februar 1878.

Auf den Bericht des Senats der Königlichen Akademie vom 14. d. M. genehmige ich, daß für den Zeitraum vom 1. September bis incl. zum 27. Oktober d. J. eine große akademische Kunstausstellung veranstaltet werde.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Senat der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste, hier.
U. IV. 513.

Die große akademische Ausstellung von Werken lebender Künstler des In- und Auslandes wird in diesem Jahre am Sonntag, den 1. September, in den Räumen des provisorischen Ausstellungsgebäudes auf dem Cantianplatz eröffnet.

Programme, welche die näheren Bestimmungen enthalten, können bei allen deutschen Kunstakademien in Empfang genommen werden.

Berlin, den 4. März 1878.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste.
Hitzig.

Bekanntmachung.

---

60) Preisbewerbungen bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1877 Seite 75 und Seite 223.)

I. Großer Staatspreis.

Die diesjährige Preisbewerbung um den großen Staatspreis ist für das Fach der Geschichtsmalerei bestimmt.

Um zur Konkurrenz zugelassen zu werden, hat der Bewerber einzusenden:

Ein curriculum vitae, aus welchem der Gang seiner künstlerischen Bildung ersichtlich ist.

Zugleich hat derselbe nachzuweisen:

a. daß er ein Preuße ist und die in der akademischen Verfassung vorgeschriebenen Studien auf einer der Königlich preußischen Akademien oder dem Städel'schen Institut in Frankfurt a. M. gemacht hat;

b. daß er das 30. Lebensjahr nicht überschritten hat.

Die Anmeldungen zur Theilnahme müssen schriftlich bis Sonnabend, den 23. März d. J., dem Senat der Königlichen Akademie eingereicht werden.

Die Prüfungsarbeiten beginnen am Montag, den 8. April d. J., Morgens um 8 Uhr. Die Hauptaufgabe wird am Montag, den 15. April d. J., ertheilt, und die im Akademiegebäude auszuführenden Gemälde müssen am Sonnabend, den 13. Juli d. J., dem Inspektor der Königlichen Akademie übergeben werden.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt am 3. August d. J.

Der Preis besteht in einem Stipendium zu einer Studienreise nach Italien auf zwei hintereinanderfolgende Jahre, für jedes derselben im Betrage von Dreitausend Mark, und außerdem in einer Entschädigung von Sechshundert Mark für die Kosten der Hin- und Rückreise.

Berlin, den 15. Februar 1878.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste.
Hitzig.

II. Michael-Beer'scher Preis erster Stiftung.

Die Konkurrenz um den Preis der Michael-Beer'schen Stiftung für Maler und Bildhauer jüdischer Religion ist in diesem Jahre für Maler bestimmt.

Die Wahl des darzustellenden Gegenstandes bleibt dem eigenen Ermessen des Konkurrenten überlassen. Die Bilder müssen ganze Figuren enthalten, aus denen akademische Studien ersichtlich sind, in Oel ausgeführt sein, und dürfen in der Höhe nicht unter 1,0 m, in der Breite nicht unter 70 cm, oder umgekehrt betragen.

Die kostenfreie Ablieferung der Bilder an die Königliche Akademie muß bis zum 1. Juli d. J. erfolgen; die Konkurrenten haben gleichzeitig einzusenden:

1) eine in Oelfarbe ausgeführte Skizze, darstellend „eine der vier Jahreszeiten";
2) mehrere Studien nach der Natur, sowie Kompositions-Skizzen

12. Dr. Montag zu Beuthen O./S.
13. Dr. Riedenführ zu Ratibor.
14. Pastuszyk zu Nikolai.
15. Dr. Pollok zu Ratibor, z. Z. bei der Regierung in Breslau beschäftigt.
16. Porske zu Kosel.
17. Raßmann zu Neiße.
18. Dr. Rhode zu Pleß.
19. Schreier zu Oppeln.
20. Schwarzer zu Leobschütz.
21. Dr. Vogt zu Neustadt O./S.
22. Woitylak zu Tarnowitz.
23. (unbesetzt) zu Falkenberg O./S.

Zahl der Stellen in der Provinz Schlesien: 33.

VII. Provinz Sachsen.

a. Regierungsbezirk Erfurt.

1. Polack zu Worbis.
2. Dr. Regent zu Heiligenstadt.

Zahl der Stellen in der Provinz Sachsen: 2.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Burgdorf zu Eckernförde, kommissarisch.
2. Petersen zu Apenrade.

Zahl der Stellen in der Provinz Schleswig-Holstein: 2.

IX. Provinz Hannover.

X. Provinz Westfalen.

a. Regierungsbezirk Münster.

1. Bischoff zu Tecklenburg.
2. Feldhaar zu Münster.
3. Hüser zu Beckum.
4. Löhe zu Ahaus.
5. Schmitz zu Koesfeld.
6. Schunck zu Warendorf.
7. Schürhoff zu Burgsteinfurt.
8. Stork zu Borken.
9. Wallbaum zu Lüdinghausen.
10. Witte zu Recklinghausen.

b. Regierungsbezirk Minden.

1. Dr. Ernst zu Büren, kommissarisch.
2. Dr. Flügel zu Rheda.
3. Jenetzki zu Minden, kommissarisch.

4. Kork zu Warburg.
5. Dr. Laureck zu Höxter.
6. Dr. Winter zu Paderborn.

c. Regierungsbezirk Arnsberg.

1. Koch zu Meschede.
2. Schallau zu Soest.
3. Schräder zu Olpe.
4. Schürholz zu Brilon.
5. Sierp zu Bochum.
6. Stein zu Lippstadt.
7. Wolff zu Hagen.
8. Dr. Zumloh zu Dortmund.
9. (unbesetzt) zu Arnsberg.

Zahl der Stellen in der Provinz Westfalen: 25.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

a. Regierungsbezirk Kassel.

1. Dr. Konze zu Hünfeld.
2. Sermond zu Fulda.

Zahl der Stellen in der Provinz Hessen-Nassau: 2.

XII. Rheinprovinz.

a. Regierungsbezirk Koblenz.

1. Bornemann zu Kreuznach.
2. Dr. Fenger zu Treis.
3. Hecker zu Neuwied.
4. Kelleter zu Mayen.
5. Klein zu Boppard.
6. Liese zu Simmern.
7. Lünenborg zu Remagen.
8. Schwind zu Altenkirchen.

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

1. Bauer zu Düsseldorf.
2. Karl Cremer zu Duisburg.
3. W. Cremer zu Mörs, kommissarisch.
4. Diestelkamp zu Solingen.
5. Haacke zu Mettmann.
6. Kentenich zu M. Gladbach.
7. Klein zu Geldern.
8. Plagge zu Essen.
9. Dr. Ruland zu Kempen.

Hafen von Zanzibar seine Gesundheit wieder erlangt hatte, nach Mombassa zurückgekehrt war, und sich anschickte, mit einer Karawane von ungefähr 50 Negern, die als Träger und Bedeckung dienten, nach seinem Jahrelang angestrebten Ziele, dem Gipfel des Kenia, wohlausgerüstet aufzubrechen. Dies geschah am 10. Januar vorigen Jahres.

Zunächst durchzog der Reisende das fruchtbare Küstenhügelland der Wanika und Waduruma, welches freilich nach Senkung des Terrains in eine unabsehbare Binnenebene von echt afrikanischem Typus übergeht. Nach sechs angestrengten Märschen durch wasser- und trostlose Einöden wurde Taita erreicht und am Fuße des Ndara-berges im Gebiete des Häuptlings Yakuti das Lager aufgeschlagen. Der Aufenthalt in Taita dauerte ungefähr drei Wochen, während welcher es dem Reisenden gelang, als erster Europäer den Ndara-berg, sowie einen anderen durch den Voifluß davon getrennten Berg, den Ndi, zu besteigen, und naturgeschichtlich zu untersuchen.

Von Taita wanderte Hr. Hildebrandt nordnordwestlich weiter, überschritt die vier Flüsse Tsavo, Adi, Tiva und Ndeo und langte am 12. März in Kitui, dem wichtigsten Distrikte Ukamba's, an. Hier schlug er im Gebiete des Häuptlings Milu, unter den Wakamba, sein Lager auf. Nur wenige Tagemärsche trennten ihn noch vom Kenia. Allein diese wenigen Märsche zurückzulegen erwies sich als im Augenblick unmöglich.

Zwischen Hrn. Hildebrandts Endstation und dem am Horizonte ragenden Schneeberge lagerte eine Horde der kriegerischen Wakwafi. Außerdem war der Tanafluß unüberschreitbar angeschwollen. Lange wartete Hr. Hildebrandt geduldig auf eine Wendung in dieser miß-lichen Lage, obgleich die Wakamba, angestachelt von ihren Zauberern, ihn durch offene Fehde, Gift und hinterlistige Pfeilschüsse aus dem Wege zu räumen trachteten. Der Versuch, friedliche Unterhandlungen mit den Wakwafi einzuleiten, scheiterte. An gewaltsames Durch-brechen ihres Gebietes konnte Hr. Hildebrandt bei seiner geringen Streitmacht nicht denken. Er hätte dabei das Schicksal der ganzen Expedition aufs Spiel gesetzt. Als endlich nach drei Monaten der zum Verkehre mit den Eingeborenen unerläßliche Vorrath von Tausch-artikeln zu Ende ging, und seine eigenen Leute zu meutern drohten, entschloß er sich schweren Herzens, den Versuch der Kenia-Besteigung für diesmal aufzugeben und zur Küste zurückzukehren.

Strapazen und klimatische Krankheiten hatten seine Gesundheit so geschwächt, daß die Aerzte in Zanzibar einen Wechsel des Klimas für dringend geboten hielten. Hr. Hildebrandt weilt gegenwärtig hier, und gedenkt nach seiner Herstellung sein Unternehmen von Neuem zu beginnen, und doch noch die Flagge deutscher Wissen-schaft vom Gipfel des Kenia wehen zu lassen.

Wenn nun auch seine diesmalige Reise ihr Ziel nicht erreichte,

so hat sie doch nebenher der wichtigen Ergebnisse genug geliefert. Der dreimonatliche unfreiwillige Aufenthalt im Lande der Wakamba wurde natürlich benutzt, um es so genau wie möglich zu erforschen. Durchweg wurden auf der Reise die durchwanderten Strecken geographisch aufgenommen, die Sprachen aufgezeichnet und die Sitten der verschiedenen Stämme beobachtet. Letztere werden durch etwa zweihundert mitgebrachte Gegenstände erläutert. Hrn. Hildebrandts zoologische, botanische und mineralogische Sammlungen, die zum Theil schon wohlbehalten den hiesigen Museen übergeben sind, zum Theil bald eintreffen werden, sind die ersten aus diesen Gegenden. Schon eine flüchtige Durchsicht hat darin manches Neue erkennen lassen; allein auch das Bekannte erhält einen besonderen Werth durch den Fundort.

Das andere Unternehmen der Humboldtstiftung bezweckte, wie man sich entsinnt, die Fortsetzung einer Untersuchung Alexanders von Humboldt selber an Ort und Stelle in Südamerika. Der vorjährige Bericht verließ Hrn. Dr. Carl Sachs in Calabozo, einer ansehnlichen Stadt in den Llanos von Venezuela, wo sich ihm für Erforschung der elektrischen Aale die günstigste Gelegenheit geboten hatte. Dank den Bemühungen des Kaiserlichen Geschäftsträgers in Caracas, Hrn. Dr. Erwin Stamman, fand er in Calabozo den zuvorkommendsten Empfang. Nachdem auch sein Gepäck glücklich angelangt war, konnte er in einem geräumigen Hause ein Laboratorium einrichten, in welchem nicht blos mikroskopische Beobachtungen, sondern auch thierisch-elektrische Versuche an der Bussole mit aperiodischem Spiegel, und Messungen der Geschwindigkeit der Reizung im Nerven, sich fast so sicher anstellen ließen, wie im physiologischen Institut einer deutschen Universität. Als Aquarium, um die Gymnoten lebend darin zu halten, diente ihm ein Canoe.

Nun begann in Hrn. Dr. Sachs' Reise ein Abschnitt, der zwar arm an äußeren Ereignissen, um so reicher war an den Ergebnissen einer angestrengten experimentellen und beobachtenden Thätigkeit. Ueber diese Ergebnisse eingehender zu berichten, wäre hier nicht der Ort. Es genüge zu sagen, daß durch Hrn. Dr. Sachs die Kenntniß des Zitteraales mit Einem Schlage auf dieselbe Stufe mit der des Zitterrochens und Zitterwelses gehoben wurde, hinter welcher sie so lange und so weit zurückgeblieben war. Hr. Dr. Sachs hat das elektrische Organ von Gymnotus einer zeitgemäßen histologischen Prüfung unterworfen, den Bau des elektrischen Centralorgans bei diesem Thier ermittelt, und zu den seit Hunter bekannten beiden elektrischen Organen ein drittes entdeckt, an welchem, unter anderem Merkwürdigen, Spuren von Querstreifung und Doppelbrechung sich finden. Er hat das Verhalten des Organes gegen Reize und Gifte und beim Absterben und seine elektrische Polarisirbarkeit untersucht. Die zeitlichen Verhältnisse des Schlages, die elektromotorische Wir-

kung des ruhenden Organes, dessen durch unmittelbare und mittelbare Reizung, sowie durch Reflex hervorgerufene Wirkungen hat er studirt und die Immunität der Gymnoten gegen ihre eigenen Schläge und die anderer Gymnoten festgestellt. Dagegen glückte es Hrn. Dr. Sachs nicht, etwas über die Entwickelung des Zitteraales zu ermitteln: kein Wunder, da Hr. Professor Babuchin aus Moskau, der zur selben Zeit am Nile der Entwickelung des Zitterwelses nachspürte, Egypten in dieser Beziehung sogar zum zweiten Male unverrichteter Sache verließ.

Die Rückreise trat Hr. Dr. Sachs über Ciudad Bolivar (Angostura) am Orinoko an, in der nur auf diesem Wege erreichbaren Absicht, lebende Gymnoten nach Berlin zu bringen. Da er nicht sicher war, im Orinko oder dessen Nebenflüssen Gymnoten zu erhalten, nahm er einen Vorrath von Calabozo mit. Die Anfangs sehr beschwerliche Reise ging durch die Steppe bis Camaguan am Rio-Portuguesa, von dort bequemer zu Wasser durch den Portuguesa in den Apure, durch diesen in den Orinko. Den von Calabozo mitgenommenen Fischen war die Fahrt durch die Steppe verderblich geworden. Doch gelang es Hrn. Dr. Sachs, einen neuen Vorrath aus dem Rio-Apure glücklich bis nach Bremerhafen zu bringen. Leider unterlagen die Thiere der Eisenbahnfahrt hierher. Zwar erreichten deren fünf am 5. Juli noch lebend Berlin, wo das Aquarium des physiologischen Laboratoriums, welches einst die westafrikanischen Zitterwelse beherbergt hatte, zu ihrem Empfange bereit war, doch starben alle an den erlittenen Hautabschürfungen im Laufe der nächsten drei Tage.

Abgesehen von diesem Mißgeschick ist Hrn. Dr. Sachs Reise als durchaus gelungen zu bezeichnen, da deren Hauptzweck, die wissenschaftliche Erforschung des Gymnotus, so vollständig erreicht wurde, wie dies im ersten Anlaufe nur immer möglich war. Die physiologische Kenntniß des Gymnotus wird sich in der Geschichte der Wissenschaft von dieser Reise herschreiben, insofern fast alle grundlegenden Versuche von Hrn. Dr. Sachs zuerst angestellt wurden. Auch sonst hat Hr. Dr. Sachs noch viele naturwissenschaftliche Beobachtungen angestellt und bedeutende Sammlungen aller Art mitgebracht. Trotz der Kürze seines Aufenthaltes in Venezuela hat er, nach den schon von Hrn. Peters in den Monatsberichten der Akademie veröffentlichten Bestimmungen, unsere Kenntniß der dortigen Fauna durch Auffinden neuer Species erweitert.

Hrn. Dr. Sachs wissenschaftliche Briefe über Gymnotus sind im „Archiv für Physiologie“ veröffentlicht, zwei Briefe von allgemeinerem Interesse erschienen in Petermanns „geographischen Mittheilungen“. Gegenwärtig bereitet er zwei Schriften vor: eine Monographie über Gymnotus und ein der Schilderung von Land und

Leuten in Venezuela und der Erzählung seiner Reiseerlebnisse bestimmtes Werk.

Das Kapital der Stiftung erhielt im Jahre 1877 keinen Zuwachs durch Zuwendungen. Doch ward dem Kuratorium notariell bekannt, daß in dem Testamente des im vorigen Sommer zu Freiburg i. B. verstorbenen Dr. Alexander von Frantzius die Stiftung mit einem Legate von etwa 12,000 Mark bedacht ist. Die für das laufende Jahr zu Stiftungszwecken verwendbare Summe beläuft sich, ordnungsmäßig abgerundet, auf 13,050 Mark.

---

62) Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung.

(Centrlbl. pro 1877 Seite 18 Nr. 12.)

In die Verzeichnisse, welche bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten in Gemäßheit der mit andern Staaten abgeschlossenen Verträge wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst geführt werden, sind während des Jahres 1877 eingetragen worden:

1) nach dem Vertrage mit Großbritannien vom $\frac{\text{13. Mai}}{\text{16. Juni}}$ 1846 und dem Zusatz-Vertrage vom $\frac{\text{14. Juni}}{\text{13. August}}$ 1855 in das Verzeichniß
für Kunstsachen 4, und
für Bücher und musikalische Kompositionen 169,

2) nach der Uebereinkunft mit Belgien vom 28. März 1863 (Centrbl. pro 1863 Seite 321) in das Verzeichniß
für Kunstsachen —, und
für Bücher und musikalische Kompositionen 64,

3) nach der Uebereinkunft mit Frankreich vom 2. August 1862 (Centrbl. pro 1865 Seite 321, pro 1871 Seite 411) in das Verzeichniß
für Kunstsachen 64, und
für Bücher und musikalische Kompositionen 1063,

4) nach der Uebereinkunft mit Italien vom 12. Mai 1869 (Centrbl. pro 1869 Seite 381) in das Verzeichniß
für Kunstsachen —, und
für Bücher und musikalische Kompositionen 313,

5) nach der Uebereinkunft mit der Schweiz vom 13. Mai 1869 (Centrbl. pro 1869 Seite 579) in das Verzeichniß
für Kunstsachen —, und
für Bücher und musikalische Kompositionen — Gegenstände.

Mit Rücksicht auf §. 16. des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 (Reichs-

Gesetzblatt de 1876 Seite 4. — Centralbl. der Unt. Verw. de 1876 Seite 145), bezw. §. 39 u. folg. des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w., vom 11. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt de 1870 Seite 339. — Centrbl. der Unter. Verw. de 1870 Seite 321) finden bei dem Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Eintragungen in ein Kunstjournal bezüglich der im Preußischen Staate erschienenen Schrift-, Kunst- u. s. w. Werke nicht mehr statt.

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

63) Verzeichniß der höheren Unterrichts-Anstalten.*)

In der Anlage wird ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90. Th. I. der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.

Berlin, den 23. Januar 1878.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

Verzeichniß

der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Das Gymnasium zu Bartenstein,
2. " " " Braunsberg,

---

*) Die Bekanntmachung vom 23. Januar 1878 und das Verzeichniß sind veröffentlicht durch das Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1878 Nr. 4 Seite 50.

Aus dem Verzeichnisse werden hier nur die höheren Lehranstalten im Preußischen Staate aufgeführt.

3. das Gymnasium zu Conitz,
4. " " " Culm,
5. " " " Danzig,
6. " " " Deutsch-Krone,
7. " " " Elbing,
8. " " " Graudenz,
9. " " " Gumbinnen,
10. " " " Hohenstein,
11. " " " Insterburg,
12. " Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
13. " Friedrichs-Kollegium daselbst,
14. " Kneiphöfische Gymnasium daselbst,
15. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
16. " Gymnasium zu Lyck,
17. " " " Marienburg,
18. " " " Marienwerder,
19. " " " Memel,
20. " " " Neustadt i. Westpr.,
21. " " " Rastenburg,
22. " " " Rössel,
23. " " " Strasburg i. Westpr.,
24. " " " Thorn,
25. " " " Tilsit.

Povinz Brandenburg.

26. Das Askanische Gymnasium zu Berlin,
27. " Französische Gymnasium daselbst,
28. " Friedrichs-Gymnasium daselbst,
29. " Friedrichs-Werder'sche Gymnasium daselbst,
30. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
31. " Humboldts-Gymnasium daselbst,
32. " Joachimsthal'sche Gymnasium daselbst,
33. " Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,
34. " Köllnische Gymnasium daselbst,
35. " Luisenstädtische Gymnasium daselbst,
36. " Sophien-Gymnasium daselbst,
37. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
38. " Gymnasium zu Brandenburg,
39. die Ritter-Akademie daselbst,
40. das Gymnasium zu Charlottenburg,
41. " " " Frankfurt a. d. Oder,
42. " " " Freienwalde a. d. Oder,
43. " " " Guben,
44. " " " Königsberg i. d. Neumark,
45. " " " Kottbus,

46. das Gymnasium zu Küstrin,
47. " " " Landsberg a. d. Warthe,
48. " " " Luckau,
49. " " " Neu-Ruppin,
50. " " " Potsdam,
51. " " " Prenzlau,
52. " " " Sorau,
53. " " " Spandau,
54. " " " Wittstock,
55. " Pädagogium " Züllichau.

Provinz Pommern.

56. Das Gymnasium zu Anklam,
57. " " " Belgard,
58. " " " Cöslin,
59. " " " Colberg,
*60. " " " Demmin,
61. " " " Dramburg,
62. " " " Greifenberg,
63. " " " Greifswald,
*64. " " " Neustettin,
65. " Pädagogium " Putbus,
66. " Gymnasium " Pyritz,
67. " " " Stargard,
68. " Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,
69. " Stadt-Gymnasium daselbst,
70. " Gymnasium zu Stolp,
71. " " " Stralsund,
72. " " " Treptow a. d. Rega.

Provinz Posen.

73. Das Gymnasium zu Bromberg,
74. " " " Gnesen,
75. " " " Inowrazlaw,
76. " " " Krotoschin,
77. " " " Lissa,
78. " " " Meseritz,
79. " " " Nakel,

---

*) Die mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a. B. a.) sind befugt, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auch ihren von der Theilnahme am Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und entweder die Sekunda absolvirt oder nach mindestens einjährigem Besuch derselben auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

80. das Gymnasium zu Ostrowo,
81. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
82. " Marien-Gymnasium daselbst,
83. " Gymnasium zu Rogasen,
84. " " " Schneidemühl,
85. " " " Schrimm,
86. " " " Wongrowitz.

Provinz Schlesien.

87. Das Gymnasium zu Beuthen i. O.-Schl.,
88. " Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
89. " Friedrichs-Gymnasium daselbst,
90. " Johannes-Gymnasium daselbst,
91. " Magdalenen-Gymnasium daselbst,
92. " Matthias-Gymnasium daselbst,
93. " Gymnasium zu Brieg,
94. " " " Bunzlau,
95. " " " Glatz,
96. " " " Gleiwitz,
97. " Evangelische Gymnasium zu Glogau,
98. " Katholische Gymnasium daselbst,
99. " Gymnasium zu Görlitz,
100. " " " Groß-Strehlitz,
101. " " " Hirschberg,
102. " " " Jauer,
103. " " " Kattowitz,
104. " " " Lauban,
105. " " " Leobschütz,
*106. die Ritter-Akademie zu Liegnitz,
107. das Städtische Gymnasium daselbst,
108. " Gymnasium zu Neiße,
109. " " " Neustadt i. O.-Schl.,
110. " " " Oels,
111. " " " Ohlau,
112. " " " Oppeln,
113. " " " Patschkau,
114. " " " Pleß,
115. " " " Ratibor,
116. " " " Sagan,
117. " " " Schweidnitz,
118. " " " Strehlen,
119. " " " Waldenburg,
120. " " " Wohlau.

Provinz Sachsen.

121. Das Gymnasium zu Burg,
122. " " " Eisleben,
123. " " " Erfurt,
124. " " " Halberstadt,
125. die Lateinische Schule zu Halle,
126. das Städtische Gymnasium daselbst,
127. " Gymnasium zu Heiligenstadt,
128. " Pädagogium des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg,
129. " Dom-Gymnasium daselbst,
130. " " " zu Merseburg,
131. " Gymnasium zu Mühlhausen,
132. " Dom-Gymnasium zu Naumburg,
133. " Gymnasium zu Nordhausen,
134. die Landesschule Pforta,
135. das Gymnasium zu Quedlinburg,
136. die Klosterschule " Roßleben,
137. das Gymnasium " Salzwedel,
138. " " " Sangerhausen,
139. " " " Schleusingen,
140. " " " Seehausen i. d. Altmark,
141. " " " Stendal,
142. " " " Torgau,
143. " " " Wernigerode,
144. " " " Wittenberg,
145. " " " Zeitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

146. Das Gymnasium zu Altona,
147. " " " Flensburg,
*148. " " " Glückstadt,
149. " " " Hadersleben,
150. " " " Husum,
151. " " " Kiel,
*152. " " " Meldorf,
*153. " " " Plön,
154. " " " Ratzeburg,
155. " " " Rendsburg,
156. " " " Schleswig,
157. " " " Wandsbeck.

Provinz Hannover.

158. Das Gymnasium zu Aurich,
159. " " " Celle,
160. " " " Clausthal,

161. das Gymnasium zu Emden,
162. " " " Göttingen,
163. " " " Hameln,
164. " Lyzeum I. " Hannover,
165. " " II. daselbst,
166. " Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
167. " " Josephinum daselbst,
168. die Klosterschule zu Ilfeld,
*169. das Gymnasium " Lingen,
170. " " " Lüneburg,
171. " " " Meppen,
172. " " " Norden,
173. " " Carolinum zu Osnabrück,
174. " Raths-Gymnasium daselbst,
175. " Gymnasium zu Stade,
*176. " " " Verden.

Provinz Westfalen.

177. Das Gymnasium zu Arnsberg,
178. " " " Attendorn,
179. " " " Bielefeld,
180. " " " Bochum,
181. " " " Brilon,
182. " " " Burgsteinfurt,
183. " " " Coesfeld,
184. " " " Dortmund,
185. " " " Gütersloh,
*186. " " " Hamm,
*187. " " " Herford,
188. " " " Höxter,
189. " " " Minden,
190. " " " Münster,
191. " " " Paderborn,
192. " " " Recklinghausen,
193. " " " Rheine,
*194. " " " Soest,
195. " " " Warburg,
196. " " " Warendorf.

Provinz Hessen-Nassau.

197. Das Gymnasium zu Cassel,
198. " " " Dillenburg,
199. " " " Frankfurt a. M.
200. " " " Fulda,
201. " " " Hadamar,

202. das Gymnasium zu Hanau,
203. " " " Hersfeld,
204. " " " Marburg,
205. " " " Montabaur,
206. " " " Rinteln,
207. " " " Weilburg,
208. " " " Wiesbaden.

Rheinprovinz.

209. Das Gymnasium zu Aachen,
210. " " " Barmen,
211. die Ritter-Akademie zu Bedburg,
212. das Gymnasium zu Bonn,
213. " " " Cleve,
214. " " " Coblenz,
215. " " an der Apostelkirche zu Cöln,
216. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
217. " Kaiser-Wilhelm-Gymnasium daselbst,
218. " Gymnasium an Marzellen daselbst,
219. " " zu Düren,
220. " " " Düsseldorf,
221. " " " Duisburg,
222. " " " Elberfeld,
223. " " " Emmerich,
224. " " " Essen,
225. " " " Kempen,
226. " " " Krefeld,
*227. " " " Kreuznach,
228. " " " Moers,
229. " " " Münstereifel,
*230. " " " Neuß,
231. " " " Neuwied,
232. " " " Saarbrücken,
233. " " " Trier,
234. " " " Wesel,
235. " " " Wetzlar.

Hohenzollernsche Lande.

236. Das Gymnasium zu Hedingen.

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Die Johannisschule zu Danzig,
2. " Petrischule daselbst,

3. die Realschule zu Elbing,
4. " " " Insterburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
5. " Burgschule zu Königsberg i. Pr.,
6. " Städtische Realschule daselbst,
7. " Realschule zu Thorn (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
8. " " " Tilsit,
9. " " " Wehlau.

Provinz Brandenburg.

10. Die Andreasschule zu Berlin,
11. " Dorotheenstädtische Realschule daselbst,
12. " Friedrichs-Realschule daselbst,
13. " Königliche Realschule daselbst,
14. " Königsstädtische Realschule daselbst,
15. " Luisenstädtische Realschule daselbst,
16. " Sophien-Realschule daselbst,
17. " Realschule zu Brandenburg,
18. " " " Frankfurt a. d. Oder,
19. " " " Guben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
20. " " " Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
21. " " " Perleberg,
22. " " " Potsdam,
23. " " " Prenzlau (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Pommern.

24. Die Realschule zu Colberg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
25. " " " Greifswald (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
26. " " " Friedrich-Wilhemsschule zu Stettin,
27. " " " Realschule zu Stralsund.

Provinz Posen.

28. Die Realschule zu Bromberg,
29. " " " Fraustadt,
30. " " " Posen,
31. " " " Rawicz.

Provinz Schlesien.

32. Die Realschule zum h. Geist zu Breslau,
33. " " am Zwinger daselbst,

34. die Realschule zu Görlitz,
35. = = = Grünberg,
36. = = = Landeshut,
37. = = = Neiße,
38. = = = Reichenbach,
39. = = = Sprottau,
40. = = = Tarnowitz.

Provinz Sachsen.

41. Die Realschule zu Aschersleben,
42. = = = Erfurt,
43. = = = Halberstadt,
44. = = = Halle,
45. = = = Magdeburg,
46. = = = Nordhausen.

Provinz Schleswig-Holstein.

47. Die Realschule zu Flensburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
48. = = = Rendsburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

49. Die Realschule zu Celle,
50. = = = Göttingen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
51. = = = Goslar,
52. = = = Hannover,
53. = = = Harburg,
54. = = = Hildesheim (verbunden mit dem nasium Andreanum daselbst),
55. = = = Leer,
56. = = = Lüneburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
57. = = = Osnabrück,
58. = = = Osterode.

Provinz Westfalen.

59. Die Realschule zu Bielefeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
60. = = = Burgsteinfurt (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
61. = = = Dortmund (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
62. = = = Hagen,
63. = = = Iserlohn,
64. = = = Lippstadt,

65. die Realschule zu Minden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
66. " " " Münster,
67. " " " Siegen.

Provinz Hessen-Nassau.

68. Die Realschule zu Cassel,
69. " Musterschule zu Frankfurt a. Main,
70. das Real-Gymnasium zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

71. Die Realschule zu Aachen,
72. " " " Barmen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
73. " Königliche Realschule zu Cöln (verbunden mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymn. daselbst),
74. " Städtische Realschule daselbst,
75. " Realschule zu Düsseldorf,
76. " " " Duisburg,
77. " " " Elberfeld,
78. " " " Krefeld,
79. " " " Mülheim a. Rhein,
80. " " " Mülheim a. d. Ruhr,
81. " " " Ruhrort,
82. " " " Trier.

c. **Realschulen mit mindestens neunjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein.**

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Brandenburg.

1. Die Friedrichs-Werdersche Gewerbeschule zu Berlin,
2. " Luisenstädtische Gewerbeschule daselbst.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist.

a. **Progymnasien.**

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Preußen.

1. Das Progymnasium zu Königsberg i. Prß.,
2. " " " Neumark i. Westpr.

Provinz Brandenburg.

3. Das Progymnasium zu Friedeberg i. d. Neumark,
4. " " " Fürstenwalde.

Provinz Pommern.

5. Das Progymnasium zu Garz a. d. Oder.

Provinz Posen.

6. Das Progymnasium zu Tremessen.

Provinz Schlesien.

7. Das Progymnasium zu Kreuzburg.

Provinz Sachsen.

8. Das Progymnasium zu Neuhaldensleben.

Provinz Hannover.

9. Das Progymnasium zu Leer (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst).

Provinz Westfalen.

10. Das Progymnasium zu Dorsten,
11. " " " Rietberg.

Rheinprovinz.

12. Das Progymnasium zu Andernach,
13. " " " Boppard,
14. " " " M.-Gladbach,
15. " " " Jülich,
16. " " " Linz,
17. " " " Malmedy,
18. " " " Prüm,
19. " " " Rheinbach,
20. " " " Siegburg,
21. " " " Sobernheim,
22. " " " Trarbach,
23. " " " St. Wendel,
24. " " " Wipperfürth.

b. **Realschulen zweiter Ordnung.**

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Brandenburg.

1. Die Realschule zu Spremberg.

Provinz Pommern.

†2. Die Realschule zu Stettin.

Provinz Sachsen.

†3. Die Gewerbeschule zu Magdeburg.

---

†) Die mit einem † bezeichneten Realschulen zweiter Ordnung und höheren Bürgerschulen (B. b. C. a. aa.) haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Provinz Schleswig-Holstein.

†4. Die Realschule zu Altona,
†5. " " " Kiel,
†6. " " " Neumünster.

Provinz Hessen-Nassau.

†7. Die Realschule zu Eschwege,
†8. " " der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. Main,
†9. " " der israelitischen Gemeinde daselbst,
†10. " " zu Hanau,
†11. " " " Homburg v. d. Höhe.

Rheinprovinz.

†12. Die Realschule zu Barmen-Wupperfeld,
†13. " " " Essen,
†14. " Gewerbeschule zu Remscheid.

c. **Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.**

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Brandenburg.

1. Die höhere Bürgerschule zu Eberswalde,
2. " " " " Kottbus (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
3. " höhere Bürgerschule zu Lübben,
4. " " " " Rathenow,
5. " " " " Wriezen.

Provinz Pommern.

6. Die höhere Bürgerschule zu Stargard,
7. " " " " Wolgast.

Provinz Sachsen.

8. Die höhere Bürgerschule zu Delitzsch,
9. " " " " Gardelegen,
10. " " " " Mühlhausen,
11. " " " " Naumburg,
12. " " " " Weißenfels.

Provinz Schleswig-Holstein.

13. Die höhere Bürgerschule zu Hadersleben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
14. " höhere Bürgerschule zu Husum (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
15. " höhere Bürgerschule zu Itzehoe,
16. " Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe,
17. " höhere Bürgerschule zu Schleswig (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),

18. die höhere Bürgerschule zu Sonderburg,
19. " " " " Wandsbeck (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

20. Die höhere Bürgerschule zu Emden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
21. " höhere Bürgerschule zu Hameln (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
22. " höhere Bürgerschule zu Münden,
23. " " " " Nienburg,
24. " " " " Northeim,
25. " " " " Otterndorf,
26. " " " " Uelzen.

Provinz Westfalen.

27. Die höhere Bürgerschule zu Lüdenscheid,
28. " " " " Schwelm,
29. " " " " Witten.

Provinz Hessen-Nassau.

30. Die höhere Bürgerschule zu Hersfeld,
31. " " " " Schmalkalden.

Rheinprovinz.

32. Die höhere Bürgerschule zu Dülken,
33. " " " " Düren,
34. " " " " Eupen,
35. " " " " M.-Gladbach (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
36. " höhere Bürgerschule zu Lennep,
37. " " " " Neuwied (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
38. " höhere Bürgerschule zu Rheydt,
39. " " " " Saarlouis,
40. " " " " Solingen,
41. " " " " Wesel (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungs-Prüfung gefordert wird.

a. **Oeffentliche.**

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Preußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Gumbinnen,

2. die höhere Bürgerschule zu Jenkau,
3. " " " " Marienwerder,
4. " " " " Pillau,
5. " " " " Riesenburg.

Provinz Brandenburg.

6. Die höhere Bürgerschule zu Krossen,
7. " " " " Luckenwalde,
8. " " " " Nauen,
9. " " " " Strausberg.

Provinz Pommern.

10. Die höhere Bürgerschule zu Stolp (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
11. " höhere Bürgerschule zu Wollin.

Provinz Schlesien.

†12. Die erste höhere Bürgerschule zu Breslau,
†13. " zweite " " daselbst,
†14. " Katholische Städtische höhere Bürgerschule daselbst,
15. " höhere Bürgerschule zu Guhrau,
16. " " " " Löwenberg,
17. " " " " Striegau.

Provinz Sachsen.

18. Die höhere Bürgerschule zu Eilenburg,
19. " " " " Eisleben,
20. " " " " Langensalza.

Provinz Schleswig-Holstein.

21. Die höhere Bürgerschule zu Marne,
22. " " " " Segeberg.

Provinz Hannover.

23. Die höhere Bürgerschule zu Clausthal (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
24. " höhere Bürgerschule zu Einbeck,
†25. " " " " Hannover,
26. " " " " Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum daselbst),
27. " höhere Bürgerschule zu Papenburg,
28. " " " " Quakenbrück,
29. " " " " Stade (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Westfalen.

30. Die höhere Bürgerschule zu Altena,
31. " " " " Bocholt,
32. " " " " Unna.

Provinz Hessen-Nassau.

33. Die höhere Bürgerschule zu Biebrich-Mosbach,
34. " " " " Biedenkopf,
†35. " " " " Cassel,
36. " " " " Diez,
37. " " " " Ems,
†38. " Selekten-Schule zu Frankfurt a. Main,
39. " höhere Bürgerschule zu Fulda,
40. " " " " Geisenheim,
41. " " " " Hofgeismar,
42. " " " " Limburg,
43. " " " " Marburg,
44. " " " " Oberlahnstein,
†45. " " " " Wiesbaden.

Rheinprovinz.

46. Die höhere Bürgerschule zu Kerpen,
47. " " " Mayen.

bb. Andere Lehranstalten.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Schleswig-Holstein.

1. Die Marineschule zu Kiel.

Provinz Hessen-Nassau.

2. Die Städtische Handelsschule zu Frankfurt a. Main,
3. " " Gewerbeschule daselbst.

b. **Privat-Lehranstalten** ×).

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Preußen.

1. Die Handels-Akademie zu Danzig.

Provinz Brandenburg.

2. Die Handelsschule zu Berlin.

Provinz Posen.

3. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne.

Provinz Schlesien.

4. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau,
5. das Pädagogium zu Niesky.

×) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissarius abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Provinz Hessen-Nassau.

6. Das Schenk'sche Lehr- und Erziehungs-Institut zu Friedrichsdorf bei Homburg.

Rheinprovinz.

7. Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Kortegarn zu Bonn.

D. Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen festgestellt worden sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Die Gewerbeschule zu Danzig*),
2. " " " Königsberg i. Pr.*).

Provinz Brandenburg.

3. Die Gewerbeschule zu Potsdam*).

Provinz Schlesien.

4. Die Gewerbeschule zu Breslau*),
5. " " " Brieg*),
6. " " " Gleiwitz*),
7. " " " Görlitz*),
8. " " " Liegnitz*).

Provinz Sachsen.

9. Die Gewerbeschule zu Halberstadt*).

Provinz Hannover.

10. Die Gewerbeschule zu Hildesheim*).

Provinz Westfalen.

11. Die Gewerbeschule zu Bochum*).

Provinz Hessen-Nassau.

12. Die Gewerbeschule zu Cassel*).

Rheinprovinz.

13. Die höhere Gewerbeschule zu Barmen**),
14. " Gewerbeschule zu Coblenz*),
15. " " " Cöln*),

*) Die unter Nr. 1—12 und 14—18 aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

**) Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Absolvirung der beiden höheren Klassen die Reife für Selekta dargethan haben.

16. die Gewerbeschule zu Elberfeld*),
17. " " " Krefeld*),
18. " " " Saarbrücken*).

---

64) Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welchen die Ausstellung gültiger Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militairdienst provisorisch gestattet ist.**)

In der Anlage wird ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen dergleichen Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung bestanden haben.

Berlin, den 23. Januar 1878.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

Verzeichniß

I. Königreich Preußen.

1. Die Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart zu Biebrich,
2. " Landwirthschaftsschule zu Bitburg,
3. " " " Cleve,
4. " Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt,
5. " Landwirthschaftsschule zu Flensburg,
6. das Ruoff-Hassel'sche Erziehungs-Institut zu Frankfurt a. Main,
7. " Hofmann'sche Erziehungs-Institut zu St. Goarshausen,
8. die Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin,
9. " Landwirthschaftsschule zu Lüdinghausen,
10. " Nölle'sche (H. Steumersche) Handelsschule zu Osnabrück,
11. das Knickenberg'sche Erziehungs-Institut zu Telgte.

---

*) s. Anm. auf vorhergehender Seite.

**) Die Bekanntmachung vom 23. Januar 1878 und das Verzeichniß sind veröffentlicht durch das Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1878 Nr. 4 Seite 64.

Aus dem Verzeichnisse werden hier nur die höheren Lehranstalten im Preußischen Staate aufgeführt.

65) Maturitäts-Aspiranten bezw. Abiturienten an den Gymnasien und den Realschulen im Jahre 1877.

(Centrlbl. pro 1877 Seite 137 Nr. 62.)

I. General-Uebersicht der im Jahre 1877

Laufende Nr.	1. Provinz	Zahl der vorhandenen Gymnasien	2. Zahl der Gymnasien, bei welchen Maturitätsprüfungen Statt gefunden haben: Ostern und Michaelis	nur Ostern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden sind	3. Angemeldet waren zur Prüfung: a. zu Ostern	b. zu Michaelis	c. im Ganzen	4. Davon a. sind zurückgetreten	sind zurückgewiesen	b. haben die Prüfung vollendet	5. Von den Geprüften (4b.) haben a. das Maturitätszeugniß erhalten	b. die Prüfung nicht bestanden
1.	Preußen	26	18	1	5	2	145	203	348	19	7	322	300	22
	Extraneer	.	2	3	4	17	8	11	19	3	.	16	12	4
2.	Brandenburg	31	27	1	.	3	238	223	461	59	16	386	351	35
	Extraneer	.	.	1	1	29	3	7	10	1	7	2	2	.
3.	Pommern	17	16	1	.	.	139	124	263	18	2	243	223	20
	Extraneer	.	1	1	2	13	2	3	5	2	.	3	2	1
4.	Posen	14	13	1	.	.	72	78	150	13	11	126	110	16
	Extraneer	.	.	1	3	10	1	3	4	4	.	.	.	.
5.	Schlesien	35	26	3	3	3	205	254	459	56	13	390	333	57
	Extraneer	.	1	2	4	28	3	5	8	2	.	6	5	1
6.	Sachsen	24	21	3	.	.	207	149	356	39	13	304	294	10
	Extraneer	.	.	.	1	23	.	6	6	5	.	1	1	.
7.	Schleswig-Holstein	12	9	.	2	1	59	38	97	11	6	80	75	5
	Extraneer	.	.	1	.	11	1	.	1	.	.	1	1	.
8.	Hannover	20	12	4	2	2	147	96	243	10	6	227	223	4
	Extraneer	.	1	1	1	17	6	5	11	.	.	11	6	5
9.	Westfalen	20	19	1	.	.	194	113	307	28	5	274	250	24
	Extraneer	.	3	.	1	16	5	8	13	6	.	7	6	1
10.	Hessen-Nassau	12	9	2	1	.	100	66	166	14	2	150	140	10
	Extraneer	.	.	1	.	11	2	.	2	.	1	1	1	.
11.	Rheinprovinz u. Hohenzollern	28	18	2	6	2	91	235	326	26	4	296	270	26
	Extraneer	.	.	.	1	27	.	7	7	5	.	2	2	.
	Summe der Abiturienten	.	188	19	19	13	1597	1579	3176	293	85	2798	2569	229
	Summe der Extraneer	.	8	11	18	202	31	55	86	28	8	50	38	12
	Totalsumme	239	.	.	.	.	1628	1634	3262	321	93	2848	2607	241
	Gymnasium zu Corbach (Fürstth. Waldeck) (keine Extraneer)	1	1	.	.	.	5	5	10	2	1	7	7	.

bei den Gymnasien des Preußischen Staats und beim Gymnasium in Corbach

1.		6.						7.					
		Alter der Maturi (5 a.)						Von den Maturis (5 a.) machen			Es		
								a.	b.	c.	Theologie		
Laufende Nr.	Provinz	unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	21 Jahre u. darüber	Universitätsstudien	Unbestimmt	keine Universitätsstudien	evangelische	katholische	jüdische
1.	Preußen	3	17	60	78	75	67	253	.	47	13	7	.
	Extraneer	.	.	2	1	1	8	10	.	2	.	.	.
2.	Brandenburg	2	23	87	92	74	73	298	.	53	22	.	.
	Extraneer	.	.	.	1	1	.	2	.	.	1	.	.
3.	Pommern	1	19	40	57	59	47	183	.	40	30	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.
4.	Posen	.	6	20	29	25	30	94	.	16	5	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5.	Schlesien	2	29	72	87	79	64	284	.	49	20	10	.
	Extraneer	.	.	1	1	.	3	5	.	.	.	.	.
6.	Sachsen	1	10	43	82	78	80	258	.	36	51	3	.
	Extraneer	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
7.	Schleswig-Holstein	.	.	20	18	19	18	69	.	6	12	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	1	.	1	.	.	1	.	.
8.	Hannover	1	2	36	65	62	57	193	.	30	33	8	.
	Extraneer	.	.	.	1	.	5	5	.	1	.	.	.
9.	Westfalen	1	15	50	62	71	51	214	.	36	21	31	.
	Extraneer	.	.	.	1	2	3	5	.	1	.	1	.
10.	Hessen-Nassau	.	21	34	31	28	26	121	.	19	17	7	.
	Extraneer	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.
11.	Rheinprovinz u. Hohenzollern	.	4	55	78	73	60	230	.	40	9	38	.
	Extraneer	.	.	2	.	.	.	2	.	.	.	.	.
	Summe der Abiturienten	11	146	517	679	643	573	2197	.	372	233	104	.
	Summe der Extraneer	.	.	5	5	5	23	33	.	5	2	1	.
	Totalsumme	11	146	522	684	648	596	2230	.	377	235	105	.
	Gymnasium zu Corbach (Fürstl. Waldeck) (keine Extraneerprüfungen)	1	.	.	1	3	2	7	.	.	3	.	.

geprüften Maturitäts-Aspiranten.

8.						9.						10.		11.			
studiren						Von den nicht studirenden Maturis (7 c.) gehen über						Im Jahre 1876 waren vorhanden		Mithin i. J. 1877 gegen das vorhergehende Jahr			
														mehr		weniger	
Jura	Cameralia	Medicin	Philologie und Philosophie	Mathematik und Naturwissenschaften	Unbestimmt	zum Militairdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbaufach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Post-Fach, zum sonstigen Subaltern-Staatsdienst	zum Fach der Oekonomie, Industrie etc.	zu einem andern Beruf oder unbestimmt	Maturitäts-Aspiranten (3 c.)	Maturi (5 a.)	Maturitäts-Aspiranten (3 c.)	Maturi (5 a.)	Maturitäts-Aspiranten (3 c.)	Maturi (5 a.)
90	7[1])	69	2[2]) 49	16	.	12	11	1	14	9	.	350	281	.	19	2	.
4	.	6	.	.	.	1	.	.	.	1	.	8	6	11	6	.	.
132	6	66	51	21	.	19	18	.	12	4	.	415	342	46	9	.	.
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	14	2	.	.	4	.
79	2	32	31	9	.	18	9	.	9	4	.	235	191	28	32	.	.
2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	3	1	.	.
40	.	28	14	7	.	1	5	.	4	5	1[3])	164	127	.	.	14	17
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	2	.	.	.	2
111	2	74	46	21	.	21	8	1	15	4	.	483	355	.	.	24	22
3	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	7	4	1	1	.	.
89[4])	.	28	62	25	.	17	6	3	8	2	.	336	286	20	8	.	.
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	8	3	.	.	2	2
22	.	21	9	5	.	.	3	.	2	.	1[5])	111	92	.	.	14	17
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.
64	1	40	36	11	.	19	3	.	4	4	.	211	181	32	42	.	.
2	.	2	1	.	.	1	.	.	.	.	.	4	3	7	3	.	.
57	6	51	36	12	.	8	6	4	13	5	.	338	306	.	.	31	56
.	.	2	1	1	.	.	.	1	.	.	.	10	6	3	.	.	.
36	2	24	23	12	.	4	1	1	12	1	.	198	164	.	.	32	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	2	1	.	.
78	4	54	35	12	.	9	11	2	12	6	.	309	271	17	.	.	1
2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	3	.	.	2	1
														143	110	117	137
798	30	487	394	151	.	128	81	12	105	44	2	3150	2596	26	.	.	27
														28	13	8	5
13	.	11	3	3	.	2	.	1	1	1	.	66	30	20	8	.	.
														171	123	125	142
811	30	498	397	154	.	130	81	13	106	45	2	3216	2626	46	.	.	19
.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	5	5	5	2	.	.

1) Studiren auch Jura. — 2) Desgl. Mathematik u. Naturwissenschaften. — 3) Ingenieur.
4) Davon 10 zugleich Cameralia. — 5) Musik.

II. General-Uebersicht der im Jahre 1877 bei den Realschulen I. Ordnung

Laufende Nr.	Provinz	1. Zahl der vorhandenen Realschulen I. Ordng.	2. Zahl der Realschulen I. Ordnung, bei welchen Reifeprüfungen stattgefunden haben: Ostern und Michaelis	nur Ostern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden sind	3. Angemeldet waren zur Prüfung a. zu Ostern	Michaelis	b. im Ganzen	4. Davon (3 b.) a. sind zurückgetreten	zurückgewiesen	b. haben die Prüfung vollendet	5. Von den Geprüften (4 b.) haben a. das Zeugniß der Reife erhalten	b. die Prüfung nicht bestanden
1.	Preußen	9	4	3	2	.	56	33	89	4	.	85	78	7
	Extraneer	.	.	.	1	8	.	1	1	.	.	1	1	.
2.	Brandenburg	14	12	.	1	1	63	56	119	16	2	101	94	7
	Extraneer	.	.	1	.	13	1	.	1	.	1	.	.	.
3.	Pommern	4	3	1	.	.	19	13	32	3	.	29	28	1
	Extraneer	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.
4.	Posen	4	1	3	.	.	20	1	21	.	.	21	20	1
	Extraneer	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.
5.	Schlesien	9	4	2	1	2	39	34	73	16	1	56	42	14
	Extraneer	.	.	.	.	9	.	.	.	.	.	.	.	.
6.	Sachsen	6	5	1	.	.	45	33	78	11	6	61	57	4
	Extraneer	.	.	1	.	5	2	.	2	2	.	.	.	.
7.	Schleswig-Holstein	2	2	.	.	.	5	8	13	.	1	12	11	1
	Extraneer	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.
8.	Hannover	11	4	5	1	1	83	13	96	3	1	92	88	4
	Extraneer	.	2	.	1	8	6	11	17	4	.	13	8	5
9.	Westfalen	9	2	7	.	.	69	4	73	6	.	67	66	1
	Extraneer	.	.	2	1	6	2	1	3	1	.	2	2	.
10.	Hessen-Nassau	4	1	2	.	1	20	12	32	2	.	30	30	.
	Extraneer	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.
11.	Rheinprovinz	12	7	2	3	.	23	58	81	6	1	74	72	2
	Extraneer	.	.	.	.	12	.	.	.	.	.	.	.	.
	Summe der Abiturienten	.	45	26	8	5	442	265	707	67	12	628	586	42
	Summe der Extraneer	.	2	4	3	75	11	13	24	7	1	16	11	5
	Totalsumme	84	.	.	.	.	453	278	731	74	13	644	597	47

des Preußischen Staats geprüften Abiturienten und Extraneer.

6. Alter der für reif Erklärten (5 a.)						7. Von den für reif Erklärten (5 a.) gehen über							8. Im Jahre 1876 waren vorhanden		9. Mithin im Jahre 1877 gegen das vorhergehende Jahr			
															mehr		weniger	
unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	21 Jahre u. darüber	zu Universitäts-Studien	zum Militairdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staats-Baudienst	zum Bergfach	zum Forst-, Post-, Steuerfach und zu sonstigem Subaltern-Staatsdienst	zum Fach der Oekonomie, Industrie rc.	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt	Abiturienten (3 b.)	Reife (5 a.)	Abiturienten (3 b.)	Reife (5 a.)	Abiturienten (3 b)	Reife (5 a.)
1	5	17	20	23	12	32	6	12	2	14	12	.	84	75	5	3	.	.
.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.
.	4	19	31	29	11	37	4	21	2	22	8	.	85	66	34	28	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
.	2	6	10	7	3	11	4	5	.	4	4	.	34	31	.	.	2	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	5	8	5	2	6	3	2	1	2	6	.	30	27	.	.	9	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	3	13	14	6	6	20	5	5	2	5	5	.	69	56	4	.	.	14
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	3	10	16	17	11	38	4	6	1	5	3	.	71	57	7	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.
.	1	2	3	4	1	5	.	3	.	1	2	.	8	6	5	5	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.
1	2	20	20	24	21	41	3	20	.	16	8	.	92	86	4	2	.	.
.	.	1	1	1	5	2	.	4	.	1	1	.	6	1	11	7	.	.
1	7	12	22	20	4	22	.	13	2	8	17	4	50	48	23	18	.	.
.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	3	2	.	.	.	.
.	3	11	8	4	4	10	.	4	3	7	6	.	19	19	13	11	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	12	22	18	15	5	21	.	12	4	8	27	.	66	56	15	16	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	2	.	.	4	2
															110	83	11	24
3	42	137	170	154	80	243	29	103	17	92	98	4	608	527	99	59	.	.
															14	8	5	2
.	.	1	1	2	7	5	.	4	.	1	1	.	15	5	9	6	.	.
															124	91	16	26
3	42	138	171	156	87	248	29	107	17	93	99	4	623	532	108	65	.	.

III. General-Uebersicht der im Jahre 1877 bei den Realschulen

	1.		2.				3.			4.		
			Zahl der Realschulen II. Ordnung, bei welchen Reifeprüfungen				Angemeldet waren zur Prüfung			Davon (3b.)		
			stattgefunden haben				a. zu		b.	a. sind		b.
Laufende Nr.	Provinz	Zahl der vorhandenen Realschulen II. Ordn.	Ostern und Michaelis	nur Ostern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden sind	Ostern	Michaelis	im Ganzen	zurückgetreten	zurückgewiesen	haben die Prüfung vollendet
1.	Brandenburg	3	2	.	1	.	13	10	23	1	1	21
	Extraneer	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
2.	Pommern	1	.	1	.	.	1	.	1	.	.	1
	Extraneer	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
3.	Sachsen	1	1	.	.	.	6	7	13	.	.	13
	Extraneer	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
4.	Schleswig-Holstein . .	3	1	1	.	1	5	1	6	1	.	5
	Extraneer	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
5.	Hessen-Nassau	7	.	1	.	6	2	.	2	.	.	2
	Extraneer	.	.	.	.	7	.	.	.	.	.	.
6.	Rheinprovinz	3	.	2	.	1	8	.	8	2	.	6
	Extraneer	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
	Summe der Abiturienten	.	4	5	1	8	35	18	53	4	1	48
	Summe der Extraneer	.	.	.	.	18	.	.	.	.	.	.
	Totalsumme	18	.	.	.	.	35	18	53	4	1	48

II. Ordnung des Preußischen Staats geprüften Abiturienten und Extraneer.

5. Von den Geprüften (4b.) haben		6. Alter der für reif Erklärten (5a.)						7. Von den für reif Erklärten (5a.) gehen über			8. Im Jahre 1876 waren vorhanden		9. Mithin im Jahr 1877 gegen das vorhergehende Jahr			
													mehr		weniger	
a. das Zeugniß der Reife erhalten	b. die Prüfung nicht bestanden	unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	über 21 Jahre	in den Staatsdienst	zum Fache der Oekonomie, Industrie ꝛc.	Unbestimmt	Abiturienten (3b.)	Reife (5a.)	Abiturienten (3b.)	Reife (5a.)	Abiturienten (3b.)	Reife (5a.)
18	3	1	4	3	3	5	2	7	10	1[1])	16	11	7	7	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	3	3	.	.	2	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13	.	2	5	4	2	.	.	6	7	.	5	5	8	8	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	.	1	1	1	1	1	.	4	1	.	7	7	.	.	1	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	1	1	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	2	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	.	4	1	.	.	.	1	1	5	.	12	10	.	.	4	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
													17	17	7	8
45	3	9	13	8	6	6	3	20	24	1	43	36	10	9	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
45	3	9	13	8	6	6	3	20	24	1	43	36	10	9	.	.

[1]) Auf ein Gymnasium.

66) Frequenz der Gymnasial- und der Real-

(Centralblatt pro 1877

I. General-Uebersicht von der Frequenz der

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Gymnasien.	4. Zahl der Lehrer an den Gymnasien: Direktoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Kandidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1876/77 in d. Gymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen	26	289	27	36	15	18	41	7450	978	746	1320	2053	1262
2	Brandenburg	31	440	42	72	—	37	73	10007	2638	1008	1867	2845	1820
3	Pommern	17	180	33	33	1	5	26	4899	859	547	877	1335	980
4	Posen	14	163	16	16	21	10	11	3858	489	370	651	1031	763
5	Schlesien	35	373	35	70	46	26	26	9526	805	1059	1771	2495	1740
6	Sachsen	24	259	26	49	9	17	19	5951	437	792	1253	1680	1166
7	Schleswig-Holstein	12	139	6	18	—	8	14	1742	335	209	315	485	292
8	Hannover	20[1])	197	17	31	4	8	27	{3734 114[1])}	631 21[1])	560	787	1073	678
9	Westfalen	20	204	22	21	24	18	7	3965	163	758	947	1043	670
10	Hessen-Nassau	12	143	15	25	14	8	—	2736	7	388	680	917	464
11	Rheinprovinz	27[2])	305	32	52	25	21	27	{5287 460[2])}	622 53[2])	919	1148	1628	1085
12	Hohenzollern	1	9	—	3	1	—	—	96	—	23	19	18	19
	Summe	239	2701	271	426	160	176	271	59825	8038	7379	11635	16603	10939
	Gymnasium zu Corbach (Waldeck)	1	8	1	1	—	—	—	106	—	23	20	25	20

1) Zugang: Gymnasium zu Norden (zuvor Progymnasium.)

II. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Progymnasien.	4. Zahl der Lehrer an den Progymnasien: Rektoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Kandidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1876/77 in den Progymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen	2	13	3	2	1	—	2	292	57	—	31	76	55
2	Brandenburg	2	13	1	3	—	—	2	226	39	—	34	69	46
3	Pommern	3	18	2	3	—	—	4	405	138[1])	—	45	92	118
4	Posen	2	12	1	3	2	—	—	217	18[2])	—	30	60	60
5	Schlesien	1	6	1	1	2	—	2	154	52	5	22	43	28
6	Sachsen	4[3])	18	3	4	2	—	2	{344 119[3])}	— 44[3])	14	62	122	129
7	Hannover	1[4])	—	—	—	—	—	—	39[4])	—[4])	—	15	28	—
8	Westfalen	3	13	—	3	4	—	—	141	—	—	31	59	26
9	Rheinprovinz	16[5])	83	17	16	18	—	—	1135[5])	—[5])	—	208	337	273
	Summe	34	176	28	35	29	—	12	3072	348	19	478	886	735

1) Nach Berichtigung der Angabe vom Progymnasium zu Lauenburg. — 2) Nach Berichtigung der vom Progymnasium zu Kempen. — 3) Zugang: Weißenfels (zuvor höhere Bürgerschule).

Lehranstalten im Sommer-Semester 1877.

Seite 382 Nr. 153.)

Gymnasien des Preußischen Staats sowie des Fürstenthums Waldeck und

6. Frequenz im Sommer-Semester 1877									7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
den Gymnasien.				b) in den Vorschulen.					auf den Gymnasien				in den Vorschulen			
Kl. V	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
1362	1290	8033	583	814	514	—	1328	350	5975	1171	—	887	1110	67	—	151
1990	2038	11568	1561	1249	1956	—	3205	567	9552	283	—	1733	2653	72	—	480
863	928	5530	631	552	551	—	1103	244	5110	34	—	386	972	7	—	124
762	759	4336	478	429	183	—	612	123	1940	1235	1	1160	349	61	—	202
1824	1911	10800	1274	567	327	160	1054	249	5591	3353	—	1866	688	134	—	232
1152	1038	7081	1130	505	151	—	656	219	6701	259	6	115	639	6	—	11
438	454	2193	451	371	119	99	589	254	2112	37	—	44	557	14	1	17
771	791	4660	812	510	325	160	995	343	3770	728	—	162	913	28	—	54
787	769	4974	1009	142	88	49	279	116	2471	2266	—	237	226	28	1	24
424	401	3274	538	7	—	—	7	—	2434	660	—	180	2	4	—	1
1174	1305	7259	1512	497	489	—	986	311	2693	4265	—	301	496	444	—	46
17	19	115	19	—	—	—	—	—	14	100	—	1	—	—	—	—
11564	11703	69823	9998	5643	4703	468	10814	2776	48353	14391	7	7072	8605	865	2	1342
20	13	121	15	—	—	—	—	—	107	—	—	14	—	—	—	—

2) Zugang: Gymnasium zu Crefeld und M. Gladbach (zuvor Progymnasien).

von der Frequenz der anerkannten Progymnasien des Preußischen Staats

6. Frequenz im Sommer-Semester 1877								7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
den Progymnasien.				b) in den Vorschulen.				auf den Progymnasien				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
69	70	301	9	62	10	72	15	116	131	—	54	26	31	—	15
70	62	281	55	48	19	67	29	255	—	—	26	63	—	—	4
114	122	491	86	116	68	184	46	443	3	—	45	160	3	—	21
61	70	281	64	21	7	28	10	78	110	1	92	10	6	—	12
43	52	193	39	26	26	52	—	60	68	—	65	14	8	—	30
130	100	557	94	32	33	65	21	545	5	—	7	63	—	—	2
—	—	43	4	—	—	—	—	39	2	—	2	—	—	—	—
32	38	186	45	—	—	—	—	30	139	—	17	—	—	—	—
299	338	1455	320	—	—	—	—	409	982	—	64	—	—	—	—
818	852	3788	716	305	163	468	120	1975	1440	1	372	336	48	—	84

4) Abgang: Norden (Gymnasium). Zugang: Leer (progymnas. Nebenklassen der Realschule I. O. –
Abgang: Crefeld und M. Gladbach (Gymnasien).

der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während des

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Gymnasien: Inländer aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von: mit dem Maturitäts-Zeugniß.	auf andere Gymnasien.	Progymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Preußen	4401	3530	102	1069	247	12	171	214	24	92	2	14	54
2	Brandenburg	8597	2875	96	3068	126	11	165	333	8	91	8	20	64
3	Pommern	3222	2255	53	972	129	2	99	127	1	31	3	16	26
4	Posen	2468	1789	79	511	96	5	52	108	2	29	—	4	20
5	Schlesien	6218	4504	78	976	76	2	187	288	4	44	2	25	63
6	Sachsen	3806	2996	279	598	53	5	108	146	6	24	2	5	28
7	Schleswig-Holstein	1222	776	195	458	79	52	28	36	—	1	5	7	30
8	Hannover	2917	1609	134	931	51	13	89	62	—	29	1	18	15
9	Westfalen	3189	1723	62	263	16	—	83	68	—	4	—	3	22
10	Hessen-Nassau	1888	1247	139	4	2	1	54	73	1	5	2	7	22
11	Rheinprovinz	5200	1991	68	941	38	7	187	66	11	9	1	5	13
12	Hohenzollern	52	63	—	—	—		10	1	—	—	—	—	—
	Summe	43180	25358	1285	9791	913	110	1233	1522	57	359	26	124	357
	Gymnasium zu Corbach (Waldeck)	40	50	31	—	—	—	3	2	—	—	—	1	—

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Progymnasien: Inländer aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von den: nach Absolvirung des Kursus der vorhand. obersten Klasse auf Gymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	ohne Absolvirung des Kursus der vorhandenen obersten Klasse auf Gymnasien.	andere Progymn.	Realschulen I. Ordn.	Realschulen II. Ordn.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Preußen	152	145	4	42	29	1	5	—	—	—	16	2	—	—	2	4
2	Brandenburg	202	79	—	52	15	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	4
3	Pommern	328	162	1	153	31	—	5	4	—	—	15	—	—	—	—	11
4	Posen	155	122	4	24	2	2	3	—	—	—	5	—	1	2	—	—
5	Schlesien	128	65	—	41	10	1	—	—	—	—	4	—	—	—	1	2
6	Sachsen	295	249	13	56	9	—	5	—	—	—	8	—	3	—	1	4
7	Hannover	27	16	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
8	Westfalen	111	74	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
9	Rheinprovinz	826	620	9	—	—	—	4	—	—	—	18	2	1	—	7	5
	Summe	2224	1532	32	368	96	4	22	4	—	—	80	4	5	2	11	30

Sommer-Schulsemesters 1877.

9. im Sommer-Semester 1877 / 10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1877

den Gymnasien									b) von den Vorschulen						Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1877	
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf			zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Gymnasien.	in den Vorschulen.
	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.				Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.				
17	29	105	100	42	41	17	—	922	3	416	5	52	—	476	7111	852
13	36	148	119	50	42	31	—	1128	5	323	51	92	—	471	10440	2734
14	22	83	58	45	16	10	—	551	5	198	10	28	—	241	4979	862
5	19	70	73	42	36	31	—	491	2	163	—	30	—	195	3845	417
17	68	187	169	122	76	46	—	1298	2	143	7	32	—	184	9502	870
15	29	67	71	36	16	12	—	565	5	38	1	10	—	54	6516	602
5	5	29	14	3	6	4	—	173	2	8	—	24	—	34	2020	555
6	19	36	33	17	23	11	—	359	1	34	3	13	—	51	4301	944
8	33	45	48	12	13	9	—	348	—	—	—	14	—	14	4626	265
6	14	42	36	23	12	14	—	311	—	7	—	—	—	7	2963	—
5	17	46	28	30	23	22	—	463	—	27	—	28	—	55	6796	931
—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	104	—
111	291	858	749	422	304	207	—	6620	25	1357	77	323	—	1782	63203	9032
Bestand am Schluß des vorhergehenden Semesters															59825	8038
Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1877															mehr 3378	994
—	—	2	—	1	1	—	—	10	—	—	—	—	—	—	111	—
Gegen das vorhergehende Semester mehr															5	—

des Sommer-Schulsemesters 1877.

9. im Sommer-Semester 1877 / 10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1877

Progymnasien									b) von den Vorschulen						Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1877	
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf			zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Progymnasien.	in den Vorschulen.
	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.				Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.				
—	—	10	10	10	1	4	—	64	1	20	—	6	—	27	237	45
—	—	3	5	1	1	1	—	24	—	—	—	4	—	4	257	63
1	—	7	10	9	9	2	—	73	1	44	—	9	—	54	418	130
—	—	3	2	3	1	—	—	20	—	—	—	—	—	—	261	28
—	—	—	3	1	4	—	—	15	—	—	—	2	—	2	178	50
—	—	5	6	3	4	2	—	41	—	—	—	2	—	2	516	63
—	—	2	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	39	—
—	—	3	5	1	2	3	—	17	—	—	—	—	—	—	169	—
—	—	15	14	12	8	12	—	98	—	—	—	—	—	—	1357	—
1	—	48	55	40	30	24	—	356	2	64	—	23	—	89	3432	379
Bestand am Schluß des vorigen Semesters															3072	348
Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1877															mehr	mehr

III. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Realschulen.	4. Zahl der Lehrer an den Realschulen. Direktoren, Ober- u. ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Kandidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1876/77 in den Realschulen.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	A. Realschulen													
1	Preußen	9	98	18	16	4	4	10	2707	279	201	484	711	585
2	Brandenburg	14	174	18	33	1	14	33	5035	1184	289	895	1581	1039
3	Pommern	4	41	2	6	—	—	5	1099	159	74	211	325	256
4	Posen	4	52	5	10	7	3	8	1142	238	66	169	340	269
5	Schlesien	9	102	13	21	12	7	9	2392	240	194	429	584	479
6	Sachsen	6	83	9	20	7	6	9	2443	240	190	390	734	603
7	Schleswig-Holstein	2	—	—	—	—	—	—	179	—	37	58	89	53
8	Hannover	11	107	13	20	2	5	19	2612[1])	504	277	524	934	580
9	Westfalen	9	81	15	9	12	8	—	1703	—	147	448	645	420
10	Hessen-Nassau	4	57	13	8	2	4	16	1429	542	99	225	455	267
11	Rheinprovinz	12	161	16	26	13	11	20	3267	531	242	705	1003	626
	Summe	84	956	122	169	60	62	129	24008	3917	1816	4538	7401	5177
	B. Realschulen													
1	Brandenburg	3	43	9	12	—	1	5	1101	234	47	128	318	250
2	Pommern	1	9	3	2	—	—	3	205	44	11	14	27	61
3	Sachsen	1	13	1	9	1	1	—	535	—	50	94	122	122
4	Schleswig-Holstein	3	31	7	6	—	3	11	819	339	73	170	155	160
5	Hessen-Nassau	7	65	21	21	4	—	22	1126	562	112	239	392	371
6	Rheinprovinz	3	32	6	4	—	2	6	778	203	85	95	133	177
	Summe	18	193	47	54	5	7	47	4564	1382	378	740	1147	1141

1) Abgang: 39 Schüler der progymn. Nebenklassen in Leer.

von der Frequenz der Realschulen des Preußischen Staats und der mit

6. Frequenz im Sommer-Semester 1877										7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
Realschulen.				b) in den Vorschulen.						auf den Realschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
I. Ordnung.																	
533	572	3086	379	309	97	—	—	406	127	2731	122	—	233	374	11	—	21
1011	1016	5831	796	713	784	—	—	1497	313	5116	121	—	594	1317	23	—	157
197	174	1237	138	136	68	—	—	204	45	1161	9	—	67	189	2	—	13
261	271	1376	234	186	176	—	—	362	124	863	195	—	318	230	55	—	77
578	507	2771	379	180	150	8	—	338	98	1884	553	—	334	266	43	—	29
540	488	2945	502	186	177	—	—	363	123	2739	83	11	112	326	16	2	19
—	—	237	58	—	—	—	—	—	—	233	2	—	2	—	—	—	—
526	449	3290	678	329	260	206	—	795	291	2976	130	—	184	757	14	—	24
253	243	2156	453	12	—	—	—	12	12	1520	487	2	147	10	—	—	2
299	313	1658	229	211	205	205	—	621	79	1380	107	—	171	519	31	—	71
699	738	4013	746	372	352	—	—	724	193	2176	1514	—	323	482	198	—	44
4897	4771	28600	4592	2634	2269	419	—	5322	1405	22779	3323	13	2485	4470	393	2	457
II. Ordnung.																	
241	244	1228	127	119	137	—	—	256	22	1133	34	—	61	243	2	—	11
53	48	214	9	32	24	—	—	56	12	192	2	—	20	49	—	—	7
61	164	613	78	—	—	—	—	—	—	576	8	5	24	—	—	—	—
177	212	947	128	242	217	—	—	459	120	866	14	—	67	426	6	—	27
361	365	1840	714	398	295	213	—	906	344	1063	93	—	684	555	45	—	306
216	207	913	135	193	58	—	—	251	48	640	222	—	51	177	70	—	4
1109	1240	5755	1191	984	731	213	—	1928	546	4470	373	5	907	1450	123	—	355

denselben organisch verbundenen Vorschulen während des Sommer=

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Realschulen Inländer aus d. Schulort.	auf den Realschulen Inländer von auswärts.	auf den Realschulen Ausländer.	in den Vorschulen Inländer aus d. Schulort.	in den Vorschulen Inländer von auswärts.	in den Vorschulen Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von mit dem Zeugniß der Reife.	auf andere Realschulen I. Ordnung.	auf andere Realschulen II. Ordnung.	auf zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	auf sonstige Stadtschulen.	auf Gymnasien.	auf Progymnasien.
	A. Realschulen													
1	Preußen	2089	950	47	352	54	—	28	30	3	7	42	11	1
2	Brandenburg	4478	1270	83	1416	75	6	48	72	4	8	74	50	—
3	Pommern	890	345	2	196	8	—	10	1	—	—	4	2	—
4	Posen	831	519	26	317	39	6	1	7	—	—	16	18	1
5	Schlesien	1701	1020	50	288	50	—	15	27	1	22	23	22	2
6	Sachsen	1647	1130	168	347	13	3	27	22	1	3	13	10	4
7	Schleswig-Holstein	122	114	1	—	—	—	7	1	—	—	1	—	—
8	Hannover	2075	989	226	740	51	4	8	15	1	9	17	10	—
9	Westfalen	1425	712	19	11	1	—	2	15	—	1	7	4	—
10	Hessen-Nassau	1314	286	58	589	26	6	11	10	17	14	3	5	—
11	Rheinprovinz	3154	787	72	692	27	5	40	12	—	5	42	8	—
	Summe	19726	8122	752	4948	344	30	197	212	27	69	242	140	8
	B. Realschulen													
1	Brandenburg	1111	106	11	249	7	—	8	2	3	1	14	3	—
2	Pommern	166	48	—	52	4	—	—	—	—	—	6	—	—
3	Sachsen	347	261	5	—	—	—	6	—	—	—	6	—	—
4	Schleswig-Holstein	688	160	99	420	23	16	1	2	3	5	24	3	—
5	Hessen-Nassau	1505	274	61	869	34	3	—	2	—	2	23	11	2
6	Rheinprovinz	717	191	5	236	15	—	—	—	1	2	7	1	—
	Summe	4534	1040	181	1826	83	19	15	6	7	10	80	18	2

Schulsemesters 1877.

9. im Sommer-Semester 1877															10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1877	
den Realschulen									b) von den Vorschulen							
	zu anderweiter Bestimmung aus									auf						
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Real-Lehr-Anstalten.	sonstige Stadtschulen.	Gymnasien und Progymnasien.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Realschulen.	in den Vorschulen.
I. Ordnung.																
1	12	64	49	28	13	5	—	294	—	79	14	4	—	97	2792	309
6	16	180	136	74	22	6	—	698	2	207	40	65	—	314	5133	1183
1	3	38	15	8	4	4	—	90	2	36	3	4	—	45	1147	159
2	3	19	25	11	11	2	—	116	3	43	16	8	—	70	1260	292
3	16	51	40	23	30	10	—	285	2	54	13	2	—	71	2486	267
3	8	29	34	20	13	4	—	191	2	—	6	—	—	8	2754	355
—	2	6	2	—	—	—	—	19	—	—	—	—	—	—	218	—
3	17	61	42	23	9	2	—	217	—	7	15	3	—	25	3073	770
2	6	39	26	11	6	1	—	120	—	—	—	—	—	—	2036	12
2	4	39	32	11	2	3	—	153	1	63	15	7	—	86	1505	535
1	14	110	43	36	21	21	—	353	1	54	17	2	—	74	3660	650
24	103	636	444	245	131	58	—	2536	13	543	139	95	—	790	26064	4532
								Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)							24008	3917
								Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1877							mehr 2056	615
II. Ordnung.																
—	13	27	49	20	8	1	—	149	1	32	6	6	—	45	1079	211
1	2	3	2	2	1	—	—	17	—	2	8	1	—	11	197	45
—	8	7	15	3	2	—	—	47	—	—	—	—	—	—	566	—
3	23	7	10	3	2	—	—	86	—	5	62	15	—	82	861	377
5	26	15	19	6	7	1	—	119	4	64	17	—	—	85	1721	821
—	19	3	3	5	10	2	—	53	—	38	3	—	—	41	860	210
9	91	62	98	39	30	4	—	471	5	141	96	22	—	264	5284	1664
								Bestand am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)							4564	1382
								Also am Schluß des Sommer-Semesters 1877							mehr 720	282

IV. General-Uebersicht von der Frequenz der höheren Bürgerschulen

1.	2.	3.	4. Zahl der Lehrer						5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1876/77		Gesammt-			
			an d. höheren Bürgerschulen.					an den mit denselben verbundenen Vorschulen.			a) auf den			
Laufende Nummer.	Provinzen.	Zahl der höheren Bürgerschulen.	Rektoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Kandidaten.		in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen . . .	6[1])	32	8	4	1	—	4	{ 601 95 [1])	98 — }	—	75	156	164
2	Brandenburg .	9	51	8	8	1	—	12	1032	411	25	124	263	256
3	Pommern . .	3	13	2	2	—	—	4	277	65	—	43	63	100
4	Schlesien . . .	7	57	10	10	5	—	12	1271	676	44	112	222	326
5	Sachsen . . .	7[2])	39	5	11	1	—	4	859 [2])	136[2])	—	148	202	211
6	Schleswig-Holstein	9	31	—	1	—	1	5	523	82	—	96	194	147
7	Hannover . . .	15	66	8	11	3	—	17	1578	425	63	273	447	412
8	Westfalen . . .	7[4])	42	8	7	8	—	—	{ 630 [4]) 83 [4])	— — }	4	104	198	201
9	Hessen-Nassau .	16	105	18	38	16	—	30	2408	840	89	304	555	567
10	Rheinprovinz .	13[5])	73	14	14	12	—	9	1411 [5])	149	—	230	400	339
11	Hohenzollern . .	1	5	2	—	1	—	—	51	—	—	6	9	15
	Summe	93	514	83	106	48	1	97	10819	2882	225	1515	2709	2738
	Höhere Bürgerschule zu Arolsen (Waldeck)		6	—	2	—	—	2	73	7	—	10	32	16

1) Zugang: Riesenburg.
2) Abgang: Weissenfels (s. Progymnasien).
3) Japanese.

aller Kategorien des Preußischen Staats sowie des Fürstenthums Waldeck und

6. Frequenz im Sommer-Semester 1877: höheren Bürgerschulen.				b) in den Vorschulen.						7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b): auf den höheren Bürgerschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
228	204	827	131	117	25	—	—	142	44	739	48	—	40	182	8	—	12
305	341	1314	292	329	180	—	—	509	98	1259	7	—	48	497	2	—	10
56	62	324	47	36	70	—	—	106	41	310	—	—	14	103	—	—	3
436	461	1601	330	288	279	188	—	755	79	1068	362	2	169	456	169	1	129
272	276	1109	250	99	96	—	—	195	59	1087	7	—	15	192	1	—	2
112	104	653	130	94	9	—	—	103	21	643	1	—	9	102	—	—	1
406	353	1954	376	303	190	140	—	633	208	1648	220	1[5])	85	583	27	—	23
229	186	922	209	—	—	—	—	—	—	735	134	1	52	—	—	—	—
700	672	2887	479	452	406	266	57	1181	341	2122	597	—	168	922	207	—	52
395	385	1749	338	116	64	—	—	180	31	849	804	—	96	106	72	—	2
16	22	68	17	—	—	—	—	—	—	5	39	—	24	—	—	—	—
3155	3066	13408	2589	1834	1319	594	57	3804	922	10465	2219	4	720	3083	486	1	234
15	17	90	17	10	—	—	—	10	3	77	2	—	11	9	—	—	1

4) Zugang: Altena.
5) Abgang: M. Gladbach (s. Gymnasien).

der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während des

1. Laufende Nummer	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b): auf d. höheren Bürgerschulen, Inländer, aus dem Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen, Inländer, aus dem Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von den: mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf Gymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf Gymnasien.	Progymnasien.	Realschulen I. Ordn.	Realschulen II. Ordn.	andere z. Abgangsprüfungen berecht. höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Preußen . . .	466	350	11	122	20	—	2	—	2	—	8	2	12	1	3	9
2	Brandenburg . .	895	419	—	430	79	—	—	—	6	—	128	—	13	1	4	25
3	Pommern . .	238	86	—	96	10	—	4	—	—	—	1	—	5	—	—	3
4	Schlesien . . .	1351	238	12	713	39	3	2	—	—	—	15	—	11	—	8	15
5	Sachsen	686	406	17	186	9	—	—	—	—	—	8	—	9	2	1	7
6	Schleswig-Holstein	395	218	40	86	16	1	—	—	—	—	4	—	4	1	2	9
7	Hannover . . .	1343	561	50	554	75	4	17	—	3	—	12	—	15	2	5	10
8	Westfalen . . .	644	277	1	—	—	—	3	—	—	—	5	—	2	—	3	15
9	Hessen-Nassau . .	2186	623	78	1022	134	25	23	1	6	—	17	2	15	428	17	36
10	Rheinprovinz . .	1213	525	11	161	17	2	5	—	2	—	10	—	4	—	2	12
11	Hohenzollern .	47	17	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	9464	3720	224	3370	399	35	56	1	19	—	208	4	90	435	45	141
	Höhere Bürgerschule zu Arolsen (Waldeck)	44	46	—	10	—	—	2	—	1	—	3	—	—	—	—	—

Sommer-Schulsemesters 1877.

9. im Sommer-Semester 1877																	10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1877	
höheren Bürgerschulen									b) von den Vorschulen									
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermitteltem Zweck rc.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf			zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.
	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.				Gymnasien und Progymnasien	Real-Lehranstalten.	Stadtschulen.				
2	—	5	13	9	7	2	—	77	—	2	—	5	—	7	750	135
2	—	8	15	11	13	3	—	229	4	—	14	67	—	85	1085	424
1	—	6	4	11	3	—	—	38	—	—	3	—	—	3	286	103
1	3	8	24	25	23	12	4[1])	151	1	3	2	19	11	36	1450	719
1	—	17	15	5	3	—	—	68	—	—	17	3	—	20	1041	175
—	—	12	8	1	1	—	—	42	—	—	—	3	-	3	611	100
3	2	23	24	14	10	3	—	143	1	1	13	17	—	32	1811	601
1	1	10	15	11	5	1	—	72	—	—	—	—	—	—	850	—
3	3	25	41	26	8	7	—	658	1	4	76	205	—	286	2229	895
2	—	43	16	33	31	14	—	174	—	—	—	4	—	4	1575	176
—	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	65	—
16	9	157	175	146	104	45	4	1655	7	10	125	323	11	476	11753	3328
Bestand am Schluß des vorhergehenden Semesters (Col. 5.)															10819	2882
Also am Schluß des Sommer-Semesters 1877															mehr 934	446
—	—	—	2	—	1	—	—	9	—	1	—	—	—	1	81	9
Gegen das vorhergehende Semester															mehr 8	2

1) auf Gewerbeschulen.

IV. Seminare, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

67) Kurze Mittheilungen.

Termin zur Abhaltung des pädagogischen Kursus für evangelische Theologen am Seminar zu Weißenfels.

(Centrbl. pro 1877 Seite 232 — VI. 7. —)

Der Anfangstermin des bei dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Weißenfels alljährlich abzuhaltenden pädagogischen Kursus für evangelische Theologen ist vom laufenden Jahre ab von Montag nach Trinitatis auf den zweiten Montag des Monats August verlegt worden.

---

68) Aufnahme neuer Zöglinge in die Anstalten zu Droyßig.

(Centrbl. pro 1877 Seite 151 Nr. 73.)

Berlin, den 21. März 1878.

Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig bei Zeitz findet in der ersten Hälfte des Monats August statt.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai bei der betreffenden Königlichen Regierung, bezw. zu Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schulkollegien anzubringen.

Der Eintritt in das Töchter-Pensionat soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminardirektor Kritzinger in Droyßig zu richten.

Hinsichtlich der Aufnahmebedingungen wird auf die ausführlichen gedruckten Nachrichten, welche der Seminardirektor Kritzinger auf portofreie Anfragen mittheilt, sowie auf die Bekanntmachung vom 8. März v. J. verwiesen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III. 651.

---

69) Termin für die Turnlehrerinnen-Prüfung im Frühjahr 1878.

(Centrbl. pro 1877 Seite 487 Nr. 185.)

Berlin, den 18. März 1878.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 (Centralblatt der Unterr.-Verw. Seite 591) im Frühjahr 1878 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 20. Mai d. J. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens fünf Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine anzubringen.

Der Königlichen Regierung ꝛc. überlasse ich, diese Bestimmung im dortigen Verwaltungsbezirk in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und dort eingehende Meldungen mit gutachtlicher Aeußerung rechtzeitig einzureichen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 6980.

---

70) Turnkurse für im Amte stehende Elementarlehrer.

(Centrbl. pro 1877 Seite 111 Nr. 48.)

Berlin, den 14. Februar 1878.

Während des laufenden Jahres soll wiederum in jeder Provinz ein vierwöchentlicher Turnkursus für im Amt stehende Volksschullehrer abgehalten werden. Für die Einrichtung dieser Kurse sind die früher getroffenen Anordnungen gleichfalls maßgebend, und verweise ich in dieser Beziehung namentlich auf meine Cirkular-Verfügungen vom 18. Februar und 16. März 1876 (U. III. 1744. und 3093.). Nach Maßgabe dieser Bestimmungen hat die Königliche Regierung ꝛc. wegen Betheiligung von Lehrern des dortigen

Verwaltungsbezirks an dem Kursus das Weitere anzuordnen und bezw. mit dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium der Provinz zu vereinbaren.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und weiteren Veranlassung. — Der zunächst überschläglich zu ermittelnde Kostenbedarf ist rechtzeitig zu beantragen. — Demnächst erwarte ich Einreichung des Berichts und der statistischen Nachrichten über den Kursus.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 6067.

V. Volksschulwesen.

71) Zweck der Periodisirung der Bewilligungen aus dem Elementarschulfonds.

(Centralbl. pro 1874 Seite 660 Nr. 234.)

Berlin den 4. Februar 1878.

Auf den Bericht vom 30. Juni pr., betreffend die Bewilligungen aus dem Elementarschulfonds Kap. 125. Tit. 12. des Provinzial-Etats, eröffne ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanz-Minister der Königlichen Regierung, daß die Periodisirung dieser Bewilligungen nicht nur die Entstehung einer rechtlichen Verflichtung des Staats zur dauernden Fortgewährung jener Zuschüsse verhüten soll, sondern auch zugleich den Zweck hat, daß von Zeit zu Zeit von Neuem geprüft werde, ob nicht die betreffenden Gemeinden inzwischen in die Lage gekommen sind, die ihnen zur Unterhaltung ihrer Schulen bewilligten Staatszuschüsse aus eigenen Mitteln aufzubringen und demgemäß eine Zurückziehung jener Zuschüsse eintreten kann. Dieser letztgedachte Zweck würde aber verfehlt sein, wenn bei den desfallsigen Bewilligungen nur der Vorbehalt des Widerrufs gemacht würde und im Uebrigen abgewartet werden sollte, ob die Königliche Regierung etwa gelegentlich von einer Besserung der Verhältnisse der betreffenden Gemeinden Kenntniß erhält.

So lange nicht allgemein wegen Bewilligung von Beihülfen aus dem Elementarschulfonds anderweite Bestimmungen getroffen sind, muß daher an dem vorbezeichneten von allen übrigen Regierungen beobachteten Verfahren festgehalten werden und kann ich für die Königliche Regierung eine Ausnahme umsoweniger zulassen, als die durch die Periodisirung der einzelnen Zuschüsse erwachsende Mehrarbeit nicht erheblich ist und sich leicht bewältigen läßt, wenn nur die Einrichtung getroffen wird, daß in jedem Jahre ein Theil der Bewilligungen das Endziel erreicht.

Die Königliche Regierung veranlasse ich hiernach, dafür Sorge zu treffen, daß künftig in der als Anhang zu dem Etat der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung dienenden Nachweisung der Bewilligungen aus dem in Rede stehenden Fonds bei jeder Position die Dauer der Bewilligungsperiode angegeben wird.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 178. U. III.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Regierungs- und Schulrath Gawlick zu Königsberg i. Prß.,
der Seminar-Direktor Dr. Kayser zu Büren, und
der Oberlehrer Dr. Slawitzky am Matthias-Gymnasium zu Breslau sind zu Provinzial-Schulräthen ernannt und ist
Gawlick dem Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg i. Prß.,
Dr. Kayser = = = = zu Danzig, und
Dr. Slawitzky = = = zu Breslau überwiesen worden.

Dem Kreis-Schulinspektor Erzpriester Muche zu Profen im Kreise Jauer ist das Kreuz der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern,
dem Pfarrer und Kreis-Schulinspektor Schrage zu Ostrokollen im Kreise Lyck der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,
dem Pfarrer und Lokal-Schulinspektor Föhrer zu Giershagen im Kreise Brilon der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, und

dem Lokal-Schulinspektor Erzpriester Lindner zu Preichau im Kreise Steinau der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

B. Universitäten, 2c.

Der ordentl. Profess. Dr. Ponfick zu Göttingen ist in gleicher Eigenschaft in die medizin. Fakult. der Univers. zu Breslau versetzt, und der Privatdoz. Dr. Simon zu Berlin zum außerordentl. Profess. in der medizin. Fakult. der Univers. zu Breslau ernannt,

der Großherzogl. Badische Geheime Hofrath und ordentl. Profess. Dr. Hartmann zu Freiburg i. Baden unter Verleihung des Charakters als Geheimer Justizrath zum ordentl. Profess. in der juristisch. Fakult., — und der erste anatomische Assistent Dr. Orth am pathologischen Institut der Univers. zu Berlin zum ordentl. Profess. in der medizin. Fakult. der Univers. zu Göttingen ernannt,

dem ordentl. Profess. Dr. Pott in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Halle zur Anlegung des Kaiserl. Russischen Stanislaus-Ordens erster Klasse, und dem außerordentl. Profess. Dr. Freytag in der philosoph. Fakult. derselben Univers. zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königl. Schwedischen Nordstern-Orden die Erlaubniß ertheilt,

der Profess. Dr. Pape an der landwirthschaftl. Akademie zu Proskau zum ordentl. Professor in der philospph. Fakult. der Univers. zu Königsberg ernannt,

dem ordentl. Profess. Dr. Rein in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Marburg die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes zweiter Klasse des Großherzogl. Badenschen Ordens vom Zähringer Löwen ertheilt,

der ordentl. Profess. Dr. Sturm an der Großherzogl. Hessischen technischen Hochschule zu Darmstadt zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Akademie zu Münster ernannt worden.

An der akademischen Hochschule für Musik, Abtheilung für ausübende Tonkunst zu Berlin sind die Hülfslehrer Felix Schmidt und Joh. Schulze, der Klavierlehrer Raif und der Theorielehrer Franz Schulz als ordentliche Lehrer, sowie die Gesanglehrerin Frau Breiderhoff als ordentliche Lehrerin angestellt worden.

Bei der National-Galerie zu Berlin ist der Dr. Dohme zum Direktorial-Assistenten bestellt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden den Oberlehrern Dr. E. Voigt am Friedrichs-Gymnas. zu Berlin, und

Dr. Gevers am Gymnas. zu Verden.

Der Oberlehrer Dr. Peters am Gymnas. zu Beuthen ist in gleicher Eigenschaft an das Matthias-Gymnas. zu Breslau,
der Gymnasiallehrer Reuter zu Kiel als Oberlehrer an das Gymnas. zu Glückstadt,
der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Collmann zu Glückstadt in gleicher Eigenschaft an das Gymnas. zu Wandsbeck, und
der Gymnasiallehrer Dr. Münnich zu Wittenberg als Oberlehrer an das Gymnasium zu Verden berufen,
an dem Gymnas. Beuthen der ordentl. Lehrer Dr. theol. Flöckner zum Oberlehrer befördert worden.

Die Wahl des Realschul-Direktors Dr. Böttcher zu Hamburg zum Direktor der Realschule 1. O. zu Düsseldorf ist bestätigt,
dem Realschul-Oberlehrer Dr. Pinzger zu Reichenbach i. Schles. das Prädikat „Professor" beigelegt,
der Oberlehrer Dr. Biermann von der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule zu Berlin in gleicher Eigenschaft an die Luisenstädtische Realschule daselbst versetzt,
der Realschul-Oberlehrer Reier zu Iserlohn zum Oberlehrer bei der Realschule zu Landeshut berufen,
an der Petri-Realschule zu Danzig der Schula. Kandid. Täge als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Die Wahl des Realschul-Oberlehrers Viehoff zu Düsseldorf zum Rektor der höheren Bürgerschule daselbst ist bestätigt,
dem ordentl. Lehrer Schelz an der höheren Bürgersch. zu Eisleben das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt,
an der höheren Bürgersch. zu Unna der Schula. Kandid. Fromme als ordentl. Lehrer angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminare, 2c.

Der ordentliche Seminar- und Musiklehrer Schütze zu Neu-Ruppin ist in gleicher Eigenschaft an das Schull. Seminar zu Alt-Döbern versetzt;
Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar
zu Neu-Ruppin der Organist Musikdirektor A. Schröder aus Quedlinburg, zugleich als Musiklehrer,
zu Paradies der Gymnasiallehrer Jaskulski aus Rogasen,
zu Tondern der Hülfslehrer Krieger daselbst,
zu Lüneburg der Rektor Dr. vom Berg aus Hagen i. Westfal., und
zu Homberg der Seminar-Hülfslehrer Riebel aus Usingen;
an dem Lehrerinnen-Seminar und der mit demselben verbundenen höheren Mädchenschule zu Posen (Luisen-Stiftung) ist der

Lehrer Rast von der Präparandenanstalt zu Bromberg als ordentl. Lehrer angestellt;

Als Hülfslehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar
zu Berent der Lehrer Knaak aus Elbing,
zu Tuchel " " Weichert aus Mehlsack,
zu Uetersen der Waisenhaus-Hülfslehrer Mohr aus Bunzlau, und
zu Aurich der Lehrer T. A. Hoffmann aus Leer.

An der Präparandenanstalt zu Pillkallen im Regierungsbezirke Gumbinnen ist der zweite Lehrer Koch zum Vorsteher und ersten Lehrer befördert, und der Lehrer Jablonski von der Stadtschule daselbst als zweiter Lehrer angestellt worden.

Dem Lehrer und Chorrektor Krocker zu Krappitz im Regierungsbezirk Oppeln ist das Prädikat „Musikdirektor" beigelegt worden.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Thies, evang. Lehrer, Organist, Küster und Kantor zu Gifhorn, im Kreise gleichen Namens;
den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Brand, evang. Lehrer, Küster und Kantor zu Schwerstedt, Krs Weißensee,
Brimmer, evang. Lehrer zu Klammer, Krs Kulm, und
Gröger, desgl. zu Wittenberg;
das Allgemeine Ehrenzeichen:
Bremer, evang. Lehrer und Küster zu Osterwald, Landkrs Hannover,
Dittmann, evang. Lehrer zu Linsen, Krs Militsch,
Döbel, desgl. zu Pojerstieten, Krs Fischhausen,
Flick, desgl. zu Reichenborn, Oberlahnkrs,
Kageler, desgl., Küster, Organist und Kantor zu Groß-Hilligsfeld, Krs Hameln,
Rabe, evang. Lehrer zu Nöpke, Landkrs Hannover,
Tetzlaff, kathol. Lehrer zu Riege, Krs Dtsch Krone, und
Blättermann, Seminardiener zu Köpenick.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
der ordentliche Professor in der theolog. Fakult. der Universität zu Göttingen, Abt und Ober-Konsistorialrath Dr. Ehrenfeuchter,

der Privatdozent in der medizin. Fakult. der Univers. zu Berlin, Geheime Sanitätsrath Dr. Ravoth,
der Professor Dr. Hercher am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin, ordentl. Mitglied der Akademie der Wissenschaften daselbst,
der ordentliche Lehrer Müller am Gymnasium zu Thorn.

Innerhalb der Preußischen Monarchie anderweit angestellt:

der Seminarlehrer Danert zu Lüneburg.

Im Reichslande Elsaß-Lothringen angestellt:

der Seminarlehrer Diesner zu Homberg.

Außerhalb der Preußischen Monarchie angestellt:

die ordentlichen Professoren Geheimer Justizrath Dr. Schulze in der juristischen Fakultät, und Dr. Jul. Cohnheim in der medizin. Fakult. der Universität zu Breslau,
die ordentlichen Professoren Dr. Zahn in der theolog. Fakultät, und Dr. Pfleiderer in der philosophisch. Fakult. der Univers. zu Kiel,
der außerordentliche Professor Dr. Rümelin in der juristisch. Fakult. der Univers. zu Göttingen,
der Seminarlehrer Bosse zu Osterburg.

Auf ihre Anträge entlassen:

der ordentliche Professor Dr. Moser in der philosophisch. Fakultät der Universität zu Königsberg,
der Seminar-Hülfslehrer Röhrs zu Aurich.

Inhaltsverzeichniß des März-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 4. Berlin, den 30. April **1878.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

72) Beginn der Amtsthätigkeit des für die Provinz Westpreußen errichteten Provinzial-Schulkollegiums.

Das für die Provinz Westpreußen errichtete Provinzial-Schulkollegium in Danzig hat am 13. d. M. seine Amtsthätigkeit begonnen.

Berlin, den 17. April 1878.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. IV. 6105.

---

73) Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen für das Jahr vom 1. April 1878 bis zum 31. März 1879.

(Centrbl. pro 1877 Seite 283 Nr. 110.)

Berlin, den 13. April 1878.

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen sind für das Jahr vom 1. April 1878 bis 31. März 1879 wie folgt (unter Andeutung der Prüfungsfächer in Parenthese) zusammengesetzt:

1. **für die Provinzen Ost- und West-Preußen in Königsberg.**

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Friedländer, Professor (klassische Philologie), zugleich Direktor der Kommission,

Dr. Jordan, Professor (klassische Philologie),
Dr. Weber, " (Mathematik und Physik),
Dr. Schade, " (Deutsch),
Dr. Walter, " (Philosophie und Pädagogik),
Dr. Rühl, " (Geschichte),
Dr. Wagner, " (Geographie),
Dr. H. J. M. Voigt, " (evangelische Theologie u. Hebräisch),
Dr. Kißner, " (Englisch und Französisch),
Dr. Lossen, " (Chemie und Mineralogie);

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Dittrich, Professor in Braunsberg (katholische Theologie und Hebräisch),
Dr. Robert Caspary, Professor (Botanik),
Dr. Zaddach, " (Zoologie).

2. für die Provinz Brandenburg in Berlin.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Klix, Provinzial-Schulrath (Deutsch), zugleich Direktor der Kommission,
Dr. Adolf Kirchhoff, Professor } (klassische Philologie),
Dr. Hübner, " }
Dr. Schellbach, " (Mathematik und Physik),
Dr. Droysen, " } (Geschichte und Geographie),
Dr. Nitzsch, " }
Dr. Weiß, Konsistorialrath und Professor (evangelische Theologie und Hebräisch),
Dr. Zupitza, Professor (Englisch),
Dr. Tobler, " (Französisch),
Dr. Zeller, Geheimer Regierungsrath und Professor (philosophische Propädeutik),
Dr. Kern, Gymnasialdirektor (Philosophie und Pädagogik),
Dr. Rammelsberg, Professor (Chemie und Mineralogie);

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Peters, Professor (Zoologie),
Dr. Kny, " (Botanik),
Dr. Jagić, " (Polnisch).

3. für die Provinz Pommern in Greifswald.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Kießling, Professor (klassische Philologie), zugleich Direktor der Kommission,
Dr. von Wilamowitz, Professor (klassische Philologie),
Dr. Schuppe, " (Philosophie und Pädagogik),

Dr. Hirsch, Professor } (Geschichte und Geographie),
Dr. Ulmann, " }
Dr. Wellhausen, " (evangl. Theologie und Hebräisch),
Dr. Thomé, " (Mathematik und Physik),
Dr. Reifferscheid, " (Deutsch),
Dr. Schmitz, " (Englisch und Französisch),
Dr. Münter, " (Zoologie und Botanik),
Dr. Schwanert, " (Chemie und Mineralogie).

4. für die Provinzen Schlesien und Posen in Breslau.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Sommerbrodt, Provinzial-Schulrath, Direktor der Kommission,
Dr. Reifferscheid, Professor (klassische Philologie), event. Vertreter des Direktors der Kommission,
Dr. Roßbach, Professor (klassische Philologie),
Dr. Friedlieb, " (katholische Theologie und Hebräisch),
Dr. Räbiger, " ((evangelische Theologie und Hebräisch),
Dr. Schröter, " (Mathematik),
Dr. Dilthey, " (Philosophie und Pädagogik),
Dr. Weinhold, " (Deutsch),
Dr. Karl Neumann, Geheimer Regierungsrath und Professor (Geschichte und Geographie),
Dr. Gröber, Professor (Französisch);

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Grube, Professor (Zoologie),
Dr. Ferdinand Cohn, " (Botanik),
Dr. Poleck, " (Chemie und Mineralogie),
Dr. Meyer, " (Physik),
Dr. Schmölders, " (Englisch),
Dr. Nehring, " (Polnisch).

5. für die Provinz Sachsen in Halle.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Kramer, Direktor der Francke'schen Stiftungen und Professor (Pädagogik), zugleich Direktor der Kommission,
Dr. Keil, Professor (klassische Philologie),
Dr. Heine, " (Mathematik und Physik),
Dr. Haym, " (Philosophie),
Dr. Zacher, " (Deutsch),
Dr. Dümmler, " (Geschichte),
Dr. Kirchhoff, " (Geographie),
Dr. Köstlin, Konsistorialrath und Professor (evangelische Theologie und Hebräisch),

13*

Dr. Giebel, Professor (Zoologie und Botanik),
Dr. Heintz, " (Chemie und Mineralogie),
Dr. Elze, " (Englisch),
Dr. Suchier, " (Französisch).

6. für die Provinz Schleswig-Holstein in Kiel.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Lahmeyer, Provinzial-Schulrath (Pädagogik), zugleich Direktor der Kommission,
Dr. Lübbert, Professor (klassische Philologie),
Dr. Thaulow, " (Philosophie),
Dr. Pfeiffer, " (Deutsch),
Dr. Pochhammer, " (Mathematik),
Dr. Volquardsen, " (alte Geschichte und Geographie),
Dr. Schirren, " (mittlere und neuere Geschichte und Geographie),
Dr. Klostermann, " (evangel. Theologie und Hebräisch),
Dr. Karsten, " (Physik und Mineralogie),
Dr. Stimming, " (Englisch und Französisch);

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. K. Möbius, Professor (Zoologie, event. auch Botanik),
Dr. Ladenburg, " (Chemie),
Dr. Th. Möbius, " (Dänisch).

7. für die Provinz Hannover in Göttingen.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. W. Müller, Professor (Deutsch), zugleich Direktor der Kommission,
Dr. Sauppe, Geheimer Regierungsrath und Professor
Dr. Nissen, Professor } (klassische Philologie und alte Geschichte),
Dr. Baumann, Professor (Philosophie und Pädagogik),
Dr. Schwarz, " (Mathematik und Physik),
Dr. Pauli, " (mittlere und neuere Geschichte und Geographie),
Dr. Th. Müller, " (Englisch und Französisch),
Dr. Ritschl, Konsistorialrath und Professor (evangelische Theologie und Hebräisch),
Dr. Grisebach, Hofrath und Professor (Zoologie und Botanik),
Dr. Klein, Professor (Mineralogie),
Dr. Bödeker, " (Chemie).

8. für die Provinz Westfalen in Münster.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Schultz, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrath (Pädagogik), zugleich Direktor der Kommission,
Dr. Storck, Professor (Deutsch), event. Vertreter des Direktors der Kommission,
Dr. Langen, Professor } (klassische Philologie),
Dr. Stahl, " }
Dr. Bachmann, " (Mathematik),
Dr. Lindner, " (Geschichte und Geographie),
Dr. Bisping, " (katholische Theologie und Hebräisch),
Dr. Spicker, " (Philosophie),
Dr. Karsch, Medizinalrath und Professor (Zoologie und Botanik),
Dr. Hittorf, Professor (Physik und Chemie),
Dr. Körting, " (Englisch und Französisch);

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Smend, Konsistorialrath (evangel. Theologie und Hebräisch),
Dr. Hosius, Professor (Mineralogie).

9. für die Provinz Hessen-Nassau in Marburg.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Lucae, Professor (Deutsch), zugleich Direktor der Kommission,
Dr. Cäsar, Professor (klassische Philologie),
Dr. Leopold Schmidt, Professor (klassische Philologie und alte Geschichte),
Dr. Cohen, Professor (Philosophie und Pädagogik),
Dr. Stegmann, " (Mathematik),
Dr. Varrentrapp, " (mittlere und neuere Geschichte),
Dr. Stengel, " (Englisch und Französisch),
Dr. Heppe, " (evangel. Theologie und Hebräisch),
Dr. Rein, " (Geographie),
Dr. Greeff, " (Zoologie und Botanik),
Dr. Zincke, " (Chemie und Mineralogie);

Außerordentliches Mitglied:

Dr. Melde, Professor (Physik).

10. für die Rheinprovinz in Bonn.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Schäfer, Professor (Geschichte und Geographie), zugleich Direktor der Kommission,
Dr. Krafft, Konsistorialrath und Professor (evangelische Theologie und Hebräisch),

Dr. Langen, Professor } (katholische Theologie und Hebräisch),
Dr. Simar, = }
Dr. Bücheler, Professor (klassische Philologie),
Dr. Lipschitz, = (Mathematik),
Dr. Jürgen Bona Meyer, = (Philosophie und Pädagogik),
Dr. Wilmanns, = (Deutsch),
Dr. Bischoff, = (Englisch),
Dr. Förster, = (Französisch),
Dr. August Kekulé, Geheimer Regierungsrath und Professor (Chemie und Mineralogie);

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Clausius, Geheimer Regierungsrath und Professor (Physik),
Dr. Troschel, = = = = (Zoologie),
Dr. von Hanstein, = = = = (Botanik),

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. II. 932.

---

74) Baubeamte für Prüfung der Bauanschläge, Beamte für kalkulatorische Feststellung der Bauanschläge sowie der Revisionsnachweisungen und Baurechnungen.

(Centrbl. pro 1877 Seite 618, pro 1878 Seite 8.)

Berlin, den 4. März 1878.

Auf den Bericht vom 18. Dezember v. J. eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium im Einvernehmen mit dem Königlichen Ministerium für Handel ꝛc., daß die Prüfung der Bauanschläge in den einzelnen Faktoren der Geldrechnung und der Einzeln-Maaße der technischen Vordersätze von den Regierungs-Bauräthen, resp. deren Hülfsarbeitern, die kalkulatorische Feststellung der mit diesen Faktoren vorzunehmenden technischen Funktionen dagegen von den Kalkulaturbeamten der Bezirksregierungen, welchen die Prüfung obliegt, zu vollziehen ist. Es kann dies umsoweniger einem Zweifel unterliegen, als dies Verfahren bereits in der Verfügung vom 17. März 1875, auf welche das Königliche Provinzial-Schulkollegium Bezug nimmt, vorgeschrieben ist.

Wenn dagegen das Königliche Provinzial-Schulkollegium in Seinem Bericht auch der Prüfung von Belägen gedenkt, mithin anscheinend nicht die kalkulatorische Feststellung von Bauanschlägen, sondern die von Revisionsnachweisungen und Baurechnungen im Auge hat, und auch die Feststellung der letzteren den Kalkulaturbeamten der Königlichen Regierungen zuweisen zu müssen glaubt,

so würde diese Behandlung der nach Inhalt des diesseitigen Erlasses vom 28. Dezember v. J. — U. II. 3218. — für angezeigt erachteten widersprechen, nach welcher die kalkulatorische Prüfung von den Beamten der als Bauherr fungirenden Behörde zu bewirken ist.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachachtung.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung ꝛc. zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien.
U. II. 495. U. I. III. G. III.

II. Universitäten, ꝛc.

75) Bestätigung der Rektorwahl zu Greifswald.

(Centrbl. pro 1877 Seite 192 Nr. 85.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 22. März d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Kießling zum Rektor der Universität zu Greifswald für das Jahr vom 15. Mai 1878 bis dahin 1879 bestätigt.

76) Uebersicht über die Zahl der Lehrer an den Uni- zu Braunsberg im

(Centrbl. pro 1877

Nr.	Universitäten 2c. zu	Evangelisch-theologische Fakultät.				Katholisch-theologische Fakultät.			Juristische Fakultät.			
		ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.
1.	Berlin . . .	7	2	5	3	—	—	—	9	1	5	3
2.	Bonn . . .	6	.	1	2	4	1	1	9	.	3	.
3.	Breslau . .	6	1	.	1	5	.	1	7	.	2	1
4.	Göttingen . .	7	.	2	2	—	—	—	8	.	1	5
5.	Greifswald . .	5	.	.	.	—	—	—	5	.	1	.
6.	Halle . . .	7	.	6	2	—	—	—	6	.	1	2
7.	Kiel	5	.	.	1	—	—	—	5	.	.	1
8.	Königsberg . .	5	.	1	.	—	—	—	6	.	1	.
9.	Marburg . .	6	.	.	3	—	—	—	6	.	1	3
10.	Münster . .	—	—	—	—	5	1	2	—	—	—	—
11.	Braunsberg .	—	—	—	—	4	.	1	—	—	—	—
	Summe	54	3	15	14	18	2	5	61	1	15	15
		86				25			92			

1) Außerdem 3 lesende Mitglieder der Akademie der Wissenschaften.

2) Der Lehrer der neueren Sprachen ist ordentlicher Professor in der philosophischen Fakultät.

versitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyzeum
Winter-Semester 1877/78.

Seite 444 Nr. 177.)

Medizinische Fakultät.			Philosophische Fakultät.				Zusammen.					Außerdem Lektoren für Sprach-, landwirthschaftlichen ꝛc. Unterricht, Lehrer für Thierheilkunde.	Personal für den Unterricht in Stenographie, Musik, Zeichnen, Fechten, Reiten, Turnen.
ordentliche Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	überhaupt Dozenten.		
12	18	45	36[1])	1	32	27	64	4	60	78	206	.	4
9	5	9	27	.	15	8	55	.	25	20	100	1[2])	3
8	9	13	25	1	10	9	51	2	21	25	99	2	4
12	8	6	33	1	14	19	60	1	25	32	118	.	5
8	4	7	19	.	6	4	37	.	11	11	59	.	3
10	6	7	25	.	12	14	48	.	25	25	98	2	7
7	4	6[3])	22	.	2	6	39	.	6	14	59	2	2
9	8	9	25	.	7	7	45	.	17	16	78	2	5
10	4	5	19	.	6	5	41	.	11	16	68	.	4
—	—	—	13	.	6	2	18	.	7	4	29	.	.
—	—	—	4	.	.	1	8	.	.	2	10	.	.
85	66	107	248	3	110	102	466	7	208	243	924	9	37
258			463										

3) Außerdem werden von einem praktischen Arzte Vorlesungen in der Zahnheilkunde gehalten.

77) Uebersichten über die Zahl der Studirenden auf
Lyzeum zu Braunsberg
(Centralblatt pro 1877

I. Summarische

Nr.	Universität 2c. zu	Evangelisch-theologische Fakultät.			Katholisch-theologische Fakultät.			Juristische Fakultät.		
		Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.
1.	Berlin	149	19	168	—	—	—	1015	143	1158
2.	Bonn	48	2	50	86	3	89	203	16	219
3.	Breslau . . .	49	.	49	52	.	52	427	5	432
4.	Göttingen . . .	65	21	86	—		—	214	61	275
5.	Greifswald . .	42	1	43	—	—	—	73	.	73
6.	Halle	169	20	189	—	—	—	105	7	112
7.	Kiel	46	5	51	—	—	—	15	5	20
8.	Königsberg . .	42	.	42	—	—	—	171	3	174
9.	Marburg . . .	48	3	51	—	—	—	76	9	85
10.	Münster . . .	—	—	—	90	17	107	—	—	—
11.	Braunsberg . .	—	—	—	10	.	10	—	—	—
	Summe	658	71	729	238	20	258	2299	249	2548

den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem im Winter-Semester 1877/78.

Seite 446 Nr. 178.)

Uebersicht.

Medizinische Fakultät.			Philosophische Fakultät.			Gesammtzahl der immatrikulirten Studirenden.			Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.		
264	81	345	933	230	1163	2361	473	2834	2172	5006
118	8	126	306	69	375	761	98	859	36	895
160	8	168	530	22	552	1218	35	1253	11	1264
87	28	115	324	109	433	690	219	909	18	927
203	15	218	107	19	126	425	35	460	11	471
95	11	106	342	105	447	711	143	854	33	887
65	17	82	71	18	89	197	45	242	35	277
104	30	134	297	8	305	614	41	655	8	663
78	22	100	161	18	179	363	52	415	7	422
—	—	—	188	8	196	278	25	303	9	312
—	—	—	7	.	7	17	.	17	.	17
1174	220	1394	3266	606	3872	7635	1166	8801	2340	11141

Erläuterungen.

1. Der Ab- und Zugang vom Sommer-Semester 1877 zum Winter-Semester 1877/78 ergiebt sich aus folgender Tabelle:

	Im Sommer-Semester 1877 waren immatrikulirt	Davon sind abgegangen	Es sind demnach geblieben	Im Winter-Semester 1877/78 sind hinzugekommen	Mithin Gesammtzahl der immatrikulirten Studirenden im Winter-Semester 1877/78
Berlin	2237	568	1669	1165	2834
Bonn	914[1])	425	489	370	859
Breslau	1245	289	956	297	1253
Göttingen . . .	930[2])	285	645	264	909
Greifswald . . .	504[3])	181	323	137	460
Halle	842[4])	264	578	276	854
Kiel	242[5])	73	169	73	242
Königsberg . . .	628[6])	128	500	155	655
Marburg . . .	405[7])	103	302	113	415
Münster	316[8])	89	227	76	303
Braunsberg . . .	16	4	12	5	17
Summe	8279[9])	2409	5870	2931	8801

1) einschließlich von 17 nachträglich Immatrikulirten.
2) desgl. " 13 " "
3) desgl. " 1 " "
4) desgl. " 15 " "
5) desgl. " 1 " "
6) desgl. " 8 " "
7) desgl. " 4 " "
8) desgl. " 1 " "
9) desgl. = 60. " "

2. Es beträgt die Zahl der in den philosophischen Fakultäten als immatrikulirt aufgeführten Preußen

a. mit dem Zeugniß der Reife,
b. welche zur Zeit noch nicht für reif erklärt sind (§. 35 des Reglements vom 4. Juni 1834),
c. welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden haben (§. 36 daselbst):

	Preußen mit dem Zeugniß der Reife.	Zur Zeit noch nicht für reif erklärte Preußen (§. 35 des Regl.)	Preußen ohne Zeugniß der Reife (§. 36 des Regl.)	Zusammen.
Berlin	818	5	110	933
Bonn	251	1	54	306
Breslau	456	1	73	530
Göttingen . . .	253	.	71	324
Greifswald . . .	88	.	19	107
Halle	223	.	119	342
Kiel	66	.	5	71
Königsberg . . .	264	.	33	297
Marburg	110	.	51	161
Münster	187	.	1	188
Braunsberg . . .	7	.	.	7
Summe	2723	7	536	3266

3. Zu Berlin hören außer den immatrikulirten Studirenden die Vorlesungen:

160 nicht immatrikulationsfähige Preußen und Nichtpreußen, welche von dem Rektor zum Hören der Vorlesungen zugelassen worden sind,
218 Studirende der militärärztlichen Bildungs-Anstalten,
= 378

und sind außerdem zum Hören der Vorlesungen berechtigt:

975 Studirende der Bau-Akademie,
116 Studirende der Berg-Akademie,
680 Studirende der Gewerbe-Akademie,
17 Eleven des landwirthschaftlichen Lehrinstituts,
6 remunerirte Schüler der Akademie der Künste,
= 1794

überhaupt 2172.

4. Unter den Immatrikulirten der philosophischen Fakultät zu Bonn befinden sich 54 Preußen und 8 Nichtpreußen, zusammen 62 Studirende, welche der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf angehören.

II. Immatrikulirte

Provinzen, Landestheile.	Berlin.												
	nach der Fakultät									nach			
	evangelisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische					Summe.	evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medizinische
				Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.					
Preußen	7	150	35	65	28	1	4	98	290	—	—	4	—
Brandenburg	65	268	89	221	108	1	13	343	765	—	—	11	—
Pommern	37	114	30	72	25	—	10	107	288	—	—	3	—
Posen	4	117	33	44	19	—	5	68	222	—	—	—	—
Schlesien	3	89	20	41	25	1	6	73	185	—	—	4	1
Sachsen	14	99	15	54	25	—	2	81	209	1	1	3	1
Schleswig-Holstein	3	9	3	11	4	—	3	18	33	—	—	2	2
Hannover	1	25	4	17	7	—	6	30	60	—	—	—	—
Westfalen	4	75	15	30	11	—	2	43	137	18	2	32	30
Hessen-Nassau	3	15	2	14	6	—	—	20	40	2	13	5	1
Rheinprovinz	8	53	18	23	26	—	3	52	131	27	70	139	83
Hohenzollern	—	1	—	—	—		—	—	1	—	—	—	—
Summe II.	149	1015	264	592	284	3	54	933	2361	48	86	203	118
Davon sind im Winter-Semester $18^{77}/_{78}$ immatrikulirt worden	49	484	104	187	80	3	24	294	931	21	23	123	29

2. Es beträgt die Zahl der in den philosophischen Fakultäten als immatrikulirt aufgeführten Preußen

a. mit dem Zeugniß der Reife,

b. welche zur Zeit noch nicht für reif erklärt sind (§. 35 des Reglements vom 4. Juni 1834),

c. welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden haben (§. 36 daselbst):

	Preußen mit dem Zeugniß der Reife.	Zur Zeit noch nicht für reif erklärte Preußen (§. 35 des Regl.)	Preußen ohne Zeugniß der Reife (§. 36 des Regl.)	Zusammen.
Berlin	818	5	110	933
Bonn	251	1	54	306
Breslau	456	1	73	530
Göttingen . . .	253	.	71	324
Greifswald . . .	88	.	19	107
Halle	223	.	119	342
Kiel	66	.	5	71
Königsberg . . .	264	.	33	297
Marburg	110	.	51	161
Münster	187	.	1	188
Braunsberg . . .	7	.	.	7
Summe	2723	7	536	3266

3. Zu Berlin hören außer den immatrikulirten Studirenden die Vorlesungen:

160 nicht immatrikulationsfähige Preußen und Nichtpreußen, welche von dem Rektor zum Hören der Vorlesungen zugelassen worden sind,
218 Studirende der militärärztlichen Bildungs-Anstalten,
= 378

und sind außerdem zum Hören der Vorlesungen berechtigt:

975 Studirende der Bau-Akademie,
116 Studirende der Berg-Akademie,
680 Studirende der Gewerbe-Akademie,
17 Eleven des landwirthschaftlichen Lehrinstituts,
6 remunerirte Schüler der Akademie der Künste,
= 1794

überhaupt 2172.

4. Unter den Immatrikulirten der philosophischen Fakultät zu Bonn befinden sich 54 Preußen und 8 Nichtpreußen, zusammen 62 Studirende, welche der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf angehören.

II. Immatrikulirte

Provinzen, Landestheile.	Berlin.									nach			
	nach der Fakultät								Summe.				
	evangelisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische						evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medizinische
				Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.					
Preußen	7	150	35	65	28	1	4	98	290	—	—	4	—
Brandenburg	65	268	89	221	108	1	13	343	765	—	—	11	—
Pommern	37	114	30	72	25	—	10	107	288	—	—	3	—
Posen	4	117	33	44	19	—	5	68	222	—	—	—	—
Schlesien	3	89	20	41	25	1	6	73	185	—	—	4	1
Sachsen	14	99	15	54	25	—	2	81	209	1	1	3	1
Schleswig-Holstein	3	9	3	11	4	—	3	18	33	—	—	2	2
Hannover	1	25	4	17	7	—	6	30	60	—	—	—	—
Westfalen	4	75	15	30	11	—	2	43	137	18	2	32	30
Hessen-Nassau	3	15	2	14	6	—	—	20	40	2	13	5	1
Rheinprovinz	8	53	18	23	26	—	3	52	131	27	70	139	83
Hohenzollern	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Summe II.	149	1015	264	592	284	3	54	933	2361	48	86	203	118
Davon sind im Winter-Semester 18⁷⁷/₇₈ immatrikulirt worden	49	484	104	187	80	3	24	294	931	21	23	123	29

wald.						Halle.								
Fakultät						nach der Fakultät								
philosophische									philosophische					
Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie und Geschichte	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
4	1	–	3	8	41	1	3	5	4	1	8	2	15	24
10	7	–	–	17	40	17	10	7	19	4	14	4	41	75
42	10	–	7	59	150	11	9	7	6	2	8	1	17	44
1	–	–	1	2	34	4	1	2	1	2	13	1	17	24
3	2	–	1	6	57	11	5	6	7	5	13	2	27	49
5	1	–	2	8	18	110	69	56	96	52	24	7	179	414
1	–	–	–	1	4	–	–	1	–	1	3	–	4	5
1	–	–	–	1	5	1	–	2	2	–	7	1	10	13
1	–	–	–	1	44	3	5	4	9	–	5	1	15	27
–	–	–	–	–	1	1	–	–	1	–	4	–	5	6
2	1	–	1	4	30	10	3	5	6	3	3	–	12	30
–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–
70	22	–	15	107	425	169	105	95	151	70	102*)	19	342	711
29	8	–	6	43	131	37	32	33	41	17	60*)	4	122	224

*) Thatsächlich nur Studirende der Landwirthschaft.

Provinzen, Landestheile.	Kiel. nach der Fakultät: evangelisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte	Mathematik und Naturwissenschaften	Kameralien und Landwirthschaft	Pharmazie und Zahnheilkunde	zusammen	Summe	Königs[berg] nach der [Fakultät]: evangelisch-theologische	juristische	medizinische
Preußen	—	1	—	—	—	—	—	—	1	38	158	97
Brandenburg	—	1	3	2	—	—	—	2	6	—	2	1
Pommern		1	—	—	—	—	—	—	1	1	5	3
Posen	—		1	2	—	—	—	2	3	2	3	1
Schlesien	—	—	1	2	1	—	—	3	4	—	2	1
Sachsen	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1
Schleswig-Holstein	46	12	52	46	12	2	1	61	171	—	—	—
Hannover	—	—	5	2	—	—	—	2	7	—	—	—
Westfalen	—	—	3	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Hessen-Nassau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Rheinprovinz	—	—	—		—	—	—	—	—	—	1	—
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe II.	46	15	65	55	13	2	1	71	197	42	171	104
Davon sind im Winter-Semester $18^{77}/_{78}$ immatrikulirt worden	8	6	12	7	5	—	—	12	38	13	46	22

berg.						Marburg.								
Fakultät						nach der Fakultät								
philosophische									philosophische					
Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
164	82	12	15	273	566	—	4	3	—	—	—	—	—	7
2	1	1	—	4	7	—	—	4	1	3	—	—	4	8
3	—	—	2	5	14	—	2	2	—	—	—	—	—	4
2	2	—	1	5	11	—	1	—	—	—	—	—	—	1
3	1	—	—	4	7	—	1	4	1	1	—	1	3	8
1	—	—	—	1	2	2	3	2	6	3	—	1	10	17
1	—	—	—	1	1	—	2	—	—	—	—	1	1	3
1	—	—	—	1	1	—	4	2	2	1	—	6	9	15
—	—	—	—	—	—	5	16	12	8	9	—	9	26	59
1	—	—	—	1	2	39	36	34	45	29	—	16	90	199
2	—	—	—	2	3	2	6	15	10	4	—	4	18	41
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
180	86	13	18	297	614	48	76	78	73	50	—	38	161	363
29	22	8	3	62	143	15	26	14	20	13	—	13	46	101

Provinzen, Landestheile.	Münster.					Braunsberg.			Gesammtzahl									
	nach der Fakultät					nach der Fakultät			nach der Fakultät									
		philosophische											philosophische					
	katholisch-theologische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	zusammen.	Summe.	katholisch-theologische	philosoph.: Philos., Philol. 2c.	Summe.	evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.	überhaupt.
Preußen . .	2	1	1	2	4	10	7	17	50	15	370	171	282	125	25	28	460	1066
Brandenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	91	2	336	118	269	136	20	18	443	990
Pommern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	185	73	129	38	9	23	199	537
Posen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	16	2	208	96	99	37	14	13	163	485
Schlesien . .	—	—	—	—	—	—	—	—	51	44	389	193	326	125	20	43	514	1191
Sachsen . .	4	2	—	2	6	—	—	—	135	5	201	86	179	94	32	16	321	748
Schleswig-Holstein . .	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	33	60	64	24	6	7	101	244
Hannover . .	9	12	4	16	25	—	—	—	56	9	131	83	148	105	27	33	313	592
Westfalen . .	53	86	26	112	165	—	—	—	33	56	157	102	158	70	11	18	257	605
Hessen-Nassau	2	5	1	6	8	—	—	—	48	15	70	41	75	49	13	17	154	328
Rheinprovinz	20	42	8	50	70	—	—	—	48	90	216	150	186	103	16	36	341	845
Hohenzollern .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	4
Summe II.	90	148	40	188	278	10	7	17	658	238	2299	1174	1915	906	193	252	3266	7635
Davon sind im Winter-Semester $18^{77}/_{78}$ immatrikulirt worden .	17	39	12	51	68	—	5	5	187	54	932	324	506	226	112	85	929	2426

III. Immatrikulirte Nicht-Preußen.

Land.	Berlin. nach der Fakultät: evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Kameralien u. Landwirthschaft	Pharmazie u. Zahnheilkunde	zusammen.	Summe.
1. Uebrige Reichsländer.									
Anhalt	.	5	2	4	2	.	.	6	13
Baden	.	6	3	1	2	.	.	3	12
Baiern	1	12	1	.	2	.	.	2	16
Braunschweig . . .	1	8	.	9	4	.	.	13	22
Bremen	.	2	1	1	1	.	.	2	5
Elsaß-Lothringen . .	.	.	.	2	.	.	.	2	2
Hamburg	.	6	1	4	4	.	.	8	15
Hessen, Großherzogthum	.	3	.	4	7	.	.	11	14
Lippe-Detmold . . .	1	.	1	1	.	.	1	2	4
„ -Schaumburg . .	.	2	.	1	1	.	.	2	4
Lübeck	.	2	1	4	.	.	.	4	7
Mecklenburg-Schwerin	.	14	4	22	2	.	.	24	42
„ -Strelitz .	2	1	4	6	2	.	.	8	15
Oldenburg	1	12	2	4	1	.	.	5	20
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich .	.	7	3	6	3	.	1	10	20
Sachsen, Großherzogthum	1	3	.	5	2	.	.	7	11
„ , Herzogthümer	2	9	2	8	1	.	.	9	22
Schwarzburg	1	4	1	4	.	.	1	5	11
Waldeck	.	.	2	.	.	.	.	.	2
Würtemberg . . .	1	2	1	2	.	.	.	2	6
Summe III. 1.	11	98	29	88	34	.	3	125	263
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.									
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	3	3	9	1	.	.	10	16
Summe III. 2. durch sich.									

Land.	Bonn. nach der Fakultät: evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Kameralien u. Landwirthschaft	Pharmazie u. Zahnheilkunde	zusammen	Summe.	Bres[…] nach der […]: evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische
1. Uebrige Reichsländer.														
Anhalt	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.
Baden	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	1
Baiern	.	1	1	.	.	.	1	.	1	3	.		.	.
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.
Bremen	.	.	3	.	4	.	.	.	4	7	.	.	.	.
Elsaß-Lothringen	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.
Hamburg	.	.	1	.	3	3	.	.	6	7	.	.	.	.
Hessen, Großherzogthum	1	.	2	2	5	3	1	.	9	14	.	.	.	.
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.				
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
„ -Strelitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Oldenburg	.	.	2	.	1	1	1	.	3	5	.	.	.	.
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	.	1	.	.	1	.	.	1	2	.	.	.	.
Sachsen, Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ , Herzogthümer	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
Würtemberg	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.
Summe III. 1.	1	1	12	2	15	10	4	1	30	46	.	.	1	2
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.														
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	2
Summe III. 2. durch sich.														

len.						Göttingen.									
Fakultät						nach der Fakultät									
philosophische									philosophische						
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	
.	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	
.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	1	.	.	1	3	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	
.	1	.	.	1	1	8	6	7	8	9	1	1	19	40	
.	.	.	.	.	.	.	6	2	4	1	2	2	9	17	
.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	1	.	.	2	4	
.	.	.	.	.	.	1	2	1	1	1	1	.	3	7	
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	1	2	
.	.	.	.	.	.	} .	1	1	1	1	.	.	2	4	
.	.	.	.	.	.										
.	.	.	.	.	.	1	2	.	1	.	.	.	1	4	
.	.	.	.	.	.	.	6	.	3	1	.	.	4	10	
.	.	.	.	.	2	.	1	.	3	1	.	.	4	5	
.	.	.	.	.	.	.	11	1	5	3	.	.	8	20	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	1	1	1	.	2	1	3	1	.	.	4	7	
.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	6	2	3	1	.	.	4	12	
.	.	.	.	.	.	2	2	1	8	3	.	.	11	16	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	2	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	
.	1	.	3	4	7	14	47	18	43	26	4	4	77	156	
3	.	.	1	4	7	.	1	.	.	.	1	.	1	2	

Land.	Greifswald.											
	nach der Fakultät								Summe.	nach		
	evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Kameralien u. Landwirthschaft	Pharmazie u. Zahnheilkunde	zusammen.		evangel.-theologische	juristische	medizinische
1. Uebrige Reichsländer.												
Anhalt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	4	.
Baden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Braunschweig	.	.	.	.	2	.	.	2	2	.	.	1
Bremen	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	1
Elsaß-Lothringen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.
Hessen, Großherzogthum	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1	.	.
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
" -Schaumburg										.	.	.
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin	.	.	4	3	.	.	.	3	7	.	.	.
" -Strelitz	.	.	1	.	1	.	.	1	2	.	2	1
Oldenburg	.	.	1	3	.	.	.	3	4	.	.	.
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Sachsen, Königreich	.	.	5	2	.	.	1	3	8	.	.	.
Sachsen, Großherzogth.		.	.	.	1	.	.	1	1	1	1	.
" , Herzogthümer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Würtemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 1.	.	.	12	8	4	.	3	15	27	10	7	5
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.												
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 2. durch sich.												

Halle.						Kiel.								
der Fakultät						nach der Fakultät								
philosophische									philosophische					
Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Kameralien u. Landwirthschaft	Pharmazie u. Zahnheilkunde	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Kameralien u. Landwirthschaft	Pharmazie u. Zahnheilkunde	zusammen.	Summe.
10	3	4	1	18	30	1	.	.	.	.	.	.	.	1
.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	1	.	.	1	1
.	.	1	.	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1
.	.	5	.	5	6	.	1	.	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	1	.	1	1	1	.	.	.	1	3
.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	2	.	3	3	.	1	1	3	3	.	.	6	8
.	3	1	.	4	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	2	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	2	.	3	3	.	1	3	.	1	.	.	1	5
2	1	1	.	4	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	1	.	3	3	1	1	3	6	.	.	.	6	11
.	1	1	.	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	.	14	.	17	17	.	.	3	.	.	.	.	.	3
1	1	1	.	3	5	.	.	.	.	1	.	.	1	1
2	.	3	.	5	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	.	.	.	3	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25	9	41	1	76	98	2	5	12	10	6	.	.	16	35
1	.	7	.	8	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Land.	Königsberg.											
	nach der Fakultät									nach		
				philosophische								
	evangel.-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Kameralien u. Landwirthschaft	Pharmazie u. Zahnheilkunde	zusammen	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medizinische
1. Uebrige Reichsländer.												
Anhalt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Elsaß-Lothringen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen, Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Mecklenburg-Schwerin	.	.	1	1	.	.	.	1	2	.	.	3
„ -Strelitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	4
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Sachsen, Großherzogth.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.
„ , Herzogthümer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Würtemberg	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.
Summe III. 1.	.	.	1	2	.	1	.	3	4	2	7	16
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.												
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Summe III. 2. durch sich.												

Marburg.						Münster.					Braunsberg.
der Fakultät						nach der Fakultät					
philosophische							philosophische				
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	kathol.-theologische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	zusammen.	Summe.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	3	.	1	.	1	1	.
.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	4	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	1	.	.	3	8	16	5	1	6	22	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	1	3	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	1	2	5	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	2	.	2	5	5	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	4	.	4	15	40	16	6	1	7	23	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.

Land.	Gesammtzahl nach der Fakultät: evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Kameralien u. Landwirthschaft	Pharmazie u. Zahnheilkunde	zusammen	Summe
1. Uebrige Reichsländer.										
Anhalt	9	.	10	2	14	5	5	2	26	47
Baden	1	.	7	5	2	5	1	.	8	21
Baiern	1	1	13	2	.	3	2	.	5	22
Braunschweig	9	.	16	8	17	17	6	2	42	75
Bremen	.	.	13	5	10	2	2	3	17	35
Elsaß-Lothringen	1	.	.	1	4	1	1	.	6	8
Hamburg	1	.	10	3	13	11	3	1	28	42
Hessen, Großherzogthum	3	.	6	5	10	14	2	.	26	40
Lippe-Detmold, „ -Schaumburg	1	.	4	6	3	2	3	1	9	20
Lübeck	1	.	4	2	5	.	.	.	5	12
Mecklenburg-Schwerin	.	.	22	15	31	4	2	.	37	74
„ -Strelitz	2	.	5	7	11	5	1	.	17	31
Oldenburg	3	16	26	11	28	7	2	.	37	93
Reuß	.	.	.	1	.	1	1	.	2	3
Sachsen, Königreich	.	.	11	13	14	5	14	4	37	61
„ , Großherzogthum	2	.	4	.	7	5	1	1	14	20
„ , Herzogthümer	2	.	17	5	15	2	3	1	21	45
Schwarzburg	3	.	6	3	15	3	.	1	19	31
Waldeck	.	.	1	2	3	2	.	2	7	10
Würtemberg	1	.	2	1	2	1	1	1	5	9
Summe III. 1.	40	17	177	97	204	95	50	19	368	699
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.										
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	1	5	6	13	1	8	1	23	35
Summe III. 2. durch sich.										

Land.	Berlin.								
	nach der Fakultät								Summe.
	evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische					
				Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	
3. Uebrige europäische Staaten.									
Belgien	.	.	.	1	.	.	.	1	1
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	1	.	.	.	1	1
Griechenland	.	3	4	1	1	.	.	2	9
Großbritannien	.	.	.	1	4	.	.	5	5
Italien	1	.	.	4	.	.	.	4	5
Niederlande	.	1	1	1	.	.	.	1	3
Oesterreichische nicht deutsche Länder	1	10	2	11	1	.	.	12	25
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	5	4	3	.	1	.	4	13
Rußland	.	1	26	15	8	.	.	23	50
Schweden und Norwegen	.	.	.	1	.	.	.	1	1
Schweiz	2	11	3	8	3	.	.	11	27
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Türkei	.	1	.	1	.	.	.	1	2
Summe III. 3.	4	32	41	48	17	1	.	66	143
4. Außereuropäische Länder.									
Afrika	.	1	2	.	.	.	.	.	3
Amerika	4	7	6	16	9	.	.	25	42
Asien	.	2	.	1	2	.	.	3	5
Australien	.	.	.	1	.	.	.	1	1
Summe III. 4.	4	10	8	18	11	.	.	29	51
Summe III. 1—4.	19	143	81	163	63	1	3	230	473
Hiervon sind im Winter-Semester 18⁷⁷/₇₈ immatrikulirt worden	13	93	30	75	21	1	1	98	234

Land.	Gesammtzahl nach der Fakultät: evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Kameralien u. Landwirthschaft	Pharmazie u. Zahnheilkunde	zusammen	Summe.
1. Uebrige Reichsländer.										
Anhalt	9	.	10	2	14	5	5	2	26	47
Baden	1	.	7	5	2	5	1	.	8	21
Baiern	1	1	13	2	.	3	2	.	5	22
Braunschweig	9	.	16	8	17	17	6	2	42	75
Bremen	.	.	13	5	10	2	2	3	17	35
Elsaß-Lothringen	1	.	.	1	4	1	1	.	6	8
Hamburg	1	.	10	3	13	11	3	1	28	42
Hessen, Großherzogthum	3	.	6	5	10	14	2	.	26	40
Lippe-Detmold / „ -Schaumburg	1	.	4	6	3	2	3	1	9	20
Lübeck	1	.	4	2	5	.	.	.	5	12
Mecklenburg-Schwerin	.	.	22	15	31	4	2	.	37	74
„ -Strelitz	2	.	5	7	11	5	1	.	17	31
Oldenburg	3	16	26	11	28	7	2	.	37	93
Reuß	.	.	.	1	.	1	1	.	2	3
Sachsen, Königreich	.	.	11	13	14	5	14	4	37	61
„ , Großherzogthum	2	.	4	.	7	5	1	1	14	20
„ , Herzogthümer	2	.	17	5	15	2	3	1	21	45
Schwarzburg	3	.	6	3	15	3	.	1	19	31
Waldeck	.	.	1	2	3	2	.	2	7	10
Würtemberg	1	.	2	1	2	1	1	1	5	9
Summe III. 1.	40	17	177	97	204	95	50	19	368	699
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.										
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	1	5	6	13	1	8	1	23	35
Summe III. 2. durch sich.										

Land.	Berlin. nach der Fakultät: evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Kameralien u. Landwirthschaft	Pharmazie u. Zahnheilkunde	zusammen	Summe.
3. Uebrige europäische Staaten.									
Belgien	.	.	.	1	.	.	.	1	1
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	1	.	.	.	1	1
Griechenland	.	3	4	1	1	.	.	2	9
Großbritannien . . .	.	.	.	1	4	.	.	5	5
Italien	1	.	.	4	.	.	.	4	5
Niederlande	.	1	1	1	.	.	.	1	3
Oesterreichische nicht deutsche Länder	1	10	2	11	1	.	.	12	25
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	5	4	3	.	1	.	4	13
Rußland	.	1	26	15	8	.	.	23	50
Schweden und Norwegen	.	.	.	1	.	.	.	1	1
Schweiz	2	11	3	8	3	.	.	11	27
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Türkei	.	1	.	1	.	.	.	1	2
Summe III. 3.	4	32	41	48	17	1	.	66	143
4. Außereuropäische Länder.									
Afrika	.	1	2	.	.	.	.	.	3
Amerika	4	7	6	16	9	.	.	25	42
Asien	.	2	.	1	2	.	.	3	5
Australien	.	.	.	1	.	.	.	1	1
Summe III. 4.	4	10	8	18	11	.	.	29	51
Summe III. 1—4.	19	143	81	163	63	1	3	230	473
Hiervon sind im Winter-Semester 18⁷⁷/₇₈ immatrikulirt worden	13	93	30	75	21	1	1	98	234

Land.	Bonn. nach der Facultät										Bres[lau] nach der			
					philosophische									
	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	Pharmazie u. Zahnheilkunde	zusammen	Summe	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische
3. Uebrige europäische Staaten.														
Belgien	.	.	.	.	2	1	.	.	3	3	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	3	.	.	.	3	3	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	1	.	1	1	2	5	.	.	7	10	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	1	3	2	.	3	1	3	7	13	.	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	1	1
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	.	.	.	.	2	1	.	.	3	3	.	.	2	1
Schweden und Norwegen	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.
Schweiz	.	.	.	.	1	1	1	.	3	3	.	.	.	.
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	1	1	.	.	.	1	2	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 3	1	1	4	4	12	11	3	3	29	39	.	.	3	2
4. Außereuropäische Länder.														
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	.	.	.	2	5	3	1	1	10	12	.	.	.	2
Asien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Australien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 4.	.	.	.	2	5	3	1	1	10	12	.	.	.	2
Summe III. 1—4.	2	3	16	8	32	24	8	5	69	98	.	.	5	8
Hiervon sind im Winter-Semester $18^{77}/_{78}$ immatrikulirt worden	2	1	10	2	19	9	4	4	36	51	.	.	2	1

lan.						Göttingen.									
Fakultät						nach der Fakultät									
philosophische									philosophische						
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	1	.	.	1	1	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	4	4	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
1	.	.	.	1	1	.	1	.	2	2	.	.	4	5	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	2	2	
5	.	.	.	5	7	1	.	.	1	.	.	.	1	2	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
5	.	.	.	5	8	.	4	.	.	.	.	.	.	4	
.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	2	3	
.	.	.	.	.	.	4	3	1	1	1	.	.	2	10	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
13	.	.	.	13	18	5	8	2	9	5	1	1	16	31	
.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	2	
.	1	.	.	1	3	2	4	6	4	9	1	1	15	27	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	
.	1	.	.	1	3	2	5	8	4	9	1	1	15	30	
16	2	.	4	22	35	21	61	28	56	40	7	6	109	219	
3	1	.	2	6	9	6	26	9	22	18	2	3	45	86	

Land.	Greifswald.											
	nach der Fakultät								Summe.	nach		
	evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften	philosophische: Kameralien u. Landwirthschaft	philosophische: Pharmazie u. Zahnheilkunde	philosophische: zusammen		evangel.-theologische	juristische	medizinische
3. Uebrige europäische Staaten.												
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	.	.	1	.	.	.	1	1	2	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	.	.	1	.	.	.	.	.	1	9	.	.
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	1	.	1	.	.	.	.	.	2	.	.	1
Rußland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3
Schweden und Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweiz	.	.	.	1	.	.	.	1	1	1	.	.
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 3.	1	.	3	1	.	.	1	2	6	10	.	4
4. Außereuropäische Länder.												
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	.	.	.	.	2	.	.	2	2	.	.	.
Asien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Australien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 4.	.	.	.	.	2	.	.	2	2	.	.	2
Summe III. 1—4.	1	.	15	9	6	.	4	19	35	20	7	11
Hiervon sind im Winter-Semester 18⁷⁷/₇₈ immatrikulirt worden	1	.	2	1	2	.	.	3	6	8	5	4

Halle.						Kiel.								
der Fakultät						nach der Fakultät								
philosophische									philosophische					
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	1	.	.	2	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	1	.	2	2	1	.	.	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	2	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	3	.	3	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	8	.	8	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	1	2	.	.	1	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	15	.	16	30	1	.	4	1	1	.	.	2	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	.	1	.	5	5	.	.	1	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	.	1	.	5	7	2	.	1	.	.	.	.	.	3
31	9	64*)	1	105	143	5	5	17	11	7	.	.	18	45
7	1	26*)	1	35	52	1	2	10	2	.	.	.	2	15

*) Thatsächlich nur Studirende der Landwirthschaft.

Land.	Königsberg.											
	nach der Fakultät									nach		
				philosophische								
	evangel.-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Kameralien u. Landwirthschaft	Pharmazie u. Zahnheilkunde	zusammen	Summe	evangel.-theologische	juristische	medizinische
3. Uebrige europäische Staaten.												
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	.	3	28	2	1	1	.	4	35	.	.	.
Schweden und Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Schweiz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 3.	.	3	29	2	2	1	.	5	37	1	.	1
4. Außereuropäische Länder.												
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4
Asien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Australien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 4.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	2	4
Summe III. 1—4.	.	3	30	4	2	2	.	8	41	3	9	22
Hiervon sind im Winter-Semester 1877/78 immatrikulirt worden	.	1	9	.	1	1	.	2	12	1	1	4

Marburg.						Münster.					Braunsberg.
der Fakultät						nach der Fakultät					
philosophische							philosophische				
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	kathol.-theologische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	zusammen.	Summe.	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.
.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	1	.	.	3	5	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	6	1	1	.	1	2	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	6	1	1	.	1	2	.
9	5	.	4	18	52	17	7	1	8	25	.
4	1	.	1	6	12	4	4	.	4	8	.

Land.	Gesammtzahl nach der Fakultät: evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Kameralien u. Landwirthschaft	Pharmazie u. Zahnheilkunde	zusammen	überhaupt
3. Uebrige europäische Staaten.										
Belgien	.	.	.	.	3	1	.	.	4	4
Dänemark	.	.	.	3	2	2	.	.	4	7
Frankreich	.	.	.	1	8	.	.	.	8	9
Griechenland	.	.	3	4	1	1	.	.	2	9
Großbritannien	3	.	2	2	8	11	1	1	21	28
Italien	1	.	.	.	4	1	.	.	5	6
Niederlande	.	1	4	3	1	5	4	3	13	21
Oesterreichische nicht deutsche Länder	11	.	11	4	17	1	4	.	22	48
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	1	.	5	6	3	.	1	.	4	16
Rußland	.	.	10	58	25	10	9	.	44	112
Schweden und Norwegen	.	.	.	2	3	.	.	1	4	6
Schweiz	7	.	14	5	11	5	2	.	18	44
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	2	1	.	.	.	1	3
Türkei	.	.	1	.	2	.	.	.	2	3
Summe III. 3.	23	1	50	90	89	37	21	5	152	316
4. Außereuropäische Länder.										
Afrika	.	.	2	3	.	.	.	.	.	5
Amerika	6	1	13	21	30	24	3	2	59	100
Asien	2	.	2	2	1	2	.	.	3	9
Australien	.	.	.	1	1	.	.	.	1	2
Summe III. 4.	8	1	17	27	32	26	3	2	63	116
Summe III. 1—4.	71	20	249	220	338	159	82	27	606	1166
Hiervon sind im Winter-Semester 1877/78 immatrikulirt worden	32	5	140	71	137	54	34	12	237	485

78) Unzulässigkeit einer Kombinirung der Servirpflicht der Pharmazeuten mit dem Universitäts-Studium für die Vorbereitung zur pharmazeutischen Prüfung.

(Centrbl. pro 1875 Seite 256 Nr. 71.)

Ew. Exzellenz beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 12. v. M. — 469. M. — ganz ergebenst zu erwidern, wie ich mit Hochdenselben darin übereinstimme, daß eine Kombinirung der dreijährigen Servirpflicht als Apothekergehülfe mit dem vorgeschriebenen dreisemestrigen pharmazeutischen Studium der Absicht der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker, vom 5. März 1875 zuwiderlaufen würde und daß daher eine derartige Vorbereitung zum Nachweise der nach §. 4. p. 2 und 3 dieser Bekanntmachung für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen technischen und wissenschaftlichen Qualifikation nicht geeignet ist.

Berlin, den 3. April 1878.

In Vertretung des Herrn Reichskanzlers:
Eck.

An
den Königlichen Staats- und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Herrn Dr. Falk, Excellenz.

Vorstehendes Schreiben wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12. April 1878.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

---

79) Preisbewerbung bei der Meyerbeer'schen Stiftung für Tonkünstler.

(Centralbl. pro 1876 Seite 232; pro 1877 Seite 380.)

Der am 2. Mai 1864 verstorbene Königlich preußische General-Musikdirektor und Hof-Kapellmeister Giacomo Meyerbeer hat in seinem unter dem 30. Mai 1863 errichteten und am 13. Mai 1864 publizirten Testament ein Kapital von 10,000 Thalern ausgesetzt, von dessen Zinsen unter dem Namen „Meyerbeersche Stiftung für Tonkünstler" alle zwei Jahre eine Konkurrenz für Studirende der musikalischen Komposition, für welche die Mitwirkung der Königlichen Akademie der Künste, insbesondere ihrer musikalischen Sektion in Anspruch genommen wird, veranstaltet und dem Sieger derselben die Summe von Dreitausend Mark zu einer Studienreise durch Deutschland, Frankreich und Italien ertheilt werden soll. Bei der für das Jahr 1879 hierdurch eröffneten Konkurrenz wird jedoch

das Stipendium auf „Viertausend fünfhundert Mark“ erhöht, wie dies, da im Jahre 1875 der Preis nicht ertheilt worden, im §. 11. des Statuts der Stiftung bestimmt wird. Nach der ausdrücklichen Festsetzung des Stifters muß der Konkurrent

1) ein Deutscher, in Deutschland geboren und erzogen sein und darf das 28. Jahr nicht überschritten haben,

2) derselbe muß seine Studien in einem der nachgenannten Institute gemacht haben:

a. in der bei der Königlichen Akademie der Künste in Berlin bestehenden Schule für musikalische Komposition,
b. in dem Königlichen Institut für Kirchenmusik,
c. in dem vom Professor Stern geleiteten Konservatorium für Musik,
d. in der vom Professor Dr. Kullak gegründeten neuen Akademie der Tonkunst,
e. in dem Konservatorium für Musik in Köln.

3) Der Konkurrent hat sich über seine Befähigung und seine Studien durch Zeugnisse seiner Lehrer auszuweisen.

4) Die Preisaufgaben bestehen in

a. einer achtstimmigen Vokalfuge für 2 Chöre, deren Hauptthema mit dem Text von den Preisrichtern gegeben wird,
b. in einer Ouverture für großes Orchester,
c. in einer dreistimmigen, durch eine entsprechende Instrumental-Introduktion einzuleitenden dramatischen Kantate mit Orchesterbegleitung, deren Text den Bewerbern mitgetheilt wird.

5) Die Konkurrenten haben ihre Anmeldung nebst den betreffenden Zeugnissen (ad 1 und 2) mit genauer Angabe ihrer Wohnung der Königlichen Akademie der Künste bis zum 1. Mai d. J. auf ihre Kosten einzusenden. Die Zusendung des Themas der Vokalfuge, sowie des Textes der Kantate an die den gestellten Bedingungen entsprechenden Bewerber erfolgt bis zum 1. August d. J.

6) Die Konkurrenzarbeiten müssen bis zum 1. Februar 1879 in eigenhändiger, sauberer und leserlicher Reinschrift, versiegelt an die Königliche Akademie der Künste kostenfrei abgeliefert werden. Später eingehende Einsendungen werden nicht berücksichtigt. Den Arbeiten ist ein den Namen des Konkurrenten enthaltendes versiegeltes Kouvert beizufügen, dessen Außenseite mit einem Motto zu versehen ist, das ebenfalls unter dem Titel der Arbeiten selber statt des Namens des Konkurrenten stehen muß. — Das Manuskript der gekrönten Arbeiten verbleibt Eigenthum der Königlichen Akademie der Künste. Die Verkündigung des Siegers und Zuerkennuug des Preises erfolgt in der am 3. August 1879 stattfindenden öffentlichen Sitzung der Königlichen Akademie der Künste, deren Inspektor die uneröffneten Kouverts nebst den betreffenden Arbeiten dem sich persönlich oder schriftlich legitimirenden Eigenthümer zurückstellt.

7) Der Sieger ist verpflichtet, zu seiner weiteren musikalischen Ausbildung auf die Dauer von 18 auf einander folgenden Monaten eine Reise zu unternehmen, die ersten 6 Monate in Italien, die folgenden 6 in Paris und das letzte Drittel seiner Reisezeit abwechselnd in Wien, München, Dresden und Berlin zuzubringen, um sich gründliche Einsicht von den musikalischen Zuständen der genannten Orte zu verschaffen. Ferner ist er verpflichtet, als Beweis seiner künstlerischen Thätigkeit an die musikalische Sektion der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin zwei größere Kompositionen von sich einzusenden. Die eine muß das Fragment einer Oper oder eines Oratoriums dessen Aufführung etwa eine Viertelstunde dauern würde, die andere eine Ouvertüre oder ein Symphoniesatz sein.

8) Das Kollegium der Preisrichter besteht statutenmäßig zur Zeit aus den Mitgliedern der musikalischen Sektion der Königlichen Akademie der Künste und zwar:

den Professoren Grell, Commer, Schneider, Kiel, Dorn, Haupt, Joachim, Bellermann, Blumner, Bargiel, Wüerst, Ober-Kapellmeister Taubert, Concertmeister Ries, den Königlichen Kapellmeistern Eckert und Radecke, sowie ferner aus den Professoren Kullak und Stern.

Berlin, den 25. März 1878.

Der Präsident der Königlichen Akademie der Künste.
Hitzig.

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

80) Zulassung der Kandidaten mit Realschulbildung zur Lehramtsprüfung auch für Deutsch, Lateinisch, 2c., nähere Bezeichnung des Ausdruckes „neuere Sprachen.“

(Centrbl. pro 1871 Seite 13 Nr. 9.)

Berlin, den 31. Januar 1878.

Auf den Bericht vom 12. d. M., betreffend die auf Grund des Reifezeugnisses an einer Realschule 1. Ordnung vorzunehmenden Lehramtsprüfungen, habe ich Ew. Hochwohlgeboren Folgendes zu eröffnen.

Durch die Verfügung vom 7. Dezember 1870 ist bestimmt, daß Schulamtskandidaten, welche nach Erlangung des Reifezeugnisses an einer Realschule 1. Ordnung ein akademisches Triennium absolvirt haben, zur Lehramtsprüfung in den Fächern der Mathematik, der Naturwissenschaften und der neueren Sprachen zuzulassen sind, jedoch mit der Beschränkung ihrer Anstellungsfähigkeit auf Realschulen und

höhere Bürgerschulen. Es ist vollkommen zutreffend, daß Ew. Hochwohlgeboren, auf Grund der in dem Prüfungsreglement vom 12. Dezember 1866 eingehaltenen Ausdrucksweise, unter den neueren Sprachen nur die fremden neueren Sprachen, also insbesondere die französische und die englische Sprache verstehen. In gleicher Weise ist aber für die Auslegung der Bestimmung, daß nur in den genannten „Fächern" die betreffenden Kandidaten zur Lehramtsprüfung zuzulassen sind, der Inhalt und Wortlaut des Prüfungsreglements vom 12. Dezember 1866 maßgebend. Im §. 17. dieses Reglements werden die vier Fächer aufgezählt, in welchen die Lehrbefähigung erworben werden kann; von diesen vier Fächern ist den Kandidaten, welche auf Grund des Reifezeugnisses einer Realschule die Prüfung ablegen, nur das zweite und vierte zugänglich gemacht. Für die Prüfung in jedem dieser Fächer bestimmt weiter der §. 21., daß erstens die Prüfung über allgemeine Bildung hinzuzutreten, ferner der Kandidat außer der Lehrbefähigung in seinem Fache noch die Lehrbefähigung für mittlere, bezw. untere Klassen in Nebengegenständen zu erwerben hat, in Betreff deren dem Kandidaten je nach der Einrichtung seiner Studien die Wahl unter mehreren offen gelassen ist. Hätten in diesen Beziehungen, also auch in Betreff der offen gelassenen Wahl der Nebengegenstände, die auf Realschulen vorgebildeten Kandidaten im Vergleich zu den auf Gymnasien vorbereiteten einer Beschränkung unterworfen werden sollen, so würde dies in der Verfügung vom 7. Dezember 1870 ebenso zu bezeichnen gewesen sein, wie dies in Betreff der Beschränkung ihrer Anstellungsfähigkeit geschehen ist. Es ist hiernach durch die Verfügung vom 7. Dezember 1870 keineswegs beabsichtigt, die von Realschulen kommenden Kandidaten, welche sich der Lehramtsprüfung in dem Fach der neueren Sprachen unterziehen, von der Erwerbung von Nebenbefähigungen im Deutschen, Lateinischen, der Geschichte und Geographie, der Religion auszuschließen, und auf das Erwerben von Nebenbefähigungen in der Mathematik und den Naturwissenschaften zu beschränken; daß eine solche Auslegung der Verfügung vom 7. Dezember 1870, selbst abgesehen davon, daß sie der Absicht derselben nicht entspricht, geeignet sein würde, der Gündlichkeit des Studiums der neueren Sprachen seitens der Kandidaten und ihrer nachherigen Verwendbarkeit für den Unterricht Eintrag zu thun, bedarf nicht weiterer Ausführung. Uebrigens hat bis jetzt keine Prüfungskommission Bedenken getragen, Kandidaten von Realschulbildung neben der Lehrbefähigung in dem Fache der neueren Sprachen Nebenbefähigungen für den Unterricht im Deutschen, Lateinischen, in der Geschichte und Geographie zuzuerkennen. Daß auch die Prüfungskommission in N. dasselbe Verfahren beobachtet hat, ist aus den Zeugnissen ersichtlich, welche im Jahre 1874 dem Kandidaten N., im Jahre 1875 den Kandidaten N. N. und N. ausgestellt worden sind.

Hiernach wollen Ew. Hochwohlgeboren sowohl in dem Falle des rc. N. verfahren, als auch den rc. A. und den rc. B. auf die sammt Anlagen beigeschlossenen Gesuche mit dem entsprechenden gewährenden Bescheide versehen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Direktor der Wissenschaftlichen Prüfungskommission,
Herrn Professor Dr. N., Hochwohlgeboren zu N.
U. II. 178.

---

81) Nachtrags-Verzeichniß höherer Unterrichts-Anstalten.*)

(Centrbl. pro 1878 Seite 148 Nr. 63.)

In Verfolg der Bekanntmachung vom 23. Januar d. J. wird in der Anlage ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90. Theil I. der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 14. März 1878.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

Bekanntmachung.

Nachtrags-Verzeichniß
solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

a. **Gymnasien.**

Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

Das Königliche Gymnasium zu Danzig.

---

*) Die Bekanntmachung vom 14. März d. J. und das Verzeichniß sind veröffentlicht durch das Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1878 Nr. 12 Seite 145.

Aus dem Verzeichnisse werden hier nur die höheren Lehranstalten im Preußischen Staate aufgeführt.

Provinz Schlesien.

Das Gymnasium zu Königshütte.

b. **Realschulen erster Ordnung**

I. **Königreich Preußen.**

Die Wöhlerschule zu Frankfurt a. M.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist.

c. **Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.**

Königreich Preußen.

Die höhere Bürgerschule zu Marburg (Verzeichniß vom 23. Januar d. J. unter C. a. aa. I. 43.)

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung gefordert wird.

a. **Oeffentliche.**

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

Königreich Preußen.

Die höhere Bürgerschule zu Oberhausen.

b. **Privatanstalten.**

Königreich Preußen.

Das Victoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M. (Verzeichniß vom 19. Januar 1876 unter C. b. I. 3).

---

82) Fortfall der bisherigen Berechtigung einer höheren Bürgerschule.*)

(Centrbl. pro 1878 Seite 162.)

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Berechtigung der höheren Bürgerschule in Kerpen zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst (Verzeichniß vom 23. Januar 1878 S. 50 unter C. a. aa. I. 46) mit dem 1. April d. J. erlischt.

Berlin, den 14. März 1878.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

Bekanntmachung.

---

*) Die Bekanntmachung vom 14. März d. J. ist veröffentlicht durch das Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1878 Nr. 12 Seite 148.

83) Schrift von Dr. Katz: Die Ursachen der Erblindung.

Berlin, den 30. März 1878.

Im Verlage von Paul Czihatzky, Besselstraße Nr. 4. hierselbst, ist eine Schrift des Augenarztes Dr. Katz unter dem Titel: „Die Ursachen der Erblindung, ein Droh- und Trostwort", erschienen, welche in allgemein verständlicher Darstellung ein größeres Publikum über diese wichtige Frage zu belehren sucht. Da bei einem derartigen Zwecke eine weitere Verbreitung der Schrift wünschenswerth erscheint, so veranlasse ich die Königliche Regierung ꝛc., die ihr untergeordneten Behörden sowie das Publikum durch das Amtsblatt oder in sonst geeignet erscheinender Weise auf diese Schrift aufmerksam zu machen, deren Anschaffung auch durch den billigen Preis erleichtert wird, da das Exemplar für 50 Pf. an Behörden abgelassen werden wird.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien,
sowie auch an das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium erhält Abschrift obiger Verfügung zur Kenntnißnahme mit der Veranlassung, dem „die Schuljahre" betreffenden Kapitel dieser Schrift eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, da dasselbe die Verschuldung der Schule an der Kurzsichtigkeit eines großen Theils ihrer Schüler in maßvoller Weise darlegt und auch geeignete Vorschläge zur Abhilfe bezw. zur Verhütung dieses Uebels liefert.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
M. 490.

---

84) Zeit für den Konfirmanden-Unterricht der Schüler höherer Unterrichtsanstalten.

(Centrbl. pro 1860 Seite 657; pro 1862 Seite 267.)

Berlin, den 26. März 1878.

Auf den in der Eingabe vom 7. v. M. enthaltenen Antrag, den Konfirmanden-Unterricht für Schüler der höheren Lehranstalten im Sommer auf die Zeit von 10 bis 12 und im Winter von 11 bis 1 Uhr zu legen, eröffne ich Ew. Hochehrwürden das Folgende:

Die Bestimmungen der Cirkular-Verfügung vom 16. Oktober 1860 — Wiese, Verordnungen und Gesetze I. S. 63 — haben sich nach dem vom Provinzial-Schulkollegium in der Angelegenheit erstatteten Berichte in der dortigen Provinz ebenso wie in den

übrigen Provinzen als zweckmäßig bewährt und nur in ganz vereinzelten Fällen Differenzen zwischen den Direktoren und Geistlichen veranlaßt.

Unter diesen Umständen kann ich mich um so weniger veranlaßt sehen, Abänderungen dieser Bestimmungen im Sinne Ihres Antrags anzuordnen, als die letzteren mit erheblichen Unzuträglichkeiten für die Einrichtung des Lehrplans der höheren Unterrichtsanstalten verbunden sein würden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Herrn Pfarrer ꝛc.
U. II. 5750. G. I.

---

85) Ferienordnung für die höheren Lehranstalten in der Provinz Westfalen.

Berlin, den 9. Februar 1878.

Auszug.

Nach Vorstehendem bestimme ich hiermit die künftige Ferienordnung für alle höheren Lehranstalten meines Ressorts in der dortigen Provinz dahin, daß

1) die Hauptferien 5 Wochen dauern und vom 15. August ab beginnen;
2) die Osterferien 3 Wochen umfassen und je nach dem Falle des Festes nach Anordnung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums entweder ganz nahe vor demselben oder verhältnißmäßig früher eintreten;
3) die Pfingstferien mit Samstag vor dem Fest beginnen und mit Mittwoch Abend nach demselben schließen;
4) die Weihnachtsferien 14 Tage dauern und mit dem 22. oder 23. Dezember beginnen.

Die Aufnahme- und Versetzungsprüfungen zu Anfang eines jeden Semesters sind innerhalb des letzten oder der beiden letzten Tage der Ferien vorzunehmen.

Danach wolle das Königl. Provinzial-Schulkollegium schon von Ostern d. J. ab gleichmäßig verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Münster.
U. II. 88.

---

86) Behörde, welche bei Pensionsanträgen der Lehrer und der Beamten höherer Unterichtsanstalten die Erklärung über die Dienstunfähigkeit abzugeben hat.

(Centrbl. pro 1872 Seite 660; pro 1875 Seite 4.)

Berlin, den 5. April 1878.

In neuester Zeit ist wiederholt vorgekommen, daß Provinzial-Schulkollegien zu den Anträgen auf Pensionirung von Lehrern und Beamten an höheren Lehranstalten nur angezeigt haben, der in den Ruhestand Tretende sei nach dem Ausspruche des Anstaltsdirektors unfähig, seine Amtspflichten noch ferner zu erfüllen.

Diese Angabe genügt nicht; es ist vielmehr nach §. 20. des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten oder Lehrers von dem Provinzial-Schulkollegium selbst als der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde die Erklärung abzugeben, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten resp. Lehrer für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen. Ich bringe die genaue Beachtung der mittels Cirkular-Verfügung vom 2. Dezember 1874 — G. III. 5958. — gegebenen Vorschriften hiermit in Erinnerung.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die sämmtlichen Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 5571.

IV. Seminare, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

87) Umgestaltung der Civilabtheilung der Königlichen Central-Turnanstalt zur Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt.

Berlin, den 4. April 1878.

Nach der diesseitigen Cirkular-Verfügung vom 18. August 1851 (U. 15617) trat an Stelle der damaligen Central-Bildungsanstalt für Lehrer in den Leibesübungen zu Anfang Oktober 1851 eine für die Ressorts des Königlichen Kriegs-Ministeriums und des Königlichen Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten gemeinschaftlich eingerichtete Central-Turnanstalt hierselbst in Wirksamkeit.

Nachdem diese gemeinschaftliche Anstalt 26 Jahre hindurch be-

standen hat, ist im Herbste v. J. eine Trennung der beiden Abtheilungen erfolgt, die bisherige Civilabtheilung zu einer selbständigen Anstalt umgebildet, und derselben die Bezeichnung „Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt“ beigelegt worden.

In den Bestimmungen über die Ausbildung der Turnlehrer tritt eine Aenderung aus Anlaß dieser Umgestaltung nicht ein.

Da ein eigenes Gebäude einstweilen noch fehlt, so sind für die Anstalt vorläufig Räumlichkeiten des Königlichen Wilhelms-Gymnasiums hierselbst, W., Bellevuestraße 15, in Benutzung genommen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium 2c. setze ich hiervon zur weiteren Veranlassung in Kenntniß.

An
die Königl. Provinzial-Schulkollegien und Regierungen in den älteren Provinzen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium 2c. zur Nachricht und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königl. Provinzial-Schulkollegien zu Kiel, Hannover und Kassel, die Königl. Regierungen zu Schleswig, Kassel und Wiesbaden, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. III. 6525.

---

88) Neuer Kursus in der Turnlehrer-Bildungsanstalt.

(Centrbl. pro 1877 Seite 145 Nr. 66)

Berlin, den 8. April 1878.

In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst wird zu Anfang Oktober d. J. ein neuer sechsmonatlicher Kursus beginnen.

Für die Anmeldung und für die Aufnahme sind meine Cirkular-Verfügung vom 20. März v. J. (U. III. 7340.) und die derselben beigefügten Bedingungen vom 15. desselben M. u. J. maßgebend.

Bericht, auch falls keine Anmeldungen zu bewirken sind, wird spätestens bis zum 1. August d. J. erwartet.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und gleichmäßigen weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 6981.

---

89) Erlangung der Befähigung zum Unterrichte an den Oberklassen der Mittelschulen und der höheren Mädchenschulen durch Zeugniß einer wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission.

Berlin, den 26. Februar 1878.

Wenn §. 1. der Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 15. Oktober 1872 vorschreibt, daß die Befähigung zum Unterrichte an den Oberklassen der Mittelschulen und der höheren Mädchenschulen durch Ablegung der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen erworben werde, so hat dadurch keineswegs ausgeschlossen werden sollen, daß diese Befähigung auch durch Ablegung der Prüfung für das höhere Lehramt vor einer wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission erlangt werden könne. Hiermit stehen die §§. 2. und 4. dieser Prüfungs-Ordnung, welche die Zulassung von Kandidaten der Philologie zur Prüfung als Lehrer an Mittelschulen vorschreiben und die Vorlegung der Zeugnisse über die bisher abgelegten philologischen Prüfungen anordnen, in keinem Widerspruche. Durch dieselben soll vielmehr denjenigen Kandidaten der Philologie, welche entweder gar keine Prüfung vor der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission abgelegt oder vor derselben nur unzureichende Befähigungen erlangt haben, die Möglichkeit gewährt werden, durch Ablegung der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen die Befähigung zur Anstellung an solchen oder an höheren Mädchenschulen zu erwerben.

Der Bestätigung des Kandidaten N., welcher vor der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission zu N. ein Zeugniß ersten Grades erworben hat, als Lehrer an der dortigen höheren Mädchenschule steht also kein Bedenken entgegen und ist eine weitere Prüfung ihm nicht aufzuerlegen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königl. Konsistorium zu N. (in der Provinz Hannover).
U. III. 6679.

---

90) Vereinbarung mit dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen.

Berlin, den 20. Februar 1878.

Mit dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg habe ich ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß die im Königreiche Preußen auf Grund der Prüfungs-Ordnung vom 24. April 1874 ausgestellten Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen und für Schulvorsteherinnen mittlerer und höherer Mädchenschulen auch in dem Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg als gültig anerkannt, somit deren Inhaberinnen zum Schuldienste in diesem Gebiete zugelassen werden, —

und daß diejenigen Bewerberinnen, welche zu Hamburg auf Grund der von der Ober-Schulbehörde daselbst unter dem 26. Januar d. J. erlassenen Prüfungs-Ordnung das Zeugniß der Befähigung für Lehrerinnen- und für Vorsteherinnen-Stellen an mittleren und höheren Mädchenschulen erlangt haben, auch im Königreiche Preußen die gleiche Anstellungsfähigkeit erwerben.

Ferner ist vereinbart worden, daß den zu Hamburg auf Grund der provisorischen Prüfungs-Ordnung vom Februar 1873 für Lehrerinnen und Vorsteherinnen mittlerer und höherer Mädchenschulen bis jetzt ausgestellten Prüfungs-Zeugnissen gleiche Geltung in Preußen beigelegt, —

und dagegen diejenigen Bewerberinnen, welche in Preußen vor Erlaß der Prüfungs-Ordnung vom 24. April 1874 seit dem Monat März 1873 Befähigungszeugnisse für Stellen der bezeichneten Art erworben haben, auch im Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg die Anstellungsfähigkeit erlangen.

Die Königliche Regierung ꝛc. setze ich hiervon zur Beachtung und weiteren Veranlassung in Kenntniß.

An
die Königlichen Regierungen, das Königliche Provinzial-Schulkollegium hier, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Beachtung und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

U. III. 6502.

---

91) Hinweisung der Lehramtsbewerberinnen auf die deutsche Lehrerinnen-Pensions-Anstalt.

(Centrbl. pro 1875 Seite 675; pro 1877 Seite 639.)

Berlin, den 8. April 1878.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium erhält anliegend zehn Exemplare der Statuten der deutschen Lehrerinnen-Pensions-Anstalt mit der Veranlassung, die Lehramtsbewerberinnen Seines Aufsichtskreises gelegentlich der Prüfungen für das Lehramt durch Seinen Kommissarius auf die Anstalt aufmerksam machen zu lassen. Sollte dasselbe noch mehrere Exemplare der Statuten bedürfen, so wolle es die bezüglichen Anträge an den Vorsitzenden des Verwaltungs-Ausschusses der Pensions-Anstalt, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath und Ministerial-Direktor Greiff (W. Unter den Linden Nr. 4) richten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 8057.

---

92) Verrechnung der Rückzahlungen ehemaliger Seminaristen.

(Centrbl. pro 1876 Seite 287; pro 1872 Seite 693.)

Berlin, den 9. März 1878.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium eröffne ich auf den Bericht vom 11. Januar d. J., daß ich mich der Auslegung, welche die Königliche Ober-Rechnungskammer der Cirkular-Verfügung vom 4. Mai 1876 — U. III. 1949. —, betreffend die Verrechnung der von ehemaligen Seminaristen auf Grund der Aufnahme-Reverse zu zahlenden Rückzahlungen, gegeben hat, nur anschließen kann. Durch die gedachte Cirkular-Verfügung ist eine Aenderung in dem durch den Cirkular-Erlaß vom 28. Oktober 1872 — U. 34167. — vorgeschriebenen Verfahren nicht eingetreten und sind demgemäß nur die aus früheren, rechnungsmäßig bereits geschlossenen Jahren herrührenden Rückzahlungen unmittelbar bei den Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen als extraordinäre Einnahme zu Gunsten der allgemeinen Staatsfonds zu verrechnen, während die Rückeinnahmen in demselben Rechnungsjahre den Anstaltskassen verbleiben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. III. 182.

93) Festsetzung von Lehrerbesoldungen in Rücksicht auf die Entscheidung des Kreis-Ausschusses bezüglich des Ertrages der Schulländereien.

Berlin, den 4. März 1878.

Bei Rücksendung der Anlagen des Berichts vom 21. Januar d. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß Ihre Festsetzung vom 18. August 1876, die allerdings im Wortlaut nicht vorliegt, doch dahin verstanden werden muß, daß der Lehrer N. in W. vom 1. Januar 1875 ab, neben freier Wohnung und Feuerung, ein Diensteinkommen von jährlich 750 Mark haben solle, theils baar, theils durch Anrechnung der Naturalien und des Ertrags der Schulländereien. Sind die letzteren dabei im Ertrage um ca. 53 Mark jährlich zu hoch geschätzt, so muß das Baargehalt entsprechend größer werden. Für die Schätzung des Landertrags ist die Entscheidung des Kreis-Ausschusses maßgebend.

Auf das, was hiernach an 750 Mark fehlt, hat der ꝛc. N. zweifellos Anspruch, mindestens von dem Zeitpunkt der Anstellung der Klage ab. Für die Zeit vom 1. Januar 1875 bis zu diesem Zeitpunkt kann angenommen werden, daß der Lehrer N. sich bei der Anrechnung von 266 Mark als Ertragswerth der Schulländereien beruhigt habe, also eine Nachforderung nicht machen könne.

Hierauf mache ich die Königliche Regierung zur Beachtung für ähnliche Fälle aufmerksam. Im Uebrigen ist der vorliegende Fall dadurch zu erledigen, daß, da die Gemeinde als leistungsunfähig erscheint, die Königliche Regierung dem ꝛc. N. den festgestellten Differenzbetrag ohne Abzug aus dem Fonds Kap. 125 Tit. 12 bezw. aus der der Königlichen Regierung neuerdings zu einmaligen Zuwendungen zur Verfügung gestellten Summe zahlen läßt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 5870.

---

94) Kurze Mittheilungen.

Zuerkennung von Preisen für Schriften über Anlegung ꝛc. von Hausgärten seitens der Lehrer auf dem Lande.

(Centrbl. pro 1877 Seite 152 Nr. 74.)

Um den von dem Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den preußischen Staaten ausgesetzten, vom Minister für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bewilligten Preis von 200 Mark „für eine kurze, populäre Anleitung zur Anlage, Bepflanzung und Pflege von Hausgärten für Lehrer

auf dem Lande" sind bis zum festgesetzten Termin am 15. Oktober 1877 81 Bewerbungsschriften eingegangen.

Das Preisrichter-Kollegium, bestehend aus den Herren: Königl. Hofgarten-Direktor F. Jühlke, Potsdam, Königl. Kammerherr von Behr auf Schmoldow, Gymnasial-Lehrer Friedr. Schneider II., Wittstock, Rentier Karl Lackner, Berlin, und Dr. L. Wittmack, General-Sekretär des Vereins, hat in seiner Schlußsitzung vom 5. Januar d. J. der Arbeit Nr. 49. mit dem Motto: „Wo ein Raum, pflanz' einen Baum, und pflege sein, er bringt Dir's ein" mit 4 Stimmen gegen 1 Stimme den Preis von 200 Mark zugesprochen. Das in der Vereinssitzung am 30. Januar geöffnete Couvert ergab als Namen des Verfassers: Konrad Heinrich, erster Obergärtner und Lehrer am Königlichen pomologischen Institut in Proskau.

Auf Antrag der Preisrichter wurden von der Versammlung noch folgende Preise ertheilt: eine silberne Vereins-Medaille dem Großherzoglichen Hofgärtner Julius Hartwig in Weimar; eine bronzene Vereins-Medaille dem Pastor E. Pfitzer in Buckow bei Kalzig, Kreis Züllichau; Ehrendiplome dem Landschaftsgärtner O. Hüttig, Charlottenburg, dem Rechnungsrath Ferd. Adolf Hüppe in Heddesdorf bei Neuwied, dem Obergärtner und Lehrer am pomologischen Institut in Proskau Franz Göschke und dem Lehrer Julius Beeger in Leipzig, und wurden diese Preise von der Versammlung einstimmig bewilligt.

Die nicht prämiirten Schriften können gegen Vorzeigung einer Abschrift des sie begleitenden uneröffnet gebliebenen Zettels bei dem General-Sekretär wieder in Empfang genommen werden.

V. Volksschulwesen.

95) Mittheilung des Lehr- und Lektionsplanes an den Schulvorstand; Ausschluß einer Einwirkung des letzteren auf die inneren Schulangelegenheiten.

Berlin, den 9. Februar 1878.

Auf den Bericht vom 16. v. M., betreffend den Rekurs des Schulvorstandes der Klassenschule zu N. gegen die dortseitige Verfügung vom 1. November v. J. wegen Mitwirkung desselben bei der Schulaufsicht, erwiedere ich dem Königlichen Konsistorium, daß kein ausreichender Grund vorliegt, dem Schulvorstande, wenn er den Lehr- und Lektionsplan der genannten Schule kennen zu lernen wünscht, die offizielle Mittheilung desselben zu versagen, da die Forderung des Schulvorstandes, davon Kenntniß zu erhalten, für eine

wohlberechtigte zu erachten ist. Um den Befürchtungen, welche Seitens des Lokalschulinspektors ausgesprochen sind, zu begegnen, wird es genügen, dem Schulvorstande bei Gewährung seines Antrages bestimmt zu eröffnen, daß ihm eine Einwirkung auf die inneren Schulangelegenheiten nicht zustehe und er etwaige Wünsche und Bemerkungen lediglich an die Schulaufsichtsbehörden zu richten habe.

Bei Wiederanschluß der Rekursbeschwerde des Schulvorstandes vom 11. Dezember v. J. nebst Anlagen veranlasse ich das Königliche Konsistorium, denselben hiernach in meinem Auftrage zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königl. Konsistorium zu N. (in der Provinz Hannover.)
U. III. 5803.

---

96) Eigenschaft als „Hausvater“ in Beziehung auf Schulbeiträge. — (§. 29. Theil II. Titel 12. Allg. Landrechts.)

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
der Schulgemeinde Hundisburg, Beklagten und Revisionsklägerin,
wider
den Rechnungsführer Rode, früher zu Hundisburg, zuletzt in Hötensleben, Kläger und Revisionsbeklagten,
hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 23. Februar 1878,
an welcher ꝛc. ꝛc. Theil genommen haben,
für Recht erkannt,
daß auf die Revision der Beklagten die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Magdeburg vom 6. Juli 1877 aufzuheben und in der Sache selbst auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises Neuhaldensleben vom 12. Oktober 1876 zu bestätigen, der Werth des Streitgegenstandes auf 4 Mark 50 Pf. festzusetzen und die Kosten aller Instanzen dem Kläger zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der unverheirathete Rechnungsführer Rode stand im Jahre 1876 in Diensten des Rittergutsbesitzers von Nathusius zu Hundisburg und erhielt von letzterem Wohnung und Kost. Die Schulgemeinde veranlagte denselben für die Bedürfnisse der Schule zu einem

Hausväterbeitrage von 4 Mark 50 Pf. — berechnet nach dem jährlichen Klassensteuerbetrage desselben von 18 Mark. — Rode hielt diese Heranziehung für ungerechtfertigt, weil er keinen eigenen Hausstand habe und deshalb den Hausvätern nicht beizuzählen sei. Auf die deshalb von ihm gegen die Schulgemeinde erhobene Klage erkannte jedoch der Kreisausschuß des Kreises Neuhaldensleben unterm 12. Oktober 1876, daß er für verpflichtet zu erachten, den streitigen Schulbeitrag zu leisten.

Auf die Berufung des Klägers änderte demnächst das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zu Magdeburg diese Entscheidung durch Urtel vom 6. Juli 1877 dahin ab:

> daß die beklagte Schulgemeinde schuldig, den Kläger von den für das Jahr 1876 ausgeschriebenen Beiträgen für die Schule in Hundisburg frei zu lassen.

Der Berufungsrichter spricht dem Kläger die Eigenschaft eines Hausvaters im Sinne des §. 29. Titel 12. Theil II. Allgemeinen Landrechts ab, weil es nicht, wie der erste Richter angenommen, genüge, daß Jemand sich durch Verträge selbstständig verpflichten könne, ein eigenes Einkommen besitze und im Schulbezirke wohne, um ihn als „Hausvater" anzusehen, sondern hierzu noch weiter erforderlich sei, daß er einen *eigenen* Hausstand habe, Kläger aber zum Hausstande des zc. von Nathusius gehört habe.

Gegen diese Entscheidung hat die Beklagte rechtzeitig die Revision eingelegt, welche darauf gestützt ist, daß der Berufungsrichter den §. 29. Titel 12. Theil II. Allgemeinen Landrechts unrichtig anwendet; der Antrag der Beklagten geht dahin, das Erkenntniß II. Instanz aufzuheben und dasjenige I. Instanz zu bestätigen.

Von Seiten des Klägers ist eine Gegenerklärung nicht abgegeben.

Die Revision war für begründet zu erachten.

Das Allgemeine Landrecht legt die Unterhaltung der Schule im §. 29. Titel 12, Theil II. auf

> „den sämmtlichen Hausvätern jedes Orts ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht,"

wofür es im §. 34. a. a. O. als gleichbedeutend die Worte gebraucht:

> „allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied."

Es bezeichnet damit klar, daß die Schullast von allen im Schulbezirke Wohnenden ohne Unterschied und ohne jegliche Exemtion getragen werden soll. Nur Derjenige, welcher überhaupt unvermögend ist, Abgaben zu zahlen, kann auch zur Leistung von Schulbeiträgen nicht herangezogen werden. Darauf weisen die Worte in dem §. 31. a. a. O. hin, daß die Vertheilung nach Verhältniß der Besitzungen und Nahrungen erfolgen soll. Wer eine Nahrung hat, d. h. wer aus eigenem Vermögen oder eigenem Erwerbe seinen Unterhalt gewinnt, ist als Hausvater, als zur Schule gewiesener Einwohner

schulsteuerpflichtig (Erkenntniß des Königlichen Obertribunals vom 7. September 1848. Rechtsf. Band 4 Seite 335). Es begreift die Bezeichnung „Hausvater" alle wirthschaftlich (ökonomisch) selbstständige, physische Personen in sich, welche im Schulbezirke ihren Wohnsitz haben. Es kommt nicht darauf an, ob dieselben verheirathet sind oder nicht, ob dieselben einen eigenen Hausstand führen oder Wohnung und Kost, sei es gegen Bezahlung, sei es als Entgelt für ihre Dienstleistung von einem Dritten erhalten; entscheidend ist allein das eigene Einkommen, die wirthschaftliche Selbstständigkeit.

(Erkenntnisse des Königlichen Obertribunals vom 8. September 1851, 13. April 1866 und 8. Dezember 1866. — Striethorst Archiv Band 3 Seite 269, Band 62 Seite 285, Band 65 Seite 49. — Erkenntniß des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 17. Jauuar 1877*) — Entscheidungen Band 2 Seite 197 ff. —)

Wenn daher der Vorderrichter dem Kläger lediglich deshalb, weil er keinen eigenen Hausstand führt, sondern neben dem Baargehalte Wohnung und Kost als Entgelt für seine Dienstleistungen von dem rc. von Nathusius erhält, die Eigenschaft eines Hausvaters abspricht, so wendet er das bestehende Recht unrichtig an. Seine Entscheidung war daher aufzuheben. In der Sache selbst aber mußte aus den entwickelten Gründen und da die wirthschaftliche Selbstständigkeit des Klägers feststeht, auf die Berufung des letztern das erste Erkenntniß bestätigt werden.

Der Kostenpunkt regelt sich nach §. 72. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 375).

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. Nr. 845.

97) Reglement für die Königliche Taubstummenanstalt zu Berlin.

Aufgabe der Anstalt.

§. 1.

Die Königliche Taubstummen-Anstalt zu Berlin hat die Aufgabe, taubstumme Kinder beiderlei Geschlechtes und ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses aus dem Gebiete der ganzen Monarchie durch Unterricht und Erziehung zu religiös-sittlichen und erwerbsfähigen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft auszubilden.

Sie soll in dieser Beziehung den anderen Taubstummen-Anstalten der Monarchie als Musteranstalt dienen.

---

*) Centrbl. der Unt. Verw. pro 1877 Seite 159.

Zugleich hat sie die Bestimmung, Lehrer für die Unterweisung und Erziehung taubstummer Kinder theoretisch und praktisch auszubilden.

Einrichtung der Anstalt.

§. 2.

Die Anstalt ist für 36 bis 40 interne, 64 bis 80 externe, zusammen für 100 bis 120 Zöglinge bestimmt.

Die internen Zöglinge erhalten in der Anstalt: Wohnung, Heizung und Beleuchtung, Beköstigung, Reinigung der Wäsche und Unterricht.

Die externen Zöglinge (Schulgänger) nehmen nur an dem Unterrichte Theil.

Leistungen der Zöglinge.

§. 3.

Die internen Zöglinge sind entweder Pensionäre oder Inhaber ganzer oder halber Freistellen.

Die Pensionäre haben ein jährliches Kostgeld von 480 Mark, die Inhaber halber Freistellen haben ein solches von 240 Mark zu zahlen.

Die Inhaber ganzer Freistellen sind von jeder Leistung an die Anstalt befreit.

Die externen Zöglinge (Schulgänger) haben ein jährliches Schulgeld von 96 Mark zu zahlen.

Sämmtliche Zahlungen sind in Vierteljahrs-Raten praenumerando an die Anstaltskasse zu leisten.

Aufnahme-Bedingungen.

§. 4.

Es können nur solche Kinder Aufnahme finden, welche

a. wirklich stumm und in dem Grade taub sind, daß sie mittels des Gehöres die Sprache nicht erlernen können,
b. nicht blöd- oder schwachsinnig sind,
c. außer an ihrer Taubheit an keinem ihre Ausbildung hindernden Gebrechen, auch an keiner ansteckenden oder unheilbaren Krankheit leiden.

§. 5.

Die Zöglinge sollen bei ihrem Eintritte in die Anstalt das siebente Lebensjahr vollendet, das zehnte noch nicht überschritten haben, doch kann die Zulassung älterer Schüler nach Anhörung des Direktors der Anstalt unter besonderen Umständen ausnahmsweise erfolgen.

§. 6.

Gesuche um Aufnahme in die Anstalt sind an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin zu richten.

Den Gesuchen sind beizufügen:

a. eine Nachweisung über die persönlichen Verhältnisse des Kindes und der Eltern desselben, ein kurzer Lebenslauf des ersteren,
b. der Geburtsschein desselben,
c. ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes, insbesondere eine Bescheinigung, daß die Voraussetzungen des §. 4. zutreffen, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
d. ein Zeugniß über die Bildungsfähigkeit des Kindes, entweder von dem Lokal-Schulinspektor oder von einem des Taubstummen-Unterrichtes kundigen Schulmanne ausgestellt,
e. der Pocken-Impfungs- bezw. Revaccinationsschein.

Bei Gesuchen um Verleihung von halben oder ganzen Freistellen ist außerdem beizufügen:

f. ein Bedürftigkeitsattest,
g. eine obrigkeitliche Bescheinigung, daß und in welcher Weise für die Beschaffung und Instandhaltung der erforderlichen Bekleidungsgegenstände gesorgt werden soll.

Die Aufnahme.

§. 7.

Die Aufnahme wird durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin verfügt.

§. 8.

Dieselbe erfolgt der Regel nach nur mit dem jedesmaligen Beginne des Sommersemesters.

Ausstattung der Zöglinge.

§. 9.

Jedes Kind, welches in das Internat der Anstalt aufgenommen wird, muß mit folgenden Gegenständen ausgestattet sein:

6 Hemden, 6 Taschentüchern, 6 Paar Strümpfen, 6 Halstüchern, die Mädchen außerdem mit 6 Schürzen, an Kleidungsstücken mit doppeltem Anzuge und doppeltem Schuhwerke, die Knaben mit einer Mütze.

Diese Gegenstände müssen während des Aufenthaltes der Kinder in der Anstalt in gutem Zustande erhalten und nach der Anweisung des Direktors ergänzt werden.

Der Unterricht in der Anstalt.

§. 10.

Durch den in der Anstalt ertheilten Unterricht sollen die Knaben vorzugsweise zur Erlernung von Handwerken oder Kunstgewerben befähigt werden, die Mädchen besonders für solche Arbeiten, durch welche sie sich als Dienstboten oder als Handarbeiterinnen selbstständig ernähren können.

§. 11.

Der Unterricht wird auf eine achtjährige Dauer berechnet.

§. 12.

Unterrichtsgegenstände sind:

1) Artikulation,
2) Sprachunterricht (Sprechen, Schreiben, Lesen, Sprachlehre),
3) Religion,
4) Rechnen,
5) Geschichte,
6) Geographie,
7) Naturkunde,
8) Zeichnen und Formenlehre,
9) Turnen,
10) (für die Mädchen) weibliche Handarbeiten.

Die Ordnungen der Anstalt.

§. 13.

Der Unterricht wird von dem Direktor, den Lehrern und Lehrerinnen, Hülfslehrern und Hülfslehrerinnen in Gemäßheit des von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium genehmigten Lehrplanes ertheilt.

Die Aufsicht über die Zöglinge wird von dem Direktor und dem übrigen Lehrpersonal den Vorschriften der von derselben Behörde erlassenen Hausordnung entsprechend geübt.

Die Aufrechthaltung der Disziplin, die Leitung des Unterrichtes, die nächste Aufsicht über die Anstalt nach ihren gesammten inneren und äußeren Verhältnissen, sowie deren Vertretung nach außen steht dem Direktor zu.

Abgang und Entlassung von der Anstalt.

§. 14.

Eltern, bezw. deren Vertreter, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlenen von der Anstalt nehmen wollen, haben dies, wenn die Kinder dem Internat angehören, drei Monate, sonst vier Wochen

vorher dem Direktor anzuzeigen. Dementsprechend werden die Eltern, bezw. deren Vertreter eben so lange vorher benachrichtigt, wenn die Zöglinge nach beendeter Ausbildung von der Anstalt entlassen werden sollen.

Die Entlassung findet in der Regel nur mit dem Ende des Schuljahres statt.

§. 15.

Die Zöglinge erhalten bei ihrer Entlassung aus der Anstalt ein Zeugniß über ihre Führung und das Maß der durch den Unterricht gewonnenen Befähigungen.

§. 16.

Der Uebergang der Zöglinge in das praktische Leben wird, insbesondere bei den Inhabern halber und ganzer Freistellen, von dem Direktor, nach Rücksprache mit den bezüglichen Eltern, bezw. deren Vertretern, nach Möglichkeit rechtzeitig vorbereitet und eingeleitet.

Eine mit irgend welchen Kosten verbundene Verpflichtung für das Fortkommen der abgehenden Zöglinge übernimmt die Anstalt nicht.

Bildung von Taubstummenlehrern.

§. 17.

Die Art und Weise, in welcher die Anstalt für die Ausbildung von Taubstummenlehrern sorgt, wird von dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten in besonderer Verfügung vorgeschrieben.

Ressortverhältniß der Anstalt.

§. 18.

Die Anstalt untersteht dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.

Berlin, den 4. April 1878.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

ad U. III. 7306.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Regierungs- und Baurath Spieker zu Potsdam ist zum Geheimen Regierungs- und bautechnischen vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten ernannt,

der Gerichts-Assessor Freiherr von Richthofen zu Hannover bei seiner Uebernahme in die geistliche und Unterrichts-Verwaltung zum Regierungs-Assessor ernannt, und demselben die Stelle des Justitiarius und Verwaltungsraths bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Hannover verliehen,

zu Kreis-Schulinspektoren sind ernannt worden im Regierungsbezirke Gumbinnen: der Hülfsprediger, Lehrer und Präzentor, kommissar. Kreis-Schulinsp. Tiedtke zu Pillkallen,

Marienwerder: der Pfarrer und kommissar. Kreis-Schulinsp. Dr. Kaphahn zu Graudenz,

Liegnitz: der Rektor nnd kommissar. Kreis-Schulinsp. Dr. Hörnlein zu Sagan,

Schleswig: der Seminarlehrer und kommissar. Kreis-Schulinsp. Burgdorf zu Tondern, und

Trier: der Realschullehrer und kommissar. Kreis-Schulinsp. Glasmachers zu St. Wendel.

B. Universitäten, ꝛc.

Der ordentliche Profess. Dr. Eichler zu Kiel ist in gleicher Eigenschaft in die philosoph. Fakultät der Univers. zu Berlin versetzt, dem außerordentl. Profess. Geheimen Regierungsrath Dr. Werder in der philosoph. Fakult. derselben Univers. zur Anlegung des Komthurkreuzes erster Klasse des Sachsen-Ernestinischen Hausordens die Erlaubniß ertheilt, dem Abtheilungs-Vorsteher im physiologischen Institute und Privatdozenten in der philosoph. Fakult. derselben Univers. Dr. med. et phil. Baumann das Prädikat „Professor" verliehen,

die Privatdozenten in der medizinisch. Fakult. der Univers. zu Breslau Dr. Sommerbrodt und Dr. Berger sind zu außerordentlichen Professoren in derselben Fakult. ernannt,

der Privatdoz. Dr. Schum zu Halle a. d. S. ist zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. daselbst ernannt.

dem ordentlichen Profess. in der medizinisch. Fakult. der Universit. zu Kiel, Geheimen Medizinalrath Dr. Esmarch zur Anlegung des Sternes zum Komthurkreuze des Kaiserl. Oesterreichischen Franz-Joseph-Ordens die Erlaubniß ertheilt, der Privatdoz. Dr. F. A. Falck zu Kiel zum außerordentl. Profess. in der medizin. Fakult. derselben Universität, — und der Privatdoz. bei der Univers. zu München Dr. Ad. Engler zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Kiel ernannt worden.

Der Stadtgerichts-Sekretär Schwerdtfeger ist zum Inspektor der Akademie der Künste zu Berlin ernannt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Gymnasial-Direktor Freytag zu Verden ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

der Prorektor des Gymnasiums zu Anklam, Oberlehrer Dr. Streit zum Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direktion des mit einer Realschule erster Ordnung verbundenen Gymnasiums zu Kolberg übertragen,

die Wahl des Progymnasial-Rektors Dr. Schweikert in Andernach zum Direktor des in der Entwickelung zu einem vollständigen Gymnasium mit Real-Parallelklassen bis Sekunda begriffenen Progymnasiums, bezw. der höheren Bürgerschule zu München-Gladbach bestätigt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Kruse am Wilhelms-Gymnasium zu Berlin ist das Prädikat „Professor" beigelegt,

dem Oberlehrer Professor Buttmann am Gymnas. zu Prenzlau der Rothe Adler-Orden vierter Klasse, und

dem Rektor und Oberlehrer Dr. Sonne am Gymnas. zu Verden der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Zu Oberlehrern sind befördert worden am Gymnasium

zu Berlin, Friedrichs-Werdersch. Gymnas., der ordentl. Lehrer Dr. Diesterweg,
zu Berlin, Leibniz-Gymnas., der ordentl. Lehrer Dr. Anders,
zu Neustettin der ordentl. Lehrer Spreer,
zu Beuthen Ob. Schles. der ordentl. Lehrer Dr. Franke,
zu Arnsberg = = = Dr. Brieden,
und der Realschule zu Dortmund der ordentl. Lehrer Mette,
zu Emmerich der Religionslehrer Israel, und
zu Kreuznach der ordentl. Lehrer Dr. Milner.

Als Oberlehrer sind berufen worden an das Gymnasium

zu Potsdam der ordentl. Lehrer Schrodt von der höh. Bürgersch. zu Nauen,
zu Stolp der ordentl. Lehrer Luckow vom Gymnas. zu Treptow a. d. R.,
zu Hadamar der ordentl. Lehrer Schenck vom Gymnas. zu Weilburg, und
zu Koblenz der Oberlehrer Dr. Conrad vom Gymnas. zu Düren.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium

zu Tilsit der Schula. Kandid. Meinhold,
zu Danzig, Königl. Gymnasium, der Schula. Kandid. Dr. Stössel,
zu Gnesen der ordentl. Lehrer Hadamczik vom Gymnas. zu Krotoschin,
zu Krotoschin die ordentlichen Lehrer Spychalowicz vom Marien-Gymnas. zu Posen, und Grünberg vom Gymnas. zu Gnesen,

zu Ostrowo der ordentl. Lehrer Polster vom Gymnas. zu Wongrowitz,
zu Posen, Friedrich-Wilhelms-Gymnas., der Hülfslehrer Lindner vom Marien-Gymnas. daselbst,
zu Posen, Marien-Gymnas., der ordentl. Lehrer Döpke vom Gymnas. zu Guben, und der Schula. Kandid. Pfuhl,
zu Rogasen der ordentl. Lehrer Kampfner vom Gymnas. zu Wongrowitz,
zu Schneidemühl der ordentl. Lehrer Zerbst vom Marien-Gymnas. zu Posen,
zu Wongrowitz der Schula. Kandid. Dr. Tetzlaff,
zu Hannover, Lyzeum I., der Realschullehrer Hornemann daselbst,
zu Hildesheim, Josephinum, der Schula. Kandid. Gebhardt,
zu Ilfeld, Klosterschule, der Schula. Kandid. Dr. Becher, und
zu Norden der ordentl. Lehrer Dr. Heynacher von der Klosterschule zu Ilfeld.

Als technische Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Kulm der Elementarlehrer Sklarzik, und
zu Lissa " " Kwiatkowski.

Der Oberlehrer Professor Dr. Holstein am Gymnas. zu Verden ist zum Rektor des Progymnas. zu Geestemünde ernannt,
der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Schlüter zu Koblenz als Rektor an das Progymnas. zu Andernach berufen worden.

Der ordentl. Lehrer Dr. Plew vom städtischen Gymnas. zu Danzig ist als Oberlehrer an das Progymnas. zu Trarbach berufen worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Progymnasium
zu Geestemünde der Gymnasiallehrer Dr. Eilker aus Emden, sowie die Schula. Kandidaten Dr. Stegmann und Bohne.

Zu Oberlehrern sind befördert worden an der Realschule
zu Iserlohn der ordentl. Lehrer Dr. Lenz, und
zu Elberfeld " " " Dr. Lohmeyer.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Danzig, Petri-Realsch., der Gymnasiallehrer Evers aus Potsdam,
zu Rawitsch die Schula. Kandidaten Selting und Dr. Rummler, und
zu Hannover, Realsch. 1. O., der Realschullehrer Raydt aus Osnabrück.

An der höheren Bürgerschule zu Hannover sind die Schulamts-Kandidaten Schmidtmann und Wehrhahn als ordentl. Lehrer angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminare, ꝛc.

An dem Lehrerinnen-Seminar und der Augusta-Schule zu Berlin ist der ordentl. Lehrer Dr. Taubert von dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst als Oberlehrer,
an dem Lehrerinnen-Seminar und der mit demselben verbundenen höheren Mädchenschule zu Posen (Luisen-Stiftung) der Lehrer Thomas von der höheren Mädchenschule zu Kolberg als ordentl. Lehrer,
an dem Schullehrer-Semin. zu Osterburg der Seminar-Hülfslehrer Stade aus Erfurt als ordentl. Lehrer, und
an dem Schullehrer-Semin. zu Usingen der Lehrer Schnurr zu Katzenelnbogen als Hülfslehrer angestellt worden.

An der Präparandenanstalt zu Rehden im Regierungsbezirke Marienwerder ist der Seminarlehrer Palm aus Tuchel als Vorsteher und erster Lehrer, und der Stadtschullehrer Kulerski zu Rehden als zweiter Lehrer angestellt worden.

Es haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Brendel, erster Lehrer an der evangelischen Oberschule zu Salzbrunn, Krs Waldenburg,
Krüger, evang. Lehrer zu Stieghorst, Krs Bielefeld,
Rabe, dsgl. und Küster zu Alt-Geltow, Krs Osthavelland, und
Schindler, evang. Lehrer und Kantor zu Stendal;
das Allgemeine Ehrenzeichen:
Bölsen, evang. Lehrer, Organist und Küster zu Landschaftspolder, Krs Leer,
Jentsch, evang. Lehrer und Kantor zu Rengersdorf, Krs Lauban,
Oswald, evang. Lehrer zu Weinbach im Oberlahnkreise, und
Veith, kathol. Lehrer, Organist und Küster zu Dtsch Lauden, Krs Strehlen.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
die ordentlichen Professoren Dr. Wolters in der theolog. Fakultät, Geheim. Regierungsrath Dr. jur. et phil. Leo, und Dr. Girard in der philosoph. Fakultät der Universität zu Halle,
der Bibliothekar Kustos Dr. Pfund an der Königl. Bibliothek zu Berlin,
der Direktor des Friedrichs-Kollegiums zu Königsberg i. Prß. Professor Dr. Wagner,

die Oberlehrer Dr. Calebow am Stadtgymnas. zu Stettin,
Ferrari am Gymnas. zu Brilon, und
Spielmann am Gymnas. zu Warburg,
der Oberlehrer Büttner an der Realschule auf der Burg zu Königsberg i. Prß.,
der Seminar-Direktor Liebusch zu Schlüchtern.

In den Ruhestand getreten:

der Inspektor Hertzberg an der Akademie der Künste zu Berlin,
der Direktor Dr. Imhof am Gymnasium zu Brandenburg, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Oberlehrer Profess. Schütz am Gymnas. zu Stolp, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Oberlehrer Profess. Lehners am Lyzeum I. zu Hannover,
der Oberlehrer Profess. Dr. Laymann am Gymnas. zu Arnsberg, und ist demselben der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden,
der Oberlehrer Scheling am Gymnas. zu Emmerich,
die ordentlichen Gymnasiallehrer Dr. Wagler zu Landsberg a. d. W., und Konrektor Seitz zu Norden,
der Rektor Michels am Progymnas. zu Neumark i. Westprß.
der Oberlehrer Dr. Meibauer an der Königsstädtischen Realschule zu Berlin,
der Oberlehrer und Dirigent der mit dem Gymnas. zu Göttingen verbundenen Realschule, Profess. Dr. Thiermann, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Kasse verliehen worden,
der ordentl. Lehrer Konrektor E. Th. Müller an der höheren Bürgerschule zu Einbeck, und
der Oberlehrer Professor Dr. Lange am Lehrerinnen-Seminar und der Augusta-Schule zu Berlin.

Außerhalb der Preußischen Monarchie angestellt:

der Realschullehrer Delius zu Osterode.

Auf seinen Antrag ausgeschieden:

der ordentl. Lehrer Lichtenberg an der höheren Bürgerschule zu Einbeck.

Inhaltsverzeichniß des April-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 5. Berlin, den 31. Mai 1878.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

98) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft.

(Centrbl. pro 1877 Seite 257 Nr. 104.)

Nachdem durch das in der Gesetz-Sammlung pro 1878 Stück 6 Seite 21 Nr. 8543 verkündete Gesetz vom 9. Februar d. J. der Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1878/79 festgestellt worden ist, werden die in demselben nachgewiesenen Ausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft nach dem Etat für das Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten nachstehend angegeben.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79.*) Mark.	Für 1878/79 mehr. Mark	Für 1878/79 weniger. Mark.
		A. Dauernde Ausgaben.			
114		(Die Ausgaben für das Ministerium bleiben hier unerwähnt.)			
116 119		(Die Besoldungen der schulkundigen Mitglieder der Provinzial-Konsistorien in der Provinz Hannover sind in dem Etat des Ministeriums nicht getrennt von den Besoldungen der andern Mitglieder dieser Konsistorien aufgeführt und bleiben deshalb hier unerwähnt.)			
121		Provinzial-Schulkollegien.			
		Besoldungen:			
	1	1 Dirigent, 1 Direktor im Nebenamt, 25 Provinzial-Schulräthe, 1 Provinzial-Schulrath im Nebenamt, 5 Verwaltungsräthe und Justiziarien, 2 Justiziarien im Nebenamt	177,450	22,350	—
	2	Sekretäre, Kanzlisten, Kanzleidiener . .	124,455	8,430	—
		Summe Titel 1 und 2	301,905	30,780	—
	2a	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	43,020	4,116	—
		Summe Titel 2a für sich			
		Andere persönliche Ausgaben.			
	3	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern .	18,400	142	—
	4	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamte	4,110	270	—
		Summe Titel 3 und 4	22,510	412	—

*) Die Beträge sind auf Marksummen abgerundet.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79. Mark.	für 1878/79 mehr. Mark.	für 1878/79 weniger. Mark.
121		**Sächliche Ausgaben.**			
	5	Miethe für Geschäftslokale und zu Bureau-Bedürfnissen	23,050	1,050	—
	6	Zu Diäten und Fuhrkosten	64,740	—	—
		Summe Titel 5 und 6	87,790	1,050	—
		Summe Kapitel 121	455,225	36,358	—
122		**Prüfungs-Kommissionen.**			
	1	Zur Remunerirung der Mitglieder der wissenschaftl. Prüfungs-Kommissionen einschließl. 13,494 Mark aus den eigenen Einnahmen an Prüfungsgebühren . .	54,294	192	—
	2	Zur Bestreitung der Ausgaben der Kommissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Theologen und der theologischen Prüfungs-Kommissionen zu Halle und Kiel	11,870	—	70
	3	Zur Remunerirung der Mitglieder und Beamten der Kommissionen für die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren, sowie der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen, und zu sächlichen Ausgaben	5,532	48	—
		Summe Kapitel 122	71,696	240	70
				170	
123		**Universitäten.**			
		Zuschuß für die Universität			
	1	zu Königsberg	668,621	10,340	—
	2	= Berlin	1,334,696	72,669	—
	2a	= Greifswald	135,684	3,490	—
	3	= Breslau	620,300	8,407	—
	4	= Halle	386,817	—	11,460
	5	= Kiel	478,778	5,308	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79. Mark.	Für 1878/79 mehr. Mark.	Für 1878/79 weniger. Mark.
123	6	zu Göttingen	268,620	450	—
	7	„ Marburg	430,376	783	—
	8	„ Bonn	712,594	3,046	—
	9	Zuschuß für die theologische und philosophische Akademie zu Münster . . .	102,439	3,450	—
	10	Desgl. für das Lyzeum zu Braunsberg .	16,287	—	—
		Summe Titel 1 bis 10	5,155,212	107,943	11,460
	10a	Zu außerordentlichen sächlichen Ausgaben für die Universitäten, die Akademie zu Münster und das Lyzeum zu Braunsberg	60,000	—	—
	11	Zur Verbesserung der Besoldungen der Lehrer an sämmtlichen Universitäten, an der Akademie zu Münster und an dem Lyzeum zu Braunsberg, sowie zur Heranziehung ausgezeichneter Dozenten	77,605	—	9,750
	11a	Zu Stipendien für Privatdozenten und andere jüngere, für die Universitätslaufbahn voraussichtlich geeignete Gelehrte, bis zum Betrage von höchstens 1500 Mark jährlich und auf längstens 4 Jahre für den einzelnen Empfänger . . .	54,000	—	—
	12	Zur Berufung von Nachfolgern für unerwartet außer Thätigkeit tretende Universitätslehrer	12,000	—	—
	13	Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Studirende .	70,936	—	305
		Summe Kapitel 123	5,429,753	107,943	21,515
				86,428	
124		Gymnasien und Realschulen.			
	1	Zahlungen vermöge rechtlicher Verpflichtung an Anstalten und Fonds	225,322	117	—
	2	Zuschüsse für die vom Staate zu unterhaltenden Anstalten und Fonds . .	2,971,820	20,038	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79. Mark.	Für 1878/79 mehr. Mark.	Für 1878/79 weniger. Mark.
124	3	Zuschüsse für die vom Staate und Andern gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten	81,591	—	870
	4	Zuschüsse für die von Anderen zu unterhaltenden, aber vom Staate zu unterstützenden Anstalten	947,632	—	1,467
		Summe Titel 1 bis 4	4,226,365	20,155	2,337
				17,818	
	5	Zur Erfüllung des Normal-Etats vom 20. April 1872 bei den Gymnasien und Realschulen I. O., zu Besoldungs-Verbesserungen für die technischen, Hülfs- und Elementar-Lehrer an diesen Anstalten und für die Dirigenten und Lehrer an allen übrigen höheren Unterrichtsanstalten sämmtlicher Landestheile, sowie zu Beihülfen zu Wohnungsgeldzuschüssen an die Dirigenten und Lehrer der nicht ausschließlich vom Staat unterhaltenen höheren Unterrichtsanstalten	142,701	—	13,350
	6	Sonstige Ausgaben für das höhere Unterrichtswesen	24,000	—	—
	7	Zu unvorhergesehenen und zu außerordentlichen baulichen Bedürfnissen der staatlichen Gymnasien, Realschulen I. O. und sonstigen höheren Unterrichts-Anstalten	30,000	—	—
	8	Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Schüler von Gymnasien und Realschulen . . .	20,769	390	—
	9	Zu Zuschüssen zur Unterhaltung höherer Mädchenschulen	80,000	—	—
	10	Zu Unterstützungen für Lehrer an höheren Unterrichts-Anstalten	30,000	—	—
		Summe Titel 5—10	327,470	390	13,350
					12,960
		Summe Kapitel 124	4,553,835	17,818	12,960
				4,858	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79. Mark.	Für 1878/79 mehr. Mark.	Für 1878/79 weniger. Mark.
125		**Elementar-Unterrichtswesen.**			
		Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.			
	1	Besoldungen	1,907,692	60,555	—
	1a	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Direktoren, Lehrer und Beamten	111,288	7,074	—
	2	Zur Remunerirung von Hülfslehrern, Kassenrendanten, Anstaltsärzten, Schuldienern und sonstigem Hülfspersonal, sowie zu Remunerationen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten ꝛc. .	124,477	5,508	—
	3	Zur Bestreitung der Kosten der Oekonomie, zu Medikamenten und zu Unterstützungen für die Internatszöglinge der Seminare	870,474	46,841	—
	3a	Zu Unterstützungen, zu Medikamenten und zur Krankenpflege für die im Externat befindlichen Seminaristen	452,375	36,725	—
	4	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	130,965	8,908	—
	5	Zu Unterrichtsmitteln	90,041	4,630	—
	5a	Zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, Miethe für Anstaltslokale und zu sonstigen sächlichen Ausgaben, einschließlich eines Zuschusses von 900 Mark für eine Bildungsanstalt für katholische Lehrerinnen im Reg. Bez. Aachen, und von 6,000 Mark für eine Bildungsanstalt für jüdische Elementarlehrer im Reg. Bez. Münster	424,564	25,497	—
		Summe Titel 1 bis 5a.	4,111,876	195,738	—
		Präparanden-Anstalten.			
	6	Besoldungen	105,100	9,600	—
	6a	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Vorsteher und Lehrer	6,684	456	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79. Mark.	Für 1878/79 mehr. Mark.	Für 1878/79 weniger. Mark.
125	7	Zur Remunerirung von Hülfslehrern, Anstaltsärzten, Hausdienern und zu sonstigen persönlichen Ausgaben . . .	23,060	2,720	—
	8	Zur Bestreitung der Kosten der Oekonomie, zu Medikamenten und zu Unterstützungen für die Präparanden	172,914	24,984	—
	9	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	2,336	305	—
	10	Zu Unterrichtsmitteln, zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, Miethe für Anstaltslokale und zu sonstigen sächlichen Ausgaben	52,839	5,939	—
		Summe Titel 6 bis 10	362,933	44,004	—
	11	Dispositionsfonds zur Förderung des Seminar-Präparandenwesens	204,061	—	36,660
	11a	Zu Unterstützungen für Seminar- und Präparandenlehrer	30,000	—	—
		Elementarschulen.			
	12	Besoldungen und Zuschüsse für Lehrer, Lehrerinnen und Schulen, insbesondere auch zur Gewährung zeitweiliger Gehaltszulagen für ältere Lehrer, sowie zu Unterstützungen	12,071,548	60,915	—
	13	Behufs Errichtung neuer Schulstellen .	102,521	—	35,655
	14	Zu Ruhegehaltszuschüssen und Unterstützungen für emeritirte Elementarlehrer und Lehrerinnen	300,000	—	—
	15	Zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu Besoldungen und zu Reisekosten-Vergütungen für 172 Kreis-Schulinspektoren . .	774,000	49,500	—
	15a	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Kreis-Schulinspektoren	76,950	4,950	—
	16	Zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu Remunerationen für die kommissarische Verwaltung von Schulinspektionen . .	133,050	—	54,450

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79. Mark.	Für 1878/79 mehr. Mark.	Für 1878/79 weniger. Mark.
125	17	Zu zeitweiligen Remunerationen für Schulinspektoren im Nebenamt	193,020	—	—
	18	Dispositionsfonds für das Elementar-Unterrichtswesen	186,000	—	—
		Summe Titel 12 bis 18	13,837,089	115,365	90,105
				25,260	
	19	Zur Ausbildung von Turnlehrern, und zwar zur Besoldung zweier Lehrer sowie zu Unterstützungen und zu sächlichen Ausgaben	69,000	—	—
	19a	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer	1,440	—	—
		Summe Titel 19 und 19. a.	70,440	—	—
	20	Taubstummen- und Blinden-Anstalten. Bedürfnißzuschüsse für die Taubstummen-Anstalt zu Berlin und für die Blinden-Anstalt zu Steglitz	43,534	7,236	—
	21	Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeits-Anstalten. Bedürfnißzuschüsse für Anstalten . . .	93,451	—	1,080
	22	Zuschüsse für Fortbildungsschulen . .	142,151	—	—
		Summe Kapitel 125	18,895,535	272,238	37,740
				234,498	
126		**Kunst- und Wissenschaft.**			
		Kunst-Museen zu Berlin.			
	1	Besoldungen	163,700	4,700	—
	2	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	28,800	540	—
	3	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten u. s. w., sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte . .	8,000	640	—
	4	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen	325,000	—	—
	5	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	22,700	—	—
	6	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, besondere wissenschaftliche Ar-			

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79. Mark.	Für 1878/79 mehr. Mark.	Für 1878/79 weniger. Mark.
126		beiten und Reisen, Betrieb der Gipsformerei, Kleidung des Dienstpersonals, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miethe für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten u. s. w.)	118,850	15,000	—
		Summe Titel 1 bis 6	667,050	20,880	—
		Königliche Bibliothek zu Berlin.			
	7	Besoldungen	81,855	—	—
	8	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	10,920	—	—
	9	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten u. s. w., sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte	18,800	—	—
	10	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen	96,000	—	—
	11	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miethe für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten u. s. w. sowie zur Unterhaltung des Gartens)	34,854	140	—
		Summe Titel 7 bis 11	242,429	140	—
		National-Galerie zu Berlin.			
	12	Besoldungen	32,210	2,000	—
	13	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	5,340	540	—
	14	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten u. s. w., sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte	1,800	400	—
	15	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	4,500	—	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79. Mark	Für 1878/79	
				mehr. Mark.	weniger. Mark.
126	16	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen, Kleidung des Dienstpersonals, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miethe für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten u. s. w.)	19,800	—	—
		Summe Titel 12 bis 16	63,650	2,940	—
		Geodätisches Institut zu Berlin.			
	17	Besoldungen	48,030	—	—
	18	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten.	7,440	—	—
	19	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten u. s. w., sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Beamte	8,400	—	—
	20	Zu sächlichen Ausgaben. (Bureaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miethe für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten, u. s. w.)	44,190	—	—
		Summe Titel 17 bis 20	108,060	—	—
		Astrophysikalisches Observatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.			
	21	Besoldungen	33,900	33,900	—
	22	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten u. s. w., sowie für Hülfsleistungen	6,000	6,000	—
	23	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Instrumente und Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Druckkosten, Reinigungskosten u. s. w.)	19,300	19,300	—
		Summe Titel 21 bis 23	59,200	59,200	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79. Mark.	Für 1878/79 mehr. Mark.	Für 1878/79 weniger. Mark.
126		Sonstige Kunst- und wissenschaftliche Anstalten und Zwecke.			
	24	Besoldungen. (1 Konservator der Kunstdenkmäler; 1 Konservator der Hannoverschen Landes-Alterthümer; 1 Vorsitzender des literarischen, artistischen, musikalischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereins; 2 Historiographen des Preußischen Staats und der Mark Brandenburg; Schloß zu Marienburg; Rauch-Museum zu Berlin; Landesbibliothek zu Wiesbaden; Museum zu Kassel; Gemälde-Sammlung zu Wiesbaden; Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung; naturhistorisches Museum zu Wiesbaden; 1 Direktor des pädagogischen Seminars zu Berlin im Nebenamt)	50,982	—	31,200
	25	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	6,852	660	—
	26	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten u. s. w. (Pädagogische Seminare zu Königsberg und Breslau; Museum zu Kassel; Landesbibliothek zu Wiesbaden; Verein für Alterthumskunde daselbst; naturhistorisches Museum daselbst) . . .	5,754	—	5,200
	27	Zu Stipendien und Reise-Unterstützungen (Pädagogische Seminare zu Berlin, Königsberg und Breslau)	14,400	—	—
	28	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen. (Museum zu Kassel; Landesbibliothek zu Wiesbaden; Gemälde-Sammlung daselbst; Verein für Alterthumskunde daselbst; naturhistorisches Museum daselbst)	26,410	—	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79. Mark	Für 1878/79 mehr. Mark.	Für 1878/79 weniger. Mark.
126	29	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten (Museum zu Kassel; Landesbibliothek zu Wiesbaden; Verein für Alterthumskunde daselbst; Baufonds zur Unterhaltung der Gebäude der wissenschaftlichen Anstalten und des Lagerhauses zu Berlin; Unterhaltung des Schlosses zu Marienburg)	32,350	2,000	—
	30	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben. (Bureaukosten, Inventarien, Heizung, Miethe, Druckkosten u. s. w.) Pädagogische Seminare zu Berlin, Königsberg und Breslau; Museum zu Kassel, u. s. w.	20,546	700	—
	31	Zu Felix Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien	3,150	—	1,050
	32	Zu Beihülfen und Unterstützungen für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke, sowie für Künstler, Gelehrte und Literaten und zu Unterstützungen behufs Ausbildung von Künstlern	120,000	—	—
	33	Zu Ankäufen von Kunstwerken für die National-Galerie, sowie zur Beförderung der monumentalen Malerei und Plastik und des Kupferstiches	300,000	—	—
	34	Zu Ausgaben für musikalische Zwecke. (Für Ausbildung und Prüfung von Organisten zur Verbesserung der Kirchenmusik)	5,312	—	—
	35	Zur Konservirung der Alterthümer in den Rheinlanden	12,000	—	—
	36	Zu Kosten für die Bewachung und Unterhaltung von Denkmälern und Alterthümern, sowie zu Diäten und Fuhrkosten für den Burggrafen zu Marienburg	8,520	200	—
		Summe Titel 24 bis 36	606,276	3,560	37,450
					33,890

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79. Mark.	Für 1878/79 mehr. Mark.	Für 1878/79 weniger. Mark.
126		Zuschüsse für nachbenannte, vom Staate zu unterhaltende Anstalten.			
	37	Akademie der Künste zu Berlin und die damit verbundenen Institute . . .	386,828	7,550	—
	38	Musik-Institut der Hof- und Dom-Kirche zu Berlin	23,988	—	—
	39	Kunst-Akademie zu Königsberg . . .	32,730	—	—
	40	" " zu Düsseldorf . . .	50,000	—	—
	41	" " zu Kassel	31,516	—	—
	42	Zeichen-Akademie zu Hanau	15,420	—	—
	43	Provinzial-Kunst- und Kunstgewerbeschule zu Breslau, Provinzial-Kunst- und Handwerksschulen zu Königsberg, Danzig, Magdeburg und Erfurt	49,377	—	—
	44	Akademie der Wissenschaften zu Berlin	197,124	—	—
	45	Zuschüsse für von Anderen zu unterhaltende Anstalten und für Vereine (Deutsche Gesellschaft zu Königsberg, Verein für Hessische Geschichte, Konservatorium der Musik zu Köln, u. s. w.)	31,338	—	—
		Summe Titel 37 bis 45	818,321	7,550	—
		Summe Kapitel 126	2,564,986	90,710	33,890
				56,820	
127		Kultus und Unterricht gemeinsam.			
	1	Besoldungen für 56 Schulräthe bei den Regierungen, 5 Schulräthe im Nebenamte	292,586	—	16,050
	1a	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Schulräthe bei den Regierungen	33,180	—	1,200
	1b	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern in der Schulverwaltung bei den Regierungen	15,000	—	—
	2	Zum Neubau und zur Unterhaltung der Kirchen, Pfarr-, Küsterei- und Schulgebäude, soweit solche auf einer rechtlichen Verpflichtung des Staates beruht	1,778,580	—	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79. Mark.	Für 1878/79 mehr. Mark.	Für 1878/79 weniger. Mark.
127		Sonstige Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke.			
	3a	Zu Unterstützungen für Predigt- und Schulamts-Kandidaten, sowie für studirende und auf Schulen befindliche Prediger- und Lehrersöhne	12,000	—	—
	4	Zuschuß für die Stiftung mons pietatis	37,828	—	—
	5	Zu Zuschüssen für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen . . .	33,000	—	—
	7	Pensionen und Unterstützungen für Hinterbliebene von Lehrern	112,414	—	—
	9	Pensionen, Pensionszuschüsse und Unterstützungen für pensionirte Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten und Schullehrer-Seminaren	30,000	—	—
	10	Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten und Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte .	50,400	—	—
	11	Erziehungs-Unterstützungen für arme Kinder	3,000	—	—
	12	Verschiedene andere Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke	52,910	—	1,652
		Summe Kapitel 127. Tit. 1 bis 2, 3a. bis 5, 7, 9, 10 bis 12	2,450,898	—	18,902
129		Allgemeine Fonds.			
	1	Allgemeiner Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben	75,000	—	—
	2	Zur Verstärkung der aus Grundsteuer-Entschädigungen gebildeten 7 Kirchen-, Pfarr- und Schulverbesserungsfonds in der Provinz Hannover	44,017	—	—
	3	Zu Umzugs- und Versetzungskosten . .	15,000	—	—
		Summe Kapitel 129	134,017	—	—

Kapitel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79. Mark.
	Wiederholung.	
121	Provinzial-Schulkollegien	455,225
122	Prüfungs-Kommissionen	71,696
123	Universitäten	5,429,753
124	Gymnasien und Realschulen	4,553,835
125	Elementar-Unterrichtswesen	18,895,535
126	Kunst und Wissenschaft	2,564,986
127	Kultus und Unterricht gemeinsam	2,450,898
129	Allgemeine Fonds	134,017
	Summe A. Dauernde Ausgaben	34,555,945

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79. Mark.
14		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**	
		Zum Bau von Universitäts-Gebäuden und zu anderen Universitätszwecken.	
		Universität in Königsberg i. Prß.	
	3	Zum Neubau der chirurgischen Klinik, 2. Rate . . .	300,000
	4	Zum Neubau eines Gebäudes für das botanische Institut	151,300
	5	Zum Neubau eines chemischen Instituts, 1. Rate . .	100,000
		Summe Titel 3—5 = 551,300 Mark	
		Universität in Berlin.	
	6	Zur Errichtung eines Gebäudes für das physiologische und das physikalische Institut, 7. und letzte Rate .	551,300
	7	Zur instrumentellen Einrichtung des physiologischen Instituts, 2. und letzte Rate	12,400
	8	Zur Abzahlung der Hypothekenschulden auf dem zur Errichtung von klinischen Instituten angekauften Grundstück Ziegelstraße Nr. 3/4	327,000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79. Mark.
14	9	Zu klinischen Bauten auf dem Grundstück Ziegelstraße 3 bis 6, 1. Rate	600,000
	10	Zum Neubau eines Gebäudes für das Herbarium, 1. Rate	200,000
	11	Zum Neubau von Gebäuden für naturwissenschaftliche Institute der Universität, auf dem Grundstücke Dorotheenstraße und Schlachtgassenecke, namentlich eines zweiten chemischen Laboratoriums und eines pharmakologischen Instituts, 1. Rate	300,000
	12	Zu einer extraordinären Publikation von Arbeiten der Sternwarte, Zuschuß	3,000
		Summe Titel 6 bis 12 = 1,993,700 Mark	
		Universität in Greifswald.	
	13	Zur inneren Einrichtung des Erweiterungsbaues am Universitätskrankenhause	32,500
	14	Zur inneren Einrichtung der neuen geburtshülflichen Klinik	29,300
	15	Zum Neubau eines Gebäudes für die Universitätsbibliothek, 1. Rate	200,000
	16	Zum Neubau eines Gebäudes für das physiologische Institut, 1. Rate	20,000
	17	Zum Neubau eines Gebäudes für ein physikalisches Institut, 1. Rate	100,000
		Summe Titel 13 bis 17 = 381,800 Mark	
		Universität in Breslau.	
	18	Zum Neubau eines Gewächshauses im botanischen Garten	101,000
		Summe Titel 18 = 101,000 Mark	
		Universität in Halle a. d. S.	
	19	Zum Bau eines Wirthschaftsgebäudes für die klinischen Anstalten	206,000
	20	Zum Neubau der geburtshülflich-gynäkologischen Klinik, 3. und letzte Rate	182,000
	21	Zum Neubau einer chirurgischen Klinik, 3. und letzte Rate	247,400
	22	Zum Neubau eines Gebäudes für das pathologische Institut, 1. Rate	100,000
		Summe Titel 19 bis 22 = 735,400 Mark	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79. Mark.
14		**Universität in Kiel.**	
	23	Für die Inventarbeschaffung und innere Einrichtung des chemischen, sowie des physiologischen Instituts . .	63,500
	24	Zum Neubau des chemischen und physiologischen Instituts, Rest	9,730
	25	Zum Neubau des anatomischen Instituts, 1. Rate . .	100,000
	26	Zum Erweiterungsbau des medizinisch-chirurgischen Krankenhauses und Neubau einer Lazarethbaracke . . .	117,000
	27	Zum Neubau des zoologischen Museums, 1. Rate . .	100,000
	28	Zur Anlegung von Wegen, Gas- und Wasserleitungen ꝛc. auf dem Terrain der neuen Universitätsinstitute, 1. Rate	66,000
		Summe Titel 23 bis 28 = 456,230 Mark	
		Universität in Bonn.	
	29	Zum Neubau der medizinischen Klinik und eines Portierhauses, 3. und letzte Rate	171,000
	30	Zur Umfriedigung des Grundstücks der klinischen Anstalten	66,000
	31	Zum Umbau und zur Einrichtung des Konviktflügels des Universitätsgebäudes für die Universitätsbibliothek und andere Institute	40,734
	32	Zum Neubau der chirurgischen Klinik, 1. Rate . . .	150,000
	33	Zum Neubau des Gärtnerhauses und eines Geräthesschuppens im botanischen Garten	60,000
	34	Zur Anschaffung eines Meridiankreises für die Sternwarte, 2. und letzte Rate	12,000
	35	Zur Ausbesserung des Wandputzes und zur Erneuerung des Anstrichs des Universitätsgebäudes	13,000
		Summe Titel 29 bis 35 = 512,734 Mark	
		Universität in Göttingen.	
	36	Zur Bestreitung der Kosten des Umzugs der zoologisch-zootomischen Sammlungen in das neue Museumsgebäude	2,500
	37	Zum Erweiterungsbau der Universitätsbibliothek, 1. Rate	200,000
	38	Zum Neubau eines pflanzenphysiologischen Instituts .	49,500
		Summe Titel 36 bis 38 = 252,000 Mark	
		Universität in Marburg.	
	39	Zum Neubau eines chemischen Laboratoriums, 1. Rate	120,000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79. Mark.
14	40	Zum Neubau der medizinischen Klinik und Ankauf einer Baustelle für dieselbe, 1. Rate	100,000
		Summe Titel 39 und 40 = 220,000 Mark	
		Summe Titel 3 bis 40 = 5,204,164 Mark	
		Zum Bau von Gebäuden für höhere Lehranstalten und zu anderen extraordinären Ausgaben für diese Institute.	
	41	Zur Errichtung einer Turnhalle für das Gymnasium zu Hohenstein	14,900
	42	Zum Neubau einer Turnhalle für das Gymnasium zu Lyck	17,625
	43	Zum Ankauf eines Bauplatzes für das Gymnasium zu Graudenz	34,020
	44	Zum Neubau des Gymnasiums zu Graudenz, 1. Rate .	100,000
	45	Zum Neubau des König Wilhelms-Gymnasiums zu Königsberg i. Pr., 1. Rate	120,000
	46	Zum Neubau des Klassengebäudes nebst Direktorwohnung, Turnhalle und sonstigen Nebengebäuden für das Gymnasium in Elbing, 1. Rate	120,000
	47	Zum Neubau des staatlichen Gymnasiums in Danzig, 1. Rate	100,000
	48	Zum Neubau des Vordergebäudes der mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin verbundenen Realschule, 7. Rate	100,000
	49	Zum Neubau einer höheren Unterrichtsanstalt in Moabit (Stadttheil von Berlin) nebst Turnhalle und Direktorwohnung, 1. Rate	200,000
	50	Zum Neubau der Gebäude für das Pädagogium in Züllichau, 1. Rate	50,000
	51	Zum Neubau des Gymnasiums zu Frankfurt a. O., 1. Rate	100,000
	52	Zum Neubau des Gymnasiums zu Köslin, 2. Rate .	45,000
	53	Zum Neubau des Gymnasiums zu Stargard i. Pomm., 1. Rate	150,000
	54	Zum Neubau des Gymnasiums in Krotoschin, 1. Rate	60,000
	55	Zum Erweiterungsbau des Gymnasiums in Ratibor .	216,000
	56	Zum Neubau des Gymnasiums zu Pleß, 1. Rate . .	52,500
	57	Zum Neubau des Domgymnasiums in Magdeburg, 1. Rate	150,000
	58	Zum Neubau des Gymnasiums zu Salzwedel, 1. Rate	50,000
	59	Zum Bau des Kaiser Wilhelms-Gymnasiums in Hannover, 1. Rate	120,000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79. Mark.
14	60	Zum Neubau einer Turnhalle für die höhere Bürgerschule zu Nienburg a. d. W.	11,062
	61	Zum Neubau des Gymnasiums zu Hamm, 1. Rate .	29,000
	62	Zum Neubau des Gymnasiums in Arnsberg, 1. Rate	30,000
	63	Zur Beschaffung von Turngeräthen für die Turnhalle und den Turnplatz des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums in Köln	3,000
		Summe Titel 41 bis 63 = 1,873,107 Mark	
		Zum Bau von Seminargebäuden und zu anderen Seminarzwecken.	
	64	Zur Bestreitung der Mehrkosten des Seminarbaues in Berent, Ergänzungsrate	66,742
	65	Zum Neubau eines Seminarinternats in Löbau, 1. Rate	50,000
	66	Zum Neubau eines Seminarinternats in Tuchel, 1. Rate	50,000
	67	Zum Neubau des Stadt-Schullehrer-Seminars in Berlin, letzte Rate	178,786
	68	Zum Neubau eines Seminarexternats in Königsberg N./M., 1. Rate	50,000
	69	Zum Neubau eines Seminarexternats in Neu-Ruppin, 1. Rate	50,000
	70	Zum Neubau des Seminars in Pyritz, 1. Rate . .	150,000
	71	Zum Neubau eines Seminars in Rawitsch, letzte Rate	24,438
	72	Zum Neubau eines Klassengebäudes für die Louisenschule in Posen und zur baulichen Einrichtung des für dieselbe erworbenen Hauses Mühlenstraße Nr. 39 daselbst, 1. Rate.	150,000
	73	Zum Neubau des Seminars in Habelschwerdt, 4. Rate	100,000
	74	Zum Neubau des Seminars in Oels, letzte Rate . .	93,756
	75	Zum Neubau des Seminars in Sagan, letzte Rate. .	130,400
	76	Zum Neubau einer Turnhalle für das Seminar in Elsterwerda	11,900
	77	Zur Instandsetzung der Wasserleitung beim Seminar in Weißenfels, 1. Rate.	6,919
	78	Zum Neubau des Seminars in Erfurt, 1. Rate . .	100,000
	79	Zum Neubau eines Seminarexternats in Eckernförde, 1. Rate	50,000
	80	Zum Umbau des Seminars in Lüneburg	34,000
	81	Zum Neubau des Seminars in Warendorf, 2. Rate .	100,000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79. Mark.
14	82	Zum Neubau eines Seminars in Soest, 2. Rate . .	50,000
	83	Zum Neubau des Seminars in Homberg, letzte Rate .	48,000
	84	Zur Einrichtung eines Nebenkursus beim Seminar in Homberg	4,000
	85	Zum Neubau des Seminars in Usingen, 2. Rate . .	50,000
	86	Zum Neubau eines Seminarinternats in Montabaur, 1. Rate*)	250,000
	87	Zur Einrichtung eines provisorischen Seminars in Odenkirchen, 2. Rate	4,000
	88	Zur vollständigen Einrichtung des Schullehrer-Seminars zu Rheydt, Ergänzungsrate	5,025
	89	Zur Einrichtung eines Seminars in Xanten, Ergänzungsrate, und zum Neubau eines Wirthschaftsgebäudes für den Oekonomen ꝛc.	19,200
	90	Zur Deckung der Einrichtungskosten der angemietheten Hausen'schen Häuser in Siegburg behufs Einrichtung eines provisorischen Seminars daselbst, letzte Rate .	3,000
	91	Zum Neubau einer Turnhalle beim Seminar in Brühl	13,800
	92	Zur Beschaffung der Mobilien, Utensilien und Lehrmittel für das Seminar in Kornelymünster, letzte Rate .	6,700
	93	Zum Neubau einer Turnlehrerbildungsanstalt in Berlin, 1. Rate	120,000
	94	Zum Erweiterungsbau der Taubstummenanstalt in Berlin, 1. Rate	100,000
		Summe Titel 64 bis 94 = 2,070,666 Mark	
		Für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke und zur Errichtung von Denkmälern.	
	95	Zur Deckung des Defizits der Akademie der Künste in Berlin	30,000
	96	Zur Regulirung der Umgebungen der National-Galerie in Berlin, letzte Rate	320,000

*) Durch das in der Gesetz-Sammlung pro 1878 Stück 20 Seite 221 Nr. 8565 verkündete Gesetz vom 13. April d. J., betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1878/79 ist verordnet, daß die zum Neubau eines Seminarinternats in Montabaur bewilligte erste Rate von 250,000 Mark bis zur Höhe von 225,000 Mark zum Ankauf fertiger Gebäude verwendet werden könne, und der Rest von 25,000 Mark für die Einrichtung und Ausstattung dieser Gebäude als Seminaranstalt verfügbar sei.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79. Mark.
14	97	Zum Neubau eines ethnologischen Museums in Berlin, 1. Rate	500,000
	98	Zum Neubau der akademischen Kunst- und Gewerbeschule auf dem Lagerhausgrundstück zu Berlin, 1. Rate .	300,000
	99	Zur Fortsetzung der Abformungsarbeiten in Italien .	30,000
	100	Zum Ankauf eines Antheils des handschriftlichen Nachlasses von Felix Mendelssohn für die Königliche Bibliothek in Berlin	21,000
	101	Zum Neubau des Daches über dem Konvents-Remter des Schlosses zu Marienburg	24,500
	102	Zur Bau des astrophysikalischen Observatoriums auf dem Telegraphenberge bei Potsdam, letzte Rate . . .	147,000
	103	Zum Um- und Erweiterungsbau der Kunst-Akademie zu Königsberg i. Pr.	20,000
	104	Zum Neubau der Zeichenakademie in Hanau, 1. Rate .	150,000
	105	Zum Neubau der Kunstakademie in Düsseldorf, 4. Rate	300,000
	106	Staatszuschuß zum Bau einer Kunsthalle in Düsseldorf, 1. Rate	250,000
	107	Zur Vollendung der Restaurationsarbeiten des Kaiserhauses in Goslar	33,000
		Summe Titel 95 bis 107 = 2,125,500 Mark	
		Summe B. Einmalige Ausgaben unter Kap. 14 Titel 3 bis 107.	11273437

Erläuterungen.

1. Kapitel 121. Provinzial-Schulkollegien. Mehrausgaben:

Titel 1: a. Besoldungen für 2 zu Königsberg und zu Breslau neu zu gründende technische Rathsstellen . . . . 11,100 Mark

Je eine Schulrathsstelle bei den Regierungen zu Königsberg und Liegnitz kommt dagegen in Wegfall.

b. Besoldung für eine Rathsstelle bei dem Provinzial-Schulkollegium für Westpreußen (zu Danzig) 5,550 „

Eine zweite Rathsstelle bei diesem Schulkollegium wird von Königsberg übernommen.

c. Besoldung für einen Justiziarius und Ver-

waltungsrath bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Hannover . . . . 5,100 Mark

c. Desgl. bei dem Provinzial-Schulkollegium für Westpreußen, im Nebenamt . . . . 1,200 „

= 22,950 „

Dagegen fällt fort die Besoldung des Justiziarius im Nebenamt bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Hannover mit . . . . 600 „

= 22,350 Mark

Titel 2: a. Besoldung für eine neue Sekretärstelle bei dem Provinzial-Schulkollegium für Westpreußen . . . 2,700 Mark

Eine zweite Sekretärstelle bei diesem Schulkollegium wird von Königsberg übernommen.

b. Besoldung für eine dritte Sekretärstelle bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Breslau . . . 2,700 „

c. und d. Besoldungen für eine Kanzlisten- und eine Kanzlei-Dienerstelle bei dem Provinzial-Schulkollegium für Westpreußen . . . . {1,950 „ / 1,080 „}

= 8,430 Mark

2. Kapitel 123. Universitäten. Zur Verstärkung der Lehrkräfte sind neu ausgebracht an Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüssen

zu Königsberg: für einen ordentlichen Professor der Experimental-Physik 6210 Mark,

zu Berlin: für einen zweiten ordentlichen Professor der Botanik 6,900 Mark

für einen zweiten ordentlichen Professor für Geburtshülfe und Gynäkologie . . . . 6,900 „

für einen außerordentlichen Professor der Medizin 3,900 „

zu Greifswald, aus den eigenen Mitteln der Universität: zur Begründung einer ordentlichen Professur der neueren fremden Sprachen 5340 Mark.

zu Breslau: zur Begründung einer neuen ordentlichen Professur für römisches Recht 6660 Mark.

zu Kiel: zur Remunerirung eines akademischen Musikdirektors und Musiklehrers 1500 Mark.

zu Göttingen: für einen ordentlichen Professor der Theologie 6540 M.

3. Daselbst. Von Titel 11 (zur Verbesserung der Besoldungen der Lehrer und zur Heranziehung ausgezeichneter Dozenten) sind übernommen auf Tit. 2a. Universität zu Greifswald 8,500 Mk.

„ 3 „ zu Breslau . 1,250 „

= 9750 Mk.

4. Daselbst. Titel 1 bis 9. Erhebliche Mehrausgaben sind für die Universitäts-Institute und -Sammlungen ausgebracht, darunter in Folge der Beziehung neuer Institutsgebäude

zu Königsberg: f. d. agrikultur-chemische Laborator. 600 Mark
(wogegen die Miethe für das bisher benutzte Lokal mit 1200 Mark fortfällt)
zu Berlin: für das physiologische Institut . . . 17,550 „
für das physikalische Institut . . . . 22,000 „
zu Greifswald, aus den eigenen Mitteln der Universität: für die geburtshülfliche und gynäkologische Klinik . . . . 10,385 „
zu Bonn: für das physiologische Institut . . . . 3,270 „

5. Daselbst. Titel 1 bis 9. An Aussterbebesoldungen für Professoren, Miethsentschädigung und Wohnungsgeldzuschüssen kommen in Abgang zu Berlin . 6,165 Mark,
zu Greifswald 4,500 „
zu Halle . . 11,460 „
zu Göttingen 7,440 „
zu Bonn . . 4,224 „
zu Münster . 2,640 „

6. Daselbst. Titel 1 bis 10. Die Universitäten, die Akademie zu Münster und das Lyzeum zu Braunsberg beziehen außer den Zuschüssen aus Staatsfonds von . . . . 5,155,212 Mark
aus Stiftungs- rc. Fonds (Halle 262,120 Mark, Göttingen 590,471 Mark, Münster 65,962 M., Braunsberg 19,803 Mark) . . . . 946,929 „
an Zinsen von Kapitalien und Revenuen von Grundstücken und Gerechtsamen . . . . . . 486,314 „
aus eigenem Erwerbe . . . . 574,100 „
überhaupt . . . . 7,162,555 „

7. Kapitel 124. Gymnasien und Realschulen. Unter Titel 2 stellt sich der in neuen Bewilligungen und in Uebertragungen bestehende Mehrbedarf auf . . . . 47,915 Mark
der Minderbedarf bei verschiedenen Anstalten einschließlich einer Uebertragung (600 Mark) auf . 27,877 „
der Mehrbedarf im Ganzen sonach auf . . . . 20,038 Mark

Unter Titel 4 stellt sich der gleichfalls in neuen Bewilligungen und in Uebertragungen bestehende Mehrbedarf auf 12,796 Mark
der Minderbedarf auf . . . . 14,263 „
im Ganzen somit die Minderausgabe auf . . . 1,467 Mark

Titel 5. Die Weniger-Ausgabe besteht in den auf Titel 2 und 4 (Kapitel 124) übertragenen Summen.

8. Kapitel 125. Elementar-Unterrichtswesen. Seminare. Titel 1 und 1a. In der Provinz Schleswig-Holstein

(zu Augustenburg) wird ein neues Lehrerinnen-Seminar, zu Münstermaifeld im Regierungsbezirk Koblenz ein provisorisches Lehrer-Seminar gegründet; zum Zwecke allmählicher Beseitigung des Lehrermangels werden an bestehenden Seminaren Nebenkurse eingerichtet; für in der Organisation begriffene Seminare werden neue Lehrerstellen, ebenso Schuldienerstellen gegründet.

9. Daselbst. Präparandenanstalten. Titel 6 bis 11. Die Mehrausgaben unter Titel 6 bis 10 bestehen vorzugsweise aus Uebertragungen aus Titel 11.

10. Daselbst. Elementarschulen. Die Mehrausgabe unter Titel 12 besteht aus Uebertragungen aus Titel 13 (35,655 Mk.), aus Uebertragungen aus dem in dieser Nachweisung nicht aufgeführten Fonds zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen aller Bekenntnisse unter Kapitel 127 Titel 3, und aus einigen Mehrausgaben.

11. Daselbst. Schulaufsichtskosten. Auf Titel 15 und 15a. sind für 11 Kreis-Schulinspektoren in Folge weiterer Vermehrung der Aufsichtsbezirke 49,500 Mk. und bezw. 4,950 Mk. (= 54,450 Mark) von Titel 16 übernommen.

12. Daselbst. Taubstummen- und Blindenanstalten. Titel 20. Die Taubstummenanstalt zu Berlin erfordert einen Mehrbedarf von . . . . 1,350 Mark
die von Berlin nach Steglitz verlegte Blindenanstalt
einen solchen von . . . . 5,886 „
= 7,236 Mark

13. Kapitel 126. Kunst und Wissenschaft. Der Mehrbedarf unter Titel 1 besteht in einigen Gehaltszulagen und in dem neuen Gehalte (wie unter Titel 2 in dem neuen Wohnungsgeldzuschusse) für einen zweiten Assistenten bei dem Kupferstich-Kabinet der Kunst-Museen.

14. Daselbst. Titel 6. Die durch den stärkeren Betrieb der Gipsformerei bei den Kunst-Museen entstehende Mehrausgabe von 15,000 Mark wird durch die Mehreinnahme aus dem Verkaufe von Gipsabgüssen gedeckt.

15. Daselbst. Titel 12 und 13. Für die National-Galerie sind Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß für einen Assistenten des Direktors ausgebracht.

16. Daselbst. Titel 21 bis 23. Das astrophysikalische Observatorium bei Potsdam wird besonders aufgeführt. Uebernommen von den bisherigen Titeln 21, 23 und 27 (jetzt Titel 24, 26 und 30) sind 30,900 Mark, 4000 Mark und 5300 Mark, die weiteren Mehrausgaben werden durch die weitere Entwickelung des Institutes nothwendig.

17. Daselbst. Titel 37. Bei der Akademie der Künste zu Berlin wird ein besonderer Registrator angestellt, der Fonds der Kunstschule behufs Annahme von Assistenten bei dem Unterricht

verstärkt, desgl. der Fonds der Hochschule für Musik zur Honorirung von Hülfs-Musikern bei dem Chor.

18. Kapitel 127. Kultus und Unterricht gemeinsam. Unter Titel 1 kommen die Besoldungen für 2 Rathsstellen bei den Regierungen zu Königsberg und Liegnitz mit Rücksicht auf die Gründung von 2 neuen Rathsstellen für die Provinzial-Schulkollegien zu Königsberg und Breslau (Erläuterung 1) mit 10,200 Mark in Abgang; desgl. die Besoldungen der 8 geistlichen Räthe bei den Regierungen, in Folge Ueberganges der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche auf die Konsistorien, mit . . . 5,850 „

= 16,050 Mark

und unter Titel 1a. fallen die Wohnungsgeldzuschüsse für jene zwei Rathsstellen mit 1200 Mark fort.

---

99) Ausschluß der Gewährung einer Reisekosten-, eventuelle Gewährung einer Umzugskosten-Vergütung an einen aus dem Reichsdienste in den Preußischen Staatsdienst berufenen Beamten.

Berlin, den 8. Mai 1878.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium erwiedere ich auf den Bericht vom 25. Februar cr., daß dem als Hülfslehrer an das Seminar in N. berufenen bisherigen Lehrer N. am Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in N. ein gesetzlicher Anspruch auf Erstattung der Umzugs- und Reisekosten nicht zusteht, da das letztgedachte Institut auf den Reichsetat übernommen ist, der rc. N. also bisher im Reichsdienste gestanden hat und mithin nicht berechtigt ist, die nur den Preußischen Beamten zustehenden Sätze an Umzugs- und Reisekosten auf Grund des Umzugskosten-Gesetzes vom 24. Februar 1877 (Ges.-Samml. S. 15) zu liquidiren. Eine Vergütung für Reisekosten wird demselben hiernach überhaupt nicht, für Umzugskosten aber nur auf Grund des §. 7. a. a. O. gewährt werden können. Ob hierzu aber eine ausreichende Veranlassung vorliegt, ist weder aus dem Eingangs bezeichneten noch aus dem Bericht vom 18. August v. J. zu entnehmen, weshalb ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium überlasse, hierüber eventuell Sich eingehend zu äußern.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. III. 1032.

---

100) Diensteinkommen der an Königl. Lehranstalten angestellten Lehrer während deren kommissarischer Beschäftigung als Kreis-Schulinspektoren.

Berlin, den 23. April 1878.

Es ist mehrfach vorgekommen, anscheinend in Folge mißverständlicher Auffassung meines Erlasses vom 21. September 1877 (Centralblatt 1877 S. 439), daß Lehrer, welche an Königl. Gymnasien, Progymnasien, Realschulen ꝛc. oder an Königl. Schullehrer-Seminaren in etatsmäßigen Stellen definitiv angestellt sind, wenn sie behufs kommissarischer Verwaltung einer ständigen Kreis-Schulinspektorstelle beurlaubt, bezw. von ihren eigentlichen amtlichen Obliegenheiten einstweilen entbunden worden sind, auch für die Dauer dieser Beurlaubung neben der diätarischen Remuneration, welche ihnen für die kommissarische Beschäftigung als Kreis-Schulinspektor gewährt wird, auch auf den Wohnungsgeld-Zuschuß der Stelle, aus welcher sie beurlaubt sind, Anspruch erhoben haben.

Dies giebt mir Anlaß zu der Eröffnung, daß die vorgedachten Königl. Gymnasial- ꝛc. und Seminarlehrer für die Dauer ihrer kommissarischen Beschäftigung als Kreis-Schulinspektoren, während deren sie aus ihren Lehrerstellen beurlaubt werden, sowenig auf den Wohnungsgeld-Zuschuß, wie auf das Gehalt dieser Stellen, sondern lediglich auf die von mir in jedem Einzelfalle festzusetzende diätarische Remuneration für kommissarische Verwaltung der Kreis-Schulinspektion Anspruch haben, welche bei den gedachten Lehrern jederzeit so bemessen wird, daß sie denselben für den Betrag des Gehalts und des Wohnungsgeld-Zuschusses ihrer Lehrerstelle vollen Ersatz gewährt.

Damit ich in den Stand gesetzt werde, bei Festsetzung der zu gewährenden Remunerationen den Betrag des Gehalts und des Wohnungsgeld-Zuschusses zu berücksichtigen, bedarf es bei den Vorschlägen wegen Berufung von Lehrern der vorgedachten Kategorien jederzeit einer zuverlässigen Angabe darüber, welchen Betrag an Gehalt und an Wohnungsgeld-Zuschuß der Betreffende in seiner seitherigen Amtsstellung zu beziehen hat.

Im Uebrigen ist fortan jedem für die kommissarische Verwaltung einer Kreis-Schulinspektorstelle in Aussicht genommenen Bewerber aus der Zahl der vorgedachten an Königl. Lehranstalten angestellten Lehrer vorweg zu eröffnen, daß er für die Dauer des Kommissoriums sowenig den Wohnungsgeld-Zuschuß, wie das Gehalt seiner Lehrerstelle, vielmehr lediglich die von mir festzusetzende Remuneration zu beziehen habe.

An
die Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. IV. 5144. II III.

---

101) Schulaufsicht im Kreise Herzogthum Lauenburg.

Berlin, den 23. April 1878.

Nachdem das Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, vom 11. März 1872 durch das Gesetz, betreffend die Ausdehnung verschiedener Preußischer Gesetze auf den Kreis Herzogthum Lauenburg, vom 25. Februar d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 67) auch in diesem Kreise vom 1. April d. J. ab in Kraft getreten, ist dem Superintendenten und den Predigern die Legitimation zur Fortführung der Beaufsichtigung des Schulwesens als Ober-Schulinspektor bezw. als Lokal-Inspektoren, welche Aemter seither gemäß der Kirchen-Ordnung nach den §§. 25. ff. der Landschul-Ordnung für das Herzogthum Lauenburg vom 10. Oktober 1868 als ein Ausfluß kirchlicher Aemter unmittelbar mit diesen verbunden gewesen, entzogen worden.

Es unterliegt nun, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 8. April d. J. eröffne, keinem Bedenken, die Cirkular-Erlasse vom 13. März und 16. April 1872 (Centralblatt 1872 Seite 203, 257) auch in dem Kreise Herzogthum Lauenburg in Anwendung zu bringen und demgemäß die gedachten Geistlichen zur Fortführung der schon seither von ihnen geführten Schulaufsichts-Aemter und zwar den Superintendenten als Kreis-Schulinspektor — unter Wegfall der dem Gesetze vom 11. März 1872 nicht mehr entsprechenden Bezeichnung als Ober-Schulinspektor —, die Prediger als Lokal-Schulinspektoren im Auftrage des Staates zu bestätigen und ebenso in Zukunft hinsichtlich der Bestellung von Schul-Inspektoren nach dem Cirkular-Erlasse vom 16. April 1872 zu verfahren.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu Schleswig.
U. IV. 6087.

II. Akademien, 2c.

102) Aenderung einer statutarischen Bestimmung über die Wahl des Präsidenten der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1875 Seite 313 Nr. 99.)

Auf Ihren Bericht vom 12. d. M. genehmige Ich, daß die in §. 7. Absatz 2 des Provisorischen Statuts der Akademie der Künste zu Berlin vom 6. April 1875 enthaltene Bestimmung: „jedoch ist derjenige, welcher drei Jahre hintereinander als Präsident fungirt hat, erst nach einer Zwischenzeit von einem Jahre wieder wählbar“ bis auf Weiteres außer Anwendung bleibe.

Berlin, den 15. April 1878.

Wilhelm.
ggez. Falk.

An
den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

---

103) Statut für die Verwaltung der Felix Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien zur Ausbildung befähigter und strebsamer Musiker.

§. 1.

Die hinterlassenen Manuskripte des General-Musikdirektors Dr. Felix Mendelssohn-Bartholdy, welche von seinen Erben mittels Vertrages vom 23. Januar 1878 dem Preußischen Fiskus übereignet sind, sollen der Königlichen Bibliothek zu Berlin einverleibt werden.

§. 2.

Die durch §. 4. jenes Vertrages ausgesetzten Stipendien im Betrage von 3150 Mark jährlich werden als besondere Stiftung bei der Generalkasse des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nach den für die Verwaltung von Stiftungen maßgebenden Grundsätzen verwaltet.

§. 3.

Die Vertretung der Stiftung nach Außen und ihre Verwendung steht einem Kuratorium von drei Mitgliedern zu, welches bestehen soll:

1) aus dem jeweiligen Direktor der Hochschule für Musik zu Berlin als Vorsitzendem,
2) aus einem von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf die Dauer von drei Jahren zu ernennenden Mitgliede,

3) aus einem von den zu 1 und 2 genannten Kuratoren auf die Dauer von drei Jahren zu wählenden Mitgliede, welches zu keinem der beiden andern Kuratoren in einem Subordinations-Verhältniß steht.

Jeder der Kuratoren soll einen Stellvertreter haben. Der Stellvertreter zu 1. wird von diesem Kurator selbst designirt, den Stellvertreter zu 2 ernennt der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten; den Stellvertreter zu 3 wählen die Kuratoren zu 1 und 2.

Sollte die Hochschule für Musik eingehen, so soll Mitgliedschaft und Vorsitz im Kuratorium auf den ersten Vorstand desjenigen musikalischen Instituts übergehen, welches an die Stelle der Hochschule tritt.

§. 4.

Aus der Jahres-Einnahme der Stiftung werden zwei Stipendien von je 1500 Mark gebildet, welche am 1. April jeden Jahres von dem Kuratorium vergeben werden.

§. 5.

Die Verleihung soll erfolgen an Schüler der in Deutschland vom Staate subventionirten musikalischen Ausbildungsinstitute, ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts, der Religion und der Nationalität. Bedürftigkeit ist nicht Bedingung für den Genuß eines Stipendiums. Doch soll bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern die größere Bedürftigkeit alsdann den Ausschlag geben, wenn es nach dem Urtheil des Kuratoriums an anderen Momenten für die zu treffende Auswahl fehlt.

Bewerbungsfähig ist nur derjenige, welcher mindestens ein halbes Jahr einem der genannten Institute angehört hat. Ausnahmsweise können Preußische Staatsangehörige, ohne daß sie diese Bedingungen erfüllen, ein Stipendium empfangen, wenn das Kuratorium auf Grund eigener Prüfung ihrer Befähigung sie dazu für qualifizirt erachtet.

§. 6.

Die Stipendien werden zur Ausbildung auf einem der betreffenden, vom Staate subventionirten Institute ertheilt, unbeschadet der Berechtigung des Kuratoriums, hervorragend begabten Bewerbern nach Vollendung ihrer Studien auf dem Institute ein Stipendium für Jahresfrist zu weiterer Ausbildung (etwa auf Reisen, durch Besuch auswärtiger Institute u. s. w.) zu verleihen.

§. 7.

Niemand kann gleichzeitig beide Stipendien empfangen oder ein Stipendium häufiger als viermal.

§. 8.

Bei der Verleihung der Stipendien soll eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung der in Betracht kommenden musikalischen Institute stattfinden.

§. 9.

Die in dem Vertrage vom 23. Januar 1878 genannten Erben des General-Musikdirektors Dr. Felix Mendelssohn-Bartholdy haben für ihre Lebenszeit das Recht, dem Kuratorium Bewerber zur Prüfung vorzuschlagen, welchen, wenn sie nach dem Urtheil des Kuratoriums andern Bewerbern an Würdigkeit nicht nachstehen, der Vorzug vor den letzteren gebührt.

§. 10.

Sollte das Kuratorium der Moses Mendelssohn'schen Familienstiftung laut ihres Statuts vom 24. Oktober 1868 ein bedürftiges, musikalisch besonders befähigtes Familienmitglied zum Empfange eines Stipendiums vorschlagen, so soll einem solchen Bewerber unter der im §. 9. bezeichneten Voraussetzung der Vorzug vor anderen Bewerbern eingeräumt werden.

§. 11.

Behufs Bewerbung um die Stipendien soll alljährlich zwei Monate vor dem Verleihungstermin eine öffentliche Aufforderung zur Meldung in drei der verbreitetsten Deutschen Zeitungen vom Kuratorium erlassen werden.

§. 12.

Sollten die Stipendien nicht zur Vertheilung kommen, so wird die unverwendet gebliebene Summe nach Wahl des Kuratoriums entweder zur Verleihung für das folgende Jahr reservirt oder an deutsche Institute vergeben, welche die Unterstützung hülfsbedürftiger Musiker bezwecken. Der reservirte Betrag wird als selbstständiges Stipendium vergeben, welches die Summe von 1500 Mark nicht übersteigen darf.

§. 13.

Der außer den Stipendien verfügbare Betrag von 150 Mark jährlich steht zur Disposition des Kuratoriums für Kopialien, Insertionsgebühren und andere sächliche Ausgaben im Interesse der Stiftung.

§. 14.

Ergänzungen und Abänderungen des vorstehenden Statuts bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums und des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Er-

mangelung dieses Einverständnisses sind sie nur mit landesherrlicher Genehmigung zulässig.

Berlin, den 20. Februar 1878.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

(Siegel.)

ad U. IV. 440.

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

104) Grenze für das Bestehen der Lehramts-Prüfung vor einer Wissenschaftlichen Prüfungskommission.

Berlin, den 6. Mai 1878.

Die von Ew. Hochwohlgeboren mit dem Berichte vom 16. v. M. eingereichten, in der Anlage wieder beigeschlossenen Prüfungszeugnisse der Kandidaten A., B. und C. geben mir zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

Dem Kandidaten A. hat die Wissenschaftliche Prüfungskommission, unter Bezeichnung seiner allgemeinen Bildung als einer theilweise genügenden, theilweise nothdürftig genügenden, eine Lehrbefähigung nur für den geographischen Unterricht bis in die mittleren Klassen zuerkannt, und dennoch durch Ertheilung eines Zeugnisses des dritten Grades die Prüfung für bestanden erklärt. Es kann scheinen, als werde diese Entscheidung der Kommission durch den Wortlaut von zwei Sätzen des Prüfungsreglements vom 12. Dezember 1866 gerechtfertigt. Denn einerseits wird die Ertheilung eines Zeugnisses des dritten Grades durch §. 21., III. für diejenigen Fälle vorgeschrieben, „wenn bei einer im allgemeinen genügenden Vorbildung die fachwissenschaftlichen Kenntnisse für ein Zeugniß des zweiten Grades nicht genügen," und es unterliegt keinem Zweifel, daß die von dem ꝛc. A. nachgewiesenen fachwissenschaftlichen Kenntnisse für ein Zeugniß zweiten Grades nicht genügen; andererseits ist als die Grenze, von welcher an abwärts eine Prüfung für nicht bestanden zu erklären sei, durch §. 22. Absatz 7 bezeichnet, daß „eine nur nothdürftig bis IV. reichende Unterrichtsbefähigung dargethan" sei, dem ꝛc. A. aber ist für die Geographie die Unterrichtsbefähigung bis in die mittleren Klassen zuerkannt worden. Dieser Schein der Begründung für die von der Kommission getroffene Entscheidung ergiebt sich jedoch nur, wenn die angeführten Worte aus ihrem nothwendigen Zusammenhange mit dem gesammten §. 21. und den die Grundlage dazu bildenden §§. 9. und 11. herausgehoben werden. Als Aufgabe

der Lehramtsprüfung wird durch das Reglement (§§. 9. 10.) der Nachweis der wissenschaftlichen Lehrbefähigung nicht in einem einzelnen Gegenstande, sondern in einem wissenschaftlichen Fache bezeichnet; demgemäß wird in §. 21. I. und II. näher ausgeführt, in welcher Gruppe von Gegenständen und bis zu welcher Höhe in denselben die Lehrbefähigung erwiesen sein muß, damit das Zeugniß dem ersten oder zweiten Grade angehöre. Hiernach würde es ein unstatthaftes Verfahren der Auslegung sein, wenn bei dem Herabsteigen zum dritten Grade (§. 21. III.) dieser Grundsatz als aufgegeben angesehen und auf Grund einer mittleren Lehrbefähigung in einem einzigen Gegenstande, wie hier der Geographie, die Prüfung noch für bestanden erklärt werden sollte; auch würde durch ein derartiges Zeugniß, wie das vorliegende, einem Kandidaten formell die Verwendbarkeit für höhere Schulen zuerkannt werden, während dieselbe durch den Inhalt des Zeugnisses ausgeschlossen ist. — Für das Gebiet der französischen und englischen Sprache ist in Berücksichtigung des zur Zeit des Erlasses des Prüfungs-Reglements besonders dringenden Unterrichtsbedürfnisses durch §. 25. Absatz 4 als Erleichterung der Prüfung eine Ausnahme von dem in §. 21. eingehaltenen Grundsatze der Gruppirung von Gegenständen zugelassen. Aber selbst durch diese erleichternde Anordnung ist die Ertheilung eines Zeugnisses dritten Grades nur für die Fälle bestimmt, wenn bei genügender allgemeiner Bildung die Lehrbefähigung in beiden Sprachen für die mittleren Klassen, oder in einer Sprache für Prima dargethan ist, woraus sich als selbstverständlich ergiebt, daß bei einer auf eine der beiden Sprachen beschränkten und nicht bis Prima reichenden Lehrbefähigung die Prüfung nicht bestanden ist. Durch diese Vergleichung wird noch augenscheinlicher, daß eine Prüfung, auf Grund deren nur die Lehrbefähigung für Geographie bis in die mittleren Klassen zuerkannt werden konnte, hätte für nicht bestanden erklärt werden sollen. Uebrigens wird die Wissenschaftliche Prüfungskommission nicht verkennen, daß wenn durch das Reglement beabsichtigt sein sollte, eine in Umfang und Höhe so beschränkte Lehrbefähigung als genügend zum Bestehen der Prüfung zu bezeichnen, die Achtung der Prüfungszeugnisse für das höhere Schulamt auf das tiefste würde erschüttert werden. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Direktor der Königl. Wissenschaftlichen Prüfungskommission ꝛc. zu N.
U. II. 6119.

IV. Seminare, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

105) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerprüfung im Jahre 1878.

(Centrbl. pro 1877 Seite 338 Nr. 130.)

Berlin, den 18. Mai 1878.

In der am 25. und 26. März d. J. zu Berlin abgehaltenen Turnlehrer-Prüfung haben das Zeugniß der Befähigung zur Leitung der Turnübungen an öffentlichen Unterrichtsanstalten erlangt:

1. Dr. Bockwoldt, Kandidat der Mathematik zu Bisdorf bei Burg auf Fehmarn,
2. Friese, Elementarlehrer zu Prß. Holland,
3. Dr. Gerdes, Studirender zu Göttingen,
4. Grosse, Lehrer am großen Militär-Waisenhause zu Potsdam,
5. Güll, Elementarlehrer zu Wiesbaden,
6. Jung, Konditor zu Diez a. d. Lahn,
7. Krack, Kandidat der Philologie zu Hildesheim,
8. Krieghoff, Elementarlehrer zu Nordhausen,
9. Lenz, Studirender der Mathematik zu Göttingen,
10. Schütte, Lehrer am großen Militär-Waisenhause zu Potsdam,
11. Teege, Kaufmann zu Berlin,
12. Thiel, Hülfslehrer an höheren Unterrichtsanstalten zu Frankfurt a. M.,
13. Walther, Kaufmann zu Stettin,
14. Weigand, Schneidermeister zu Berlin, und
15. Wortmann, Zeitungs-Expedient zu Hamm in Westfalen.

Ueber den Grad der Befähigung geben die von der Prüfungskommission ausgestellten Zeugnisse Auskunft.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III. 8814.

---

106) Dielung der Turnhallen.

Die Lehrer der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt haben über die Herstellung des Fußbodens in Schulturnhallen unter dem 4. April d. J. folgendes Gutachten abgegeben:

Die Frage, ob die Dielung der Schulturnhallen unerläßlich nothwendig, oder ob Sandschüttung ebenfalls zulässig sei, ist seit

Jahren dahin entschieden, daß letztere, nämlich die Sandschüttung (oder der Lehm- oder Loheboden) durchaus zu verwerfen, und da, wo dieselbe vorhanden war, durch Dielenboden zu ersetzen sei. Nachdem sich die Königl. Central-Turnanstalt bereits im Jahre 1865 (vergl. Centralblatt 1865 Seite 18 ff.) für die Dielung der Turnhallen (als „die zweckmäßigste und bei ihrer Dauerhaftigkeit auch billigste Art des Fußbodens") prinzipiell ausgesprochen, haben seitdem in zahlreichen Gutachten und Besprechungen die namhaftesten Turnautoritäten dieselbe Ansicht geäußert.

Wir müssen demnach auch in Bezug auf die Turnhalle des Gymnasiums zu N. unsere Ansicht dahin aussprechen, daß Sandschüttung zu verwerfen und statt ihrer Dielung herzustellen sei.

---

107) Vertrag über eine Privat-Präparandenanstalt.

(Centrbl. pro 1874 Seite 655; pro 1876 Seite 372.)

Die Entwickelung, welche die Angelegenheit der Präparandenbildung in den letzteren Jahren genommen, hat es nothwendig erscheinen lassen, bei Aufnahme von Verträgen zwischen der Staatsbehörde und den Vorstehern privater Anstalten andere Grundsätze als bisher zum Grunde zu legen. Nachfolgender Vertrag ist in Gemäßheit der jetzt geltenden Prinzipien aufgestellt:

Zwischen dem Königlichen Konsistorium, Abtheilung für Volksschulsachen, zu N. einerseits und dem Lehrer N. zu N. andererseits ist nachstehender Kontrakt beschlossen worden.

§. 1.

Der Lehrer N. übernimmt die Verpflichtung, sich der Vorbildung von geeigneten Jünglingen zum Eintritt in die evangelischen Seminare des Staats, insbesondere in diejenigen des Konsistorialbezirks N. zu widmen;

hierbei die nach den Vorschriften für die Aufnahme-Prüfungen in den Königlichen Schullehrer-Seminaren bei dem Eintritt in die Schullehrer-Seminare zu fordernden Kenntnisse und Fertigkeiten als das Lehrziel der Anstalt anzusehen;

den Lehrplan der Anstalt der Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu N. zu unterbreiten;

sich der Inspektion eines vom Königlichen Konsistorium zu ernennenden Revisors zu unterwerfen;

alle später erforderlichen Einrichtungen der Anstalt nur nach vorgängiger Zustimmung der aufsichtführenden Behörde auszuführen.

§. 2.

Für diese Thätigkeit gewährt das Königliche Konsistorium eine jährliche Remuneration von 600 Mark bei einer Frequenz der Anstalt von 10 bis incl. 19 Schülern, von 750 Mark bei 20 bis incl. 24, von 900 Mark bei 25 bis incl. 29 und 1200 Mark bei 30 und mehr Schülern.

Außerdem werden für Miethe, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullokale 220 Mark jährlich und für sonstige Unkosten 80 Mark, sowie zur Remunerirung eines Hülfslehrers 450 Mark jährlich, also in Summa 750 Mark jährlich gewährt.

§. 3.

Zum Ankauf von Lehrmitteln wird die nicht zu überschreitende Summe von 30 Mark jährlich zur Verfügung gestellt. Anträge auf weitergehende Mittel sind bis zum 15. Februar jeden Jahres unter genauer Bezeichnung der zu beschaffenden Lehrmittel und deren Preis bei uns einzureichen.

§. 4.

Das von den Präparanden zu zahlende Schulgeld von jährlich 36 Mark wird von dem Lehrer N. vierteljährlich praenumerando erhoben und auf die Remuneration in Abrechnung gebracht.

Ein Erlaß des Schulgeldes kann nur von dem Königlichen Konsistorium gewährt werden.

§. 5.

Nach Ablauf jeden Quartals und im 1. Quartale bis zum 15. Februar ist eine Abrechnung uns einzureichen, welche enthalten muß

a. die Zahl der in dem betreffenden Quartale vorhandenen Zöglinge und die Höhe des eingekommenen Schulgeldes,
b. die Quartalsrate der nach §. 2. zu ersetzenden Unkosten,
c. die für Lehrmittel im abgelaufenen Quartale verausgabten Summen,
d. die Berechnung des erforderlichen Zuschusses, um die im §. 2. festgesetzte Höhe der Remuneration zu erreichen,
e. die Bezeugung der Richtigkeit der aufgestellten Rechnung.

§. 6.

Die Zahlung des nach §. 5. erforderlichen Zuschusses erfolgt quartaliter nach Einreichung der Abrechnung.

§. 7.

Sollte die Schülerzahl unter 10 sinken, so tritt für die Dauer dieser Frequenz der Anstalt und unter Aufrechterhaltung aller ander-

weitigen Bestimmungen des vorliegenden Kontraktes an die Stelle der im ersten Satze des §. 2. für eine größere Schülerzahl steigernd festgestellten Remuneration eine Entschädigungssumme, welche lediglich dem Ermessen des Königlichen Konsistoriums unterliegt.

§. 8.

Dieser Kontrakt tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft und ist nur zu Michaelis beziehungsweise Ostern jeden Jahres kündbar. Die Kündigung hat spätestens bis zum 1. Juli beziehungsweise 1. Januar j. J. zu geschehen.

§. 9.

Derselbe ist in zwei Exemplaren ausgefertigt und von jedem der Kontrahenten gelesen und unterschrieben.

N., den 23. Juni 1877.

Königlich Preußisches Konsistorium. (L. S.) (Unterschrift.) N. Lehrer und Organist.

---

108) Zuständigkeit bei Wiederanstellung unfreiwillig entlassener Lehrer.

Berlin, den 12. April 1878.

Anliegend erhält die Königl. Regierung u. s. w. Abschrift der Cirkular-Verfügung vom 12. Juni 1867 und meines an das Königl. Konsistorium zu Aurich gerichteten Erlasses vom heutigen Tage zur Kenntnißnahme und mit der Ermächtigung, in vorkommenden Fällen in Gemäßheit desselben zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königl. Regierungen zu Schleswig, Kassel und Wiesbaden, die Königl. Konsistorien der Provinz Hannover (außer Aurich) und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. III. 6651.

Berlin, den 12. April 1878.

In Verfolg der Verfügung vom 15. Februar d. J. ertheile ich hierdurch dem Königl. Konsistorium auf Seinen Antrag vom 24. Januar d. J. die den Königl. Regierungen der älteren Landestheile mittels Erlasses vom 12. Juni 1867 (Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung Seite 360) übertragene Befugniß, über die

versuchsweise und demnächst auch über die definitive Wiederanstellung unfreiwillig aus dem Amte entlassener Lehrer Seines Ressorts selbstständige Entscheidung zu treffen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königl. Konsistorium zu Aurich.
U. III. 6651.

---

109) Befugniß der Regierungen, insbesondere in Schlesien, zur Erhöhung des Lehrergehaltes über den vorgeschriebenen Minimalsatz; Vertheilungsmaßstab für derartige Zulagen in Schlesien. Bedeutung der Vokation in Beziehung auf Gehaltsfestsetzung.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
der Schulgemeinde Kaminitz, Beklagten, und der Königlichen Regierung zu Oppeln, Beigeladenen, jetzt Revisionsklägerin,
wider
den Grafen Guido Henckel von Donnersmarck zu Neudeck, Kläger und Revisionsbeklagten,
hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 5. April 1878,
an welcher ꝛc. ꝛc. Theil genommen haben,
für Recht erkannt,
daß auf die Revision der beigeladenen Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Oppeln vom 11. Juni 1877 aufzuheben und auf die Berufung des Klägers das Erkenntniß des Kreisausschusses des Kreises Lublinitz vom 3. März 1877 zu bestätigen, der Werth des Streitgegenstandes auf 10 Mark festzusetzen und die Kosten aller Instanzen dem Kläger zur Last zu legen.
Von Rechts Wegen.

Gründe.

In Kaminitz besteht eine katholische Gemeindeschule. Zu der Besoldung der an derselben angestellten Lehrer hat der Rittergutsbesitzer Guido Graf Henckel von Donnersmarck zu Neudeck als Herrschaft die im §. 19. des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 bestimmten Beiträge zu leisten. Die Königliche Regierung zu Oppeln hat unterm 25. Dezember 1875 die Erhöhung des Baargehalts des ersten Lehrers um jährlich 30 Mark angeordnet, welche für das Jahr 1876 der Gemeinde mit 20 Mark, der Herr-

schaft mit 10 Mark auferlegt worden sind. Die von dem Grafen Henckel von Donnersmarck auf Freilassung von diesem Beitrage gegen die Gemeinde angestellte Klage ist von dem Kreisausschusse des Kreises Lublinitz nach Anhörung der beigeladenen Schulaufsichtsbehörde durch Erkenntniß vom 3. März 1877 zurückgewiesen, dieses Erkenntniß jedoch auf Berufung des Klägers von dem Königlichen Bezirksverwaltungsgerichte zu Oppeln unterm 11. Juni 1877 dahin abgeändert worden:

> „daß Kläger als Besitzer des Rittergutes Kaminitz zu der durch Regierungs-Verfügung vom 25. Dezember 1875 angeordneten weiteren Aufbesserung der Dienstbezüge des ersten Lehrers bei der Schule zu Kaminitz den durch die Repartition vom 12. Februar 1876 bezüglich die landräthliche Verfügung vom 16. Mai 1876 ihm zur Last gestellten Betrag von 10 Mark zu zahlen nicht verpflichtet ist."

Gegen diese Entscheidung, welche auf der Annahme beruht:

daß die Bestimmung im §. 14. des katholischen General-Land-Schul-Reglements für Schlesien vom 3. November 1765 wegen Gewährung eines convenablen Unterhalts an den Lehrer durch das schlesisch-katholische Schulreglement vom 18. Mai 1801 aufgehoben sei;

daß der Königlichen Regierung nicht die Berechtigung zustehe, die Erhöhung des Lehrergehalts über die im §. 12. des letzteren Reglements angegebenen Sätze anzuordnen, und

daß der im §. 19. des Reglements vom 18. Mai 1801 bestimmte Vertheilungs-Maßstab sich nur auf die im §. 12. a. a. O. gedachten Emolumente beziehe und auf ein etwa zu reichendes Mehr nicht angewendet werden dürfe,

hat die beigeladene Königliche Regierung die Revision eingelegt und des Näheren ausgeführt, daß der Vorderrichter durch die von ihm aufgestellten Rechtssätze die Schulreglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801 und den §. 18. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 verletze. Es wird beantragt, unter Aufhebung des Erkenntnisses des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts die Entscheidung des Kreisausschusses wieder herzustellen. Der Kläger hat seinerseits die rechtlichen Ausführungen der Königlichen Regierung zu widerlegen gesucht und die Bestätigung der Vorentscheidung beantragt.

Diesem letzteren Antrage konnte nicht stattgegeben werden, da die Revision für begründet zu erachten war.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob in der That, wie der Vorderrichter annimmt, der §. 33. Titel 12. Theil II. Allgemeinen Landrechts, welcher die Gutsherrschaften zur Vertretung ihrer unvermögenden Unterthanen bei Aufbringung der zum Unterhalt des

Schullehrers erforderlichen Beiträge verpflichtet, diese weniger belastet, als die Bestimmung des §. 19. des Schulreglements vom 18. Mai 1801, welche die Beitragspflicht zum Unterhalt des Lehrers zwischen Herrschaft und Gemeinde nach bestimmten Quoten regelt. Es mag jedoch daran erinnert werden, daß zur Zeit des Erlasses des Reglements von 1801 zu den Unterthanen nicht nur die Guts-Einsassen, sondern auch die Mitglieder der bäuerlichen Gemeinde gehörten. Jedenfalls irrt der Vorderrichter darin, daß er das Reglement von 1801 für eine „lex specialis" erklärt und die für ein solches Gesetz geltenden Auslegungs-Regeln auf jenes Reglement angewandt wissen will. Die Reglements von 1765 und 1801 enthalten die allgemeinen Normen für die Unterhaltung der katholischen Gemeindeschulen in Schlesien und verpflichten alle Betheiligte, keineswegs nur einzelne Personen. Sie sind leges generales im Gebiete der Provinz Schlesien, nicht speciales, und sind auszulegen wie alle anderen „allgemeinen Gesetze." Für das Verhältniß des Reglements vom 18. Mai 1801 zu dem vom 3. November 1765 kommt demnach auch die Regel zur Anwendung, daß abändernde Gesetze so auszulegen sind, daß das frühere Gesetz nicht weiter geändert ist, als es aus dem späteren deutlich erhellt, so daß also im Zweifel die geringste Abweichung von dem bisherigen Rechte und derjenige Sinn anzunehmen ist, welcher sich aus dem nächsten unzweifelhaften Grunde und der Absicht des Gesetzes ergiebt.

Das katholische General-Land-Schul-Reglement für Schlesien vom 3. November 1765 bestimmt im §. 14.:

> „An den Orten, wo das Gehalt des Schulmeisters so schlecht ist, daß er davon nicht leben kann, haben Unsere Krieges- und Domainenkammern dahin zu sorgen, daß von Dominiis und den katholischen Unterthanen ein convenabler Unterhalt bestimmt und richtig gereicht werde."

Hiermit wird den Herrschaften und Gemeinden die Pflicht auferlegt, den Lehrern einen convenablen (auskömmlichen) Unterhalt zu gewähren. „Dahin zu sorgen" haben die Kammern, das heißt ihnen wird die Bemessung des konvenablen Unterhalts, die Bestimmung der Antheile der Herrschaft und der Gemeinde in streitigen Fällen und das Recht, die Betheiligten zur Erfüllung ihrer Pflicht zwangsweise anzuhalten, übertragen.

Das katholische Schul-Reglement vom 18. Mai 1801 „bestätigt und wiederholt" das Reglement von 1765, indem es das letztere keineswegs aufhebt, sondern nur näher erläutert und in den §§. 10—17. wegen „Unterhaltung der Schullehrer" besondere Festsetzungen trifft. Der Schluß des §. 11. und der Eingang des §. 12. lauten:

> „In Absicht der neu anzusetzenden Schullehrer bestimmen Wir in Folgendem nur diejenigen Emolumente, welche er

wenigstens haben muß. An Oertern, wo derselbe mehrere hat, verbleibt es bei dem Alten und Wir sind nicht gemeint, dieselben hierdurch zu schmälern.

§. 12. Ein Schullehrer auf dem Lande muß daher wenigstens haben rc."

In diesen Sätzen des Reglements von 1801, welches in seiner Einleitung ausdrücklich betont, daß die Lehrer „mit einem auskömmlichen Unterhalt" versehen werden müßten, um sie über die drückenden Nahrungssorgen zu erheben und ihnen die Ausübung ihres schweren Amtes angenehm zu machen, und daß nur „von hinlänglich besoldeten Lehrern" treue Ausübung ihrer Pflichten erwartet werden könne, ist eine Aufhebung der durch das Reglement von 1765 konstituirten Pflicht der Herrschaften und Gemeinden zur Gewährung eines auskömmlichen Unterhalts für den Lehrer nicht zu finden. Sie bringen vielmehr nur zum bestimmten Ausdruck, was unter konvenablem Unterhalt zu verstehen, und setzen den Mindestbetrag dessen fest, was zum Unterhalte eines Lehrers unter Zugrundelegung der Verhältnisse der damaligen Zeit für nothwendig zu erachten ist. Die Natur der Sache begründet eine Vermuthung dafür, daß diese Vorschriften nur reglementaren Charakter haben — eine Vermuthung, welche dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß eine Verordnung ihres übrigen Inhalts wegen als Gesetz publizirt ist.

Die Bestimmung des Maaßes dessen, was zur Bestreitung der Lebensbedürfnisse nothwendig ist, entzieht sich der Regel nach der gesetzlichen Fixirung, schon um deshalb, weil dieses Maaß einem stetigen Wechsel unterliegt. Ist demnach auch nach Erlaß des Reglements von 1801 die gesetzliche Pflicht der Dominien und Gemeinden zur Darreichung eines auskömmlichen Unterhalts an die Lehrer bestehen geblieben, so ist doch anzuerkennen, daß, nachdem durch Allerhöchste Anordnung ein gewisses Maaß der Lieferung bestimmt worden war, damit ein Recht der Kriegs- und Domainen-Kammern, ohne höhere Autorisation und wider den Willen der Interessenten das Gehalt eines Lehrers über die im §. 12. des Reglements bestimmten Sätze zu erhöhen, nicht wohl vereinbar ist. Auf das Wort „wenigstens" in den §§. 11. 12. a. a. O. kann hierbei kein Gewicht gelegt werden, da dasselbe offenbar nur im Gegensatze zu den Lehrern, welche bereits bei Erlaß des Reglements höhere Besoldungen bezogen, gebraucht worden ist. Entscheidend aber ist, daß im §. 60. Absatz 3 des Reglements den Kriegs- und Domainen-Kammern das Recht verliehen wird, bei Anlegung neuer Schulen von der Vorschrift des §. 36. abzuweichen, während der §. 60. im Absatz 2, welcher von der Ausmittelung der den Lehrern „reglementsmäßig zukommenden Emolumente" spricht, eine ähnliche

Bestimmung zu Gunsten der Kammern nicht enthält. Man wird daher annehmen müssen, daß der §. 12. a. a. O. auch den Kriegs- und Domainen-Kammern eine Schranke gesetzt hat, über welche hinauszugehen dieselben aus eigenem Rechte nicht befugt sein sollten. Daraus ist jedoch nicht zu folgern, daß es nunmehr überhaupt unzulässig war, die Pflichtigen zur Gewährung des Auskömmlichen auch über die Sätze des §. 12. hinaus anzuhalten, sondern nur, daß eine derartige Maßnahme, wenn sie sich als nothwendig erwies, erst auf Grund einer landesherrlichen Entschließung ins Werk gesetzt werden konnte.

Dieses Verhältniß änderte sich indessen durch die Gesetzgebung des Jahres 1808. Durch das Gesetz vom 16. Dezember 1808 (Rabe, Sammlung Preußischer Gesetze IX., Seite 383 ff.) übertrug der Landesherr die Ausübung seiner vollziehenden Gewalt nach einem veränderten neuen Organisationsplane an den Staatsrath und die Ministerien, welche selbstständig und selbstthätig mit voller Verantwortlichkeit künftig die Regierungsrechte üben sollten. Die Unterrichts-Angelegenheiten wurden dem Ministerium des Innern und zwar der Sektion für den Kultus und öffentlichen Unterricht überwiesen. Auf sie ging die Uebung der staatlichen Rechte in Bezug auf die Unterrichts-Anstalten, namentlich auch die Elementarschulen über (§§. 3., 4., 10 a. a. O.). Wer sich bei ihren Verfügungen nicht beruhigen wollte, hatte das Recht der unmittelbaren Beschwerde bei dem Landesherrn (§. 32. a. a. O.). Im Anschluß hieran beseitigte die Verordnung vom 26. Dezember 1808 (Rabe a. a. O. Seite 467 ff.) die Kriegs- und Domainen-Kammern, denen es „an der nöthigen Selbstständigkeit“ fehlte, und setzte unter dem Namen „Regierungen“ neue Provinzialbehörden ein. Den Regierungen wurde die Aufsicht über den öffentlichen Unterricht übertragen, und wurden sie in dieser Beziehung der Sektion für den Kultus und Unterricht untergeordnet (§§. 3., 14., 49. a. a. O.). Die Geschäfts-Instruktion für die Regierungen von demselben Tage (Rabe a. a. O. Seite 415 ff.) wies ihnen „die Direktion und Aufsicht von sämmtlichen Schulen und ihren Aerarien“ zu und erklärte als ihr Amt, dafür vorzüglich zu sorgen, daß der öffentliche Schul-Unterricht sowohl seinem Inneren als Aeußeren nach verbessert und zweckmäßiger eingerichtet werde (§§. 3., 62. a. a. O.). An der diesen Gesetzen zu Grunde liegenden Auffassung, an der Nothwendigkeit des selbstständigen Verfügungs-Rechts und des selbstthätigen Schaffens der Behörden, namentlich auf dem Unterrichtsgebiete, haben die späteren Organisations-Gesetze — die Verordnungen vom 27. Oktober 1810 (Gesetz-Sammlung Seite 2), vom 30. April 1815 (Gesetz-Samml. Seite 85) und die Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (Gesetz-Sammlung Seite 248) — im Allgemeinen festgehalten.

Die Fassung des §. 18. der Regierungs-Instruktion von 1817 zeigt sogar das Streben, die Rechte der Regierungen möglichst weit auszudehnen und Worte zu wählen, welche die Machtfülle der Schulaufsichtsbehörden zweifelsfrei klar legen. Eine nähere Begrenzung derselben sollte vielleicht durch die „allgemeine Schulordnung" erfolgen, welche der §. 18. a. a. O. Absatz 5 verheißt und zu deren Ausarbeitung bereits unterm 3. November 1817 eine Immediat-Kommission eingesetzt wurde. Wenn nun aber im §. 18. der Regierungs-Instruktion den Regierungen zugewiesen wird:

d. die Direktion und Aufsicht über sämmtliche öffentliche und Privatschulen und Erziehungsanstalten,
e. die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens,
f. die Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher äußeren Schulangelegenheiten, mithin auch die Regulirung des Schulgeldes 2c.

so entspricht dies den bereits in den früheren Organisations-Gesetzen enthaltenen Bestimmungen, und Theorie und Praxis haben diese Vorschriften nicht anders auszulegen vermocht, als daß die Ausübung dieser Rechte nicht etwa bis zum Erlaß der allgemeinen Schulordnung suspendirt sei, sondern den Regierungen sofort zustehe, und daß in den den Regierungen im §. 18. der Instruktion ertheilten Machtbefugnissen auch das Recht enthalten sei, das Gehalt der Lehrer selbstständig festzusetzen beziehungsweise zu erhöhen, und zwar auch in den Fällen, wo es nach den älteren vor 1808 bestandenen Ressortverhältnissen einer landesherrlichen Entschließung bedurft haben würde, wo also in früheren landesherrlichen Reglements Bestimmungen über Normirung der Lehrergehälter gegeben sind. In diesem Sinne versteht die Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 (Gesetz-Sammlung 1846 Seite 1) die Regierungs-Instruktion, wenn sie im §. 17. des Rechts der Regierungen zur Erhöhung der Lehrergehälter über die Minimalsätze erwähnt, und in diesem Sinne hat die Praxis, wie der Unterrichts-Minister in der Sitzung des Herrenhauses vom 8. Februar 1869 (Stenographische Berichte Seite 299) bezeugt hat, die Bestimmungen der Regierungs-Instruktion stets gehandhabt. Allerdings ist, soviel bekannt, von dem Rechte der selbstständigen Festsetzung und Erhöhung der Lehrergehälter Seitens der Schulaufsichtsbehörden bis zum Jahre 1852 wohl nur in einzelnen dringenden Fällen Gebrauch gemacht worden. Es erklärt sich dies aus dem Umstande, daß der Erlaß eines Unterrichtsgesetzes als bevorstehend angesehen wurde und diesem so wenig als möglich vorgegriffen werden sollte. Die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 (Gesetz-Samml. Seite 17) verhieß aufs Neue im Artikel 26 ein allgemeines Unterrichts-Gesetz,

und im Artikel 25. den Volksschullehrern ein vom Staate gewährleistetes, festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen. Die Erfüllung dieser Verheißungen stellte sich der Staats-Minister von Ladenberg zur Aufgabe. Der von ihm ausgearbeitete Entwurf eines Unterrichtsgesetzes wurde indessen zurückgelegt, nachdem der Staats-Minister von Raumer das Unterrichts-Ministerium übernommen und erklärt hatte, daß er das Projekt des Erlasses eines Unterrichts-Gesetzes nicht weiter verfolgen wolle. Der unverkennbar in weitem Umfange vorhandene Nothstand der Lehrer erforderte indessen eine wirksame und schleunige Abhülfe. Die eventuell zwangsweise herbeizuführende Aufbesserung der Lehrergehälter in einzelnen, besonders dringenden Fällen konnte nicht mehr genügen, nachdem die wirthschaftlichen Zustände und der Geldwerth sich von Grund aus verändert und dahin geführt hatten, daß eine überaus große Zahl der Lehrer mit bitteren Nahrungssorgen zu kämpfen hatte. Es erschien deshalb nothwendig, eine grundsätzliche und allgemeine Aufbesserung der Lehrergehälter vorzunehmen. Die Unterrichts-Verwaltung hatte daher zu prüfen, ob die bestehenden Gesetze eine solche gestatteten. Nach eingehenden Ermittelungen und Erörterungen kam der Staats-Minister von Raumer zu der Ueberzeugung, daß nach §. 9. Titel 12. Theil II. Allgemeinen Land-Rechts und nach §. 18. d. e. f. g. k. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 den Staatsbehörden beziehungsweise den Königlichen Regierungen das Recht zustehe, den Verpflichteten gegenüber zu bestimmen, was und wie viel zur Unterhaltung einer Schule und ihres Lehrers erforderlich sei und daß der Anordnung der für nöthig erachteten Erhöhung des Lehrereinkommens weder der Umstand, daß in der bestehenden Provinzial-Gesetzgebung ein den Betrag der von der Königlichen Regierung für erforderlich gehaltenen Lehrerbesoldung nicht erreichendes Minimum festgesetzt sei, noch die Berufung auf das in der Vokation dem zeitigen Stellen-Inhaber zugesicherte Einkommen entgegen gehalten werden könne. Unter ausführlicher Begründung dieser Sätze wies darauf der Minister von Raumer in der Cirkular-Verfügung vom 6. März 1852 (Rönne, Unterrichts-Wesen des Preußischen Staates Band I. Seite 810) die Regierungen an, eine neue Regulirung der Gehaltsverhältnisse bei allen denjenigen Schulen vorzunehmen, welche den betreffenden Lehrern ein zu ihrem Unterhalte erforderliches Einkommen nicht gewährten. Zur Durchführung dieser Maßregel behufs Unterstützung nicht leistungsfähiger Verpflichteten forderte die Staatsregierung in dem dem Landtage vorgelegten Staatshaushaltsetat für 1853 den Betrag von 13,147 Thlr. 15 Sgr. (Rönne a. a. O. Seite 239). Nach Bewilligung dieser Summe wurde die Verbesserung der Lehrergehälter in umfassender Weise bewirkt. — Dieser Vorgang ist von hervorragender Bedeu-

tung. Er bekundet ein Einverständniß der Staatsregierung und der beiden Häuser des Landtages über Sinn und Bedeutung des §. 18. der Regierungs-Instruktion.

Bei Zweifeln über die Auslegung jener Bestimmung würde dieses Einverständniß schon an sich eine maßgebende Autorität für die Auslegung von Regeln des öffentlichen Rechts darstellen, auch wenn eine Lücke der Gesetzgebung wirklich vorhanden wäre. Aber, wie bereits oben gezeigt, kann nach dem Gange der Gesetzgebung der Jahre 1808 bis 1817 kein wesentliches Bedenken darüber bestehen, daß in der That die den Regierungen verliehenen Befugnisse das Recht mit umfassen, die Besoldungen der Lehrer nach pflichtmäßigem Ermessen zu bestimmen und zu erhöhen und zwar auch in denjenigen Provinzen, für welche gewisse Gehaltssätze in älteren, vom Landesherrn erlassenen Reglements festgesetzt sind. Keiner der Schriftsteller auf diesem Gebiete hat übrigens dies Recht der Regierungen bezweifelt, dasselbe wird von allen als feststehend angenommen, und Altmann in seinem Kirchen-, Schul- und Eherecht XLIII. sub III. Nr. 35 a. und b. betont und erläutert die desfallsigen Befugnisse der Regierungen ausdrücklich, namentlich auch für den Geltungsbereich des schlesischen katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801. Unerwähnt mag nicht bleiben, daß, nachdem der Staatshaushaltsetat für das Jahr 1867 der Staatsregierung abermals eine Summe von 165,000 Thalern zu Besoldungs-Verbesserungen für Elementarlehrer zur Verfügung gestellt und der Unterrichts-Minister eine neue Regulirung der Lehrergehälter nach den Grundsätzen der Cirkular-Verfügung vom 6. März 1852 angeordnet hatte, sich mehr als 200 schlesische Gutsherren an das Herrenhaus wandten und sowohl die Form, in der die Provinzial-Regierungen vorgegangen waren, bemängelten, als auch denselben das Recht zur Erhöhung der Lehrergehälter über das im §. 12. des Schulreglements vom 18. Mai 1801 gegebene Maaß hinaus bestritten. Die Petition kam in der Sitzung des Herrenhauses vom 8. Februar 1869 (Stenographische Berichte Band I. Seite 296 ff.) zur Verhandlung. In derselben wurde von fast allen Rednern die Art des Vorgehens der Regierungen getadelt, dagegen das Recht der letzteren zur Ausübung des hier in Rede stehenden Rechts von der einen Seite in Abrede gestellt, von der andern ausdrücklich anerkannt. Die Ausführung des Kron-Syndikus Grafen zur Lippe, daß den Regierungen nach der Regierungs-Instruktion von 1817 das Recht zustehe, dafür zu sorgen, daß den Lehrern ein angemessenes Gehalt gewährt werde und daß insofern das Reglement von 1801 durch die Regierungs-Instruktion abgeändert, daß aber hinsichtlich des Repartitions-Modus das Reglement von 1801 maßgebend geblieben sei, fand aber schließlich keinen Widerspruch. Wenn den-

noch die Petition der Staatsregierung „zur Berücksichtigung" überwiesen wurde, so kann dies nur dahin verstanden werden, daß das Herrenhaus eine Aenderung in der Art des Vorgehens wünschte, nicht aber dahin, daß das Recht der Regierungen selbst zur Festsetzung der Lehrergehälter in den hier fraglichen Fällen, — ein Recht, auf dessen Voraussetzung die gesammte, unter Zustimmung der Landesvertretung bewirkte Verbesserung der Lehrergehälter seit dem Jahre 1852 beruht — hat in Zweifel gezogen werden sollen. —

Anlangend ferner die Frage, ob der im §. 19. des Reglements vom 18. Mai 1801 vorgesehene Vertheilungs-Maßstab auch auf ein über das Minimum des §. 12. hinaus aufzubringendes Mehr sich erstrecke, so gelangt der Vorderrichter zu deren Verneinung, indem er annimmt, daß die Pflicht zur Gewährung eines auskömmlichen Unterhalts durch das Reglement von 1801 aufgehoben und an ihre Stelle die Pflicht zur Gewährung der im §. 12. bestimmten Emolumente getreten sei.

Die Unrichtigkeit dieser Annahme ist bereits oben nachgewiesen, wie denn auch der Kläger selbst nicht in Abrede gestellt hat, daß, wenn die Regierung überhaupt berechtigt ist, für den Lehrer einen Gehaltszuschuß mit verbindlicher Kraft anzuordnen, dann auch auf diesen Zuschuß der Vertheilungs-Maßstab des §. 19. a. a. O. Anwendung finde. Daß der letztere übrigens nicht auf den §. 12. allein zu beziehen sei, sondern das Prinzip der Vertheilung des Unterhalts der Lehrer auf Herrschaft und Gemeinde enthalte, ist bereits in dem diesseitigen Erkenntnisse vom 2. Dezember 1876 näher dargelegt, auf welches hiermit Bezug genommen wird.

(Entscheidungen des Königlichen Oberverwaltungsgerichts Band I. Seite 205)*).

Die oben wieder gegebenen Sätze, auf denen die angefochtene Entscheidung beruht, verstoßen hiernach gegen das bestehende Recht. Die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Oppeln mußte deshalb aufgehoben werden.

Bei freier Beurtheilung der Sache bleibt nur noch zu prüfen, ob die weiteren Einwendungen des Klägers gegen seine Zahlungsverpflichtung für begründet zu erachten sind.

Was in dieser Beziehung die Behauptung betrifft, daß die Gutsherrschaften auf dem Lande durch die neuere Gesetzgebung beseitigt seien und daß folgeweise auch ein nach §. 19. des Reglements von 1801 als „Herrschaft" verpflichtetes Subjekt nicht mehr bestehe, so hat das Oberverwaltungsgericht in konstanter Praxis das Gegentheil angenommen. Es wird genügen, auf die Gründe der diesseitigen Entscheidung vom 29. November 1876 hier Bezug zu nehmen.

---

*) Centralbl. pro 1877 Seite 116.

(Entscheidungen des Königlichen Oberverwaltungsgerichts Band I. Seite 196) *).

Endlich steht auch die dem Lehrer ertheilte Vokation einer Erhöhung des darin zugesicherten Einkommens Seitens der Aufsichtsbehörde nicht entgegen, da die Vokation nur einen Vertrag zwischen Lehrer und Schulunterhaltungs-Pflichtigen darstellt, die öffentlich rechtliche Befugniß der Staatsbehörde zur Bemessung des Lehrergehalts aber durch einen Privat-Vertrag nicht beschränkt werden kann.

War hiernach die Königliche Regierung berechtigt, die Gewährung eines Gehaltszuschusses von 30 Mark jährlich an den Lehrer in Kaminitz anzuordnen und Kläger als „Herrschaft" nach §. 19. a. des Reglements vom 18. Mai 1801 verpflichtet, dazu ein Drittel also 10 Mark beizutragen, und sind, wie gezeigt, auch die sonstigen Einwendungen des Klägers gegen diese Verpflichtung hinfällig, so mußte unter Aufhebung der Vorentscheidung das die Klage abweisende Erkenntniß des Kreisausschusses vom 3. März 1877 bestätigt werden.

Der Kostenpunkt regelt sich nach §. 72. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 375).

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. Nr. 1321.

---

110) Bestimmung der Art des Brennmaterials für den Lehrer in den Provinzen Ost- und West-Preußen.

(cfr. Centrbl. pro 1861 Seite 693 Nr. 287.)

Berlin, den 14. März 1878.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf die Vorstellung vom 20. April v. J., daß ich Ihre Beschwerde wegen Lieferung von Deputat-Brennmaterial an den dortigen Lehrer nach dem Ergebniß der angestellten Ermittelungen nicht für begründet erachten kann. Wenn auch im Gebiete der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 den zur Lieferung des für Schule und Lehrer erforderlichen Brennmaterials Verpflichteten die Befugniß der Regel nach nicht zu versagen ist, einen Theil des Brennmaterials in Torf anzuweisen, so ist bei dem Mangel einer mit dem Berechtigten getroffenen Vereinbarung eine Abweichung von der bestehenden Art und Weise der Lieferung doch nur dann für zulässig zu erachten, nachdem das Ver-

*) Centralbl. pro 1877 Seite 51.

hältniß der verschiedenen Arten des Brennmaterials in einer angemessenen, den konkreten Umständen entsprechenden Weise vorher festgesetzt ist.

(§. 45. Nr. 6. und §. 46. der Schulordnung vom 11. Dezember 1845.)

Ich kann Ihnen daher nur anheimgeben, eine derartige Festsetzung bei der Königlichen Regierung in N. nachzusuchen, indem ich noch bemerke, daß der §. 61. Anhang zum Allgemeinen Landrecht hinsichtlich des der Schule und dem Lehrer zustehenden Brennmaterials keine Anwendung findet.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Gutsbesitzer Herrn ꝛc. zu N.
(in der Provinz Ost-Preußen).
U. III. 6481.

V. Volksschulwesen.

111) Exekutivische Beitreibung der Beiträge der Lehrherren für Fortbildungsschulen sowie des Schulgeldes der Arbeitnehmer.

Berlin, den 28. März 1878.

Auf den Bericht vom 28. v. M., betreffend das Gesuch des Magistrats zu N. um Zulassung der Verwaltungsexekution bei der Einziehung von Schulgeldresten für die dortige Handwerker-Fortbildungsschule, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die exekutivische Beitreibung der von den Lehrherren zu zahlenden Beiträge sowohl als des für den freiwilligen Schulbesuch Seitens der Arbeitnehmer zu zahlenden Schulgeldes nach dem §. 59. der Verordnung vom 9. Februar 1849 beziehungsweise dem §. 1. der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198) nicht unzuläßig erscheint. Von dieser Ansicht geht auch der in Gemeinschaft mit den Herren Ministern des Innern und für Handel ꝛc. unter dem 4. September 1876 an die Königliche Regierung zu N. ergangene, den übrigen Regierungen mitgetheilte Erlaß (U. II. 4373.) (Centralblatt f. d. ges. Unterrichts-Verwaltung von 1876 S. 545) aus. Indem ich die Königliche Regierung dementsprechend ermächtige, die bisher beanstandete Bestimmung des Status vom 4. Januar 1875

nachträglich zu genehmigen, veranlasse ich die Königliche Regierung, den Magistrat der Stadt N. auf die anbei mit Anlagen zurückfolgende Vorstellung vom 18. Januar d. J. hiervon in meinem Auftrage in Kenntniß zu setzen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. II. 5645.

---

112) Bedeutung des Ausdruckes „Familienvorstand" in Art. 5. des Regulativs über Errichtung und Unterhaltung der Landschulen in Neuvorpommern vom 29. August 1831.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
des Altsitzers Karl Brandt zu Vierow, Klägers und Revisionsklägers,
wider
den Schulverband der Schulgemeinde Vierow-Kräpelin, vertreten durch den Schulvorstand, Beklagten und Revisionsbeklagten,
hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 1. Mai 1878,
an welcher ꝛc. ꝛc. Theil genommen haben,
für Recht erkannt,
daß auf die Revision des Klägers die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Stralsund vom 6. Oktober 1877 zu bestätigen, der Werth des Streitgegenstandes auf 600 Mark festzusetzen und die Kosten der Revisionsinstanz dem Kläger zur Last zu legen.
Von Rechts Wegen.

Gründe.

Im Jahre 1869 ist von dem Schulverbande Vierow-Kräpelin eine Vereinbarung über die feste Besoldung des Lehrers unter Genehmigung der Königlichen Regierung zu Stralsund getroffen und dabei die Bestimmung im Artikel 5 des unterm 29. August 1831 Allerhöchst vollzogenen Regulativs, die Errichtung und Unterhaltung der Landschulen in Neuvorpommern betreffend, zur Richtschnur genommen. Dieselbe lautet:

„Die fixe Besoldung des Lehrers tragen sämmtliche Familien-Vorstände des Schulbezirks, mit Einschluß der Wittwen, die

eine Wirthschaft selbstständig führen, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, ohne Unterschied ferner des Standes und des Glaubens, als persönliche Last nach dem Klassensteuerfuße, ungehindert jedoch, dies nach anderem Maßstabe zu thun, wenn sie darüber sich einverstehen können."

Der Altsitzer Karl Brandt zu Vierow hält sich nicht für verpflichtet, zu der festen Besoldung des Lehrers beizutragen, weil er seinem Sohne das ihm bis dahin gehörige Bauergut zu Vierow durch Vertrag vom 1. November 1876 zum Eigenthum überlassen habe und jetzt keine eigene Wirthschaft mehr führe, sondern nur noch den bedungenen Altentheil in dem Hofe bei seinem Sohne genieße. Er erhob deshalb bei dem Kreisausschusse des Kreises Greifswald Klage mit dem Antrage:

zu erkennen, daß er, so lange ihm der festgesetzte Altentheil gewährt werde, nicht für verpflichtet zu erachten sei, zu der festen Besoldung des Lehrers der Schulgemeinde Vierow-Kräpelin einen Beitrag zu leisten und daß ihm die seit dem 1. April 1877 eingezogenen Beiträge erstattet würden.

Durch die Entscheidung des Kreisausschusses des genannten Kreises vom 4. Juli 1877 wurde er indeß unter Auferlegung der Kosten mit seiner Klage abgewiesen und dieses Erkenntniß in der Berufungsinstanz von dem Königlichen Bezirksverwaltungsgerichte zu Stralsund am 6. Oktober 1877 bestätigt, weil der Kläger als „Familien-Vorstand" im Sinne des Artikel 5 a. a. O. zu betrachten sei und der §. 4. Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 hier keine Anwendung finde.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger noch die Revision eingelegt, Verletzung des Artikel 5 des Regulativs vom 29. August 1831 behauptet und den Antrag gestellt:

unter Abänderung des Erkenntnisses zweiter Instanz nach dem Klageantrage zu erkennen.

Es mußte jedoch die Revision für nicht begründet erachtet und die Bestätigung der angefochtenen Entscheidung ausgesprochen werden.

Mit Recht hat der Berufungsrichter angenommen, daß der Artikel 5 a. a. O. dem §. 29. des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 12 nachgebildet sei und daß der Ausdruck: „Familien-Vorstände" im Artikel 5 im Wesentlichen dieselbe Bedeutung habe, wie das Wort: „Hausväter" im §. 29. a. a. O. Die Entstehungsgeschichte des Artikel 5 läßt hierüber keinen Zweifel.

In dem von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem Kommunal-Landtage Neuvorpommerns, der Königlichen Regierung zu Stralsund und dem Königlichen Konsistorium zur Begutachtung vorgelegten Entwurfe lautete der Artikel 5:

„Die fixe Besoldung des Lehrers tragen die sämmtlichen Hausväter des Schulbezirks ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses als persönliche Last nach dem Klassensteuerfuße, insofern sie sich nicht über ein anderes Beitragsverhältniß vereinigen können."

Die Königliche Regierung zu Stralsund brachte zu diesem Artikel den Zusatz in Vorschlag:

„Selbstständig wirthschaftende Wittwen haben dieselben Verpflichtungen wie die übrigen Besitzer und Hausväter."

Dem Gedanken dieses Vorschlags entsprechend wurden bei der Schlußredaktion im Artikel 5 hinter den Worten: „Die sämmtlichen Hausväter" die Worte: „mit Einschluß der Wittwen, die eine Wirthschaft selbstständig führen," eingeschoben und der nun nicht mehr passende Ausdruck: „Hausväter" durch den Ausdruck: „Familien-Vorstände" ersetzt. Daß der Gesetzgeber hierbei jedoch nicht beabsichtigte, von der Begriffsbestimmung des §. 29. des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 12 abzuweichen, geht deutlich daraus hervor, daß in einer späteren, den Artikel 5 des Regulativs ergänzenden Allerhöchsten Kabinetsordre vom 15. August 1833, welche unter anderen die Bestimmung enthält:

„daß Hausväter, die das sechszigste Lebensjahr zurückgelegt haben, von Beiträgen befreit bleiben &c."

wiederum der Ausdruck: „Hausväter" gebraucht ist.

Wie sich aus einer Vergleichung des §. 29. des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 12 mit dem §. 34. ebendaselbst ergiebt, soll die Schullast von allen im Schulbezirke Wohnenden ohne Unterschied und ohne jegliche Ausnahme getragen werden. Nur derjenige, welcher überhaupt unvermögend ist, Abgaben zu zahlen, kann auch zur Leistung von Schulbeiträgen nicht herangezogen werden. Darauf weisen die Worte in dem §. 31. a. a. O. hin, daß die Vertheilung nach Verhältniß der Besitzungen und Nahrungen erfolgen soll. Wer eine Nahrung hat, d. h. wer aus eigenem Vermögen oder eigenem Erwerbe seinen Unterhalt gewinnt, ist als Hausvater, als zur Schule gewiesener Einwohner schulsteuerpflichtig (Erkenntniß des Königlichen Obertribunals vom 7. September 1848. Rechtsf. Band 4 S. 335). Die Bezeichnung „Hausväter" begreift alle wirthschaftlich (ökonomisch) selbstständige, physische Personen in sich, welche im Schulbezirke ihren Wohnsitz haben. Es kommt nicht darauf an, ob dieselben verheirathet sind oder nicht, ob dieselben einen eigenen Hausstand führen oder Wohnung und Kost, sei es gegen Bezahlung, sei es als Entgelt für ihre Dienst- oder sonstige Leistungen von einem Dritten erhalten; entscheidend ist allein das eigene Einkommen, die wirthschaftliche Selbstständigkeit.

(Erkenntnisse des Königlichen Obertribunals vom 8. September 1851, 13. April 1866 und 8. Dezember 1866. — Striethorst Archiv Band 3 S. 269, Band 62 S. 285, Band 65 S. 49. — Erkenntniß des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 17. Januar 1877 — Entscheidungen Band II. S. 197 ff. —).

Legt man diese Begriffsbestimmung der Beurtheilung des vorliegenden Falls zum Grunde, so ist nicht zweifelhaft, daß der Kläger, welcher unbestritten im Hause des Hofbesitzers eigene Wohnungsräume inne hat und darin mit Frau und Tochter selbstständig eine Haushaltung führt, für welche der Hofbesitzer vertragsmäßig gewisse Leistungen übernommen hat, zu den Familien-Vorständen im Sinne des Artikel 5 a. a. O. zu rechnen ist. Welche Rechtsverhältnisse im Uebrigen in Neuvorpommern zwischen dem Hofbesitzer und dem Altsitzer obwalten, ist für die Beurtheilung des gegenwärtigen Streitfalls nicht von Bedeutung. Auch kann aus den Worten im Artikel 5: „die eine Wirthschaft selbstständig führen," nichts zu Gunsten des Klägers hergeleitet werden, da sowohl nach grammatischer Auslegung wie nach der oben mitgetheilten Entstehungsgeschichte des Artikel 5 jener Zusatz nur auf die Wittwen zu beziehen ist.

Da nun auch die Ausführung des Berufungsrichters, daß der ordentliche Rechtsweg im vorliegenden Falle nicht zulässig und daher §. 4. Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 nicht anwendbar sei, zu wesentlichen Bedenken keine Veranlassung giebt, so war die Bestätigung der angefochtenen Entscheidung auszusprechen.

Zur Erläuterung der Bedeutung des gegenwärtigen Endurtheils ist jedoch noch Folgendes zu bemerken:

Das Gesetz vom 18. Juni 1840 (Ges.-Samml. S. 140) findet nach §. 14. auch auf die Steuern Anwendung, welche von den Schulgemeinden zur Unterhaltung der öffentlichen Schule umgelegt werden. Der §. 135. X. Nr. 1 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und der §. 77. Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1876 haben darin im Wesentlichen nichts geändert, sondern nur an die Stelle der vorgesetzten Behörde die Verwaltungsgerichte gesetzt und bestimmt, daß die Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren erfolgen solle. Die Entscheidung im Streitverfahren tritt bei diesen Steuern an die Stelle des Rekursbescheides im früheren Reklamationsverfahren. Gegenstand der Klage kann daher nur das sein, was früher Gegenstand der Reklamation war, das heißt, eine bestimmte Steuerforderung, welche gestellt worden ist. Ueber diese Steuerforderung allein ist zu erkennen und die Entscheidung kann sich nicht auf künftige Steuerforderungen erstrecken. Nur eine bestimmte Steuerforderung, nicht die Steuerpflicht in abstracto kann zum Gegenstande des Streits gemacht werden.

Hieraus ergiebt sich, daß eine materielle Abweisung des Klägers nur insofern ausgesprochen werden konnte und ausgesprochen worden ist, als der Kläger beantragt hat, ihn für die Zeit vom 1. April 1877 bis 1. April 1878 nicht zu einem Beitrage von 48 Mark zu der Besoldung des Lehrers zu veranlagen und ihm die seit dem 1. April 1877 erhobenen Beiträge zurückzuerstatten. Sein weitergehender Klageantrag mußte zwar ebenfalls zurückgewiesen werden, jedoch nur aus dem Grunde, weil dieser Anspruch überhaupt nicht zum Gegenstande des Streitverfahrens gemacht werden kann.

Der Kostenpunkt regelt sich nach §. 72. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetzsammlung Seite 375).

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. Nr. 1573.

---

113) Verpflichtung der Gutsherrschaft in der Provinz Schlesien zur Leistung eines Besoldungsbeitrags für die Handarbeits-Lehrerin.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

der Schulgemeinde Pilzendorf, Beklagten, der Königlichen Regierung zu Oppeln, Beigeladenen, beide Revisionsklägerinnen,

wider

den Rittergutsbesitzer Guido Grafen Henckel von Donnersmark zu Neudeck, Kläger und Revisionsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 13. März 1878,

an welcher rc. rc. Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

daß auf die Revision der beklagten Schulgemeinde und der beigeladenen Königlichen Regierung zu Oppeln die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichtes zu Oppeln vom 16. Juli 1877 aufzuheben und auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises Tarnowitz vom 11. Januar 1877 zu bestätigen, der Werth des Streitgegenstandes auf 833 Mark 33 Pf. festzusetzen und die Kosten aller Instanzen dem Kläger zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

In Pilzendorf besteht eine katholische Gemeindeschule. Zu der Besoldung der an derselben angestellten Lehrer hat der Rittergutsbe-

sitzer Guido Graf Henckel von Donnersmark zu Neudeck als Herrschaft die im §. 19. des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 bestimmten Beiträge zu leisten. In den Lehrplan der Schule ist auf Anordnung der Königlichen Regierung zu Oppeln in Gemäßheit der §§. 13. 38. der Allgemeinen Verfügung des Unterrichts-Ministers vom 15. Oktober 1872, betreffend Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Volksschule, vom 1. Oktober 1876 ab der Unterricht in weiblichen Handarbeiten als obligatorischer Unterrichtsgegenstand aufgenommen und hierfür eine Lehrerin mit einer Besoldung von 100 Mark jährlich angestellt worden. Die Königliche Regierung hat die Herrschaft für verpflichtet erklärt, ein Drittel der Besoldung mit 33 Mark 33 Pf. zu übernehmen, und ist in Folge dessen dem Grafen Henckel von Donnersmark durch landräthliche Verfügung vom 7. November 1876 aufgegeben worden, diesen Betrag vom 1. Oktober 1876 ab an die Kreissteuer-Kasse in Tarnowitz abzuführen. Der Graf Henckel von Donnersmark klagte darauf gegen die Schulgemeinde Pilzendorf beziehungsweise die Königliche Regierung zu Oppeln beim Kreisausschusse des Kreises Tarnowitz auf Anerkennung seiner Nichtverpflichtung zur antheiligen Besoldung der Lehrerin für weibliche Handarbeiten. Der Kreisausschuß wies jedoch die Klage mittels Erkenntnisses vom 11. Januar 1877 ab. Dagegen änderte auf Berufung des Klägers das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zu Oppeln diese Entscheidung durch Urtel vom 16. Juni 1877 dahin ab:

> daß die Schulgemeinde der katholischen Schule zu Pilzendorf, ingleichen auch die beigeladene Schulaufsichtsbehörde gehalten, anzuerkennen, daß der Graf Guido Henckel von Donnersmark, als Besitzer des Ritterguts Pilzendorf nicht verpflichtet ist, zu den Kosten der Besoldung der Industrielehrerin an der katholischen Schule Pilzendorf 33 Mark 33 Pf. jährlich zur Kreissteuer-Kasse des Kreises Tarnowitz beizutragen, vielmehr berechtigt, die auf Grund der Verfügung des Königlichen Landrathsamtes zu Tarnowitz vom 7. November 1876 vom Kläger zur Kreissteuer-Kasse etwa eingezogenen Beitrage aus derselben wieder zurückgezahlt zu verlangen.

Der Berufungsrichter begründet diese Entscheidung wie folgt:

> „Es handele sich lediglich darum, ob der §. 19. des Schulreglements vom 18. Mai 1801 auch auf die Emolumente eines Industrie-Lehrers sich beziehe oder nicht. Hierbei komme es nicht weiter auf die Prüfung der Frage an, ob der Minister befugt sei, den Industrieunterricht zu einem obligatorischen Unterrichtszweige des Elementarunterrichts zu machen. Darüber aber könne füglich kein Zweifel sein, daß, wenn der erwähnte §. 19. sich nur auf den Schullehrergehalt des bloßen Ele-

mentarlehrers mit Ausschluß des Industrieunterrichts beziehe, derselbe ohne weitere gesetzliche Bestimmung gegen die Absicht des Gesetzes nicht auf andere Prästationen ausgedehnt werden könne, weil ja ein Provinzialgesetz und zwar ein Ausnahmegesetz vorliege. Nun bestimme das Schulreglement über die Deckung der Kosten des Industrieunterrichts Nichts, überlasse dies vielmehr der freien Vereinbarung der Betheiligten, so daß weder Herrschaft noch Gemeinde zwangsweise zur Uebernahme der Kosten angehalten werden könnten. (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band I. S. 206). Daraus folge aber mit logischer Nothwendigkeit, daß dann auch der §. 19. über die Kosten des Industrieunterrichts Nichts habe bestimmen können. Wenn einmal der §. 58. nicht zur Geltung kommen solle, dann könne hierdurch auch der ursprüngliche Sinn und die Begrenzung des §. 19. nicht geändert werden. Gewiß habe der Gesetzgeber im §. 19. nicht allein an den Hauptlehrer gedacht, sondern an mehrere angestellte Lehrer und Adjuvanten, und sei aus dem §. 19. litt. a. unzweifelhaft der allgemeine Grundsatz zu entnehmen, daß die Herrschaft zur Unterhaltung des Lehrers stets ein Drittel beizutragen habe, aber doch nur für die Lehrer, für welche das Reglement gegeben sei, nämlich für den eigentlichen Elementarlehrer und nicht für den Industrielehrer; denn dessen Kostenvertheilung schließe ja das Gesetz geradezu und ausdrücklich aus. Es sei wohl rechtlich möglich, einer in lege speciali konstituirten Last durch Analogie eine ausgedehntere Wirksamkeit zu geben, nicht aber dieselbe ohne gesetzliche Vorschrift gegen die intendirte Grenze ihrer Wirksamkeit zur ausgedehnteren Anwendung zu bringen".

Gegen diese Entscheidung haben die beklagte Schulgemeinde und die beigeladene Königliche Regierung Revision eingelegt, indem sie dem Vorderrichter Verletzung des §. 19. a. des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 durch Nichtanwendung vorwerfen. Ihr Antrag geht auf Aufhebung des Erkenntnisses des Bezirksverwaltungsgerichts und Bestätigung der Entscheidung des Kreisausschusses.

Kläger hat diesem Antrage widersprochen, sich seiner Seits auf den §. 58. des genannten Reglements bezogen und um Bestätigung der Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts gebeten.

Die Revision war für begründet zu erachten.

Nach §. 19. a. des Schulreglements für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801 sind die Herrschaften verpflichtet, ein Drittel der Besoldung der Lehrer an den katholischen Gemeindeschulen herzugeben. Diese Bestimmung kann selbstverständ-

lich — und dies ist auch in dem diesseitigen Erkenntnisse vom 2. Dezember 1876 (Entscheidungen Band I. S. 205)*) ausdrücklich hervorgehoben — nur auf diejenigen Lehrer Anwendung finden, welche den Unterricht ertheilen, der in der Volksschule ertheilt werden muß. Der Unterricht in allen für die Volksschule obligatorischen Lehrgegenständen bildet den Elementarunterricht. Wenn daher der Vorderrichter die Lehrer, welche diesen Unterricht ertheilen, als „Elementarlehrer" bezeichnet wissen will, so kann ihm zugegeben werden, daß der §. 19. a. des Schulreglements Elementarlehrer zur Voraussetzung hat. Aber er irrt dann darin, daß er die Lehrerin in weiblichen Handarbeiten nicht zu den Elementarlehrern rechnet, obgleich sie den Unterricht in einem obligatorischen Lehrgegenstande ertheilt. Daß die Schulaufsichtsbehörde berechtigt ist, Unterrichtsgegenstände, welche in den General-Land-Schulreglements vom 12. August 1763 und 3. November 1765 nicht genannt sind, in den Lehrplan der öffentlichen Volksschule aufzunehmen, ist bereits in dem diesseitigen Erkenntnisse vom 29. September 1876 (Entscheidungen Band I. S. 173)**) näher dargethan. Es verhält sich mit der Aufnahme des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten in den Lehrplan der Schule nicht anders, wie mit der Einführung des Unterrichtes in Geschichte, Geographie, Raumlehre 2c. als obligatorischer Lehrgegenstände. Die Besoldung aller derer, welche in diesen Gegenständen unterrichten, ist nach §. 19. des Schulreglements aufzubringen. Dem steht namentlich, was den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten betrifft, auch nicht der §. 58. des Reglements entgegen. Derselbe geht von der ausdrücklichen Voraussetzung aus, daß „mechanische Fertigkeiten, vorzüglich weibliche Arbeiten, als Spinnen, Stricken und Nähen" in der Volksschule nicht gelehrt werden. Er empfiehlt dafür besondere Anstalten „Industrieschulen" zu errichten und überläßt die Aufbringung der Kosten der freien Entschließung der Betheiligten. Nur von diesen, mit der Volksschule in keinem Zusammenhange stehenden Industrieschulen handelt jener Paragraph. Wo daher solche von der Volksschule getrennte Industrieschulen, — sei es, weil die Bestimmungen der Allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1872 noch nicht zur Ausführung gekommen sind, sei es, weil der in der Volksschule ertheilte Unterricht in den weiblichen Handarbeiten, welcher in der Regel beispielsweise auf das Spinnen sich nicht erstreckt, den Interessenten nicht genügt, — noch heute bestehen, sind für die Unterhaltung derselben die Bestimmungen des §. 58. des Reglements maßgebend. Dagegen können dieselben auf die Kosten des in der Volsschule ertheilten obligatorischen Unterrichts keine analoge Anwendung finden,

---

*) Centrbl. pro 1877 Seite 116.
**) desgl. pro 1876 Seite 618.

da für diesen die thatsächliche und rechtliche Voraussetzung des §. 58., daß der in Rede stehende Unterricht nicht zu den obligatorischen Lehrgegenständen der Volksschule gehöre, nach der allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1872 nicht zutrifft.

Die Entscheidung des Vorderrichters mußte daher aufgehoben werden, weil sie auf Nichtanwendung beziehungsweise unrichtiger Anwendung der §§. 19. a. 58. des Schulreglements vom 18. Mai 1801 beruht, wobei bemerkt werden mag, daß dieses Reglement nicht als ein „Ausnahmegesetz“ (lex specialis) anzusehen ist, sondern sich als das allgemein verbindliche Gesetz (lex generalis) für die Unterhaltung der schlesischen katholischen Gemeindeschulen darstellt. In der Sache selbst war aus den oben entwickelten Gründen auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises Tarnowitz vom 11. Januar 1877, durch welche der Anspruch des Klägers auf Freilassung von Beiträgen zur Besoldung der Lehrerin in den weiblichen Handarbeiten an der Schule zu Pilzendorf als gesetzlich ungerechtfertigt zurückgewiesen worden ist, lediglich zu bestätigen.

Der Kostenpunkt regelt sich nach §. 72. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 375).

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. Nr. 1052.

---

114) Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in streitigen Bausachen bei vereinigten Schul- und Küsterhäusern.

(Centrbl. pro 1877 Seite 175 und Seite 368.)

Berlin, den 27. April 1878.

Auf den Bericht vom 10. April d. J. wird das in der Küster- und Schulbausache von N. erlassene Resolut der Königl. Regierung vom 9. Juni v. J. hierdurch aufgehoben, weil Dieselbe zum Erlasse desselben nicht für zuständig erachtet werden kann.

Während §. 135. X. der Kreisordnung die streitigen Schulbausachen von der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in dem Falle ausschloß, wenn die Schule mit der Küsterei verbunden war, hat §. 78. des Gesetzes vom 26. Juli 1875 im letzten Absatz die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte auch auf diesen Fall erstreckt. Seitdem gehören alle Bauten an vereinigten Schul- und Küsterhäusern zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ohne Rücksicht darauf, ob die Kosten des Baues im einzelnen Falle den kirchlichen oder den Schul-Interessenten zur Last fallen. Dieser Umstand fällt

für die Zuständigkeitsfrage um so weniger ins Gewicht, als er einen wesentlichen Gegenstand der zu treffenden materiellen Entscheidung bildet. Die hierin liegende Schwierigkeit ist das wesentlichste Motiv für die Abänderung gewesen, welche der §. 135. X. der Kreisordnung durch den letzten Absatz des §. 78. des Gesetzes vom 26. Juli 1875 erfahren hat. Dieselbe würde von Neuem entstehen, und somit der Zweck des Gesetzes zum Theil vereitelt werden, wollte man die Zuständigkeitsfrage davon abhängig machen, ob nach der Meinung dieses oder jenes Interessenten die Kosten des Baues den kirchlichen oder den Schul-Interessenten zur Last fallen.

Die vorstehende Entscheidung ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 6325.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Staatsanwalt Techow zu Tilsit ist zum Regierungsrath, Justiziarius und Verwaltungsrath bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Berlin ernannt worden.

B. Universitäten, 2c.

Der außerordentl. Profess. Dr. Theod. Weber in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Breslau ist zum ordentl. Profess. derselben Fakult. ernannt,

der Privatdozent Dr. Franken an der Univers. zu Berlin zum außerordentl. Profess. in der juristisch. Fakult. der Universit. zu Greifswald ernannt, — dem ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. derselben Univers., Geheimen Regierungsrath Dr. Baumstark der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen,

der Privatdozent Dr. Ernst Schmidt in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Halle zum außerordentl. Profess. in derselben Fakultät,

der Privatdozent Lic. Dr. Lüdemann in der theolog. Fakult. der Univers. zu Kiel zum außerordentl. Profess. in derselben Fakultät, und

der außerordentl. Profess. Dr. von Könen in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Marburg zum ordentl. Profess. in derselben Fakult. ernannt worden.

Dem ordentl. Lehrer, Sekretär und Bibliothekar, Professor Trossin an der Kunst-Akademie zu Königsberg i. Prß. ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Kaiserl. Oesterreichischen Franz-Joseph-Orden ertheilt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Es ist bestätigt worden die Wahl
des Gymnasial-Oberlehrers Dr. Rasmus zu Frankfurt a./O. zum Direktor des Gymnas. zu Brandenburg a. d. H.,
des Oberlehrers Dr. von Bamberg am Joachimsthalschen Gymnas. zu Berlin zum Direktor des in der Entwickelung begriffenen Gymnas. zu Eberswalde, und
des Rektors des Progymnas. zu Fürstenwalde, Dr. Buchwald zum Direktor derselben, zu einem vollständigen Gymnas. erweiterten Anstalt.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden den Oberlehrern Dr. Pappenheim am Köllnischen Gymnas. zu Berlin, und Heidrich am Gymnas. zu Nakel.

Als Oberlehrer sind berufen bezw. versetzt worden an das Gymnasium
zu Frankfurt a./O. der Oberlehrer Dr. du Mesnil vom Gymnas. zu Gnesen,
zu Hadersleben der ordentl. Lehrer Hunrath vom Gymnas. zu Glückstadt,
zu Düren der ordentl. Lehrer Dr. Keulen vom Gymnas. zu Koblenz,
zu Trier der ordentl. Lehrer Dr. Decker vom Gymnas. zu Neuß,
desgl. an die in der Entwickelung zu einem Gymnasium begriffene höhere Lehranstalt zu München-Gladbach die ordentl. Lehrer Wegehaupt vom Magdalenen-Gymnas. zu Breslau und Dr. Lefarth von der Realsch. zu Aachen.

Zu Oberlehrern sind befördert worden am Gymnasium
zu Berlin, Joachimsthalsch. Gymnas., der Adjunkt Dr. Jul. Ritter,
zu Berlin, Askan. Gymnas., die ordentl. Lehrer Dr. Nerrlich und Dr. Trendelenburg,
zu Kottbus der ordentl. Lehrer Dr. Päch,
zu Wandsbeck " " " Dr. Wald, und
zu Koesfeld " " " Dr. Huperz.

Dem ordentl. Lehrer Quade am Gymnas. zu Inowrazlaw ist das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Insterburg die Schula. Kandidaten Ulmer und Zühlke,
zu Rössel der Schula. Kandid. Chlebowski,
zu Brieg der Hülfslehrer Dr. P. Scholz,
zu Königshütte der Schula. Kandid. Dr. Krügermann,
zu Ohlau der Lehrer K. Haupt von der höh. Schule zu Schalke,
zu Burg der Hülfslehrer Ahrens,
zu Mühlhausen = = Sarges,
zu Nordhausen der ordentl. Lehrer Pietzker von der Realsch. zu Tarnowitz,
zu Kiel der ordentl. Lehrer Dr. Kruse vom Gymnas. zu Flensburg,
zu Bielefeld der Lehrer Dr. Göbel von dem protestant. Gymnas. zu Straßburg i. Els.,
zu Bochum der ordentl. Lehrer Dr. Lüthgen von der höh. Bürgersch. zu Oberhausen, und der bisherige Hülfslehrer des Gymnasiums, Kampmann,
zu Dortmund der Predigta. Kandid. Sichting,
zu Hamm der Lehrer Dr. Weddigen von der Großherzogl. Realschule zu Schwerin,
zu Münster der ordentl. Lehrer Dr. Reinhard vom Gymnas. zu Bielefeld, und der Schula. Kandid. Dr. von Schütz,
zu Hanau der ordentl. Lehrer Dr. Wackermann von der höh. Bürgersch. zu Biedenkopf,
zu Hersfeld der Hülfslehrer Mathi vom Realgymnas. zu Wiesbaden,
zu Montabaur der Hülfslehrer Lückenbach,
zu Emmerich der ordentl. Lehrer Dr. Hagelüken vom Gymnas. zu Trier,
zu Essen der Schula. Kandid. Hilt,
zu Neus der Schula. Kandid. Schleyer, und
zu Trier die Schula. Kandidaten Mühlhoff und Roß.

An der Ritter-Akademie zu Liegnitz ist der Schula. Kandid. Dr. Jänicke als Inspektor angestellt worden.

Am Gymnas. zu Nordhausen ist der Schula. Kandid. Dr. Straßburger als Hülfslehrer angestellt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Progymnasium
zu Euskirchen der Schula. Kandid. Becqueray und der Lehrer Hosteler aus Heinsberg,
zu Jülich der Schula. Kandid. Dr. Meyer.

Dem Oberlehrer Dr. John an der Realschule zu Nordhausen ist das Prädikat „Professor" beigelegt,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
- zu Reichenbach i. Schles. der Hülfslehrer Dr. Walther,
- zu Tarnowitz „ „ Blühm,
- zu Iserlohn „ „ Hersel,
- zu Eschwege „ „ Orth,
- zu Frankfurt a. Main, Realsch. der israelitischen Gemeinde, der Hülfslehrer Stern,
- zu Frankfurt a. Main, Klingerschule, die Hülfslehrer Heideprim und Schmeding, sowie der Lehrer Gottwerth von der Wöhlerschule daselbst,
- zu Hanau der Hülfslehrer Ulrici von der höh. Bürgersch. zu Eilenburg,
- zu Homburg v. d. H. der Lehrer Sölter aus Oberstein-Idar,
- zu Wiesbaden, Realgymnas., der ordentl. Lehrer Dr. Steiger vom Gymnas. zu Hersfeld, und
- zu Elberfeld der Schula. Kandid. Dr. Päckelmann.

An der Realschule zu Neumünster ist der Lehrer Kummer aus Treptow als Elementarlehrer angestellt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden bei der höheren Bürgerschule
- zu Altena der Lehrer Oekinghaus von der Rektoratschule zu Stolberg bei Aachen,
- zu Witten der Lehrer Rösener von der Vorschule dieser höheren Bürgerschule,
- zu Geisenheim der Hülfslehrer Dr. Bomberg,
- zu Kassel „ „ Dr. Ide,
- zu Marburg „ „ Wachsmuth,
- zu Oberlahnstein „ „ Werle,
- zu Düren der Schula. Kandid. Dr. Vollmer,
- zu Köln „ „ „ Dr. Ludorff, und
- zu Oberhausen „ „ „ Fasterding.

D. Schullehrer-Seminare, 2c.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Seminar-Direktoren Richter zu Tondern an das zu Augustenburg neu errichtete Lehrerinnen-Seminar, und

Dr. Langen zu Elten an das Schullehrer-Seminar zu Büren.

Der erste Seminar-Lehrer Velten zu Kempen ist zum Seminar-Direktor ernannt und demselben die Direktorstelle am Schullehrer-Seminar zu Elten verliehen worden.

An dem neu errichteten Lehrerinnen-Seminar zu Augustenburg

sind die Lehrerinnen Emilie Nielsen zu Glückstadt und Helene Vater zu Berlin als ordentliche Lehrerinnen,

an dem Schullehrer-Seminar zu Rheydt ist der zweite Lehrer Stoffel von der Präparanden-Anstalt zu Simmern als ordentl. Lehrer, und

an dem Schullehrer-Seminar zu Liebenthal der Lehrer Franz Scholz zu Goldberg als Hülfslehrer angestellt worden.

An der neu errichteten Präparandenanstalt zu Schweidnitz ist der zweite Lehrer Kleiner von der Präparandenanstalt zu Schmiedeberg als Vorsteher und erster Lehrer, und der Lehrer Ragotzy zu Schweidnitz als zweiter Lehrer angestellt worden.

Es haben erhalten den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:

Belke, kathol. Lehrer zu Beller-Rheda, Krs Warendorf,
Busch, evangel. Lehrer und Küster zu Mertendorf, Krs Naumburg,
Czenkusz, evangel. Lehrer zu Soßnow, Krs Flatow,
Dunkel, dsgl. zu Hagendorf, Krs Löwenberg,
Gutzeit, dsgl. zu Gr. Falkenau, Krs Rosenberg,
Hensel, evangel. erster Mädchenlehrer und Kantor zu Lunden, Krs Norderdithmarschen,
Hudack, evangel. Lehrer und Kantor zu Bahn, Krs Greifenhagen,
Kröger, evangel. Lehrer zu Elmshorn, Krs Pinneberg,
Nitsche, dsgl. und Organist zu Sprottau,
Petersen, evangel. Lehrer zu Grömitz, Krs Oldenburg,
Schrage, evangel. erster Lehrer und Organist zu Halver, Krs Altena,
Schulze, K. Fr. Ed., evangel. Lehrer und Kantor zu Leopoldshain, Krs Görlitz,
Sommer, evangel. Lehrer und Kantor zu Riethgen, Krs Weißensee, und
Steinig, kathol. Lehrer zu Tiefenau, Krs Marienwerder;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Bathmer, evangel. erster Lehrer und Kantor zu Salzhemmendorf, Krs Hameln,
Borch, evangel. Lehrer und Küster zu Wittstedt, Krs Hadersleben,
Hesse, dsgl. dsgl. zu Wendelstein, Krs Querfurt,
Schmoock, dsgl. dsgl. zu Pustow, Krs Grimmen;

die Rettungsmedaille am Bande:

Bagdahn, Lehrer und Organist zu Neu-Paleschken, Krs Berent.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Kustos Espagne an der Königl. Bibliothek zu Berlin,
der Direktor des Gymnasiums zu Düren, Dr. Bogen,
der Professor Dr. Creizenach am Gymnasium zu Frankfurt a. M.,
der Oberlehrer Professor Dr. Pröller am Gymnasium zu Wetzlar,
die ordentlichen Lehrer Dr. Schulze am Magdalenen-Gymnas. zu Breslau, und Wissowa am kathol. Gymnas. zu Glogau,
der Zeichen- und Elementarlehrer Kindler am Gymnas. zu Naumburg,
der Oberlehrer Professor Dr. Stürmer an der Realschule zu Bromberg,
der Elementarlehrer Günther an der Realschule zu Erfurt,
der erste Seminarlehrer Dr. Bach zu Boppard, und
der Seminarlehrer Jepkens zu Kempen.

In den Ruhestand getreten:

die Oberlehrer Professor Seldmann und Professor Dr. Polsberw am Köllnischen Gymnas. zu Berlin, und ist denselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Oberlehrer Professor Dr. Hüppe am Gymnas. zu Koesfeld, und ist demselben der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden,
die Oberlehrer Dr. G. Petri am Gymnas. zu Elberfeld, und Professor Houben vom Gymnas. zu Trier, und ist denselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Prorektor Oberlehrer Dr. Strack an der Königlichen Realschule zu Berlin,
der ordentl. Lehrer Dr. Böttger an der Muster- (Real-) Schule zu Frankfurt a. Main, und
der ordentl. Lehrer Kremer an der Selekten- (höheren Bürger-) Schule zu Frankfurt a. Main.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inlande:

die ordentl. Lehrer Bindel vom Gymnas. zu Hamm, und Kniffler vom Gymnas. zu Trier,
der Lehrer Kemna von der höheren Bürgerschule zu Altena,
der Elementarlehrer Brützam von der höheren Bürgerschule zu Marne,
der zweite Lehrer Tiegs von der Präparandenanstalt zu Laasphe.

In den Reichsdienst getreten:

der außerordentl. Professor Kreisgerichts-Rath Dr. Eccius in der juristisch. Fakult. der Universität zu Greifswald.

Außerhalb der Preußischen Monarchie angestellt:

der ordentl. Lehrer Schmidt vom Gymnas. zu Burg,
der ordentl. Lehrer Ahlborn von der Realschule zu Altona, und
der ordentl. Lehrer Dr. Finger von der höheren Bürgerschule zu Eupen.

Auf ihre Anträge entlassen:

der Hülfslehrer Dr. Bauer vom Gymnas. zu Nordhausen,
die ordentlichen Realschullehrer Ewald zu Eschwege, Dr. Kellner zu Hanau, und Bahrs zu Homburg v. d. H.,
der Konrektor Krakow von der höheren Bürgerschule zu Pillau, und
der ordentliche Seminar- und Musiklehrer B. Schmidt zu Osterode.

Inhaltsverzeichniß des Mai-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 6. u. 7. Berlin, den 31. Juli 1878.

115) Geschichtliche Darstellung des Verfahrens der Preußischen Unterrichtsverwaltung bei Einrichtung der Volksschulen in Gegenden mit konfessionell gemischter Bevölkerung.*)

Die Bemühung der preußischen Unterrichtsverwaltung um die Förderung des Volksschulwesens, insbesondere die Sorge dafür, daß auch unter schwierigen Verhältnissen die Wohlthaten des Unterrichts möglichst allen Kindern gleichmäßig zu Theil werden und keines des Religionsunterrichtes nach seinem Bekenntnisse entbehre, hat nicht erst in neuerer Zeit in Gegenden mit konfessionell gemischter Bevölkerung die Vereinigung früher getrennter sogenannter konfessioneller Schulen zu einer einheitlichen Schule nothwendig gemacht.

Die Grundsätze, nach welchen dabei zu verfahren ist, sind in einer zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Verfügung vom 16. Juni 1876 — Centralblatt 1876 S. 495 — bereits dargelegt worden.

Von nicht minderem Interesse dürfte es für einen größeren Leserkreis sein, einmal im Zusammenhange zu übersehen, wie im Einzelnen die dabei in Frage kommenden Grundsätze im Laufe der Zeit aufgefaßt, behandelt und angewendet worden sind. Dies zu ermöglichen, ist der Zweck der nachfolgenden Darstellung. Eine solche Darstellung wird allerdings ebenso wie das richtige Verständniß des bisherigen Verfahrens erschwert durch die Unklarheit, welche über die verschiedenen einheitlichen Schuleinrichtungen herrscht, die in Gegenden mit konfessionell gemischter Bevölkerung überhaupt bestehen und bestehen können.

*) Unter Benutzung der Akten des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Dies darf indeß nicht abhalten, die Darstellung zu versuchen. Eine unbefangene Prüfung der Thatsachen dürfte auch zur Klärung des Verständnisses der Grundsätze dienen. Vorausgeschickt sei Folgendes.

Man gebraucht die Ausdrücke: „Simultanschule, paritätische Schule, gemischte Schule" in sehr verschiedenem Sinne. Die Einen bezeichnen mit „Simultanschule" jede Schule, in welcher überhaupt Kinder verschiedener Religionsbekenntnisse Unterricht erhalten. Andere verstehen darunter jene, auch mit dem Ausdrucke „konfessions- oder religionslose Schule" bezeichnete Schuleinrichtung, welche im Königreiche der Niederlande sich vorfindet und wonach in der einzelnen Schule das religiöse Bekenntniß der Kinder weder bei der Anstellung des Lehrers noch bei Ertheilung des Unterrichtes irgendwie berücksichtigt wird; noch Andere meinen damit im geraden Gegensatze hierzu Schulen, in denen den verschiedenen Religionsverwandten rücksichtlich des zu erwählenden Lehrers ein bestimmtes gleiches Recht zusteht. Im letzten Falle aber wird die Schwierigkeit des richtigen Verständnisses noch dadurch erhöht, daß die Wahrung dieses gleichen Rechtes im Laufe der Zeit in der mannigfaltigsten Weise versucht worden ist.

Diesen verschiedenen Auffassungen gegenüber ist zunächst nothwendig daran zu erinnern, daß es in Preußen s. g. konfessions- oder religionslose Volksschulen, in welchen das Religionsbekenntniß der Kinder bei Anstellung des Lehrers und bei Ertheilung des Unterrichtes grundsätzlich ohne Berücksichtigung bliebe, überhaupt nicht giebt. Die in Gegenden mit konfessionell gemischter Bevölkerung neben den sogenannten Konfessionsschulen, d. h. denjenigen, in welchen ein bestimmtes Religionsbekenntniß ausschließlich oder, wenn auch Kinder anderer Bekenntnisse die Schule besuchen, doch vorzugsweise berücksichtigt wird, bestehenden einheitlichen Schulen, welche am Richtigsten mit dem Ausdruck „paritätische Schulen" bezeichnet werden, sind solche Schulen, in welchen Lehrer verschiedener Konfession neben einander angestellt und ihrer Befähigung gemäß mit entsprechend gleichen Rechten thätig sind.

Das Nebeneinanderbestehen konfessioneller und paritätischer Volksschulen, als normaler Gestaltungen des Schulwesens entspricht den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes, welches im 12. Titel des II. Theiles vorschreibt:

§. 10. Niemanden soll, wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses, der Zutritt in öffentliche Schulen versagt werden.

§. 29. Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern jedes Ortes, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben, oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob.

§. 30. Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an Einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet: so

ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei beizutragen verbunden.

Derselben Auffassung von dem Wesen der Volksschulen als allgemeiner Bildungs- und Erziehungs-Anstalten entspricht auch die provinzielle Gesetzgebung, wo solche überhaupt darüber befindet; z. B. für die Rheinprovinz das Gesetz vom 11. Floreal des Jahres X. (1. Mai 1802) und das Dekret vom 17. Dezember 1811; für Schlesien das Schulreglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801. Dieses setzt zwar unter Nr. 4 fest, daß in der Regel jede Religionspartei einen eigenen Schullehrer ihres Glaubens haben solle, beschränkt diese Vorschrift aber unter Nr. 5 und schreibt unter Nr. 6 vor, wie es in „Dörfern „vermischter Religion" gehalten werden solle. „In solchen gemischten „Dörfern" heißt es dann in Nr. 7 „ertheilt der Schullehrer allen „Kindern ohne Unterschied der Religion den Unterricht im Lesen, „Schreiben und allen solchen Kenntnissen, die nicht zur Religion „gehören. Zu Lesebüchern sollen solche gewählt werden, die nichts „von den Unterscheidungslehren einer oder der anderen Religion ent- „halten. Desgleichen müssen sich alle Kinder zu dem gemeinschaft- „lichen Gebete oder Gesange bei dem Anfange oder Ende der „Schule vereinigen, wie solches hergebracht ist, doch muß dieses „Gebet nichts Einseitiges einer Religionspartei enthalten."

Wie weit man zur Zeit des Erlasses der Gesetze, auf welchen die Entwickelung unseres Volksschulwesens beruht, davon entfernt war, die sogenannte Konfessionsschule als die allein berechtigte Form der Volksschule anzuerkennen, ergiebt sich am deutlichsten aus den Vorschriften, nach welchen die Volksschulen in den damals neu erworbenen Landestheilen eingerichtet wurden. In dieser Beziehung ist unter Anderen das von des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät unter Gegenzeichnung der Minister von Goldbeck, von Schrötter, von Massow am 31. August 1805 erlassene Reglement für die Land- und niederen Bürgerschulen in Neu-Ostpreußen zu erwähnen, welches die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes in wesentlichen Punkten auf diese Schulen überträgt, so in §. 3:

„Kein Kind, welcher Konfession auch die Eltern oder Fürsorger „angehören, soll sich diesen Schulen entziehen."

§. 21. „Zur Besoldung der Lehrer und anderen Ausgaben sollen „alle Hausväter einer Schulsozietät ohne Rücksicht auf ihre etwaige „Exemtion und ohne Unterschied ihres Glaubensbekenntnisses, sie „mögen Kinder haben oder nicht, gewisse Beiträge leisten."

und dann bestimmt:

§. 53. „Auf die Konfession des Lehrers kommt es nicht an."

In der Instruktion für Lehrer und Vorsteher bei den Land- und niederen Bürgerschulen in Neu-Ostpreußen, welche dem Reglement „im Allerhöchsten Auftrage“ beigefügt ist, wird dem Lehrer unter Nr. 6 b. al. 3 Weisung gegeben:

„In der Hinsicht, daß an dem Unterrichte in diesen Schulen „Kinder von allen Religionsparteien, welche im Staate geduldet „werden, Antheil nehmen sollen und müssen: in dieser Hinsicht wird „dem Lehrer insonderheit eingeschärft, bei seinem Unterrichte mit „größter und sorgfältiger Behutsamkeit alle Aeußerungen zu ver- „meiden, die mit den Glaubens- und Lehrmeinungen einer einzelnen „Religionspartei in Beziehung stehen.“

„Es kann dies auch einem nur irgend geübten Lehrer gar nicht „schwer werden, denn die schlichte Darstellung der glücklichen Folgen „und darin liegenden Beweggründe zur Ausübung solcher allgemein „anerkannten Tugenden, wie z. B. der Wahrheitsliebe, Arbeitsamkeit, „Nüchternheit, Mäßigkeit, kindlichen Gehorsams, Dankbarkeit, treuer „Erfüllung der besonderen Berufspflichten und wohlthätigen Unter- „stützung leidender Mitbürger, sowie im Gegentheile die treue Schil- „derung der nachtheiligen Folgen allgemein anerkannter Laster, wie z. B. „Unmäßigkeit, Faulheit, Untreue, Lügen, Betrug, Ungehorsam gegen „die Befehle der Vorgesetzten, Trunkenheit und so weiter wird ihm „Gelegenheit genug darbieten, auf die moralische Ausbildung seiner „Schüler zu wirken, ohne sich gerade der verschiedenen geschichtlichen „und bildlichen Darstellungs-Arten oder der besonderen Motive, die „das herrschende System einer oder der anderen Religionspartei „darüber noch aufstellt, bedienen zu dürfen.“

„Bei den Unterhaltungen aus der Geschichte und Beschaffen- „heit des Vaterlandes müssen besonders solche Gegenstände, Thaten „und Erzählungen gewählt werden, welche in den Herzen der Schüler „Anhänglichkeit an den Staat und ächte Vaterlandsliebe zu erwecken „und zu ähnlichen Thaten sie zu entflammen geschickt sind.“

So weit wie in diesem Falle ist die Unterrichtsverwaltung später nicht wieder gegangen, sondern sie hat stets die Ertheilung des konfessionellen Religionsunterrichtes in der Volksschule verlangt. Wenn aber solcher beschafft werden konnte, so ist auch keineswegs etwa eine Trennung der Schulen nach dem Bekenntnisse der sie besuchenden Kinder angestrebt worden. Vielmehr treten besonders da, wo auf Hebung des Volksschulwesens mit besonderem Eifer gewirkt wird*), paritätische Schulen auf. Auch in den Schullehrer-

---

*) Ein interessantes Beispiel hierfür bietet die Reorganisation des Volksschulwesens in Halberstadt. Dieselbe ging von einem katholischen Priester, dem Franziskanermönche Josef Theodor Abs aus, welcher auf Grund einer ihm durch Allerhöchstes Reskript vom 6. Mai 1806 ertheilten Ermächtigung eine Schule eröffnete für Kinder ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes und ohne Rücksicht auf den Stand und den kirchlichen Glauben der Eltern.

seminaren wurden Zöglinge beider Konfessionen gemeinsam unterrichtet. Wenn dies auch vorzugsweise von den ersten drei Jahrzehnten dieses Jahrhunderts gilt, so ist es doch nachweisbar, daß von der Unterrichtsverwaltung eine den Vorschriften des Allg. Land-Rechts entgegensetzte Richtung nicht dauernd eingeschlagen worden ist und wenn es auch vorübergehend geschah, diese Richtung höhere Sanktion nicht erhalten hat.

Es wird hiergegen allerdings auf eine Allerhöchste Kabinets-Order vom 4. Oktober 1821 verwiesen, in deren Verfolg das in weiten Kreisen bekannt gewordene Ministerial-Reskript vom 27. April 1822 erlassen worden ist. Indeß erweist die Geschichte dieses Reskriptes in seiner Entstehung wie in seiner späteren Anwendung, daß dasselbe durch die Kabinets-Order vom 4. Oktober 1821 nicht geboten war; daß diese Order im Gegentheil von vornherein keine so engen Grenzen gezogen hat, als gewöhnlich angenommen wird und daß die Erfahrung sehr bald dazu geführt hat, dieselben noch weiter abzustecken.

Die Order hatte folgende Entstehung:

Die Stadt Gnesen im Regierungsbezirke Bromberg, welche im Jahre 1819 durch Brand empfindlich heimgesucht worden war, hatte damals 554 schulfähige Kinder und zwar 342 katholische, 96 evangelische und 116 jüdische, für deren Unterricht in zwei katholischen, einer evangelischen, drei jüdischen Schulen gesorgt wurde. Alle sechs Schulen waren von kläglicher Beschaffenheit. Zur Verbesserung des Schulwesens sollte das Vermögen des aufgelösten Kreuzherrenklosters „soweit dasselbe säkularisirbar war" verwendet werden. Die Provinzialbehörde beabsichtigte, die Reorganisation der Schulen zu Gnesen durch „Einrichtung einer Simultanschule für die gesammte städtische Jugend ohne Unterschied des Glaubens" herbeizuführen. Gegen diesen Vorschlag sprach sich der Immediatbericht des damaligen Unterrichtsministers von Altenstein vom 10. Januar 1820 aus. Von dem Gedanken ausgehend, daß in einer Schule, welche „Juden- und Christenkinder besuchen, entweder aller gemeinschaftlicher Religions-Unterricht und alle derartige Uebung ausfallen oder auf das, was Juden und Christen gemein ist, d. h. auf den reinen Deismus zurückgeführt werden müßte", führt er die ganze Reihe der Gründe an, welche sich gegen die Einrichtung nicht sowohl von paritätischen als von solchen Schulen, welche man sonst mit dem Namen sogenannter konfessionsloser Schulen bezeichnet, — denn diese scheint er vorzüglich im Auge zu haben — geltend machen lassen und schließt: „Auch scheint es mir nicht angemessen, das jüdische Schulwesen direkt oder indirekt aus christlichem Kirchgute zu dotiren."

Auf diese Weise gelangte er zu dem Vorschlage „das Vermögen unter die beiden christlichen Glaubensbekenntnisse nach einem billigen Verhältnisse zu vertheilen und diesen sodann zu überlassen, ob sie

„sich mit Beirath ihrer geistlichen Vorgesetzten und unter Vorbehalt „der Genehmigung des Staates zu einer gemeinsamen Anstalt ver„einigen können und wollen, wobei aber das Vermögen beider Theile „getrennt bliebe, um wenn in Zukunft die Auflösung des gemeinsamen „Unterrichtes von der einen oder anderen Seite begehrt oder aus „einem anderen Grunde für nöthig erachtet werden sollte, alsdann „die Trennung nicht an zu große Schwierigkeiten geknüpft sei. Ich „bin nämlich der Meinung," fährt er fort, „nicht nur, daß die „Simultanschule leichter zu Stande kommt, sondern auch, „daß derjenige Geist, in welchem allein sie gedeihen und den vor„hin erwähnten Uebeln entgehen kann, nur alsdann in ihr fort„bestehen und sich erhalten wird, wenn sie als das Werk einer „freien Vereinigung erscheint, an welche kein Theil länger „gebunden ist, als die Ueberzeugung von der Zulässigkeit und Nütz„lichkeit der gemeinsamen Anstalten bei ihm besteht."

Hierauf geht der Bericht auf die Grundsätze, nach welchen das Vermögen getheilt und verwendet werden soll, ein und macht ganz bestimmte Vorschläge, deren drei letzte sich auf die Schuleinrichtung beziehen. Darunter lautet der siebente:

„Auf welche Weise nun diese Einkünfte zum Besten des Schul„wesens zu verwenden — nämlich ob zur Stiftung einer „christlichen Simultanschule, welche dann auch die „Kinder jüdischer Eltern auf Begehren nicht ausschließen „würde oder durch Beibehaltung und Verbesserung der bestehenden, „besonderen Konfessionsschulen, darüber soll nach reiflicher Erwägung „aller Umstände durch das Ministerium der geistlichen rc. Angelegen„heiten entschieden werden."

Mit den Vorschlägen 8, 9, welche sich auf die Modalitäten der etwaigen Vereinigung der beiden Konfessionsschulen zu einer christlichen Simultanschule beziehen, schließt der Bericht. Mit keinem Worte und in keiner Beziehung gehen die Anträge des Ministers von Altenstein über den in Frage stehenden konkreten Fall der Ordnung des Schulwesens der Stadt Gnesen hinaus.

Darauf erfolgte unter dem 4. Oktober 1821 die nachstehende Allerhöchste Entscheidung:

„Indem Ich den Ansichten über Simultanschulen, welche „Sie in dem wegen Aufhebung des Kreuzherrenklosters zu „Gnesen erstatteten Berichte entwickelt haben, überall bei„pflichte, genehmige Ich zugleich die am Schlusse dieses Be„richtes gemachten Anträge mit der Bestimmung, daß auf „jeden Fall die Kinder jüdischer Eltern ausgeschlossen bleiben „und überlasse Ihnen die weitere Verfügung. Berlin, den „4. Oktober 1821. Friedrich Wilhelm.

„An den Staatsminister Freiherrn von Altenstein."

Die Allerhöchste Order genehmigte also die Vorschläge des Ministers, welcher die Eventualität einer „christlichen Simultanschule“ sehr bestimmt in Aussicht genommen hatte und traf nur bezüglich der Verhältnisse zu Gnesen Allerhöchste Bestimmung. Der Minister hat sich veranlaßt gefunden, den Theil seiner in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 4. Oktober 1821 an die Regierung zu Bromberg erlassenen Spezial-Verfügung, welcher sich auf die Simultanschule bezog, unter dem 27. April 1822 sämmtlichen Konsistorien, Regierungen, katholischen bischöflichen und erzbischöflichen Behörden zur Nachricht mitzutheilen. Die Kabinets-Order selbst enthielt keine dahin zielende Anordnung, nicht einmal eine Ermächtigung dazu.

In dieser Beziehung ist eine Allerhöchste Order vom 6. Februar 1860 von besonderem Interesse, in welcher daran erinnert wird, daß: „wenn auch der Bericht vom 10. Januar 1820 sich über „die Vorzüge der Konfessionsschulen im Allgemeinen verbreite und „deren Billigung in der Order ausgesprochen werde, sich doch die „durch letztere getroffenen Bestimmungen lediglich auf die Regulirung „des Schulwesens zu Gnesen bezögen.“

Ob den Minister andere Vorgänge zu seiner Maßregel bestimmt haben, lassen die Akten nicht erkennen. Die Verfügung vom 27. April 1822 beruft sich auf die Lehren der Erfahrung. Dies ist überraschend, da sie sich mit den übereinstimmenden Anträgen der den Verhältnissen nahe stehenden Provinzialbehörden in Widerspruch setzt und es legt dieser Umstand die Vermuthung nahe, daß es sich wohl um die persönlichen Erfahrungen des damaligen Referenten handelte. Diese Vermuthung findet ihre Bestätigung in einem von diesem zu den Akten gegebenen Votum vom 6. Juli 1829, in welchem er berichtet, daß ihm auf einer im Jahre 1809 durch Westpreußen gemachten Reise die Offiziale Dąbski zu Dt. Crone, v. Pawlowski zu Stargard, Ryzinski zu Neuburg, Tuczinski zu Flatow, Rudniewicz zu Mewe und alle höheren Geistlichen Klagen über Versuche der Bezirksregierungen, die Germanisirung der Provinz durch Einrichtung von Simultanschulen zu fördern, vorgetragen hätten.

Uebrigens rief die Verfügung vom 27. April 1822 bald die lebhaftesten Gegenvorstellungen der Provinzialbehörden hervor.

Der Oberpräsident von Baumann zu Posen erstattete unter dem 4. Februar 1829 an den Minister des Innern von Schuckmann einen ausführlichen Bericht über die traurige Lage der Bevölkerung in der Provinz Posen, über die Ursachen ihrer Verarmung und über die Mittel zur Beseitigung der Nothstände. In diesem Berichte schrieb er wörtlich (unter Nr. 3.):

„Die Demoralisation des großen Haufens der Einwohner in „den Städten, ihre hauptsächlich durch die Jahrmärkte gehegte

„Neigung zum Müßiggang und zur Völlerei spielt unstreitig unter „den Veranlassungen zu ihrem ärmlichen Zustande eine Hauptrolle. „Ihr kann für die künftige Generation nur mittels der Einwirkung „auf die Jugend in Kirchen und Schulen vorgebeugt werden. Es „geschieht für diesen Zweck so viel als möglich ist, aber die Möglich„keit ist bedingt durch die Mittel, die in den einzelnen Kommunen „vorhanden sind und sie können bei dem geschilderten Zustande der „Städte nicht anders als sehr beschränkt sein. Zersplittert „werden diese Mittel noch durch die Bildung sogenannter „Konfessionsschulen.

„Wenn eine Stadtkommune auch im Stande ist, eine gemein„schaftliche Schule für Katholiken, Evangelische und Juden hinzu„stellen, in welcher den Kindern, bis auf den Religionsunterricht „das beigebracht wird, dessen sie für ihr künftiges Leben bedürfen „und wenn in solchen Simultanschulen das jugendliche Gemüth auch „für Ordnung, Sittsamkeit und Fleiß gewonnen werden kann, so „ist mit der Bildung von Konfessionsschulen der große Nachtheil „verbunden, daß bei getheilten Mitteln brauchbare Lehrer kaum oder „gar nicht zu gewinnen sind. Solche Konfessionsschulen er„füllen ihren Zweck in kleinen Städten daher viel „weniger als es vermittelst der Simultanschulen ge„schehen kann."

Des Königs Majestät, welchem der Minister von Schuckmann den Bericht des Oberpräsidenten von Posen vorgelegt hatte, ohne bezüglich der Simultanschulfrage eine Meinung zu äußern oder einen Vorschlag zu machen, erließ darauf nachstehende, bisher überall ungenau abgedruckte Allerhöchste Kabinets-Order:

> „Ich lasse Ihnen hierbei einen Auszug aus einem auf meine „Veranlassung erforderten Berichte des Oberpräsidenten von „Baumann an den Minister des Innern vom 4. und des „Letzteren an Mich vom 25. v. M. über den Schulunterricht „in den kleinen Städten des Großherzogthums Posen zu„fertigen. Der Oberpräsident von Baumann scheint hier„nach zu besorgen, daß die von Ihnen getroffene Einrich„tung zur möglichsten Organisation von Konfessionsschulen „statt der Simultanschulen den Erfolg haben werde, daß „wegen der getheilten Mittel in den kleinen Städten ein „zweckmäßiges Schulwesen weder für die eine noch die „andere Konfession sich werde zu Stande bringen lassen. „Ich habe zwar auf Ihren Bericht vom 10. Januar 1820 in „Meiner an Sie erlassenen Order vom 4. Oktober 1821 „Ihre Ansicht genehmigt, daß die Vereinigung der Schulen „weder der einen, noch der andern Konfession aufgedrungen „werde; es kann aber kein Bedenken sein, die Vereini„gung zu befördern, wenn der Mangel an hinreichenden

„Fonds die zweckmäßige Einrichtung von Konfessionsschulen „hindert und die Gemeindeglieder beider Konfessionen über „die Organisation einer Simultanschule, die doch besser „ist als gar keine, oder eine schlechte Konfessions=„schule*), einverstanden sind.

„Ich trage Ihnen auf, hiernach den Gegenstand noch „besonders zu prüfen und den Oberpräsidenten von Bau=„mann mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Dem „Minister des Innern habe Ich empfohlen, mit thätiger „Obsorge auf die Lokalbehörden in den kleinen Städten „einzuwirken, damit sie sich nach Kräften bemühen, den „Kostenaufwand zur Verbesserung des Elementarschulwesens „herbeizuschaffen. Berlin, den 23. März 1829. Friedrich „Wilhelm. An den Staats=Minister Frhr. v. Altenstein."

Wenn hiernach die Einrichtung von Simultanschulen ausdrücklich für zulässig erklärt und die Voraussetzung bestimmt wurde, unter welcher sie gefördert werden solle, so meinten die Regierung zu Bromberg und der Oberpräsident von Baumann, daß diese Aenderung der Ministerial=Verfügung vom 27. April 1822 nicht genüge, um das Schulwesen der Provinz zu heben und beantragten bereits am 22. Juni 1829 Zulässigkeit des Zwanges gegen katholische oder evangelische Gemeinden, welche, obgleich unvermögend, eine Konfessionsschule aus eigenen Mitteln zu erhalten, „gegen ein Simultaneum beharrlich protestirten". Besonders dringend aber beantragte demnächst der Oberpräsident Flottwell die Aufhebung der Verfügung vom 27. April 1822, in welcher er ein Hemmniß seiner Bestrebungen für die Förderung des Volkswohles und für die Pflanzung königs= und staatstreuer Gesinnungen in der Provinz Posen sah. In einem Berichte vom 22. März 1831 schreibt er:

„Auch giebt es viele Lehrer, welche mit mehr Wärme des „Gemüthes und wahrhafter Mühe, zugleich aber auch mit mehr „schonender Liebe gegen Andersdenkende die Lehren des Christen=„thums vortragen als mancher Geistliche. Was die angeführten „Nachtheile der Simultanschule in religiöser Hinsicht betrifft, so „dürfen die beiden Königl. Regierungen auf Glauben rechnen, wenn „sie behaupten, daß in einer Reihe von 15 Jahren nur höchst selten „Aeußerungen derselben bemerkt und jedes Mal ohne Schwierigkeit be=„seitigt worden sind. Die Geistlichen der Gemeinden beider Konfessio=„nen klagen nicht über Indifferentismus der Gemeindeglieder, unter „welchen Simultanschulen seit Jahren bestehen, auch beweisen die „fleißig besuchten Kirchen und die Zahl der Kommunikanten das „Gegentheil. Am meisten aber sind die Fortschritte des „Volksschulwesens durch den, wie es scheint, der katho=

---

*) Die gesperrt gedruckten Worte fehlen bei v. Rönne Unterrichtswesen. I. S. 660.

„lischen geistlichen Behörde der Provinz mitgetheilten „Erlaß vom 27. April 1822 gehemmt worden. Es ist „überall, vorzüglich aber in dieser Provinz, bedenklich, auf eine vor„handene Verschiedenheit aufmerksam zu machen und sie äußerlich „einander entgegen zu stellen, zumal wenn sonst niemand daran Anstoß „genommen hätte.

„Dies war bis zur Erscheinung jenes Erlasses hier in der „Regel der Fall mit der Konfessionsverschiedenheit; sie ist seitdem „überall zur grelleren Hervorhebung auch der Nationalverschiedenheit „geschickt und mit Erfolg benutzt worden." Um diese Behauptung näher zu begründen, weist der Oberpräsident auf „die der Entwickelung „eines gemeinsamen Volksgeistes in dem durch Sprache und Religion „noch getrennten Theile der Bevölkerung dieser Provinz so sehr „hinderliche Identifizirung der polnischen Sprache „und katholischen Religion im Gegensatze zur deutschen „Sprache und evangelischen Religion" hin.

„Indem nun", fährt er dann fort „der Erlaß vom 27. April „1822, nicht aber zugleich der Anfangspunkt der Frage, in der „Provinz allgemein bekannt wurde, war es natürlich, daß seine „Bestimmungen auf alle Schulen ohne Ausnahme angewendet „wurden. Viele Gemeinden erklärten sich aus Scheu vor Schul„beiträgen oder aus Eigensinn, viele Geistliche aus Intoleranz oder „persönlichen Rücksichten gegen die Errichtung neuer oder für die „Trennung bestehender Kommunalschulen und die Regierungen „standen diesen für die Bildung der Jugend überall nachtheiligen „Erklärungen sowohl durch jenen hohen Erlaß als durch spätere, „in demselben Sinne ergangene Verfügungen paralysirt gegenüber."

Er erkennt die Bedeutung der Allerhöchsten Kabinets-Order am 23. März 1829 dankbar an, befürchtet aber, daß dieselbe noch zu sehr einschränke und empfiehlt die Rückkehr zu den einfachen Vorschriften des Allgem. Landrechtes. In der auf diesen Bericht am 20. Juli 1834 erlassenen Verfügung bestimmt der Minister von Altenstein allerdings:

„Simultanschulen werden immer nur als Ausnahme hervor„treten", er fährt aber sogleich fort: „entweder so, daß die beider„seitigen, am Orte bestehenden Kirchengemeinden unter Beirath und „Beistimmung ihres Seelsorgers und mit Genehmigung ihrer resp. „geistlichen Obern sich freiwillig zu einer gemeinschaftlichen Schul„anstalt vereinigen, oder auch im Fall nachgewiesener Noth„wendigkeit durch obrigkeitlichen Beschluß auch gegen „den Willen der Gemeinde und der bezüglichen geist„lichen Obern, aber nur nach reiflicher unparteiischer Erwägung „der Sache und nachdem sowohl die durch ihre Seelsorger berathenen „Gemeinden oder auch die geistlichen Obern genugsam gehört sind, „wo dann die Entscheidung des Ministeriums einzuholen sein wird.

„Auf diesem Wege wird jedes Interesse wahrgenommen, geprüft „und nach Maßgabe seiner Bedeutendheit so vielmöglich berücksichtigt „werden.

„Kein Theil kann sich dann beschweren, daß er ohne Beirath „und natürlichen Vertreter gewesen sei und man läuft nicht Gefahr „eine Einrichtung zu treffen, deren Erfolge durch unvorhergesehene „Hindernisse vereitelt werden. Auch haben des Königs Majestät „diese Art zu verfahren durch die Allerhöchste, die Aufhebung des „Kreuzstiftes zu Gnesen betreffende Kabinets-Order vom 4. Oktober „1821 ausdrücklich zu genehmigen geruht".

Es ist jedenfalls von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Auslegung der Allerhöchsten Order vom 4. Oktober 1821, daß sich der Minister hier, wo er die Einführung der Simultanschule auch wider den Willen der Gemeinden und ihrer Seelsorger für zulässig erklärt und den Standpunkt seiner Verfügung vom 27. April 1822 aufgiebt, selbst auf die Order vom 4. Oktober 1821 beruft.

Daß er damit dem Willen seines Landesherrn entsprach, sollte bald ein anderer Vorgang beweisen.

Im Jahre 1834 entstand zwischen den Militär- und den Unterrichtsbehörden eine Differenz wegen Einrichtung der Garnisonschule zu Wesel. Das General-Kommando wollte dieselbe als eine Simultanschule, das Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz in Form zweier für sich bestehender Konfessionsschulen errichtet sehen. Der Kriegs-Minister von Witzleben trat der ersteren, der Minister von Altenstein der anderen Auffassung bei. In dem gemeinsamen Immediatberichte berief sich Letzterer auf die Allerhöchste Order vom 4. Oktober 1821, theilte Seiner Majestät mit, welche Anwendung er derselben gegeben habe und wiederholte seine Bedenken gegen Simultanschulen. Der Kriegs-Minister, welcher sich auf das Herkommen berief, suchte dieselben zu widerlegen und machte geltend, „daß mit Ausnahme des Religionsunterrichtes und allenfalls der „biblischen Geschichte, für die übrigen Unterrichtsgegenstände, nament„lich für Lesen, Schreiben, Rechnen, Geschichte und Erdbeschreibung „eine Trennung nach den Konfessionen keineswegs erforderlich scheint „und daß mithin, da die von dem Minister der geistlichen rc. Ange„legenheiten erwähnten Schulgebete wohl am zweckmäßigsten mit „dem Religions-Unterrichte in Verbindung zu setzen sein werden, „durch die Errichtung einer Simultanschule durchaus keine Nach„theile entstehen zu können scheinen, die nicht durch einen angemessenen „Lehrplan leicht beseitigt werden könnten".

Des hochseligen Königs Majestät trafen Ihre Entscheidung durch nachstehende Allerhöchste Order:

„Da in der Armee nie getrennte Schulen bestanden haben, so „bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 24. v. M., daß auch „die Garnisonschule zu Wesel als eine Simultanschule mit

„einem evangelischen und einem katholischen Lehrer, welche die „Kinder in allen Lehrgegenständen in zwei aufeinanderfolgen„den Klassen und nur in der Religion nach der Konfession „gesondert, zu unterrichten haben, eingerichtet werden soll. „Berlin, den 8. März 1835. Friedrich Wilhelm. An „die Staats-Minister Freiherrn von Altenstein und von „Witzleben".

Inzwischen erhielt die Bestimmung der Verfügung vom 20. Juli 1834 nicht lange darauf aus anderer Veranlassung eine weitere Allerhöchste Sanktion. Der sechste Provinzial-Landtag der Provinz Preußen trug nämlich in einer besonderen Denkschrift vom 20. März 1837 Sr. Majestät König Friedrich Wilhelm III. die Bitte vor, den Fortbestand von Simultanseminaren und Simultanschulen zu gestatten.

Die Denkschrift wies auf die Vortheile der bisherigen, den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes entsprechenden Einrichtungen hin, widerlegte die gewöhnlich gegen Simultanschulen geltend gemachten Bedenken und schloß:

„Endlich würde dem Lande eine Last aufgelegt werden, die „dasselbe zu tragen außer Stande ist.

„Nach den angestellten Erkundigungen haben am Schlusse des „Jahres 1835 im Regierungsbezirke Marienwerder unter 963 Ele„mentarschulen 850 Simultanschulen, im Regierungsbezirk Danzig „unter 573 Elementarschulen 504 Simultanschulen bestanden.*) „Die Einrichtung und Unterhaltung der dringend nothwendigen „Schulen, welche der Gemeinde obliegen, haben große Anstrengungen „erfordert und fordern solche noch fortwährend. Es ist erfreulich, „daß in der Mehrzahl der Fälle diese Anstrengungen gern und willig „geleistet werden. Noch aber ist vieles bei den bereits errichteten „Schulen zu thun und zu verwenden. Eine Verdoppelung der „Schulen an den Orten, wo Simultanschulen bestehen, also eine „Errichtung von etwa dreizehnhundert und fünfzig neuer Schulen „in den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder würde die „Kräfte des Landes weit übersteigen. Wir halten es für eine uns „obliegende Pflicht, die Unmöglichkeit der Ausführung der Maßregel „anzuzeigen. Für eine ganz außerhalb dieses materiellen Gesichts„punktes liegende, noch viel heiligere Pflicht achten wir es aber, des „Königs Majestät unsere Ansichten und Besorgnisse über die vom „Ministerio gebotene Separation des Unterrichtes in den Seminaren „und Elementarschulen nach den Konfessionen in tiefster Ehrfurcht „und mit schuldigem Freimuthe vorzutragen.

---

*) In diesen Zahlen sind augenscheinlich alle Volksschulen enthalten, welche von Kindern verschiedener Bekenntnisse besucht wurden, also auch diejenigen, welche nur einen Lehrer hatten.

„Des Königs Majestät segensreiches Wirken für wahre Reli-„giosität, Toleranz und Jugendbildung wird von der ganzen civili-„sirten Welt gepriesen. Die kommenden Geschlechter werden die „durch dieses Wirken nicht blos dem preußischen Volke, sondern der „gesammten Civilisation erzeigten Wohlthaten noch mehr in deren „Folgen genießen. Bei ihnen wird das Andenken des erhabenen „Monarchen gesegnet bleiben, der unermüdet für das Wohl des ihm „von der Vorsehung zur Führung anvertrauten Volkes gewirkt und „sich in die vorderen Reihen der Wohlthäter des Menschengeschlechts „gestellt hat. Die Majestät unseres Allergnädigsten Königs und Herrn „bitten wir mit kindlichem Vertrauen auf Gehör allerunterthänigst:

„die Genehmigung der von dem Ministerio der geistlichen und „Schulangelegenheiten angeordneten Trennung der Simultan-Se-„minare und Simultan-Elementarschulen zu versagen, und die „Beibehaltung des Simultaneums Allergnädigst anzubefehlen. Königs-„berg, den 20. März 1837. Die Provinzialstände des Königreichs „Preußen. Alf. Graf von Dönhoff."

Der Oberpräsident von Schön unterstützte das Gesuch in seinem Begleitberichte vom 23. Mai 1837, welchen er mit den Worten einleitete:

„Alle Thatsachen, Meinungen und Argumente, welche die Bei-„lage aufstellt, sind mir seit einer Reihe von Jahren, namentlich „seit der ersten Trennungs-Anordnung, von vielen und verschieden-„artigen Männern in Westpreußen sehr oft geäußert und mitgetheilt, „und ich habe diese Mittheilungen, verbunden mit einer speziellen „Kenntniß der Sache und meiner Meinung auch benutzt, um in „mehreren Berichten dem Königlichen Ministerio das vorzustellen, „was die Beilage enthält.

„Ich habe daher hier nur noch zu wiederholen, daß die an-„geordnete Trennung der Konfessionen sowohl in den Seminaren, „wie in den Elementarschulen eines Theils, ohne der Frequenz der „Seminare sehr nachtheiligen Eintrag zu thun und ohne den zur „Unterhaltung der Elementarschulen verpflichteten Schulgemeinden „durch die Absonderung in Konfessionsschulen vermehrte und uner-„schwingliche Kosten aufzuerlegen, nicht ausführbar sei; anderen-„theils aber diese Maßregel als ein für die Kultur der Provinz „verderblicher Rückschritt zu erachten sein würde, da ohne Gefähr-„dung des christlich religiösen Interesses die zum gemeinsamen „Zwecke der wissenschaftlichen Ausbildung der Jugend bisher ohne „Unterschied der Konfession vereinigten Schul- und Seminar-Anstalten „nur dazu gedient haben, in erfreulicher Weise das Band der Liebe „und Eintracht unter den verschiedenen Bekennern des christlichen „Glaubens fester zu knüpfen, Toleranz und gegenseitiges Vertrauen „zu beleben und diese heilsamen Früchte der Erziehung später in „das bürgerliche Leben übertragen zu sehen."

Auf diese Vorstellungen wurde nun der Landtagsabschied vom 28. Oktober 1838 ertheilt.

„Wenn der Landtag sich über die von Unserem Minister der „geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hinsichtlich der „Simultanschulen und Simultanseminare getroffenen Anord-„nungen beschwert und um deren Aufhebung bittet, so scheint „derselbe zum Theil von falschen Voraussetzungen über das-„jenige auszugehen, was unter dem Worte: Simultanschule „verstanden wird. In Orten, in welchen die Mehrheit der „Einwohner einer Konfession zugethan ist und daher auch „ein Schullehrer dieser Konfession gewählt wird, gleichwohl „aber nach §. 10. Tit. 12. Th. II. des Allgemeinen Land-„rechts den Kindern der zu einer andern Konfession gehörigen „Minderzahl der Einwohner der Besuch der Schule gestattet „ist, besteht keine Simultanschule, daher denn auch hinsicht-„lich der Schulen dieser Art keine Veränderung beabsichtigt „wird. Simultanschulen sind vielmehr nur solche, wo den „verschiedenen Konfessions-Verwandten rücksichtlich des zu „erwählenden Lehrers ein gleiches Recht zusteht, dergestalt „daß wenn die Schule nur einen Lehrer hat, dieser abwech-„selnd evangelischer oder katholischer Konfession sein muß, „oder wenn mehrere Lehrer an der Schule sind, diese von „den verschiedenen Konfessionen sein müssen.

„Nur auf die Schulen der letzteren Art beziehen sich „die von Unserem Minister der geistlichen und Unterrichts-„Angelegenheiten getroffenen Anordnungen, bei welchen es „auch sein Bewenden behält, da in Elementarschulen der „Religionsunterricht immer die Grundlage des ganzen Unter-„richts sein muß und diese Grundlage den Simultanschulen „nicht gesichert sein würde".

„Indessen wird die Einrichtung von abgesonderten Kon-„fessionsschulen nur da verlangt werden, wo die Konfessions-„gemeinden die Mittel zu deren ausreichender Dotation besitzen, „sowie denn auch die Bildung neuer Simultan-„schulen und die Vereinigung vorhandener Kon-„fessionsschulen da gestattet werden soll, wo die „Einrichtung von Simultanschulen entweder durch „Mangel an hinreichenden Mitteln für abgeson-„derte Konfessionsschulen geboten oder das Werk „freier Entschließung der von ihren Seelsorgern „berathenen Gemeinden ist, und der Genehmigung „sonst kein Bedenken entgegensteht".

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Entscheidung ist sodann ver-fahren worden. Der Versuch, die Allerhöchste Kabinets-Order vom 4. Oktober 1821 in einem Sinne zu deuten und in einem Umfange

anzuwenden, wie es weder der Veranlassung zu derselben, noch den Absichten Sr. Majestät König Friedrich Wilhelm III. entsprach, war bestimmt aufgegeben. Interessant ist, daß noch ein Jahr vor seinem Rücktritte und der mit diesem verbundenen Wendung in der Geschichte des preußischen Volksschulwesens der Minister Eichhorn es als das herkömmliche Verhältniß bezeichnet, daß alle „öffentlichen Unterrichtsanstalten der Monarchie entweder evangelische oder „katholische oder statutenmäßig Simultan-Anstalten sind. (Verfügung vom 8. Mai 1847.)

Der Erlaß der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 erfolgte demnach zu einer Zeit, wo sich die preußische Unterrichtsverwaltung in den Grundlinien bewegte, welche durch das Allgemeine Landrecht vorgezeichnet sind.

Jene selbst aber hat eine neue Rechtsgrundlage noch nicht geschaffen. Allerdings schreibt dieselbe in dem ersten Absatze des Artikels 24. vor:

> Bei der Errichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen;

aber diese Bestimmung gehört zu denjenigen, welche in Gemäßheit von Artikel 112. z. Z. noch nicht geltendes Recht sind. Auch ergeben die bezüglichen Verhandlungen beider Kammern über den Artikel 24., so streitig auch sonst ihr Ergebniß sein mag, das Eine mit voller Gewißheit, daß derselbe seine Deutung und Anwendung erst durch das zu erwartende Unterrichtsgesetz erhalten sollte. Soweit dabei die Errichtung von sogenannten konfessionellen und von paritätischen Schulen in Frage kam, stellen die Verhandlungen ferner außer Zweifel, daß es nicht die Meinung war, für das künftige Gesetz die konfessionelle Volksschule als die allein berechtigte Gestaltung des Volksschulwesens hinzustellen. So äußerte der Minister von Ladenberg in der 53. Sitzung der Ersten Kammer vom Jahre 1849:

„Das „„möglichst““ enthält zwei Beschränkungen, nämlich „die eine: soweit es die Rechte des Staates und die Ansprüche ge„statten, welche er an die Konfessionsschule zu machen hat, wenn sie „an die Stelle der öffentlichen treten soll, und die andere: soweit „es nach den Zahlenverhältnissen ausführbar ist.“

Er hat also anerkannt, daß erst andere wichtige Interessen versorgt sein müssen, ehe die Einrichtung konfessioneller Schulen durchgeführt werden kann und daß die thatsächlichen Verhältnisse dabei Berücksichtigung erfordern. Er hat außerdem die Sicherstellung der staatlichen Interessen sowohl in ihrer allgemeinen Beziehung als bezüglich der Forderungen geltend gemacht, welche die Unterrichtsverwaltung an das Schulwesen zu stellen hat.

In seiner amtlichen Thätigkeit hat der Minister von Ladenberg diese Grundsätze zur Richtschnur genommen und dabei auch die thatsäch-

lichen Verhältnisse, von deren Lage er seine Entscheidungen im einzenen Falle abhängig gemacht hat, nicht blos in der Zahl der Schüler gesehen.

Unter dem Minister von Raumer sind die Wege, welche die Unterrichtsverwaltung bis dahin eingeschlagen hatte, allerdings zeitweilig verlassen worden.

Schwierigkeiten, welche sich bei der Einrichtung namentlich der einklassigen Schulen in Dörfern mit konfessionell gemischter Bevölkerung der Provinzen Preußen und Posen herausstellten und welche leicht auf andere Weise hätten beseitigt werden können, veranlaßten den Minister, durch Verfügung vom 13. Februar 1855 den Regierungen zu Danzig, Marienwerder, Posen und Bromberg die Errichtung besonderer Konfessionsschulen, nöthigenfalls durch Trennung bestehender Schulsozietäten, zu empfehlen. Er hat allerdings durch spätere Verfügungen insbesondere vom 1. Februar, 1. Juli und 17. Oktober 1856 diese Anordnung wieder abgeschwächt, auch geltend gemacht, daß sie sich nur auf die Schulen von Westpreußen und Posen bezöge; immerhin aber sind in jener Zeit, in den meisten Fällen unter dem lebhaftesten Widerspruche der betheiligten Gemeinden, Schuleinrichtungen, welche seit Jahrzehnten bestanden hatten, gestört und die Verbände auseinander gerissen worden. Vielfach geschah dies unter Beziehung auf die Allerhöchste Kabinets-Order vom 4. Oktober 1821.

Indeß hat dieses Verfahren durch die bereits erwähnte Kabinets-Order vom 6. Februar 1860 eine unzweideutige Mißbilligung erfahren, des Königs Majestät sprachen in dieser Order aus, daß Allerhöchstdieselben „Anstand nahmen, der Kabinets-Order vom 4. Ok„tober 1821 einen so dispositiven Charakter und eine solche Trag„weite beizulegen, daß daraus die Nothwendigkeit gefolgert werden „könnte, auf die Umwandlung der Simultanschulen in konfessionelle „überall Bedacht zu nehmen, sobald bei ihrer Einrichtung nicht nach „den Grundsätzen verfahren ist, welche der damalige Minister der „geistlichen rc. Angelegenheiten in seinem der obigen Order voran„gegangenen Berichte vom 10. Januar 1820 entwickelt hatte."

Uebrigens waren doch die realen Verhältnisse stärker als die Theorien, und es haben sich deshalb troß der auf ihre Beseitigung gerichteten Verfügungen in den Provinzen, für welche die Erlasse vom 27. April 1822 und vom 13. Februar 1855 bestimmt waren, „Simultanschulen" erhalten. Es bestanden im Jahre 1871 solche nicht nur in kleineren Orten, sondern auch in Städten, wo die Armuth der Gemeinden nicht als der Grund für ihre Einrichtung angesehen werden kann.

Die Unterrichtsverwaltung steht demnach auf dem Boden der Landesgesetze und der Landesverfassung und sie hält die Grundsätze inne, welche ohne Gefährdung des Gedeihens unseres preußischen Volksschulwesens nicht verlassen werden dürfen, wenn sie die Ein-

richtung paritätischer Schulen mit den erforderlichen Kautelen da zu-läßt, wo entweder durch dieselbe wesentliche Uebelstände im Schulwesen eines Ortes, die auf andere Weise nicht mit gleichem Erfolge zu beseitigen sind, behoben werden oder die Unterhaltungspflichtigen im Interesse ihres Schulwesens den bezüglichen Antrag in begründeter Weise stellen.

Zu den wesentlichsten Nachtheilen, deren Beseitigung der Unterrichtsverwaltung obliegt, gehört zunächst jede Einrichtung, welche die Wohlthaten des Unterrichtes einem Theile der die Schule besuchenden Kinder verkümmert. Dieser Fall tritt in Orten mit konfessionell gemischter Bevölkerung für die Kinder der Minderheit sehr leicht ein, wenn sie ihre Unterweisung in den sogenannten Konfessionsschulen der Mehrheit suchen müssen.

Wenn bezüglich dieser Kinder in einer Ministerial-Verfügung vom 20. Juli 1834 gesagt wird:

„Auf einzelne Familien, gleichviel, ob katholische oder evangelische, „die zerstreut unter anderen Glaubensgenossen leben, kann bei einer „solchen, die Bedürfnisse des Ganzen umfassenden Einrichtung nicht „Rücksicht genommen, ihrem besonderen Wohle können die Grundmaximen, nach welchen das Volksschulwesen überhaupt sich gestaltet „und verwaltet wird, nicht aufgeopfert werden. Dergleichen „Familien verlieren sich entweder durch Uebertritt zu „der herrschenden Kirche des Ortes in Folge der gemischten „Ehen, oder sie suchen einen andern Wohnort, wo sich eine Kirche „und Schule ihres Glaubens findet."

so muß dem entgegnet werden, daß die Unterrichtsverwaltung gegen alle die Schule besuchenden Kinder gleiche Pflichten hat und daß es ihr obliegt, das Gesammtwohl der Volksschule ohne Beeinträchtigung einzelner dieselbe besuchenden Kinder zu fördern. Darum soll sie auch dafür sorgen, daß möglichst alle Kinder den Religionsunterricht ihres Bekenntnisses erhalten und Lehrer haben, denen sie volles Vertrauen schenken können. In vielen Fällen ist aber der ausreichende Schutz für die Minoritäten nur in der paritätischen Schule mit Sicherheit zu erreichen, während sie in den sogenannten Konfessionsschulen oft schwer lastenden Gewissensdruck erleiden, oft auch verwahrlost werden. Es würde nicht schwer sein hierfür eine Reihe schlagender Beispiele anzuführen.

Die Verwahrlosung dieser Kinder, durch welche mittelbar nicht nur ihre Eltern, sondern auch der Staat und die bürgerliche Gesellschaft betroffen werden, tritt namentlich in den Provinzen ein, deren Bevölkerung auch sprachlich gemischt ist. Einen kräftigen Beweis dafür giebt die Zusammenstellung des Verhältnisses der Zahl der Analphabeten zu der Bevölkerungszahl in den verschiedenen Theilen der Monarchie.

Bei der Volkszählung von 1871 wurden männliche Analphabeten, welche 10 und mehr Jahre alt waren: unter je 1000 Einwohnern gefunden 10 bis 20 in 5; 21 bis 30 in 7; 31 bis 40 in 4; 41 bis 50 in 5; 51 bis 80 in 6 Verwaltungsbezirken. In diesen 27 Bezirken fanden sich also unter je 1000 männlichen Bewohnern von 10 und mehr Jahren nicht über 80 Analphabeten; dagegen

im Regierungsbezirke	Oppeln	201
" " "	Königsberg	215
" " "	Gumbinnen	253
" " "	Posen	303
" " "	Danzig	310
" " "	Bromberg	343
" " "	Marienwerder	346.

Die Zahl der weiblichen Analphabeten von 10 und mehr Lebensjahren betrug in den beiden letztbezeichneten Regierungsbezirken bezw. 469 und 410 von Tausend.

Nicht selten haben auch die Kinder der Minderzahl in solchen sogenannten Konfessionsschulen des Religionsunterrichtes nach ihrem Bekenntnisse entbehrt, so beispielsweise noch im Jahre 1874 in der Provinz Preußen 1248 evangelische Kinder.

Die Berücksichtigung der Minoritäten läßt sich wohl auch durch Herstellung kleiner Konfessionsschulen bewirken, und in der That ist dies auch vielfach versucht worden; aber in den meisten Fällen mit sehr mißlichen Erfolgen. Diese künstlich hervorgerufenen Konfessionsschulen mußten nämlich entweder für einen ungewöhnlich großen Umkreis berechnet werden oder ihre Unterhaltung fiel einer besonders kleinen Zahl Verpflichteter zur Last. Im ersteren Falle konnte kein regelmäßiger Schulbesuch erzielt werden; im anderen Falle wurde die Schule nicht lebensfähig; in beiden Fällen war der Zweck verfehlt. Wenn zum Beispiel dem Prinzipe der konfessionellen Schule zu Liebe die an dem linken Ufer eines Stromes wohnenden katholischen Kinder ihre Schule am rechten Ufer desselben haben sollen, der Uebergang über den Strom aber jährlich zweimal sechs bis acht Wochen hindurch durch die Witterungsverhältnisse gestört ist, so sind diese Kinder anstatt gefördert zu sein, der Wohlthaten der Schule beraubt. Nicht anders steht es mit den armen, oft unzureichend bekleideten Kindern, welchen die Ortsschule ihrer Konfession wegen verschlossen bleibt und welche Wege bis zu einer Stunde und darüber, an mehreren Schulhäusern vorbei, zurücklegen müssen, um die Schule ihrer Konfession zu erreichen.

Ebenso ungünstig sind die Kinder in den unzureichend dotirten, lebensunfähigen Schulen gestellt; sei es, daß, wie an einer evangelischen Schule in der Provinz Westfalen der ärmlichen Verhältnisse wegen in 26 Jahren 16 Lehrer einander folgen und es zuletzt über-

haupt nicht mehr möglich wird, einen geprüften Lehrer zu gewinnen; sei es, daß Verhältnisse eintreten wie bei einer katholischen Schule des Regierungs-Bezirkes Koblenz, von welcher die Regierung berichtet:

„Die Schule besteht aus zwei Klassen, deren eine von 88 Knaben, „die andere von 80 Mädchen besucht wird, also aus zwei einklassigen „Schulen. Die Schulsäle sind dunkel und für die vorhandene „Schülerzahl nicht geräumig genug. Ein Theil der Knaben sitzt „auf einer Bank, ohne Pult, weil zu dessen Aufstellung der Raum „fehlt. Die Kinder halten ihre Tafeln beim Schreiben in der einen „Hand oder legen sie auf die Kniee oder auf den Sitz, während „sie davor knieen. Dabei ist zu erwarten, daß die Zahl der Schul- „kinder sich noch vermehren werde, denn seit der letzten Revision „im Jahre 1863 ist sie von 71 auf 168 gestiegen."

In der Regel sind in diesen kleinen Schulen auch die Leistungen überaus gering; so berichtet die Behörde über eine von 32 Kindern besuchte katholische Schule im Regierungsbezirke Arnsberg: „Die „zur Entlassung reifen Kinder haben weder einfache Sätze korrekt „zu schreiben, noch zwei mehrstellige Zahlen richtig zu addiren ver- „standen; sie fanden auf der Karte nicht Westfalen, Arnsberg, „Münster, die Rheinprovinz. Sie wußten weder den Namen unseres „Kaisers noch etwas von der Errichtung des deutschen Kaiser- „thumes."

Oft auch bestehen an demselben Orte zwei gleich schlechte Konfessionsschulen kümmerlich nebeneinander. Die evangelische Schule eines Dorfes im Regierungsbezirke Trier z. B. hat 115 Schüler, welche von einem Lehrer in einem Zimmer unterrichtet werden, welches nur für 60 Kinder ausreichenden Raum hat. Die katholische Schule daselbst bietet ihren 35 Kindern ein Zimmer von 29,91 qm.; aber sie ist von einem Präparanden versorgt, und keine der beiden Schulen kann ohne Staatszuschuß weiter bestehen.

Alle diese Beispiele sind aus den westlichen Provinzen gewählt; es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß ähnliche Verhältnisse in den östlichen Provinzen noch häufiger sind.

Diese Beispiele dürften aber auch genügen, um nachzuweisen, daß Zustände bestehen, welchen gegenüber der Unterrichtsverwaltung die Einrichtung paritätischer Schulen — auch aus eigener Initiative — sogar zur Pflicht werden kann.

In denjenigen Fällen endlich, in denen die Unterhaltungspflichtigen selbst die Einrichtung paritätischer Schulen durch die berechtigten Organe beschließen, um eine dringend gebotene Verbesserung ihres Schulwesens unter geringeren Opfern, sei es in Betreff nothwendiger Neubauten, sei es bei Beschaffung des Lehrpersonales herstellen zu können, ist die Staatsregierung, sobald mit der neuen Einrichtung nachweislich eine Beseitigung vorhandener Mängel oder sonst eine wesentliche Förderung im Schulwesen des Orts erreicht wird und

die dadurch zu erzielenden Ersparnisse in der That erheblich sind, insbesondere gegenüber dem hoffentlich vorübergehenden Rückgange in der Wohlhabenheit namentlich der Industriebezirke und den sehr großen Kosten, welche die Unterhaltung der Schulen ohnehin den Gemeinden auflegt, nicht wohl berechtigt, die Genehmigung zu versagen. Wo durch die Vereinigung konfessioneller Schulen zu paritätischen in einzelnen Orten Lehrkräfte gespart werden, liegt überdies auch ein allgemeines staatliches Interesse an diesem Vorgehen vor, so lange der Lehrermangel andauert. Der Mangel an Lehrern, unter welchem unser Volksschulwesen im Anfange dieses Jahrzehntes litt, war so groß, daß er die allgemeine Aufmerksamkeit erregte und beispielsweise der Kirchentag zu Halle 1872 seine Entstehung und die Mittel zu seiner Beseitigung zum Gegenstande eingehender Berathung machte. Dennoch tritt der ganze Umfang, welchen er hatte, erst jetzt zu Tage. Seit 1873 hat sich die Zahl der vorschriftsmäßig geprüften Lehrer um 3488 vermehrt und dennoch sind noch 4581 Stellen in der Monarchie nicht vorschriftsmäßig besetzt, außerdem eine noch größere Zahl von Schulklassen überfüllt. Der Staat hat vom Januar 1872 bis 1878: 29 Schullehrerseminare und 3 Lehrerinnenseminare neu begründet; die Zahl der Zöglinge ist in den älteren Anstalten vermehrt worden; der gesammte Aufwand für die Seminare hat sich seit 1872 um 3 Millionen Mark jährlich erhöht, und noch sind alle diese Schritte nicht ausreichend gewesen, den Lehrermangel zu überwinden. Bei solcher Lage der Dinge ist es sicher nicht wohlgethan, die Beseitigung desselben allein in der Vermehrung der Lehrerbildungsanstalten zu suchen, sondern es ist auch die Pflicht der Unterrichtsverwaltung, die Zahl der Lehrerstellen, soweit es ohne Verletzung der unterrichtlichen Interessen möglich ist, zu vermindern. Wenn in einem Kreise des Regierungsbezirkes Koblenz, 67 Schulen mit je 50 und weniger Schulkindern vorhanden, dagegen 30 Lehrerstellen unbesetzt sind, die Kinder in diesen also ihren Unterricht von ungeprüften jungen Leuten erhalten, so dürfte die Regierung wohl befugt sein, ihr etwa entgegengebrachte Anträge auf Bildung größerer Schulkörper unter Ersparung von Lehrkräften zu genehmigen.

Aus vorstehender Darstellung ergeben sich die Grundsätze, welche, je nach der praktischen Verschiedenheit der Fälle, bei Einrichtung neuer oder bei Vereinigung bestehender Volksschulen mit Rücksicht auf die konfessionelle bezüglich paritätische Qualität festgehalten werden.

Es erhellt insbesondere, daß es auch in neuerer Zeit vermieden worden ist, die Einrichtung paritätischer Schulen grundsätzlich zu fördern. Insbesondere ist nirgend einer Gemeinde, welche ein wohlgeordnetes Schulwesen bereits hatte und zu erhalten vermochte, die Vereinigung ihrer Konfessionsschulen zu paritätischen aufgenöthigt worden. Dagegen ist überall, wo eine solche Errichtung in's Leben

getreten ist, stets für die Beschaffung des Religionsunterrichtes für die verschiedenen Bekenntnisse und für die Anstellung von Lehrern der verschiedenen Konfessionen Sorge getragen worden.

Es darf in dieser Beziehung wie überhaupt bezüglich der weiteren Orientirung über diese Angelegenheit auf die bereits erwähnte Verfügung vom 16. Juni 1876 und auf die Beantwortung der Interpellation des Oberpräsidenten a. D. Herrn von Kleist-Retzow im Herrenhause durch den Herrn Kultusminister am 17. Juni 1876 verwiesen werden.

Berlin im März 1878.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

116) Unzulässigkeit der Unabkömmlichkeits-Erklärung militärpflichtiger Beamten, die nicht etatsmäßig angestellt sind.

Berlin, den 12. Juni 1878.

Auf den Bericht vom 18. v. M. übersende ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium hierbei die Unabkömmlichkeits-Atteste für die ad 1. bis 4. und 7. bis 9. der eingereichten Nachweisung genannten Lehrer mit dem Bemerken, daß nach dem in „Wiese, Verordnungen und Gesetze" auszugsweise abgedruckten Staatsministerial-Beschlusse vom 22. Januar 1831 die nicht etatsmäßig angestellten, sondern nur gegen Diäten oder unentgeltlich beschäftigten Beamten unter keinen Umständen als unentbehrlich im Civildienste angesehen werden dürfen und daß daher die ad 5. und 6. der Nachweisung bezeichneten Lehrer nicht als unabkömmlich anzuerkennen sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

U. II. III. 1352.

---

117) Bezeichnung der Quartale des Rechnungsjahres.

(Centrbl. pro 1878 Seite 65 Nr. 26.)

Berlin, den 10. Juli 1878.

Abschrift der Cirkularverfügung vom 22. Mai d. J. (I. 6134.), welche der Herr Finanz-Minister hinsichtlich der anderweiten künf-

tigen Bezeichnung der Rechnungsquartale erlassen hat, folgt anbei mit Bezug auf meinen Erlaß vom 3. Dezember 1877 (G. III. 3959.) zur Kenntnißnahme, Nachachtung und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien, Landdrosteien, Universitäts-Kuratorien, ꝛc. ꝛc

G. III. 1978.

Berlin, den 22. Mai 1878.

Die Quartale des Rechnungsjahres werden seit der Verlegung desselben auf die Zeit vom 1. April bis 31. März in der Reichsverwaltung nach dem Etatsjahre, in der Preußischen Verwaltung dagegen in Gemäßheit des Cirkular-Erlasses vom 12. November v. J. nach den Monaten bezeichnet. Aus diesem ungleichmäßigen Verfahren haben sich in dem zwischen beiden Verwaltungen bestehenden Abrechnungsverkehr Unzuträglichkeiten ergeben. Zu deren Beseitigung wird hiermit unter Aufhebung jenes Cirkular-Erlasses bestimmt, daß auch in der Preußischen Verwaltung künftig die Rechnungsquartale nach dem Etatsjahre zu bezeichnen sind, also z. B. das die Monate April, Mai und Juni umfassende Quartal: 1. Quartal des Etatsjahres 1878/79.

Die Königl. Regierung wolle die Behörden und Kassen Ihres Verwaltungsbezirkes hiernach mit Anweisung versehen.

Der Finanz-Minister.
Hobrecht.

I. 6134. F. M.

---

118) Erläuternde Bestimmungen zum Gesetze über Umzugskosten der Staatsbeamten.

Berlin, den 4. Mai 1877.

Nachdem das Gesetz vom 24. Februar d. J., betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, durch die Ges.-Samml. S. 15 publizirt worden ist, wird in Bezug auf die Anwendung dieses Gesetzes hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Für die Feststellung des Dienstranges der Beamten behufs Zuzählung derselben in die im §. 1. des Gesetzes aufgeführten Klassen finden die für das Gesetz vom 12. Mai 1873, betreffend die Wohnungsgeldzuschüsse der Beamten (Ges.-Samml. S. 209) sowie die für das Gesetz vom 24. März 1873, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten (Ges.-Samml. S. 122)

getroffenen Festsetzungen entsprechende Anwendung. Es wird dabei bemerkt, daß die Klasse VI. im §. 1. des Umzugskostengesetzes der Klasse IV. des Tarifs zum Gesetze vom 12. Mai 1873 entspricht, daß jedoch aus der letztgenannten Klasse diejenigen Beamten ausscheiden und zu der Klasse V. im §. 1. des Umzugskostengesetzes zu rechnen sind, welche zu den im §. 1. Nr. V. des Tagegeldergesetzes bezeichneten Beamten gezählt werden.

Zu der Klasse VII. im §. 1. des Umzugskostengesetzes gehören diejenigen Beamten, welche nach §. 1. ad VII. im Artikel I. des Gesetzes vom 28. Juni 1875, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1873 über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten (Ges.-Samml. S. 370) zu einem Tagegeldersatze von 4 Mark 50 Pf. berechtigt sind. Es kommen dabei namentlich die Förster sowie die Grenz- und Steueraufseher in Betracht.

2) Der Anspruch auf Umzugskosten steht nur den etatsmäßig angestellten Beamten und den im höhern Staatsdienste außeretatsmäßig beschäftigten Assessoren und Räthen in dem Falle zu, wenn sie vor der Versetzung bereits gegen eine fixirte Remuneration dauernd beschäftigt waren (§. 3. des Gesetzes). Werden Beamte aus einem andern Ressort in die allgemeine Verwaltung als außeretatsmäßige Assessoren oder Räthe übernommen, so ist hinsichtlich der Gewährung von Umzugskosten in jedem Falle die diesseitige Entscheidung einzuholen.

3) Nachdem die bisherige Bestimmung aufgehoben ist, wonach eine Vergütigung für Umzugskosten nicht stattfand, wenn die Versetzung lediglich auf den Antrag des Beamten erfolgte, ist es Pflicht der über die Versetzung beschließenden Behörde, die hierauf gerichteten Anträge der Beamten vom allgemeinen dienstlichen Standpunkte einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Anträge auf Versetzung unter Bewilligung der Umzugskosten werden in der Regel nur alsdann zu berücksichtigen sein, wenn dadurch neben den persönlichen Wünschen der Antragsteller auch gleichzeitig dem dienstlichen Interesse entsprochen wird. Ob letzteres der Fall ist, bleibt jedesmal genau zu erwägen und ist im Zweifelsfalle die diesseitige Entscheidung einzuholen.

4) Die Erstattung der Miethe (§. 4.), welche der versetzte Beamte für seine an dem bisherigen Aufenthaltsorte innegehabte Wohnung vom Tage des Verlassens der letzteren ab noch zu entrichten verpflichtet gewesen ist, hat erst nach vollständiger Auflösung des Miethsverhältnisses zu erfolgen. Die Erstattung erfolgt unter der Voraussetzung, daß der Beamte nach dem Kontrakte bezw. nachweisbar zu einer früheren Vermiethung nicht in der Lage war, das Leerstehen der Wohnung obrigkeitlich bescheinigt und die Zahlung der Miethe glaubhaft nachgewiesen wird.

War der Beamte durch die vorliegenden Umstände gezwungen,

seine Familie noch eine Zeit lang in der früheren Wohnung zurückzulassen, so kann ihm die Miethsentschädigung gleichwohl gewährt werden. Im Uebrigen bleiben alle seither in Bezug auf die Erstattung von Wohnungsmiethe ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften in Kraft.

5) Unter „Familie" im Sinne des §. 5. des Gesetzes sind nicht nur Ehefrau, Kinder oder Eltern, sondern auch andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen, sofern der Beamte denselben in seinem Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt. Jedenfalls muß ein eigener Hausstand von dem Beamten geführt werden.

6) Die den Beamten bei Versetzungen zustehenden persönlichen Tagegelder und Reisekosten werden nicht, wie die Umzugskosten, nach dem Dienstrange der Stelle, aus welcher, sondern in welche die Versetzung erfolgt, liquidirt.

Die den außeretatsmäßigen verheiratheten Beamten bisher nachgelassene Begünstigung, die persönlichen Reisekosten und Tagegelder auch bei Benutzung von Eisenbahnen oder Dampfschiffen nach dem Landwege liquidiren zu dürfen, ist aufgehoben.

7) Der diesseitigen Ermächtigung zur Zahlung von Umzugskosten, Miethsentschädigungen, persönlichen Reisekosten und Tagegeldern bedarf es fortan nur noch in den vorstehend zu 2) und 3) bezeichneten Fällen. Die Königliche Regierung wird ermächtigt, für die Folge derartige Zahlungen in andern, als den vorbezeichneten Fällen, auf die hierzu bestimmten etatsmäßigen Fonds selbstständig anzuweisen. Sollten sich hierbei in dem einen oder anderen Punkte Zweifel ergeben, so mag Dieselbe darüber berichten.

Der Finanz-Minister.	Der Minister des Innern.
Camphausen.	Graf zu Eulenburg.

An
die Königl. Regierungen, Landdrosteien, ꝛc.

---

119) Nachlaß der Superrevision der Anschläge über kleine Reparaturen an Orgelwerken.

(Centralbl. pro 1875 Seite 391; pro 1876 Seite 584.)

Berlin, den 25. Juni 1878.

Aus Anlaß eines Spezialfalles ist es in Frage gekommen, ob bei unbedeutenden Reparaturen an Orgelwerken die Aufstellung eines Anschlags nach Maßgabe der Instruktion vom 3. Oktober 1876 und dessen Superrevision nicht entbehrlich sei.

Mit Rücksicht auf die wünschenswerthe Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges erachtet es die Königl. Ober-Bau-

behörde für zulässig, daß bei kleinen Reparaturen, sofern die Konstruktion des Werkes dabei nicht betheiligt ist und die Kosten den Betrag von 150 Mark nicht übersteigen, von der Superrevision in der Folge Abstand genommen werde.

Indem ich mich dieser Auffassung anschließe, setze ich im Verfolg meiner Cirkular-Verfügung vom 24. Mai 1875 die Behörden meines Ressorts zur künftigen Nachachtung hiervon in Kenntniß.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
sämmtliche Königl. Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien, Regierungen und Landdrosteien, ꝛc.

G. II. 1288. U.

II. Universitäten, Akademien, ꝛc.

120) Verleihung eines Medaillons nebst Kette an die Universität zu Halle.

Seine Majestät der König haben mittels Allerhöchster Ordre vom 27. Februar d. J. der Universität Halle ein von dem Rektor der Universität bei feierlichen Gelegenheiten zu tragendes goldenes Medaillon mit dem Allerhöchsten Bildnisse nebst silbervergoldeter Kette zu verleihen Allergnädigst geruht.

---

121) Bestätigung der Rektorwahl bei der Universität zu Halle.

(Centrbl. pro 1877 Seite 619 Nr. 195.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 21. Mai d. J. die Wahl des ordentlichen Professors in der medizinischen Fakultät Geheimen Medizinalraths Dr. Volkmann zum Rektor der Universität zu Halle für das Jahr vom 12. Juli 1878 bis dahin 1879 bestätigt.

---

122) Auszug aus dem Verwaltungsberichte der Direktion des astrophysikalischen Observatoriums auf dem Telegraphenberge bei Potsdam für das Jahr 1877.

Berlin, den 1. Mai 1878.

Ew. Excellenz beehrt sich die ergebenst unterzeichnete Direktion des Königlichen Observatoriums in Gemäßheit der hohen Verfügung

vom 11. März den folgenden Bericht über die wissenschaftliche Thätigkeit des ihr unterstellten Institutes und die wichtigeren Vorkommnisse der Verwaltung im abgelaufenen Jahre zu überreichen.

Bis zum Anfange des Verwaltungsjahres 1877/78 befand sich auf dem Grundstücke des Institutes — abgesehen von der vor mehreren Jahren von Dr. Neumayer für magnetische Bestimmungen errichteten und seitdem noch unbenutzt stehen gebliebenen kleinen Holzhütte — nur ein zu Beobachtungen eingerichtetes Lokal, in welchem der Observator Professor Spörer seit Mitte 1876 seine Sonnenbeobachtungen angestellt hat. Zu Anfang des Jahres ist weiter ein Laboratorium für physikalische und photographische Arbeiten in dem für den Observator Dr. Vogel gebauten Wohnhause eingerichtet und im Sommer ein leicht konstruirter Drehthurm von 5 m Durchmesser zu einstweiliger Aufstellung eines größern astronomischen Instrumentes neben dem Interims-Observatorium des Professors Spörer errichtet worden.

Von den permanenten Anlagen sind in diesseitige Benutzung genommen worden: mit Anfang des Jahres das zweite Observator-Wohnhaus und seit dem Oktober die Wohnung des 1. Assistenten im Assistentenhause und in eben demselben die Wohnung des Institutsdieners. Ferner ist der Brunnen mit den von demselben ausgehenden thermischen Röhren bald nach Anfang des Jahres soweit fertig gestellt, daß die regelmäßigen thermischen Beobachtungen darin haben aufgenommen werden können.

Der Instrumenten-Vorrath des Institutes hat bedeutende Vermehrungen erhalten, jedoch haben wegen des Standes der Bauausführungen nur wenige der neuen Instrumente aufgestellt und in Benutzung genommen werden können. Angeliefert sind im Laufe des Jahres von den Stücken des ersten Ausrüstungsplanes der bei H. Grubb in Dublin in Bestellung gegebene parallaktisch montirte Refraktor von 0,203 m Oeffnung und 3,2 m Brennweite, der Magnetograph von Adie in London, die Hauptpendeluhr von Knoblich in Hamburg, und eine große Quecksilber-Luftpumpe von Dr. Geißler in Bonn, ferner von dem großen Refraktor sämmtliche durch den Optiker Dr. Schröder in Hamburg zu liefernden Theile. A conto des ersten Ausrüstungsplanes endlich ist noch angekauft ein älteres großes Universal-Instrument von A. und G. Repsold in Hamburg, aus Privatbesitz.

Aus Mitteln des Etats für 1877/78 sind an wichtigern Apparaten angeschafft ein Mikroskop von Schröder in Hamburg und ein Fernrohr von demselben von 0,078 m Oeffnung und 0,85 m Brennweite, aus Privatbesitz angekauft, mit einem in Potsdam nach besonderer Angabe angefertigten Stative und einigen weiteren Vervollständigungen. Ferner ist es möglich gewesen, aus den laufenden Fonds einen großen Dampfapparat und hydraulische Gebläsevor-

richtungen zu beschaffen, während die für Montirung rc. noch aufzuwendenden Kosten aus dem diesjährigen Etat werden bestritten werden können.

Für die Bibliothek des Institutes ist ein sehr ansehnlicher Kern gewonnen, indem es gelungen ist, einen Theil der von dem verstorbenen Professor Erman hierselbst hinterlassenen Bibliothek für das Observatorium zu erwerben und den Rest derselben ihm zu sichern.

Sonst vorkommende Gelegenheiten, namentlich ältere oder aus andern Gründen schwieriger zu erlangende Publikationen aus den Arbeitsgebieten des Observatoriums zu erwerben, sind sorgsam beachtet und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel benutzt worden, während der Ankauf neuer Publikationen nur in sehr geringem Umfange, wesentlich auf die laufenden Bände der interessirenden Fachjournale beschränkt, vorgenommen ist. Mit Einschluß der bereits aus der Ermanschen Sammlung eigenthümlich übernommenen Stücke zählte die Bibliothek am Schluß des Verwaltungsjahres 243 Nummern.

Das wissenschaftliche Personal des Instituts hat sich im abgelaufenen Jahre dadurch vergrößert, daß vom 1. Juni 1877 ab der Dr. Gustav Müller, der bis dahin in Berlin gewesen war und dort bereits zu seiner Information an einigen Arbeiten des Dr. Vogel theilgenommen hatte, als ständiger außeretatsmäßiger Hülfsarbeiter, speziell als Assistent für die Arbeiten des Dr. Vogel, engagirt worden ist.

Für die Arbeiten des Professors Spörer ist ein Assistent im abgelaufenen Jahre noch nicht herangezogen worden, außer daß demselben für besondere rechnerische Arbeiten durch verschiedene Personen nach Maßgabe des Bedürfnisses Hülfe geleistet worden ist.

Für die Besorgung nicht wissenschaftlicher Hülfsleistungen ist mit dem 1. Mai v. J. der vordem als Diener im Baubureau beschäftigt gewesene Chr. Doll als interimistischer Institutsdiener angenommen.

Der früher von der Bauverwaltung in Tagelohn beschäftigte Maschinist Meier ist mit dem 1. Juli v. J. diesseits für die Maschinistenstelle engagirt.

Zur Wahrnehmung der der Natur der Verhältnisse nach zur Zeit erst theilweise und in sehr beschränktem Umfange auszuübenden, dem nach Ew. Excellenz Instruktion vom 11. Juli 1876 einzusetzenden Ausschusse der Angestellten zufallenden Funktionen sind für das abgelaufene Verwaltungsjahr alle drei etatsmäßig Angestellten berufen worden. Dieselben haben für dasselbe zu ihrem Vorsteher den Observator Dr. Vogel gewählt, die Führung des Inventars und die Verwaltung der Bibliothek dem Observator Professor Spörer übertragen. Die Seitens der Bauverwaltung eingeräumte informatorische Theilnahme am Maschinenbetriebe ist diesseits dem Dr. Vogel aufgegeben.

Schließlich sind von wichtigeren administrativen Vorkommnissen noch die besonderen Maßnahmen zu erwähnen, welche zur Abnahme einiger wichtigen Instrumente zu treffen waren: eine Reise des Assistenten Dr. Lohse nach Dublin zur Prüfung des Grubbschen Refraktors, und bei dieser Gelegenheit zur Kenntnißnahme von den wichtigsten englischen Fachanstalten, und eine Reise des geschäftsführenden Direktionsmitgliedes und des Observators Dr. Vogel nach Hamburg zur Prüfung der Schröderschen Arbeiten; über beide Angelegenheiten ist Ew. Excellenz besonderer Bericht seiner Zeit erstattet worden. Betreffs der Herstellung des letzten noch nicht vergebenen Haupt-Instrumentes, des Heliographen, haben im Januar d. J. Konferenzen mit dem Optiker Dr. Schröder, theils in Potsdam, theils hier, stattgehabt, die zu einem Einverständnisse über die Konstruktion im allgemeinen, vorbehaltlich der Erledigung einiger noch offenen Fragen durch besondere dafür anzustellende Versuche, jedoch noch nicht zur Aufstellung eines Lieferungsvertrages, geführt haben.

In dem Jahre 1877 sind die Sonnenbeobachtungen, welche der Professor Spörer seit seiner Berufung nach Potsdam als Fortsetzung seiner Anklamer Beobachtungen nach gleichem Plane und mit denselben Mitteln dort fortgesetzt hat, gleichmäßig weitergeführt.

Der Professor Spörer hat die Sonne in diesem Jahre an 229 Tagen beobachtet, wobei dieselbe an 103 Tagen fleckenfrei gefunden wurde. Auf die einzelnen Monate vertheilen sich die Zahlen wie folgt:

	Januar	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Beobachtungs-Tage .	11	13	17	19	21	28	25	28	20	23	16	8
Fleckenfrei	1	4	7	8	3	11	17	16	5	20	5	6

Aus den Ortsbestimmungen für die Flecken auf der Projektionsscheibe sind die heliographischen Oerter bis auf die letzten Monate berechnet. Danach sind für das Jahr 1876 und die beiden ersten Drittel des Jahres 1877 kurze Zusammenstellungen angefertigt, vornehmlich zur Herleitung der mittlern heliographischen Breite der Flecken, indem eine fortdauernde Abnahme dieses Elementes zum Flecken-Minimum in gewisser Beziehung zu stehen scheint. Diese Zusammenstellungen sind in Nr. 2123, 2142 und 2166 der „Astronomischen Nachrichten" veröffentlicht.

Für Beobachtung der Protuberanzen war das Jahr 1877 sehr ungünstig. In drei Monaten erlaubte die Himmelsbeschaffenheit solche niemals, in vier andern nur ausnahmsweise, und eine längere Reihe aufeinander folgender Beobachtungen kam nur im Juni vor, wo u. a. eine merkwürdige Protuberanz beobachtet wurde, über

welche in Nr. 2140 der „Astronomischen Nachrichten" berichtet worden ist.

Die Bearbeitung der Flecken- und Protuberanzbeobachtungen von Oktober 1871 bis Ende 1873 zur Fortsetzung der beiden Publikationen von 1874 und 1876, ist von Professor Spörer im verlaufenen Jahre größtentheils ausgeführt worden. Die Erscheinung des neuen von Schmidt in Athen Ende November 1876 aufgefundenen Sternes im Schwan hat Dr. Vogel und Dr. Lohse Anlaß zu einer von Anfang Dezember 1876 bis zum März 1877 fortgesetzten spektroskopischen Beobachtungsreihe am Berliner Refraktor gegeben. Ein ausführlicher Bericht über die Beobachtungen des Dr. Vogel und eine Vergleichung derselben mit den Angaben der auswärtigen Beobachter des Sternes, nebst allgemeinen Betrachtungen über die physische Beschaffenheit der Sterne mit hellen Linien im Spektrum, ist der Berliner Akademie überreicht und in deren Monatsberichte für Mai 1877 abgedruckt. Eine entsprechende Zusammenstellung des Dr. Lohse über seine Beobachtungen des Sternes mit einer Theorie der Erscheinung s. g. neuer Sterne und einer Vergleichung älterer Erscheinungen ist der Akademie vorgetragen, nachdem die Beobachtungen im Oktober in Potsdam wieder hatten aufgenommen werden können, und in dem Dezemberheft ihrer Monatsberichte mitgetheilt.

Weiter hat Dr. Vogel seine in Berlin begonnenen spektralphotographischen Arbeiten unter Betheiligung des Dr. Müller fortgesetzt. Letzterer hat die von Dr. Vogel in Berlin begonnenen Messungen im Sonnenspektrum vermittelst des großen Schröderschen Spektralapparats fortgesetzt, und an der Ausmessung der Photographien gearbeitet. Nach den direkten Messungen und den Photographien sind Zeichnungen einzelner Theile des Sonnenspektrums im dreifachen Maßstabe des Angströmschen Atlas angefertigt und ist ein Theil der Untersuchungen zum Druck vorbereitet. Dieselben bezwecken, die Angströmsche Arbeit zu kontroliren und zu erweitern und sollen dazu dienen, etwaige kleine Veränderungen im Sonnenspektrum aufzufinden, und vornehmlich eine Grundlage für Untersuchungen der Spektra der Sonnenflecken bilden, welche Dr. Vogel sich vorgesetzt hat. Die Beobachtungen, welche derselbe zusammen mit Dr. Müller im Jahre 1876 am Berliner Refraktor mit dem Spektralphotometer, insbesondere zur Bestimmung der Absorption der die Sonne umgebenden Gashülle, angestellt hat, sind 1877 bearbeitet und die Resultate im Märzheft der Berliner Monatsberichte veröffentlicht.

Die coelestischen Beobachtungen des Assistenten Dr. Lohse haben außer den oben bereits erwähnten hauptsächlich in Untersuchungen der Oberfläche des Planeten Mars bestanden. Von Ende August an ist dieselbe so oft als thunlich beobachtet und gezeichnet — wobei sich auch für die Bestimmung der Rotationsdauer vielfache Anhalts-

punkte ergeben haben — zum Theil in Berlin mit Benutzung des dortigen Refraktors, da das 10füßige Grubbsche Fernrohr erst Anfang Oktober nach Potsdam gelangte und bis dahin dort nur das relativ kleine Steinheilsche zu den Marsbeobachtungen angewandt werden konnte. Gleichzeitige Beobachtungen an diesem Fernrohre durch Dr. Vogel und an dem Berliner Refraktor durch Dr. Lohse haben wiederholt die Gunst der örtlichen Lage des neuen Observatoriums sehr deutlich hervortreten lassen.

Jupiter steht für ein detaillirtes Studium seiner Oberfläche hier jetzt zu tief; einige Beobachtungen ließen wesentliche Veränderungen gegen 1876 erkennen, indem zwei breite dunkle Zonen in der Aequatorialgegend, jedoch merklich nach Norden verschoben, gesehen wurden, die 1876 nicht vorhanden waren. Dr. Lohse hat Anregung dazu gegeben, daß die regelmäßige Beobachtung der Jupiter-Oberfläche während der Periode des tiefen südlichen Standes des Planeten auf südlichen Sternwarten fortgesetzt wird; es sind ihm bereits zahlreiche interessante Zeichnungen und Beobachtungsberichte von dort her zur Verwerthung zugestellt, worüber Näheres in einer besonderen Abhandlung veröffentlicht werden wird.

Die Sonne hat Dr. Lohse zur Fortsetzung seiner Untersuchungen über die Struktur der Flecken nur wenig Gelegenheit gegeben, indem im ganzen Jahre nur einmal ein größerer Fleck aufgetreten ist.

Für die späteren photographischen Arbeiten des Observatoriums hat Dr. Lohse Versuche angestellt, welche sich im abgelaufenen Jahre auf eine Durchprobung der den neueren photographischen Prozessen zu Grunde liegenden chemischen Prinzipien erstreckt haben, eine Arbeit, die namentlich für die spätern photographischen Sonnenaufnahmen brauchbares Material geliefert hat und als deren vorläufiges Ergebniß die Auffindung einer neuen Methode der Präparation photographischer Platten bei Tageslicht zu betrachten ist, über welche bereits im Photographischen Archiv berichtet wurde. Ferner hat derselbe Untersuchungen über die Glüherscheinungen eingeschlossener Metallelektroden angestellt, welche indeß noch mit vollkommeneren Mitteln fortgesetzt werden sollen, sobald die Vollendung des Observatoriums dies gestatten wird. Ein Nebenresultat der bisherigen Versuche war die Herstellung von dünnen Metallniederschlägen aller Art durch eine Methode, welche später von anderer Seite unabhängig aufgefunden und bereits publizirt worden, und seitdem unter dem Namen einer neuen galvanoplastischen Methode bekannt ist.

Die Schwierigkeiten, welche die Eigenschaften des in der Gasanstalt des Observatoriums erzeugten Gases, eines Fettgases, der Verwendung bei chemischen Experimenten und dergleichen entgegenstellen, gelang es Dr. Lohse durch Konstruktion zweckmäßiger Apparate zu überwinden. (S. Poggendorffs Annalen neue Folge II. 479).

Am Ende des Jahres 1876 ist auf dem Observatorium eine

meteorologische Station eingerichtet, welche sich während des Jahres 1877 jedoch auf die Beobachtungen des Druckes, der Temperatur und der Feuchtigkeit der Luft, der Niederschlagsmenge und von Bodentemperaturen beschränken mußte. Die erstgenannten Elemente werden früh 6 h, Nm. 2 h und Abends 10 h aufgezeichnet, die Bodentemperatur wird in acht verschiedenen Tiefen bis 3 Meter wöchentlich — an den Wochentagen des 1. Januar — abgelesen. Außerdem konnte seit dem März der Tiefbrunnen zu regelmäßigen Beobachtungen, theils der Temperatur des Erdreiches bis 40 Meter unter der Oberfläche in Röhren, die von der Brunnenwand ausgehen, theils der Wärmevertheilung im Innern des Brunnens und der dadurch erzeugten Luftströmungen benutzt werden. Diese Beobachtungen sind von dem Observator Professor Spörer oder unter seiner Aufsicht ausgeführt.

Eine andere Art thermometrischer Beobachtungen hat Dr. Lohse ausgeführt, welcher sich vorgenommen hat, die Wärmestrahlung der Sonne während einer ganzen Fleckenperiode in gleichförmiger Art zu messen. Er bedient sich hierzu eines Quecksilberthermometers mit berußter Kugel, die in einer zweiten angeschmolzenen dünnen Glashülle eingeschlossen ist. Dasselbe hängt in einem Holzkasten, der auf der einen Seite eine Glasscheibe, in der gegenüberliegenden Wand behufs Ablesung der Skale von außen eine schmale Glasplatte enthält. Soll eine Beobachtung angestellt werden, so wird der Kasten mit dem Thermometer so aufgestellt, daß keine Sonnenstrahlen hineinfallen und abgewartet, bis das Thermometer auf einen festen Stand kommt. Ist dieses erreicht, so wird der Kasten gedreht, so daß die Kugel von der Sonne durch die Glaswand bestrahlt wird, und nun 5 Minuten lang von 15 s zu 15 s der Stand des Thermometers abgelesen, wobei genau die Tageszeit und in ausführlicher Weise die Himmelsbeschaffenheit notirt wird. Die Fortsetzung dieser von Dr. Lohse im Jahre 1875 begonnenen Messungen hat im Verlauf des Jahres 1877 zu 70 neuen Beobachtungssätzen geführt.

Direktion des Astrophysikalischen Observatoriums.
A. Auwers. W. Foerster. G. Kirchhoff.

An
den Königlichen Staats- und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Herrn Dr. Falk, Excellenz.

123) Schleswig-Holsteinisches Museum vaterländischer Alterthümer.

1.

Reglement für das Schleswig-Holsteinische Museum vaterländischer Alterthümer.

I. Bestimmung des Museums; Vorschriften über die Behandlung der darin enthaltenen Sammlungen.

§. 1.

Das von einem Direktor unter Mitwirkung eines Kustos verwaltete Museum steht unter der Aufsicht des Kurators der Universität Kiel.

§. 2.

Das Museum ist zunächst bestimmt zur Aufsammlung und nutzbaren Aufbewahrung der vorhistorischen Alterthümer der Provinz Schleswig-Holstein. Es ist daher vor Allem Aufgabe der Verwaltung, die vorhistorischen Sammlungen möglichst zu vermehren. Ankäufe von Merkwürdigkeiten und Kunstsachen aus dem Mittelalter oder der Neuzeit sind zu unterlassen. Doch wird zu Gunsten der Sammlung alten schleswig-holsteinischen Silberschmuckes bis zur Erreichung ihrer systematischen Vollständigkeit eine Ausnahme gestattet.

Auswärtige Alterthums- und Kunstgegenstände dürfen, soweit sie nicht zur Erläuterung der einheimischen Funde unentbehrlich sind, nicht angekauft werden. Auch durch Schenkung erworbene auswärtige Gegenstände sind nur als Vergleichungsmaterial zu behandeln und entsprechend aufzustellen.

Der Direktor ist befugt, von etwaigen in größerer Zahl vorhandenen und für die Ausstellung nicht geeigneten Fragmenten einzelne Stücke zu wissenschaftlichen Untersuchungen abzugeben.

§. 3.

Die mit dem Museum verbundene Münzsammlung ist bestimmt, ein Bild von dem schleswig-holsteinischen Geldwesen früherer Zeiten zu geben. Außer der Erwerbung von in Schleswig-Holstein gefundenen Münzen sind daher insbesondere die Münzserien der vormaligen Landesherren, abgetheilten Herren u. s. w. der Provinz, sowie der Städte Hamburg und Lübeck möglichst zu vervollständigen.

Die in einem eigenen Zettelkataloge zu verzeichnenden überflüssigen Dubletten werden besonders aufbewahrt, bis darüber mit Genehmigung des Universitätskurators anderweitig verfügt werden kann.

§. 4.

Von antiken Münzen dürfen nur in Schleswig-Holstein gefundene dem Museum einverleibt werden; andere, welche dem Museum

zur Zeit gehören oder künftig zukommen, sind der akademischen Kunst- und Münzsammlung zu überweisen.

§. 5.

Die Büchersammlung des Museums soll nur als Handbibliothek für die Verwaltung und Benutzung des Museums dienen. Bei den Anschaffungen für dieselbe ist die hierdurch gezogene Grenze sorgfältig zu beachten.

§. 6.

Alles Eigenthum des Museums ist, soweit thunlich, in verschlossenen Schränken und Kasten zu bewahren, zu denen nur der Direktor und der Kustos Schlüssel haben. Letztere dürfen Besuchern nicht anvertraut werden.

Vor Reparaturen und sonstigen mechanischen Arbeiten in und an den Schränken und Kasten ist der Inhalt gegen unbefugte Berührung zu schützen.

Wenn Sammlungsgegenstände behufs neuer Aufstellung ausgelegt sind oder in offenen Behältern in den Sälen stehen, darf Niemandem ohne Gegenwart eines Museumsbeamten der Zutritt gestattet werden.

§. 7.

Der Direktor ist unter Zustimmung des Kustos befugt, dem Römisch-Germanischen Centralmuseum Sammlungsgegenstände zur Restauration, Abformung oder Abbildung leihweise zugehen zu lassen. Doch sind solche Sendungen nur in den Wintermonaten vorzunehmen und die Ausleihung darf nicht auf längere Zeit als auf 4 Wochen geschehen.

Zur Versendung von Sammlungsgegenständen an andere ähnliche Institute des In- und Auslandes ist die besondere Erlaubniß des Universitätskurators einzuholen.

An Privatpersonen dürfen Sammlungsgegenstände überhaupt nicht ausgeliehen oder versendet werden.

§. 8.

Der Direktor sowohl, wie der Kustos sind befugt, von Sammlungsgegenständen Abbildungen oder Abformungen anfertigen zu lassen; doch muß von jeder Ab- oder Nachbildung bei Vervielfältigung derselben ein Exemplar an das Museum abgegeben werden. An diese Bedingung ist auch die Gestattung der Abbildung oder Abformung durch Andere zu knüpfen.

Abzeichnungen und Abformungen dürfen nur in dem Museum selbst und photographische Aufnahmen von Sammlungsgegenständen nur in Gegenwart des Direktors oder des Kustos gemacht werden.

Der Direktor ist befugt, von Abbildungen von Sammlungsgegenständen oder sonstigen Alterthümern und Denkmälern Schles-

wig-Holsteins Holzschnitte oder Cliché's anfertigen zu lassen, welche zu den vom Museum ausgehenden Publikationen gebraucht und Eigenthum desselben werden, bei hinreichender Sicherheit aber auch zu anderweitiger Benutzung im archäologischen Interesse ausgeliehen werden dürfen.

§. 9.

Die Sammlungen des Museums sind nach Maßgabe der über seinen Besuch erlassenen besonderen Bestimmungen der allgemeinen Benutzung möglichst zugänglich zu machen. Die gedachten Bestimmungen sollen in allen Ausstellungsräumen angeschlagen werden.

In den für den Besuch des Publikums bestimmten Stunden sollen der Direktor und der Kustos im Museum der Regel nach anwesend sein und nach Verständigung sich in die Aufsichtsführung theilen.

II. Allgemeine dienstliche Verpflichtungen des Direktors und des Kustos.

§. 10.

Der Direktor führt die Aufsicht über die dienstliche Thätigkeit des Kustos, sowie des Museumsdieners, und überwacht die pünktliche Wahrnehmung ihrer Funktionen.

§. 11.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Direktors liegt seine Vertretung dem Kustos ob, der jedoch an den getroffenen allgemeinen Anordnungen nichts ändern darf.

§. 12.

Die Geschäftsstunden der Museums-Verwaltung sind täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage die Stunden von 10 bis 2 Uhr.

Während derselben sollen der Direktor und der Kustos regelmäßig im Museum anwesend sein.

§. 13.

Direktor und Kustos dürfen in der Regel ohne besondere Erlaubniß des Universitätskurators nicht beide gleichzeitig von Kiel abwesend sein.

Wenn wichtige oder schwierige Ausgrabungen die Gegenwart Beider und die schleunige Abreise des einen oder des andern erfordern, ist dem Universitätskurator unverzüglich Anzeige zu machen.

§. 14.

Zu den in der Provinz Schleswig-Holstein vorzunehmenden amtlichen Reisen und Ausgrabungen bedarf der Direktor keines besondern Urlaubs; auch ist ihm gestattet, in dringenden Privat-

angelegenheiten bis zu vier Tagen ohne Urlaub zu verreisen; doch hat er in beiden Fällen von der bevorstehenden Reise dem Universitätskurator Anzeige zu machen. Für längere Abwesenheit hat er bei demselben Urlaub nachzusuchen.

§. 15.

Der Direktor kann den Kustos bis zur Dauer von 14 Tagen beurlauben. Einen längern Urlaub hat der Kustos nach Verständigung mit dem Direktor bei dem Universitätskurator nachzusuchen.

§. 16.

Weder der Direktor, noch der Kustos dürfen Privatsammlungen von Alterthümern oder von Münzen, welche zur Aufnahme in das Museum geeignet sein würden (§§. 2—4.), anlegen oder besitzen.

III. Vorschriften über die Verwaltung des Museums.

§. 17.

Dem Direktor steht die allgemeine Geschäftsleitung und die Vertretung des Museums nach Außen zu. Er hat die Interessen desselben allseitig zu vertreten, für die Beobachtung des gegenwärtigen Reglements zu sorgen und die Sammlungen in einem den Anforderungen der Wissenschaft entsprechenden Zustande zu erhalten.

§. 18.

Der Direktor hat die für das Museum erforderlichen sächlichen Ausgaben unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften für das Kassen- und Rechnungswesen zur Zahlung aus der Universitätskasse anzuweisen und ist dafür verantwortlich, daß die in jedem Jahr zur Verfügung stehenden Fonds nicht überschritten werden.

Zur Bestreitung von Porto, Fracht und sonstigen kleinen Ausgaben wird dem Direktor ein eiserner Vorschuß von 50 Mark und dem Kustos von 20 Mark aus dem Fonds des Museums gewährt.

§. 19.

Der Direktor öffnet die an das Museum eingehenden und unterzeichnet die von demselben ausgehenden Schreiben; doch kann er die Beantwortung geeigneten Falls dem Kustos überlassen.

Soweit die eingehende Korrespondenz wissenschaftliche Angelegenheiten des Museums betrifft, hat er dem Kustos davon Kenntniß zu geben.

Beide sind verpflichtet, an sie persönlich eingehende, wissenschaftliche Angelegenheiten des Museums betreffende Briefe und Sendungen sich zu gegenseitiger Kenntniß und im geeigneten Falle zu den Akten des Museums zu bringen.

§. 20.

Ueber wichtigere, namentlich die wissenschaftlichen Aufgaben des Museums betreffende Angelegenheiten der Verwaltung hat der Direktor vor der Beschlußfassung den Kustos zu hören.

Insbesondere hat er sich mit ihm zu berathen über Vertheilung der vorliegenden Geschäfte, größere Ankäufe und Anschaffungen für die Sammlungen und die Bibliothek, Aenderungen in der Anordnung und Aufstellung der Sammlungen, Versendung von Sammlungsgegenständen nach auswärts, sonstige Entfernung von Objekten aus dem Museum, Veranstaltung von Ausgrabungen, Vornahme amtlicher Reisen und Aehnliches.

Dem Kustos steht hierbei, soweit in diesem Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nur berathende Stimme zu.

Sofern einer von Beiden es wünscht, ist über die Berathung und die dabei geäußerten Ansichten eine Aufzeichnung in das dazu bestimmte Protokollbuch (§. 22. Nr. 4) aufzunehmen und von Beiden zu unterschreiben.

§. 21.

Jeder Zuwachs der Sammlungen des Museums ist thunlichst bald zu verzeichnen und ebenso jeder Abgang zu vermerken.

Zu diesem Zwecke sind folgende Kataloge fortlaufend zu führen:

1) Ein Hauptkatalog, worin alle für das Museum durch Kauf oder Schenkung oder durch die amtlichen Ausgrabungen erworbenen oder demselben von anderer Seite unter Vorbehalt des Eigenthumes zur Ausstellung anvertrauten Gegenstände der Zeitfolge des Zuwachses nach eingetragen werden, und welcher daher zugleich als Accessionskatalog gilt. Alle in das Museum gelangten Gegenstände sind mit der ihnen in dem Accessionskataloge gegebenen Nummer zu bezeichnen.

2) Besondere Verzeichnisse über den Inhalt aller einzelnen Schränke und Schaukasten des Museums.

3) Ein systematischer und ein Accessionskatalog der mit dem Museum verbundenen Münzsammlung.

4) Ein Verzeichniß der Handbibliothek des Museums.

5) Ein Verzeichniß der im Museum ausgestellten oder besonders aufbewahrten Abbildungen aller Art.

6) Ein Verzeichniß der vorhandenen Holzschnitte, Cliché's und ähnl.

§. 22.

Folgende Geschäftsbücher sind in dem Museum zu führen:

1) ein Inventarien-Verzeichniß,

2) eine Registrande über die im Archiv des Museums niedergelegten Aktenstücke und Briefe,

3) ein Journal über die einlaufenden und abgehenden Schriftstücke, Briefe und Sendungen,

4) ein Protokollbuch über die wichtigeren Berathungen der Verwaltung,

5) ein nach den Positionen des Etats geordnetes Kontobuch über die für Rechnung des Museums geleisteten oder angewiesenen Ausgaben und eingegangenen Verbindlichkeiten (Ist- und Soll-Ausgabe).

§. 23.

Die Kataloge und Geschäftsbücher dürfen aus dem Museum nicht entfernt werden. Die neuen Eintragungen oder Abschriften daraus sind stets im Museum selbst anzufertigen.

§. 24.

Die Verzeichnisse über den Inhalt der Schränke und Kasten (§. 21. Nr. 2.) werden von dem Kustos allein geführt. Im Uebrigen liegt die Führung der Kataloge und Geschäftsbücher dem Direktor ob, der sich dabei der Mitwirkung des Kustos bedienen kann.

§. 25.

Der Kustos besorgt die Anordnung und Aufstellung der Sammlungen des Museums gemäß den nach vorgängiger Berathung mit ihm vom Direktor festgestellten Regeln, und es liegt ihm die zweckmäßige Konservirung, Pflege und Säuberung der Sammlungsgegenstände ob. Hierbei steht ihm der Museumsdiener zur Disposition.

§. 26.

In den Geschäftsstunden soll der Kustos, soweit nicht andere dringliche Arbeiten vorliegen, den Gelehrten, Künstlern und Forschern, welche die Sammlungen zu wissenschaftlichen oder künstlerischen Studien benutzen wollen, thunlichst Hülfe leisten.

Von etwa bei solchen Gelegenheiten vorkommenden Beschädigungen oder Entfremdungen von Gegenständen hat der Kustos dem Direktor sofort Anzeige zu machen.

§. 27.

Der Kustos hat den Museumsdiener in Betreff der demselben obliegenden Reinigung der Ausstellungsräume und sonstigen Lokalitäten, sowie die etwa zu ähnlichen Dienstleistungen angenommenen Personen zu kontroliren.

§. 28.

Vierteljährlich wird von dem Kustos ein Auszug aus dem Accessionsverzeichnisse der Alterthumssammlung angefertigt, welcher, soweit es ohne Insertionskosten geschehen kann, in den gelesensten Blättern der Provinz zu veröffentlichen ist.

IV. Pflichten der Beamten neben der Verwaltung des Museums.

§. 29.

Von dem Direktor sowohl wie von dem Kustos wird erwartet, daß sie sich die wissenschaftliche Bearbeitung und litterarische Verwerthung des ihrer Obhut anvertrauten Materials, besonders in Namens des Museums erscheinenden Publikationen angelegen sein lassen werden.

§. 30.

Die für das Museum angelegte, nach den Kirchspielen geordnete archäologische Statistik der Provinz Schleswig-Holstein ist fortzuführen und möglichst zu vervollständigen.

§. 31.

Der Direktor fungirt zugleich als Konservator der vaterländischen Alterthümer in der Provinz Schleswig-Holstein und wird in den Geschäften als solcher durch den Kustos unterstützt. Er hat seine Aufmerksamkeit auch auf solche Alterthumsgegenstände zu richten, welche nach ihrer Beschaffenheit und nach den obwaltenden Verhältnissen nicht in das Museum aufgenommen werden können, die wichtigeren darunter gelegentlich zu besichtigen und vorkommenden Falles bei dem Königlichen Oberpräsidium Maßregeln zum Schutz gefährdeter Alterthümer und Denkmäler zu beantragen.

Bevor in den Königlichen Forsten und Domänen befindliche Alterthumsdenkmäler, wie Runensteine, Steinsetzungen, Grabhügel, Ringwälle und ähnl., veräußert oder abgetragen werden, soll der Direktor zu einer gutachtlichen Aeußerung veranlaßt werden.

Sämmtliche Kreisbaubeamte in der Provinz sind angewiesen, von etwaigen für die Alterthumswissenschaft interessanten Funden, welche bei der Ausführung der von ihnen geleiteten Arbeiten vorkommen sollten, dem Direktor des Museums unverzüglich Anzeige zu machen.

§. 32.

Die amtlichen Ausgrabungen und Nachforschungen nach Alterthümern, sowie die Besichtigung oder Unterstützung bei von anderer Seite unternommenen Ausgrabungen sind Sache des Direktors und bei dessen Verhinderung oder nach Verständigung mit ihm des Kustos.

Die Kosten für die durch diese Geschäfte bedingten Reisen und für die amtlichen Ausgrabungen selbst werden aus der im Etat des Museums dafür verfügbaren Summe bestritten.

§. 33.

Die jährlichen Ausgrabungen sind thunlichst auf verschiedene Orte der Provinz, wo immer begründete Aussichten auf Erfolg vorhanden sind, zu vertheilen.

V. Jahresbericht.

§. 34.

Am Schlusse jedes Etatsjahres ist ein Jahresbericht über die Verwaltung des Museums, die Vermehrung der Sammlungen und die Ergebnisse der Ausgrabungen, sowie der auf die Erhaltung der vaterländischen Alterthümer gerichteten Thätigkeit des Direktors und des Kustos durch Vermittlung des Universitätskurators an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einzureichen.

Der Bericht wird vom Direktor nach vorgängiger Berathung mit dem Kustos festgestellt, wobei dessen abweichende Ansichten auf sein Verlangen Erwähnung finden sollen, und von beiden Beamten unterzeichnet.

Berlin, den 14. Mai 1878.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

U. I. 6290.

2.

Bestimmungen über den Besuch des Schleswig-Holsteinischen Museums vaterländischer Alterthümer zu Kiel.

§. 1.

Das Museum ist dreimal wöchentlich, am Sonntag, Mittwoch und Sonnabend von 11 bis 1 Uhr für das Publikum geöffnet.

Kindern unter zwölf Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

§. 2.

Auch außer den obigen öffentlichen Stunden dürfen Auswärtige, jedoch nicht mehr als sechs Personen auf einmal, nach Anmeldung bei dem Museumsdiener und unter dessen Führung die Ausstellungsräume besichtigen.

Im Winterhalbjahre (Oktober bis März) nach 4 Uhr, im Sommerhalbjahr (April bis September) nach 6 Uhr Abends ist der Zutritt nicht mehr gestattet.

§. 3.

Stöcke, Schirme, Reisegepäck, Körbe, Packete u. dergl. müssen am Eingange abgelegt werden.

Es ist verboten, Hunde mitzubringen.

§. 4.

Es ist verboten, die ausgestellten Gegenstände zu berühren.

Wer den Mahnungen des Aufsichtspersonales nicht Folge leistet, wird aus dem Museum entfernt.

§. 5.

Jeder Besucher ist verpflichtet, etwaigen Schaden, der durch ihn entsteht, zu ersetzen.

§. 6.

Das Tabakrauchen ist in den Ausstellungsräumen und allen sonstigen Lokalitäten des Museums verboten.

§. 7.

Während der täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage von 10 bis 2 Uhr dauernden Geschäftsstunden haben die Lehrer der Universität Kiel freien Zutritt zu den Ausstellungsräumen. Auch andere Gelehrte, Künstler und Forscher können, nach Anmeldung bei dem Direktor, während dieser Stunden das Museum besuchen und daselbst zu Studienzwecken verweilen.

§. 8.

Den Besuchern, welche die Sammlungen zu wissenschaftlichen oder künstlerischen Studien benutzen wollen, werden die Beamten, insbesondere der Kustos, thunlichst an die Hand gehen. Es sind ihnen Arbeitsplätze einzuräumen, wohin die zu benutzenden Gegenstände gebracht werden. Auch ist ihnen Einsicht in die Inventarienverzeichnisse der einzelnen Schränke und Schaukasten und, soweit nöthig, auch in die Kataloge und die betreffenden Archivalien zu gestatten.

§. 9.

Die Benutzenden sind gehalten, alle ihnen anvertrauten Gegenstände, Kataloge 2c. auf das Sorgfältigste zu behandeln und jede Beschädigung derselben zu vermeiden.

Die Beamten haben das Recht und die Pflicht, Personen welche dem zuwiderhandeln, von der Benutzung sofort und für die Zukunft auszuschließen.

§. 10.

Zum Zweck der Reinigung wird das Museum zu Ostern und im Herbst auf je acht Tage geschlossen.

Berlin, den 25. April 1878.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

U. I. 5831.

124) Preisaufgabe der Beneke'schen Stiftung zu Göttingen.

Die chemische Zusammensetzung der gleichen in demselben Entwickelungsstadium stehenden Organe ein und derselben Pflanzenspezies ist bei verschiedenen Individuen innerhalb gewisser Grenzen eine verschiedene. Die Samenkörner des Weizens z. B. enthalten bald mehr, bald weniger Phosphorsäure, bald mehr, bald weniger Eiweißstoffe, bald mehr, bald weniger Stärke. Von Einfluß auf die Zusammensetzung sind unter andern: Klima und Witterungsverhältnisse, Boden und Düngung. Die Darlegung der bis jetzt bekannten Thatsachen und der Versuch einer Erforschung der hier waltenden Gesetze wird als Preisaufgabe für das Jahr 1881 gestellt.

Es wird gewünscht:

1) Eine umfassende Zusammenstellung der bis jetzt vorliegenden Beobachtungen und Untersuchungen, sowie kritische Beleuchtung der bei den Untersuchungen angewandten Methoden.

2) Die Anstellung selbständiger Versuche in der fraglichen Richtung, soweit solche zur Begründung der Beweisführung erforderlich sind.

3) Eine eingehende Darlegung der geeignetsten Mittel und Wege, um die noch vorhandenen Lücken in der Erkenntniß der betreffenden Gesetze auszufüllen.

Bewerbungsschriften sind in deutscher, lateinischer, französischer oder englischer Sprache mit einem versiegelten Briefe, den Namen des Verfassers enthaltend, beide mit gleichem Motto bezeichnet, bis zum 31. August 1880 an uns einzusenden; die Entscheidung über die Preise (1700 und 680 Reichsmark) erfolgt am 11. März 1881, dem Geburtstage des Stifters, in öffentlicher Sitzung der Fakultät.

Gekrönte Arbeiten bleiben unbeschränktes Eigenthum ihrer Verfasser.

Göttingen, den 1. Mai 1878.

Die philosophische Fakultät der Georgia Augusta.
Der Dekan: F. Wüstenfeld.

---

125) Universitäts-Bauten: Beamte für Prüfung der Bauanschläge; Behörde, bei welcher die kalkulatorische Prüfung der Bauanschläge, desgl. der Revisionsnachweisungen und der Baurechnungen zu erfolgen hat.

(Centrbl. pro 1877 Seite 378, 618; pro 1878 Seite 8, 198.)

Berlin, den 30. März 1878.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf den Bericht vom 24. Dezember v. J., daß die Prüfung der Bauanschläge in den einzelnen Faktoren der Geldrechnung und der Einzeln-Maße der

technischen Vordersätze von den Regierungs-Bauräthen, resp. deren Hülfsarbeitern, die kalkulatorische Feststellung der mit diesen Faktoren vorzunehmenden technischen Funktionen dagegen von den Kalkulaturbeamten der Bezirksregierung, welcher die Prüfung obliegt, zu vollziehen ist. Diese Vorschrift findet auch auf die Bauanschläge für die dortigen Universitätsbauten gleiche Anwendung. Dagegen trifft Ew. Hochwohlgeboren Annahme in Ihrem Berichte, nach welcher Sie die kalkulatorische Feststellung von Revisionsnachweisungen ebenfalls den Kalkulaturbeamten der Königlichen Regierungen zuweisen zu müssen glauben, nicht zu, vielmehr ist die kalkulatorische Prüfung der Revisionsnachweisungen und der Baurechnungen, sowie der dazu gehörigen Beläge von den Beamten der als Bauherr fungirenden Behörde zu bewirken.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Königlichen Universitäts-Kurator &c.
U. I. 3467.

---

126) Bestätigung der Wahl des Präsidenten sowie des Stellvertreters desselben bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1877 Seite 325 Nr. 122.)

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, durch Allerhöchste Ordre vom 8. Juli d. J. die Wahl des Geheimen Regierungsrathes Hitzig zu Berlin zum Präsidenten der Akademie der Künste daselbst für das Jahr vom 1. Oktober 1878 bis dahin 1879 zu bestätigen.

Von dem Herrn Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten ist durch Verfügung vom 15. Juli d. J. die Wahl des Professors K. Becker zu Berlin zum Vertreter des Präsidenten der Akademie der Künste daselbst für das Jahr vom 1. Oktober 1878 bis dahin 1879 bestätigt worden.

---

127) Kurze Mittheilungen.

Friedensklasse des Ordens pour le mérite.

(Centrbl. pro 1877 Seite 71 Nr. 33.)

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Kaiserlich Königlich österreichischen Hofrath und Professor an der

Universität zu Wien, Dr. Ernst von Brücke nach stattgehabter Wahl zum stimmfähigen Ritter des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste zu ernennen.*)

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

128) Ertheilung von Privatunterricht durch Mitglieder der Reifeprüfungskommission an Prüfungsaspiranten (Schüler der Anstalt und Extraneer). Bestimmungen über die Meldung ꝛc. der Extraneer.

Hannover, den 29. Januar 1878.

Es ist in jüngster Zeit häufiger bemerkt worden, daß von Mitgliedern der Reifeprüfungskommission Privatunterricht an Prüfungsaspiranten, seien es Schüler der Anstalt oder Extraneer, ertheilt wird. Einen derartigen Privatunterricht gänzlich zu untersagen, liegt nicht in unserer Absicht, da es Fälle geben kann, in welchen derselbe als gerechtfertigt erscheinen darf. Andrerseits läßt sich nicht verkennen, daß dieser Unterricht in der Mehrzahl der Fälle etwas Bedenkliches hat und die Prüfungskommission leicht in den Verdacht einer ungerechtfertigten Nachsicht bringen kann. Den Direktoren, welche von dem an Schüler der Anstalt ertheilten Privatunterrichte Kenntniß zu nehmen haben, wird daher wiederholt empfohlen, etwa vorkommende Fälle der bezeichneten Art genau zu prüfen und bei irgend welchem Bedenken ihre Genehmigung zu versagen, von den genehmigten Fällen aber dem Königlichen Prüfungs-Kommissarius rechtzeitige Kenntniß zu geben. Hinsichtlich des an Extraneer von Mitgliedern der Prüfungskommission ertheilten Unterrichtes läßt sich ein ähnliches Verfahren zwar nicht vorschreiben, da die Zuweisung der Extraneer durch uns und in der Regel erst kurz vor der schriftlichen Prüfung erfolgt. Die Direktoren wollen indessen den Mitgliedern der Prüfungskommission mittheilen, daß wir in der Regel keinen Extraneer zur Maturitätsprüfung einer Schule zuweisen werden, durch deren Lehrer er sich hat vorbereiten lassen.

Gleichzeitig fügen wir ein Exemplar einer von uns über die Extraneer erlassenen Bekanntmachung bei.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

An
die Direktionen der Gymnasien und Realschulen
I. Ordnung in der Provinz Hannover.

---

*) Gestorben ist der Ritter deutscher Nation: der Königl. sächsische Geheime Medizinalrath und Professor Dr. Weber zu Leipzig.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung fremder Maturitätsaspiranten bei den Gymnasien und Realschulen I. Ordnung in der Provinz Hannover.

Hannover, den 29. Januar 1878.

1) Diejenigen jungen Leute, welche ohne vorher ein Gymnasium oder eine Realschule I. Ordnung besucht zu haben, ein Zeugniß der Reife sich erwerben wollen, haben sich vor dem 1. Januar oder 1. Juli zu dem resp. um Ostern oder zu Michaelis stattfindenden Prüfungstermine mit dem Gesuche um Zulassung an uns zu wenden.

2) Diesem Gesuche haben dieselben einen Lebenslauf, die Einwilligung der Eltern, die früheren Schulzeugnisse und die Zeugnisse ihrer Privatlehrer, aus denen der Stand ihrer Kenntnisse in den einzelnen Fächern klar hervorgeht, beizufügen.

Verspätete oder mangelhaft belegte Gesuche werden für den nächstliegenden Termin nicht berücksichtigt.

3) Wer die Prüfung als Extraneer abzulegen wünscht, kann dies in der Regel nur in demjenigen Staate thun, welchem er angehört. Ausnahmen von dieser Regel müssen durch zureichende, im Zulassungsgesuche genau vorzutragende Gründe motivirt sein.

4) Die Extraneer können sich die Anstalt nicht wählen, bei welcher sie sich prüfen lassen wollen, sondern haben darüber unsere Bestimmung zu erwarten.

5) Die Prüfungsgebühren (30 Mark) werden vor Beginn der schriftlichen Prüfung an den Direktor derjenigen Anstalt gezahlt, welcher der Extraneus zur Prüfung zugewiesen ist. Von ebendemselben hat er sich auch alle für die Prüfung nöthige Information rechtzeitig zu erbitten.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

---

129) Bedingungen für Zulassung zur Lehramtsprüfung 1. in Beziehung auf die Dauer des Studiums an preußischen Universitäten, 2. für Abiturienten außerpreußischer Realschulen 1. Ordnung.

Berlin, den 8. Juni 1878.

Die mit dem Berichte Ew. Hochwohlgeboren vom 30. v. M. eingereichten, in der Anlage wieder beigeschlossenen Prüfungszeugnisse der Lehramts-Kandidaten Dr. N. 2c. geben mir zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

Die Kandidaten N. und N. haben von ihrer Studienzeit nur ein Jahr auf einer preußischen Universität zugebracht. Da durch die Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1841 (Wiese II. S. 2.) die

Zulassung zu Staatsprüfungen davon abhängig gemacht ist, daß von der erforderlichen Zeit des akademischen Studiums jedenfalls drei Semester an einer preußischen Universität zugebracht seien, und da zur Gestattung von Ausnahmen in einzelnen Fällen nur der Chef des betreffenden Ressorts ermächtigt ist: so hätten die genannten Kandidaten angewiesen werden sollen, behufs ihrer Zulassung zur Prüfung meine Dispensation nachzusuchen. Die Zulassung zur Prüfung ohne diese vorgängige Dispensation steht mit der angeführten Kabinets-Ordre in Widerspruch.

Die Kandidaten N. rc. hätten als Nichtpreußen auf Grund der von ihnen beigebrachten Reifezeugnisse außerpreußischer Realschulen 1. Ordnung auch an preußischen Universitäten vollgültig immatrikulirt werden können. Dagegen ist die Zulassung zur Lehramtsprüfung von der Erfüllung der in §. 3. des Reglements vom 12. Dezember 1866*) und in der ergänzenden Cirkular-Verfügung vom 7. Dezember 1870**) enthaltenen Bedingungen abhängig. Es ist selbstverständlich, daß unter den in der Cirkular-Verfügung vom 7. Dezember 1870 genannten Realschulen 1. Ordnung nur preußische Anstalten dieser Kategorie gemeint sein können. Da nun über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der Realschulen 1. Ordnung nicht, wie dies in Betreff der Gymnasien im Jahre 1874 geschehen***), eine Vereinbarung unter den deutschen Bundesregierungen getroffen ist, so kann auf Grund des Reifezeugnisses einer außerpreußischen Realschule 1. Ordnung ein Kandidat nicht ohne Weiteres zur Lehramtsprüfung zugelassen werden, vielmehr kommt dann, da die Bedingungen der Zulassung nicht vollständig erfüllt sind, der §. 5. des Prüfungsreglements vom 12. Dezember 1866 zur Anwendung.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Direktor der Wissenschaftlichen Prüfungskommission rc.
U. II. 1452.

---

130) Nothwendigkeit des Nachweises der Reife im Hebräischen seitens der Studirenden der Theologie vor Beginn des Universitätsstudiums.

Königsberg, den 20. Mai 1878.

Nach einer Mittheilung der Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommission hierselbst hat eine verhältnißmäßig sehr beträchtliche Zahl

---

*) Centrbl. pro 1867 Seite 13.
**) Desgl. pro 1871 Seite 13.
***) Desgl. pro 1874 Seite 476, pro 1875 Seite 330.

von hiesigen Studirenden der Theologie den Nachweis der Reife im Hebräischen erst nach schon begonnenem Universitätsstudium und zwar in der Regel mit mittelmäßigem, zum Theil sogar mit völlig ungenügendem Erfolge zu führen versucht. Es bedarf keines Beweises, daß das Studium der Theologie empfindlich beeinträchtigt und namentlich nach der wissenschaftlichen Richtung gehemmt werden muß, wenn die Erlernung des Hebräischen auf dem Gymnasium verabsäumt und bis in den akademischen Zeitraum verschoben wird. Wir sind aber außerdem veranlaßt darauf hinzuweisen, daß sowohl die bisher von der gedachten Kommission bei der nachträglichen Prüfung im Hebräischen geübte Nachsicht als auch die Milde der theologischen Fakultät bei der Verleihung akademischer Benefizien an solche Studirende, welche mit der Prüfung im Hebräischen im Rückstande geblieben sind, fortan nur auf außergewöhnliche und durch ganz besondere Umstände entschuldigte Fälle beschränkt werden wird.

Ew. Hochwohlgeboren veranlassen wir, hiervon die Zöglinge der oberen Klassen der dortigen Anstalt wiederholt und in geeigneten Zwischenräumen in Kenntniß zu setzen.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

An
die Direktoren sämmtlicher Gymnasien der Provinz
Ostpreußen und des Progymnasiums in Allenstein.

---

131) Verschiedenheit der Klausurarbeiten der Extraneer und der Abiturienten in der Maturitätsprüfung.

Berlin, den 12. April 1878.

Auszug.

Die in der Verordnung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom — enthaltene Bestimmung, daß die als Extraneer zur Maturitätsprüfung zugelassenen Aspiranten dieselben Klausurarbeiten anzufertigen haben, wie die Abiturienten, darf, wie zu den deutschen Aufsätzen von neuem und mit Recht erinnert wird, nur auf die Zahl und die Art der schriftlichen Arbeiten, nicht auf die Identität der gestellten Aufgaben bezogen werden. Es ist zweckmäßig, daß für die Abiturienten einer Schule die Aufgaben, insbesondere zum lateinischen und zum deutschen Prüfungsaufsatze, ohne etwa ausdrücklich vorbereitet zu werden, doch ebenso wie die Klassenaufgaben aus demjenigen Gedankenkreise gewählt werden, in welchen die Schüler durch den Unterricht eingeführt sind. Die Stellung desselben Themas für die fremden Aspiranten wird diesen gegenüber gewöhnlich zu einer Unbilligkeit. Selbst dann, wenn die Aufgabe keine Beziehung zu dem Inhalte des vorausgegangenen Unterrichtes hat, empfiehlt es sich, den Extraneern eine andere Aufgabe zu stellen,

als den Abiturienten, damit die Beurtheilung der Leistungen der fremden Aspiranten nicht durch die unvermeidliche Vergleichung mit den Arbeiten der, jedenfalls in günstigerer Lage befindlichen Abiturienten beeinflußt werde.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle daher fortan darauf halten, daß für die schriftlichen Prüfungsarbeiten die fremden Aspiranten andere Aufgaben erhalten, als die Abiturienten. Dadurch ist keineswegs ausgeschlossen, daß sie, wenn es übrigens zweckmäßig scheint, gleichzeitig in demselben Prüfungslokale die Klausurarbeiten anfertigen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 769.

---

132) Vorträge und Schaustellungen Fremder in höheren Lehranstalten.

Koblenz, den 20. Dezember 1877.

Wir sind aufmerksam darauf geworden, daß bei den höheren Lehranstalten unseres Ressorts ein lästiges Angebot der Vorführung von Sehenswürdigkeiten aller Art stattfindet.

Dies würde schwerlich der Fall sein, wenn derartige Anerbietungen, denen mit nur wenigen Ausnahmen lediglich Zurückweisung gebührt, nicht öfters nach Rücksichten behandelt würden, wobei das Beste der Schule übersehen wird.

Die Direktoren und Rektoren veranlassen wir, darüber zu wachen, daß innerhalb der ihnen anvertrauten Schulen nicht Vorträge und Schaustellungen Fremder zugelassen werden, welche der Schuljugend entweder bloß zur Erheiterung oder doch zu nichts Besserem als zu einer bequemen Anregung gereichen, daß die Zulässigkeit solcher, jedenfalls nur in sehr geringer Zahl zu gestattenden Abwechselungen in der strengen Alltäglichkeit des Schullebens vielmehr nur dann als vorhanden angesehen werde, wenn in dem Gebotenen ein ganz außerordentliches Mittel, die Zwecke der Schule in sachgemäßester Weise zu fördern, zu erblicken ist.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

An
die Direktoren und Rektoren der höheren Lehr-Anstalten der Rheinprovinz und Hohenzollerns (einschließlich der Seminare.)

133) Verfahren an höheren Unterrichtsanstalten bei Aufnahme, Entlassung, Versetzung der Schüler sowie bei Ertheilung der Zensuren und Abgangszeugnisse.

Magdeburg, 20. Mai 1878.

In Folge der von der vorjährigen Direktoren-Konferenz unserer Provinz zu Halle an der Saale in der fünften und sechsten Sitzung derselben gefaßten Beschlüsse verordnen wir behufs der Herbeiführung eines einheitlicheren Verfahrens in Betreff der Aufnahme und der Entlassung, der Zensuren, der Abgangszeugnisse und der Versetzungen folgendes, indem wir dabei bemerken, daß unsere Festsetzungen von dem Herrn Minister gebilligt bezüglich nach dessen Verfügung vom 25. April cr. modifizirt worden sind.

A. Bedingungen der Aufnahme.

In Betreff der Schulordnungen bewendet es bei den in unserer Verfügung vom 11. Februar 1875 gegebenen Bestimmungen, mit denen die angenommene These 1 im Einklange steht.

Für die Aufnahme in die Sexta ist auch durch die Vereinbarung der deutschen Staatsregierungen vom April 1874 festgesetzt, daß sie „in der Regel" nicht vor dem vollendeten neunten Lebensjahre erfolgen soll. Ausnahmen von dieser Regel müssen seltene bleiben und bestimmten Grenzen unterliegen. Die Direktoren (Rektoren) der höheren Schulen werden hierdurch ermächtigt, ausreichend vorbereitete Knaben aufzunehmen, wenn bei jähriger Aufnahme höchstens sechs Monate, bei halbjähriger Aufnahme höchstens drei Monate an dem erforderlichen Lebensalter fehlen. Dieselben Bedingungen gelten für die Versetzung aus der Vorschule in die Sexta. Weiter gehende Ausnahmen bedürfen unserer Genehmigung.

Wo etwa die vorbereitende Schule der höheren Schule solcher Knaben, die das normale Alter noch nicht erreicht haben, in größerer Zahl zuführt, ist durch geeignete Einrichtungen dahin zu wirken, daß diese Unregelmäßigkeit aufhöre. Organisch mit den höheren Schulen verbundene Vorschulen, seien dieselben Privatunternehmungen oder vom Staate resp. dem Schul-Patrone unterhalten, müssen so eingerichtet sein, daß im normalen Lehrgange der Vorschüler mit vollendetem neunten Lebensjahre als reif in die höhere Schule übergehe. Bei dreijährigem Lehrgange ist also nicht vor vollendetem sechsten Lebensjahre in die unterste Klasse aufzunehmen, und entsprechend bei Vorschulen mit zweijährigem und einjährigem Lehrgange zu verfahren.

Dem von der Direktoren-Konferenz fast einstimmig ausgesprochenen Wunsche, daß die Aufnahme-Prüfungen nicht in die festgesetzten Oster- und Michaelisferien fallen, sondern am ersten Tage des begonnenen Semesters statt finden möchten, kann mit Rücksicht

auf die nothwendige Gleichheit der einzelnen Provinzen in Betreff der Feriendauer nicht Folge gegeben werden. Denn es würde dadurch eine thatsächliche, nur für die Provinz Sachsen bestehende Ausdehnung der Ferienzeit geschaffen werden. Die betreffende Bestimmung unserer unter dem 14. Februar 1873 erlassenen Ferienordnung bleibt also in Gültigkeit.

Die in der Cirkular-Verfügung vom 30. Juni 1876 angeordnete prüfungslose Aufnahme der von andern Schulen gleicher Kategorie kommenden Schüler in dieselbe Klasse, für welche sie dort für reif befunden waren, hat die Konferenz für zunächst „unzweckmäßig", und die eben dort angeordnete Berichterstattung für den Fall, daß ein Schüler in der ihm angewiesenen Klasse nicht für unterrichtsfähig erkannt worden sei, hat sie für „in hohem Grade bedenklich" erklärt. Ohne uns auf eine nochmalige Diskussion einzulassen, konstatiren wir hiermit nur, daß die von dem hohen Ministerium nach eingehender Erörterung und Ueberlegung erlassene Anordnung im ganzen Umfange der Monarchie auszuführen ist und wir machen die Herren Dirigenten auf ihre amtliche Verpflichtung, die Bestimmungen der erwähnten Ministerial-Verfügung genau zu beobachten, ausdrücklich aufmerksam.

B. Zensuren.

In Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Konferenz verordnen wir hiermit Folgendes:

1) Die Zensuren-Formulare müssen Rubriken für 1) Betragen, 2) Fleiß und Aufmerksamkeit, 3) Leistungen enthalten. Die hier und da noch üblichen Rubriken für „Fortschritte" oder „Ordnungsliebe" können als zweckmäßig nicht anerkannt werden. Die darauf bezüglichen nothwendigen Bemerkungen können in den Rubriken für Fleiß, oder für das Betragen, oder in den allgemeinen Bemerkungen Platz finden.

2) Die Leistungen müssen in jedem einzelnen Lehrgegenstande zensirt werden. Das Betragen sowohl wie der Fleiß sind am zweckmäßigsten durch eine zusammenfassende Gesammtzensur auszudrücken, bei welcher für eine etwaige ausführlichere Motivirung oder eingehendere Erinnerung genügender Raum auf dem Formular sein muß. Außerdem muß ein genügend großer Raum für eine allgemeine „Bemerkung" behufs der Angabe besonderer Umstände oder Erinnerungen auf dem Formular reservirt sein.

3) Bei jeder allgemeinen Zensur-Ertheilung ist für jede Klasse durch Vergleichung der Gesammt-Leistungen der Schüler eine Rangordnung konferenzmäßig festzustellen. Ueber das dabei zu beobachtende Verfahren sich zu einigen, bleibt zunächst jedem Lehrerkollegium anheimgestellt. Der ermittelte Rangordnungsplatz (etwa: Platz Nr. × unter × Schülern) ist auf der Zensur jedes Schülers anzugeben.

Die Zusammenfassung der ganzen Zensur in eine Gesammtnummer, wodurch der ganze Schülercötus in ebensoviele Zensurklassen als es Nummern giebt, getheilt wird, ist zulässig, aber nicht erforderlich. (Es ist nicht unbedingt nothwendig, daß die Sitzeplätze in der Klasse, insbesondere in den obersten Klassen, dieser auf die Leistungen basirten Rangordnung genau entsprechen. Namentlich wenn mit dem ersten Platze gewisse Funktionen und eine verantwortliche Stellung verbunden ist, darf die sittliche Zuverlässigkeit neben den Leistungen in's Gewicht fallen. Es versteht sich von selbst, daß, wo getrennte Jahres- oder Semester-Abtheilungen zusammen unterrichtet werden, jede Abtheilung nur unter sich rangirt.)

4) Die Zensirung geschieht durch eine fünfstufige Skala mit feststehenden Prädikaten unter Ausschluß aller Zwischenstufen.

Die Skala für Fleiß und Leistungen ist:

Nr. 1. Recht gut
" 2. Gut
" 3. Genügend
" 4. Nicht ausreichend
" 5. Ungenügend.

Die Skala für das Betragen ist:

Nr. 1. Lobenswerth
" 2. Gut
" 3. Im ganzen gut
" 4. Nicht ohne Tadel
" 5. Tadelnswerth.

Beide Skalen müssen auf dem Zensurformular (oder dem Titelblatte des Zensurbuches) angegeben sein. Es ist fortan sowohl um der Sicherheit als auch um des äußeren Ansehens der Zensuren willen unzulässig, sich anstatt der Prädikate der entsprechenden Nummern bei der Ausfertigung der Zensuren zu bedienen.

5) Die tadelnden Prädikate im Betragen ad Nr. 4 und 5 müssen auf der Zensur motivirt werden. Eine solche Motivirung (bezw. eine Erinnerung und Warnung) ist auch schon bei dem dritten Prädikate empfehlenswerth. Ebenso ist anzurathen, daß tadelnde Prädikate über Fleiß und Aufmerksamkeit durch eine ausführlichere Bemerkung erläutert werden.

6) Die Ertheilung des dritten Prädikates („genügend") in den Leistungen am Ende des Klassenkursus bezeichnet die Reife zur Versetzung, und giebt dem Schüler Ansprüche darauf, wenn sie durchgängig in den bei der Versetzung in Betracht kommenden Gegenständen (d. h. mit Ausschluß der technischen und der fakultativen Unterrichtsgegenstände und des Turnens) ertheilt worden ist. Die erfolgte Versetzung oder Nichtversetzung ist auf der Zensur anzugeben.

7) Es ist zulässig, in einzelnen Fächern für die verschiedenen Seiten des Unterrichtes mehrere Zensuren der Leistungen zu ertheilen, wie dies insbesondere in den fremden Sprachen geschieht, indem zwischen Poesie und Prosa, zwischen Komposition und Exposition, zwischen Grammatik, Stil und Lektüre, oder zwischen mündlichen und schriftlichen Leistungen unterschieden wird. Jedoch empfiehlt sich eine weiter gehende Theilung als die Zweitheilung nicht, und es muß jedenfalls eine Gesammt-Zensur über die Leistungen eines jeden Faches entweder unmittelbar zu ersehen sein, oder ausdrücklich hinzugefügt werden, wobei ebenfalls die Zwischenstufen auszuschließen sind.

8) Nach vorstehenden normativen Bestimmungen ist überall bei der Anschaffung neuer Zensuren-Formulare oder -Bücher zu verfahren. Es ist wünschenswerth, daß bis zum Ostertermin 1880 das einheitliche Verfahren in der Provinz hierin erreicht sei.

C. Abgangszeugnisse.

Mit Beachtung und in Uebereinstimmung mit den Ministerial-Verfügungen vom 9. Mai 1826 und vom 28. August 1862 verordnen wir hiermit Folgendes in Betreff der Abgangszeugnisse:

1) Für jeden abgehenden Schüler ist ein Abgangszeugniß zu konzipiren und festzustellen, auch wenn in einzelnen Fällen die Ausstellung desselben von dem Schüler nicht verlangt wird oder die Aushändigung der Ausfertigung nicht möglich ist.

2) Das Konzept ist vom Ordinarius der Klasse mit zu unterzeichnen.

3) Auf dem Abgangszeugnisse muß die Dauer des Aufenthaltes auf der Schule und in der Klasse, aus welcher der Schüler abgeht, angegeben sein, (event. mit Angabe des Aufnahme-Termines) und es muß zu ersehen sein, ob derselbe zur oberen oder unteren Abtheilung der drei oberen Klassen gehörte.

4) Auf den Abgangszeugnissen sind, sowie auf den Zensuren, die Rubriken Betragen, Fleiß (und Aufmerksamkeit) und Leistungen, und zwar die beiden ersteren je durch Gesammt-Beurtheilung, die Leistungen durch Zensirung in jedem einzelnen Fache, zu zensiren. Hierbei sind fortan die für die Zensuren künftig geltenden Prädikate zu benutzen; jedoch ist es zulässig und wünschenswerth, daß die Zeugnisse über Betragen und Fleiß sich nicht auf das bloße Prädikat beschränken, sondern durch genauere Charakterisirung ein klares Urtheil über den Schüler und sein Schulleben möglich machen. Jedenfalls müssen tadelnde Zeugnisse über das Betragen motivirt sein.

5) Die Angabe der durchgenommenen Lehrpensa ist für gewöhnlich unnöthig, jedoch nicht unzulässig, sobald sie in einzelnen Fällen wünschenswerth erscheint.

6) Auf die Beurtheilung der Leistungen im Verhältniß zu den

Forderungen der betreffenden Klasse (d. h. auf die Beurtheilung seiner Reife oder Nichtreife für die nächsthöhere Klasse) darf der Umstand, ob der Schüler auf eine andere Lehranstalt oder zu einem bürgerlichen Berufe übergehen zu wollen erklärt, keinen Einfluß haben.

7) Das Abgangszeugniß, welches am Ende oder gegen Ende des Jahreskursus ausgestellt wird, muß einen Vermerk über die Reife oder Nichtreife für die nächsthöhere Klasse, bezw. über die geschehene oder versagte Versetzung unter Angabe des Datums des darauf bezüglichen Konferenzbeschlusses enthalten.

D. Versetzungen.

1) Als Bedingung der Versetzung hat die Direktoren-Konferenz (in Resolution 2) richtig hingestellt, daß der Schüler sich, um versetzt zu werden, das Klassenpensum angeeignet haben müsse, und hat diese Bedingung richtig dahin limitirt (Res. 4), daß „ein Schüler auch bei lückenhaftem Wissen in einzelnen Fächern noch versetzt werden kann, wenn angenommen werden darf, er werde auf der nächstfolgenden Stufe dem Unterricht mit Nutzen folgen und das Fehlende nachholen können." Aus dieser Bedingung ergiebt sich auch, weshalb (nach Res. 1) „die Versetzung in der Regel nur am Schlusse eines Schuljahres oder eines Semesters erfolgen kann;" denn nur unter ganz besonderen Umständen wird es vorkommen, daß ein Schüler, der mitten im Semester versetzt wird, dem Unterricht auf der nächsthöheren Stufe zu folgen im Stande ist, selbst wenn er die früheren Lücken ausgefüllt hat. Am ehesten ist dies in den oberen Klassen möglich und zulässig, wenn verschiedene Abtheilungen zusammen unterrichtet werden. Aus der Limitation der Reife ergiebt sich die Grenze der (in Res. 3) statuirten „Kompensation schwächerer Leistungen in einzelnen Fächern durch mehr als genügende Leistungen in anderen Fächern." Die Konferenz hat es unterlassen, eine genaue Abwägung des Kompensations-Werthes der einzelnen Fächer anzustellen, und auch wir sehen davon ab, eingehende Vorschriften in diesem Punkte zu machen. Denn wir nehmen an, daß die Lehrerkollegien bei gewissenhafter Erwägung jedes einzelnen Falles an der Hand der in Resolution 4 gegebenen Norm das Richtige finden werden. Es ergiebt sich beispielsweise aus jener Limitation, daß weder der völlige Ausfall eines sogenannten Hauptfaches, noch die jahrelange Vernachlässigung eines sogenannten Nebenfaches durch bessere Leistungen in anderen Fächern kompensirbar sind.

2) In Betreff der Ermittelung der Versetzungs-Reife hat die Konferenz (in Res. 5) die Vornahme von Versetzungs-Prüfungen dem Dirigenten der Anstalt anheimgestellt. Auch wir beschränken uns für jetzt darauf, schriftliche und mündliche Versetzungs-Prüfungen in den einzelnen Fächern als einen wichtigen

Faktor zur genauen und gerechten Ermittelung der Reife zu bezeichnen und deren Anwendung zu empfehlen.

3) In Betreff der Beschlußfassung über die Versetzung genehmigen wir (nach Ref. 7), daß es von der Frequenz der Anstalt abhängig gemacht werde, ob zu den Versetzungs-Konferenzen alle Lehrer der Anstalt oder nur die betreffenden Klassenlehrer zugezogen werden. Es ist in der Ordnung, daß bei den Abstimmungen über die Versetzung ein Votum nur dem Direktor und den unterrichtenden Lehrern mit Ausschluß der Lehrer des Singens und Turnens, jedoch mit Einschluß der Lehrer der Kalligraphie und des Zeichnens in denjenigen Klassen, wo diese Gegenstände obligatorisch sind, gebühre. Bei richtigem Verfahren und gründlicher Erwägung aller Umstände ist nicht zu befürchten, daß durch die Gleichstellung aller unterrichtenden Lehrer bei dem Votum der überwiegende Einfluß des Ordinarius, soweit er berechtigt ist, zum Schaden der Sache verhindert werde sich geltend zu machen.

4) Es entspricht der Wichtigkeit der Sache und der Würde der Konferenz, daß ein einmal nach eingehender Erwägung gefaßter Beschluß über die Versetzung (nach Ref. 10) unwiderruflich sei (vorbehaltlich der Korrektur nachgewiesener faktischer Irrthümer); andernseits liegt es in den Pflichten gegen die Eltern und die Schüler begründet, daß die Lehrer Schülern mit lückenhaftem Wissen in einzelnen Fächern die Möglichkeit gewähren, diese Lücken während der Ferien auszufüllen und dies durch eine Prüfung nach den Ferien zu beweisen. Es kann deshalb (nach Ref. 11) der Beschluß in geeigneten Fällen, d. h. wo die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß der Schüler bei gutem Willen sich die Versetzungsreife während der Ferien erwerben könne, bis nach den Ferien ausgesetzt werden. Diese Form der sogenannten selbstverständlich auf wenige Fälle zu beschränkenden Nachversetzung ist derjenigen, wo vor den Ferien ein bedingter Beschluß gefaßt wird, vorzuziehen.

5) Endlich verordnen wir hiermit (gemäß Ref. 12), daß ein Vierteljahr vor dem Termine der Versetzung die Eltern derjenigen Schüler, welche bis dahin geringe Aussicht auf Erlangung der zur Versetzung nöthigen Reife haben, davon benachrichtigt werden. Dies entspricht der Verpflichtung der Schule, dem Zusammenwirken von Schule und Haus entgegen zu kommen.

Die Dirigenten der Lehranstalten werden nicht versäumen, die Lehrer daran zu erinnern, daß sie verpflichtet sind, das Versetzungs-Geschäft mit um so größerer Genauigkeit, Unparteilichkeit und pädagogischer Weisheit zu vollziehen, je selbständiger und unkontrolirbarer ein jeder von ihnen gerade hierbei ist. Selbstverständlich ist es hierbei, daß die in §. 5. der Direktoren-Instruktion für die Provinz Sachsen vom 2. Mai 1867 den Direktoren (Rektoren) in

Bezug auf Konferenz-Beschlüsse zuerkannte Ermächtigung auch für die Versetzungs-Konferenzen in Kraft bleibt.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

An
die Herren Direktoren und Rektoren der Gymnasien, Progymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen der Provinz Sachsen.

---

134) Dispensation vom Turnunterrichte nach erfolgter Impfung.

Berlin, den 18. Juni 1878.

Obwohl im Allgemeinen angenommen werden kann, daß revaccinirte Schulkinder während der Zeit der Entwicklung und Abheilung der Impfblattern zu den Turnübungen nicht herangezogen werden, so nehme ich doch Veranlassung, noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß diese Dispensation auf die Dauer von 14 Tagen von der Vollziehung der Wiederimpfung an gerechnet, zu ertheilen sei.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien, sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. III. II. 9266.
M. 3324.

---

135) Niederländisches Schulmittel-Museum.

Berlin, den 19. Juli 1878.

Zu Amsterdam ist in dem Niederländischen Schulmittel-Museum gegen Ende v. J. eine ständige Ausstellung für Unterrichtsmittel eröffnet worden.

Die Königlich Niederländische Regierung wünscht auch in diesseitigen Kreisen die Aufmerksamkeit auf diese Ausstellung hingelenkt zu sehen. Der Königlichen Regierung übersende ich daher 2 Exemplare des von dem Vorstande des Museums veröffentlichten Prospektes mit der Veranlassung, demselben durch Abdruck in Ihrem Amtsblatte und auf sonst geeignet erscheinende Weise in Ihrem Verwaltungsbezirke thunlichst Verbreitung zu verschaffen.

In dem nächsten Hefte des Centralblattes für die Unterrichtsverwaltung wird der Prospekt gleichfalls abgedruckt werden.

An
die Königl. Regierungen der Provinzen Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz und an die Königl. Regierung zu Sigmaringen.

Abschrift und 1 Exemplar des Prospektes erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur weiteren Veranlassung bezüglich der höheren Unterrichts-Anstalten und der Seminare.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königl. Provinzial-Schulkollegien zu Magdeburg, Kiel, Münster, Kassel, Koblenz.

In gleichem Sinne ist an die Königlichen Konsistorien und an das Königliche Provinzial-Schulkollegium der Provinz Hannover verfügt.

Abschrift theile ich Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnißnahme und Erwägung ergebenst mit, ob etwa die Blinden-, Taubstummen- ꝛc. Anstalten noch besonders auf den in 1 Exemplar angeschlossenen Prospekt aufmerksam zu machen sein werden.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten
Sydow.

An
die Herren Ober-Präsidenten der Provinzen Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz, Hannover.

U. III. 10910.

Prospekt.

Das niederländische Schulmittel-Museum, im Industriepalaste am 24. Dezember 1877 eröffnet, hat den Zweck, das niederländische Schulwesen weiter zu entwickeln und dessen Blüthe zu befördern. Es sucht dieses Ziel zu erreichen durch ständige, oder durch zeitweilige längere Ausstellungen von Unterrichtsmitteln, von Gegenständen, Apparaten und Zeichnungen, die sich auf Schulbau, Schuleinrichtung und Schulhygiëne beziehen, von Lehrbüchern, und weiter alles dessen, was mit dem Unterrichtswesen in Beziehung steht und sich zur Ausstellung eignet.

Als Schulmittel-Museum umfaßt es den Elementarunterricht, sowohl der Volksschule als der gehobenen Stadtschule, ferner die Mittelschule und das Gymnasium, wie auch alle Fachbildungs-Anstalten: Militär-Akademien, Seemannsschulen, landwirthschaftliche Schulen, Handwerkerschulen, Blinden- und Taubstummen-Institute, Anstalten für Idioten, ꝛc.

Die Ausstellung besteht aus folgenden Abtheilungen:

1) Pläne, Abbildungen und Modelle von Schulgebäuden, Einrichtungen der Schulhygiëne, Ventilation, Heizapparate, ꝛc.
2) Modelle und Zeichnungen von Schulmöbeln.

3) Tabellen, Tafeln, Gegenstände und Bücher für die Fröbelschule.
4) Tabellen, Karten, Atlanten, Globen 2c. für den geographischen und geschichtlichen Unterricht.
5) Modelle, Schreib- und Zeichenvorlagen; Modelle aus dem Gebiete der bildenden Künste überhaupt.
6) Abbildungen, Wandtafeln, Apparate und Gegenstände für den naturwissenschaftlichen Unterricht.
7) Modelle, Apparate und Werkzeuge für den Unterricht im Turnen.
8) Photographische, stereoskopische und andere Abbildungen für Unterrichtszwecke.
9) Lehr- und Schulbücher, Schulgeräthschaften für alle Zweige des Unterrichtes im Bereiche des Museums.
10) Arbeits- und Lehrmittel für Fröbelanstalten, Blinden-, Taubstummenanstalten, 2c.
11) Unterrichtsmittel für Handwerkerschulen, landwirthschaftliche Anstalten, Seemannsschulen, Kriegsschulen, 2c.
12) Pläne, Beschreibungen und Modelle neuer Erfindungen auf dem Unterrichtsgebiete.
13) Musterarbeiten von Schülern.

Außer durch Ausstellungen, zu denen Mitglieder, Stifter und Beisteuernde freien, das Publikum gegen einen geringen Eintrittspreis Zugang hat, wird der Vorstand des Museums durch Mittheilungen und Berichte über die wichtigsten Vorfälle und etwaige Veränderungen die Aufmerksamkeit des Publikums auf die ausgestellten Gegenstände zu lenken suchen. Auch wünscht er mit dem Museum Zusammenkünfte zu verbinden, in welchen Vorträge über besonders wichtige Gegenstände der Ausstellung, oder über pädagogische Fragen gehalten werden.

Der Vorstand will auf diese Weise das Museum zu einem Centralpunkte machen, in welchem alle diejenigen, welche sich ausschließlich oder vorzugsweise mit der Herstellung von Lehr- und Hülfsmitteln für den Unterricht, von Schulmöbeln, oder mit dem Bau von Schullokalen 2c. beschäftigen, eine geeignete und billige Gelegenheit finden, einerseits ihr Erzeugniß, ihre Ansichten, Urtheile und Pläne bekannt zu machen, andererseits auch die praktischen Bedürfnisse kennen zu lernen, um dieselben im Interesse ihrer Arbeit nützlich zu verwerthen. Deshalb darf sich das Museum nicht auf die Erzeugnisse des Inlandes beschränken, sondern muß alles in seinen Bereich ziehen, was schon im Auslande Erfolg hatte und in die Praxis übergeführt wurde. Also wird jeder in dem dargebotenen reichen Inhalte des Museums zahlreiche Punkte zur Vergleichung finden und sich in den Stand gesetzt sehen, Fehler und Lücken in dem eigenen Wirkungskreise zu beseitigen, resp. auszufüllen, während die durch die Oeffentlichkeit hervorgerufene unparteiliche Konkurrenz

ein kräftiger Sporn für den Unternehmungsgeist sein wird, seine Erzeugnisse immer mehr zu vervollkommnen.

Gewiß wird durch das Museum das Gute und Bessere schneller als auf jede andere Weise bekannt werden; alle Interessenten, Gemeindebehörden, Korporationen, die Schulen zu errichten und zu unterhalten haben, werden sich vorzugsweise an das Museum wenden, um da aus den besten Erzeugnissen des In- und des Auslandes eine geeignete Wahl zu dem billigsten Preise zu treffen.

Nichts kann also den Industriellen zurückhalten, seine Artikel dem Museum entweder schenkungsweise, oder auf kürzere oder längere Zeit leihweise zum Gebrauche zu überlassen; die Bekanntheit, die er dadurch seinem Fabrikate gewährt, kann ihm nur nützen, und wird die Mühen und Kosten der Einsendung reichlich ersetzen. Allerdings übernimmt das Museum nicht den Verkauf der ausgestellten Gegenstände; aber nichts hindert die Einsender, den Namen einer Person oder Firma hier anzugeben, welche in dieser Beziehung als ihr Bevollmächtigter auftreten und ihre Interessen wahrnehmen kann.

Unter Berücksichtigung dieser Punkte glaubt der Vorstand die Bedingungen, unter welchen Gegenstände zur Ausstellung zugelassen werden, so weit als möglich stellen zu sollen:

a. die ausgestellten Gegenstände sind:

1) durch Ankauf oder Schenkung erworbenes Eigenthum des Museums, 2c.
2) Eigenthum der Einsender, welches zeitweilig, doch wenigstens auf 3 Monate, leihweise dem Museum zum Gebrauche überlassen wurde.

b. Die Einsendung der durch Schenkung dem Museum abgetretenen Gegenstände kann zu Lasten des Museums erfolgen. Die Gegenstände bleiben so lange ausgestellt, als der Vorstand dies für zweckmäßig erachtet.

c. Die Einsendung zeitweilig, zum Zweck der Ausstellung überlassener Gegenstände und Sammlungen erfolgt auf Rechnung der Einsender, welche die Kosten für Verpackung so wie Her- und Rückfracht zu tragen haben.

d. Betreffs der Rücksendung der Gegenstände wird von Seiten des Museums für gehörige Verpackung Sorge getragen: die Gefahr der Her- und Rücksendung trägt der Einsender.

e. Versicherung gegen Brandschaden während der Dauer der Ausstellung kommt auf Rechnung des Museums.

f. Irgend welche Kosten der Ausstellung, Auslagen für geleistete Dienste, für Auskunft, oder für Bemühungen des Vorstandes im Interesse der Einsender werden nicht in Rechnung gebracht.

g. Der Vorstand wird soviel als möglich Beschädigungen vorzubeugen suchen; Untersuchung und Prüfung unter Beaufsichtigung

des Vorstandes ist jedoch erlaubt, falls nicht von dem Eigenthümer bei der Einsendung das Gegentheil ausdrücklich bedungen worden.

h. Alle Einsendungen unter a. und b. erfolgen unter der Adresse: „Nederlandsch Schoolmuseum, Paleis voor Volksvlijt te Amsterdam“; beiliegen muß ein Verzeichniß der Gegenstände der Einsendung in duplo nach unten folgendem Schema, in welchem von jeder Nummer, so weit dies nöthig erscheint, eine deutliche Beschreibung gegeben wird, unter Angabe der Bedingungen, unter welchen die Einsendung stattfindet, und der Adresse des Einsenders.

Eine der eingesandten Versendungslisten wird von dem Vorstande unterzeichnet und geht nach Prüfung der Sendung als Empfangsbescheinigung an den Einsender zurück.

i. Verlangt wird, daß die Gegenstände mit gedruckten Etiquetten, welche Namen und Preis derselben enthalten, versehen sind.

Amsterdam, Februar 1878.

Der Vorstand:
Dr. D. van Lankeren Matthes, Präsident.
A. van Otterloo, Sekretair.

Artikel für das Niederländische Schulmittel-Museum, ständige Ausstellung für Unterrichtsmittel, zu Amsterdam.

Nummer.	Name und Beschreibung.	Angabe des Raumes.	a. Nicht im Handel. Werth. b. Handelsartikel; Preis u. Adresse.	a. Geschenk. b. Zum Gebrauch überlassen; auf wie lange?	Anmerkungen.

IV. Seminare, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

136) Kurze Mittheilungen.

Termin zur Abhaltung des pädagogischen Kursus für evangelische Theologen am Seminar zu Hilchenbach.

(Centrbl. pro 1877 Seite 233 — IX. 2.)

Der Anfangstermin des bei dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Hilchenbach alljährlich abzuhaltenden pädagogischen Kursus für evangelische Theologen ist vom laufenden Jahre ab von

Montag nach Quasimodogeniti auf den dritten Montag des Monats August verlegt worden.

ad U. III. 2225.

137) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrer-Bildungsanstalt.

(Centrbl. pro 1877 Seite 337 Nr. 129.)

Berlin, den 7. Juni 1878.

In dem Kursus der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin während des Winters 1877/78 haben nachgenannte Lehrer das Zeugniß der Befähigung zur Leitung der Turnübungen an öffentlichen Unterrichtsanstalten erlangt:

1) Caster, Elementar- und Zeichenlehrer, jetzt am Gymnasium zu Elberfeld,
2) Chuchra, Elementarlehrer zu Gehsen, Kreis Johannisburg,
3) Conrad, dsgl. zu Graudenz,
4) Ferlmann, dsgl. zu Ennigerloh, Kreis Beckum,
5) Haack, dsgl. zu Wangerau, Kreis Graudenz,
6) Heintz, Seminar-Hülfslehrer zu Dillenburg,
7) Hintz, Seminarlehrer zu Dramburg,
8) Holzlöhner, Seminar-Hülfslehrer zu Angerburg,
9) Irmer, Lehrer an der Vorschule des Gymnasiums zu Jauer,
10) Kapler, dsgl. zu Waldenburg,
11) Kobley, Gymnasiallehrer zu Züllichau,
12) Köppen, Elementarlehrer, z. Z. zu Berlin,
13) Kosch, dsgl. zu Ratibor,
14) Meinhold, dsgl., z. Z. zu Herzberg a. Harz,
15) Menzel, Seminar-Hülfslehrer zu Steinau a. d. O.,
16) Mohr, dsgl. zu Uetersen,
17) Moldenhauer, ordentlicher Lehrer am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Köln,
18) Nahrwold, Elementarlehrer zu Höxter,
19) Paasch, Seminar-Hülfslehrer zu Osterburg,
20) Pfeiffer, Elementarlehrer zu Barmen,
21) Plätrich, dsgl. zu Brandenburg,
22) Rademacher, dsgl., z. Z. zu Soest,
23) Rosen, Gymnasial-Hülfslehrer zu Düsseldorf,
24) Schmidt, Wilhelm, jetzt Lehrer am Kaiserlichen Lyzeum zu Straßburg i. Els.,
25) Schröter, Elementarlehrer, z. Z. zu Berlin,
26) Steinwender, Gymnasiallehrer zu Marienburg,
27) Umbach, Elementarlehrer, bisher zu Reppen, Kreis Sternberg,
28) Vollmer, Seminarlehrer zu Wunstorf,

29) Wiese, Seminar-Hülfslehrer zu Köslin,
30) Wirges, Elementarlehrer zu Bochem, Landkreis Köln,
31) Wronsky, Gymnasiallehrer zu Landsberg a. d. W.,
32) Zimmermann, Elementarlehrer zu Rhein, Kreis Lötzen, und
33) Zninski, dsgl. zu Gnesen.

Eine beschränkte Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes hat in demselben Kursus erlangt:

34) Dr. Saß, Gymnasiallehrer zu Plön.

Ueber den Grad der Befähigung geben die von der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt ausgestellten Zeugnisse Auskunft.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III. 9526.

---

138) Befähigungszeugnisse aus den Turnlehrerinnen-Prüfungen im Frühjahre 1878.

(Centrbl. pro 1878 Seite 38 Nr. 18.)

Berlin, den 3. Juli 1878.

In den in dem Monate Mai d. J. abgehaltenen Turnlehrerinnen-Prüfungen haben das Zeugniß der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an Mädchenschulen erlangt:

1) Benicken, Lehrerin zu Nordhausen,
2) Bernhardi, Sophie, zu Standemin bei Belgard i. Pomm.,
3) Brehmer, Lehrerin zu Berlin,
4) Le Clerc, dsgl. daselbst,
5) Cochius, Gemeindeschul-Lehrerin daselbst,
6) Diedicke, Therese, zu Wittenberg,
7) Dippe, Anna, zu Tilsit,
8) Dreist, Handarbeitslehrerin aus See-Buckow i. Pomm., jetzt zu Prenzlau,
9) Duchstein, dsgl. zu Berlin,
10) Eckhardt, Hedwig, zu Graudenz,
11) Fröhlich, Gemeindeschul-Lehrerin zu Berlin,
12) Gehrke, Lehrerin daselbst,
13) Gerth, Gemeindeschul-Lehrerin daselbst,
14) Geßler, Lehrerin daselbst,
15) Götze, Handarbeitslehrerin daselbst,
16) Grantzow, Bertha, zu Seehausen i. d. Altm.,
17) Grünewald, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
18) Hahnrieder, Theone, zu Meseritz,
19) Hartung, Lidy, aus Erfurt, jetzt zu Arnstadt i. Thrg.,

20) Hintze, Elise, zu Berlin,
21) Hummitsch, Emma, Kindergärtnerin daselbst,
22) Hummitsch, Anna, dsgl. daselbst,
23) Karges, Lehrerin daselbst,
24) Kessel, Handarbeitslehrerin daselbst,
25) Knabe, Hedwig, daselbst,
26) Kolberg, Martha, geb. Hempel, zu Stettin,
27) Krackow, Lehrerin zu Berlin, z. Z. in Weimar,
28) Krause, dsgl. zu Berlin,
29) Krebs, dsgl. daselbst,
30) Krüger, Hedwig, zu Nordhausen,
31) Lahndt, Lehrerin zu Berlin,
32) Lamp, dsgl. zu Kiel,
33) Lang, Elisabeth, zu Graudenz,
34) Lange, Lehrerin zu Berlin,
35) Lemke, Olga, aus Berlin, jetzt zu Kulm a. d. Weichsel,
36) Leonhardy, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
37) Lingner, dsgl. daselbst,
38) Lüdicke, Julie, zu Halle a. d. S.,
39) Maack, Sophie, zu Berlin,
40) Meyer, Marie, zu Wittstock in der Ostpriegnitz,
41) Müller, Klara, Handarbeitslehrerin und Kindergärtnerin zu Berlin,
43) Müller, Anna, Handarbeitslehrerin daselbst,
42) Müller, Marie, zu Zahrensdorf bei Boizenburg a. d. Elbe, Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin,
44) Najork, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
45) Pickert, Lehrerin daselbst,
46) Pöhlmann, dsgl. zu Tilsit,
47) Püschel, Handarbeitslehrerin zu Nordhausen,
48) Putzke, dsgl. zu Berlin,
49) Rähmel, Gemeindeschul-Lehrerin daselbst,
50) Ribbach, Elise, zu Nordhausen,
51) Riebel, Elise, zu Küstrin,
52) Rolle, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
53) Rother, Bernhardine, zu Rawitsch,
54) Sandau, Gemeindeschul-Lehrerin zu Berlin,
55) Schulze, Handarbeitslehrerin daselbst,
56) Schumann, dsgl. zu Hildesheim,
57) Steinbrück, Gemeindeschul-Lehrerin zu Berlin,
58) Surel, Handarbeitslehrerin daselbst,
59) Textor, Lehrerin daselbst,
60) Ungewitter, Gemeindeschul-Lehrerin daselbst,
61) Unruh, Hedwig, daselbst,
62) von Usedom, Lehrerin daselbst,

63) Volkmann, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
64) Webde, Lehrerin daselbst,
65) Werther, Blanka, zu Nordhausen,
66) Wormann, Lehrerin zu Berlin,
67) Zimmermann, Handarbeitslehrerin daselbst,
68) Zoozmann, dsgl. daselbst,
69) Zucker, Bertha, Lehrerin daselbst.

In denselben Prüfungen hat das Zeugniß beschränkter Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts an Mädchenschulen erlangt:

70) Zucker, Ida, Lehrerin zu Berlin.

Ueber den Grad der Befähigung geben die von der Prüfungskommission ausgestellten Zeugnisse Auskunft.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

Bekanntmachung.
U. III. 10296.

---

139) Bedingungen der Aufnahme in das Seminar für Lehrerinnen und Erzieherinnen zu Posen.

Die Aufnahmeprüfung in das Königliche Seminar für Lehrerinnen und Erzieherinnen zu Posen findet in diesem Jahre am Montag, den 5. August, Morgens 8 Uhr, in dem Zeichensaale der Luisenstiftung statt und ist eine mündliche und schriftliche. Aspirantinnen haben sich vorher bei dem Direktor der Anstalt mündlich oder schriftlich zu melden unter Einreichung:

1) eines Zeugnisses über sittliche Unbescholtenheit,
2) eines solchen über den bis dahin erhaltenen Unterricht,
3) eines Tauf- und Konfirmationsscheines,
4) eines Gesundheits-Attestes, welches von dem betreffenden Kreis-Physikus nach dem Erlaß vom 7. Juli 1840 ausgestellt ist,
5) eines Revaccinationsscheines,
6) eines mit guter Handschrift geschriebenen selbständig abgefaßten Lebenslaufes.

Zur Aufnahme wird das zurückgelegte sechszehnte Lebensjahr verlangt.

An Vorkenntnissen werden im Allgemeinen die Leistungen einer guten höheren Mädchenschule gefordert:

1) In der Religion:

a. von den Evangelischen:

Bekanntschaft mit der heiligen Geschichte alten und neuen Testaments und ihres Schauplatzes.

Die Aspirantin muß befähigt sein, die bekanntesten biblischen Geschichten frei, im Anschlusse an die Ausdrucksweise der Bibel zu erzählen und über den religiösen und sittlichen Inhalt derselben Auskunft zu ertheilen. Dieselbe muß ferner den Katechismus mit den Erklärungen nach Wort- und Sachinhalt beherrschen, die wichtigsten Belegstellen aus der heiligen Schrift, sowie passende Liederverse auswendig wissen und Beispiele aus der biblischen Geschichte zu denselben angeben können.

Sie muß über den Inhalt der einzelnen Bücher der heiligen Schrift eine allgemeine, über das 1. Buch Mose, die Psalmen, die vier Evangelien, die Apostelgeschichte eine etwas genauere Auskunft zu ertheilen im Stande sein. Sie muß die Hauptsachen von der Reformationsgeschichte wissen und etwa 20 geistliche Lieder inne haben, in den Inhalt derselben eingeführt sein, sie mit guter Betonung und mit gutem Ausdruck vortragen, sowie über die Verfasser Rechenschaft geben können.

b. von den Katholischen:

Bekanntschaft mit den heiligen Thatsachen alten und neuen Testaments im Anschluß an die Fassung eines guten Historienbuches, Kenntniß des Schauplatzes derselben, Uebung im Auffinden der in den Erzählungen enthaltenen Glaubens- und Sittenlehren, Zahl, Eintheilung, Hauptinhalt der biblischen Schriften; wortgetreue Kenntniß des größeren Diözesankatechismus, Verständniß seines Inhaltes. Auch muß die Aspirantin mit den Diözesan- und den vorzüglichsten Schutzheiligen der Kirche in ihrem Leben und Wirken, sowie mit den Gebeten bekannt sein, deren Verrichtung katholischen Christen geboten ist.

2) Im Deutschen:

Aspirantin muß lautrichtig, logisch richtig und fließend vom Blatte lesen und über das Gelesene Rechenschaft geben können. Sie muß die Hauptarten der Poesie an Proben aus den deutschen Klassikern kennen gelernt haben und einige Gedichte (insbesondere Balladen) von Goethe Schiller, Uhland, Rückert u. s. w., die ihrem Verständnisse zugänglich sind, auswendig wissen, mit Verständniß und gutem Ausdrucke sprechen und über ihren Inhalt Auskunft geben können. Sie muß im Anschlusse an ein gutes Lesebuch in die wichtigsten Erscheinungen der deutschen Literaturgeschichte (besonders des 18. Jahrhunderts) eingeführt sein. Ferner muß Aspirantin Kenntniß der Wort-, Wortbildungs- und Satzlehre haben und die einzelnen Regeln aus mustergültigen Beispielen deduziren können.

Sie muß orthographisch und grammatisch richtig schreiben und Aufsätze, deren Stoff ihr gegeben ist, oder in ihrem Anschauungskreise liegt, fertigen können.

3) Im Französischen:

Aspirantin muß genaue Kenntniß der Formenlehre und Syntax bis einschließlich der Lehre vom Subjunktiv (also etwa Plötz, Schulgrammatik bis §. 55.) besitzen. Sie muß diesen Besitz durch korrekte mündliche und schriftliche Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Französische nachweisen. Sie muß endlich mit korrekter Aussprache einen leichteren französischen Schriftsteller lesen und übersetzen können.

4) Im Englischen:

Sicherheit der Formenlehre und Syntax etwa nach dem Umfange von Plate, Theil I. Korrektes Lesen und Verständniß eines leichteren Schriftstellers.

5) Im Rechnen:

Gewandtheit und Sicherheit im Kopfrechnen, Vertrautheit mit der Weise des Tafelrechnens innerhalb der vier Spezies mit unbenannten und benannten Zahlen, mit ganzen Zahlen, mit gemeinen und Dezimalbrüchen an Exempeln aus der Regel-de-tri (Stoff also etwa nach Stubba einschließlich Heft 5). Gründliche Kenntniß des Maß- und Gewichtssystems.

6) In der Geschichte:

Kenntniß der wichtigen Thatsachen aus der alten, mittleren und neueren Geschichte. Speziellere Kenntniß der preußischen Geschichte.

7) In der Geographie:

Die Hauptbegriffe aus der mathematischen Geographie, allgemeine Kenntniß der Erde und der Erdtheile, spezielle Kenntniß Europas, speziellste Deutschlands nach physischer und politischer Beziehung.

8) In den Naturwissenschaften:

Kenntniß wichtiger Repräsentanten aus den drei Naturreichen, sowie der wichtigsten physikalischen Gesetze.

9) Im Zeichnen:

Einige Uebung im Freihandzeichnen, dokumentirt durch eine zur Prüfung mitzubringende Zeichnung.

10) In der Musik:

a. Im Klavierspiel:

Genaue Kenntniß der Durtonleitern und ihr fließendes Spiel durch vier Oktaven hindurch unter besonderer Berücksichtigung des richtigen Fingersatzes. Die Kenntniß sämmtlicher Notenwerthe, Pausen, sicheres Notenlesen, Bekanntschaft der gebräulichsten musikalischen Fremdwörter.

b. In der Theorie der Musik:

Die Kenntniß der Intervallenlehre, sichere Bekanntschaft mit der Lehre von den ♯en und ♭en, die Kenntniß der Vorzeichen sämmtlicher Durtonleitern, sowie dieser selbst. Kenntniß der Dur- und Molldreiklänge, sowie der Verwandtschaftsverhältnisse zwischen Dur und Moll.

c. Im Gesange:

Aspirantin muß eine Reihe vorgespielter Töne sicher nachsingen können.

Mangel an musikalischer Fertigkeit schließt zwar nicht von der Aufnahme ins Seminar, wohl aber von der Theilnahme am Klavierunterricht aus.

Für Wohnung und Beköstigung haben die Zöglinge der Anstalt selbst zu sorgen. Die Wahl der Pensionen unterliegt der Bestätigung des Direktors, der übrigens auf Wunsch gern geeignete Familien nachweist.

Das Honorar, welches für die Zeit des zweijährigen Unterrichts 288 Mark beträgt, kann denjenigen Zöglingen, welche ein Dürftigkeits-Attest beibringen, auf 180 Mark ermäßigt und unter der Bedingung gestundet werden, daß sie sich verpflichten, in den ersten beiden Jahren nach ihrer Entlassung jede von dem Provinzial-Schulkollegium und dem Direktor für annehmbar erachtete, und ihnen überwiesene Stelle in der Provinz Posen anzunehmen und jenes Honorar in den ersten drei Jahren nach ihrer Entlassung in jährlichen Raten zu 60 Mark an die Kasse der Anstalt zu zahlen.

Posen, den 17. Mai 1878.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium.

---

140) Verfahren bei Unabkömmlichkeits-Erklärung der Lehrer an mehrklassigen Volksschulen, Begründung der Anträge.

(Centrbl. pro 1876 Seite 574 Nr. 236.)

Berlin, den 18. Juni 1878.

In Verfolg meines Erlasses vom 4. Oktober 1876 — U. 5166. M. 3998. —, die Unabkömmlichkeit der militärdienstpflichtigen einzeln stehenden Lehrer 2c. betreffend, bestimme ich hinsichtlich der im militärischen Verbande stehenden Lehrer mehrklassiger Volksschulen unter Bezugnahme auf die deutsche Wehrordnung vom 28. September 1875 Theil II., Kontrol-Ordnung §. 21., daß die Anträge der Provinzialbehörden auf Unabkömmlichkeits-Erklärung solcher Lehrer alljährlich vor Ablauf der Monate Oktober und April bei mir zu stellen sind.

Bezüglich der Begründung der Anträge wird bemerkt, daß ich

die Unabkömmlichkeit der Lehrer an mehrklassigen Volksschulen in ihren Schulämtern nur dann bescheinigen kann, wenn ein unabweisliches Bedürfniß vorliegt. Ob Letzteres stattfindet, läßt sich in dem einzelnen Falle nur bei Berücksichtigung sämmtlicher obwaltenden Verhältnisse beurtheilen. Wenn deshalb von der Aufstellung allgemeiner Gesichtspunkte nach dieser Richtung abgesehen werden muß, so ist doch jedenfalls daran festzuhalten, daß Lehrer an einer solchen Schule nur dann für unabkömmlich zu erachten sind, wenn eine Verschmelzung der bestehenden Schulklassen nicht angängig ist und keine Lehrkräfte vorhanden sind, bezw. übrig bleiben, welchen die Ertheilung des Unterrichtes, wenn auch unter einer mäßigen Verkürzung der Lehrstunden in den einzelnen Klassen, deren Fortbestehen nothwendig erscheint, für die Dauer der Mobilmachung vertretungsweise übertragen werden kann.

Die einzelnen Fälle, in denen die Anerkennung der Unabkömmlichkeit geboten erscheint, sind in einer dem §. 21. a. a. O. als Schema A. beigefügten Liste aufzuführen und wird meinerseits nach Prüfung derselben das Weitere veranlaßt werden. Gemäß §. 21. l. c. sind in die von der Königlichen Regierung den Provinzial-General-Kommandos einzureichenden Listen die Lehrer an mehrklassigen Volksschulen nicht aufzunehmen.

Die Königliche Regierung hat hiernach fortan zu verfahren.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.

Abschrift erhält das Königliche Konsistorium ꝛc. zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover
und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. III. 8246.

---

141) Prüfungsordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummenanstalten.

Berlin, den 27. Juni 1878.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium übersende ich ein Exemplar der heute von mir erlassenen Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummenanstalten. Dieselbe tritt gemäß §. 24. mit dem 1. Januar 1879 in Kraft, somit von diesem Tage ab an Stelle der bisher geltenden Bestimmungen.

Den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz habe ich heute ersucht, wegen Veröffentlichung dieser Prüfungs-Ordnung, insbe-

sondere wegen Abdruckes derselben in den Amtsblättern Anordnung zu treffen, auch die seinerseits zu ernennenden zwei Mitglieder der Prüfungskommission für Taubstummenlehrer (§. 3, 3.) dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium demnächst namhaft zu machen. Ich werde darauf Bedacht nehmen, daß Demselben die Taubstummenanstalt, an welcher die Prüfungen in der dortigen Provinz stattzufinden haben (§. 4.), demnächst bezeichnet werde.

Es bleibt dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium überlassen, zur Ausführung der Ihm durch diese Prüfungs-Ordnung zugewiesenen Obliegenheiten das Erforderliche anzuordnen.

Von dem anberaumten Prüfungstermine (§. 5.) erwarte ich bis zum 1. Dezember des vorhergehenden Jahres Anzeige, und nach Beendigung jeder Prüfung sehe ich der Einsendung der im letzten Absatze des §. 12. bezeichneten Schriftstücke entgegen.

Wegen Erhebung und Verwendung der Prüfungsgebühren wird besondere Verfügung ergehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 7497.

Berlin, den 27. Juni 1878.

Ew. ꝛc. übersende ich ein Exemplar der heute von mir erlassenen Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummenanstalten zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem ergebensten Ersuchen, wegen Veröffentlichung derselben in der dortigen Provinz, insbesondere wegen Abdruckes in den Amtsblättern Anordnung treffen und soweit erforderlich dem Herrn Landesdirektor noch besondere Mittheilung zugehen lassen zu wollen. Zu diesen Zwecken sind weitere — metallographische Abdrucke ergebenst beigefügt.

Ew. ꝛc. wollen die Ihrerseits nach Anhörung des Landesdirektors zu ernennenden Mitglieder der Prüfungskommission für Taubstummenlehrer (§. 3. Nr. 3.) dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium alljährlich zeitig namhaft machen, auch mir bis Anfang November d. J. gefälligst diejenige Taubstummenanstalt in Vorschlag bringen, an welcher für die dortige Provinz die Lehrerprüfung abzuhalten sein wird (§. 4).

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien habe ich diejenige Verfügung gerichtet, von welcher ein Abdruck ergebenst beigefügt wird.

Falk.

An
sämmtliche Königliche Herren Ober-Präsidenten.
U. III. 7497.

Prüfungs-Ordnung
für Lehrer und Vorsteher an Taubstummenanstalten.

I. Prüfung der Lehrer.

§. 1.

Die Befähigung zur Anstellung als Lehrer an Taubstummenanstalten wird durch Ablegung der Prüfung für Taubstummenlehrer erworben.

§. 2.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen: Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, sowie solche Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden, sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummenunterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

§. 3.

Es wird für Abhaltung der Prüfung in jeder Provinz eine besondere Kommission gebildet. Dieselbe besteht

1) aus dem Kommissarius des Provinzial-Schulkollegiums als Vorsitzendem. Entsendet der Minister einen Kommissar, so gebührt diesem der Vorsitz,
2) aus dem Direktor der Anstalt, an welcher die Prüfung stattfindet,
3) aus zwei ordentlichen Lehrern an Taubstummenanstalten. Sie werden vom Oberpräsidenten ernannt, nachdem der Landesdirektor mit seinem Gutachten über sie gehört worden ist.

§. 4.

Die Prüfung findet an einer Taubstummenanstalt statt. Der Unterrichtsminister bestimmt nach Anhörung des Oberpräsidenten die Anstalt.

§. 5.

Das Provinzial-Schulkollegium setzt jährlich einen Termin für die Prüfung an und veröffentlicht denselben durch das Amtsblatt. Von dem anberaumten Termine ist dem Minister Anzeige zu machen.

Der Landesdirektor ist befugt, der Prüfung beizuwohnen. Von dem Vorsitzenden kann auch andern Personen der Zutritt gestattet werden.

§. 6.

Die Meldung zur Prüfung geschieht bei dem Provinzial-Schulkollegium.

Derselben sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist;

2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummenunterrichte;
4) ein amtliches Führungszeugniß;
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

§. 7.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§. 8.

Unmittelbar nach seiner Meldung erhält der Bewerber von dem Provinzial-Schulkollegium ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummenbildungswesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens sechs Monaten mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Hülfsmittel benutzt habe.

§. 9.

Die mündliche Prüfung, welche vor der gesammten Kommission abgelegt wird, verbreitet sich über alle Lehrgegenstände des Unterrichtes und der Erziehung der Taubstummen im Vergleiche mit dem Unterrichte der Vollsinnigen; über die eigenthümliche Anschauungs-, Denk- und Ausdrucksweise der Taubstummen, über Geschichte und Literatur der Taubstummenbildung, über die Lehrmittel und über die spezielle Methode des Unterrichtes in der Aussprache, im Absehen und in der Gesprächsführung.

Außerdem haben diejenigen Bewerber, welche noch keine Lehramtsprüfung bestanden haben, nachzuweisen, daß sie in den obligatorischen Lehrgegenständen des Seminarunterrichtes mit Ausnahme der Musik, des Zeichnens, des Schreibens und des Turnens die durch den Normallehrplan für das Seminar bestimmten Kenntnisse gewonnen haben.

§. 10.

Die praktische Prüfung besteht in Ablegung zweier Lehrproben in verschiedenen Gegenständen und Klassen.

§. 11.

Ueber die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird ein Protokoll geführt.

Die Leistungen werden mit den Prädikaten sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, beurtheilt.

Nach dem Gesammtergebnisse der Prüfung ist zu entscheiden, ob dem Bewerber die Befähigung als Taubstummenlehrer zu ertheilen oder zu versagen sei.

§. 12.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugniß, welches seinen Namen, sowie seine Personalien, die Art seiner Vorbildung, das Urtheil über die schriftliche Arbeit und die Leistungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen, sowie über die abgelegten Lehrproben enthält.

In ein Gesammtprädikat werden die Zensuren nicht zusammengefaßt.

Abschrift des Zeugnisses, das Prüfungsprotokoll sowie die schriftlichen Arbeiten werden dem Minister eingereicht.

II. Prüfung der Vorsteher.

§. 13.

Die Befähigung zur Anstellung als Vorsteher von Taubstummenanstalten wird durch Ablegung der Vorsteherprüfung erworben.

§. 14.

Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerber zugelassen, welche die Prüfung für Taubstummenlehrer bestanden haben und als solche mindestens fünf Jahre im Taubstummenunterrichte thätig gewesen sind.

§. 15.

Die Prüfung findet in Berlin statt.

§. 16.

Die Prüfungskommission besteht:

1) aus dem Kommissarius des Ministers als Vorsitzendem,
2) aus einem Mitgliede des Provinzial-Schulkollegiums,
3) aus dem Direktor der Königlichen Taubstummenanstalt in Berlin, und
4) aus zwei von dem Minister zu ernennenden Mitgliedern.

§. 17.

Die Meldung zu dieser Prüfung geschieht unter Beifügung der im §. 6. Nr. 1 bis 4 bezeichneten Zeugnisse bei dem Provinzial-Schulkollegium, welches dieselben mit gutachtlicher Aeußerung dem Minister einreicht.

§. 18.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§. 19.

Der Bewerber hat unter Klausur binnen vier Stunden eine Uebersetzung aus der englischen und eine aus der französischen Literatur des Taubstummenunterrichts anzufertigen. Der Gebrauch des Wörterbuchs ist gestattet.

§. 20.

Bei der mündlichen Prüfung, welche vor der gesammten Kommission abgelegt wird, hat der Bewerber nachzuweisen, daß er die in der Erziehung und im Unterrichte der Taubstummen zur Anwendung kommenden pädagogischen und didaktischen Grundsätze zu entwickeln vermöge. Er muß mit dem gegenwärtigen Standpunkte der Ohrenheilkunde, mit den wichtigsten Erscheinungen aus dem Gebiete der Akustik und den Hauptlehren der Anatomie und der Physiologie der Sinnes- und Sprachwerkzeuge, sowie mit allen Sprachgebrechen, wie Stottern, Stammeln, Lispeln u. s. w. in dem Maße vertraut sein, welches für die erfolgreiche Ertheilung und Leitung des Taubstummenunterrichts erfordert wird.

§. 21.

In der praktischen Prüfung hat der Bewerber seine Befähigung zur Ausbildung von Taubstummenlehrern durch einen Lehrvortrag darzulegen. Die Aufgabe dazu wird vierzehn Tage zuvor ertheilt.

Für den Lehrvortrag ist eine schriftlich ausgearbeitete Disposition einzureichen.

§. 22.

Ueber die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird ein Protokoll geführt.

Die Leistungen werden mit den Prädikaten sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, beurtheilt.

Nach dem Gesammtergebnisse der Prüfung ist zu entscheiden, ob dem Bewerber die Befähigung als Vorsteher an Taubstummenanstalten zu ertheilen oder zu versagen sei.

§. 23.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugniß, daß er zur Leitung einer Taubstummenanstalt befähigt sei.

In ein Gesammtprädikat werden die Zensuren nicht zusammengefaßt.

Abschrift des Zeugnisses, das Prüfungsprotokoll und die schriftlichen Arbeiten werden dem Minister eingereicht.

III. Schlußbestimmungen.

§. 24.

Die gegenwärtige Prüfungs-Ordnung tritt mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 25.

Jeder Bewerber hat vor dem Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von 12 Mark zu erlegen.

Berlin, den 27. Juni 1878.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Falk.

ad U. III. 7497.

V. Volksschulwesen.

142) Gesammt-Uebersicht über den Stand der aus Staatsfonds unterstützten Fortbildungsschulen im März 1877.

Nr.	Ort.	Kreis	Ist der Schulbesuch durch Ortsstatut obligatorisch. Ja.	Nein.	Zahl der Klassen.	Lehrer.	Schüler.
	Regierungsbezirk Königsberg.						
1.	Pr. Holland	Pr. Holland	1	.	2	4	56
2.	Königsberg	Königsberg	.	1	2	7	99
3.	Memel	Memel	.	1	3	5	80
	Summe der Schulen = 3.						
	Regierungsbezirk Gumbinnen.						
4.	Insterburg	Insterburg	1	.	6	9	250
5.	Loetzen	Loetzen	1	.	2	4	62
6.	Lyck	Lyck	1	.	2	4	80
7.	Schirwindt	Pillkallen	1	.	2	2	26
	Summe der Schulen = 4.						
	Regierungsbezirk Danzig.						
8.	Danzig	Danzig	.	1	5	4	120
9.	Elbing	Elbing	.	1	3	12	93
10.	Marienburg	Marienburg	.	1	3	6	123
11.	Neustadt	Neustadt	1	.	2	2	78
	Summe der Schulen = 4.						
	Regierungsbezirk Marienwerder.*)						
	vacat.						
	Stadtbezirk Berlin.*)						
	vacat.						

*) Fortbildungsschulen, welche aus Staatsfonds unterstützt werden, sind in dem Bezirke nicht vorhanden.

Nr.	Ort.	Kreis.	Ist der Schulbesuch durch Ortsstatut obligatorisch. Ja.	Nein.	Zahl der Klassen.	Lehrer.	Schüler.
							6
	Regierungsbezirk Potsdam.						
12.	Charlottenburg	Charlottenburg	.	1	3*)	8	90
13.	Brandenburg	Brandenburg Stadtkreis	1	.	8	9	369
14.	Angermünde	Angermünde	1	.	2	3	95
15.	Osterburg	do.	1	.	2	4	72
16.	Pankow	Nieder-Barnim	1	.	2	4	38
17.	Eberswalde	Ober-Barnim	1	.	4	8	92
18.	Freienwalde	do.	1	.	2	2	84
19.	Storkow	Beeskow-Storkow	1	.	2	2	29
20.	Rathenow	Westhavelland	1	.	5	10	178
21.	Friesack	do.	1	.	2	4	82
22.	Strasburg U./M.	Prenzlau	1	.	2	1	110
23.	Jüterbog	Jüterbog-Luckenwalde	1	.	4	11	151
24.	Kyritz	Ost-Priegnitz	.	1	1	2	60
25.	Nowaweß	Teltow	1	.	2	2	75
26.	Belzig	Zauch-Belzig	1	.	2	2	73
27.	Werder	do.	1	.	1	2	48
	Summe der Schulen = 16.						
	Regierungsbezirk Frankfurt a./O.						
28.	Cottbus	Cottbus	1	.	6	4	350
29.	Crossen	Crossen	.	1	2	2	85
30.	Forst	Sorau	1	.	2	4	114
31.	Frankfurt a./O.	Frankfurt a./O.	1	.	14	15	603
32.	Guben	Guben	1	.	8	8	353
33.	Landsberg a./W.	Landsberg a./W.	1	.	5	5	220
34.	Lübbenau	Calau	.	1	2	3	35
35.	Müncheberg	Lebus	1	.	2	3	61
36.	Peitz	Cottbus	1	.	2	4	42
37.	Sorau	Sorau	1	.	7	10	197
	Summe der Schulen = 10.						

*) resp. 4 und 2 und zwar im Deutschen 3 Klassen, im Rechnen 4 Klassen, in Geometrie 3 Klassen, im Zeichnen 2 Klassen.

Nr.	Ort.	Kreis.	Ist der Schulbesuch durch Ortsstatut obligatorisch. Ja.	Nein.	Zahl der Klassen.	Lehrer.	Schüler.
	Regierungsbezirk Stettin.						
38.	Greiffenberg i./P.	Greiffenberg i./P.	.	1	2	2	20
39.	Garz a./O.	Randow	.	1	2	4	58
	Summe der Schulen = 2.						
	Regierungsbezirk Cöslin.						
40.	Falkenburg	Dramburg	1	.	2	2	72
41.	Pölzin	Belgard	1	.	2	4	69
42.	Schievelbein	Schievelbein	1	.	2	2	106
	Summe der Schulen = 3.						
	Regierungsbezirk Stralsund.						
43.	Franzburg	Franzburg	1	.	1	2	22
44.	Lassan	Greifswald	1	.	2	3	39
45.	Greifswald	do.	.	1	2	6	75
	Summe der Schulen = 3.						
	Regierungsbezirk Posen.						
46.	Rawitsch	Kröben	1	.	4	6	180
47.	Reisen	Fraustadt	1	.	1	1	25
	Summe der Schulen = 2.						
	Regierungsbezirk Bromberg.						
48.	Samotschin	Kolmar i./P.	1	.	1	2	44
	Summe der Schulen = 1.						
	Regierungsbezirk Breslau.						
49.	Herrnstadt	Guhrau	1	.	2	4	36
50.	Oels	Oels	1	.	4	4	160
51.	Poln. Wartenberg	Wartenberg	1	.	2	6	70
	Summe der Schulen = 3.						
	Regierungsbezirk Liegnitz.						
52.	Görlitz	Görlitz	.	1	2	1	60
53.	Hirschberg	Hirschberg	1	.	3	8	171
54.	Hoyerswerda	Hoyerswerda	1	.	2	4	78
55.	Liegnitz	Liegnitz	1	.	7	11	290
56.	Löwenberg	Löwenberg	1	.	2	6	71
	Summe der Schulen = 5.						

Nr.	Ort.	Kreis.	Ist der Schulbesuch durch Ortsstatut obligatorisch. Ja.	Nein.	Zahl der Klassen.	Lehrer.	Schüler.
	Regierungsbezirk Magdeburg.						
57.	Stendal	Stendal	1	.	3	3	183
58.	Salzwedel	Salzwedel	.	1	2	2	45
59.	Neuhaldensleben	Neuhaldensleben	1	.	2	2	101
60.	Bismark	Stendal	1	.	1	2	45
61.	Egeln	Wanzleben	1	.	3	4	95
	Summe der Schulen = 5.						
	Regierungsbezirk Merseburg.						
62.	Merseburg	Merseburg	1	.	3	3	100
63.	Ermsleben	Mansfelder Seekr.	1	.	2	4	80
64.	Zeitz	Zeitz	1	.	8	12	310
65.	Herzberg	Schweinitz	1	.	6	7	240
	Summe der Schulen = 4.						
	Regierungsbezirk Erfurt.						
66.	Ellrich	Nordhausen	1	.	2	3	20
67.	Nordhausen	do.	1	.	17	24	780
68.	Benshausen	Schleusingen	1	.	1	2	55
	Summe der Schulen = 3.						
	Regierungsbezirk Schleswig.						
69.	Husum		.	1	3	4	84
70.	Apenrade		.	1	2	6	49
71.	Schleswig		.	1	3	6	89
72.	Neumünster	Kiel	.	1	7	6	61
73.	Kiel	Kiel	.	1	14	15	435
74.	Eckernförde		1	.	3	11	105
75.	Flensburg		.	1	12	10	200
	Summe der Schulen = 7.						
	Landdrostei Hannover.						
76.	Diepholz, Flecken	Diepholz	.	1	1	2	18
77.	Hameln	Hameln	.	1	2	6	93
78.	Lauenstein, Flecken	Hameln	1	.	1	1	29
79.	Lemförde, Flecken	Diepholz	1	.	2	2	19
80.	Nienburg	Nienburg	1	.	3	3	81
81.	Uchte	do.	1	.	1	1	20
	Summe der Schulen = 6.						

Nr.	Ort.	Kreis.	Ist der Schulbesuch durch Ortsstatut obligatorisch. Ja.	Nein.	Zahl der Klassen.	Lehrer.	Schüler.
	Landdrostei Hildesheim.						
82.	Alfeld	Marienburg	1	.	3	1	63
83.	Altenau	Zellerfeld	1	.	2	2	27
84.	St. Andreasberg	Zellerfeld	1	.	2	5	86
85.	Clausthal	Zellerfeld	1	.	3	5	149
86.	Einbeck	Einbeck	1	.	3	3	101
87.	Göttingen	Göttingen	1	.	3	7	204
88.	Goslar	Liebenburg	1	.	2	5	121
89.	Herzberg	Osterode	1	.	2	5	90
90.	Hildesheim	Hildesheim	.	1	2	3	83
91.	Lauterberg	Osterode	1	.	2	3	60
92.	Moringen	Einbeck	1	.	1	3	30
93.	Münden	Göttingen	1	.	2	4	78
94.	Northeim	Einbeck	1	.	3	5	71
95.	Osterode	Osterode	1	.	3	5	87
96.	Peine	Hildesheim	1	.	3	4	98
97.	Sarstedt	do.	1	.	2	2	33
98.	Uslar	Einbeck	1	.	2	3	86
	Summe der Schulen = 17.						
	Landdrostei Lüneburg.						
99.	Burgdorf	Celle	1	.	1	1	50
100.	Celle	Celle	1	.	4	4	107
101.	Lüneburg	Lüneburg	1	.	4	10	189
102.	Uelzen	Uelzen	1	.	2	5	128
103.	Soltau	Fallingbostel	1	.	2	3	45
104.	Wittingen	Gifhorn	1	.	2	2	44
105.	Dannenberg	Dannenberg	1	.	1	1	35
106.	Gifhorn	Gifhorn	1	.	2	3	40
107.	Harburg	Harburg	1	.	4	7	170
108.	Walsrode	Fallingbostel	1	.	2	1	41
	Summe der Schulen = 10.						
	Landdrostei Stade.						
109.	Bremervörde	Stader Geest	1	.	2	2	44
110.	Buxtehude	do.	1	.	3	5	57
111.	Stade	do.	1	.	3	4	149
112.	Verden	Verden	.	1	2	3	40
113.	Geestemünde	Lehe	1	.	2	4	109
	Summe der Schulen = 5.						

Nr.	Ort.	Kreis.	Ist der Schulbesuch durch Ortsstatut obligatorisch. Ja.	Nein.	Zahl der Klassen.	Lehrer.	Schüler.
	Landdrostei Osnabrück.						
114.	Bramsche	Bersenbrück	1	.	2	5	72
115.	Lingen	Lingen	1	.	3	6	145
116.	Melle	Melle	1	.	1	4	34
117.	Meppen	Meppen	1	.	2	4	35
118.	Osnabrück	Osnabrück	1	.	11	11	466
	Summe der Schulen = 5.						
	Landdrostei Aurich.						
119.	Aurich	Aurich	1	.	4	10	122
120.	Esens	do.	1	.	5	6	62
121.	Emden	Emden	1	.	4	7	121
122.	Norden	Emden	1	.	4	4	143
123.	Leer	Leer	1	.	4	10	151
124.	Weener	Leer	1	.	4	4	53
	Summe der Schulen = 6.						
	Regierungsbezirk Minden.						
125.	Minden	Minden	1	.	5	8	158
	Summe der Schulen = 1.						
	Regierungsbezirk Arnsberg.						
126.	Bochum	Bochum	.	1	4	7	116
127.	Witten	do.	.	1	4	7	207
128.	Iserlohn	Iserlohn	1	.	3	7	122
129.	Siegen	Siegen	.	1	8	9	340
130.	Hamm	Hamm	1	.	4	9	254
131.	Hattingen	Bochum Landkreis	1	.	1	2	109
	Summe der Schulen = 6.						
	Regierungsbezirk Kassel.						
132.	Niedenstein	Fritzlar	1	.	2	2	16
133.	Bockenheim	Hanau	1	.	2	6	75
134.	Helmarshausen	Hofgeismar	1	.	1	2	40
135.	Schlüchtern	Schlüchtern	1	.	2	2	42
136.	Großalmerode	Witzenhausen	1	.	1	2	38
	Summe der Schulen = 5.						

Nr.	Ort.	Kreis.	Ist der Schulbesuch durch Ortsstatut obligatorisch. Ja.	Nein.	Zahl der Klassen.	Lehrer.	Schüler.
	Regierungsbezirk Wiesbaden.						
137.	Battenberg	Biedenkopf	1	.	1	1	33
138.	Biebrich	Landkr. Wiesbaden	1	.	—	3	128
139.	Biedenkopf	Biedenkopf	.	1	—	3	137
140.	Bierstadt	Landkr. Wiesbaden	1	.	—	3	37
141.	Breidenbach	Biedenkopf	.	1	—	2	68
142.	Camberg	Untertaunus	.	1	—	2	75
143.	Caub	Rheingau	1	.	—	4	65
144.	Cronberg	Obertaunus	.	1	—	3	79
145.	Dehrn	Unterlahn	.	1	—	1	31
146.	Diez	do.	1	.	—	3	140
147.	Dillenburg	Dill	1	.	—	3	215
148.	Emmerichenhain	Oberwesterwald	1	.		1	42
149.	Eppstein	Obertaunus	1	.	—	4	63
150.	Flörsheim	Landkr. Wiesbaden	1	.	—	3	68
151.	Geisenheim	Rheingau	1	.	—	5	128
152.	Gladenbach	Biedenkopf	1	.	—	3	58
153.	Grenzhausen	Unterwesterwald	1	.	—	2	75
154.	Hachenburg	Oberwesterwald	1	.	—	3	70
155.	Hadamar	Oberlahn	1	.	—	3	94
156.	Herborn	Dill	1	.	—	2	153
157.	Höchst	Landkr. Wiesbaden	.	1	—	4	132
158.	Hofheim	do.	1	.	—	5	171
159.	Holzappel	Unterlahn	1	.	—	3	81
160.	Idstein	Untertaunus	.	1	—	3	95
161.	Kirberg	Unterlahn	.	1	—	2	92
162.	Königstein	Obertaunus	1	.	—	2	82
163.	L. Schwalbach	Untertaunus	1	.	—	2	74
164.	Limburg	Unterlahn	.	1	—	4	243
165.	Montabaur	Unterwesterwald	.	1	—	4	61
166.	Nassau	Unterlahn	1	.	—	4	84
167.	Nastätten	Untertaunus	1	.	—	4	114
168.	Niederselters	Untertaunus	.	1	—	4	81
169.	Oberbrechen	Unterlahn	.	1	—	3	37
170.	Oberhöchstadt	Obertaunus	.	1	—	2	66
171.	Oberlahnstein	Rheingau	.	1	—	3	123
172.	Oberursel	Obertaunus	1	.	—	6	155

Nr.	Ort.	Kreis.	Ist der Schulbesuch durch Ortsstatut obligatorisch. Ja.	Nein.	Zahl der Klassen.	Lehrer.	Schüler.
173.	Rennerod	Oberwesterwald	.	1	—	2	55
174.	Rüdesheim	Rheingau	1	.	—	2	92
175.	Schierstein	Landkr. Wiesbaden	.	1	—	3	123
176.	Schwanheim	do.	.	1	—	5	71
177.	Soden	do.	1	.	—	3	55
178.	Sonnenburg	do.	.	1	—	2	44
179.	Usingen	Obertaunus	1	.	—	3	86
180.	Villmar	Oberlahn	1	.	—	3	107
181.	Weilburg	do.	.	1	—	3	120
182.	Weilmünster	do.	.	1	—	4	58
183.	Westerburg	Oberwesterwald	.	1	—	4	42
184.	Wiesbaden	Stadtkr. Wiesbaden	.	1	—	14	563
185.	Winkel	Rheingau	1	.	—	3	114
186.	Wieges	Unterwesterwald	.	1	—	1	48
	Summe der Schulen = 50.						
	Regierungsbezirk Koblenz.						
187.	Wetzlar	Wetzlar	1	.	3	6	140
	Summe der Schulen = 1.						
	Regierungsbezirk Düsseldorf.						
188.	Altendorf	Essen Landkreis	.	1	2	9	33
189.	Altendorf	do.	.	1	2	6	75
190.	Rorbeck	do.	.	1	2	8	14
191.	Steele	do.	.	1	3	5	58
192.	Lennep	Lennep	1	.	3	4	80
193.	Langenberg	Mettmann	1	.	2	5	138
194.	Oberhausen	Mülheim a./R.	.	1	4	8	39
	Summe der Schulen = 7.						
	Regierungsbezirk Köln.						
195.	Cardorf	Bonn	.	1	1	1	17
196.	Godesberg	do.	.	1	1	3	56
197.	Wesseling	do.	1	.	1	2	14
198.	Brühl	Cöln Land	1	.	2	3	120
199.	Euskirchen	Euskirchen	.	1	1	3	55
200.	Bensberg	Mülheim	.	1	2	1	29

Nr.	Ort.	Kreis.	Ist der Schulbesuch durch Ortsstatut obligatorisch. Ja.	Nein	Zahl der Klassen.	Lehrer.	Schüler.
201.	Aegidienberg	Sieg	.	1	1	1	40
202.	Siegburg	Sieg	.	1	1	3	35
203.	Siegburg-Müllsdorf	do.	.	1	1	1	11
204.	Oberpleis	do.	.	1	1	1	18
205.	Kuxenberg	do.	.	1	1	1	20
206.	Stieldorf	do.	.	1	1	1	18
207.	Rauschendorf	do.	.	1	1	1	21
208.	Lindlar	Wipperfürth	.	1	2	4	28
	Summe der Schulen = 14.						
	Regierungsbezirk Trier.						
209.	Offenbach a./Gl.	St. Wendel	1	.	3	5	23
210.	Ottweiler	Ottweiler	1	.	2	4	56
	Summe der Schulen = 2.						
	Regierungsbezirk Aachen.						
211.	Eupen	Eupen	.	1	2	4	71
	Summe der Schulen = 1.						
	Regierungsbezirk Sigmaringen.						
212.	Sigmaringen	Sigmaringen	1	.	2	5	55
213.	Hechingen	Hechingen	1	.	2	5	40
	Summe der Schulen = 2.						

Summarische Uebersicht

über den Stand des Fortbildungsschulwesens in den einzelnen Regierungs- (Landdrostei-) Bezirken im März 1877.

Provinzen.	Schulen.	Schüler.
I. Provinz Ostpreußen.		
Königsberg	3	235
Gumbinnen	4	418
Summe	7	653

Provinzen.	Schulen.	Schüler.
II. Provinz Westpreußen.		
Danzig	4	414
Marienwerder	—	—
Summe	4	414
III. Provinz Brandenburg.		
Potsdam	16	1646
Frankfurt a./O.	10	2060
Summe	26	3706
IV. Provinz Pommern.		
Stettin	2	78
Cöslin	3	247
Stralsund	3	136
Summe	8	461
V. Provinz Posen.		
Posen	2	205
Bromberg	1	44
Summe	3	249
VI. Provinz Schlesien.		
Breslau	3	266
Liegnitz	5	670
Oppeln	—	—
Summe	8	936
VII. Provinz Sachsen.		
Magdeburg	5	469
Merseburg	4	730
Erfurt	3	855
Summe	12	2054
VIII. Provinz Schleswig-Holstein.		
Schleswig	7	1023
IX. Provinz Hannover.		
Hannover	6	260
Hildesheim	17	1467
Lüneburg	10	849
Stade	5	399
Osnabrück	5	752
Aurich	6	652
Summe	49	4379

Provinzen.	Schulen.	Schüler.
X. Provinz Westphalen.		
Münster	—	—
Minden	1	158
Arnsberg	6	1148
Summe	7	1306
XI. Provinz Hessen = Nassau.		
Kassel	5	211
Wiesbaden	50	5028
Summe	55	5239
XII. Rheinprovinz.		
Koblenz	1	140
Düsseldorf	7	437
Köln	14	482
Trier	2	79
Aachen	1	71
Summe	25	1209
XIII. Hohenzollern.		
Sigmaringen	2	95
Recapitulation.		
Provinz Ostpreußen	7	653
= Westpreußen	4	414
= Brandenburg	26	3706
= Pommern	8	461
= Posen	3	249
= Schlesien	8	936
= Sachsen	12	2054
= Schleswig = Holstein . .	7	1023
= Hannover	49	4379
= Westfalen	7	1306
= Hessen = Nassau	55	5239
Rheinprovinz	25	1209
Hohenzollern	2	95
Summe	213	21724.

143) Bedeutung und Gebrauch des Divisionszeichens (:).

Düsseldorf, den 3. Dezember 1877.

In den Schriften aller Mathematiker und demgemäß auch in dem Unterrichte der höheren Schulen ist seit Leibnitz der Quotient a : b mit dem Bruche $\frac{a}{b}$, der Quotient 4 : 12 mit $\frac{4}{12}$ oder $\frac{1}{3}$ gleichwerthig, während in dem Betriebe des Rechenunterrichts mancher Elementarschulen der Quotient 4 : 12 = 3 gesetzt wird.

Da hieraus bei dem in unserem Bezirke nicht seltenen Uebertritt von Elementarschülern in höhere Lehranstalten, in Fortbildungsschulen und Fachschulen für die Fortführung des mathematischen Unterrichts unnöthige Schwierigkeiten entstehen, so wollen Sie Anordnung treffen, daß auch in den Ihrer Aufsicht unterstellten Volksschulen und gehobenen Schulen von Ostern k. J. ab die oben angegebene Bezeichnung des Quotienten ($4:12 = \frac{4}{12}$) zur Einführung kommt.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

An
die sämmtlichen Herren Kreisschulinspektoren und
die Stadtschulinspektionen.

---

144) Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in streitigen Bausachen bei vereinigten Schul- und Küsterhäusern.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

der Kirchengemeinde zu Rostin, vertreten durch den Gemeinde-Kirchenrath, Beklagten und Berufungsklägerin,

wider

den Rittergutsbesitzer Dr. Weiß daselbst, Kläger und Berufungsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 26. Juni 1878,

an welcher ꝛc. ꝛc. Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

daß auf die Berufung der Beklagten die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises Soldin vom 2. März 1878 zu bestätigen, die Feststellung des Kostenpunktes aber, einschließlich derjenigen des Werthes des Streitgegenstandes, der endgültigen Entscheidung vorzubehalten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

In Rostin ist eine Reparatur des Daches des Küster- und Schulhauses ausgeführt worden. Der Rittergutsbesitzer und Patron Dr. Weiß will die Kosten für Holz, Kalk und Steine tragen, verlangt aber die Aufbringung der übrigen Kosten von der Kirchengemeinde. Er erhob deshalb Klage bei dem Kreisausschusse des Kreises Soldin. Die durch den Gemeinde-Kirchenrath vertretene Kirchengemeinde setzte dieser auf Grund des §. 135. X. Nr. 3 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 den Einwand der Unzuständigkeit des Kreisausschusses entgegen. Letzterer erkannte jedoch unter Bezugnahme auf §. 78. des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 297) unterm 2. März 1878:

> daß der von dem Gemeinde-Kirchenrathe von Rostin erhobene Einwand der Inkompetenz des Kreisausschusses zurückzuweisen.

Gegen diese Entscheidung hat die Beklagte auf Grund des §. 83. Absatz 4 des das Verwaltungsstreitverfahren betreffenden Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 375) die Berufung eingelegt.

Dieselbe führt aus: Der §. 78. des Zuständigkeitsgesetzes könne dem §. 135 X. 3. der Kreisordnung nicht widersprechen und sei dahin auszulegen, daß die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte sich nur auf solche an Küster- und Schulhäusern auszuführenden Bauten erstrecke, welche Schulzwecken dienen. Sie beruft sich für diese Auffassung auf den Artikel 23 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Sammlung 1876 Seite 125) und die Cirkular-Verfügung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 10. September 1877 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 244), aus denen zu entnehmen sei, daß die Regelung streitiger Küstereibausachen den Konsistorien gebühre.

Der Antrag der Beklagten geht dahin, das Konsistorium zur Entscheidung der vorliegenden streitigen Küstereibausache für zuständig zu erklären.

Der Kläger hat dem widersprochen und seiner Seits darauf hingewiesen, daß der §. 135. X. der Kreisordnung durch den §. 175. des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 ausdrücklich aufgehoben und der §. 78. des letzteren Gesetzes für die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte allein maßgebend sei.

Der Berufung konnte keine Folge gegeben werden.

Die Beklagte irrt, wenn sie annimmt, die Regelung streitiger Kirchen-, Pfarr- und Küstereibausachen stehe den kirchlichen Behörden, den Konsistorien zu; diese gebührt vielmehr den Staatsbehörden, in den Provinzen den Regierungen, in Berlin dem Polizei-Präsidenten.

(§. 3. der Verordnung vom 27. Juni 1845 — Gesetz-Sammlung Seite 440. —
Artikel 23 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 — Gesetz-Sammlung 1876 Seite 125. —
Artikel 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. September 1876 — Gesetz-Sammlung Seite 395. —
Artikel III. der Allerhöchsten Verordnung vom 5. September 1877 — Gesetz-Sammlung Seite 215 —).

Ein Anderes besagt auch nicht der Cirkular-Erlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 10. September 1877 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 244), wenn er den Konsistorien die Aufsicht über die Unterhaltung kirchlicher Gebäude „vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 23 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876“ zuspricht. Die Regierung würde daher zuständig sein, wenn es sich um einen ausschließlichen Küstereibau handelte. Ein solcher Fall liegt jedoch hier nicht vor, da die Schule mit der Küsterei verbunden ist. Für streitige Bausachen in denjenigen Fällen, wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung enthält, hat der Gesetzgeber im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 die Ressort-Verhältnisse anders geregelt, als für die rein kirchlichen Bauten. Das Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 297), welches den §. 135. X. der Kreisordnung ausdrücklich aufhebt, — auf den Sinn und die Bedeutung des letzteren kommt es daher nicht weiter an — beruft im §. 78. zur interimistischen Entscheidung dieser Sachen statt der Regierungen und in höherer Instanz des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Verwaltungsgerichte. Letztere haben in diesen Fällen die Obliegenheiten der Staatsbehörden nach Artikel 23 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 wahrzunehmen und zwar ohne Unterschied, ob die Kosten des Baues im einzelnen Falle den kirchlichen oder den Schulinteressenten zur Last fallen, wie dies in dem Erkenntnisse des unterzeichneten Gerichtshofes vom 30. Mai 1877 (Entscheidungen Band II. Seite 216)*) und in dem Rekursbescheide des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 27. April 1878 (Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung Seite 312) des Weiteren ausgeführt ist.

Der Kreisausschuß hat sich daher mit Recht zur Entscheidung der vorliegenden streitigen Küsterei- und Schulbausache für zuständig erachtet.

Die Festsetzung des Kostenpunktes war der endgültigen Entscheidung vorzubehalten, da zur Zeit noch nicht feststeht, wer als

---

*) Centrbl. pro 1877 Seite 368.

unterliegender Theil im Sinne des §. 72. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 375) anzusehen ist.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

A. V. G. I. 687.

---

145) Verleihung der Rechte einer juristischen Person im Ressort der Unterrichts-Verwaltung.

(Centrbl. pro 1877 Seite 665 Nr. 219.)

Die Rechte der juristischen Person sind verliehen worden durch Allerhöchste Ordre

1. vom 9. November 1877 dem Evangelischen Waisenhaus-Vereine für den Kulmer Kreis zu Kulm, Regierungsbezirk Marienwerder,
2. vom 12. Dezember 1877 der Beuerhaus-Stiftung für Wittwen und Waisen der evangelischen Mitglieder der Schullehrer-Wittwenkasse zu Dortmund (s. a. nachsteh. S. 406 Nr. 146,1),
3. vom 25. März 1878 der Stiftung zur Unterstützung unbemittelter Schüler des Luisenstädtischen Gymnasiums zu Berlin (s. a. nachsteh. Seite 407 Nr. 146,9),
4. vom 25. März 1878 dem Vereine für die höhere Töchterschule zu Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg,
5. vom 3. April 1878 dem israelitischen Studien-Beförderungs-Vereine für Ost- und Westpreußen,
6. vom 27. April 1878 der Gertraud und Anna Schmits'schen Waisenstiftung zu Mülheim a. d. Ruhr (s. a. nachsteh. S. 407 Nr. 146,11),
7. vom 27. April 1878 dem Vereine für evangelische Kleinkinderschulen zu Düsseldorf.

---

146) Zuwendungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung, welchen die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist.

(Centrbl. pro 1877 Seite 666 Nr. 220.)

1. Die Frau Justizrath Beuerhaus zu Dortmund hat ein Legat von 3000 Mark zu einer Stiftung behufs Unterstützung der Wittwen und Waisen der evangelischen Mitglieder der Schullehrer-Wittwenkasse zu Dortmund ausgesetzt (s. a. vorsteh. Seite 406 Nr. 145,2).

2. Der Rentner Windmöller zu Lengerich im Kreise Tecklenburg hat der evangelischen Schulgemeinde Wechte sein Kolonat daselbst im Werthe von 13,650 Mark vermacht.

3. Der Fürstbischöfliche Konsistorialrath a. D. Juppe zu Breslau hat die katholische Waisenanstalt zur heiligen Hedwig daselbst zu seiner Erbin eingesetzt. Das der Anstalt zufallende Vermögen beläuft sich auf 67,307 Mark.

4. Die Frau Gräfin Grabowska zu Grylewo im Kreise Wongrowitz hat der Schulgemeinde Grylewo das Kruggrundstück daselbst nebst Acker und Wiese im Werthe von zusammen 5000 M. zu einem Schulhause, sowie einen Zuschuß von jährlich 330 Mark zum Lehrergehalte testamentarisch zugewendet.

5. Der z. Z. zu Streatham bei London wohnende K. A. von Hoffmann hat dem Vereine deutscher Lehrerinnen und Erzieherinnen zu Berlin die Summe von 17,000 Mark geschenkt.

6. Die Frau Gräfin Marie zu Solms geb. von Raven hat der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau zur Gründung einer Freistelle ein Kapital von 6000 Mark geschenkt.

7. Der Dr. phil. Borgfeldt zu Königsberg i. Prß. hat ein Vermögen von ca. 41,000 Mark — unter Vorbehalt des lebenslänglichen Nießbrauches seitens seiner Ehegattin — der Universität daselbst zur Gründung von Stipendien für Studirende der philosophischen Fakultät vermacht.

8. Dem Hampel'schen Waisenhause zu Leobschütz hat die Wittwe des Stifters (Centrbl. pro 1877 Seite 667 Nr. 220,12), Frau Bäckermeister Hampel geb. Hoppe eine ihr gehörige Haus- und Gartenbesitzung daselbst im Werthe von 42,000 Mark gegen Zahlung von nur 12,000 Mark eigenthümlich überlassen, somit dem Waisenhause eine Zuwendung von 30,000 Mark gemacht.

9. Bei dem Luisenstädtischen Gymnasium zu Berlin ist durch Beiträge der Lehrer und Schüler (2600 Mark) und durch Schenkung des Zimmermeisters Hesse daselbst (1400 Mark) ein Kapital von 4000 Mark zur Gründung einer Stiftung zur Unterstützung unbemittelter Schüler des Gymnasiums gesammelt worden (s. a. vorsteh. Seite 406 Nr. 145,8).

10. Der Sanitätsrath Dr. Ficker zu Liegnitz hat der Universität zu Breslau seine medizinische Bibliothek sowie die Summe von 6000 Mark zu Stipendien für einen Studirenden der Medizin und für einen Kandidaten der Medizin vermacht.

11. Die Rentnerin Fräulein Gertraud Schmits zu Mülheim a. d. Ruhr hat mit Grundstücken, Kapitalien und Bergwerkskuxen zu dem im Jahre 1873 auf 150,000 Thaler ermittelten Werthe eine „Gertraud und Anna Schmits'sche Waisenstiftung zu Mülheim a. d. Ruhr" gegründet, welche vorzugsweise zur Aufnahme von Kindern aus der größeren evangelischen bezw. refor-

mirten Gemeinde daselbst bestimmt ist (s. a. vorsteh. Seite 406 Nr. 145,6).

12. Die Frau Landrath und Regierungs-Rath Ulrici zu Berlin hat der National-Galerie daselbst 12 Bilder vermacht.

13. Ehemalige Schüler des Gymnasiums zu Duisburg und der bei dieser Anstalt angestellt gewesene Professor Köhnen haben mit einem Kapital von 5500 Mark ein „Köhnen-Stipendium" zur Unterstützung von Primanern des Gymnasiums gegründet.

14. Die Geschwister Grimm haben der Universität zu Berlin zur Begründung einer „Grimm-Stiftung" die Summe von 6600 M. in Werthpapieren mit der Bestimmung übereignet, daß der Zinsenertrag zu Preisen für Arbeiten aus dem Gebiete der neueren deutschen Literaturgeschichte und der modernen Kunstgeschichte, daneben auch ein Theil desselben für die nächsten 15 Jahre auf den Ankauf und die Vertheilung der Volksausgabe der Grimm'schen Märchen für im Auslande lebende Deutsche verwendet werde.

15. Die Wittwe des Kommerzienraths Krister geb. Knittel zu Waldenburg im Regierungsbezirke Breslau hat

a. der evangelischen Schulgemeinde Waldenburg ein Legat von 6000 Mark, und

b. der katholischen Schulgemeinde Waldenburg ein Legat von gleichfalls 6000 Mark ausgesetzt.

16. Die verwittwete Frau Geheime Registrator Schallenfeld geb. Paul zu Berlin hat

a. der Stubbe-Stiftung daselbst zur Unterstützung hülfsbedürftiger Lehrerinnen ein Legat von 6000 Mark, und

b. der deutschen Pestalozzi-Stiftung zu Pankow bei Berlin ein Legat von 6000 Mark zugewendet.

17. Die verwittwete Frau Geheime Sanitätsrath Hammer geb. Hackebeil zu Berlin hat der Universität daselbst die Summe von 5900 Thlrn = 17,700 Mark zur Gründung eines Stipendiums für einen Studirenden der Medizin vermacht.

18. Der Universität zu Kiel ist zur Erinnerung an die Einweihung des neuen Universitätsgebäudes daselbst eine von Einwohnern der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg durch Sammlungen aufgebrachte, für erkrankte Studirende der Universität bestimmte Summe von 4600 Mark zugewendet worden.

19. Der Rentier Crämer zu Köln a. Rh. hat der Versorgungsanstalt für arme verwaiste oder verlassene Kinder aus der evangelischen Gemeinde zu Köln die Summe von 6000 Mark geschenkt.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Zu Kreis-Schulinspektoren sind ernannt worden im Regierungsbezirke
Gumbinnen: der Pfarrer und kommissar. Kreis-Schulinspektor Sternkopf zu Insterburg,
Posen: die kommissar. Kreis-Schulinspektoren Gymnasiallehrer Büttner zu Schroda und Gymnasial-Hülfslehrer Heckert zu Wreschen,
Oppeln: der Gymnasiallehrer und kommissar. Kreis-Schulinspektor Dr. Braxator zu Rybnik,
Minden: die kommissar. Kreis-Schulinspektoren Lehrer Dr. Ernst zu Büren und Rektor Jenetzky zu Minden,
Düsseldorf: die kommissar. Kreis-Schulinspektoren Pfarrer Windrath zu Lennep und Rektor Wilh. Cremer zu Mörs.

Es ist verliehen worden dem Superintendenten und Pfarrer Dr. Gebauer zu Medenau im Kreise Fischhausen der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife,
dem Kreis-Schulinspektor, Superintendenten und Oberpfarrer Gamper zu Marklissa im Kreise Lauban der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,
dem Konsistorialrath, Superintendenten und Oberpfarrer Taube zu Bromberg, sowie dem Superintendenten Giese zu Jakobshagen im Kreise Saatzig der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse,
dem Superintendenten Lengerich zu Demmin das Kreuz der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern.

B. Universitäten, rc.

Dem Privatdozenten in der medizin. Fakult. der Univers. zu Berlin, praktischen Arzt Dr. Löhlein ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Abtheilung vom Großherzogl. Sächsischen Hausorden der Wachsamkeit oder vom weißen Falken ertheilt,
dem ordentl. Profess. in der theolog. Fakult. der Universität zu Göttingen, Konsistorialrath Dr. Schöberlein die Stelle und der Titel eines Abtes zu Bursfelde, dem ordentl. Profess. Dr. Wagenmann in derselben Fakult. der Charakter als Konsistorialrath, und dem ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. derselben Univers. Hofrath Dr. Grisebach der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen, dem ordentl. Profess. Dr. Bohtz in der philosoph. Fakult. derselben Univers. der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen,
bei der Univers. zu Halle dem ordentl. Profess. Dr. Ernst Meier

in der jurist. Fakult. der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, — dem Privatdozenten Dr. Holländer in der medizin. Fakult. das Prädikat „Professor“ verliehen, — dem ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. und Direktor des landwirthschaftl. Instituts Dr. Kühn, und dem außerordentl. Profess. Dr. Freytag in derselben Fakult. zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Großherzogl. Mecklenburgischen Hausorden der Wendischen Krone die Erlaubniß ertheilt,

der Gymnasial-Oberlehrer Erich Haupt zu Treptow a. d. Rega ist zum ordentl. Profess. in der theolog. Fakult. der Univers. zu Kiel ernannt,

die Privatdozenten Dr. Burow und Dr. Jul. Caspary in der medizin. Fakult. der Univers. zu Königsberg sind zu außerordentl. Professoren in derselben Fakultät ernannt worden.

Bei der Königl. Bibliothek zu Berlin ist der Kustos Dr. Rose zum Bibliothekar ernannt worden.

Dem Lehrer, Maler Crola an der Kunstakademie zu Düsseldorf ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden den Oberlehrern
Dr. Ellendt am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Ostpr.,
Dr. Nake am Luisenstädt. Gymnas. zu Berlin,
Ottomar Müller, zugleich Konventual, am Pädagogium zum Kloster Unser Lieben Frauen zu Magdeburg,
Dr. Capelle und Dr. Bruns am Lyzeum I. zu Hannover, und
Dr. Genz am Gymnas. zu Hamm.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Friese am Französ. Gymnas. zu Berlin,
Dr. Hoffmann und Dr. Fischer am Kölnischen Gymnas. zu Berlin,
Dr. Bölke am Sophien-Gymnas. zu Berlin,
Dr. Sanneg am Gymnas. zu Luckau,
Güntzel „ „ zu Anklam, und
Dr. Karl Müller am Matthias-Gymnas. zu Breslau.

Am Gymnasium zu Fürstenwalde sind der Progymnas. Lehrer Dr. Hubatsch aus Trarbach sowie der Oberlehrer Zimmermann und der ordentl. Lehrer Dr. Siegfried von dem bisherigen Progymnas. zu Fürstenwalde als Oberlehrer angestellt,

der Progymnas. Lehrer Dr. Dolega zu Kempen ist als Oberlehrer an das Gymnas. zu Wongrowitz berufen worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Thorn der Hülfslehrer Dr. Horowitz,
zu Berlin, Askan. Gymnas., der ordentl. Lehrer und Adjunkt Dr. Röhl vom Joachimsthalsch. Gymnas. daselbst, und der Schula. Kandid. Dr. Althaus,
zu Berlin, Friedrichs-Werdersch. Gymnas., der ordentl. Lehrer Dr. Schiche vom Friedrich-Wilh. Gymnas. zu Posen,
zu Berlin, Friedrich-Wilhelms-Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Naumann,
zu Berlin, Joachimsthalsch. Gymnas., der ordentl. Lehrer Dr. Schneider vom Humboldts-Gymnas., sowie die Schula. Kandidaten Dr. Nausester und Lensch, zugleich als Adjunkten,
zu Berlin, Königsstädt. Gymnas., der ordentl. Lehrer Dr. Lengnick vom Gymnas. zu Charlottenburg,
zu Berlin, Leibnitz-Gymnas., der Lehrer Dr. Lohsee vom Kadettenhause zu Berlin,
zu Berlin, Wilhelms-Gymnas., der Schula. Kandid. Jost,
zu Charlottenburg die ordentl. Gymnasiallehrer Dr. Basedow aus Eberswalde und Dr. Hübner-Trams zu Spandau, sowie der Schula. Kandid. Dr. Jenkner,
zu Eberswalde die Schula. Kandidaten Dr. Wichmann und Feiertag,
zu Guben der Schula. Kandid. Strümpfler,
zu Küstrin " " Dr. Bentz,
zu Landsberg a. d. W. der Realsch. Lehrer Dr. Dietrich aus Bromberg und der Schula. Kandid. Dr. Regel,
zu Spandau der Lehrer Lierse aus Waren in Mecklenburg,
zu Wittstock der ordentl. Lehrer Dr. Lehmann vom Pädagog. zu Putbus,
zu Greifswald der Hülfslehrer Dr. Hugo Müller,
zu Köslin " " Dr. Suhle,
zu Neustettin der Schula. Kandid. Wille,
zu Putbus, Pädagog., der Schula. Kandid. Ringeltaube, zugleich als Adjunkt,
zu Stettin, Marienstifts-Gymnas., die Gymnas. Lehrer Dr. Em. Walter aus Köslin und Dr. Graßmann aus Pyritz,
zu Stolp der Progymnas. Lehrer Farne aus Schlawe,
zu Treptow a. d. R. der Schula. Kandid. Dörks,
zu Arnsberg der ordentl. Lehrer Gruchot und der Hülfslehrer Dr. Führer vom Gymnas. zu Münster,
zu Attendorn der Lehrer Schäfer von der höheren Handelslehranstalt zu Breslau,
zu Hamm der Hülfslehrer Schumacher,
zu Koesfeld der ordentl. Lehrer Dr. Ruhe vom Gymnas. zu Arnsberg,

zu Recklingshausen der Hülfslehrer Wörmann, und
zu Neuwied der Schula. Kandid. Rohde.

Bei dem Progymnasium zu Neumark i. Westprß. ist der Oberlehrer Scotland zum Rektor ernannt und der kathol. Religionslehrer Schapke zum Oberlehrer befördert,
die Wahl des Realprogymnasiallehrers Dr. Göcke zu Diedenhofen zum Rektor des Progymnas. zu Malmedy bestätigt,
am Progymnas. zu Schlawe der Hülfslehrer Dr. Hoppe als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Die Wahl des Rektors Wiegand an der bisherigen höheren Bürgerschule zu Bockenheim im Regierungsbezirke Kassel zum Direktor derselben, zu einer Realschule zweiter Ordnung erhobenen Anstalt ist bestätigt worden.
Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Symons an der Friedrichs-Realschule zu Berlin,
Dr. Schirmer an der Königsstädtischen Realsch. zu Berlin,
Dr. Pröhle und Dr. Friedr. Wilh. Meyer an der Luisenstädt. Realsch. zu Berlin,
Dr. Kiehl an der Realsch. zu Bromberg,
Dr. Wilh. Richter bei der Realsch. am Zwinger zu Breslau, und
Nordmeyer an der Realsch. 2. Ordnung zu Magdeburg.
Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Berlin, Friedrichs-Werdersche Gewerbeschule, der Schula. Kandid. Dr. Weltzien,
zu Stettin, Realsch. 2. O., der Realsch. Lehrer Dr. Kolisch aus Potsdam,
zu Hagen der Hülfslehrer Dr. Schlag,
zu Aachen der Schula. Kandid. Greve.

An der höheren Bürgerschule zu Pillau ist der Schula. Kandid. Dr. Reinhardt als Oberlehrer angestellt,
an der Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe der ordentl. Lehrer Dr. Günther zum Oberlehrer befördert;
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule
zu Riesenburg i. Westprß. der Schula. Kandid. Holtz,
zu Krossen der Gewerbeschul-Lehrer Jagow aus Krefeld,
zu Nauen die Schula. Kandidaten Zschorsch, Zibale und Dr. Engel,
zu Wolgast der Hülfslehrer Wirth,
zu Mühlhausen die Schula. Kandidaten Dr. Höbel und Dr. Wolzendorf,
zu Lüdenscheid der kommissar. Lehrer Suchsland,
zu Brühl der Schula. Kandid. Boll,

zu Düsseldorf der Realsch. Lehrer Masberg daselbst und der Schula. Kandid. Rambke,
zu Köln der Elementarlehrer Deußen,
zu Langenberg = = Pohlig,
zu Solingen der Lehrer Grafe.

D. Schullehrer-Seminare, rc.

Dem Seminar-Direktor Kehr zu Halberstadt ist der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen,
der Rektor Wieacker an der höheren Bürgersch. zu Hofgeismar zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Schullehrer-Seminars zu Schlüchtern verliehen;
am Schull. Seminar zu Homberg ist der ordentl. Lehrer Dr. Schmidt zum ersten Lehrer befördert,
am Schull. Seminar zu Kornelymünster der kommissarische Lehrer Dr. Wimmers als erster Lehrer angestellt,
den ordentl. Lehrern Musikdirektor Held und Jänicke an dem Schull. Seminar zu Halberstadt der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen,
der ordentl. Seminar- und Musiklehrer Erwin zu Friedrichshoff in gleicher Eigenschaft an das Schull. Seminar zu Osterode versetzt worden.
Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar
zu Waldau der Seminar-Hülfslehrer Fischer aus Karalene,
zu Drossen = = = Graßmann aus Oranienburg,
zu Bederkesa = = = Reitemeyer aus Alfeld,
zu Rüthen der kommissarische Lehrer Wilms,
zu Homberg der Lehrer Fickenwirth aus Rotenburg a. F.,
zu Neuwied der provisor. Lehrer Hoffmann,
zu Kempen der Lehrer Ogurkowski aus Kulm,
zu Odenkirchen der Schula. Kandid. Freundgen, und
zu Wittlich der Mittelschul-Lehrer Löser aus Zülpich sowie der Lehrer Rosenberg von der höh. Bürgersch. zu Düsseldorf.
Am Schull. Seminar zu Kreuzburg ist der Hülfslehrer Schüttler zum ordentl. Lehrer befördert worden.
Als Hülfs-Lehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar
zu Pilchowitz der Lehrer Ender aus Ponientzütz,
zu Delitzsch = = Renz aus Liebenwerda,
zu Hannover = = Vogel aus Northeim,
zu Alfeld der Präparandenlehrer Dageförde daselbst,
zu Homberg der kommissarische Hülfslehrer Kohlmann aus Weißenfels.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Rudolph, evang. Lehrer und Küster zu Großjena, Krs Naumburg;
den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
August, evang. Lehrer zu Hohenwalde, Krs Marienburg,
Baron, kathol. erster Lehrer und Organist zu Groß Zyglin, Krs Tarnowitz,
Deußen, kathol. Lehrer zu Düren,
Finger, evang. Lehrer und Kantor zu See, Krs Rothenburg Ob./Laus.,
Frantz, evang. Lehrer zu Minden i. Westfal.,
Grosse, dsgl. und Organist zu Liebenwerda,
Hahn, evang. Kirchschullehrer und Organist zu Schönbruch, Krs Friedland in Ostprß.,
Hedler, evang. Lehrer und Küster zu Domnitz im Saalkreise,
Helbing, evang. Schulrektor zu Treffurt, Krs Mühlhausen,
Krützfeldt, evang. Distrikts-Schullehrer zu Wentdorf, Krs Oldenburg,
Nagel, kathol. erster Lehrer zu Kamberg im Untertaunuskreise,
Nitsche, evang. Lehrer und Organist zu Sprottau,
Petersen, evang. Lehrer zu Grömitz, Krs Oldenburg, und
Senftleben, evang. Lehrer zu Kusser, Krs Freistadt;
das Allgemeine Ehrenzeichen:
Hofmann, evang. Lehrer und Kirchendiener zu Reddehausen, Krs Marburg, und
Knocke, evang. Lehrer, Organist und Küster zu Langenholtensen, Krs Einbeck.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Kreis-Schulinspektor Dr. Riedenführ zu Ratibor,
die ordentlichen Professoren Geheim. Medizinalrath Dr. Bartels in der medizin. Fakult. der Univers. zu Kiel, und Dr. Lehrs in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Königsberg,
der Lehrer an der mit der Akademie der Künste zu Berlin verbundenen Kunst- und Gewerkschule, Professor Schütze,
der Direktor des Marienstifts-Gymnasiums Dr. Heydemann zu Stettin,
die Gymnasial-Oberlehrer Dr. Pfefferkorn zu Neustettin und Profess. Dr. Rump zu Koesfeld,
die ordentlichen Lehrer Dr. Linke am Marienstifts-Gymnas. zu Stettin und Mischke am Gymnas. zu Gnesen, und
der Realschul-Oberlehrer Dr. Fock zu Stralsund.

In den Ruhestand getreten:

der Rektor der Landesschule zu Pforta, Profess. Dr. Herbst,
der Gymnasial-Direktor Dr. Seidel zu Bochum,
der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Lipsius zu Luckau, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
die Gymnasial-Oberlehrer Dr. Jentzsch zu Freienwalde, Hartz zu Hadersleben, und Profess. Dr. Oppel zu Frankfurt a. Main,
der Oberlehrer Dr. Adler an der Realschule am Zwinger zu Breslau,
der Gewerbeschul-Direktor und Realschul-Oberlehrer Hartmann zu Trier,
der Lehrer Hobirk an der höheren Bügersch. zu Rheydt, und
der Seminarlehrer Dagott zu Waldau.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inlande:

der Geheime Regierungs- und vortragende Rath Bosse im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten,
der ordentl. Lehrer Ziemke am Gymnas. zu Stolp, und
der ordentl. Lehrer Dr. Kienitz-Gerloff an der Friedrichs-Realschule zu Berlin.

Außerhalb der Preußischen Monarchie angestellt rc.

der ordentl. Gymnasiallehrer Becker zu Wittstock,
der ordentl. Lehrer Dr. Oberbeck an der Sophien-Realschule zu Berlin und Dr. Knörich an der Realsch. 2. Ordnung zu Stettin, und
der Seminarlehrer Lippert zu Drossen.

Auf seinen Antrag entlassen:

der geistliche Inspektor Profess. Besser am Pädagogium U. L. Fr. zu Magdeburg.

Inhaltsverzeichniß des Juni- und Juli-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 8. u. 9. Berlin, den 30. September **1878.**

147) Ausstellung von Zeichnungen der Schüler einer größeren Zahl mittlerer und niederer gewerblicher Unterrichtsanstalten.

(Frühjahr 1878.)

Um die gegenwärtig im provisorischen Ausstellungsgebäude hierselbst stattfindende Ausstellung von Arbeiten der Schüler einer größeren Zahl mittlerer und niederer gewerblicher Unterrichtsanstalten für die Hebung des Zeichenunterrichts an den verschiedenen Schulen möglichst nutzbar zu machen, haben die Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eine Beurtheilung der ausgestellten Arbeiten durch Sachverständige eintreten lassen.

Bei der Begutachtung der Uebungen im Freihandzeichen und der Versuche im Entwerfen kunstgewerblicher Gegenstände haben sich die Herren: Geheimer Ober-Regierungs-Rath Dr. Schneider und Geheimer Ober-Regierungs-Rath Dr. Schöne im Kultus-Ministerium, der Geheime Ober-Baurath Giersberg und der Geheime Regierungs-Rath Lüders im Handels-Ministerium, der Direktor der Königlichen Kunstschule, Professor Gropius, der Professor Dr. Hertzer, der Direktor der Unterrichtsanstalt des Deutschen Gewerbemuseums, Professor E. Ewald, der Bildhauer Sußmann-Hellborn, der Lehrer am Deutschen Gewerbemuseum Baumeister Elis, der Zeichenlehrer H. Troschel und der Gemeindeschullehrer Hoffmann betheiligt.

Dieselben haben das unter Nr. I. hierunter abgedruckte Gutachten erstattet.

An der Beurtheilung der ausgestellten Arbeiten, welche dem Gebiete des geometrischen, architektonischen und Baukonstruktions-

Zeichnens und des Bauentwerfens angehören, haben sich die Herren: Geheimer Ober-Baurath Giersberg, die Professoren Gropius und Hertzer, der Professor Winckler an der Königlichen Bauakademie, der Direktor der Königlichen Baugewerkschule zu Nienburg, Baurath Rhien, die Baumeister Böckmann und Otzen, der Maurermeister Jänicke, alle in Berlin, und der Lehrer an der Allgemeinen Gewerbeschule in Hamburg, Schlotke, betheiligt.

Das Gutachten dieser Kommission ist unter Nr. II. abgedruckt.

Endlich haben sich der Beurtheilung der Arbeiten auf dem Gebiete des Maschinenzeichnens folgende Herren unterzogen: der Geheime Ober-Baurath Schwedler im Handelsministerium, der Direktor der Königlichen Gewerbe-Akademie, Geheimer Regierungs-Rath Professor Reuleaux, der Geheime Bergrath Dr. Wedding im Handelsministerium, der Professor an der Königlichen Gewerbe-Akademie, Fink, der Königliche Obermaschinenmeister Gust, der technische Direktor der Berliner Maschinenbau-Aktiengesellschaft, Kaselowsky, der Ober-Ingenieur und Vorstand des technischen Büreaus der Borsig'schen Lokomotivfabrik, Larenz, der Direktor der Maschinenbau-Anstalt von A. Borsig in Berlin-Moabit, Schulz, der Direktor der Maschinenfabrik „Cyclop", Mehlis, der Civil-Ingenieur Veitmeyer und der Professor Dr. Hertzer.

Der unter Nr. III. abgedruckte Bericht hat die Billigung der Majorität dieser Kommission gefunden.

I.

Die Kommission fühlt sich gedrungen, zunächst Euren Excellenzen ihren lebhaften Dank für die Veranstaltung der Ausstellung, welche hinsichtlich der Vollständigkeit des Ausgestellten und der Uebersichtlichkeit ihrer Anordnung unseres Wissens hier von keiner ähnlichen Ausstellung erreicht worden ist, gehorsamst auszusprechen.

Durch die bereitwillige Betheiligung der Allgemeinen Gewerbeschule zu Hamburg hat die Ausstellung an Interesse und Bedeutung erheblich gewonnen.

Wir haben geglaubt bei Erfüllung des uns unterm 27. Mai cr. ertheilten ehrenvollen Auftrages davon absehen zu sollen, die Leistungen einzelner Schüler oder auch nur jede einzelne Schule besonders und namentlich zu erwähnen. Wir nehmen an, daß es für diesmal genügen wird, diejenigen für die Hebung des Unterrichts im Freihandzeichnen und kunstgewerblichen Zeichnen an den ausstellenden Preußischen Anstalten uns am wichtigsten scheinenden Punkte hervorzuheben und im Allgemeinen auf diejenigen Mängel und Irrthümer aufmerksam zu machen, welche uns besonders aufgefallen sind.

Dieses Verfahren scheint uns um so mehr angezeigt zu sein, als wir nicht verkennen können, daß die Nennung der einzelnen

Schule eine sorgfältigere und detaillirtere Untersuchung, als sie bei der Kürze der uns zu Gebote stehenden Zeit möglich gewesen ist, nothwendig gemacht haben würde, um Lob und Tadel in jedem Falle sorgfältig abzuwägen. Aber selbst dann, wenn die Zeit hierfür ausreichend gewesen wäre, hätten wir kaum anders verfahren dürfen, wenn wir nicht außer Acht lassen wollten, unter welchen Umständen die Ausstellung zu Stande gekommen ist oder richtiger die ausgestellten Arbeiten gezeichnet sind. An Fleiß haben es Lehrer wie Schüler durchgehends nicht fehlen lassen, und es ist auch verschiedentlich ein Fortschritt besonders in der Auswahl der Vorlagen und deren Wiedergabe bemerkbar, aber an manchen Orten ist die Vorbildung der Lehrer von Anfang an eine ungenügende gewesen oder es hat der Mangel einer sachgemäßen Beaufsichtigung des von ihnen ertheilten Unterrichts, und die Schwierigkeit sich und ihre Methode weiter auszubilden dahin geführt, daß die Leistungen vieler Orten der auf das Freihandzeichnen verwandten Zeit und Mühe nicht entsprechen. Es dürfen übrigens die Schwierigkeiten nicht verkannt werden, welche vielen Schulen aus den Mängeln oder dem gänzlichen Fehlen des Zeichenunterrichts an den von ihren Schülern früher besuchten Schulen oder daraus erwachsen, daß sie — wie die gewerblichen Zeichenschulen, mehrere Kunst-, Gewerbe- und Bauhandwerker-Schulen und die Fortbildungsschulen — Schüler der verschiedensten Vorbildung zu jeder Zeit, auch mitten im Kursus aufnehmen. Aus den ausgestellten Zeichnungen ist nicht selten ersichtlich, daß der Dirigent der einzelnen Schule nicht im Stande ist, die Befähigung und die Methode des den Unterricht im Freihandzeichnen ertheilenden Lehrers und die Leistungen der Schüler zu beurtheilen und auf den Lehrer einzuwirken. Es ist dies besonders bei einzelnen Gewerbeschulen bemerkbar und ein Uebelstand, der kaum zu beseitigen sein dürfte. Um so nothwendiger wird es sein, von Zeit zu Zeit eine sachverständige Revision des Unterrichts eintreten zu lassen und für diese und die Ertheilung des Unterrichts im Freihandzeichnen selbst durch Aufstellung von Lehrplänen eine gemeinschaftliche Basis zu schaffen. Eine Wiederholung der jetzt stattfindenden Ausstellung etwa von 3 zu 3 Jahren, eine eingehende Prüfung des Ausgestellten, welche dann auch mehr auf die Einzelheiten als diesmal möglich und zweckmäßig gewesen ist, eingehen müßte, verbunden mit einer Zusammenberufung einer größeren Anzahl der Lehrer, würde nicht zu entbehren sein. Endlich wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß an manchen Schulen noch veraltete Lehrmittel im Gebrauch sind, während dieselben, wie uns bekannt ist, im Besitze von Euren Excellenzen ihnen überwiesener besserer Vorlagewerke sind.

Mehrfach fehlt es den Lehrern an der unerläßlichen Einsicht von den Zielen, welche der Unterricht verfolgen muß und es herrscht daher auch keine Klarheit über den einzuschlagenden Weg. An die

Stelle jener Einsicht tritt dann der unbestimmte Wunsch, die Schüler nur „Schönes“ zeichnen zu lassen, ohne daß der Lehrer auch im Stande wäre, Schönes und Unschönes von einander zu unterscheiden. Daneben macht sich besonders in denjenigen Schulen, in welchen Erwachsene, die bereits praktisch beschäftigt sind, Abends und Sonntags im Zeichnen unterrichtet werden, die Neigung bemerklich, lediglich den Schülern selbst die Auswahl des zu zeichnenden Gegenstandes zu überlassen, sei es, um dieselben in der Schule festzuhalten, sei es, weil der Lehrer das für den Einzelnen Zweckmäßige selbst auszuwählen nicht im Stande ist. Bisweilen wird man versucht zu glauben, daß die Absicht des Lehrers darauf gerichtet gewesen ist, seine Schüler besonders durch Aquarelliren zu unterhalten oder durch derartige und andere über das Können der Schüler hinausgehende Uebungen das Ansehen der Schule in den Augen Urtheilsloser zu heben. Die Folge von alle diesem ist, daß bei der Mehrzahl der Schulen, jeder Schüler Zeichnungen der verschiedensten Art angefertigt hat. Die geschmacklosesten Ornamente im mißverstandenen Rococostil wechseln ab mit wirklich antiken, romanischen, gothischen, und Renaissance-Ornamenten oder denjenigen, was dafür ausgegeben wird, da, wie schon bemerkt ist, vielfach nicht einmal die besseren im Besitz der Schulen befindlichen Vorlagewerke benutzt werden. Statt deren sind durchaus ungenügende ältere Werke, zum Theil französischen Ursprungs, nach wie vor vorzugsweise und bisweilen ausschließlich im Gebrauch. Die Zeichnungen nach Gips lassen nicht selten erkennen, daß es dem Schüler noch an der nöthigen Sicherheit in der Auffassung und hier unerläßlichen genauen Wiedergabe der Größenverhältnisse und der Stellung der einzelnen Theile zu einander, und außerdem an dem Verständniß für die Beleuchtungserscheinungen wie an der Fähigkeit sie darzustellen, noch in hohem Grade fehlt.

Als ein auffallender Mangel in der Methode mancher Lehrer muß hervorgehoben werden, daß in den auf Tonpapier nach Gips ausgeführten Zeichnungen der Lokalton des Papiers nicht oder unvollständig benutzt worden ist.

Die Kommission glaubte für die bezüglich der Ertheilung des Unterrichts im Freihandzeichnen an den an der Ausstellung betheiligten Schulen ihres Erachtens zu erlassende Instruktion als leitendes Prinzip den Satz aufstellen zu müssen, daß im Allgemeinen nur nach plastischen Vorlagen gezeichnet werden darf, gute und sorgfältig ausgeführte Abbildungen von plastischen Gegenständen nur soweit zu benutzen sind, als erforderlich ist um die Art und Weise der Darstellung zu erlernen. Die Kommission muß dabei aber zugleich hervorheben, daß die Schulen gegenwärtig weder mit den für die Anfänger im Zeichnen unentbehrlichen Wandtafeln mit guten Flachmustern, noch mit einer Stufenfolge plastischer, mit den einfachsten Körpern beginnender Gegenstände ausgestattet sind. Die Schulen

werden für den Zeichenunterricht nicht blos mit Holzkörpern und zahlreicheren und besseren Gipsabgüssen, als sie jetzt besitzen, sondern auch mit Gegenständen verschiedener Art, sei es dauernd, sei es zeitweilig, aus kunstgewerblichen Sammlungen zu versehen sein. Der Lehrer wird bei der Auswahl der dem einzelnen Schüler zu gebenden Aufgaben und der von ihm zu verlangenden Darstellungsweise seine künftige oder die schon von ihm eingenommene Lebensstellung berücksichtigen müssen. Es versteht sich von selbst, daß dann auch Uebungen im Schattiren nur gedachter Aufgaben, durch welche die Schüler einer Schule zur Anfertigung von sorgfältig und effektvoll ausgeführten, aber durchaus ungenügenden Zeichnungen nach Gips vorbereitet worden sind, nicht mehr vorkommen werden. Die strenge Auswahl und die Vermehrung der Lehrmittel, die durchgreifende Beseitigung der noch vorhandenen veralteten und unbrauchbaren Vorlagen und die regelmäßige Beaufsichtigung des Unterrichts werden auch der unverständigen Benutzung in riesigen Dimensionen angefertigter Gipsabgüsse von einzelnen Theilen des menschlichen Antlitzes ein Ende machen. Das Zeichnen nach Gipsabgüssen wird in der Regel an den Gewerbeschulen, den gewerblichen Zeichenschulen und den Kunstschulen, mit Ausnahme der eine besondere Stellung einnehmenden Kunstschulen zu Berlin und Breslau, für welche hier andere Erwägungen Platz greifen, auf das Zeichnen von plastischen Ornamentformen zu beschränken sein. Zeichnungen nach Köpfen, nach großen Figuren im Relief oder im Runden, und gar nach anatomischen Figuren, wie sie, zum Theil in der mangelhaftesten Art, fast von allen Schulen ausgestellt sind, werden nur besonders begabte Schüler ausnahmsweise anfertigen dürfen.

Die Schulaufsicht wird auf die Innehaltung dieser Grenze strenge halten müssen, da die Ausstellung zeigt, daß manche Lehrer, denen der Maßstab auch für das eigene Können allmälig verloren gegangen ist, nur zu sehr geneigt sind, die Schüler statt des Ornaments antike Köpfe 2c. zeichnen zu lassen. Die vornehmlich an einer Schule als Vorbereitung für das Zeichnen von Köpfen in sehr ausgedehntem Maße bemerkte Anwendung der bekannten Dupuis'schen Modelle hat vielfaches Bedenken erregt. Insbesondere werden die auf den Abend- und Sonntags-Unterricht beschränkten Unterrichtsanstalten sich davor zu hüten haben, ihren Schülern auf dem Gebiete des Gipszeichnens wie des Entwerfens weit über die Grenzen ihres Könnens und ihrer Vorbildung liegende Aufgaben zu stellen. Diese Schulen werden ihre Hauptaufgabe darin sehen müssen, ihre dem Gewerbestande angehörigen Schüler, je nach ihrem Beruf, zunächst in den für sie wichtigen Gebieten des linearen und geometrischen Zeichnens und in der Auffassung und Darstellung von körperlichen Gegenständen und Ornamenten beziehungsweise von Flachmustern, auszubilden. Während fast in allen Gewerbeschulen mit der Feder

oder mit Tusche und dem Pinsel oder in Wasserfarben Landschaften, Blumen, sogar ganze Stillleben, meist in höchst ungenügender Weise angefertigt werden, vermißt die Kommission fast überall die für eine korrekte und einfache Darstellung überhaupt sehr nützliche und für einige Gewerbe völlig unentbehrliche Wiedergabe von Gipsabgüssen in Aquarellfarben mit abgesetzten Tönen und aufgesetzten Lichtern in Deckfarbe. Die vereinzelt auftretende Bestrebung, den Zeichenunterricht, sowohl das Linearzeichnen wie das Freihandzeichnen ganz in Abhängigkeit vom gothischen Stil zu bringen, können wir weder für eine Gewerbeschule, noch für eine gewerbliche Zeichenschule als zweckmäßig oder auch nur gelungen bezeichnen.

II.

Die in Veranlassung des Königlichen Handels-Ministeriums und des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zusammengetretene Kommission hatte die Ausstellung von Arbeiten der Schüler einer größeren Zahl mittlerer und niederer gewerblicher Unterrichts-Anstalten — soweit es sich um geometrisches, architektonisches und Baukonstruktionszeichnen und um Bauentwerfen handelt — einer eingehenden Beurtheilung zu unterwerfen.

Die Beurtheilung hat sich in 4tägigen Konferenzen, gegenüber der großen Masse des angehäuften Stoffes hinsichtlich der zur Beurtheilung kommenden Schulen eine gewisse Beschränkung auferlegen müssen, insofern nicht alle Anstalten, sondern nur fünf derselben eine speziellere Würdigung gefunden haben.

Es muß ferner vorausgeschickt werden, daß das Urtheil, welches im Nachstehenden über einzelne Unterrichtszweige der betreffenden Schulen gefällt wird, lediglich auf der Beobachtung einer gewissen Durchschnittsleistung beruht, während im Einzelnen Vieles je nach den Verhältnissen größeres Lob resp. Tadel verdient haben würde.

1. a. Die Hamburger Gewerbeschule,
b. die gewerblichen Vorschulen, und
c. die Schule für Bauhandwerker.

Von vorstehend genannten Anstalten dienen a. und b. demselben Zwecke, indem die Vorschulen b. lediglich für den Besuch der Fachklassen in a. vorbereiten.

Während ein großer Theil der Bestrebungen der Allgemeinen Gewerbeschule auf Gebieten liegt, die der vorstehend spezifizirten Beurtheilung nicht unterliegen und demzufolge diese eine verhältnißmäßige Zeit auf vorbereitende Zeichen-Disziplinen verwenden müssen, tritt die Hamburger Schule für Bauhandwerker in eine gewisse Konkurrenz mit den Baugewerkschulen der Preußischen

Monarchie. Von dieser Schule insbesondere redend, muß zunächst eine sehr wissenschaftliche und gründliche Behandlung der darstellenden Geometrie hervorgehoben werden. Dieselbe hat eine Vorbereitungsstufe durch Linearzeichnungen und erweist gute Resultate, welche indessen vielleicht einen größeren Zeitaufwand beanspruchen, als hierfür im Allgemeinen den Bau-Gewerkschulen gewährt werden kann.

Die Art des Zeichnens anlangend, so wird als wünschenswerth erkannt, die Strichführung, namentlich der Linien, die dasjenige bezeichnen, „was ist“ gegenüber den Hülfslinien, etwas energischer zu halten.

Die Bauzeichnungen der IV. Klasse lassen vermuthen, daß man es im Wesentlichen mit Kopien zu thun hat, im besten Falle mit einer Fortführung angefangener Motive. Auch hier wäre es vielleicht am Platze, von vornherein der Ausbildung eines festen und derben Striches eine größere Neigung zuzuwenden.

In den oberen Klassen ist durch die Ausstellung selbst eine hinreichende Entwickelung der Baukonstruktionslehre zwar nachgewiesen, indessen zeigen sich in den später folgenden Entwürfen konstruktive Mängel oder erscheint mindestens eine diesem Zweige nicht hinreichend zugewendete Aufmerksamkeit.

Was die künstlerische Ausbildung und Ausstattung der selbstständigen Entwürfe der obersten Klassen anbelangt, so ist es schwer, angesichts des Programms für die wirklich hervorragenden und in formaler Beziehung sehr entwickelten Leistungen, den richtigen Maßstab der Beurtheilung zu finden.

Die Vorbildung für solche Leistungen ist nach dem vorliegenden gedruckten Unterrichtsplan nicht zu erwarten, vielmehr genügt der ertheilte ästhetische Unterricht augenscheinlich nur für die einfachsten Entwickelungen der Kunstformen. — Es dürfte hier der Fall vorliegen, daß von mehreren Schülern ein Unterricht außer der Schule, wozu sich in Hamburg wohl Gelegenheit bietet, benutzt worden ist.

2. Baugewerkschule zu Nienburg a. W.

Hinsichtlich des Umfangs und der Gründlichkeit der vorgetragenen darstellenden Geometrie besteht eine gewisse Verwandtschaft mit der vorgenannten Hamburger Schule, indessen muß hier dem Bedenken Raum gegeben werden, daß Nienburg, um so mehr als der darstellenden Geometrie noch ein besonderes Linearzeichnen vorhergeht, auf diese Disziplinen mehr Zeit verwendet

1) als die für solche Anstalten knapp bemessene Zeit wünschenswerth macht, und
2) als absolut nothwendig ist.

Die Methode des Unterrichts in der darstellenden Geometrie, nach welcher außer angehängten großen Tafeln auch die Entwickelung

der Figuren daneben in anderen Lösungen vom Lehrer gezeichnet wird, wird als zweckentsprechend anerkannt.

Dieselbe Gründlichkeit herrscht auf dem Gebiete des Konstruktionszeichnens. Große schwarze Tafeln mit weißen Konturen werden beim Vortrage benutzt. Der Schüler kopirt ins Skizzenbuch mit eingeschriebenen Maaßen und überträgt nachher selbstständig auf sein Zeichenbrett.

Das erzielte Resultat ist eine große Summe wirklich brauchbaren Materials mit entsprechenden Maaßen, womit den Handwerksmeistern auch ohne Besitz besonderer Werke eine feste Grundlage für spätere Praxis gegeben ist. — Gegenüber der so außerordentlich ausgedehnten und gründlichen Behandlung der erwähnten Disziplinen, tritt nun das eigentliche Projektiren in sehr bescheidener Weise auf. Während in Klasse III. und II. noch von keiner selbstständigen Arbeit die Rede ist, zeigt diese Thätigkeit in Klasse I. große Schwankungen zwischen 1 und 4 Projekten, indessen ist als durchschnittlich die Zahl 2 anzusehen.

Es begründet sich dieser relativ geringe Erfolg durch die Gebundenheit, die bis dahin den Lehrstoff beherrscht hat und die Befangenheit, mit der die ersten freieren Schritte unternommen werden.

Sehr verständiger Weise halten nun aber die gelieferten Projekte (mit Ausnahmen, von denen noch die Rede sein wird) streng den Boden fest, auf welchem die genossene Ausbildung sich mit Sicherheit bewegen kann und zeigen das lobenswerthe Streben, in gesunder Ausbildung des einfachen Holz- und Steinbaues die Aufgabe zu lösen. Hierbei muß indessen, wie eigentlich bei der gesammten dargestellten Thätigkeit der Schule, der Wunsch ausgedrückt werden, daß dem zeichnerischen Können, der Strichführung eine etwas vermehrte Aufmerksamkeit zugewendet wird und der Schüler hinsichtlich der Anordnung der Blätter an eine größere Freiheit gewöhnt wird. Alle Schattenlinien an Konstruktionen, Grundrissen rc. dürften besser vermieden und durch einen gleichmäßig kräftigen Strich ersetzt werden. Ein besonderes Bedenken, welches sich gegen die neuerdings aufgenommene Formenlehre (Klasse I. und II.) richtet, darf nicht zurückgehalten werden. Es erscheint bedenklich, den dafür jetzt eingeführten Rahmen festzuhalten, der einerseits zu weit und andererseits zu eng ist:

zu weit, als die gezeichneten Stilübungen, namentlich aber die sehr unerfreulichen Entwürfe für das erzielte Resultat zu viel der kostbaren Zeit kosten;

zu eng, als das damit erschlossene Gebiet ein, für praktische Resultate viel zu sehr begrenztes ist. —

Im Großen und Ganzen erscheint es angänglich, die vorbereitenden Disziplinen, namentlich Linearzeichnen und darstellende Geometrie so weit einzuschränken, daß damit Raum gewonnen wird,

schon am Ende des II. Semesters eine kleine Aufgabe selbstständig arbeiten zu lassen und somit für die im III. Halbjahr zu erstrebenden praktischen Resultate besser vorgebildete Schüler zu erhalten.

Es erscheint erwünscht, den stilistischen Zeichenunterricht lediglich auf die Anleitung zu beschränken, die beim Entwerfen selbst, bezüglich Entwickelung der einfachen Holz- und Steinformen gegeben werden kann; dafür aber mehr Zeit zur Bearbeitung selbstständiger Projekte zu gewinnen.

3. Die städtische Bauschule zu Eckernförde.

Bei dieser Schule tritt, im Gegensatze zu Nienburg, ein erheblicher Umfang der selbstständigen Thätigkeit der Schüler im Entwerfen in die Erscheinung; die Zeit dazu wird gewonnen durch die Beschränkung des Umfangs der gezeichneten darstellenden Geometrie, vor allen Dingen durch den 4-halbjährigen Kursus, der im Wesentlichen der Thätigkeit im Entwerfen zu Gute kommt und nachdem im dritten Semester die einfachsten Bauwerke vorangegangen sind, in der That gestattet, die Aufgaben im 4ten Halbjahre weiter zu fassen. Eine auffällige Erscheinung ist die mit Vorliebe geübte parallel perspektivische Darstellung der Baukonstruktionen. Es kann deren Nützlichkeit sowohl in Richtung der konstruktiven Klarheit als in der Uebung im Zeichnen nicht in Abrede gestellt werden, indessen scheint doch das Maaß der Zweckmäßigkeit insofern überschritten, als ein großer Theil der Blätter in ihrer perspektivischen Darstellung absolut nichts weiter lehrt, als den Horizontalschnitt der Körper vor die Augen zu führen.

Die im Rahmen der Konstruktionen versuchten formalen Ausbildungen in Farbe und Form sind sehr gut, und weitere Ausbildung sehr zu empfehlen; dagegen dürfte die reine Formenlehre, wie sie in den Zeichnungen ersichtlich wird, wenn auch mit anerkennenswerthem Geschick geleitet, doch das nothwendig der Bauschule gesteckte Ziel überschreiten, und nicht den erwarteten Nutzen gewähren, der die aufgewendete Zeit rechtfertigt.

4. Städtische Baugewerkschule zu Höxter a. d. W.

Bei dieser Schule tritt das Bestreben hervor, die vorbereitenden Disziplinen des Linearzeichnens und der darstellenden Geometrie auf das äußerst geringste Maaß zu reduziren.

Das Linearzeichnen beschränkt sich lediglich auf einige Strichübungen und erfolgt die Uebung darin an den fortschreitenden Aufgaben der darstellenden Geometrie selber. Während der wissenschaftliche Umfang der gelehrten darstellenden Geometrie in der That als bis zur äußerst zulässigen Grenze beschränkt erscheint, ist andererseits durch die Arbeiten der Schüler als erwiesen zu betrachten, daß die Uebung im rein geometrischen Linearzeichnen (worauf z. B. in Ham-

burg erhebliche Zeit verwendet wird) sehr wohl durch die Zeichnenübung in der darstellenden Geometrie selbst zu ersetzen ist, ohne Nachtheile im Gefolge zu haben.

Eine besondere Beachtung verdient das Bestreben der Schule zu Hörter, tiefer in das Wesen der Formen- und Stillehre einzudringen, als dies die meisten anderen Schulen beabsichtigen, und die Wege, die zu diesem Behufe eingeschlagen werden.

Während die meisten Schulen dies Gebiet für das letzte Semester aufschieben, beginnt Hörter die stilistischen Uebungen bereits in der untersten III. Klasse und zwar nicht, wie dies bei kunsthistorischem Unterricht naturgemäß erscheint, von innen heraus, sondern quasi von außen heran, indem Haus-Skelette mit besonders charakterisirten und zeichnerisch geübten Stäben, Kehlen, Karniesen (!!) in ihren verschiedenen Funktionen bekleidet werden. Es soll nicht verkannt werden, daß diese Uebungen im Zeichnen der Profile großen Maaßstabes vortrefflich zu wirken vermögen, insofern sie rechtzeitig durch eine gründliche kunstwissenschaftliche Bildung unterstützt werden können.

In Hörter tritt eine solche von sehr beschränktem Umfange aber erst in der I. Klasse ein und es liegt die Befürchtung nahe, daß damit aus dem Nutzen eine Gefahr wird, die darin besteht, daß der Schüler mit einem großen Apparat von Stilformen in die Welt geht, ohne deren rechte geistige Verarbeitung, daß er sich in Folge dessen reich dünkt und im Grunde doch arm ist, daß er sich im weiteren Verlaufe seines fachlichen Lebens sodann jeder Aufgabe gewachsen glaubt und auf diese Weise entweder Mißerfolge erntet, oder, was schlimmer ist, die Zahl der bedauerliche künstlerische Rohheit zur Schau tragenden Bauwerke vermehrt, anstatt in richtiger Entwickelung seines Bildungsganges, durch weise Beschränkung, in der besten Weise für die Hebung eines gesunden Volkbauwesens in seiner Entwickelung von innen heraus thätig zu sein. Nachahmens- und empfehlenswerth, namentlich für die Schulen mit knapp zugemessener Zeit sind die sogenannten Schnellentwürfe in Skizzen.

Dieselben haben den Vorzug, den Schüler an rasche Dispositionen zu gewöhnen und ihn von dem zeichnerischen Apparat unabhängiger zu machen.

Die in Hörter eingeführten Meisterprüfungen zeigen in den vorliegenden Resultaten relativ bedeutende Leistungen. Durchweg erscheinen aber die Programme zu hoch gegriffen und daher (wie nicht anders zu erwarten) die Arbeiten in stilistischer Beziehung, wenn auch erstaunliche, so doch keine recht erfreulichen Resultate. Das einfachste städtische oder ländliche Wohnhaus, wenn dasselbe wirklich vollendet gut durchgearbeitet ist und in seinen Kunstformen eine gesunde Uebung guter Bildungsprinzipien zeigt, ist unendlich werthvoller, sowohl als Zeugniß für die Tüchtigkeit, dann als Uebung für den jungen Meister — als reiche Kirchen, die neben großem Formen-

reichthum dennoch zeigen, daß das innerliche Verständniß für das eigentliche Wesen der betreffenden Kunstformen und deren logische Entwickelung nur sehr mangelhaft vorhanden ist. Die Durchsicht der Mappen zeigte bei den mit demselben Namen bezeichneten Arbeiten Kontraste, die, da die Absicht der Täuschung nicht vorausgesetzt werden kann — für die sachverständige Kritik unerklärlich bleiben.

5. Städtische Baugewerkschule zu Idstein.

Die darstellende Geometrie, welche die 2 untersten der 4 Kurse begleitet, während sie im dritten Semester ausfällt und in der Oberklasse in ihrer Anwendung auf Perspektiv- und Schattenkonstruktionen sich wieder einführt, ist nach den ausgelegten Heften in ihrem wissenschaftlichen Gange befriedigend; unvollkommen dagegen und mit geringer Liebe behandelt in der zeichnerischen Ausführung, so daß die Darstellung der meisten Kurvenschnitte u. s. w. völlig karrikirt erscheint. Es scheint die Absicht vorzuherrschen, die Zeichenübung durch das sogenannte Baukonstruktionszeichnen nach Vorlagen zu ersetzen.

Zugegeben, daß der Zweck sich erreichen ließe, so zeigen doch die ausgelegten Mappen dieser kopirten Konstruktionen, daß die Arbeiten zu mechanisch betrieben werden, ohne Hinweis auf die konstruktiv wichtigen Momente und so mindestens die parallel gehende Absicht, dem Schüler neben zeichnerischer Fertigkeit auch konstruktives Wissen zu geben, in bedenklicher Weise durch die Ausführung derselben beeinträchtigt wird.

Die Baukonstruktionslehre hat in Idstein ein sehr reichhaltiges Programm und es ist wohl der Massenhaftigkeit des gegebenen Stoffes zuzuschreiben, daß die zeichnerische Ausführung auffallend bescheiden ausfällt.

Während ein verhältnißmäßig geringer Theil der Zeit auf das Detail der Konstruktionen verwendet wird, strebt man dahin, den Schüler eigentlich nach jedem Kurse in gewissem Sinne abgangsfähig zu machen. Die Möglichkeit, in wöchentlich 2 Stunden der untersten Klasse in einem Semester alle Steinverbände, Bogen und Gewölbe, Feuerungsanlagen, steinerne Treppen, Verankerung, Eindeckung der Dächer, Fundirungen, einfache Gerüste (N. B. u. s. w.) zu lehren, muß sachverständigerseits absolut bestritten werden.

Die späteren Kurse kommen nicht auf die einfachen Konstruktionen zurück, sondern beschäftigen sich eingehend mit allen Aufgaben der Bauführung, den Hülfsmaschinen u. s. w.

Unzweifelhaft ist alles dies sehr erwünscht, nur scheint es derjenigen Basis zu ermangeln, die eine gründliche konstruktive Vorbildung allein verleihen kann.

Daß alle Zeichnungen, welche diesen Unterrichtszweigen folgen, ziemlich mangelhaft ausfallen, kann unter solchen Verhältnissen nicht

befremden. Man darf die nicht genügend gründliche Behandlung der grundlegenden Fächer in Idstein ebenso wie die geringe Mühe, welche auf die zeichnerische Vollendung der darstellenden Geometrie verwandt wird, umsoweniger gutheißen, als in späteren Kursen ein ganz unverhältnißmäßiger Zeitaufwand auf Dinge verwendet wird, die den eigentlichen Zielen einer Baugewerkschule ferner liegen sollen.

Hierher gehört vor allen Dingen das Aquarelliren von Landschaften, welches nach den ausgelegten Mappen in erheblichem Umfange getrieben wird und dadurch die Hauptsache des betreffenden Programmtitels — das Ornamentzeichnen in ungebührlicher Weise beeinträchtigt.

Ebenso erscheint die Durchführung von Stillehre, Formenlehre, Kunstgeschichte durch 3 Kurse mit wöchentlich 3 resp. 5 und 4 Stunden, angesichts der 2 Stunden Baukonstruktionslehre in 3 Kursen für die aufgezählten Konstruktionen des Maurers als ein absolutes, nicht wohl zu vertheidigendes Mißverhältniß.

Die Arbeiten der übrigen an der Ausstellung betheiligten Schulen haben, wie erwähnt, nicht speziell geprüft werden können. Es glaubt die Kommission jedoch hervorheben zu müssen, daß, um für das Praktische ausreichende Resultate zu geben, der auf das Baugewerbe bezügliche Theil des Unterrichts in den Fachklassen der reorganisirten Gewerbeschulen jedenfalls einer Umgestaltung bedürftig ist. Hierüber sowie über die Frage, ob nicht vielleicht in Betracht der den Schülern an diesen Anstalten in der Regel abgehenden praktischen Vorbildung die Aufhebung dieser Abtheilung allgemein sich empfiehlt, erhebt sich eine längere Debatte, deren Inhalt über das hier zu behandelnde Thema hinausgreift.

Allgemeines.

Nachdem die vorgenannten Schulen im Einzelnen aus den vorliegenden Resultaten wie vorstehend beurtheilt waren, trat die Kommission in die Diskussion der Gesammtresultate ein und beschäftigte sich zunächst mit der Frage, auf welche Weise die gewonnenen Ueberzeugungen am besten nutzbar zu machen seien.

Während einerseits die periodische Wiederholung der Ausstellungen befürwortet wird, um an der Hand derselben die betreffenden Vorstände auf Mängel und Vorzüge aufmerksam zu machen, wird andererseits vorgeschlagen, die besseren Arbeiten auf allen Gebieten vervielfältigen zu lassen und den sämmtlichen Instituten zugänglich zu machen.

Der Schwerpunkt einer korrigirenden Wirksamkeit wird ferner in einer thunlichst genauen Abgrenzung der einzelnen Disziplinen und Feststellung der betreffenden Minima und Maxima gefunden; die Beseitigung einzelner Auswüchse, welche die Ausstellung zeige, und die wesent-

lich ihren Grund in einer falschen Vertheilung der so knapp bemessenen und daher weise zu benutzenden Zeit findet, wird empfohlen.

Endlich wird noch die Aufstellung eines Normal-Schulplans befürwortet, wozu die Arbeiten der Kommission die Grenzen des zu Erreichenden in den einzelnen Fächern bezeichnen sollen.

Im Allgemeinen fanden die nachstehenden Grundsätze im Prinzip Zustimmung und dürften einer Diskussion mit den Vorständen sämmtlicher einschlägiger Lehranstalten noch zu unterbreiten sein.

1. Vorbereitendes Zeichnen.

Im Rahmen des Lehrplanes einer Baugewerkschule erscheint es nicht erforderlich, der zeichnerischen Uebung in der darstellenden Geometrie noch eine besondere Linearzeichen-Uebung voranzuschicken, vielmehr ist als erwiesen anzusehen, daß die fortschreitenden Uebungen an der darstellenden Geometrie selber diesen Zeichenunterricht zu ersetzen vermögen. Am wenigsten geeignet ist dazu das mechanische und gedankenlose Kopiren von Konstruktionszeichnungen.

2. Darstellende Geometrie.

Der wissenschaftliche Umfang derselben ist so weit zu begrenzen, als es die Rücksicht auf die spätere Anwendung dieser Disziplin irgendwie gestattet. Ein über das z. B. in Hörter gelehrte Maaß um Einiges hinausgehendes Material dürfte ausreichen.

Das Zeichnen der darstellenden Geometrie ist gleichzeitig als Zeichen-Uebung überhaupt zu betreiben. Es ist von vorn herein auf die Erzielung eines kräftigen derben Striches hinzuarbeiten. Der Maaßstab der Zeichnungen ist im Allgemeinen größer zu halten und die sehr zeitraubenden punktirten Linien sind völlig zu vermeiden. Am vortheilhaftesten erscheint es, die Striche nach ihrer Bedeutung lediglich durch Ausführung in verschiedenen Farben zu geben, wofür ein allgemeines System leicht zu finden ist.

Zeitraubende zart getuschte Schattengebung auf runden Körpern sind als zwecklos zu beseitigen. Bei ebenen Flächen genügen zwei Schatten,

ein Lokalschatten,
ein Schlagschatten.

Bei gekrümmten Flächen möglichst wenige unverwaschene neben einander gesetzte Töne, deren Ränder gerade am besten erkennen lassen, wie weit der Schüler das Wesen der Schattenbildung beobachtet hat.

Die Perspektive ist durch eine äußerst einfache Methode zu lehren, welche nur geringe Zeit kostet und den Schüler befähigt, sich selber weiter zu helfen.

3. Baukonstruktions-Lehre.

Die Grenzen derselben durch Beschreibung zu ziehen, ist nicht wohl möglich. Auf alle Fälle muß dieselbe aber durchaus gründ-

lich sein und wenn thunlich, dem Schüler eine Menge praktisch brauchbare Materialien liefern.

Eine Methode, wie die z. B. in Nienburg geübte — mit Benutzung von Modellen — scheint nicht unzweckmäßig. Wiederholungen sind thunlichst zu vermeiden, veraltete komplizirte Dachverbände 2c. sind aus dem Lehrplan zu entfernen, dagegen ist Gewicht auf die Erweiterung des Unterrichts auf einfache Eisenkonstruktionen und deren Prinzip zu legen. Eine Ausdehnung auf alle der Bau-Ausführung angehörende Hülfskonstruktionen, wenigstens durch Vortrag und Skizzen bis an die mögliche Zeitgrenze, kann nur empfohlen werden.

4. Formen- und Stil-Lehre.

Bei der äußerst geringen Zeit, welche die Baugewerkschulen diesem Zweige der Baukunst widmen können, muß nothwendigerweise vermieden werden, zu weit auszugreifen und Gebiete kultiviren zu wollen, für welche in der Regel selbst die für das akademische Studium bestimmte Zeit für den Durchschnittsschüler kaum hinreicht. Das große Gebiet der Kunstformen architektonischer Stile wird dem Schüler kaum anders als in einem knappen Auszuge im Wege eines gründlichen Anschauungs-Unterrichts an der Hand eines kurzen Abrisses der Kunstgeschichte erschlossen werden können, indem man ihm die prägnantesten Beispiele in möglichst guten und deutlichen Vorlagen, wenn möglich Modellen, zur Anschauung bringt. Es wird nicht daran zu denken sein, den Schüler durch eine hinreichende Uebung in diesen Formen zu einer sachgemäßen freien Verwendung derselben heranzubilden. Soweit als möglich muß hier der Unterricht im Freihandzeichnen, welcher wesentlich auf diese Seite hin zu richten ist, zu Hülfe kommen.

Es dürfte auch schon recht viel gewonnen sein, wenn der Schüler auf diese Weise so weit geschult wird, daß er vor mißbräuchlicher, mißverstandener Anwendung von Architekturformen geschützt ist. Die Gewandtheit, welche derselbe sich aneignen muß, um einfache Gebäude in ihrer Façade und ihrer Innen-Architektur richtig zu profiliren, dürfte am besten dadurch gewonnen werden, daß man den Schüler anhält, sämmtliche Details von einfachen Bauwerken, zumeist der von ihm selbst entworfenen, in natürlicher Größe zu profiliren und zwar unter Zuhülfenahme derjenigen Vorlagen — Modelle und Zeichnungen — welche ihm beim Anschauungs-Unterricht erklärt worden sind.

Die Anfertigung eines Façaden-Systems im Maaßstabe von etwa 1:50 sollte der Profilirung womöglich jedesmal vorausgehen. — In der Anwendung der Detailformen sollte der Schüler vor Allem auf die Entwickelung derselben durch rationelle konstruktive Verwendung der Materialien hingewiesen werden, als ein Gebiet,

auf dem er vermöge seiner Vorbildung es selbst dem kunstgebildeten Architekten gleich zu thun am ehesten in der Lage ist, um auf diese Weise den Sinn für naturgemäße Einfachheit da zu erwecken, wo eine jugendliche Phantasie sich bekanntlich mit Vorliebe in unverstandenen, phantasievollen Dekorationsstücken zu ergehen liebt.

Obgleich das Ornamentzeichnen nicht zu denjenigen Gegenständen gehört, zu deren Beurtheilung wir aufgefordert worden sind, wollen wir an dieser Stelle doch nicht unerwähnt lassen, daß der Schüler nur in den allerseltensten Fällen in den Fall kommen dürfte, reichere Ornamente selbst zu entwerfen — eine Kunst, die in der rechtmäßig zugewiesenen Zeit unmöglich gelehrt und gelernt werden kann.

Da indeß auch den Handwerkern zuweilen die Aufgabe zufallen wird, ihre Ausführungen mit freien Ornamenten zu dekoriren, so ist es von höchster Wichtigkeit, daß die Vorlagen für das Freihand- und Ornamentzeichnen mit Sorgfalt, mehr wie dies bisher geschehen, gewählt werden als ein Hauptmittel, den Kunstsinn des Schülers nach Möglichkeit zu bilden. Dabei wollen wir nicht unterlassen, hier zu bemerken, wie es sich uns aufgedrängt hat, daß auch für diese Disziplin der Architekt, nicht der Maler, der geborene Lehrer für den Bauhandwerker ist.

Hiermit wollen wir jedoch der Entwickelung der Talente keineswegs entgegentreten. Es scheint uns indeß besser, daß ihr Drang zum Fortschreiten bei ihnen zwar angeregt, zugleich aber durch den Hinweis gezügelt werde, daß derselbe auf Grund der auf der Baugewerkschule zu erwerbenden tüchtigen praktischen Bildung mit dem Hülfsmittel der Weiterbildung auf den Ateliers, beziehungsweise der Benutzung des akademischen Studiums sich zu den höchsten Zielen hindurch zu arbeiten, sehr wohl im Stande ist, anstatt sich in unverstandenen Produktionen zu ergehen, die leicht zur Verkennung der eigenen Ausbildung führen.

5. Entwerfen von Gebäuden.

Das vorstehend weiter ausgeführte Prinzip hat seine volle Anwendung auf den Unterricht im Entwerfen.

Es erscheint zulässig, auch bei den Baugewerkschulen mit 3 Klassen schon am Ende des zweiten Kursus einige kleine Arbeiten selbstständig machen zu lassen, um damit die Befangenheit und den Zeitverlust zu vermindern, die sich beim Herantreten der Schüler an Selbstthätigkeit immer herausstellen.

Zweckmäßig ist die Einrichtung von Schnellentwürfen in Skizzen. Dagegen ist unzweifelhaft, daß die Baugewerkschulen in ihrer jetzigen Verfassung bei höchster Anstrengung von Schülern und Lehrern nicht Architekten für reich durchgebildete Bauanlagen, wie z. B. große Kirchen und dergleichen bilden können. Wenn durch einzelne

der vorliegenden Projekte diese Behauptung in Frage gestellt zu sein scheint, so wäre es wichtig, in diesen Fällen speziell den Bildungsgang und die Befähigung des Schülers zu prüfen. Wir stehen nicht an zu behaupten, daß sich herausstellen wird, daß entweder die Schüler die Gelegenheit gefunden haben, außer dem Kursus der Schule sich die über das gewöhnliche Maaß gehende Fertigkeit anzueignen oder daß eine geschicktere fremde Hand mehr als eigentlich erlaubt und für den Schüler gut ist, an den Projekten ein Uebriges gethan hat.

Außerdem dürfen wir bei dieser Gelegenheit nicht unerwähnt lassen, daß bei einer größern Anzahl mit architektonischem Aufwande ausgestatteter Entwürfe der konstruktive Theil so mangelhaft ausgefallen ist, daß es fast scheint, als sei auf Kosten des Unterrichts in der Konstruktion der im Formen- und Farbenwesen in unzulässiger Weise bevorzugt worden.

Dem gegenüber erscheint es zweckmäßig:

1) Die Entwürfe auf einfachere Objekte zu beschränken und darauf zu halten, daß nicht ein leeres schwulstiges Formenwesen einer naturgemäßen, dem Wesen des Materials und der Konstruktion entsprechenden Ausbildung vorgezogen werde.
2) Sich damit zu begnügen, die Façaden durch eine korrekte Behandlung mit einem Schattenton oder durch Schraffirung in die plastische Erscheinung zu rufen.
3) Die Konstruktion in allen auch den untergeordneten Einzelheiten klar und richtig darzustellen, namentlich aber auch alle für die Ausführung nöthigen Maaße einschreiben zu lassen.

Jedes ausgearbeitete Projekt sollte füglich so beschaffen sein, daß solches unmittelbar auf der Baustelle verwendet werden könnte.

Als Resultat ihrer Wahrnehmungen schien den Unterzeichneten hiernach eine nicht unwesentliche Umgestaltung des Unterrichtswesens an den Baugewerks- 2c. Schulen, soweit sie die ihnen zur Begutachtung unterstellten Disziplinen betrifft, geboten und beschließen dieselben, eine solche Sr. Excellenz dem Herrn Handelsminister in vorangedeuteter Weise angelegentlichst zu empfehlen.

Die Kommission ist der Ansicht, daß die Frage, welche Veränderungen im Lehrplan der Baugewerkschulen — deren Unterstützung, Beaufsichtigung und Vermehrung wir übrigens angelegentlichst empfehlen — vorzunehmen sein müßten, zunächst einer Konferenz von Lehrern preußischer und auswärtiger Baugewerkschulen unter Zuziehung von Männern der Praxis vorzulegen sein wird.

III.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts-

und Medizinal-Angelegenheiten haben mittelst Reskripts vom 27. Mai d. J. eine aus Lehrern der technischen Hochschulen und Männern der Praxis zusammengesetzte Kommission berufen und derselben die Aufgabe gestellt, die in dem hiesigen provisorischen Kunst-Ausstellungs-Gebäude ausgelegten Arbeiten der Schüler einer größeren Zahl mittlerer und niederer gewerblichen Unterrichts-Anstalten, soweit es sich um das Maschinenzeichnen handelt, einer besonderen Beurtheilung zu unterwerfen.

Diese, unter dem Vorsitz des Herrn Geheimen Oberbauraths Schwedler zusammengetretene Kommission hat vorerst den Gesichtspunkt näher besprochen, von welchem aus die Beurtheilung dieser Art Zeichnungen, wie der Methode des Zeichnens selbst zu erfolgen hat.

Im Vergleich zu den mitausgestellten Arbeiten der Schüler verschiedener Kunstschulen wie den architektonischen Arbeiten der Separatabtheilung für Bauwesen in den Gewerbeschulen, ist der Standpunkt, von dem aus dieselbe geschehen muß, ein zweifellos verschiedener.

Bei dem künstlerischen Zeichnen kommt es in erster Linie darauf an, die Gegenstände in möglichst vollendeter, dem Auge wohlthuender Schönheit und Naturwahrheit darzustellen. Die Zeichnung des Künstlers soll ein Bild sein, das den Eindruck, den die gezeichneten Gegenstände in der Natur machen, auf dem Papier wiedergiebt.

Ebenso liegt es in dem Bestreben des Architekten, in der äußeren Darstellung eines Gebäudes, einer inneren Dekoration rc. künstlich den Eindruck zu erwecken, den der projektirte Gegenstand dem Auge nach der Ausführung machen wird oder ein schon bestehender auf den Beschauer ausübt. Es ist hier die Anwendung von Farben, das Abtönen und Schattiren in Farben, Tusche oder Bleistift — die Malerei — die Benutzung von Licht- und Schattenlinien, wie das perspektivische Zeichnen eine unerläßliche Bedingung.

Anders ist es mit dem speziellen Maschinen-Zeichnen.

Bei den hier behandelten Gegenständen kommt es höchst selten auf äußere Schönheit, vielmehr auf möglichste Einfachheit in der Formengebung behufs leichterer Darstellung der oft schwer zu bearbeitenden Materialien in der Praxis, namentlich aber auf eine richtige dem Zweck entsprechende Konstruktion an.

Die Maschinenzeichnungen sind in der Mehrzahl in Linien ausgedrückte Resultate vorangegangener Berechnungen resp. gewonnener Erfahrungsresultate.

Ist es dem Künstler oder Architekten demnach Mittel zum Zweck, seine Zeichnung in schöner äußerer Form zu gestalten, so soll der Zeichenlehrer für Maschinenwesen hingegen seinen Schüler nicht durch derartige, seinem Berufe unnütze und viel Zeit raubende Arbeiten ermüden, ihn vielmehr an eine möglichst einfache und verständnißvolle Darstellung des gewählten Gegenstandes gewöhnen.

Der Gegenstand selbst soll ferner in seiner Beschaffenheit nicht

so komplizirt sein, daß dem Schüler das Verständniß für denselben abgeht, z. B. nicht in Vorbildern großer Maschinenanlagen oder Maschinen bestehen, deren mechanischer Zusammenhang demselben noch vollkommen unbekannt ist, und wobei die zu leistende Arbeit mithin auf ein geistloses Kopiren von Vorlagen hinausläuft.

Die manuelle Geschicklichkeit des mechanischen Zeichnens, die sich ein Schüler bei solchen Arbeiten erwirbt, kann derselbe ebensogut an einfacheren Objekten erlangen, die er begreift und bei deren Darstellung er zugleich die Regeln der Konstruktion kennen lernt, somit einen nachhaltigen Nutzen für sich und seinen Beruf gewinnt.

Von diesem Gesichtspunkte aus beurtheilt, bietet die Ausstellung leider viel Verurtheilungswerthes sowohl betreffs der Methode des Zeichnens, als in Hinsicht der zur Darstellung gewählten Objekte.

Mit rühmlicher Ausnahme weniger Schulen, deren Bestrebungen und Leistungen Anerkennung verdienen, sind die Lehrer sichtlich bemüht gewesen, ihre Schüler mit der Anfertigung von Zeichnungen zu beschäftigen, die in ihrer äußeren Erscheinung dem Auge wohlgefällig sind, ohne zu berücksichtigen, daß bei der geringen Stundenzahl des Zeichenunterrichts oft Monate fast nutzlos mit der Anfertigung solcher Bilder verloren gehen, die für den späteren, praktischen Beruf der Schüler oder für ihre Fortbildung auf einer höheren technischen Lehranstalt so gut wie gar keinen praktischen Werth haben.

Sehr häufig bestehen diese Zeichnungen sogar nur in der Darstellung von äußeren Ansichten einzelner größerer Maschinen, bei denen es auf der Hand liegt, daß dem Schüler das Verständniß für deren Konstruktion noch vollkommen fehlen muß, und daß er dasselbe schwerlich während der langen, mühevollen Arbeit erlangt haben kann.

Andere Blätter, die im Querschnitt einzelne Theile der Konstruktion selbst näher angeben, sind gerade in diesen Punkten sichtlich vernachlässigt, oft sogar unrichtig behandelt.

Viele der Blätter wiederum, welche die eigentlichen Elemente des Maschinenbaues enthalten und dem Schüler in allen Details, vermöge des ihm ertheilten Unterrichts, vollkommen klar sein können und sollen, beweisen, daß der Schüler das behandelte Objekt nicht vollkommen begriffen und darzustellen gewußt hat oder nach falschen Vorbildern resp. Angaben arbeitete.

Der Hauptgrund des Uebelstandes ist wohl darin zu suchen, daß der Zeichenunterricht vielfach in die Hände von nur bautechnisch gebildeten Lehrkräften gelegt ist resp. in solche, denen eine genügende maschinentechnische Vorbildung, wie die Kenntniß der Ansprüche, welche die Praxis an den jungen Techniker stellt, mangelt.

Es ist hiernach eine besondere Sorgfalt in der Auswahl der bezüglichen Lehrkräfte angelegentlichst zu empfehlen.

Ferner drängt sich der Kommission das Gefühl auf, als fehle es den Schulen an geeigneten, dem Zweck und den Bedürfnissen der Schüler entsprechenden Vorlagen resp. Hülfsmitteln zum Unterricht.

Von der zweifellos sachgemäßen Ansicht ausgehend, daß die Schüler der maschinentechnischen Abtheilung auf den Gewerbeschulen, mögen sie nach Abgang von der Schule noch eine höhere technische Lehranstalt besuchen oder direkt in die Praxis übertreten, mit den Ansprüchen, die der spätere, praktische Beruf an sie stellt, resp. mit dessen Bedürfnissen bekannt gemacht werden sollen, hält es die Kommission als Resultat ihrer Beobachtungen und in Folge der ihr gestellten Aufgaben für angemessen, den hohen Ministerien die Herausgabe eines geeigneten Vorlagewerks für das maschinentechnische Zeichnen an den Gewerbeschulen zu empfehlen.

Dasselbe hätte in erster Linie die Elemente des Maschinenwesens zu enthalten, wie z. B. die Konstruktion der Schrauben, Bolzen, Stifte, der Niete und Nietverbindungen, des Lagers, Riemscheiben, Räder, Ketten, Kettenhaken, der Zapfen, Wellen, Kuppelungen, Stangen und Kreuzköpfe der Ventile, Kolben, Stopfbüchsen 2c. 2c. Endlich die Zusammenstellung dieser Theile zu einfachen Maschinen, wie z. B. zu Pumpen, Winden, Krähnen, Spritzen, einfachen Dampfmaschinen und Dampfkesseln.

Da eine jede größere Maschine aus einer größeren oder geringeren Zahl dieser Elemente zusammengesetzt ist und deren Anwendung sich stetig in den verschiedensten Formen wiederholt, so ist eine genaue Kenntniß der Details und ihrer Konstruktions-Verhältnisse für den Schüler von dauerndem Werth, er nimmt mit der eingehenden Kenntniß derselben etwas wirklich Nutzbringendes, ein ihm später sehr werthvolles Material in sich auf, welches er bei der bisherigen Art des Zeichnens nicht erwirbt.

Die praktischen Erfahrungen ergeben häufig, daß ein Schüler mit sonst guten, technischen Vorkenntnissen und einer vollkommen genügenden Fertigkeit im Zeichnen, gänzlich unerfahren ist in der richtigen Darstellung der einfachsten Elemente des Maschinenwesens.

Der Unterricht, soweit er auf diesen Schulen gegeben wird, genügt aber vollkommen, den Schüler mit den Prinzipien der Konstruktion dieser Details vertraut zu machen.

Zur Erleichterung des Unterrichts und des Verständnisses würde es sich empfehlen, auf den Blättern, bei denen der Gegenstand dies geeignet macht, die Konstruktionsmaßregeln resp. Formeln der Berechnung mit zu bemerken.

Die Vorlagen selbst sollten zugleich in der, in der Praxis gebräuchlichen Methode des Zeichnens hergestellt werden, d. h. für Maschinentheile in einfachen, der Größe des Gegenstandes entsprechenden, scharfen Linien, jedoch mit in Farben angelegten Querschnitten.

Wo es zur größeren Deutlichkeit erforderlich scheint, können die Außenkonturen der in Ansicht gezeichneten Gegenstände zweckmäßig von schmalen, mit dem Pinsel aufgetragenen Streifen in Materialfarben umrändert werden.

Licht- und Schattenlinien, wie das Tuschen oder Malen von Rundungen und Schatten, sind auf das äußerst geringste Maaß zu beschränken und sind insonderheit nur bei den komplizirteren, zusammengestellten Zeichnungen zur Erhöhung der Deutlichkeit anzuwenden.

Zu besonderen Zwecken ist bei Zeichnungen in kleinerem Maaßstabe, wie solche z. B. für Zwecke der lithographischen Vervielfältigung in den technischen Bureaux gefertigt werden, das Schraffiren der Querschnitte beziehentlich auch einzelner runder Formen in beschränkterem Maaße zu üben.

Die Vorlagen sollten zugleich, wie es in der Praxis üblich ist, mit Mittel- und Maaßlinie, wie mit eingeschriebenen Maaßen versehen sein, um den Schüler an eine richtige Behandlung, wie an die in Maaß ausgedrückten Größenverhältnisse der gezeichneten Gegenstände zu gewöhnen.

In dem Unterricht selbst muß jedoch das nur mechanische Kopiren oder die Uebertragung der Zeichnung in einen veränderten Maaßstab möglichst vermieden werden. Es soll dem Schüler vielmehr die Aufgabe gestellt werden, einen ähnlichen Gegenstand, für den die Konstruktions-Grundbedingungen gegeben sind, mit Benutzung der Vorlage selbst zu entwerfen.

Hiernach bestimmt es sich naturgemäß, daß dem Schüler nur solche Aufgaben gestellt werden, die er nach dem empfangenen Unterricht zu lösen resp. zu verstehen vermag.

Eine Trennung des Zeichenunterrichts oder eine Verschiedenheit in der Folge und in der Wahl der zu zeichnenden Gegenstände zwischen den Schülern, die später eine höhere Lehranstalt besuchen und denen, die direkt in die Praxis eintreten, ist nur in so weit erforderlich, als die letzteren einen eingehenderen Unterricht in der Maschinenlehre empfangen und eine größere Zahl von, dem Maschinenzeichnen speziell gewidmeten Stunden haben. Die Differenz in der Zahl der Stunden, die dem Schüler hier geboten werden, bewirkt in sich ein weiteres, zugleich schnelleres Fortschreiten der letzteren in der Kenntniß und Bearbeitung der ihnen für das spätere Leben so wichtigen Maschinen-Details, während den ersteren das auf diese Weise folgerichtig Gelernte bei ihrem späteren Studium eine wesentliche Erleichterung gewährt und für das weitere Verständniß eine gute Grundlage bildet.

Bei den Schülern, die aus der Fachklasse direkt in die Praxis übertreten, ist dem Lehrer noch insbesondere zu empfehlen, in der Wahl und Folge der zu zeichnenden Gegenstände auf den speziellen

Beruf Rücksicht zu nehmen, den die Schüler für ihre spätere Lebensstellung gewählt haben.

Betreffs der Art, wie ein solches Werk hergestellt werden soll, hält die Kommission es für empfehlenswerth, die zur Vorlage bestimmten Konstruktions-Details resp. einfache Maschinen, bewährten Mustern guter Ausführung der Praxis zu entnehmen.

Einem Gesuch an die besseren Maschinenfabriken Deutschlands um Einsendung geeigneter Muster-Konstruktionen für besagten Zweck würde zweifellos gern Folge geleistet werden und ist zu erwarten, daß dieselben die zur Verfügung gestellten Zeichnungen auf Wunsch auch in der Größe und in der Art der Behandlung einsenden werden, die bei dem eventuellen Gesuch zur einheitlichen Herstellung des besagten Werkes als wünschenswerth oder erforderlich zu erkennen gegeben wird.

Einer aus Lehrern und Männern der Praxis, ähnlich der gegenwärtigen, zu ernennenden Kommission würde es dann ein Leichtes sein, die besten und zweckentsprechendsten Konstruktionen zur Zusammenstellung dieses, für unsere technische Jugend wichtigen und sicher segensreich wirkenden Vorlagewerkes auszuwählen.

Ferner ist die Beschaffung von Modellen dieser Details, wie kleiner Maschinen, angelegentlichst zu empfehlen. Das richtige Verständniß für Formen und Dimensionen wird hierdurch wesentlich gefördert, und ist es überdem sehr wichtig für den späteren Beruf, die Schüler auch in der praktischen Aufnahme solcher Details oder Maschinen zu üben.

Es würde zweckmäßig erscheinen, die Stunden des Freihandzeichnens, die in der Fachklasse zur Verfügung stehen, zur Aufnahme solcher Modelle zu benutzen und die Schüler in dieser Weise an das Skizziren der Maschinen-Details aus freier Hand zu üben. Ferner kann in denselben Stunden das perspektivische Zeichnen und das Tuschen der Maschinen-Elemente, soweit es wünschenswerth erscheint und nicht bereits in den vorhergehenden Klassen gelegentlich der Projektions- und Schattenkonstruktionslehre gelernt ist — geübt werden.

In Uebereinstimmung mit den hier dargelegten Ansichten erlaubt sich die Kommission ferner bei den Hohen Ministerien den Antrag zu stellen, den §. 9. für das Linearzeichnen des Reglements für die Entlassungs-Prüfung bei den Königlichen Gewerbeschulen de dato 21. März 1870 dahin zu ändern, daß der Schluß des Satzes:

> „als auch perspektivisch korrekt darzustellen und nach den gründlich aufgefaßten Elementen der Schattenkonstruktion sauber abzutuschen und zu koloriren“

als mit den Bedürfnissen der Praxis nicht im Einklang stehend entsprechend gemildert werde.

Zu diesem Gutachten III. ist ein Votum abgegeben worden, welches mit dem Bemerken ebenfalls zum Abdrucke gebracht wird, daß dasselbe demnächst den Gegenstand eingehender Berathung der betreffenden Kommission bilden soll und in Folge derselben die Frage nach der bei dem Zeichnen und Entwerfen von Maschinen auf Gewerbeschulen zu befolgenden Methode ihren Abschluß finden wird.

Berlin, den 18. Juni 1878.

Im Verfolg Euer Exzellenz hoher Verfügung vom 8. d. M. beehre ich mich, über die im provisorischen Kunst-Ausstellungs-Gebäude zur Schau gestellten Schülerzeichnungen, soweit sie dem Gebiete des Maschinenzeichnens angehören, ganz gehorsamst meine Ansicht auszusprechen. Hervorgegangen aus Schulen, welche neben der Vorbildung für das Maschinenwesen auch diejenige für eine Reihe anderer Fächer zur Aufgabe haben, sind diese Zeichnungen meines Erachtens nicht ganz außer Verbindung mit denjenigen aus anderen Fachrichtungen zu beurtheilen. Sie haben mit denselben das gemein, daß sie vermöge ihres realen Inhaltes den Schüler in sein Fach einführen, insbesondere ihn mit einer Reihe typischer Details bekannt machen sollen, sodann das, daß der betreffende Unterricht den Schüler mit guten Darstellungsweisen, welche den zur Anschauung zu bringenden Gegenständen angepaßt sind, vertraut zu machen bestimmt ist. Diese beiden Aehnlichkeiten gehen sehr weit, indem durchweg die Richtigkeit der Zeichnung, das Rezeptive des Unterrichtes oder das analytische Verständniß einer Reihe von Details den Grundzug zu bilden hat, während die erfinderische oder synthetische Thätigkeit des Zeichners fast ganz auszuschließen ist; diese letztere kann erst dann auszubilden begonnen werden, wenn die Kenntniß der Formen und der Darstellungsweisen zum sicheren Eigenthum des Schülers geworden ist. Indem hiernach die verschiedenen Richtungen der an den gewerblichen Mittelschulen zu behandelnden Zweige des Zeichenunterrichts von einem gemeinsamen Quellpunkte ausgehen, ist es naturgemäß, daß die Zeichenschüler an mehreren Gattungen des Zeichnens gemeinsam betheiligt werden müssen, so dem darstellend-geometrischen, dem Freihandzeichnen und zum Theil dem topographischen Zeichnen. Bei fortschreitender Ausbildung trennen sich dann die Schüler allmählich mehr und mehr den besonderen Fachrichtungen nach und unterscheiden sich schließlich in den letztern Ausläufern des Unterrichtes erheblich von einander. Während die Zeichnungen des Schülers für Kunst-Gewerbe und freie Kunst in stets zunehmendem Maße sich den Gegenständen der freien Phantasieschöpfung einestheils, der Naturgebilde andererseits nähern, gehen die des Maschinenzeichners mit zunehmender Bestimmtheit die Bahn, welche das Verstandesprodukt, als welches sich die Maschine darstellt, vorschreibt; ziemlich die Mitte zwischen beiden hält das

Bauzeichnen. Ganz verlieren übrigens die verschiedenen Richtungen nie die Gemeinsamkeit, indem auch am Objekt des künstlerischen Zeichnens vieles streng geometrische, an dem des Maschinenzeichnens manches der freien Formenschöpfung Angehörige bestehen bleibt. Ersteres im Ornament, letzteres in den Formen der Gestelltheile und anderer, nicht durch kinematische Bedingungen beschränkter Theile, in welchen thatsächlich eine bei weitem größere Mannigfaltigkeit der Formgebung herrscht, als der Laie anzunehmen geneigt ist.

Ebenso wie hinsichtlich der Objekte gehen auch hinsichtlich der Darstellungsweise die Richtungen allmählich auseinander, insbesondere muß das Maschinenzeichnen schließlich bei einer bestimmten straffen Darstellungsweise anlangen, in welcher für den Sachverständigen trotz einer außerordentlichen Sparsamkeit an Darstellungsmitteln Dinge deutlich wiedergegeben werden, welche oft von sehr zusammengesetzter Form sind. Der Schüler muß hier lernen, räumliche Gebilde, die er auf dem Zeichenpapier in schlichten Linien darstellt, räumlich zu sehen, sie aus der Zeichnungsebene heraus wie körperlich geworden, herauszulesen. Ihn hierzu zu befähigen, ist eine der schwierigsten Aufgaben, welche der Unterricht im Maschinenzeichnen zu lösen hat, eben weil er zuletzt auf die einfachsten Darstellungsmittel angewiesen ist.

Nicht selten wird nun von Beurtheilern übersehen, daß weder der Weg zu der stark abstrakten Formenwelt der Gegenstände des Maschinenwesens, noch derjenige zu ihrer abstrakten Darstellungsweise ein gerader sein kann, sondern einmal über die konkreten Gebilde, die uns näher liegen als die Maschine, und dann über diejenigen Darstellungsweisen gehen muß, welche durch Hervorhebung der räumlichen Gestaltung, sowie der Farbe, dem Vorstellungsvermögen zu Hülfe kommt. Durch Ausführen schattirter und gefärbter Zeichnungen wird der Schüler befähigt, unschattirte, ungefärbte deutlich räumlich zu sehen; seine Phantasie, wenn durch diese Uebungen angeregt und befähigt, belebt die dem Laien leer scheinenden Umrißformen mit Schlag- und Körperschatten, Licht und Farbe. Es zeigt sich sehr oft bei Maschinenzeichnern und ist begreiflich, daß solche, welche im Schattiren und Malen der Zeichnungen sicher geworden sind, alsdann auch in der allereinfachsten Darstellung mit bloßen Umrißlinien das Höchste leisten. An Parallelen auf dem Gebiete des künstlerischen Zeichnens fehlt es nicht.

Schattirte Zeichnungen sind übrigens im praktischen Maschinenwesen keineswegs ganz ausgeschlossen. Zunächst wird hie und da vom Maschinen-Fabrikanten gefordert, Projektzeichnungen vorzulegen, welchen durch Schattirung und Färbung eine besondere Anschaulichkeit gegeben sein muß; sodann erfordern die sehr zahlreichen Veröffentlichungen von Maschinen-Zeichnungen in technischen Journalen schattirte Zeichnungen; endlich ist neuerdings das Patentamt mit sei-

nen Vorschriften hinzugekommen, denen zufolge die Haupt-Exemplare der Zeichnungen mit Strichen schattirt sein müssen, während bei den Neben-Exemplaren die (leichtere) Schattirungsweise mit Pinsel und Farbe angewandt werden soll. Die Zahl der schattirten Zeichnungen, welche das Kaiserliche Patentamt jährlich empfängt, ist nach den bisherigen Erfahrungen auf 15- bis 20000 zu schätzen. Zeichner derselben sind fast ausschließlich die jüngeren Maschinentechniker. Die Nothwendigkeit, für diese Zeichnungen Schattirung zu fordern, ist nicht nur aufs Lebhafteste in den Konferenzen der Mitglieder des Patentamtes hervorgehoben worden, sondern hat in dem noch weit mehr mit Gesuchen überschütteten amerikanischen Patentamte zu fortwährender Verschärfung der betreffenden Vorschriften geführt; die Forderung der Anbringung von Schattenlinien und Schattirung des Runden steht dabei obenan.

Aus allem diesem geht hervor, daß die Gewerbeschulen die Aufgabe haben, für das gebundene Zeichnen nicht bloß die Darstellung mit einfachen Linien, sondern auch die mit Schattirung sowohl durch Striche als durch Farben zu lehren. Beim Zeichenunterricht lassen sich diese verschiedenen Darstellungsweisen in geordneter Weise aneinander anschließen.

Aufgabe des Gewerbeschul-Direktors wird es sein, die Zusammengehörigkeit der verschiedenen Zweige des Zeichenunterrichts nicht aus dem Auge zu verlieren und darauf zu achten, daß das Besondere sich stets als aus allgemeinen Prinzipien abgeleitet erweist, da andernfalls die Gefahr nahe tritt, daß der Unterricht in eine Art von Abrichtung übergeht.

Betrachtet man von dem hier entwickelten Gesichtspunkte aus die Maschinen-Zeichnungen der Ausstellung, so findet man, daß dieselben Fehler neben Tugenden, erstere wohl in vorwiegendem Maaße sich zeigen, daß jedoch Fähigkeiten an den Tag gelegt sind, welche bei angemessener Anleitung befriedigende Leistungen ergeben können. Von keiner der ausstellenden Schulen kann man sagen, daß sie ihre Aufgabe im gebundenen Zeichnen eigentlich gelöst habe, während manche in der einen oder anderen Richtung Anerkennenswerthes, theilweise sehr Gutes geleistet haben. Fast überall herrscht Unklarheit über das zu erstrebende Ziel und deshalb Unsicherheit in den zu demselben hinführenden Schritten.

Es ist irrig anzunehmen, daß der Unterricht im gebundenen Zeichnen vielfach in die Hände von nur „bautechnisch" gebildeten Lehrern gelegt sei; unsere Gewerbeschulen haben durchweg für das Maschinenzeichnen Kräfte angestellt, welche sich für das Maschinenwesen ausgebildet haben, die aber trotzdem die Aufgabe, als Lehrer für Maschinenzeichnen zu wirken, nicht gelöst haben. Ich habe in verschiedenen früheren Berichten an Eure Exzellenz bereits auf

diesen Uebelstand aufmerksam gemacht. Wenn von einer „Schuld" hieran gesprochen werden darf, so kann dieselbe wohl kaum ganz den Direktoren der Gewerbeschulen zur Last gelegt werden, da die Oberleitung deren Anträgen auf Anstellung der betreffenden Lehrer ihre Zustimmung nicht vorenthalten hat; auch diese Oberleitung ist zu entschuldigen, insofern die große Aufgabe der Reorganisation der Gewerbeschulen eine solche Mannigfaltigkeit von Forderungen gestellt hat, daß Unvollkommenheiten in der Befriedigung einzelner derselben wohl kaum vermeidbar waren.

Zwei Kategorien von Lehrern für Maschinenzeichnen sind an unseren Gewerbeschulen zu finden.

Wiederholt sind als solche junge Männer angestellt worden, welche nicht für das Lehrfach ausgebildet, in der Maschinenpraxis aber nicht so glücklich waren, passende Stellungen zu finden und deshalb ihre erworbenen Kenntnisse an Gewerbeschulen zu verwerthen gesucht haben; es liegt darin nicht etwa gleichzeitig ein Grund anzunehmen, daß sie sich in besonders hohem Grade in ihren Fachstudien an der technischen Hochschule ausgezeichnet hätten. Ohne die geringste Anleitung zum Lehren, oft auch mit unzureichendem eigenen Können, standen diese Leute urplötzlich vor der Aufgabe, Lehrer für das wie oben entwickelt schwer zu übersehende Fach zu sein. Was sie in dieser Lage thaten, war das Verkehrteste, was geschehen konnte: sie benutzten ihre Studienzeichnungen von der Gewerbe-Akademie, die zu ganz anderen Zwecken und in ganz anderer Auffassung als sie an die Gewerbeschule paßt, hergestellt, auch oft mangelhaft ausgeführt waren (da bei dem völlig freigegebenen Studium der polytechnischen Hochschulen der Professor einen entscheidenden Einfluß auf das Schlußresultat jeder Uebungsarbeit nicht haben kann) als Vorlagen! Sie glaubten gewöhnlich, damit etwas ganz Besonderes, Ungewöhnliches zu leisten, indem sie scheinbar die Schüler so früh schon in Dinge eingeweiht hätten, welche unter anderen Verhältnissen denselben viel, viel später zugänglich geworden wären. Thatsächlich war ihr Unterricht, wie ich nicht erst zu beweisen brauche, ganz von Grund aus falsch.

Die zweite Kategorie der Lehrer für Maschinenzeichnen ist diejenige, welche aus dem Staats-Examen für Gewerbschullehrer hervorgegangen ist. Auch die Leistungen dieser Lehrer lassen vielfach zu wünschen übrig; auch bei ihnen kamen Fehler ähnlich den soeben gerügten vor. Thatsache ist zunächst, daß solchen Lehrern das Maschinenzeichnen übertragen worden ist, welche die Lehrerprüfung für Mathematik und Mechanik, nicht aber die für Zeichnen abgelegt haben.

Kenner des betreffenden Studienganges wissen, daß die Prüfungskandidaten für Mathematik und Mechanik, nachdem sie anfangs eine allgemeinere Richtung genommen, sich auf diese Fächer beschränken,

wenn sie zu der Einsicht gelangt sind, daß sie es im Zeichnen nicht weit bringen können (andernfalls sie nämlich die Zeichenlehrer-Prüfung gleichzeitig ablegen). Diesen Lehrern aber wird, wenn sie einmal an der Gewerbeschule angestellt sind, gelegentlich und weil man denkt, es werde schon gehen, dennoch der Unterricht im gebundenen Zeichnen übertragen, wenn etwa gerade eine Lücke entstanden ist; und nun tritt die oben geschilderte Sachlage wiederum ein; wie sollte es anders zu erwarten sein?

Selbst aber der für Zeichnen geprüfte Lehrer entspricht oft nicht den Erwartungen, welche man zu stellen berechtigt ist, und zwar weil er keinen besonderen Unterricht im Maschinenzeichnen, sondern nur denjenigen allgemeinen mitgemacht hat, welcher für die Maschinenfachleute bestimmt ist. Wird hier abermals gefragt, wem die Verantwortung hierfür zufalle, so muß ich darauf hinweisen, daß ich seit zehn Jahren, d. i. so lange, als mir die Leitung der Königlichen Gewerbe-Akademie übertragen ist, vergeblich die Abstellung dieses Uebelstandes erstrebt habe. Es fehlt an der Anstalt die Abtheilung für Lehramts-Kandidaten. Meine Anträge auf deren Errichtung sind wiederholt abgelehnt worden, so warm ich sie zu befürworten gesucht habe. Erst in den letzten Jahren hat das hohe Ministerium denselben eine geneigtere Aufmerksamkeit geschenkt, indem eine solche Abtheilung in den Verfassungs-Entwurf des Polytechnikums aufgenommen worden ist.

Die Abtheilung für Lehramts-Kandidaten wird Einrichtungen enthalten müssen, vermöge deren der Kandidat über das künftig von ihm zu lehrende Pensum eine vollständige Anweisung erhält; er muß lernen, in welcher Reihenfolge, in welchem Umfange und in welcher Art er den Unterricht zu ertheilen haben wird. Seine Prüfungsarbeit muß meines Erachtens einen mehr oder weniger vollständigen Cyklus von solchen Blättern umfassen, welche seinen künftigen Schülern als Aufgaben oder Vorlagen dienen könnten. In einer mit „gut" zu zensirenden Prüfungsarbeit müßten diese Blätter tadellos sein. Dies gilt von jeder Art des gewerblichen Zeichenunterrichtes und ist für das Freihandzeichnen ebenso wichtig, wie für das Maschinenzeichnen und Bauzeichnen. Für das Freihandzeichnen ist durch die vom Gewerbemuseum ausgehenden Vorlagensammlungen zwar schon viel Vorzügliches geschehen; dennoch habe ich mich in unseren wie außerpreußischen Gewerbeschulen wiederholt überzeugt, daß auch hier die Lehrer ohne besonderen Hinweis und ohne besondere vorgängige Anleitung ihre Aufgabe durchschnittlich nicht zu bewältigen vermögen.

An dieser Stelle muß noch zur näheren Erläuterung hervorgehoben werden, daß die Prüfungskommission für das technische Lehramt in einem inneren Zusammenhang mit der Königlichen Gewerbe-Akademie nicht steht. Der Direktor der Anstalt ist nicht Mitglied dieser Kommission, und ist gänzlich ohne Einfluß auf deren Thätig-

keit, selbstverständlich auch außer jeder Verantwortung für die Leistungen der Prüfungskandidaten, da ihm die für deren Ausbildung nothwendigen Einrichtungen nicht gewährt worden sind.

Wenn meine Randbemerkung zum anliegenden schriftlichen Kommissionsbericht auf S. 5 darauf hinweist, daß besondere Sorgfalt sowohl in der Ausbildung als in der Auswahl der bezüglichen Lehrkräfte angelegentlichst zu empfehlen sei, so habe ich damit ganz gehorsamst darauf hingedeutet, daß eine vollständig sachgemäße Ausbildung der Lehrer für Maschinenzeichnen bis dahin bei uns nicht stattfindet, und ferner auf den oben erwähnten Umstand, daß man wiederholt als Zeichenlehrer solche Personen ausgesucht und bestätigt hat, welche für das Fach nicht vorbereitet waren.

Ich halte es nicht für ausführbar, die von mir seit vielen Jahren erkannte, beklagte und vorgetragene Zeichenlehrer-Angelegenheit in kurzer Zeit zu reformiren. Dringend kann ich Eurer Exzellenz nur nach wie vor die Einrichtung der Lehramtskandidaten-Abtheilung an der Königlichen Gewerbe-Akademie empfehlen. Die Zeichenlehrer an den Gewerbeschulen lassen sich weder mit einem Schlage beseitigen, noch auch, wenn man dies könnte, durch ganz geeignete Kräfte sofort ersetzen. Was sich aber thun läßt, ist, sie zu instruiren, und zwar einestheils durch wiederholte gründliche Visitation und sodann durch die schon vor Jahresfrist von mir beantragte Hinausgebung eines Vorlagewerkes, welches:

1) die für den Unterricht empfehlenswerthen Darstellungsweisen nach geordneten, bestimmt von einander geschiedenen Methoden oder Manieren angiebt,
2) vermöge seines realen Inhaltes einen Kursus der üblichen Maschinen-Elemente umfaßt.

Zu empfehlen ist die Aufnahme folgender Manieren:

1) Reine Umrisse,
2) Umrisse mit Farbenräntelung, Räntelungsmanier,
3) Anwendung von Lokalfarben mit abgestuften Tönen (in Deutschland „französische Manier", von den Franzosen „manière allemande" genannt),
4) Schraffiren der Rundungen mit Strichen unter Anwendung von Schattenlinien,
5) Schraffiren mit Farbenstreifen (nicht zu verwechseln mit Nr. 3.) sog. Streifenmanier,
6) Ganz farbige Darstellung mit Verwaschung der Töne.

Dem Lehrer ist vorzuschreiben, wie weit oder wenig weit er in den einzelnen Manieren zu gehen hat. In der Regel ist Nr. 6. für Gewerbeschulen hinsichtlich des Umfangs zurückzudrängen, kann unter Umständen auch sogar weggelassen werden. Streng ist auf Innehaltung der in jeder einzelnen Manier zur Anwendung kommenden Verfahrungsweise zu halten, also darauf zu achten, daß nicht ver-

schiedene Manieren mit einander gemischt werden. Der Manieren Durcheinander auf der Ausstellung gegenüber der fast soldatischen Maniereneinheit in Fankreich ist überaus lehrreich.

Um möglichst deutlich hinsichtlich meiner obigen Vorschläge zu sein, erlaube ich mir, einige Zeichnungen von Studirenden der Königlichen Gewerbe-Akademie I. und II. Semesters unter Rückerbittung vorzulegen. An der Gewerbe-Akademie wird für die nicht genügend Vorbereiteten im I. und II. Semester ein besonderer vierstündiger Kursus im Maschinenzeichnen gegeben; in demselben werden die Manieren Nr. 2. bis 6. (Nr. 1. wird als bekannt vorausgesetzt) gelehrt. Dies geschieht nicht nach Vorlagen, sondern nach der von mir vor 10 Jahren eingeführten Methode des „Atempozeichnens" (der Lehrer zeichnet unter fortwährender Erklärung seines Verfahrens an die große mit Zeichenpapier bespannte Wandtafel streng in der zu lehrenden Manier einen durch Skizze und eventuell Modell gegebenen Gegenstand auf; die Studenten zeichnen a tempo in entsprechend kleinerem Maßstab, aber nach demselben Verfahren, den Gegenstand auf ihre Zeichenbretter. . . . .
Der neueste amerikanische Bericht aus dem Science and Art Department hebt unsere Methode als the most remarquable thing and worth of note and imitation hervor).

Einige Bemerkungen zu den vorgelegten Blättern seien gestattet.

Manier Nr. 2. Umrisse mit Farbenräntelung. 11 Blätter.

Diese Manier ist diejenige, welche das anliegende Gutachten als die einzige zulässige empfiehlt, nicht ohne Zumischung einiger Kunstgriffe, welche zwar für das Büreau praktisch, für den Unterricht aber nicht empfehlenswerth sind. Die Räntelung ist als eine partielle Bemalung anzusehen, sie wird nach strengen Regeln ausgeführt, so daß sie über die Form der Gegenstände einen ziemlich weit gehenden Aufschluß giebt, z. B. stets erkennen läßt, ob ein Körper durch einen anderen hindurchgeschoben sei. Diese Manier ist von mir nicht ohne große Mühe von 1864 bis 1869 an die Stelle der an der Königlichen Gewerbe-Akademie üblichen älteren Manieren eingeführt worden; ihre Verbreitung in Berliner Maschinenbau-Anstalten ist wesentlich durch die Gewerbe-Akademie eingeführt beziehungsweise befördert worden. 9 der Zeichnungen (wie überhaupt 18 von der ganzen hier vorgelegten kleinen Sammlung) sind nur in Bleistift ausgeführt. Wer entwerfen will, muß lernen, mit äußerster Sauberkeit seine Striche aufs Brett zu bringen, sich selbst also stets zu überwachen. Diese Art der Behandlung läßt sich in den Gewerbeschulen nicht wohl anwenden, da sie schwierig ist und eine große Verstandesreife voraussetzt, sie wird auch von mir nicht für dieselben empfohlen; für das höhere Studium, die Ausbildung des entwerfenden Ingenieurs ist sie dagegen sehr fruchtbar.

In der Wahl der Materialfarben wird abgewechselt, dem Studenten viel Freiheit gelassen, vor allem derselbe aber darauf hingewiesen, harmonische Farben anzuwenden und Ungleichmäßigkeiten, sowie schreiende Farbentöne zu vermeiden.

Dies macht natürlich viele Schwierigkeiten, weil es Selbstthätigkeit des Lernenden erfordert; die Uebertragung des Verfahrens nach unten, an die Gewerbeschulen, die durch die jungen Lehrer ausgeübt worden ist, hat aber Verwirrung und Verirrung hervorgerufen. An der Gewerbeschule muß eine bestimmte Vorschrift, ein festes gemeinsames Schema hinsichtlich der zu benutzenden Lokalfarben herrschen; erst an der polytechnischen Schule kann dem jungen Manne die Freiheit gegeben werden, seinem Geschmacke zu folgen, welch letzterer aber zugleich durch Lehre und Beispiel gebildet werden muß. Aus unseren Gewerbeschulen dürfen nach meiner Ansicht, wenn ihr Zeichenunterricht geordnet sein wird, nur Zeichnungen von einerlei Behandlung in jeder der vorzuschreibenden Manieren hervorgehen. Zwei der vorgelegten Blätter zeigen noch, wie nach Skizzen gearbeitet wird, ein Verfahren, dessen Pflege in den Konferenzen der Beurtheilungs-Kommission wiederholt empfohlen wurde; hier ist dem Zeichnenden aufzugeben, zuerst die (dem Blatt angeheftete) Skizze dem darzustellenden Objekt zu entnehmen, was der Professor ebenfalls auf einer Nebentafel thut, und nach dieser Skizze sodann die Zeichnung auszuführen, nachdem das Modell entfernt worden ist.

Manier Nr. 3. Lokalfarben mit abgestuften Tönen, 11 Blätter. — Hier sind die vorstehenden Bemerkungen wegen der Materialfarben ebenfalls zu beachten, die Verschiedenheit der Blätter gleichen Inhalts ist von Interesse. Bemerken muß ich, daß die beiden Blätter Nr. 1. (Bohrknarre) eine für die Gewerbeschule unzulässige Manierenmischung zeigen, indem in der Schattirung des Stabes die zu Manier Nr. 6. gehörige Anwendung der Komplementärfarbe im Reflex stattgefunden hat. Nebenbei sei darauf hingewiesen, daß die Eintragung der Mittellinien und Maßlinien, die Einschreibung der Maße und die Auftragung der Ueberschriften sorgfältig gepflegt wird, wie auf den Blättern durchweg zu erkennen ist. Ich lege Nachdruck darauf, den Grundsatz festzuhalten und einzuprägen, daß eine Arbeit in allen Einzelheiten gleich sorgfältig durchgeführt werden müsse, um gut zu sein.

Manier Nr. 4. Schraffirung mit Strichen unter Ausschluß jeder Färbung, 8 Blätter. — Dieselben sind zum Theil recht gut ausgeführt. . . . .

Manier Nr. 5. Schattirung mit Farbenstreifen, 5 Blätter. — Diese Manier ist schwieriger zu erlernen, als sie scheint, ist aber ungemein lehrreich, und wenn einmal dem Zeichner recht zu eigen geworden, sehr zum Schnellarbeiten geeignet. Die eigentliche Forderung ist, daß nur ein einziger Farbenton und nur

ein einmaliges Ueberfahren der schmalen Fläche mit dem Pinsel genügen soll; es sind in den Vorjahren theilweise vortreffliche derartige Zeichnungen an der Anstalt gefertigt worden; in diesem Jahre hat die Manier wegen der Strichschraffur etwas zurücktreten müssen.

Das Lehrreiche beruht wesentlich darin, daß die Farbenstreifen bei strenger Behandlung den sogenannten Aequiluzenten — Linien von gleicher Beleuchtung — nachgeführt werden; die Manier läßt demzufolge die in der beschreibenden Geometrie gewonnenen Kenntnisse zur Verwerthung kommen und veranlaßt den Arbeitenden, unausgesetzt sich deutliche räumliche Vorstellungen von dem darzustellenden Gegenstande zu machen.

Manier Nr. 6. Ganz farbige Darstellung, 6 Blätter. — Diese zeigen wiederum das Hervortreten der Selbstständigkeit des Lernenden in der Wahl der Farben, Tiefe der Töne, weicherer oder härterer Behandlung. Die Erfahrungen an der Anstalt zeigen, daß Manier Nr. 6. nicht die schwierigste ist, obwohl sie es zu sein scheint. Es ist wiederholt versucht worden, sie Nr. 5. voranzustellen, und mit Erfolg. In diesem Jahre ist sie indessen wieder in die letzte Linie gestellt worden.

. . . .

Im Allgemeinen muß ich noch hervorheben, daß alle die vorgelegten Blätter in sehr kurzer Zeit gefertigt sind. Der Student muß bei dem Atempozeichnen, um überhaupt mitzukommen, so schnell zu arbeiten suchen, als der Professor, bezw. dieser muß seine Arbeitsschnelligkeit entsprechend mäßigen. Viele Zeichnungen werden in einer Doppelstunde ganz fertig; von anderen gilt dies von der Bemalung, indem das Blatt in den Umrissen fertig in die Vorlesung gebracht wird. Ueberhaupt ist die Schnelligkeit des Zeichnens, die an der Gewerbe-Akademie durch die Atempo-Methode erzielt worden ist, größer als die, welche irgendwo erreicht worden ist. Die Ansicht, daß auf farbige Blätter nothwendig sehr viel Zeit verwendet werden müsse, ist deshalb hier nicht stichhaltig.

Nichtsdestoweniger empfehle ich, wie schon oben gesagt, nur in beschränktem Maße die Anwendung der 6. Manier an den Gewerbeschulen.

Es kann noch in Frage kommen, ob denn die ältere Manier des Schattirens mit Tusche, das eigentliche sogenannte Tuschen, ganz wegfallen müsse, obwohl es in dem Reorganisationsplan von 1870 eine nicht unbedeutende Rolle spielt.

Das Tuschen ist als Vorübung sehr werthvoll, es fällt aber in die Uebungen für die darstellende Geometrie insbesondere den Abschnitt von der Schattenlehre, wo es völlig ausreichend geübt werden kann und eine vorzügliche Einleitung zum eigentlichen Maschinenzeichnen abgiebt.

Bei Abfassung der Vorlagensammlung wird noch ein Gesichtspunkt festzuhalten sein, welcher in den Kommissions-Verhandlungen nicht zur Besprechung gekommen ist, daß nämlich der Schüler gegen das Ende seiner Ausbildungszeit hin mehr und mehr Zeichnungen in kleinerem Maßstab anfertigen soll. Die Dimension der gezeichneten Figur soll zu der zunehmenden Fertigkeit des Lernenden gleichsam im Verhältniß des Chiasmus stehen. Er muß lernen, welche leichten Modifikationen seine Verfahrungsweisen erleiden müssen, wenn die Naturgröße der Zeichnung mehr und mehr verlassen wird. Für diejenigen Schüler, welche an die technische Hochschule übergehen, kann dieser letzte Schritt erst an der Hochschule selbst gethan werden.

Der Direktor
der Königlichen Gewerbe-Akademie
Geheimer Regierungs-Rath
Reuleaux.

An
den Königlichen Staats- und Minister für Handel,
Gewerbe u. öffentliche Arbeiten Herrn Maybach,
Exzellenz.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

148) Zusammensetzung der Prüfungskommission für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amts zu Königsberg.

(Centrbl. pro 1878 Seite 135 Nr. 55.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. März d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gymnasiallehrer am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr., Dr. Baumgart, an Stelle des auf seinen Wunsch ausgeschiedenen Gymnasial-Oberlehrers, Professors Dr. Cholevius, zum Mitgliede der Kommission für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Kandidaten des geistlichen Amts daselbst für die Zeit bis zum 31. März 1879 ernannt worden ist.

Berlin, den 17. September 1878.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

Bekanntmachung.
G. I. 7482.

---

149) Verrechnung der Portobeträge u. s. w. in Staatsdienstangelegenheiten.

Berlin, den 17. August 1878.

Die Königliche Regierung 2c. erhält hierneben beglaubigte Abschrift eines Beschlusses des Königlichen Staats-Ministeriums vom 24. v. M., durch welchen der §. 8. Abs. 1. des Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten vom 28. November 1869 deklarirt wird, zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien, Universitäts-Kuratorien 2c.
G. III. 2632.

Beschluß.

Berlin, den 24. Juli 1878.

Der §. 8. Absatz 1. des Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 28. November 1869, wonach die Verrechnung der gezahlten Portobeträge im Ressort der Justizverwaltung nach Anleitung des Etats bei den darin ausgebrachten betreffenden Titeln, in den übrigen Ressorts dagegen unter einem neu zu bildenden, nach dem Titel „zu sächlichen Ausgaben" einzuschaltenden Titel mit der Bezeichnung: „Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen" und zwar als Mehr-Ausgabe über den Etat erfolgen soll, wird hierdurch dahin deklarirt, daß unter diesem letzteren Titel außer den auf denselben nach §. 4. des Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 30. Juni 1877 zu übernehmenden, von Königlichen Behörden und einzeln stehenden Königlichen Beamten für Telegramme in Staatsdienst-Angelegenheiten zu entrichtenden Geldbeträgen fortan nur noch

1) das Postporto, und zwar dieses ohne Ausnahme, soweit es von der Verwaltung baar oder in angekauften Marken direkt bezahlt wird, und
2) die Frachtgebühren für solche nicht mit der Post bewirkte Packetsendungen, welche durch Zusammenlegung der dienstlichen Korrespondenz oder durch Versendung von Akten, Drucksachen und Formularpapier zwischen Behörden und Beamten in Anwendung der Vorschriften im §. 6. des Regulativs vom 28. November 1869 entstehen,

zu verrechnen, daß dagegen

die Ausgaben an sonstigen Fracht- und Transportkosten denjenigen Ausgabetiteln jeder Verwaltung, welche die Beschaffungskosten der transportirten Gegenstände zu tragen haben, zuzuweisen sind.

Eine beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses ist sämmtlichen Herren Ressortministern, mit Ausschluß des dabei nicht betheiligten Herrn Justizministers, mitzutheilen, um hiernach das Erforderliche für ihre Ressorts anzuordnen.

Königliches Staats-Ministerium.
Otto Graf zu Stolberg. Falk. Friedenthal.
Graf zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

St. M. 1458.

150) Ausschluß besonderer Vergütungen für die Besorgung des den Schulinspektoren obliegenden amtlichen Schreibwerks.

Berlin, den 29. Juli 1878.

Bei Rücksendung der Anlage des Berichts vom 24. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß ich nicht in der Lage bin, den Schulinspektoren im dortigen Verwaltungsbezirk besondere Vergütungen in Rücksicht auf das ihnen obliegende amtliche Schreibwesen zu gewähren oder überhaupt in Aussicht zu stellen.

Besondere Büreaueinrichtungen für Schulinspektoren sind als ein praktisches Bedürfniß nicht anzuerkennen. Im Allgemeinen wolle die Königliche Regierung bei Ihren Anordnungen darauf sehen, daß das Schreibwerk der Kreis-Schulinspektoren, welche eine größere Zahl von Schulen zu beaufsichtigen haben, thunlichst beschränkt werde, und deshalb auf thunlichste Verminderung umfangreicher schriftlicher Berichterstattungen der Kreis-Schulinspektoren hinwirken.

Abgesehen hiervon kann den Kreis-Schulinspektoren eine Erleichterung in der Besorgung des unvermeidlichen Schreibwerks und in den Kosten, welche letzteres verursachen kann, dadurch gewährt werden, daß die Königliche Regierung diesen Beamten für häufig wiederkehrende Berichterstattungen, z. B. Schulrevisions-Berichte, Schulrevisions-Protokolle 2c. geeignete Formulare zufertigt und die Kosten für diese Formulare aus Ihrem Bedürfnißfonds bestreiten läßt.

Bei derartigem Verfahren dürfte es ebenso wie in anderen Regierungsbezirken auch im dortigen Verwaltungsbezirk ferner ausführbar sein, daß die Kreis-Schulinspektoren ohne besondere Vergütung das ihnen obliegende amtliche Schreibwerk leisten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königl. Regierung in N.
U. IV. 6775.

115) Zeitpunkt für die Anzeigen von den Genehmigungen zur Anwendung des beschränkten Submissionsverfahrens rc. bei fiskalischen Bauten.

(Centrbl. pro 1875 Seite 21 und Seite 221.)

Berlin, den 18. Juli 1878.

Die Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen haben an die Behörden ihrer Ressorts unter dem 19. v. M. die beifolgende Cirkular-Verfügung,

betreffend die Anzeigen von allen zur Anwendung des beschränkten Submissionsverfahrens oder der Verdingung aus freier Hand ertheilten Ausnahme-Genehmigungen,

erlassen.

In Abänderung meiner Cirkular-Verfügung vom 5. Dezember 1874 — G. III. 6578 — bestimme ich, daß die beiliegende Verfügung auch für das diesseitige Ressort, soweit Fiskus bei den Kosten betheiligt ist, für die Folge in Anwendung zu treten hat.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, Landdrosteien, Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien, Universitäts-Kuratorien, rc. rc.

G. III. 7016.

Berlin, den 19. Juni 1878.

In Abänderung unseres (an die Königliche Regierung zu Stralsund gerichteten, der Königlichen Regierung rc. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung mitgetheilten) Erlasses vom 18. Februar 1874 (III. 21885 H. M., II. 22551 F. M.) wird hierdurch bestimmt, daß die Anzeigen von allen zur Anwendung des beschränkten Submissionsverfahrens oder der Verdingung aus freier Hand ertheilten Ausnahme-Genehmigungen für die Folge halbjährlich, anstatt vierteljährlich erstattet werden.

Der Minister für Handel, rc.
Maybach.

Der Finanz-Minister.
Hobrecht.

An
sämmtliche Königl. Regierungen (excl. Stralsund), und Landdrosteien und die Königl. Ministerial-Baukommission hierselbst rc.

III. 3632 H. M.
II. 10203. III. 6919 F. M.

II. Universitäten, 2c.

152) Bestätigung der Wahlen von Rektoren und Dekanen an Universitäten 2c.

(Centrbl. pro 1877 Seite 441; pro 1875 Seite 556 Nr. 186, 7.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 28. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Geheimen Regierungsraths Dr. Zeller zum Rektor der Universität Berlin für das Studienjahr 1878/79 zu bestätigen geruht.

Von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten sind bestätigt worden durch Verfügung

1) vom 21. August d. J. die Wahlen des Professors Dr. Bücheler zum Rektor, sowie der Professoren Dr. Bender, Dr. Menzel, Geheimen Justizraths Dr. von Stintzing, Geheimen Medizinalraths Dr. Pflüger und Dr. Neuhäuser zu Dekanen der evangelisch-theologischen, der katholisch-theologischen, der juristischen, der medizinischen und der philosophischen Fakultät der Universität zu Bonn für das Studienjahr 1878/79,

2) vom 20. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Medizinalraths Dr. Spiegelberg zum Rektor der Universität zu Breslau für das akademische Studienjahr 1878/79,

3) vom 23. Juli d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Geheimen Justizraths Dr. Dove zum Prorektor der Universität zu Göttingen für die Zeit vom 1. September 1878 bis dahin 1879,

4) vom 17. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Mannkopff zum Rektor der Universität zu Marburg für das Amtsjahr 1878/79,

5) vom 20. August d. J. die Wahlen des ordentlichen Professors Dr. Schwane zum Rektor, sowie des Professors Dr. Hartmann zum Dekan der theologischen und des Professors Dr. Nitschke zum Dekan der philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster für das Studienjahr 1878/79, und

6) vom 5. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Bender zum Rektor des Lyceum Hosianum zu Braunsberg für den Zeitraum vom 15. Oktober 1878 bis dahin 1881.

153) Uebersicht über die Zahl der Lehrer an den Uni-
zu Braunsberg im

(Centrbl. pro 1878

Nr.	Universitäten ꝛc. zu	Evangelisch-theologische Fakultät.				Katholisch-theologische Fakultät.			Juristische Fakultät.			
		ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.
1.	Berlin . . .	7	2	5	3	—	—	—	9	1	5	3
2.	Bonn . . .	6	.	1	2	4	1	1	9	.	3	.
3.	Breslau . .	6	1	.	1	5	.	1	6	.	2	1
4.	Göttingen . .	6	.	2	2	—	—	—	9	.	1	4
5.	Greifswald . .	5	.	.	.	—	—	—	5	.	1	.
6.	Halle . . .	6	.	5	2	—	—	—	6	.	1	2
7.	Kiel	4	.	1	.	—	—	—	5	.	.	1
8.	Königsberg . .	5	.	1	.	—	—	—	6	.	1	.
9.	Marburg . .	6	.	.	2	—	—	—	6	.	1	3
10.	Münster . .	—	—	—	—	5	1	2	—	—	—	—
11.	Braunsberg .	—	—	—	—	4	1	.	—	—	—	—
	Summe	51	3	15	12	18	3	4	61	1	15	14
		81				25			91			

1) Außerdem 1 lesendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

2) Der Lehrer der neueren Sprachen ist ordentlicher Professor in der philosophischen Fakultät.

versitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyzeum
Sommer-Semester 1878.

Seite 200 Nr. 76.)

Medizinische Fakultät.			Philosophische Fakultät.				Zusammen.					Außerdem Lektoren für Sprach-, landwirthschaftlichen 2c. Unterricht, Lehrer für Thierheilkunde.	Personal für den Unterricht in Stenographie, Musik, Zeichnen, Fechten, Reiten, Turnen.
ordentliche Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	überhaupt Dozenten.		
12	18	43	37[1]	1	32	30	65	4	60	79	208	2	4
9	5	9	27	.	15	8	55	.	25	20	100	1[2]	3
8	13	12	26	1	9	9	51	2	24	24	101	2	4
12	8	7	33	1	14	20	60	1	25	33	119	.	6
8	5	6	19	.	6	4	37	.	12	10	59	.	3
10	6	6	23	.	14	15	45	.	26	25	96	2	7
7	5	5[3]	21	.	2	10	37	.	8	16	61	2	2
9	8	10	26	.	9	7	46	.	19	17	82	2	5
10	4	5	20	.	5	6	42	.	10	16	68	.	5
—	—	—	14	.	6	2	19	.	7	4	30	.	.
—	—	—	4	.	.	1	8	.	1	1	10	.	.
85	72	103	250	3	112	112	465	7	217	245	934	11	39
260			477										

3) Außerdem werden von einem praktischen Arzte Vorlesungen in der Zahnheilkunde gehalten.

154) Uebersichten über die Zahl der Studirenden auf Lyzeum zu Braunsberg

(Centralblatt pro 1878

I. Summarische

Nr.	Universität ꝛc. zu	Evangelisch-theologische Fakultät.			Katholisch-theologische Fakultät.			Juristische Fakultät.		
		Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.
1.	Berlin	134	16	150	—	—	—	791	97	888
2.	Bonn	62	8	70	103	2	105	287	25	312
3.	Breslau . . .	53	.	53	56	.	56	368	1	369
4.	Göttingen . . .	77	17	94	—	—	—	225	84	309
5.	Greifswald . .	55	1	56	—	—	—	88	1	89
6.	Halle	185	18	203	—	—	—	114	11	125
7.	Kiel	34	2	36	—	—	—	21	8	29
8.	Königsberg . .	40	.	40	—	—	—	174	2	176
9.	Marburg . . .	56	4	60	—	—	—	74	8	82
10.	Münster . . .	—	—	—	101	15	116	—	—	—
11.	Braunsberg . .	—	—	—	11	.	11	—	—	—
	Summe	696	66	762	271	17	288	2142	237	2379

den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem im Sommer-Semester 1878.

Seite 202 Nr. 77.)

Uebersicht.

Medizinische Fakultät.			Philosophische Fakultät.			Gesammtzahl der immatrikulirten Studirenden.			Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.		
283	63	346	970	215	1185	2178	391	2569	1762	4331
143	11	154	337	85	422	932	131	1063	35	1098
174	4	178	561	23	584	1212	28	1240	10	1250
80	34	114	363	108	471	745	243	988	21	1009
213	22	235	125	20	145	481	44	525	9	534
105	12	117	369	100	469	773	141	914	30	944
69	23	92	71	24	95	195	57	252	12	264
109	26	135	309	6	315	632	34	666	5	671
87	23	110	174	24	198	391	59	450	6	456
—	—	—	196	10	206	297	25	322	10	332
—	—	—	6	.	6	17	.	17	.	17
1263	218	1481	3481	615	4096	7853	1153	9006	1900	10906

Erläuterungen.

1. Der Ab- und Zugang vom Winter-Semester 1877/78 zum Sommer-Semester 1878 ergiebt sich aus folgender Tabelle:

	Im Winter-Semester 18⁷⁷/₇₈ waren immatrikulirt	Davon sind abgegangen	Es sind demnach geblieben	Im Sommer-Semester 1878 sind hinzugekommen	Mithin Gesammtzahl der immatrikulirten Studirenden im Sommer-Semester 1878
Berlin	2834	944	1890	679	2569
Bonn	869[1]	213	656	407	1063
Breslau	1253	282	971	269	1240
Göttingen . . .	922[2]	280	642	346	988
Greifswald . . .	462[3]	107	355	170	525
Halle	870[4]	234	636	278	914
Kiel	246[5]	92	154	98	252
Königsberg . . .	667[6]	121	546	120	666
Marburg . . .	421[7]	131	290	160	450
Münster	305[8]	70	235	87	322
Braunsberg . . .	17	1	16	1	17
Summe	8866[9]	2475	6391	2615	9006

1) einschließlich von 10 nachträglich Immatrikulirten.
2) desgl. „ 13 „ „
3) desgl. „ 2 „ „
4) desgl. „ 16 „ „
5) desgl. „ 4 „ „
6) desgl. „ 12 „ „
7) desgl. „ 6 „ „
8) desgl. „ 2 „ „
9) desgl. = 65. „ „

2. Es beträgt die Zahl der in den philosophischen Fakultäten als immatrikulirt aufgeführten Preußen

a. mit dem Zeugniß der Reife,
b. welche zur Zeit noch nicht für reif erklärt sind (§. 35 des Reglements vom 4. Juni 1834),
c. welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden haben (§. 36 daselbst):

	Preußen mit dem Zeugniß der Reife.	Zur Zeit noch nicht für reif erklärte Preußen (§. 35 des Regl.)	Preußen ohne Zeugniß der Reife (§. 36 des Regl.)	Zusammen.
Berlin	849	4	117	970
Bonn	292	.	45	337
Breslau	492	1	68	561
Göttingen . . .	312	.	51	363
Greifswald . . .	102	.	23	125
Halle	265	.	104	369
Kiel	64	.	7	71
Königsberg . . .	280	.	29	309
Marburg	124	.	50	174
Münster	194	.	2	196
Braunsberg . . .	6	.	.	6
Summe	2980	5	496	3481

3. Zu Berlin hören außer den immatrikulirten Studirenden die Vorlesungen:

1) nicht immatrikulationsfähige Preußen und Nichtpreußen, welche von dem Rektor zum Hören der Vorlesungen zugelassen worden sind 90
2) Studirende der militärärztlichen Bildungs-Anstalten . . . . 188 — 278

und sind zum Hören der Vorlesungen außerdem berechtigt:

1) Studirende der Bau-Akademie 826
2) Studirende der Berg-Akademie 108
3) Studirende der Gewerbe-Akademie 530
4) Eleven des landwirthschaftlichen Lehrinstituts, welche im Besitze des Berechtigungsscheines zum einjährigen Militärdienste sind 14
5) Remunerirte Schüler der Akademie der Künste . . . . 6 — 1484

= 1762.

4. Unter den Immatrikulirten der philosophischen Fakultät befinden sich in Bonn 48 Preußen und 8 Nichtpreußen, zusammen 56 Studirende, welche der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf angehören.

II. Immatrikulirte

Provinzen, Landestheile.	Berlin.												
	nach der Fakultät									nach			
	evangelisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte	philosophische: Mathematik und Naturwissenschaften	philosophische: Kameralien und Landwirthschaft	philosophische: Pharmazie und Zahnheilkunde	philosophische: zusammen	Summe	evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medizinische
Ostpreußen	3	31	13	24	14	1	2	41	88	—	—	2	—
Westpreußen	6	79	22	44	17	2	1	64	171	—	—	5	—
Brandenburg	54	218	106	218	117	4	16	355	733	—	—	10	1
Pommern	34	76	29	69	23	—	9	101	240	1	—	4	—
Posen	7	111	36	53	19	—	6	78	232	—	—	—	—
Schlesien	3	71	22	58	27	1	7	93	189	—	—	8	4
Sachsen	14	77	19	49	30	—	—	79	189	—	1	2	1
Schleswig-Holstein	—	5	3	10	2	—	2	14	22	—	—	3	2
Hannover	1	19	3	16	12	—	6	34	57	—	—	4	1
Westfalen	6	50	15	21	14	1	4	40	111	19	—	48	29
Hessen-Nassau	—	16	2	11	8	—	1	20	38	1	12	8	2
Rheinprovinz	5	38	13	19	26	1	5	51	107	41	90	193	103
Hohenzollern	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Summe II.	134	791	283	592	309	10	59	970	2178	62	103	287	143
Davon sind im Sommer-Semester 1878 immatrikulirt worden	42	189	68	151	99	6	19	275	574	37	25	139	45

2. Es beträgt die Zahl der in den philosophischen Fakultäten als immatrikulirt aufgeführten Preußen

a. mit dem Zeugniß der Reife,

b. welche zur Zeit noch nicht für reif erklärt sind (§. 35 des Reglements vom 4. Juni 1834),

c. welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden haben (§. 36 daselbst):

	Preußen mit dem Zeugniß der Reife.	Zur Zeit noch nicht für reif erklärte Preußen (§. 35 des Regl.)	Preußen ohne Zeugniß der Reife (§. 36 des Regl.)	Zusammen.
Berlin	849	4	117	970
Bonn	292	.	45	337
Breslau	492	1	68	561
Göttingen	312	.	51	363
Greifswald	102	.	23	125
Halle	265	.	104	369
Kiel	64	.	7	71
Königsberg	280	.	29	309
Marburg	124	.	50	174
Münster	194	.	2	196
Braunsberg	6	.	.	6
Summe	2980	5	496	3481

3. Zu Berlin hören außer den immatrikulirten Studirenden die Vorlesungen:

1) nicht immatrikulationsfähige Preußen und Nichtpreußen, welche von dem Rektor zum Hören der Vorlesungen zugelassen worden sind 90

2) Studirende der militärärztlichen Bildungs-Anstalten . . . . 188 — 278

und sind zum Hören der Vorlesungen außerdem berechtigt:

1) Studirende der Bau-Akademie 826

2) Studirende der Berg-Akademie 108

3) Studirende der Gewerbe-Akademie 530

4) Eleven des landwirthschaftlichen Lehrinstituts, welche im Besitze des Berechtigungsscheines zum einjährigen Militärdienste sind 14

5) Remunerirte Schüler der Akademie der Künste . . . . 6 — 1484

= 1762.

4. Unter den Immatrikulirten der philosophischen Fakultät befinden sich in Bonn 48 Preußen und 8 Nichtpreußen, zusammen 56 Studirende, welche der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf angehören.

Provinzen, Landestheile.	Göttingen. nach der Fakultät: evangelisch-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte	Mathematik und Naturwissenschaften	Kameralien und Landwirthschaft	Pharmazie und Zahnheilkunde	zusammen	Summe	Greifs[wald] nach der [Fakultät]: evangelisch-theologische	juristische	medizinische
Ostpreußen	1	5	—	1	—	—	—	1	7	1	2	1
Westpreußen	—	3	—	2	—	—	—	2	5	2	7	23
Brandenburg	1	16	1	1	4	—	—	5	23	5	10	10
Pommern	1	8	—	3	1	—	1	5	14	39	35	28
Posen	—	4	1	—	2	—	—	2	7	3	5	30
Schlesien	—	7	—	—	2	—	—	2	9	—	7	51
Sachsen	4	22	7	12	15	1	1	29	62	1	5	4
Schleswig-Holstein	1	5	—	6	7	—	1	14	20	1	—	2
Hannover	64	107	61	125	98	13	18	254	486	—	1	2
Westfalen	1	20	4	13	11	1	3	28	53	3	15	32
Hessen-Nassau	3	17	3	2	11	—	—	13	36	—	—	1
Rheinprovinz	1	10	3	2	5	—	1	8	22	—	1	28
Hohenzollern	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Summe II.	77	225	80	167	156	15	25	363	745	55	88	213
Davon sind im Sommer-Semester 1878 immatrikulirt worden	29	91	22	55	44	3	4	106	248	20	37	44

wald.						Halle.								
Fakultät						nach der Fakultät								
philosophische									philosophische					
Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
2	—	—	—	2	6	1	6	2	2	—	4	—	6	15
6	—	-	3	9	41	—	—	4	2	—	4	2	8	12
8	5	—	2	15	40	21	11	8	23	6	9	4	42	82
47	13	—	6	66	168	8	8	8	7	1	4	1	13	37
2	2	—	1	5	43	5	4	4	1	4	13	1	19	32
4	3	—	—	7	65	13	9	5	9	6	12	—	27	54
8	1	—	2	11	21	113	67	56	111	64	26	6	207	443
1	—	—	1	2	5	1	—	—	1	—	2	—	3	4
1	-	—	1	2	5	1	1	4	2	—	5	1	8	14
2	—	—	—	2	52	4	5	5	10	—	5	2	17	31
—	—	—	—	—	1	2	1	-	1	2	4	—	7	10
2	1	—	1	4	33	16	2	9	6	3	3	—	12	39
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
83	25	—	17	125	481	185	114	105	175	86	91*)	17	369	773
35	9	—	7	51	152	50	49	28	55	26	20*)	5	106	233

*) Thatsächlich nur Studirende der Landwirthschaft.

Provinzen, Landestheile.	Kiel.									Königs		
	nach der Fakultät									nach der		
				philosophische								
	evangelisch-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medizinische
Ostpreußen	—	—	1	—	—	—	—	—	1	35	136	85
Westpreußen	—	—	—	—	1	—	—	1	1	1	25	16
Brandenburg	—	1	2	3	—	—	—	3	6	1	2	1
Pommern	—	..	1	2	—	—	—	2	3	2	4	3
Posen	—	1	2	2	—	—	—	2	5	1	4	1
Schlesien	—	1	2	2	1	—	—	3	6	—	2	2
Sachsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Schleswig-Holstein . .	34	18	50	44	9	1	-	54	156	—	—	—
Hannover	—	—	6	—	1	—	2	3	9	—	—	—
Westfalen	—	—	4	—	1	—	—	1	5	—	—	—
Hessen-Nassau . . .	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Rheinprovinz	—	—	—	1	1	—	—	2	2	—	1	—
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe II.	34	21	69	54	14	1	2	71	195	40	174	109
Davon sind im Sommer-Semester 1878 immatrikulirt worden . .	7	12	16	11	8	1	1	21	56	4	37	19

berg.						Marburg.								
Fakultät						nach der Fakultät								
philosophische									philosophische					
Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
147	75	9	12	243	499	—	-	3	—	—	—	—	—	3
24	14	1	3	42	84	—	1	1	—	—	—	—	—	2
2	1	1	—	4	8	—	3	8	3	2	—	—	5	16
2	—	—	1	3	12	1	1	4	1	-	—	—	1	7
2	2	—	1	5	11	—	1	2	—	—	—	1	1	4
5	1	—	—	6	10	1	2	3	3	2	—	—	5	11
1	—	—	—	1	2	2	4	3	6	3	—	1	10	19
1	—	—	—	1	1	—	—	3	—	1	—	—	1	4
1	—	—	—	1	1	—	3	1	4	1	—	7	12	16
—	—	—	—	—	—	6	14	14	5	7	—	8	20	54
1	—	—	—	1	1	44	38	31	49	33	—	19	101	214
2	—	—	—	2	3	2	7	14	8	6	—	4	18	41
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
188	93	11	17	309	632	56	74	87	79	55	—	40	174	391
34	16	2	7	59	119	15	36	32	25	19	—	13	57	140

Provinzen, Landestheile.	Münster.					Braunsberg.			Gesammtzahl									
	nach der Fakultät					nach der Fakultät			nach der Fakultät									
		philosophische											philosophische					
	katholisch-theologische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	zusammen.	Summe.	katholisch-theologische	philosoph.: Philos., Philol. x	Summe.	evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kameralien und Landwirthschaft.	Pharmazie und Zahnheilkunde.	zusammen.	überhaupt.
Ostpreußen .	2	1	—	1	3	9	5	14	41	11	192	110	194	93	14	14	315	669
Westpreußen	—	1	—	1	1	2	1	3	10	5	139	75	102	40	7	11	160	389
Brandenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	86	2	292	140	271	143	17	26	457	977
Pommern .	—	—	—	—	—	—	—	—	86	—	149	79	138	40	4	20	202	516
Posen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	23	3	205	111	110	39	15	19	183	525
Schlesien . .	—	—	—	—	—	—	—	—	56	47	327	201	374	138	17	36	565	1196
Sachsen . .	3	2	—	2	5	—	—	—	135	4	181	93	197	114	30	11	352	765
Schleswig-Holstein .	—	—	—	—	—	—	—	—	37	—	31	60	64	21	4	5	94	222
Hannover .	10	8	2	10	20	—	—	—	66	10	135	78	163	115	24	35	337	626
Westfalen .	61	85	27	112	173	—	—	—	39	62	154	103	150	78	14	19	261	619
Hessen-Nassau	2	6	3	9	11	—	—	—	51	14	81	40	81	66	14	20	181	367
Rheinprovinz	23	47	14	61	84	—	—	—	65	113	255	172	206	122	16	30	374	979
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	3
Summe II.	101	150	46	196	297	11	6	17	696	271	2142	1263	2050	1009	176	246	3481	7853
Davon sind im Sommer-Semester 1878 immatrikulirt worden . .	29	38	17	55	84	—	1	1	221	60	673	315	534	300	46	73	953	2222

III. Immatrikulirte Nicht-Preußen.

Land.	Berlin. nach der Fakultät: evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Kameralien u. Landwirthschaft	Pharmazie u. Zahnheilkunde	zusammen	Summe
1. Uebrige Reichsländer.									
Anhalt	.	7	1	6	.	.	.	6	14
Baden	.	1	1	1	2	.	.	3	5
Baiern	.	2	.	.	2	.	.	2	4
Braunschweig	.	10	2	7	4	.	.	11	23
Bremen	.	3	2	3	1	.	.	4	9
Elsaß-Lothringen	.	.	.	2	.	.	.	2	2
Hamburg	.	2	1	3	4	.	.	7	10
Hessen, Großherzogthum	.	2	.	3	6	.	.	9	11
Lippe-Detmold	.	.	1	1	.	.	1	2	3
„ -Schaumburg	.	.	.	1	1	.	.	2	2
Lübeck	.	1	1	3	1	.	.	4	6
Mecklenburg-Schwerin	.	10	4	21	4	.	.	25	39
„ -Strelitz	2	2	2	3	1	.	.	4	10
Oldenburg	1	7	2	3	1	.	.	4	14
Reuß	.	1	.	.	.	.	.	.	1
Sachsen, Königreich	.	6	2	3	6	.	1	10	18
Sachsen, Großherzogthum	1	1	2	2	2	.	.	4	8
„ , Herzogthümer	1	11	2	6	2	.	.	8	22
Schwarzburg	1	5	1	4	2	.	.	6	13
Waldeck	.	.	.	2	.	.	.	2	2
Würtemberg	1	1	1	.	1	.	.	1	4
Summe III. 1.	7	72	25	74	40	.	2	116	220
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.									
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	.	3	9	3	1	.	13	16
Summe III. 2. für sich.									

Land.	Bonn. nach der Fakultät: evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Kameralien u. Landwirthschaft	Pharmazie u. Zahnheilkunde	zusammen	Summe	Bres[lau] nach der [Fakultät]: evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische
1. Uebrige Reichsländer.														
Anhalt	.	.	.	.	.	1	1	.	2	2	.	.	.	.
Baden	.	.	1	1	.	2	.	.	2	4	.	.	.	.
Baiern	.	1	3	2	.	.	1	.	1	7	.		.	.
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.
Bremen	.	.	3	.	4	.	.	.	4	7	.	.	.	.
Elsaß-Lothringen	.	.	.	.	2	.	.	.	2	2	.	.	.	.
Hamburg	.	.	3	.	.	3	.	.	3	6	.	.	.	.
Hessen, Großherzogthum	1	.	1	2	5	3	2	.	10	14	.	.	.	.
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	.	.	2	.	1	.	.	.	1	3	.	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin	.	.	1	.	2	.	.	.	2	3	.	.	.	.
„ -Strelitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	.	1	.	3	1	.	.	4	5	.	.	.	.
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	.	.	.	1	1	.	.	2	2	.	.	.	.
Sachsen, Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ , Herzogthümer	.	.	2	.	.	.	1	1	2	4	.	.	.	.
Schwarzburg	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.
Waldeck	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
Würtemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 1.	1	1	18	5	19	12	5	2	38	63	.	.	.	.
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.														
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Summe III. 2. für sich.														

…lau. Fakultät philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Kameralien u. Landwirthschaft	Pharmazie u. Zahnheilkunde	zusammen	Summe	Göttingen. nach der Fakultät: evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Kameralien u. Landwirthschaft	Pharmazie u. Zahnheilkunde	zusammen	Summe
.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	.	.	.	1	1
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	2	3
.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	.	1	3
.	1	.	.	1	1	7	7	8	10	11	1	1	23	45
.	.	.	.	.	.	1	11	2	4	.	2	.	6	20
.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	2	3
.	.	.	.	.	.	2	9	.	3	1	.	1	5	16
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	2	2
.	.	.	.	.	.	.	3	2	.	.	.	.	.	5
.	.	.	.	.	.									
.	.	.	.	.	.	1	3	.	1	1	1	.	3	7
.	.	.	.	.	.	.	9	.	3	1	.	.	4	13
.	.	.	.	.	.	.	2	.	3	1	.	.	4	6
.	.	.	.	.	.	.	12	.	5	2	.	.	7	19
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	1	2	2	.	3	1	2	1	.	.	3	7
.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	1	.	4	2	.	1	.	.	1	7
.	.	.	.	.	.	1	2	1	7	1	.	.	8	12
.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	1	2
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	2	3
2	1	.	3	6	6	12	70	17	41	27	4	3	75	174
3	.	.	1	4	6	.	4	.	2	.	1	.	3	7

Land.	Greifswald. nach der Fakultät										nach	
	evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften	philosophische: Kameralien u. Landwirthschaft	philosophische: Pharmazie u. Zahnheilkunde	philosophische: zusammen	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medizinische
1. Uebrige Reichsländer.												
Anhalt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	7	2
Baden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baiern	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.
Braunschweig	.	.	.	1	1	.	.	2	2	.	.	1
Bremen	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	.	.
Elsaß-Lothringen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.
Hessen, Großherzogthum	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	1
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ -Schaumburg	.	.	1	1	.	.	.	1	2	.	.	.
Lübeck	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin	.	.	4	5	.	.	.	5	9	.	.	.
„ -Strelitz	.	.	2	.	.	.	.	.	2	.	.	.
Oldenburg	.	.	1	1	.	.	.	1	2	1	.	1
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Sachsen, Königreich	.	.	5	1	.	.	1	2	7	.	2	2
Sachsen, Großherzogth.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	1	.
„ , Herzogthümer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.
Würtemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 1.	.	.	16	10	3	.	2	15	31	11	10	8
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.												
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 2. für sich.												

Halle.						Kiel.								
der Fakultät						nach der Fakultät								
philosophische									philosophische					
Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Kameralien u. Landwirthschaft	Pharmazie u. Zahnheilkunde	zusammen	Summe	evangel.-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Kameralien u. Landwirthschaft	Pharmazie u. Zahnheilkunde	zusammen	Summe
10	4	3	2	19	37	1	.	.	.	.	.	.	.	1
.	.	1	.	1	1	.	.	1	.	1	.	.	1	2
.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	3
.	.	5	.	5	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	.	.	.	2
.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	2	.	3	3	.	.	2	1	5	.	.	6	8
.	3	.	.	3	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	1	3	1	8	8	.	.	2	.	3	.	.	3	5
2	.	1	.	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	.	1	.	4	6	1	2	5	6	4	.	.	10	18
1	1	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	1	9	1	13	17	.	1	3	.	.	.	.	.	4
.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	1	.	.	1	1
3	1	4	.	8	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	.	.	.	5	5	.	1	.	.	1	.	.	1	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
30	12	31	5	78	107	2	5	17	7	15	.	.	22	46
.	.	3	.	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Land.	Königsberg. nach der Fakultät: evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Kameralien u. Landwirthschaft	Pharmazie u. Zahnheilkunde	zusammen	Summe	nach: evangel.-theologische	juristische	medizinische
1. Uebrige Reichsländer.												
Anhalt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Elsaß-Lothringen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen, Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Mecklenburg-Schwerin	.	.	1	1	.	.	.	1	2	.	1	3
„ -Strelitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	4
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
Sachsen, Großherzogth.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.
„ , Herzogthümer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	4
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Würtemberg	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.
Summe III. 1.	.	.	1	2	.	1	.	3	4	2	7	19
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.												
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Summe III. 2. für sich.												

Marburg.						Münster.					Braunsberg.
der Fakultät						nach der Fakultät					
philosophische							philosophische				
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	kathol.-theologische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	zusammen.	Summe.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.
.	1	.	.	1	2	.	1	.	1	1	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	2	3	3	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	4	.	.	.	.	.	.
2	.	.	.	2	5	.	.	.	.	.	.
.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
1	1	.	.	2	6	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	6	14	7	1	8	22	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	3	.	2	6	13	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	2	3	3	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	6	.	7	22	50	14	8	1	9	23	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.

Land.	Gesammtzahl nach der Fakultät									
					philosophische					
	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Kameralien u. Landwirthschaft	Pharmazie u. Zahnheilkunde	zusammen	Summe
1. Uebrige Reichsländer.										
Anhalt	10	.	14	3	17	5	4	3	29	56
Baden	.	.	3	4	2	7	1	.	10	17
Baiern	.	1	8	5	.	3	1	1	5	19
Braunschweig	7	.	17	12	19	18	6	2	45	81
Bremen	2	.	17	6	11	1	2	1	15	40
Elsaß-Lothringen	.	.	.	1	5	1	1	.	7	8
Hamburg	2	.	14	3	9	14	2	3	28	47
Hessen, Großherzogthum	2	.	3	6	9	14	2	.	25	36
Lippe-Detmold } „ -Schaumburg }	.	.	5	6	5	3	1	2	11	22
Lübeck	1	.	6	4	5	2	1	.	8	19
Mecklenburg-Schwerin	.	.	21	14	36	10	3	1	50	85
„ -Strelitz	2	.	4	4	8	2	1	.	11	21
Oldenburg	4	14	22	13	29	9	1	.	39	92
Reuß	.	.	1	1	1	1	.	.	2	4
Sachsen, Königreich	.	.	13	13	10	9	9	4	32	58
„ , Großherzogthum	1	.	2	2	3	5	.	1	9	14
„ , Herzogthümer	1	.	20	8	11	7	5	3	26	55
Schwarzburg	2	.	8	2	17	4	.	.	21	33
Waldeck	.	.	2	.	5	.	.	2	7	9
Würtemberg	1	.	2	1	.	2	1	1	4	8
Summe III. 1.	35	15	182	108	202	117	41	24	384	724
2. Sonstige vormals zum deutschen Bund gehörige Länder.										
Oesterreich, cisleithanische Länder	.	.	4	6	14	3	5	1	23	33
Summe III. 2. für sich.										

Land.	Berlin.								
	nach der Fakultät								Summe.
	evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische					
				Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	
3. Uebrige europäische Staaten.									
Belgien	.	1	.	.	.	.	.	.	1
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	3	.	.	.	3	3
Griechenland	.	1	3	.	.	.	.	.	4
Großbritannien	1	.	.	2	5	.	.	7	8
Italien	1	1	.	3	1	.	.	4	6
Niederlande	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Oesterreichische nicht deutsche Länder	2	10	.	15	.	.	.	15	27
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	4	2	4	.	1	.	5	11
Rußland	.	.	21	11	10	.	.	21	42
Schweden und Norwegen		1	.	2	.	.	.	2	3
Schweiz	1	1	1	5	3	.	.	8	11
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Türkei	.	1	.	.	.	.	.	.	1
Summe III. 3.	5	20	29	45	19	1	.	65	119
4. Außereuropäische Länder.									
Afrika	.	.	2	.	.	.	.	.	2
Amerika	4	3	4	12	8	.	.	20	31
Asien	.	2	.	.	.	.	.	.	2
Australien	.	.	.	1	.	.	.	1	1
Summe III. 4.	4	5	6	13	8	.	.	21	36
Summe III. 1—4.	16	97	63	141	70	2	2	215	391
Hiervon sind im Sommer-Semester 1878 immatrikulirt worden	2	34	15	28	25	1	.	54	105

Land.	Bonn.										Bres[lau]			
	nach der Facultät										nach der			
					philosophische									
	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische
3. Uebrige europäische Staaten.														
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	2	.	.	.	2	2	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	4	.	.	1	3	9	.	.	12	17	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	1	5	2	.	3	1	3	7	15	.	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	1
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
Rußland	.	.	.	.	5	1	1	.	7	7	.	.	1	1
Schweden und Norwegen	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.
Schweiz	1	.	.	.	3	1	.	.	4	5	.	.	.	.
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 3	5	1	6	3	15	14	3	3	35	50	.	.	1	2
4. Außereuropäische Länder.														
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	2	.	1	2	5	5	.	1	11	16	.	.	.	.
Asien	.	.	.	1	1	.	.	.	1	2	.	.	.	.
Australien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 4.	2	.	1	3	6	5	.	1	12	18	.	.	.	.
Summe III. 1—4.	8	2	25	11	40	31	8	6	85	131	.	.	1	4
Hiervon sind im Sommer-Semester 1878 immatrikulirt worden	6	.	12	4	21	9	5	1	36	58	.	.	.	.

lau.						Göttingen.								
Fakultät						nach der Fakultät								
philosophische									philosophische					
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	2
.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	2	3
1	.	.	.	1	1	2	.	.	3	2	.	.	5	7
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	2	3
5	.	.	.	5	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	.	.	.	4	6	.	.	.	1	1	.	.	2	2
.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	2	3
.	.	.	.	.	.	2	1	1	1	1	.	.	2	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	.	.	.	11	14	4	3	3	11	6	.	1	18	28
.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	3
1	1	.	.	2	2	1	6	11	1	9	1	1	12	30
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
1	1	.	.	2	2	1	7	14	1	9	1	1	12	34
17	2	.	4	23	28	17	84	34	55	42	6	5	108	243
2	1	.	.	3	3	7	49	9	20	11	2	.	33	98

Land.	Greifswald. nach der Fakultät: evangel.-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Kameralien u. Landwirthschaft	Pharmazie u. Zahnheilkunde	zusammen	Summe	nach: evangel.-theologische	juristische	medizinische
3. Uebrige europäische Staaten.												
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	.	.	1	.	.	.	1	1	2	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	.	1	1	.	.	.	.	.	2	7	1	.
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	1	.	1	.	.	.	.	.	2	.	.	1
Rußland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Schweden und Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweiz	.	.	.	2	.	.	.	2	2	.	.	.
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 3.	1	1	3	2	.	.	1	3	8	7	1	2
4. Außereuropäische Länder.												
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	.	.	3	.	2	.	.	2	5	.	.	.
Asien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Australien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 4.	.	.	3	.	2	.	.	2	5	.	.	2
Summe III. 1—4.	1	1	22	12	5	.	3	20	44	18	11	12
Hiervon sind im Sommer-Semester 1878 immatrikulirt worden	.	1	8	8	1	.	.	9	18	5	4	7

Halle.						Kiel.								
der Fakultät						nach der Fakultät								
philosophische									philosophische					
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.
.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	1	4	.	2	.	.	2	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	1	.	2	2	.	1	.	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	2	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	2	.	2	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	6	.	6	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	2	.	2	2	.	.	1	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	14	.	15	25	.	2	5	.	2	.	.	2	9
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1
2	.	2	.	4	4	.	.	1	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	2	.	4	6	.	1	1	.	.	.	.	.	2
33	12	50*)	5	100	141	2	8	23	7	17	.	.	24	57
11	5	10	3	29	45	.	5	5	3	9	.	.	12	22

*) Mit Ausnahme Eines thatsächlich nur Studirende der Landwirthschaft.

Land.	Königsberg.											
	nach der Fakultät									nach		
				philosophische								
	evangel.-theologische	juristische	medizinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Kameralien u. Landwirthschaft	Pharmazie u. Zahnheilkunde	zusammen	Summe	evangel.-theologische	juristische	medizinische
3. Uebrige europäische Staaten.												
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	.	2	24	.	1	1	.	2	28	.	.	.
Schweden und Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Schweiz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 3.	.	2	25	.	2	1	.	3	30	2	.	1
4. Außereuropäische Länder.												
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2
Asien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Australien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III. 4.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	1	2
Summe III. 1—4.	.	2	26	2	2	2	.	6	34	4	8	23
Hiervon sind im Sommer-Semester 1868 immatrikulirt worden	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1	2	7

Marburg.						Münster.					Braunsberg.
der Fakultät						nach der Fakultät					
philosophische							philosophische				
Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Kameralien u. Landwirthschaft.	Pharmazie u. Zahnheilkunde.	zusammen.	Summe.	kathol.-theologische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	zusammen.	Summe.	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	.	.	2	5	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	3	1	1	.	1	2	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	3	1	1	.	1	2	.
11	6	.	7	24	59	15	9	1	10	25	.
3	3	.	4	10	20	.	3	.	3	3	.

Land.	Gesammtzahl nach der Fakultät evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medizinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	Pharmazie u. Zahnheilkunde	zusammen	überhaupt
3. Uebrige europäische Staaten.										
Belgien	.	.	1	.	.	.	1	.	1	2
Dänemark	.	.	1	4	.	3	.	.	3	8
Frankreich	.	.	.	1	7	.	.	.	7	8
Griechenland	.	.	2	3	2	.	.	.	2	7
Großbritannien	8	.	1	2	11	16	1	1	29	40
Italien	1	.	2	.	3	1	.	.	4	7
Niederlande	.	1	5	4	1	5	3	3	12	22
Oesterreichische nicht deutsche Länder	10	.	12	2	20	.	3	.	23	47
Portugal	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	1	.	5	4	4	.	1	.	5	15
Rußland	.	.	3	47	22	13	8	.	43	93
Schweden und Norwegen	.	.	1	2	4	.	.	1	5	8
Schweiz	4	.	2	3	11	5	2	.	18	27
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	1	1	.	.	.	1	2
Türkei	.	.	1	.	1	.	.	.	1	2
Summe III. 3.	24	1	36	73	87	43	19	5	154	288
4. Außereuropäische Länder.										
Afrika	.	.	2	4	.	.	.	.	.	6
Amerika	7	1	11	23	22	25	3	2	52	94
Asien	.	.	2	3	1	.	.	.	1	6
Australien	.	.	.	1	1	.	.	.	1	2
Summe III. 4.	7	1	15	31	24	25	3	2	54	108
Summe III. 1—4.	66	17	237	218	327	188	68	32	615	1153
Hiervon sind im Sommer-Semester 1878 immatrikulirt worden	21	.	107	56	99	64	18	8	189	373

155) Preisaufgaben der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(Centrbl. pro 1875 Seite 457; pro 1876 Seite 471.)

Die Königliche Akademie der Wissenschaften hielt am 4. Juli ihre öffentliche Sitzung zur Feier des Leibnizischen Geburtstages.

2c. 2c.

Dann berichtete Hr. du Bois-Reymond über die Preisfragen der physikalisch-mathematischen Klasse. Aus den Mitteln der Steiner-Stiftung hatte die Akademie am Leibniztage 1876 folgende Preisfrage gestellt: „Um die Geometer zu eingehenden Untersuchungen über die Theorie der höhern algebraischen Raumkurven zu veranlassen, hat die Akademie beschlossen, zur Konkurrenz um den im Jahr 1878 fälligen Steinerschen Preis jede Arbeit zuzulassen, welche irgend eine auf die genannte Theorie sich beziehende Frage von wesentlicher Bedeutung vollständig erledigt." Diese Preisfrage ist ohne Beantwortung geblieben; die Akademie hält es aber für angemessen, dieselbe unverändert zu erneuern. Die ausschließende Frist für die Einsendung der Bewerbungsschriften, welche in deutscher, lateinischer und französischer Sprache verfaßt sein können, ist der 1. März 1880. Jede Bewerbungsschrift ist mit einem Motto zu versehen, und dieses auf dem Aeußern des versiegelten Zettels, welcher den Namen des Verfassers enthält, zu wiederholen. Die Ertheilung des Preises von 1800 Mark erfolgt in der öffentlichen Sitzung am Leibniztage im Juli 1880. Den Statuten der Steinerschen Stiftung gemäß hat ferner die Akademie den diesjährigen Preis derselben, um den sich kein Bewerber gefunden, dem Hrn. Theodor Reye, ordentlicher Professor an der Universität zu Straßburg, für seine ausgezeichneten Arbeiten auf dem Gebiete der reinen Geometrie zuerkannt.

Schon in der Leibnizsitzung 1872 hatte die Akademie einen Preis von 100 Dukaten für eine neue eingehende chemische Untersuchung der stickstoffhaltigen Bestandtheile des Weizenmehls und des Roggenmehls, sowie der Veränderung geboten, welche der Weizenkleber erfährt, wenn er in Gegenwart von Roggenmehl der Einwirkung des Wassers ausgesetzt wird. Auf diese Preisfrage war der Akademie am 1. März 1875 eine Beantwortung zugegangen, welche am Leibniztage desselben Jahres zur Beantwortung kam. Die eingesandte Preisschrift war eine fleißige Arbeit, der man alsbald ansah, daß der Verfasser mit Ernst und Liebe an die von ihm gewählte Aufgabe herangetreten war. Daß indessen die damals erzielten Resultate den von der Akademie gestellten Anforderungen nur einseitig und unvollkommen entsprachen, erkannte der Verfasser selbst in dem der Abhandlung beiliegenden Begleitschreiben mit aufrichtiger Bescheidenheit an. Er glaubte aber, die vorhandenen Mängel beseitigen und die fühlbaren Lücken ausfüllen zu können, wenn ihm eine längere Frist bewilligt würde, und bat deshalb die Akademie, falls keine

andere preiswerthe Arbeit eingelaufen sei, die Frage erneuern zu wollen. Die Akademie trug um so weniger Bedenken, dem Wunsche des Bewerbers zu entsprechen, als sie die Schwierigkeiten der Aufgabe nicht unterschätzte und ihr das bereits Geleistete als Bürgschaft erschien, daß sich der Verfasser auf dem rechten Wege befinde, dessen weitere Verfolgung ihn mit großer Wahrscheinlichkeit zum Ziele zu führen verspreche. Indem die Akademie unter Verdoppelung des Preises die Preisaufgabe erneuerte, hat sie nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß es zumal die Beschränkung auf qualitative Versuche gewesen ist, welche den Verfasser jener Arbeit an der befriedigenden Lösung der Aufgabe gehindert hat, da bei der Untersuchung so ähnlicher Substanzen, wie sie im Weizen- und Roggenmehl vorkommen, welche sich überdies nicht krystallisirt erhalten lassen, entscheidende Erfolge nur auf quantitavem Wege erwartet werden können. In diesem Jahre ist nun wiederum der Akademie rechtzeitig eine Beantwortung der Preisaufgabe eingesendet worden, welche, wie sich alsbald bei dem Einblick ergiebt und wie außerdem durch ein Begleitschreiben des übrigens ungenannten Verfassers bestätigt wird, eine neue Bearbeitung des vor drei Jahren eingesendeten Aufsatzes ist. Die neue Beantwortung führt das Motto: „Toutes les matières albuminoïdes chauffées avec de l'hydrate de baryte entre 180° et 200° fournissent de l'ammoniaque, de l'acide oxalique et de l'acide carbonique. Ces trois termes sont liés quantitativement entre eux de telle manière que l'on pourrait en expliquer l'origine par le dédoublement de proportions variables d'oxamide et d'urée. Schützenberger." Die Akademie ist nicht in der Lage, der neuen Bearbeitung den Preis zuzuerkennen. Der Verfasser hat die Andeutungen, welche die Akademie, die Lösung der Aufgabe betreffend, gemacht, nicht hinreichend beherzigt. Auch jetzt noch sind mit wenigen Ausnahmen die Versuche qualitativ, und die Angaben entbehren daher der Schärfe und Sicherheit, welche eine vollendete Arbeit bezeichnen. Der Verfasser hat aber mit so großem Eifer an seiner Untersuchung gearbeitet und es sind namentlich gerade über das eigenthümliche Verhalten einer Mischung von Weizen- und von Roggenmehl gegen das Wasser — dessen Erforschung die Preisaufgabe besonders betonte — so viele und eingehende Versuche mitgetheilt, daß die Akademie, obwohl sie die Arbeit als eine preiswürdige nicht anerkennen kann, mithin auch von der Krönung derselben ausdrücklich Abstand nehmen muß, gleichwohl beschlossen hat, dem Verfasser derselben die ausgesetzte Geldsumme zuzubilligen, einerseits als Anerkennung des bereits Geleisteten, andererseits um ihn aufzumuntern, die Untersuchung unter Mitberücksichtigung der zahlreichen, inzwischen angestellten Forschungen zu einem befriedigenden Abschluß zu führen. Der Zettel mit dem Motto: „Toutes les matières albuminoïdes etc.", welcher den Namen des Verfassers der in Rede stehenden

Abhandlung enthält, wird nach den Statuten uneröffnet aufbewahrt, und, wenn es der Verfasser verlangt, später eröffnet und der Name auf geeignetem Wege bekannt gemacht, im andern Falle aber dem Verfasser auf Verlangen uneröffnet zurückgestellt, oder, wenn diese Zurückstellung nicht mittlerweile verlangt worden ist, in der nächsten Leibnizsitzung öffentlich verbrannt. Der Anspruch des Verfassers an die zuerkannt gewesene Summe ist aber erloschen, wenn er die Eröffnung seines Zettels nicht bis zum letzten März 1879 verlangt hat.

Am Leibniztage des Jahres 1875 hat die Akademie, unter Hinzufügung der nöthigen Erläuterungen, folgende Preisfrage gestellt: „In welchen Verbindungen findet sich der Kalk im Blute der Säugethiere und der Vögel? und wie geschieht der chemische Niederschlag seiner Salze in die Gewebe, namentlich in die Knochen?" — Es wird verlangt, daß diese Fragen durch experimentelle Untersuchungen an wachsenden Thieren beantwortet werden, wobei insbesondere der chemische Zustand des Blutes und der Knochen bei langdauernder Fütterung mit Phosphor und (getrennt davon) mit pflanzensauren Salzen genauer festzustellen ist. — Auf diese Preisfrage ist der Akademie keine Antwort zugegangen. Die Akademie erneuert sie daher unter denselben Bedingungen. Die ausschließende Frist für Einsendung der Preisarbeiten ist der 1. März des Jahres 1881. Jede Bewerbungsschrift ist mit einem Motto zu versehen und dieses auf dem Aeußern des versiegelten Zettels, welcher den Namen des Verfassers enthält, zu wiederholen. Die Ertheilung des Preises von 100 Dukaten geschieht in der öffentlichen Sitzung am Leibniztage 1881.

Hr. Curtius verkündete die von der philosophisch-historischen Klasse gestellte Preisfrage: „Es sind die sämmtlichen bei Schriftstellern und auf Inschriften erhaltenen Zeugnisse über das Zollwesen der römischen Kaiserzeit zusammenzustellen und danach die einzelnen Zolllinien und Zollgebiete, ferner die Verwaltungsnormen des Zollwesens, insonderheit die Kompetenz der einzelnen Zollbeamtenklassen und das Verhältniß der Zollpächter zu den Kaiserlichen Kontrolebehörden nach Möglichkeit klarzulegen."

Die Kommission der philosophisch-historischen Klasse für die Charlottenstiftung für Philologie stellt folgende Aufgabe: „Uebersichtliche Darlegung der Punkte, in denen sich die Komposition des Chorliedes der älteren attischen Tragödie bei Aeschylos von der der jüngeren bei Sophokles und Euripides unterscheidet."

Endlich wird über die Boppstiftung bekannt gemacht, daß die derselben zur Verfügung stehenden Mittel in gleichen Raten zu 900 Mark an den Hrn. M. L. Schröder in Dorpat und Hrn. Dr. H. Zimmer, Privatdozenten in Berlin, vertheilt worden sind.

Die näheren Mittheilungen erfolgen im Monatsbericht der Königlichen Akademie.

---

156) Preisertheilung bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1878 Seite 140 Nr. 60.)

In der am 3. August d. J. stattgehabten öffentlichen Sitzung des unterzeichneten Senats ist das Ergebniß der drei in diesem Jahr von der Königlichen Akademie der Künste ausgeschriebenen Preisbewerbungen verkündet worden.

1) Der von Sr. Hochseligen Majestät dem König Friedrich Wilhelm III. gestiftete, in diesem Jahr für das Fach der Geschichtsmalerei bestimmte große akademische Staatspreis ist dem Maler Franz Heynacher aus Löbau in Westpr. zuerkannt worden.

2) Der Michael Beersche Preis erster Stiftung, nur für Bekenner jüdischer Religion und in diesem Jahr für das Fach der Malerei bestimmt, konnte dem einzigen Bewerber, welcher sich gemeldet, wegen Unzulänglichkeit der eingelieferten Arbeiten nicht ertheilt werden.

3) Zur Bewerbung um den Preis der zweiten Michael Beerschen Stiftung, für Bewerber ohne Unterschied des Bekenntnisses und in diesem Jahr für Kupferstecher bestimmt, hatte sich Niemand gemeldet.

Berlin, den 7. August 1878.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste.
In Vertretung: K. Becker.

Bekanntmachung.

---

157) Vermehrung und Benutzung von Universitätsbibliotheken.

(Centrbl. pro 1877 Seite 280 Nr. 106.)

1. Königliche und Universitäts-Bibliothek zu Königsberg i. Pr.

(Berichtsperiode: 1. Januar 1877 bis Ende März 1878).

Vermehrung. Durch Kauf, Tausch und Schenkung erfuhr der Bestand einen Zuwachs von

3454 Nummern mit 4154 Bänden und 2930 kleinen Schriften.

Der Gesammtbestand der Bibliothek beläuft sich auf 164,190 Bände.

Eine besonders reiche, dankenswerthe Zuwendung ist der Bibliothek von der Wittwe des Philosophen Herbart gemacht worden, welche für dieselbe ihr ca. 48,000 Mark betragendes Kapitalvermögen mit der Beschränkung testamentarisch bestimmt hat, daß die Erbin erst nach dem Ableben eines eingesetzten Nutznießers in den Genuß der Zinsen eintritt (s. a. Centrbl. pro 1877 Seite 355 Nr. 141,42).

Benutzung. Es wurden ausgeliehen vom 1. April 1877 bis Ende März 1878 20,755 Bände, davon 1663 Bände an Auswärtige.

2. Königliche und Universitäts-Bibliothek zu Breslau.

(Berichtsperiode: I. Quartal 1877 und Etatsjahr 1877/78).

Vermehrung. Die Vermehrung des Bücherbestandes betrug in der Zeit von Anfang Januar 1877 bis Ende März 1878 durch Kauf, Tausch, Geschenke und Pflichtexemplare:

4966 Nummern in 5965 Bänden und 6264 kleine Schriften.

Benutzung. An Einheimische wurden im ersten Quartal 1877: 8457 und vom 1. April 1877 bis Ende März 1878: 34,475 Bände (gegen 32,077 im Jahre 1876) ausgeliehen, an Auswärtige in bez. 81 und 258 Sendungen bez. 442 und 1525 Bände (gegen 1371 Bände in 222 Sendungen i. J. 1876). Auf dem Lesezimmer wurden nach annähernder Schätzung bez. 6000 und 23,000 Bände (gegen 21,000 i. J. 1876) benutzt. An Handschriften wurden 49 Bände theils auf dem Lesezimmer benutzt, theils an auswärtige Bibliotheken und Privatpersonen ausgeliehen.

Aus auswärtigen Bibliotheken wurden für einheimische Benutzer 59 Bände (darunter 15 Handschriften) entliehen.

158) Kunstausstellung zu Brüssel.

Zu Brüssel findet vom 5. September d. J. ab eine Ausstellung von Werken lebender belgischer und fremder Künstler statt.

Zugelassen werden Gemälde, Zeichnungen, Aquarelle, Pastelle, Miniaturen, Email- und Porzellan-Malereien, Skulpturen, Ciselirungen und Medaillen, Kupferstiche, Lithographien und auf die Baukunst bezügliche Werke; ausgeschlossen dagegen sind alle nicht eingerahmten Gemälde, Zeichnungen, Kupferstiche und Lithographien, sowie alle Gegenstände, welche sich schon auf einer der alle 3 Jahre zu Brüssel stattfindenden Ausstellungen befunden haben.

Nachdem die Königlich Belgische Gesandtschaft zu Berlin den Wunsch ausgesprochen, daß der diesseitigen Künstlerschaft Kenntniß von der Ausstellung gegeben werde, ist von dem Herrn Reichskanzler die Veröffentlichung entsprechender Notizen im Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 159 vom 9. Juli und Nr. 168 vom 19. Juli d. J. veranlaßt, und von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten den Königlichen Kunstakademien zu Berlin, Königsberg, Kassel und Düsseldorf Nachricht zum Zwecke der Verbreitung derselben in den Künstler-Kreisen gegeben worden.

159) Geschäftliche Behandlung der Gesuche um Unterstützung zur Ausbildung in den bildenden Künsten und in der Musik.

Berlin, den 27. August 1878.

Die wachsende Zahl von Gesuchen um Gewährung von Unterstützungen zur Ausbildung in den bildenden Künsten und in der Musik, welche an mich gelangen, und die Beschränktheit der Mittel, welche für ihre Befriedigung zur Verfügung stehen, machen es unmöglich, diese Gesuche auch ferner, wie bisher, sogleich nach ihrem Eingang und einzeln zu erledigen. Ich habe deshalb beschlossen, fortan nur halbjährlich einmal eine sachverständige Prüfung der jedesmal aufgesammelten Gesuche eintreten zu lassen, um alsdann auf Grund dieser vergleichenden Prüfung über die vorhandenen Mittel zu disponiren und über die Gesuche zu befinden. Als die Termine, an denen die Sammlung der Gesuche hier geschlossen werden soll, bestimme ich den 15. Februar und 1. Juni.

Die Königliche Regierung rc. benachrichtige ich hiervon mit der Veranlassung, die Urheber von etwa eingehenden und an mich weiter zu befördernden Gesuchen von dieser Bestimmung in Kenntniß zu setzen, die Gesuche selbst aber stets sobald als möglich an mich einzureichen, damit etwa erforderliche Rückfragen, Einforderung von Probearbeiten oder Aufforderungen zur Ablegung einer Prüfung rechtzeitig vor den oben für den Beginn der sachverständigen Prüfung angesetzten Terminen ergehen können. Gesuche, welche nach Ablauf eines der bezeichneten Termine hier eingehen, oder bis zu demselben noch nicht mit den zur Beurtheilung erforderlichen Unterlagen versehen sind, werden bis zum nächsten Termin zurückgelegt werden.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und an
die Königlichen Landdrosteien.
U. IV. 2343.

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

160) Folgen des wiederholten Ausbleibens eines Lehramtskandidaten aus dem Termine für die mündliche Prüfung.

Berlin, den 5. August 1878.

In Anerkennung der von Euer Hochwohlgeboren in dem Berichte vom 1. Juli d. J. dargelegten Nachtheile, welche einzelne Lehramts-

kandidaten durch willkürliches Verabsäumen des ihnen für die mündliche Prüfung angesetzten Termines dem Geschäftsbetriebe der Prüfungskommission und den übrigen in der Prüfung befindlichen Kandidaten bringen, will ich die Prüfungskommission ermächtigen, der zweiten Vorladung eines Kandidaten zur mündlichen Prüfung die Erklärung beizufügen, daß eine etwaige Verhinderung des Kandidaten, zu dem festgestellten Termine zu erscheinen, sofort nach Empfange der Vorladung dem Direktor der Prüfungskommission schriftlich anzuzeigen ist, und daß, sofern eine solche Anzeige nicht rechtzeitig erfolgt ist, ein Verabsäumen des angesetzten Termines, abgesehen von dem Falle einer ärztlich bezeugten Verhinderung durch Krankheit, das Erlöschen der im Zuge begriffenen Prüfung zur Folge hat, also ein Prüfungszeugniß nur durch erneute Meldung und durch Wiederholung der gesammten Prüfung erworben werden kann.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
den Direktor der Königl. Wissenschaftlichen Prüfungskommission, Herrn Dr. N. Hochwohlgeboren zu N.
U. II. 1776.

---

161) Zahl der Unterrichtsstunden der Lehrer höherer Schulen, insbesondere an Realschulen, und wenn in den Vokationen keine Bestimmung getroffen ist; Erleichterungen.

(Centrbl. pro 1873 Seite 457 Nr. 230.)

Berlin, den 8. Juli 1878.

Die Verfügungen vom 13. Mai 1863 und vom 17. Juli 1873 bezüglich der Maximalzahlen der den Lehrern an höheren Schulen aufzutragenden wöchentlichen Lektionen sind, wie ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium auf Seinen Bericht vom 4. v. M. eröffne, nachdem dieselben auf besonderen Anlaß an einzelne Provinzial-Schulkollegien erlassen waren, zu dem Zwecke amtlich publizirt worden, damit diese Bestimmungen, beziehungsweise insofern es sich um Realschulen handelt, unter Aufhebung der Bestimmung in den Erläuterungen zur Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. Oktober 1859 III. Absatz 3, allgemein zur Ausführung gebracht werden, und es ist seitdem nach diesen Normen überall, namentlich in den Verhandhandlungen zur Herstellung des Normal-Etats verfahren worden.

Hiernach es ist nicht zulässig, daß in Vokationen eine Verpflichtung zu einer höheren, als der in jenen Verfügungen bezeichneten Zahl von Lehrstunden aufgenommen werde; es ist den städtischen Behörden unbenommen, die Verpflichtung der Lehrer an den von ihnen unterhaltenen höheren Schulen durch die Vokationen ausdrücklich auf eine

geringere Stundenzahl zu beschränken; sofern aber die Vokationen über die Anzahl der Pflichtstunden nichts enthalten, so treten selbstverständlich die allgemein geltenden Bestimmungen in Kraft. Wenn es sich daher auch empfehlen mag, daß, um jedem Zweifel vorzubeugen, entsprechend dem Erlasse des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom — an den Magistrat der Stadt N., in die Vokationen der an der dortigen Realschule 1. Ordnung neu anzustellenden Lehrer die Maximalzahl der Pflichtstunden aufgenommen werde, so bedarf es doch seitens der bereits angestellten Lehrer nicht einer ausdrücklichen Erklärung, daß der Direktor bis zu 16, die Oberlehrer bis zu 22, die ordentlichen und wissenschaftlichen Hülfs-Lehrer bis zu 24, die Elementarlehrer bis zu 28 wöchentlichen Lehrstunden können herangezogen werden, sondern diese ihre Verpflichtung ergiebt sich, eben weil die Vokationen keine ausdrückliche Bestimmung enthalten, aus den allgemein gültigen Normen.

Darauf Bedacht zu nehmen, daß von der Maximalgrenze der Verpflichtung nicht in solchen Fällen Gebrauch gemacht werde, wo dies in Folge großer Frequenz der betreffenden Klassen oder umfangreicher Korrekturen oder des Gesundheitszustandes eines Lehrers zu einem Nachtheile für die Schule und die betreffenden Lehrer führen würde, ist, falls von der unterhaltungspflichtigen Behörde dieser Gesichtspunkt übersehen werden sollte, Sache der Königlichen Aufsichtsbehörde.

Hiernach wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium das Lehrerkollegium der dortigen Realschule I. Ordnung in meinem Namen mit dem geeigneten Bescheide versehen.

Abschrift dieser Verfügung erhält gleichzeitig der Magistrat zur Erledigung seiner Eingabe vom 13. Mai d. J.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 1562.

---

162) Frequenz der Gymnasial- und der Real-Lehranstalten im Winter-Semester 1877/78.

(Centralblatt pro 1878 Seite 172 Nr. 66.)

Vorbemerkung.

Bei kombinirten Lehranstalten, welche, in den unteren Klassen für die gymnasiale und die realistische Richtung vereinigt, erst in den folgenden Klassen, meist von Quarta an, nach diesen beiden Seiten sich trennen, lag in den bisherigen statistischen Uebersichten eine gewisse Unvollständigkeit darin, daß die Schüler dieser gemein-

samen Klassen, je nach dem Hauptcharakter der betreffenden Lehranstalten, sämmtlich den Gymnasiasten oder den Realschülern zugerechnet waren. Diese Zahlen nach einem bestimmten Prozentsatze der einen und der anderen Seite zuzutheilen, ist nicht möglich, sofern diese Uebersichten nicht bloß ungefähr und durchschnittlich zutreffende Angaben enthalten, sondern der einfache Ausdruck der Thatsachen sein sollen. Deshalb ist in den jetzigen Frequenzübersichten kenntlich gemacht, für welche Zahl von Schülern noch nicht bestimmt werden kann, ob sie für den weiteren Verlauf ihrer Schulbildung den Gymnasiasten oder den Realschülern werden zuzurechnen sein. Demgemäß ist z. B. in der Frequenzübersicht der Gymnasien unter der Bezeichnung: „Davon sind Y" die Anzahl der in der Gesammtzahl der Gymnasien bereits enthaltenen Schulen verzeichnet, welche in den unteren Klassen für gymnasialen und realistischen Unterricht ungetrennt sind, und die Anzahl der, ebenfalls bereits in der Gesammtzahl enthaltenen Schüler, welche noch nicht den Gymnasiasten oder den Realschülern bestimmt zuzurechnen sind; dagegen sind unter der Bezeichnung „Außerdem Y" solche Anstalten verzeichnet, welche, ihrem Hauptcharakter nach Realschulen oder höhere Bürgerschulen, in ihren untersten Klassen für Gymnasiasten und Realschüler gemeinsam sind. Das gleiche Verfahren ist bei den Frequenzübersichten der übrigen Kategorien der höheren Schulen beobachtet. Wenn daher z. B. in der Gymnasialübersicht, 1. Ostpreußen in der Linie „Davon sind Y" 1 Anstalt und 156 Schüler verzeichnet sind, so finden sich dem entsprechend in der Uebersicht der Realschulen 1. Ordnung in der Zeile „Außerdem Y" 1 Anstalt und 156 Schüler verzeichnet; oder in derselben Gymnasialübersicht, Provinz Brandenburg, entsprechen die in der Zeile „Davon sind Y" aufgezählten 5 Anstalten und 650 Schüler, die in den Frequenzlisten der Realschulen 1. Ordnung und der höheren Bürgerschulen verzeichneten 4 + 1 Anstalten und 465 + 185 Schüler; ferner entspricht der in der Gymnasialübersicht, Rheinprovinz, unter „Außerdem Y" enthaltenen Angabe von 1 Anstalt und 158 Schülern die in der Frequenzübersicht der Realschulen 1. Ordnung in der Zeile „Davon sind Y" sich findende Angabe. — Ein paar Fälle mangelnder Congruenz in dieser gegenseitigen Beziehung sind theils durch den Umstand veranlaßt, daß Anstalten eben in der Umgestaltung aus einer Kategorie in die andere begriffen sind, theils durch eine bei der ersten Durchführung schwer zu vermeidende Undeutlichkeit der Originalangaben. Für die Bedeutung der Gesammtübersicht sind die fraglichen Fälle unerheblich; übrigens ist zu erwarten, daß in den folgenden Semestern volle Korrektheit sich herstellen läßt.

I. General-Uebersicht von der Frequenz der

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Gymnasien.	4. Zahl der Lehrer: an den Gymnasien: Direktoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Kandidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schluße des Sommer-Semesters 1877: in d. Gymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	a. Ostpreußen .	14	157	17	16	4	9	21	4021	558	439	830	1187	709
	Davon sind Y*)	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	b. Westpreußen .	12	134	8	21	9	10	17	3090	299	380	608	856	547
	Davon sind Y	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	Brandenburg .	34[1])	459	56	82	—	36	80	10593	2879	1106	1939	2954	1929
	Davon sind Y	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	Pommern . . .	17	165	31	33	1	3	26	4979	862	526	903	1330	933
	Davon sind Y	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Posen	14	152	15	16	20	11	13	3845	417	387	676	1043	752
5	Schlesien . . .	36[2])	384	32	68	48	8	28	9502	870	1104	1803	2519	1759
6	Sachsen . . .	25[3])	265	28	52	10	18	22	6709[3])	602	791	1255	1635	1180
7	Schleswig-Holstein	12	139	8	18	—	3	14	2020	555	218	296	448	368
	Davon sind Y	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	Hannover . . .	20	197	14	30	4	12	27	4301	944	536	794	1037	674
	Davon sind Y	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	Westfalen . . .	20	201	25	22	25	15	7	4626	265	652	920	1026	667
	Davon sind Y	5[4])	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	Hessen-Nassau .	12	145	15	24	12	11	—	2963	—	387	685	878	451
11	Rheinprovinz .	28[5])	314	36	53	25	22	25	6796 / 164[8])	931 / —	721	1153[6])	1641[7])	1077[8])
	Davon sind Y	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Außerdem Y	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	Hohenzollern .	1	9	—	3	1	—	—	104	—	13	21	18	20
	Summe	245	2741	285	438	159	158	280	63713	9177	7160	11878	16572	10966
	Davon sind Y	31	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Außerdem Y	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Gymnasium zu Corbach (Waldeck)	1	8	1	2	—	1	—	111	—	27	22	46	12

*) Das Zeichen Y bedeutet: Gymnasial- und Realschüler ungesondert.
1) Zugang: Berlin, Königstädt. Gymn., Eberswalde, Fürstenwalde.
2) Zugang: Königshütte.
3) Zugang: Sangerhausen.
4) excl. Hagen.
5) Zugang: Neuwied.
6) Darunter 13 Schüler
7) „ 45 „
8) „ 36 „
(6–8) der Realabtheilung des Gymnasiums zu M. Gladbach.

Gymnasien des Preußischen Staats sowie des Fürstenthums Waldeck und

6. Frequenz im Winter-Semester 1877/78									7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
den Gymnasien.				b) in den Vorschulen.					auf den Gymnasien				in den Vorschulen			
Kl. V	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
758	734	4657	636	469	323	—	792	239	3798	438	—	421	692	17	—	83
68	*88*	*156*	*71*	*53*	*52*	—	*105*	*38*	.	.	.	.	.	.	.	.
637	600	3623	533	279	147	—	426	127	2380	755	—	488	299	47	—	80
95	*93*	*188*	*45*	*58*	*51*	—	*109*	*42*	.	.	.	.	.	.	.	.
2181	2093	12102	1509	1545	1921	—	3466	587	9995	284	—	1823	2858	82	—	526
360	*290*	*650*	*114*	*435*	*490*	—	*925*	*135*	.	.	.	.	.	.	.	.
915	847	5454	475	553	516	—	1069	207	5033	29[1])	—	392	949	8	—	112
218	*194*	*412*	*74*	*129*	*163*	—	*292*	*45*	.	.	.	.	.	.	.	.
748	782	4398	543	417	217	—	634	217	1988	1201	1	1198	357	79	—	198
1890	1937	11012	1510	518	354	201	1073	203	5526	3494	—	1992	689	123	—	261
1164	1075	7100	391	307	331	—	638	36	6722	257	5	116	618	4	—	16
438	467	2135	115	436	118	46	600	45	2050	37	—	48	569	14	1	16
234	*270*	*504*	*25*	*271*	*62*	*2*	*335*	*27*	.	.	.	.	.	.	.	.
775	773	4589	288	521	338	180	1089	95	3667	765	—	157	956	31	—	52
259	*307*	*566*	*80*	*223*	*161*	*22*	*406*	*58*	.	.	.	.	.	.	.	.
761	751	4777	151	139	85	49	273	8	2396	2146	—	235	219	29	—	25
314	*303*	*617*	*6*	*58*	*47*	*49*	*154*	*3*	.	.	.	.	.	.	.	.
399	391	3191	228	—	—	—	—	—	2352	656	—	183	—	—	—	—
1236	1378	7206[2])	246	449	563	—	1012	81	2754	4153	—	299	490	465	—	57
268	*292*	*560*	*48*	*49*	*24*	—	*73*	*6*	.	.	.	.	.	.	.	.
83	*75*	*158*	*6*	*58*	*49*	—	*107*	*15*	.	.	.	.	.	.	.	.
17	20	109	5	—	—	—	—	—	14	94	—	1	—	—	—	—
11919	11848	70343	6630	5633	4913	476	11022	1845	48675	14309	6	7353	8696	899	1	1426
1816	*1837*	*3653*	*463*	*1276*	*1050*	*73*	*2399*	*354*	.	.	.	.	.	.	.	.
83	*75*	*158*	*6*	*58*	*49*	—	*107*	*15*	.	.	.	.	.	.	.	.
19	25	151	40	—	—	—	—	—	136	1	—	14	—	—	—	—

1) Dabei 1 Schüler griechisch-katholischer Konfession.

2) Darunter 94 Schüler der Realabtheilung des Gymnasiums zu M. Gladbach.

der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während des

1.	2.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b)						Gesammt-Abgang						
		auf den Gymnasien			in den Vorschulen			a) von						
		Inländer			Inländer				auf					
Laufende Nummer.	Provinzen.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	mit dem Maturitäts-Zeugniß.	andere Gymnasien.	Progymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	a. Ostpreußen . .	2631	1982	44	669	117	6	83	98	11	24	3	11	23
	b. Westpreußen .	1869	1704	50	315	106	5	54	68	1	21	—	4	34
2	Brandenburg . .	9057	2943	102	3282	163	21	196	340	3	122	10	23	80
3	Pommern . . .	3219	2190	45	951	116	2	125	93	2	38	—	26	11
4	Posen	2537	1777	74	543	88	3	62	96	1	13	3	4	25
5	Schlesien . . .	6413	4526	73	972	100	1	133	265	3	57	1	37	93
6	Sachsen	4019	2822	259	570	63	5	200	159	7	46	4	10	41
7	Schleswig-Holstein	1202	736	197	464	78	58	50	45	—	28	14	50	48
8	Hannover . . .	2865	1603	121	958	63	18	140	76	3	70	—	40	36
9	Westfalen . . .	3028	1689	60	257	16	—	214	121	2	61	—	3	71
10	Hessen-Nassau . .	1841	1203	147	—	—	—	86	94	—	11	1	12	9
11	Rheinprovinz . .	5145	1994	67	959	43	10	215	198	18	80	8	58	64
12	Hohenzollern . .	71	37	1	—	—	—	7	3	—	—	—	—	2
	Summe	43897	25206	1240	9940	953	129	1565	1656	51	571	44	278	537
	Gymnasium zu Corbach (Waldeck) . .	50	56	45	—	—	—	6	1	—	—	—	—	—

Winter-Schulsemesters 1877/78.

9. im Winter-Semester 1877/78															10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 1877/78	
den Gymnasien									b) von den Vorschulen							
	zu anderweiter Bestimmung aus									auf						
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Gymnasien.	in den Vorschulen.
12	11	75	47	24	18	6	—	446	5	117	7	17	—	146	4211	646
6	16	43	57	25	12	8	—	349	2	93	—	24	—	119	3274	307
17	43	204	161	72	65	32	—	1368	9	484	44	106	—	643	10734	2823
10	10	71	64	46	33	16	—	545	4	258	3	11	—	276	4909	793
7	28	79	78	61	36	20	—	513	1	114	10	9	—	134	3875	500
20	66	175	197	105	68	54	—	1274	2	208	9	28	—	247	9738	826
16	24	105	81	104	79	25	—	901	2	190	9	39	—	240	6199	398
—	10	34	32	17	11	17	—	356	—	235	2	43	—	280	1779	320
5	14	83	40	44	29	17	—	597	1	344	27	22	—	394	3992	645
9	38	122	88	70	34	34	—	867	—	106	—	15	—	121	3910	152
3	16	63	53	20	22	12	—	402	—	—	—	—	—	—	2789	—
8	54	170	134	114	119	120	—	1360	7	215	5	65	—	292	5846	720
—	—	3	2	3	3	1	—	24	—	—	—	—	—	—	85	—
113	330	1227	1034	705	529	362	—	9002	33	2364	116	379	—	2892	61341	8130
						Bestand am Schluß des vorhergehenden Semesters									63713	9177
						Mithin am Schluß des Winter-Semesters 1877/78									weniger 2372	1047
—	—	1	2	—	1	1	—	12	—	—	—	—	—	—	139	—
						Bestand am Schluß des vorhergehenden Semesters									111	—
						Mithin am Schluß des Winter-Semesters 1877/78									mehr 28	—

II. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Progymnasien.	4. Zahl der Lehrer: an den Progymnasien: Rektoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Kandidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1877: in den Progymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- … a) auf … Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	a. Ostpreußen .	2[1])	13	2	2	—	—	2	174	7	—	24	79	60
	b. Westpreußen	4[2])	23	9	4	2	—	5	540[2])	82[2])	—	46	143	108
2	Brandenburg .	1[3])	6	—	2	—	—	—	104[3])	—[3])	—	12	20	25
3	Pommern . .	3	18	2	3	1	—	4	418	130	—	43	74	112
4	Posen	2	12	1	3	2	—	—	261	28	—	21	58	56
5	Schlesien . . .	—[4])	—	—	—	—	—	—	—[4])	—[4])	—	—	—	—
6	Sachsen . . .	3[5])	13	3	3	1	—	2	323[5])	63	—	27	79	82
7	Hannover . .	1	1	—	—	—	—	—	39	—	—	13	29	—
	Außerdem Y *)	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	47
8	Westfalen . .	3	13	—	3	4	—	—	169	—	—	29	56	24
9	Rheinprovinz .	15[6])	84	15	15	15	—	1	1268[6])	—	—	174	300	249
	Summe	34	183	32	35	25	—	14	3296	310	—	389	838	716
	Außerdem Y .	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	47

*) Das Zeichen Y bedeutet Gymnasial- und Realschüler ungesondert.
1) Zugang: Allenstein und Königsberg i./Pr. (Waisenhaus).
2) Zugang: Pelplin und Schwetz.
3) Abgang: Fürstenwalde; s. Gymnasien.
4) Abgang: Königshütte; s. Gymnasien.
5) Abgang: Sangerhausen; s. Gymnasien.
6) Abgang: Neuwied; s. Gymnasien.

von der Frequenz der anerkannten Progymnasien des Preußischen Staats

6. Frequenz im Winter-Semester 1877/78								7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
den Progymnasien.				b) in den Vorschulen.				auf den Progymnasien				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
67	92	322	148	13	-	13	6	245	58	—	19	13	—	—	—
168	195	660	120	108	24	132	50	207	361	—	92	47	61	—	24
25	25	107	3	—	—	—	—	95	—	—	12	—	—	—	—
113	108	450	32	86	63	149	19	404	4	—	42	131	—	—	18
60	72	267	6	24	8	32	4	76	101	1	89	12	7	—	13
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
87	70	345	22	32	37	69	6	339	5	—	1	66	1	—	2
—	—	42	3	—	—	—	—	38	2	—	2	—	—	—	—
43	*37*	*127*	*4*	*38*	.	*38*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
31	38	178	9	—	—	—	—	31	130	—	17	—	—	—	—
279	308	1310	42	21	-	21	21	346	910	—	54	4	15	—	2
830	908	3681	385	284	132	416	106	1781	1571	1	328	273	84	—	59
43	*37*	*127*	*4*	*38*	.	*38*	.	.	.	.	.	.	.	.	.

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während

1.	2.	3. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b)						Gesammt-Abgang a) von den										
		auf den Progymnasien			in den Vorschulen			nach Absolvirung des Kursus der vorhand. obersten Klasse auf				ohne Absolvirung des Kursus der vorhandenen obersten Klasse auf						
		Inländer			Inländer				Realschulen					Realschulen				
Laufende Nummer.	Provinzen.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	Gymnasien.	I. Ordnung	II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	Gymnasien.	andere Progymn.	I. Ordn.	II. Ordn.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	a. Ostpreußen .	192	128	2	13	—	—	2	—	—	—	2	—	4	—	—	4
	b. Westpreußen .	262	395	3	75	56	1	—	—	—	—	11	2	1	—	—	6
2	Brandenburg .	83	24	—	—	—	—	2	—	—	—	4	—	—	—	—	—
3	Pommern . .	297	152	1	126	23	—	4	—	—	—	9	1	—	—	1	10
4	Posen	153	110	4	25	4	3	5	—	—	—	17	—	—	—	—	4
5	Schlesien . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Sachsen . . .	157	183	5	60	9	—	12	1	—	—	10	—	4	—	1	3
7	Hannover . . .	25	17	—	—	—	—	3	—	—	—	3	—	1	—	—	—
8	Westfalen . . .	104	73	1	—	—	—	3	—	—	—	4	—	—	—	—	1
9	Rheinprovinz . .	743	557	10	20	1	—	17	—	—	—	50	6	21	5	—	11
	Summe	2016	1639	26	319	93	4	48	1	—	—	110	9	31	5	2	39

des Winter-Schulsemesters 1877/78.

9. im Winter-Semester 1877/78															10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 1877/78	
Progymnasien									b) von den Vorschulen							
	zu anderweiter Bestimmung aus									auf						
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Progymnasien.	in den Vorschulen.
1	—	2	3	3	—	1	—	22	—	—	—	—	—	—	300	13
—	—	6	9	10	8	7	—	60	—	24	—	4	—	28	600	104
—	—	1	3	4	2	—	—	16	—	—	—	—	—	—	91	—
—	—	4	4	10	9	7	—	59	—	36	—	8	—	44	391	105
—	—	1	3	8	9	3	1[1])	51	—	16	—	1	—	17	216	15
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	9	7	8	5	—	—	60	—	25	—	3	—	28	285	41
—	—	1	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	34	—
—	—	5	4	5	4	7	—	33	—	—	—	—	—	—	145	—
3	—	31	26	42	27	29	1	269	—	—	—	—	—	—	1041	21
4	—	60	59	90	64	54	2	578	—	101	—	16	—	117	3103	299
Bestand am Schluß des vorigen Semesters															3296	310
Mithin am Schluß des Winter-Semesters 1877/78															weniger	
															193	11

1) in ein Schullehrer-Seminar.

III. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Realschulen.	4. Zahl der Lehrer an den Realschulen. Direktoren, Ober- u. ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Kandidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schluße des Sommer-Semesters 1877 in den Realschulen.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	A. Realschulen													
1	a. Ostpreußen .	5	50	7	9	—	4	5	1452	188	117	289	414	292
	Außerdem . Y	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	b. Westpreußen .	4	51	6	8	4	1	4	1340	121	81	198	311	281
	Außerdem . Y	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	Brandenburg .	14	171	25	36	1	13	33	5133	1183	293	847	1547	1044
	Außerdem . Y	*4*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	Pommern . . .	4	41	5	6	—	1	5	1147	159	90	219	340	246
	Außerdem . Y	*2*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Posen	4	52	5	9	6	2	9	1280	292	66	169	342	267
5	Schlesien . . .	9	102	12	21	13	11	9	2486	267	176	433	539	461
6	Sachsen . . .	6	86	8	22	7	4	9	2754	355	168	393	718	594
7	Schleswig-Holstein	2	—	—	—	—	—	—	218	—	32	59	78	55
	Außerdem . Y	*2*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	Hannover . . .	11[1])	108	17	19	2	4	15	3068[1])	643[1])	274	510	934	556
	Davon sind Y	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*47*
	Außerdem . Y	*3*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	Westfalen . . .	9	81	15	10	9	6	—	2036	12	141	422	644	390
	Davon sind Y	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Außerdem . Y	*4*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	Hessen-Nassau .	4	63	13	6	2	6	16	1566	565	99	236	466	253
11	Rheinprovinz .	12	168	14	26	15	7	16	3660	650	206	652	961	614
	Davon sind Y	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Außerdem . Y	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Summe	84	973	127	172	59	59	121	26059	4405	1743	4425	7294	5059
	Davon sind Y	*3*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*47*
	Außerdem Y	*18*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	B. Realschulen													
1	Brandenburg .	3	44	5	11	—	2	5	1079	211	39	147	323	256
2	Pommern . . .	1	8	4	2	—	—	3	197	45	11	15	28	64
3	Sachsen . . .	1	14	1	8	—	—	—	566	—	6	62	200	119
4	Schleswig-Holstein	3	33	4	6	—	5	12	861	377	65	186	161	159
5	Hessen-Nassau .	8[2])	72	25	25	4	1	25	1721	821	138	238	385	410
	Davon sind Y	*2*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*72*	*95*
6	Rheinprovinz .	3	32	7	4	—	1	6	860	210	73	100	146	186
	Summe	19	203	46	56	4	9	51	5284	1664	332	748	1243	1194
	Davon sind Y	*2*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*72*	*95*

1) Zugang: Quakenbrück.
Abgang: Hannover, Realschule II. Ordn., siehe höhere Bürgerschulen.

2) Zugang: Bockenheim.

von der Frequenz der Realschulen des Preußischen Staats und der mit

6. Frequenz im Winter-Semester 1877/78										7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
Realschulen.				b) in den Vorschulen.						auf den Realschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
I. Ordnung.																	
280	237	1635	183	184	66	—	—	250	62	1516	32	—	87	237	5	—	8
68	*88*	*156*	*71*	*53*	*52*	—	—	*105*	*38*	.	.	.	,	.	.	.	.
277	281	1429	89	135	29	—	—	164	43	1181	106	—	142	142	11	—	11
95	*93*	*188*	*45*	*58*	*81*	—	—	*109*	*42*	.	.	.	.	.	.	.	.
988	1013	5732	599	720	757	—	—	1477	294	5014	128	—	590	1281	25	—	171
249	*216*	*465*	*80*	*398*	*426*	—	—	*824*	*120*	.	.	.	.	.	.	.	.
185	172	1252	105	137	72	—	—	209	50	1174	11	—	67	196	2	—	11
121	*117*	*238*	*39*	*91*	*131*	—	—	*222*	*26*	.	.	.	.	.	.	.	.
261	272	1376	116	151	176	—	—	327	35	844	218	—	314	216	48	—	63
536	508	2653	167	162	90	67	—	319	52	1810	518	—	325	254	44	—	21
550	505	2928	174	162	205	—	—	367	12	2741	76	9	102	328	16	2	21
—	—	223	5	—	—	—	—	—	—	219	2	—	2	—	—	—	—
70	*95*	*165*	*6*	*77*	*23*	*2*	—	*102*	*9*	.	.	.	.	.	.	.	.
517	416	3207	139	306	194	162	—	662	19	2913	186	—	158	698	13	—	21
43	*37*	*127*	*4*	*38*	—	—	—	*38*	—	.	.	.	.	.	.	.	.
103	*170*	*273*	*30*	*153*	*138*	*22*	—	*313*	*48*	.	.	.	.	.	.	.	.
246	241	2084	48	12	—	—	—	12	—	1459	470[1]	2	153	6	3	—	3
63	*72*	*135*	*2*	—	—	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.
274	*259*	*533*	*5*	*58*	*47*	*49*	—	*154*	*3*	.	.	.	.	.	.	.	.
307	298	1659	154	215	214	176	—	605	70	1381	106	—	172	483	36	—	86
706	698	3837	177	404	347	—	—	751	101	2062	1465	—	310	499	200	—	52
83	*75*	*158*	*6*	*58*	*49*	—	—	*107*	*15*	.	.	.	.	.	.	.	.
89	*98*	*187*	*10*	—	—	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.
4853	4641	28015	1956	2588	2150	405	-	5143	738	22314	3268	11	2422	4270	403	2	468
189	*188*	*420*	*12*	*96*	*49*	—	—	*145*	*15*	.	.	.	.	.	.	.	.
1069	*1136*	*2205*	*286*	*888*	*868*	*73*	—	*1829*	*286*	.	.	.	.	.	.	.	.
II. Ordnung.																	
243	240	1248	169	97	139	—	—	236	25	1152	35	—	61	224	2	—	10
25	84	227	30	29	32	—	—	61	16	260	3	—	24	50	—	—	11
80	138	605	39	—	—	—	—	—	—	572	6	5	22	—	—	—	—
186	203	960	99	183	137	112	—	432	55	887	13	—	60	395	6	—	31
399	416	1986	265	444	311	266	—	1021	200	1196	112	—	678	638	55	—	328
94	*92*	*353*	*5*	*103*	*28*	—	—	*131*	*8*	.	.	.	.	.	.	.	.
200	212	917	57	152	73	—	—	225	15	694	244	—	52	168	53	—	4
1133	1293	5943	659	905	692	378	—	1975	311	4631	410	5	887	1475	116	—	384
94	*92*	*353*	*5*	*103*	*28*	—	—	*131*	*8*	.	.	.	.	.	.	.	.

1) Davon 9 Altkatholiken.

denselben organisch verbundenen Vorschulen während des Winter-

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Realschulen: Inländer: aus d. Schulort.	Inländer: von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer: aus d. Schulort.	Inländer: von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von: mit dem Zeugniß der Reife.	auf andere Realschulen I. Ordnung.	auf andere Realschulen II. Ordnung.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.	Gymnasien.	Progymnasien.
	A. Realschulen													
1	a. Ostpreußen . .	1038	575	22	212	37	1	24	23	1	8	11	3	1
	b. Westpreußen .	996	401	32	143	21	—	18	14	—	1	25	3	—
2	Brandenburg . .	4476	1168	88	1393	80	4	54	63	1	7	70	57	—
3	Pommern . . .	909	341	2	204	5	—	18	9	—	—	6	3	—
4	Posen	825	521	30	279	46	2	26	18	1	—	18	21	—
5	Schlesien . . .	1657	940	56	287	30	2	44	24	—	17	29	14	—
6	Sachsen	1662	1096	170	350	14	3	54	21	4	7	31	14	7
7	Schleswig-Holstein	119	103	1	—	—	—	4	3	1	2	—	—	—
8	Hannover . . .	1923	1057	227	608	49	5	91	34	4	12	21	22	14
9	Westfalen . . .	1378	690	16	10	2	—	62	14	1	3	29	16	—
10	Hessen-Nassau . .	1362	244	53	593	8	4	26	14	16	2	8	28	—
11	Rheinprovinz . .	3011	747	79	716	32	3	55	30	6	20	51	101	3
	Summe	19356	7883	776	4795	324	24	478	267	35	79	299	282	25
	B. Realschulen													
1	Brandenburg . .	1142	91	15	228	8	—	6	1	1	2	3	3	—
2	Pommern . . .	168	59	—	58	3	—	1	—	—	1	22	3	—
3	Sachsen	345	251	9	—	—	—	2	1	1	1	2	3	—
4	Schleswig-Holstein	700	151	109	369	29	14	2	4	2	—	36	6	—
5	Hessen-Nassau . .	1652	273	61	967	49	5	1	1	4	5	10	20	—
6	Rheinprovinz . .	718	193	6	214	11	—	6	3	7	1	45	15	—
	Summe	4725	1018	200	1856	100	19	18	10	15	10	118	50	—

Schulsemesters 1877/78.

9. im Winter-Semester 1877/78 — den Realschulen: durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	b) von den Vorschulen: durch Tod.	auf Real-Lehr-Anstalten.	sonstige Stadtschulen.	Gymnasien und Progymnasien.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 1877/78: in den Realschulen.	in den Vorschulen.
I. Ordnung.																
3	8	60	36	23	12	—	—	213	2	66	11	1	—	80	1422	170
2	5	29	27	15	11	9	—	159	—	86	10	1	—	97	1270	67
8	27	208	166	99	31	12	—	803	5	202	45	24	—	276	4929	1201
2	8	58	27	21	9	4	—	160	2	34	8	4	—	48	1092	161
1	4	33	43	17	15	4	—	201	—	107	24	5	—	136	1175	191
2	21	82	53	57	63	19	—	425	—	76	20	2	—	98	2228	221
1	12	93	86	74	31	8	—	443	2	109	16	19	—	146	2485	221
—	1	21	9	6	—	—	—	47	—	—	—	—	—	—	176	—
6	18	126	87	56	85	4	—	530	—	208	7	27	—	242	2677	420
4	10	152	72	73	18	12	—	466	—	12	—	—	—	12	1618	—
2	9	41	25	8	13	5	—	199	2	91	7	9	—	109	1460	496
5	21	188	71	73	56	20	—	700	1	108	61	57	—	227	3137	524
36	144	1086	702	522	294	97	—	4346	14	1099	209	149	—	1471	23669	3672
Am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)															26059	4405
Mithin am Schluß des Winter-Semesters 1877/78															weniger 2390	733
II. Ordnung.																
4	4	23	28	18	4	3	—	100	1	5	2	4	—	12	1148	224
3	5	2	4	7	—	—	—	48	—	1	12	—	—	13	179	48
—	—	12	21	17	1	—	—	61	—	—	—	—	—	—	544	—
1	37	36	32	13	2	—	—	171	—	7	73	23	—	103	789	329
—	58	23	29	31	15	9	—	206	—	119	21	11	—	151	1780	870
2	27	18	34	40	10	1	—	209	1	30	15	10	—	56	708	169
10	131	114	148	126	32	13	—	795	2	162	123	48	—	335	5148	1640
Bestand am Schluß des vorigen Semesters (Cl. 5.)															5284	1664
Also am Schluß des Winter-Semesters 1877/78															weniger 136	24

IV. General-Uebersicht von der Frequenz der höheren

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der höheren Bürgerschulen.	4. Zahl der Lehrer: an d. höheren Bürgerschulen: Rektoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Kandidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1877: in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	a. Ostpreußen .	2	11	1	2	—	—	3	303	98	—	34	57	63
	b. Westpreußen .	4	21	8	3	1	—	1	447	37	—	36	92	109
2	Brandenburg .	9	44	9	8	1	—	9	1085	342 [1])	—	113	270	219
	Außerdem . Y	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	Pommern . .	4 [2])	19	3	3	—	—	7	286	103	—	39	110	125
	Außerdem . Y	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Schlesien . . .	7	58	8	10	5	—	12	1450	719	40	110	196	302
5	Sachsen . . .	7	40	4	12	1	—	4	1041	175	—	131	183	210
6	Schleswig-Holstein	9	32	—	2	—	—	5	611	100	—	86	190	144
	Außerdem . Y	*4*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	Hannover . . .	15 [3])	65	7	12	3	—	19	1816 [3])	728 [3])	54	221	389	440
	Außerdem . Y	*3* [4])	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	Westfalen . . .	7	42	7	5	7	—	—	850	—	4	92	183	187
	Außerdem . Y	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	Hessen-Nassau .	15 [5])	90	16	34	16	—	25	2229	895	69	218	455	470
	Davon sind Y	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*35*	*36*
10	Rheinprovinz .	14 [6])	61	19	15	13	—	9	1584	176	—	207 [7])	384 [8])	310 [9])
	Außerdem . Y	*3*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	Hohenzollern . .	1	4	2	1	1	—	—	65	—	.	6	10	15
	Summe	94	487	84	107	48	—	94	11767	3373	167	1293	2519	2594
	Davon sind . Y	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*35*	*36*
	Außerdem . Y	*13*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Höhere Bürgerschule zu Arolsen (Waldeck)		6	—	2	—	—	2	81	9	—	7	30	14

1) Abgang: Vorschule zu Eberswalde.
2) Zugang: Stargard.
3) Abgang: Quakenbrück. — Zugang: Hannover, Realschule II. Kl. (noch in der Entwickelung.)
4) excl. Stade und Clausthal.
5) Abgang: Höhere Bürgerschule zu Frankfurt a./M.
6) Zugang: Düsseldorf, M. Gladbach. — Abgang: Kerpen.
7) Außerdem 13 Schüler
8) " 45 "
9) " 36 "
(7–9) der Realabtheilung des Gymnasiums zu M. Gladbach.

Bürgerschulen des Preußischen Staats sowie des Fürstenthums Waldeck und

6. Frequenz im Winter-Semester 1877/78										7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
höheren Bürgerschulen.				b) in den Vorschulen.						auf den höheren Bürgerschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
82	84	320	17	81	31	—	—	112	14	805	2	—	13	105	1	—	6
135	128	500	53	43	—	—	—	43	6	434	40	—	26	29	9	—	5
237	283	1122	37	251	111	—	—	365	23	1073	4	—	45	356	4	—	5
111	*74*	*185*	*34*	*37*	*64*	—	—	*101*	*15*	.	.	.	.	.	.	.	.
111	111	496	210	105	142	—	—	247	144	477	3	—	16	239	3	—	5
97	*77*	*174*	*35*	*38*	*32*	—	—	*70*	*19*	.	.	.	.	.	.	.	.
419	459	1526	76	299	269	198	—	766	47	1046	318	3	159	461	176	1	129
263	282	1069	29	85	100	—	—	185	10	1046	6	—	17	184	—	—	1
110	105	635	24	103	11	—	—	114	14	626	1	—	8	113	—	—	1
164	*175*	*339*	*19*	*194*	*39*	—	—	*233*	*16*	.	.	.	.	.	.	.	.
422	391	1917	101	870	231	180	—	781	53	1625	198	—	94	712	89	—	30
156	*137*	*293*	*50*	*70*	*23*	—	—	*93*	*10*	.	.	.	.	.	.	.	.
220	187	873	23	—	—	—	—	—	—	695	125	1	52	—	—	—	—
40	*44*	*84*	*1*	—	—	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.	.	.
600	560	2372	143	356	318	224	61	959	64	1639	565	—	168	702	199	—	58
45	*39*	*155*	—	*30*	*24*	*30*	—	*84*	—	.	.	.	.	.	.	.	.
369	391	1661[1])	77	139	51	—	—	190	14	858	732	—	91	113	75	—	2
179	*194*	*373*	*38*	*49*	*24*	—	—	*73*	*6*	.	.	.	.	.	.	.	.
16	20	67	2	—	—	—	—	—	—	5	39	—	23	—	—	—	—
2984	3001	12558	791	1835	1264	602	61	3762	369	9809	2033	4	712	3014	506	1	241
45	*39*	*155*	—	*30*	*24*	*30*	—	*84*	—	.	.	.	.	.	.	.	.
747	*701*	*1448*	*177*	*388*	*182*	—	—	*570*	*66*	.	.	.	.	.	.	.	.
14	17	82	1	10	—	—	—	10	1	70	2	—	10	9	—	—	1

1) Außerdem 94 Schüler der Realabtheilung des Gymnasiums zu M. Gladbach.

der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während des

1.	2.	3. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b)						Gesammt-Abgang										
		auf d. höheren Bürgerschulen			in den Vorschulen			a) von den										
		Inländer			Inländer				mit dem Abgangszeugniß der Reife auf			ohne das Abgangszeugniß der Reife auf						
										Realschulen				Realschulen				
										I.	II.			I.	II.			
										Ordnung				Ordn.				
Laufende Nummer	Provinzen.	aus dem Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	aus dem Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf	Gymnasien.			Gymnasien.	Progymnasien.			andere z. Abgangsprüfungen berecht. höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.	
1	a. Ostpreußen . .	222	96	2	98	3	11	5	—	5	—	4	—	7	—	—	8	
	b. Westpreußen .	241	254	5	33	10	—	2	1	6	—	4	—	12	—	3	2	
2	Brandenburg . .	719	403	—	306	60	—	14	—	5	—	17	—	11	—	8	15	
3	Pommern . . .	365	131	—	217	30	—	8	—	4	—	2	1	9	—	—	11	
4	Schlesien . . .	1290	223	13	716	47	3	31	3	5	—	13	1	15	—	9	28	
5	Sachsen	656	394	19	173	12	—	12	—	23	1	13	—	5	1	1	17	
6	Schleswig-Holstein	375	217	43	95	17	2	6	—	9	—	4	—	12	—	3	25	
7	Hannover . . .	1366	513	38	695	80	6	48	3	25	—	12	—	26	—	3	24	
8	Westfalen . . .	608	265	—	—	—	—	4	—	3	1	20	—	9	1	2	18	
9	Hessen-Nassau . .	1690	618	64	769	177	13	70	—	11	—	23	3	19	2	18	38	
10	Rheinprovinz . .	1235	415	11	170	19	1	13	2	4	—	13	—	15	1	8	26	
11	Hohenzollern . .	48	15	4	—	—	—	—	—	1	—	2	—	1	1	—	—	
	Summe	8815	3544	199	3271	455	36	213	9	101	2	127	5	141	6	55	212	
	Höhere Bürgerschule zu Arolsen (Waldeck)	41	41	—	9	1	—	1	—	1	—	4	—	—	—	1	1	

Winter-Schulsemesters 1877/78.

9. im Winter-Semester 1877/78															10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 1877/78	
höheren Bürgerschulen									b) von den Vorschulen							
	zu anderweiter Bestimmung aus									auf						
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck 2c.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Gymnasien und Progymnasien	Real-Lehranstalten.	Stadtschulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.
1	—	3	5	11	4	1	—	54	2	1	45	7	—	55	266	57
1	–	2	16	9	9	1	—	68	—	—	18	3	—	21	432	22
2	—	25	29	43	8	9	—	186	—	1	101	26	—	128	936	237
3	—	4	16	19	6	3	—	86	1	3	28	12	—	44	410	203
—	6	13	29	48	48	20	4[1])	273	4	16	5	26	24	75	1253	691
3	—	20	17	31	27	8	—	179	—	17	41	5	—	63	890	122
1	—	28	31	22	4	2	—	147	—	1	28	6	—	35	488	79
2	4	16	44	53	16	8	—	284	1	1	228	31	—	261	1633	520
—	–	22	26	27	16	7	—	156	—	—	—	—	—	—	717	—
5	7	27	79	73	47	11	–	433	7	56	256	35	—	364	1939	605
1	—	69	51	47	35	23	–	308	—	—	53	6	–	59	1353	131
—	—	—	3	1	5	6	—	20	—	—	—	—	—	—	47	—
19	17	229	346	384	225	99	4	2194	15	96	803	157	24	1095	10364	2667
				Bestand am Schluß des vorhergehenden Semesters (Col. 5.)											11767	3373
				Also am Schluß des Winter-Semesters 1877/78											weniger 1403	706
1	—	—	5	1	1	—	—	16	—	—	5	—	—	5	66	5
						Gegen das vorhergehende Semester									weniger 15	4

1) auf Gewerbeschulen.

163) Einübung der Vokabeln bei dem Erlernen einer fremden Sprache.

Kassel, den 1. August 1878.

Obwohl die große Bedeutung, welche beim Erlernen einer fremden Sprache das Vokabellernen für die Lektüre wie für das Uebersetzen aus der Muttersprache in die fremde hat, allgemein anerkannt wird (vergl. Wiese, Verordnungen und Ges. 2. Aufl. I. S. 80 zc.), so muß doch die von uns oft wahrgenommene Thatsache, daß einem großen Theil der Schüler auch die häufig vorkommenden Vokabeln unbekannt sind, einem jeden Lehrer sagen, wie viel in dieser Beziehung noch zu thun ist. Unzweifelhaft wird überall bei dem Erlernen einer fremden Sprache regelmäßiges Vokabellernen wenigstens in den untern Klassen als eine nothwendige Uebung angesehen. Als Grundsatz muß ferner unter allen Umständen gelten, daß 1. die einmal gelernten Vokabeln fortwährend und so lange repetirt werden, bis sie zu einem dauernden Besitze der Schüler gelangt sind, 2., daß dieselben in geeigneter, zweckmäßiger Weise von dem Lehrer verwerthet werden. Ohne hier auf die verschiedenen Mittel und Wege, den Schülern eine ausreichende copia vocabulorum einzuprägen, näher einzugehen, wollen wir hier auf ein nahe liegendes, aber, wie es scheint, nicht oder nur selten vollständig gebrauchtes Mittel aufmerksam machen.

Wir nehmen an, daß kein Lehrer seinen Schülern gestattet, beim Uebersetzen des in der Klasse zu lesenden lateinischen, griechischen, französischen oder englischen Schriftstellers sein Präparationsbuch vor sich zu legen, um nach Belieben in dasselbe zu sehen, da er mit Recht fordern muß, daß die Schüler die Vokabeln des für die Stunde bestimmten Pensums vorher sicher gelernt haben, was jedenfalls nicht als eine große Arbeit angesehen werden kann. Wenn nun alle Schüler in dem Besitze der einmal gelernten Vokabeln ihrer gesammten schon theilweise in der Quinta beginnenden Lektüre fortwährend erhalten werden, so werden dieselben bereits in der Tertia, noch mehr aber in der Sekunda und Prima über einen ansehnlichen Vokabelvorrath gebieten können. Erforderlich aber ist, um dieses sicherlich erfreuliche Resultat zu gewinnen, daß die Lehrer regelmäßig schon nach 14 Tagen, sodann nach vier, sechs, acht Wochen und schließlich am Ende des Semesters sich durch beständige Repetitionen überzeugen, daß die betreffenden Vokabeln den Schülern noch bekannt sind. Selbstverständlich werden die Lehrer bei diesen Repetitionen Gelegenheit nehmen, nach der Grundbedeutung des Wortes, nach der Wortbildung überhaupt und Anderem, was bei der Lektüre bemerkt wurde, Fragen an die Schüler zu richten. Diese in allen Beziehungen fruchtbaren Vokabel-Repetitionen sollen nicht viele Zeit in Anspruch nehmen und bedürfen derselben auch nicht.

Wir empfehlen Ihnen, dieses Verfahren sobald als thunlich versuchen zu lassen.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

An
die Herren Direktoren resp. Rektoren der sämmtlichen Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen der Provinz Hessen-Nassau und des Fürstenthums Waldeck.

IV. Seminare, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

164) Statistische Nachrichten über die Frequenz der Seminare, die Zahl der Elementarlehrer und Schulen, und die Kinder in den Gemeindeschulen zu Berlin.

Im Anschlusse an die in dem Centralblatte der Unterrichtsverwaltung pro 1877 Seite 505 folg. und Seite 567 folg. veröffentlichten Nachrichten über die Frequenzverhältnisse der Königlichen Seminare und über die Zahl der Lehrer- und Lehrerinnenstellen an den öffentlichen Volksschulen sowie über deren Besetzung werden hier folgende Ergänzungen bezw. Fortsetzungen dieser Nachrichten mitgetheilt:

1. Uebersicht über die Frequenz der Königl. Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare im zweiten Quartal 1878.

Nr.	Bezeichnung der Anstalt.	Zahl der Zöglinge im II. Quartal 1878						Im Dezember 1876	Mithin 1878 gegen 1876	
		im Internat.	im Externat.	Sa.	Etats-Soll.	gegen den Etat mehr	gegen den Etat weniger		mehr	weniger
	Provinz Ostpreußen.									
1.	Braunsberg . . .	87	5	92	90	2	—	75	17	—
2.	Waldau	92	—	92	90	2	—	85	7	—
3.	Prß. Eylau . . .	79	—	79	80	—	1	81	—	2
4.	Friedrichshoff . .	50	—	50	60	—	10	51	—	1
5.	Osterode	93	—	93	90	3	—	66	27	—
6.	Angerburg . . .	90	—	90	90	—	—	85	5	—
7.	Karalene . . .	90	—	90	90	—	—	90	—	—
	Sa.	581	5	586	590	7	11	533	56	3
							4		53	

Nr.	Bezeichnung der Anstalt.	Zahl der Zöglinge im II. Quartal 1878						Im De-zember 1876	Mithin 1878 gegen 1876	
		im Internat.	im Externat.	Sa.	Etats-Soll.	gegen den Etat mehr	gegen den Etat weniger		mehr	weniger
	Provinz Westpreußen.									
8.	Marienburg . . .	71	3	74	90	—	16	73	1	—
9.	Berent	77	—	77	90	—	13	70	7	—
10.	Graudenz . . .	90	—	90	90	—	—	90	—	—
11.	Prß. Friedland .	77	—	77	90	—	13	75	2	—
12.	Löbau	—	92	92	90	2	—	78	14	—
13.	Tuchel	—	79	79	90	—	11	80	—	1
	Sa.	315	174	489	540	2	53	466	24	1
							51		23	
	Provinz Brandenburg.									
14.	Berlin, Seminar für Stadtschulen .	—	82	82	50	32	—	70	12	—
15.	Berlin, Lehrerinnen-Seminar . . .	—	158	158	160	—	2	161	—	3
16.	Köpenick	84	—	84	100	—	16	78	6	—
17.	Oranienburg . .	74	—	74	90	—	16	65	9	—
18.	Kyritz	67	—	67	96	—	29	66	1	—
19.	Neu-Ruppin . .	—	51	51	90	—	39	59	—	8
20.	Neuzelle	94	—	94	90	4	—	91	3	—
21.	Alt-Döbern . . .	—	71	71	90	—	19	68	3	—
22.	Drossen	89	—	89	96	—	7	80	9	—
23.	Königsberg N. M.	—	80	80	90	—	10	85	—	5
	Sa.	408	442	850	952	36	138	828	43	16
							102		27	
	Provinz Pommern.									
24.	Pölitz	73	3	76	75	1	—	67	9	—
25.	Kammin	71	—	71	75	—	4	67	4	—
26.	Pyritz	69	—	69	75	—	6	71	—	2
27.	Köslin	72	—	72	75	—	3	78	—	6
28.	Bütow	78	—	78	75	3	—	75	3	—
29.	Dramburg . . .	74	—	74	75	—	1	68	6	—
30.	Franzburg . . .	55	—	55	74	—	19	56	—	1
31.	Gingst	11	—	11	12	—	1	12	—	1
	Sa.	503	3	506	536	4	34	494	22	10
							30		12	

Nr.	Bezeichnung der Anstalt.	Zahl der Zöglinge im II. Quartal 1878						Im Dezember 1876	Mithin 1878 gegen 1876	
		im Internat.	im Externat.	Sa.	Etats-Soll.	gegen den Etat mehr	gegen den Etat weniger		mehr	weniger
	Provinz Posen.									
32.	Posen, Lehrerinnen-Seminar . . .	—	78	78	100	—	22	76	2	—
33.	Rawitsch . . .	—	104	104	90	14	—	59	45	—
34.	Paradies . . .	80	—	80	90	—	10	64	16	—
35.	Koschmin . . .	69	2	71	90	—	19	62	9	—
36.	Bromberg . . .	90	—	90	90	—	—	75	15	—
37.	Exin	46	—	46	90	—	44	50	—	4
	Sa.	285	184	469	550	14	95	386	87	4
							81		83	
	Provinz Schlesien.									
38.	Breslau	74	15	89	90	—	1	77	12	—
39.	Münsterberg . .	53	—	53	86	—	33	76	—	23
40.	Steinau	75	—	75	80	—	5	76	—	1
41.	Habelschwerdt . .	—	58	58	80	—	22	53	5	—
42.	Oels	—	53	53	68	—	15	30	23	—
43.	Bunzlau	56	6	62	74	—	12	68	—	6
44.	Liebenthal . . .	65	—	65	72	—	7	71	—	6
45.	Reichenbach . .	74	12	86	80	6	—	79	7	—
46.	Sagan	28	17	45	75	—	30	50	—	5
47.	Ober-Glogau . .	74	—	74	85	—	11	82	—	8
48.	Peiskretscham . .	84	—	84	90	—	6	82	2	—
49.	Creuzburg . . .	83	—	83	80	3	—	69	14	—
50.	Pilchowitz . . .	74	—	74	80	—	6	67	7	—
51.	Rosenberg . . .	—	44	44	75	—	31	43	1	—
52.	Ziegenhals . . .	—	55	55	75	—	20	54	1	—
53.	Oppeln	—	70	70	75	—	5	62	8	—
54.	Zülz	—	65	65	75	—	10	39	26	—
	Sa.	740	395	1135	1340	9	214	1078	106	49
							205		57	
	Provinz Sachsen.									
55.	Barby	74	—	74	75	—	1	68	6	—
56.	Halberstadt . . .	94	7	101	84	17	—	84	17	—
57.	Osterburg . . .	61	4	65	70	—	5	61	4	—
58.	Weißenfels . . .	78	—	78	90	—	12	82	—	4
59.	Eisleben	60	15	75	70	5	—	70	5	—
	Latus	367	26	393	389	22	18	365	32	4

Nr.	Bezeichnung der Anstalt.	Zahl der Zöglinge im II. Quartal 1878 im Internat.	im Externat.	Sa.	Etats-Soll.	gegen den Etat mehr	gegen den Etat weniger	Im Dezember 1876	Mithin 1878 gegen 1876 mehr	weniger
	Transport	367	26	393	389	22	18	365	32	4
60.	Elsterwerda . . .	51	—	51	60	—	9	51	—	—
61.	Delitzsch	64	—	64	75	—	11	65	—	1
62.	Droyßig, Lehrerinnen-Semin. . .	87	—	87	90	—	3	93	—	6
63.	Erfurt	—	68	68	90	—	22	56	12	—
64.	Heiligenstadt . .	46	—	46	36	10	—	45	1	—
	Sa.	615	94	709	740	32	63	675	45	11
							31		34	
	Prov. Schleswig-Holstein.									
65.	Segeberg . . .	—	86	86	90	—	4	87	—	1
66.	Tondern	—	153	153	138	15	—	138	15	—
67.	Eckernförde . . .	—	90	90	90	—	—	90	—	—
68.	Uetersen	73	4	77	72	5	—	46	31	—
69.	Augustenburg, Lehrerinnen-Semin.	20	—	20	25	—	5	—	20	—
	Sa.	93	333	426	415	20	9	361	66	1
						11			65	
	Provinz Hannover.									
70.	Hannover . . .	40	48	88	90	—	2	69	19	—
71.	Hildesheim . . .	—	31	31	25	6	—	30	1	—
72.	Alfeld	65	27	92	90	2	—	102	—	10
73.	Wunstorf . . .	79	—	79	99	—	20	84	—	5
74.	Lüneburg . . .	—	81	81	99	—	18	69	12	—
75.	Stade	40	28	68	90	—	22	82	—	14
76.	Verden	—	87	87	99	—	12	36	51	—
77.	Bederkesa . . .	74	—	74	90	—	16	26	48	—
78.	Osnabrück . . .	46	—	46	48	—	2	48	—	2
79.	Aurich	75	1	76	75	1	—	71	5	—
	Sa.	419	303	722	805	9	92	617	136	31
							83		105	

Nr.	Bezeichnung der Anstalt.	Zahl der Zöglinge im II. Quartal 1878						Im December 1876	Mithin 1878 gegen 1876	
		im Internat.	im Externat.	Sa.	Etats-Soll.	gegen den Etat mehr	gegen den Etat weniger		mehr	weniger
	Provinz Westfalen.									
80.	Langenhorst . .	—	53	53	45	8	—	54	—	1
81.	Münster, Lehrerinnen-Seminar .	24	30	54	54	—	—	54	—	—
82.	Petershagen. . .	—	84	84	82	2	—	77	7	—
83.	Büren	100	12	112	112	—	—	112	—	—
84.	Paderborn, Lehrerinnen-Seminar .	34	10	44	44	—	—	44	—	—
85.	Soest	88	31	119	120	—	1	87	32	—
86.	Hilchenbach . . .	78	19	97	90	7	—	84	13	—
87.	Rüthen	—	70	70	71	—	1	34	36	—
	Sa.	324	309	633	618	17	2	546	88	1
						15			87	
	Provinz Hessen-Nassau.									
88.	Homberg . . .	85	—	85	83	2	—	80	5	—
89.	Schlüchtern . .	73	14	87	73	14	—	83	4	—
90.	Fulda	—	47	47	60	—	13	40	7	—
91.	Montabaur . . .	45	31	76	75	1	—	70	6	—
92.	Usingen	65	34	99	85	14	—	80	19	—
93.	Dillenburg . . .	—	79	79	90	—	11	79	—	—
	Sa.	268	205	473	466	31	24	432	41	—
						7			41	
	Rheinprovinz.									
94.	Boppard. . . .	88	—	88	72	16	—	81	7	—
95.	Neuwied. . . .	72	18	90	90	—	—	88	2	—
96.	Münstermaifeld .	—	—	—	60	—	60	—	—	—
97.	Mörs	70	21	91	90	1	—	89	2	—
98.	Kempen	96	—	96	100	—	4	96	—	—
99.	Mettmann . . .	48	35	83	84	—	1	49	34	—
100.	Elten.	—	56	56	74	—	18	66	—	10
101.	Xanten, Lehrerinnen-Seminar . . .	60	—	60	90	—	30	—	60	—
102.	Rheydt	—	51	51	90	—	39	—	51	—
103.	Odenkirchen . . .	—	45	45	90	—	45	—	45	—
104.	Brühl	100	—	100	100	—	—	100	—	—
	Latus	534	226	760	940	17	197	569	201	10

Nr.	Bezeichnung der Anstalt.	Zahl der Zöglinge im II. Quartal 1878: im Internat.	im Externat.	Sa.	Etats-Soll.	gegen den Etat mehr	gegen den Etat weniger	Im Dezember 1876	Mithin 1878 gegen 1876 mehr	weniger
	Transport	534	226	760	940	17	197	569	201	10
105.	Siegburg . . .	—	59	59	67	—	8	30	29	—
106.	Ottweiler . . .	73	—	73	90	—	17	56	17	—
107.	Saarburg, Lehrerinnen-Seminar .	—	55	55	56	—	1	42	13	—
108.	Wittlich	60	—	60	90	—	30	30	30	—
109.	Linnich	—	59	59	60	—	1	30	29	—
110.	Kornelymünster .	61	—	61	90	—	29	31	30	—
	Sa.	728	399	1127	1393	17	283	788	349	10
							266		339	
	Zusammenstellung.									
	Ostpreußen	581	5	586	590	—	4	533	53	—
	Westpreußen	315	174	489	540	—	51	466	23	—
	Brandenburg	408	442	850	952	—	102	823	27	—
	Pommern	503	3	506	536	—	30	494	12	—
	Posen	285	184	469	550	—	81	386	83	—
	Schlesien	740	395	1135	1340	—	205	1078	57	—
	Sachsen	615	94	709	740	—	31	675	34	—
	Schleswig-Holstein . .	93	333	426	415	11	—	361	65	—
	Hannover	419	303	722	805	—	83	617	105	—
	Westfalen	324	309	633	618	15	—	546	87	—
	Hessen-Nassau . . .	268	205	473	466	7	—	432	41	—
	Rheinprovinz	728	399	1127	1393	—	266	788	339	—
	Monarchie	5279	2846	8125	8945	33	853	7199	926	—
							820			
	Im Jahre 1870			4786	4857					
	Mithin 1878 gegen 1870 mehr			3339	4088					

Auf einen Seminaristen kamen Einwohner 1870: 4950,
1876: 3826,
1878: 3169.

2. Nachweisung über die Zahl der Schulstellen, der Lehrer an ein- und mehrklassigen Schulen, und der Schulen am 1. April 1878.

Nr.	Bezirk.	Zahl der			Zahl der Schulen.
		Schul-stellen.	Lehrer an ein-klassigen Schulen.	Lehrer an mehr-klassigen Schulen.	
I.	Königsberg . . .	2459	1136	1323	1764
	Gumbinnen . . .	1726	1039	687	1315
	Summe	4185	2175	2010	3079
II.	Danzig	1138	558	580	711
	Marienwerder . .	1630	933	697	1172
	Summe	2768	1491	1277	1883
III.	Berlin	1461	—	1461	100
	Potsdam	2730	1282	1448	1607
	Frankfurt	2330	1056	1274	1321
	Summe	6521	2338	4183	3028
IV.	Stettin	1798	919	879	1104
	Köslin	1475	908	567	1042
	Stralsund	621	301	320	370
	Summe	3894	2128	1766	2516
V.	Posen	1854	1135	719	1341
	Bromberg	1148	695	453	843
	Summe	3002	1830	1172	2184
VI.	Breslau	2762	1062	1700	1610
	Liegnitz	1903	1083	820	1306
	Oppeln	2476	515	1961	1152
	Summe	7141	2660	4481	4068
VII.	Magdeburg . . .	2157	684	1473	1000
	Merseburg	2023	901	1122	1108
	Erfurt	933	290	643	442
	Stolbergsche Grafschaften	134	22	112	54
	Summe	5247	1897	3350	2604
VIII.	Schleswig-Holstein .	3202	1023	2179	1851
IX.	Hannover	2682	1491	1191	1868
	Hildesheim	167	88	79	120
	Stade	921	496	425	644

Nr.	Bezirk.	Zahl der Schulstellen.	Zahl der Lehrer an einklassigen Schulen.	Zahl der Lehrer an mehrklassigen Schulen.	Zahl der Schulen.
	Otterndorf	37	23	14	31
	Osnabrück evangelisch	165	80	85	112
	Osnabrück katholisch .	350	54	296	269
	Osnabrück Stadt . .	40	—	40	4
	Aurich	473	282	191	319
	Nordhorn	66	45	21	56
	Kloster Lokkum . .	8	1	7	4
	Niedersächs. Konföderat.	1	1	—	1
	Jüdische Schulen der Provinz	54	42	12	46
	Summe	4964	2603	2361	3474
X.	Münster	801	321	480	483
	Minden	878	334	544	527
	Arnsberg	2016	547	1469	998
	Summe	3695	1202	2493	2008
XI.	Kassel	1880	1015	865	1255
	Wiesbaden	1481	574	907	836
	Summe	3361	1589	1772	2091
XII.	Koblenz	1408	858	550	1054
	Düsseldorf	3090	258	2832	1115
	Köln	1390	276	1114	615
	Trier	1472	668	804	964
	Aachen	1164	339	825	638
	Summe	8524	2399	6125	4386
XIII.	Hohenzollernsche Lande	176	65	111	113
	Zusammenstellung.				
I.	Ostpreußen	4185	2175	2010	3079
II.	Westpreußen . . .	2768	1491	1277	1883
III.	Brandenburg . . .	6521	2338	4183	3028
IV.	Pommern	3894	2128	1766	2516
V.	Posen	3002	1830	1172	2184
VI.	Schlesien	7141	2660	4481	4068
VII.	Sachsen	5247	1897	3350	2604
	Latus	32758	14519	18239	19362

Nr.	Bezirk.	Zahl der Schul-stellen.	Zahl der Lehrer an einklassigen Schulen.	Zahl der Lehrer an mehrklassigen Schulen.	Zahl der Schulen.
	Transport	32758	14519	18239	19362
VIII.	Schleswig-Holstein .	3202	1023	2179	1851
IX.	Hannover	4964	2603	2361	3474
X.	Westfalen	3695	1202	2493	2008
XI.	Hessen-Nassau . .	3361	1589	1772	2091
XII.	Rheinprovinz . . .	8524	2399	6125	4386
XIII.	Hohenzollernsche Lande	176	65	111	113
	Summa	56680	23400	33280	33285

d. h. Von allen Lehrern arbeiten 41% an einklassigen Schulen,
59% an mehrklassigen Schulen.

Da angenommen werden darf, daß fast durchgehends auf jeden Lehrer eine Schulklasse kommt, so gehören nahezu $^3/_5$ aller Schulklassen mehrklassigen Schulen an.

Die Zahl der einklassigen Schulen überwiegt die der Klassen an den mehrklassigen Schulen nur noch in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen und Hannover.

3. Uebersicht der am Schlusse des Jahres 1877 zu Berlin in den einzelnen Klassen der 99 Gemeindeschulen und in den noch bestehenden 2 Privat-Elementarschulen, in denen Kinder auf Kosten der Kommune unterrichtet werden, befindlichen Kinder, nach den Altersklassen geordnet.

A. Die als sechsstufige Anstalten voll entwickelten 96 Gemeindeschulen und 2 Privat-Elementarschulen.

Geschlecht.	Bezeichnung der vorhandenen Klassen.	Anzahl der vorhandenen Klassen.	Frequenz am 22. Dezember 1877.	Davon Kinder in dem Alter von 6 bis 8 Jahren.	8 bis 10 Jahren.	10 bis 12 Jahren.	12 bis 14 Jahren.
Knaben	I.	78	3013	—	3	527	2483
	II.	90	4298	—	94	1798	2406
	III.	109	5786	6	939	3224	1617
	IV.	124	7094	195	3293	2832	774
	V.	123	7385	1968	4267	1000	150
	VI.	144	8726	6726	1781	193	26
	Summa	668	36302	8895	10377	9574	7456

Geschlecht.	Bezeichnung der vorhandenen Klassen.	Anzahl der vorhandenen Klassen.	Frequenz am 22. Dezember 1877.	Davon Kinder in dem Alter von 6 bis 8 Jahren.	8 bis 10 Jahren.	10 bis 12 Jahren.	12 bis 14 Jahren.
Mädchen	I.	79	3203	—	3	440	2760
	II.	96	4552	—	82	1748	2722
	III.	109	5835	—	804	3271	1760
	IV.	128	7362	140	3018	3254	950
	V.	134	7959	1622	4796	1347	194
	VI.	147	8788	6359	2184	213	32
Summa		693	37699	8121	10887	10273	8418

Recapitulation.

Knaben . . .	668[1])	36302	8895	10377	9574	7456
Mädchen . . .	693[2])	37699	8121	10887	10273	8418
Summa	1361[3])	74001	17016	21264	19847	15874

B. Die noch nicht mit sechs aufsteigenden Klassen entwickelten 3 Schulen (36ste, 40ste und 41ste Gemeindeschule.)

Knaben.	I.	3	106	—	—	25	81
	II.	3	157	—	36	78	43
	III.	3	170	61	59	42	8
	IV.	1	55	15	31	4	5
	V.	1	76	48	22	4	2
Summa		11	564	124	148	153	139
Mädchen.	I.	3	104	—	—	35	69
	II.	3	159	14	32	89	24
	III.	2	126	29	49	35	13
	IV.	1	58	1	42	14	1
	V.	1	73	49	23	—	1
Summa		10	520	93	146	173	108

Recapitulation.

Knaben . . .	11	564	124	148	153	139
Mädchen . .	10	520	93	146	173	108
Summa	21	1084	217	294	326	247

[1]) incl. 12 Klassen der Privat-Elementarschulen.
[2]) incl. 12 Klassen " " "
[3]) incl. 24 Klassen " " "

General-Recapitulation.

Geschlecht.	Bezeichnung der vorhandenen Klassen.	Anzahl der vorhandenen Klassen.	Frequenz am 22. Dezember 1877.	Davon Kinder in dem Alter von 6 bis 8 Jahren.	8 bis 10 Jahren.	10 bis 12 Jahren.	12 bis 14 Jahren.
Summa A.		1361 [1]	74001	17016	21264	19847	15874
Summa B.		21	1084	217	294	326	247
Summa Summarum		1382 [2]	75085	17233	21558	20173	16121

---

165) Befähigungszeugnisse für Zöglinge der Anstalten zu Droyßig.

(Centrbl. pro 1877 Seite 409 Nr. 160.)

Berlin, den 8. August 1878.

Bei den diesjährigen Entlassungsprüfungen in dem Gouvernanten-Institut und dem Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig haben erlangt das Zeugniß der Befähigung

I. für das Lehramt an höheren Töchterschulen:

1) Ella von Döring zu Buhla im Kreise Nordhausen,
2) Paula Ewald zu Neiße,
3) Marie Gfrörer zu Görlitz,
4) Frieda Gloyer zu Jevenstedt im Kreise Rendsburg,
5) Hedwig Grapow zu Minden in Westfalen,
6) Johanna Gube zu Lauenburg, Regierungsbezirk Köslin,
7) Katharine von Harder zu Berlin,
8) Alwine Hartmann zu Lübbecke,
9) Marie Herrmann zu Sagan,
10) Elisabeth Josephson zu Barmen,
11) Magdalene Kietz zu Kyritz,
12) Johanna Kritzinger zu Droyßig,
13) Minna Kritzinger zu Lehnin, Kreis Zauch-Belzig, jetzt zu Droyßig,
14) Agnes Lüdtke zu Falkenburg, Kreis Dramburg,
15) Agnes Rückbeil zu Sondershausen, Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, und
16) Angelika Schmidt zu Lissen, Kreis Naumburg.

---

[1] incl. 24 Klassen der beiden Privat-Elementarschulen.

[2] incl. 24 Klassen " " " "

II. für das Lehramt an Volksschulen:

1) Emma Donath zu Soldin, jetzt zu Berlin,
2) Elise Graul zu Rabis, Kreis Wittenberg,
3) Isabella Henning zu Greiz im Fürstenthum Reuß,
4) Anna Henschel zu Landsberg, Kreis Delitzsch,
5) Eugenie Joseph zu Hersfeld, Regierungsbezirk Kassel,
6) Marie Meiffert zu Illowo, Kreis Flatow,
7) Friederike Meise zu Rheda, Kreis Wiedenbrück,
8) Marie Pahl zu Heiligenstedtener Kamp, Kreis Itzehoe,
9) Dolores Schulte zu Stolp, Regierungsbezirk Köslin,
10) Amanda Stier zu St. Johann bei Saarbrücken,
11) Hermine Thielo zu Osterburg, Regierungsbezirk Magdeburg,
12) Marie Ufer zu Czarnikau, Regierungsbezirk Bromberg,
13) Anna Völkerling zu Langendorf, Kreis Weißenfels,
14) Emma Weidler zu Wittenberg,
15) Almuth Wessel zu Aurich,
16) Martha Wulle zu Münsterberg,
17) Helene von Zedlitz zu Landeshut, und
18) Katharine Zürn zu Linden, Kreis Brieg.

Den Grad der Befähigung ergeben die Entlassungszeugnisse; auch ist der Seminar-Direktor Kritzinger zu Droyßig bei Zeitz bereit, über die Befähigung dieser Kandidatinnen für bestimmte Stellen im öffentlichen und im Privat-Schuldienste nähere Auskunft zu geben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III. 2675.

---

166) Termin für die Turnlehrerinnen-Prüfung im Herbst 1878.

(Centrbl. pro 1878 Seite 185 Nr. 69.)

Berlin, den 21. September 1878.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 (Centralblatt der Unterr. Verw. S. 591) im Herbste 1878 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Donnerstag den 21. November d. J. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine anzubringen.

Der Königlichen Regierung 2c. überlasse ich, diese Bestimmung im dortigen Verwaltungsbezirke in geeigneter Weise zur öffentlichen

Kenntniß zu bringen und dort eingehende Meldungen mit gutachtlicher Aeußerung rechtzeitig einzureichen.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 12,349.

---

167) Befähigung der Lehrerinnen auch zur definitiven Anstellung nach Ablegung der Prüfung.

Berlin, den 31. Mai 1878.

Die Königliche Regierung hat die Lehrerin N. zu N. auf Grund ihres Prüfungszeugnisses vom 30. März 1867 unter dem 3. Mai desselben Jahres für provisorisch anstellungsfähig an höheren Töchterschulen erklärt.

Bekanntlich wird eine zweite Prüfung von Lehrerinnen nicht abgelegt. Das Bestehen der einen Prüfung befähigt dieselben also auch zur dauernden Anstellung. Die erwähnte Einschränkung erscheint daher nicht gerechtfertigt, und ich veranlasse die Königliche Regierung, zu dem Prüfungszeugnisse der rc. N. einen anderen Vermerk in dem Sinne auszufertigen, daß dieselbe zur Anstellung als Lehrerin an Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen für befähigt erklärt wird.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 9265.

---

168) Unzulässigkeit des Vorbehaltes einer Verzichtleistung auf Pensionsberechtigung in den Vokationen der Elementarlehrer.

(Centrbl. pro 1861 Seite 222 Nr. 78.)

Berlin, den 3. Juli 1878.

Dem Magistrat erwiedere ich auf die Eingabe vom 6. v. M., daß Vokationen für Elementar-Lehrer und Lehrerinnen, in welchen

letzteren eine Verzichtleistung auf Pensionsberechtigung angesonnen wird, seitens der Schulaufsichtsbehörden die Bestätigung grundsätzlich versagt werden muß.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Magistrat zu N.
U. III. 10,217.

---

169) Verfügung über das Einkommen erledigter Lehrerstellen an einer von der politischen Gemeinde unterhaltenen Volksschule.

Berlin, den 5. Juli 1878.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 11. Mai d. J., daß ich die Beschwerde des Schulvorstandes zu N. über den Defektenbeschluß Derselben; vom 9. November v. J. nicht für unbegründet erachtet kann.

Da die politische Gemeinde N. die Schullasten auf den Kommunal-Etat übernommen hat, so konnte bei der Weigerung des Gemeinde-Vorstandes, die Besoldung für die erledigte Lehrerstelle während der Vakanzzeit zur Schul- resp. Vakanzkasse zu zahlen, der Schulvorstand im Wege des Defekten-Verfahrens zur Abführung der Besoldung an diese Kasse überhaupt nicht angehalten werden. Die von der Königlichen Regierung vorausgesetzte Verpflichtung der Gemeinde erscheint aber auch an sich im hohen Grade zweifelhaft (vergleiche Centralblatt de 1863 S. 567), und auch dann, wenn die analoge Anwendung des §. 852. Theil II. Tit. 11. des Allgemeinen Landrechts als gerechtfertigt angenommen wird, erscheint es nicht unzulässig und bei den erhöhten Anforderungen, welche in neuerer Zeit an die Gemeinde zum Zwecke der Schulunterhaltung gestellt werden mußten, der Billigkeit entsprechend, von der Abführung des durch Umlagen aufzubringenden Theils der Besoldung der vakanten Stelle soweit abzusehen, als diese Einkünfte nicht für die Stellvertretungskosten und sonstigen Ausgaben für die Schule erforderlich sind.

Indem ich demgemäß die Verfügung bezw. den Defektenbeschluß vom 9. November v. J. aufhebe, und die Königliche Regierung beauftrage, den Schul- und den Gemeinde-Vorstand hiervon in Kenntniß zu setzen, veranlasse ich die Königliche Regierung, in erneuerte Erwägung zu nehmen, ob und wie weit zu einer Herabminderung der von der Gemeinde N. den Lehrern bewilligten Remuneration für die Stellvertretung in der That Anlaß vorliegt bezw.

wie die bewilligten Remunerationen unter die betheiligten Lehrer zu vertheilen sind.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 9263.

170) Fortfall der Wittwenkassen-Beiträge von der mit einer Lehrerin definitiv besetzten bisherigen Lehrerstelle.

(Centrbl. pro 1877 Seite 639 Nr. 211.)

Berlin, den 22. Mai 1878.

Bei Wiederanschluß der Beschwerde der Lehrerin N. zu N. vom 6. März d. J. wegen Heranziehung zu Beiträgen für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß Ihre Ansicht, die mit Lehrerinnen definitiv besetzten Lehrerstellen noch als Lehrerstellen fortzuführen, unhaltbar ist, da solche Stellen mit der definitiven Besetzung durch Lehrerinnen auch Lehrerinnenstellen werden. Die Heranziehung derselben zu Wittwen- und Waisenkassen-Beiträgen ist deshalb von dem Tage der definitiven Besetzung durch Lehrerinnen unzulässig.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Weitere zu veranlassen und die Petentin entsprechend zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 1518.

171) Gnadenzeit für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer.

Berlin, den 7. Juni 1878.

Auf den Bericht vom 3. April d. J. eröffne ich dem Königlichen Konsistorium unter Hinweisung auf den Erlaß vom 6. März d. J. (U. III. 5055.), daß davon abzusehen ist, der Wittwe des zu N. im November 1876 verstorbenen Lehrers N. noch eine vierte Monatsrate von der zur Ergänzung des Stelleneinkommens bewilligten, jederzeit widerruflichen Staatsbeihülfe nachträglich zu bewilligen.

Die sogenannte Praxis, den Wittwen verstorbener Elementarlehrer, wenn sie darum nachsuchen, die Einkünfte der Schulstellen bis zu dem nächsten Oster- bezw. Michaelistermin zu belassen, ist

keine spezielle Rechtsnorm. Es ist also danach fernerhin nicht mehr zu verfahren. Im Uebrigen ist dem Königlichen Konsistorium bereits durch den Erlaß vom 11. August 1873 bemerklich gemacht worden, daß die zu Seiner Verfügung gestellten Fonds lediglich zu solchen Ausgaben, für welche sie ausdrücklich bestimmt sind, verwendet werden, und daß für die Verwendung die vorgeschriebenen allgemeinen Grundsätze maßgebend sein sollen. Demnach sind, da dem Königlichen Konsistorium für den dortigen Verwaltungsbezirk besondere Bestimmungen über die den Hinterbliebenen von Elementarlehrern zu gewährende Gnadenzeit nicht bekannt sind, die allgemeinen Vorschriften zum Anhalt zu nehmen, welche im Hinblick auf die Erlasse vom 31. März 1859 (Centralblatt S. 300) und 22. Oktober 1869 (Centralblatt S. 769) bezüglich der Gnadenzeit für Hinterbliebene von Lehrern an höheren Unterrichts-Anstalten, in den Erlassen vom 20. April und 17. Juli 1861 (Centralblatt S. 265 und 496) und 13. Mai 1867 (Centralblatt S. 347) hinsichtlich der städtischen Lehrer, und in den Erlassen vom 5. März 1860 (Centralblatt S. 178), 18. Juli 1861 (Centralblatt S. 495) und 30. Juni 1871 (Centralblatt S. 477) hinsichtlich der Landschullehrer enthalten sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Konsistorium zu N.
(in der Provinz Hannover).
U. III. 8309.

---

172) Ausschluß der Wiedergewährung der Wittwenpension an eine Lehrerwittwe, welche demnächst mit einem nicht dem Lehrerstande angehörigen Manne verheirathet gewesen ist.

(Centrbl. pro 1870 Seite 165.)

Berlin den 31. Juli 1878.

Auf Vorstellung vom 31. März d. J. wegen Wiedergewährung der Wittwen-Pension an die geschiedene N., frühere Lehrerwittwe N. zu N., eröffne ich Ihnen, daß dem Antrage nicht entsprochen werden kann, nachdem die ꝛc. N. ihre Ansprüche an die Lehrerwittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks N. durch die Verheirathung mit einem nicht dem Lehrerstande angehörigen Manne freiwillig aufgegeben hat. Daß diese Ehe gerichtlich getrennt und die Frau durch alle Instanzen hindurch für den nichtschuldigen Theil erklärt worden ist, kann auf die Entscheidung in dieser Frage keinen Einfluß haben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
den Lehrer Herrn N. zu N.
G. III. 2453.

V. Volksschulwesen.

173) Abkommen zwischen der Fürstlich Waldeck'schen und der Großherzoglich Hessischen Regierung über gegenseitige Durchführung der Schulpflicht.

(Centrbl. pro 1876 Seite 683 Nr. 286.)

Kassel, den 14. Februar 1878.

Zum Zwecke der gegenseitigen Durchführung der Schulpflicht in den beiderseitigen Staatsgebieten ist das Landes-Direktorium der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont mit der Regierung des Großherzogthums Hessen dahin übereingekommen:

daß die den Fürstlich Waldeck'schen Staatsgebieten angehörenden Kinder, welche sich im Großherzogthum Hessen aufhalten, und die dem Großherzogthum Hessen angehörenden Kinder, welche sich in den Fürstlich Waldeck'schen Staatsgebieten aufhalten, nach Maßgabe der im Lande des Aufenthalts bestehenden Gesetze, wie Inländer zum Besuche der Schule herangezogen werden sollen;

daß diese Nöthigung zum Besuche der Schule sich nicht nur auf die eigentliche Elementarschule, sondern, wo daneben eine sog. Sonntags- oder Fortbildungsschule mit obligatorischem Charakter besteht, auch auf diese erstrecke;

daß jedoch Kinder, welche sich durch ein Zeugniß der zuständigen heimischen Schulbehörde darüber ausweisen, daß sie der Schulpflicht, wie sie nach der Gesetzgebung ihrer Heimath normirt ist, vollständig Genüge geleistet haben, vom ferneren Schulbesuche zu entbinden seien, auch wenn das am Orte ihres Aufenthaltes geltende Gesetz eine größere Ausdehnung des obligatorischen Unterrichts vorschreibt.

Für die Ausstellung der Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht sind nach den bestehenden Bestimmungen zuständig:

in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont:

der Lehrer und der Orts-Schul-Aufseher gemeinschaftlich;

im Großherzogthum Hessen:

der Vorsitzende des betreffenden Schulvorstandes.

Indem wir den Kreisschulvorstand von dieser Vereinbarung in Kenntniß setzen, veranlassen wir denselben, hiernach die Kreis- und Orts-Schul-Aufseher sowie die Lehrer des Kreises mit entsprechender Anweisung zu versehen und für die Durchführung des Abkommens Sorge zu tragen.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

An
die Kreisschulvorstände der Fürstenthümer
Waldeck und Pyrmont.

174) Einrichtung der Halbtagsschule aus Anlaß wirthschaftlicher Verhältnisse, insbesondere der Ertheilung von Hütescheinen.

Danzig, den 23. Mai 1877.

Nach den geltenden Vorschriften kann mit unserer Genehmigung die Halbtagsschule dort eingerichtet werden, wo die Anzahl der Kinder über Achtzig gestiegen ist, oder das Schulzimmer auch für eine geringere Zahl nicht ausreicht und die Verhältnisse die Anstellung eines zweiten Lehrers nicht gestatten, so wie da, wo andere Umstände dies nothwendig erscheinen lassen. Allerdings ist in allen Fällen die Halbtagsschule nur als ein Nothbehelf anzusehen, dessen Beseitigung durch Anstellung vermehrter Lehrkräfte nach Möglichkeit erstrebt wird. Bis dahin jedoch, daß die letztere zu erreichen ist, wollen wir von der uns zustehenden Befugniß in den oben gedachten Fällen, insbesondere für diejenigen Schulbezirke Gebrauch machen, in welchen die wirthschaftlichen Verhältnisse die den Lokal-Schulinspektoren unter gewissen Voraussetzungen zustehende Ausstellung von Hüteerlaubnißscheinen in größerem Umfange unbedingt erfordern, während dieselbe durch die Einrichtung der Halbtagsschule vollständig vermieden werden kann.

Voraussichtlich wird dies in zahlreichen Fällen möglich sein, da bei Einrichtung der Halbtagsschule auch ohne Ertheilung von Hütescheinen das vorhandene Bedürfniß nach Arbeitskräften für wirthschaftliche Zwecke erfüllt werden kann. Grade mit Rücksicht hierauf wird sich vielfach die Einrichtung der Halbtagsschule empfehlen.

Die Herren Kreis-Schulinspektoren haben von dieser Verfügung sämmtlichen Herren Lokal-Schulinspektoren ihres Bezirks Kenntniß zu geben und dieselben aufzufordern, in allen Fällen obiger Art, in welchen die Letzteren durch Einführung der Halbtagsschule die fernere Ertheilung von Hüteerlaubnißscheinen für nöthig erachten, unsere Genehmigung zu dieser Maßregel schleunigst zu beantragen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Königliche Herren Kreis-Schulinspektoren
des Bezirks.

---

175) Anordnungen, betreffend die Bezeichnung der Maaße und Gewichte im Rechenunterrichte.

(Centrbl. pro 1878 Seite 66 Nr. 27.)

Berlin, den 29. Mai 1878.

Die Cirkular-Verfügung der Königlichen Regierung vom — Februar d. J., durch welche die Bestimmungen meines Erlasses vom 19. Januar d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, hat

an der wünschenswerthen Klarheit und Verständlichkeit dadurch eingebüßt, daß die Punkte, auf welche es ankommt, nicht bestimmt aus einander gehalten sind. Namentlich ist nicht zu erkennen, ob mit den Worten „daß die Kinder die vollständigen Bezeichnungen richtig verstehen und sicher anwenden lernen und demnächst erst von den Abkürzungen Gebrauch zu machen, sich gewöhnen," gemeint sein soll, daß dem Gebrauch der abgekürzten Bezeichnung eine eingehende Belehrung über die Bezeichnungen selbst voraufzugehen hat, oder daß auch bei dem schriftlichen Rechnen anfangs die vollständige Bezeichnung angewendet und erst nach deren Einübung zu den abgekürzten Bezeichnungen übergegangen werden soll. Wenn den bezeichneten Worten die letztere Bedeutung untergelegt sein sollte, so würde damit den Intentionen meines Erlasses nicht entsprochen werden. Daß die Kinder zuerst die vollständigen Bezeichnungen richtig verstehen lernen müssen, ist selbstverständlich; aber dadurch wird keineswegs verhindert, daß bei der schriftlichen Fixirung von Anfang an von den abgekürzten Bezeichnungen Gebrauch gemacht wird. Sofern in Folge der Cirkular-Verfügung vom — Februar d. J. bei den Lehrern in dieser Beziehung eine irrige Auffassung hervorgerufen sein sollte, wird die Königliche Regierung Veranlassung zu nehmen haben, derselben entgegenzuwirken.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. II. 770.

---

176) Fortdauernde Gültigkeit des §§. 33. Tit. 12. Th. II. A. L. R. und Anwendung dieser Vorschrift.

Berlin, den 11. Juli 1878.

Der Bericht der Königlichen Regierung vom 25. April d. J. wegen einer Staatsbeihülfe zur Besoldung des an der Schule zu N. anzustellenden zweiten Lehrers enthält, wie ich bei einstweiliger Rücksendung der Anlagen bemerke, nichts, was geeignet wäre, den Nachweis zu führen, daß die auf §. 33. Th. II. Tit. 12. A. L. R. beruhende Verpflichtung der Gutsherrschaften sich auf die subsidiare Uebertragung der bei den Schulunterhaltungsbeiträgen der gutsherrlichen Tagelöhner und Einlieger entstehenden Ausfälle beschränke. Insbesondere ist die Berufung auf die Erlasse vom 4. Mai 1868 (Centralbl. S. 361) und vom 22. Januar 1856 — 20984. U. — nicht geeignet, die Behauptung der Königlichen Regierung zu unterstützen. Es unterliegt vielmehr keinem Zweifel, daß die Verpflichtung der Gutsherrschaften, ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrages unvermögend sind, dabei nach Nothdurft zu

unterstützen, sich auf alle Anwohner oder Einwohner des Gutsbezirkes erstreckt, gleichviel, ob dieselben gutsherrliche Tagelöhner und Einlieger sind, oder nicht.

Staatsunterstützungen können daher niemals zu Gunsten unvermögender Einwohner der Gutsbezirke gewährt werden, sondern nur denjenigen Schulbeitragspflichtigen zu Gute kommen, welche nicht im Gutsbezirke, sondern in der zur Schule gehörigen Landgemeinde wohnen, deren Gutsherr der Gutsbesitzer ist.

Es ist auch irrig, daß Voraussetzung für die Anwendbarkeit des §. 33. Tit. 12. Th. II. A. L. R. der Besitz eines Gutes am Schulorte sei. Wäre dies richtig, so würde die gedachte Bestimmung nur Anwendung finden, wenn die Schule im Gutsbezirke selbst sich befände. Dies ist aber nicht richtig. Die Subsidiarpflicht liegt vielmehr dem Gutsherrn des Schulorts ob, ohne Unterschied, ob die Schule im Gutsbezirke oder in der Landgemeinde sich befindet.

Die Beitragsverpflichtung zu den Schulbaukosten regelt sich nach anderen Grundsätzen, mögen auch die bei Aufbringung dieser Kosten Betheiligten dieselben sein, welche bei Aufbringung der sonstigen Schulunterhaltungskosten in Betracht kommen.

Es kommt nur darauf an, klar zu stellen, ob der Schulverband N. sich blos auf eine Landgemeinde, oder auf eine solche und einen Gutsbezirk, oder lediglich auf einen selbstständigen Gutsbezirk erstreckt, wie viel Haushaltungen (Hausväter) in der Landgemeinde bezw. in dem Gutsbezirk vorhanden sind, wie viel Hausväter in dem einen oder anderen Theile des Schulbezirks wohnen und in wieweit, vorausgesetzt, daß der Schulbezirk sich über einen Gutsbezirk und über eine Landgemeinde erstreckt, die in der letzteren wohnenden Hausväter die Schulbeiträge selbst aufzubringen erweislich unvermögend sind. Insbesondere erwarte ich eine nähere Angabe darüber, ob, seit wann und auf Grund welcher Vorgänge die Königliche Amtsortschaft N. oder ein Theil derselben mit rechtlicher Wirkung als Landgemeinde konstituirt worden ist. Dabei wolle die Königliche Regierung die Vorschriften des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, beachten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. 8859.

Ordensverleihungen.

Von den Personen, denen Seine Majestät der König aus Anlaß Allerhöchstihrer Anwesenheit in der Provinz Hessen-Nassau Orden und das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen Allergnädigst geruht haben, gehören dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung an und haben erhalten:

den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Dr. Fuchs, ordentlicher Professor an der Universität zu Marburg, z. Z. Rektor der Universität;

den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Dr. Eiselen, Realschul-Direktor zu Frankfurt a. M.,
Dr. Esser, Regierungs- und Schulrath zu Wiesbaden,
Göpel, Direktor der Realschule zu Homburg v. d. H.,
Hasse, Regierungs- und Schulrath zu Kassel,
Hasselhorst, Kunstmaler und Lehrer am Städelschen Kunstinstitut zu Frankfurt a. M.,
Dr. Herrmann, ordentlicher Professor an der Universität zu Marburg,
Dr. Pinder, Museums-Direktor zu Kassel,
Dr. theol. et phil. Ranke, Konsistorialrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Marburg,
Dr. Volkmar, Musikdirektor und erster Seminarlehrer zu Homberg, Regierungsbezirk Kassel;

den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:

Horn, evangelischer Hauptlehrer zu Ansbach im Ober-Taunuskreise,
Jungmann, evangelischer Hauptlehrer zu Griesheim im Mainkreise,
Menkel, Kantor und Lehrer zu Homberg, Regierungsbezirk Kassel,
Neusel, evangelischer Lehrer zu Willinghausen, Kreis Ziegenhain,
Schönleber, katholischer Hauptlehrer zu Hofheim im Mainkreise,
Zinn, Kantor und erster Lehrer zu Wohlheiden im Landkreise Kassel;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Peter, Galleriediener zu Kassel.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Zu Kreis-Schulinspektoren sind ernannt worden im Regierungsbezirke
Gumbinnen: der Rektor und kommissar. Kreis-Schulinspektor Heyse zu Lötzen,
Düsseldorf: der kommissar. Gymnasiallehrer und kommissar. Kreis-Schulinspektor Thoren zu Wesel,
Aachen: die kommissar. Kreis-Schulinspektoren geistl. Rektor Vandenesch zu Schleiden, und Progymnasiallehrer Dr. Esser zu Malmedy.

Dem Pfarrer und Schulinspektor Meinhof zu Barzwitz im Kreise Schlawe ist der Rothe Adlerorden vierter Klasse verliehen worden.

B. Universitäten, ꝛc.

Der ordentl. Profess. Dr. Gusserow an der Univers. zu Straßburg ist zum ordentl. Professor, und der Privatdozent Dr. Fasbender zu Berlin zum außerordentl. Profess. in der medizinischen Fakult. der Univers. zu Berlin ernannt, — dem ordentl. Professor Dr. Mommsen in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Berlin die Erlaubniß zur Anlegung des Groß-Offizierkreuzes des Königl. Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens ertheilt, und es sind der ordentl. Profess. Dr. Schwendener an der Univers. zu Tübingen zum ordentl. Professor, die Privatdozenten Dr. Pinner (auch Lehrer an der Thierarzneischule), Dr. Dames und Dr. Paulsen zu Berlin zu außerordentl. Professoren in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Berlin ernannt,

der ordentl. Profess. Dr. Brie an der Univers. zu Rostock ist zum ordentl. Profess. in der jurist. Fakult. der Univers. zu Breslau ernannt,

dem ordentl. Profess. Geheimen Hofrath Dr. Hasse in der medizinisch. Fakult. der Univers. zu Göttingen der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse, — und dem außerordentl. Profess. Medizinalrath Dr. Wiggers in der philosoph. Fakult. derselben Universität der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen,

dem ordentl. Profess. Geheimen Regierungsrath Dr. Baumstark in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Greifswald die Erlaubniß zur Anlegung des Kommandeurkreuzes zweiter Klasse des Großherzogl. Badenschen Ordens vom Zähringer Löwen ertheilt,

der Superintendent und Pfarrer Hering zu Lützen zum ordentl. Profess. in der theolog. Fakult. der Univers. zu Halle ernannt,

dem ordentl. Profess. Dr. Thaulow in der philosoph. Falkult. der Univers. zu Kiel der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath

verliehen, der Privatdoz. Dr. B. Erdmann an der Univers. zu Berlin zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Kiel ernannt,

der außerordentl. Profess. Dr. Ludwich an der Univers. zu Breslau zum ordentl. Professor, und der Privatdoz. Dr. Marek an der Univers. zu Halle zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Königsberg ernannt worden.

Es ist dem Direktor der Königlichen Kunst- und Gewerbeschule zu Berlin, Professor Gropius der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen,

dem Direktor der Abtheilung für ausübende Tonkunst bei der Hochschule für Musik zu Berlin, Professor Joachim zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse vom Großherzogl. Hessischen Verdienstorden Philipps des Großmüthigen, und

dem Professor Wislicenus an der Kunst-Akademie zu Düsseldorf zur Anlegung der Ritterinsignien erster Abtheilung des Großherzoglich Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken die Erlaubniß ertheilt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Direktor des Gymnasiums zu Elberfeld Profess. Dr. Volkmann ist zum Rektor der Landesschule zu Pforta ernannt,

es sind in gleicher Eigenschaft versetzt worden die Gymnasialdirektoren

Dr. Strehlke zu Marienburg an das Gymnas. zu Thorn,

Dr. Weicker zu Schleusingen an das Marienstifts-Gymnas. zu Stettin,

Dr. Deiters zu Konitz an das Marien-Gymnas. zu Posen,

Schmieder zu Kolberg an das Gymnas. zu Schleusingen,

Dr. Genthe zu Korbach an das Gymnas. zu Duisburg,

Dr. Uppenkamp am Marien-Gymnas. zu Posen an das Gymnas. zu Düren,

Dr. Königshoff zu Trier an das Gymnas. zu Münstereifel, und

Dr. Renvers zu Münstereifel an das Gymnas. zu Trier.

Der Direktor Lehnerdt am Gymnas. und der Realschule 1. O. zu Thorn ist zum Königlichen Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direktion des Friedrichs-Kollegiums zu Königsberg i. Ostprß. übertragen,

zu Gymnasial-Direktoren sind ernannt

der Oberlehrer Dr. Hayduck am Gymnas. zu Meldorf,
" " Prof. Dr. Thomaszewski " " zu Kulm,
" " Dr. Buchenau " " zu Marburg,
" " Dr. Koppin " " zu Wismar im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin,
" " Dr. Hartwig am Gymnas. zu Kassel,

und ist übertragen worden

dem Dr. Hayduck die Direktion des Gymnas. zu Marienburg,
 „ Dr. Thomaszewski dsgl. zu Konitz,
 „ Dr. Buchenau dsgl. zu Rinteln,
 „ Dr. Koppin dsgl. zu Stade,
 „ Dr. Hartwig dsgl. zu Korbach.

Die Wahl des Gymnasial-Direktors Dr. Eberhard zu Duisburg zum Direktor des Gymnasiums zu Elberfeld ist bestätigt worden.

Dem Professor Dr. Buchbinder an der Landesschule zu Pforta ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

der Gymnasial-Oberlehrer J. Fr. Gottschick zu Torgau unter Beilegung des Professor-Titels zum Konviktsvorsteher und geistlichen Inspektor am Pädagogium zum Kloster Unser Lieben Frauen zu Magdeburg ernannt worden.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden den Oberlehrern

Blümel am Gymnasium zu Hohenstein,
Dr. Künzer „ „ zu Marienwerder,
Samland „ „ zu Neustadt in Westprß., und
Möhring „ „ zu Kreuznach.

Als Oberlehrer sind berufen bezw. versetzt worden

der Gymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Genz zu Hamm an das Joachimthalsche Gymnas. zu Berlin,

der ordentl. Lehrer Dr. Jul. Fischer vom Luisenstädtischen Gymnas. zu Berlin an das Königsstädtische Gymnas. daselbst,

der Gymnasiallehrer Kobert zu Pyritz an das Gymnas. zu Freienwalde a. d. O.,

der Gymnasiallehrer Dr. Campe zu Stolp an das Pädagogium zu Putbus,

der Gymnasiallehrer Dr. Friebe zu Liegnitz an das Gymnas. zu Bromberg,

der Gymnasiallehrer Dr. Bertling zu Bonn an das Gymnas. zu Torgau,

der Gymnasiallehrer Dr. Schröter zu Wesel an das Gymnas. zu Attendorn,

der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Schwering zu Brilon an das Gymnas. zu Koesfeld,

der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Heußner zu Kassel an das Gymnas. zu Hanau, und

der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Karl Fischer zu Attendorn an das Gymnas. zu Frankfurt a. M.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer

Dr. Cholevius II. am Kneiphöfschen Gymnas. zu Königsberg i. Ostprß.,

Dr. Kreutz am städtischen Gymnas. zu Danzig,

Dr. Brocks am Gymnas. zu Marienwerder,

Dr. Hüssener am Wilhelms-Gymnas. zu Berlin,
Dr. Blümcke am Stadtgymnas. zu Stettin,
Dr. Langen am Gymnas. zu Brieg,
Dr. Frerichs und Dr. Heynacher am Gymnas. zu Norden,
Schüngel am Gymnas. zu Warburg,
Berlit " " zu Hersfeld, und
Dr. Glaser " " zu Wetzlar.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Thorn der Hülfslehrer E. A. Voigt,
zu Marienburg der Schula. Kandid. Witte,
zu Danzig, Stadtgymnas., der ordentl. Lehrer Flach von der St. Johann-Realsch. daselbst, der Lehrer Dr. Gutschke vom Gymnas. zu Barmen, und der provis. Lehrer Dr. Borchardt,
zu Berlin, Askan. Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Max Schmidt,
zu Berlin, Französ. Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Mangold,
zu Berlin, Friedrichs-Gymnas., die Schula. Kandidaten Dr. Lessing und Dr. Patzig,
zu Berlin, Humboldts-Gymnas., der Schula. Kandid. Lehmann,
zu Berlin, Kölnisch. Gymnas., die Schula. Kandidaten Dr. Rudolph und Dr. Krause,
zu Berlin, Leibniz-Gymnas., der ordentl. Lehrer Dr. Frölich von der Luisenstädt. Realsch. daselbst,
zu Berlin, Wilhelms-Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Harmuth,
zu Frankfurt a./O. der Schula. Kandid. Hermes,
zu Luckau " " " Hundeck,
zu Glogau, evangel. Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Bordellé,
zu Glogau, kathol. Gymnas., der Hülfslehrer Sugg,
zu Hirschberg der Schula. Kandid. Dr. Schultz,
zu Königshütte " " " Dr. Klimke,
zu Lauban der ordentl. Lehrer Dr. Wilke vom Gymnas. zu Jauer,
zu Ratibor der Schula. Kandid. Dr. Beermann,
zu Schweidnitz " " " Dr. Worthmann,
zu Waldenburg " " " Dr. Schenke,
zu Glückstadt der ordentl. Lehrer Cords vom Gymnas. zu Hadersleben,
zu Hadersleben der Schula. Kandid. Dr. Godt, und
zu Wandsbeck " " " Kutscher.

An dem Progymnasium zu Frankenstein ist der Oberlehrer Dr. Thomé zu Breslau als Rektor angestellt worden.

Es ist bestätigt worden die Wahl
des Rektors der bisherigen höheren Bürgerschule zu Quakenbrück, Geßner, zum Direktor dieser zu einer Realschule 1. Ordnung erhobenen Anstalt,

des Rektors Karl Vogt an der höh. Bürgersch. zu Biedenkopf zum Direktor der Realsch. zu Eschwege, und

des Realschul-Direktors Gruhl zu Mülheim a. d. Ruhr zum Direktor der Realsch. 1. Ordnung zu Barmen.

Dem Oberlehrer Dr. Geisler an der Realsch. zu Rawitsch ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer

Jost an der Andreas-Schule zu Berlin,

Dr. Stephan und Dr. Silldorf an der Realsch. 1. Ordnung zu Magdeburg,

Dr. K. W. Meyer (früher ordentl. Lehrer am Lyzeum I. zu Hannover) an der in der Entwickelung begriffenen zweiten städtischen Realsch. zu Hannover, und

Dr. Steiger am Realgymnasium zu Wiesbaden.

Dem ordentl. Lehrer Eichenberg an der Realsch. zu Eschwege ist das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule

zu Königsberg i. Ostprß., Realsch. auf der Burg, der Schula. Kandid. Sanio,

zu Berlin, Dorotheenstädt. Realsch., der Schula. Kandid. Henze,

zu Berlin, Friedrichs-Realsch., der ordentl. Lehrer Dr. Schmolke vom Gymnas. zu Potsdam,

zu Berlin, Königsstädt. Realsch., der Lehrer Dr. Klatt von der Realsch. zu Oldenburg, und der Schula. Kandid. Dr. Ritzer,

zu Berlin, Luisenstädt. Realsch., der Schula. Kandid. Dr. Robel, und der Lehrer Goldscheider vom Gymnas. zu Oldenburg,

zu Berlin, Sophien-Realsch., der Schula. Kandid. Dr. Schönflies,

am Zwinger zu Breslau der Schula. Kandid. Dr. Linke,

zu Grünberg der Schula. Kandid. Dr. Jäckel,

1. Ordnung zu Magdeburg der Schula. Kandid. Dr. Ziller,

zu Hannover, an der in der Entwickelung begriffenen zweiten städtischen Realschule, die Schula. Kandidaten Beckmann und Häseler,

zu Osnabrück der Schula. Kandid. Kamlah.

Es sind angestellt worden an der Realschule

zu Landeshut der Lehrer Weber als Zeichen- und Turnlehrer,

zu Quakenbrück der Lehrer Sürig als Elementar- und technischer Lehrer.

Der Oberlehrer Dr. Rhode am Gymnas. zu Bunzlau ist als Rektor der höheren Bürgerschule zu Guhrau bestätigt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höh. Bürgersch.

zu Luckenwalde der Schula. Kandid. Meißner,

zu Nauen der Schula. Kandid. Zöllner.

D. Schullehrer-Seminare, 2c.

Dem Seminar-Direktor Kehr zu Halberstadt ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes zweiter Klasse vom Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden ertheilt worden.

Zu ersten Lehrern sind befördert worden am Schullehrer-Seminar
zu Eckernförde der ordentl. Lehrer Eckert,
zu Boppard " " " Piel, und
zu Münstermaifeld " " " Modemann vom Seminar zu Brühl.

Der ordentl. Seminarlehrer Meurer zu Xanten ist in gleicher Eigenschaft an das Lehrerinnen-Seminar zu Brühl versetzt,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar
zu Friedrichshoff der Präparandenanstalts-Lehrer Marwitzki aus Prß. Stargardt,
zu Peiskretscham der an diesem Seminar provisorisch beschäftigte Lehrer Salinger,
zu Eckernförde der Lehrer Harder,
zu Odenkirchen der an diesem Seminar provisorisch beschäftigte Lehrer Mörs,
zu Rheydt der Seminar-Hülfslehrer Schiementz aus Drossen,
zu Kornelymünster der Lehrer Berresheim aus Gymnich, Kreis Euskirchen, und der Lehrer Löhr aus Kornelymünster,
zu Münstermaifeld der Seminar-Hülfslehrer Dietrich aus Heiligenstadt.

An dem Lehrerinnen-Seminar zu Saarburg ist der Hauptlehrer Leineweber zu Essen als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Als Hülfslehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar
zu Karalene der Lehrer Kukat aus Wilkischken,
zu Oranienburg " " Wehlan aus Sorau,
zu Drossen " " Roy daselbst,
zu Heiligenstadt der Präparandenanstalts-Lehrer Fiege daselbst.

An der Präparandenanstalt zu Schmiedeberg ist der Seminar-Hülfslehrer Sieber zu Reichenbach O./L. als zweiter Lehrer angestellt worden.

Dem Direktor Radau an der Taubstummenanstalt zu Angerburg ist der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Es haben erhalten den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:
Schmidt, Rektor der gehobenen Bürger-Mittelschule zu Frankfurt a. d. O.;

den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Anders, kathol. erster Lehrer zu Kraskau, Krs Rosenberg,

Clingestein, evang. Lehrer zu Dahme, Krs Jüterbogk-Luckenwalde,
Demuth, kathol. Rektor und erster Lehrer zu Tolkemit, Krs Elbing,
Gellert, kathol. Lehrer zu Stodoll, Krs Rybnik,
Gliemann, evang. Lehrer und Kantor zu Scharlibbe, Krs Jerichow II.,
Groll, kathol. Lehrer zu Altenberg, Krs Mülheim,
Hansen, evang. Lehrer zu Ohrsee, Krs Rendsburg,
Kopersti, kathol. Hauptlehrer zu Rogasen, Krs Obornik,
Neugebauer, desgl. und Organist zu Gröbnig, Krs Leobschütz,
Rademacher, evang. Lehrer und Küster zu Groß Wubiser, Krs Königsberg N./M.,
Sandtrock, evang. Lehrer und Kantor zu Eschwege,
Schorn, kathol. Hauptlehrer zu Benrath, Landkrs Düsseldorf,
Thomsen, evang. erster Lehrer und Organist zu Schönwalde, Krs Oldenburg, und
Wittlich, kathol. Lehrer zu Limburg im Unterlahnkreise;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Hartmann, kathol. Lehrer zu Großmaischeid, Krs Neuwied,
Herden, dsgl. zu Friedrichsgrund, Krs Glatz,
Liebich, evangl. Lehrer und Organist zu Groß-Wilkau, Krs Nimptsch,
Löbus, evangl. Lehrer zu Mockrehna, Krs Torgau,
Wendt, dsgl. zu Vogelsang, Krs Heiligenbeil,
Zimmermann, kathol. Lehrer, Kantor und Organist zu Tuntschendorf, Krs Neurode, und

Schmidt, Bauergutsbesitzer, bish. Schulvorsteher zu Manschnow, Krs Lebus.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

das Mitglied des Direktoriums Montis pietatis zu Berlin, Konsistorialrath und Pfarrer Souchon,
der ordentl. Profess. Geheime Justizrath Dr. Bauerband in der jurist. Fakult. der Univers. zu Bonn,
der ordentl. Profess. Konsistorialrath Dr. Jul. Müller in der theolog. Fakult. der Univers. zu Halle,
der Bibliothekar und Kustos Dr. Sybel bei der Königl. Bibliothek zu Berlin,
die Gymnasial-Oberlehrer Prifich zu Brieg, Dr. Peck zu Lauban und Lichtschlag zu Hanau,
der Oberlehrer Kacer an der Königsstädtischen Realschule zu Berlin,
der ordentl. Lehrer Meltzer an der Realschule zu Nordhausen.

In den Ruhestand getreten:

die Gymnasial-Oberlehrer

Dr. Rumpel zu Insterburg,

Profess. Dr. Leo Cholevius am Kneiphöffschen Gymnas. zu Königsberg,

Dr. Fittbogen zu Frankfurt a. d. O.,

Profess. Dr. Biese am Pädagog. zu Putbus,

Lomnitzer zu Bromberg,

Profess. Dr. Szostakowski am Marien-Gymnas. zu Posen,

Petersen zu Kiel,

Dr. Ritz zu Hersfeld, und

Prorektor Dr. Ritter zu Marburg,

der ordentl. Lehrer Schniewind am Französisch. Gymnas. zu Berlin, und

der ordentl. Lehrer Dr. Knauth an der Realschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle.

Dem pensionirten Professor Dr. Lange, früher Oberlehrer an dem Lehrerinnen-Seminar und der Augusta-Schule zu Berlin, ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inlande:

der ordentl. Lehrer Dr. Städler an der Dorotheenstädt. Realschule zu Berlin, und

der Rektor Dr. Lundehn an der höh. Bürgersch. zu Guhrau.

In den Reichsdienst getreten:

(an Kadettenanstalten berufen:) die Gymnasiallehrer Dr. Frölich zu Bromberg und Dr. Hoche zu Norden, der Oberlehrer Profess. Dr. Herrig an der Friedrichs-Realsch. zu Berlin, und der ordentl. Lehrer Dr. Volkmar an der Realsch. 1. O. zu Magdeburg,

(an die Univers. zu Straßburg i. Elsaß berufen:) der ordentl. Profess. Dr. Nissen in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Göttingen.

Wegen Berufung in das Ausland:

die außerordentl. Professoren

Dr. Böchting in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Bonn, und Dr. von Liebenberg in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Königsberg,

der Direktor Dr. Kießler an der Realsch. zu Eschwege.

Auf ihre Anträge entlassen:

die ordentlichen Lehrer Kerber an der Realsch. zu Potsdam, und Ranke an der Realsch. zu Erfurt,

der Seminar-Hülfslehrer Eßler zu Münsterberg.

Inhaltsverzeichniß des August- und September-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 10. Berlin, den 31. Oktober 1878.

Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Gestorben ist der Direktor in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Wirkliche Geheime Ober-Regierungs-Rath Dr. Förster.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Geheimen Ober-Regierungs- und vortragenden Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Friedrich Karl Hermann Lucanus zum Direktor in diesem Ministerium und zum Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath mit dem Range eines Rathes erster Klasse zu ernennen.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

177) Deckung der Umzugs- und Reisekosten für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten zunächst aus den Mitteln der Anstalt.

Berlin, den 3. August 1878.

Auf den Bericht vom 6. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß Umzugs- und Reisekosten für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten nur dann auf Centralfonds angewiesen werden können, wenn die betreffenden Anstalten außer Stande sind, die Ausgaben aus ihren Mitteln zu decken. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat daher noch anzuzeigen, ob die auf — Mark festgesetzten Umzugs- und Reisekosten des Gymnasial-Direktors N. zu N. aus Anstaltsmitteln bestritten werden können.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königl Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 1837.

---

178) Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Anordnungen der Königl. Regierungen in der Provinz Schlesien zur Erhöhung des Lehrergehaltes.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Oppeln erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu L. anhängigen Prozeßsache des Rittergutsbesitzer G. zu K., Klägers,

wider

die Schulgemeinde und den Lehrer L. daselbst, Verklagte,

betreffend Erstattung von Beiträgen zur Besoldung des Schullehrers,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung des Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Kläger ist als Eigenthümer des Ritterguts K. in Ober-Schlesien zu dem Gehalte des Lehrers der katholischen Schule daselbst $1/3$ und die Schulgemeinde $2/3$ beizutragen verpflichtet. Durch die Verfügung der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 10. März 1873 wurde das Gehalt des Lehrers erhöht und von dieser Gehaltserhöhung $1/3$ dem Kläger mit 22 Thlrn 3 Sgr. auferlegt und von ihm, da er nicht freiwillig zahlte, exekutivisch eingezogen.

Der Kläger behauptet, daß hierbei die Regierung ganz willkürlich verfahren sei, da das Schulreglement für niedere katholische Schulen in Schlesien vom 18. Mai 1801 (Edikten-Samml. Bd. 7. S. 266), welches die Einkünfte des Schullehrers ganz genau regele, eine solche Gehaltserhöhung nicht gestatte. Indem der Kläger nach dem Gesetz vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges (Ges.-Samml. pro 1861, S. 241), den Rechtsweg für zulässig hält, hat er mit der condictio indebiti bei Gericht klagend darauf angetragen,

die Schulgemeinde zu K. und den Lehrer zu verurtheilen, ihm 66 M. 30 Pf. zu erstatten, resp. zu zahlen.

Die Verklagten bestritten daß die qu. Abgabe vom Kläger zu Unrecht eingezogen worden sei, und beantragten die Abweisung der Klage.

Das Gericht nahm an, daß die dem Kläger gemachte Auflage dem Schulreglement nicht entspreche, und verurtheilte die Verklagten nach dem Klageantrage.

Noch ehe das Erkenntniß rechtskräftig wurde, legte die Königl. Regierung zu Oppeln am 17. Dezember 1877 den Kompetenz-Konflikt ein. Sie führt aus, daß es sich hier lediglich um eine Verwaltungsmaßregel handle, gegen die der Rechtsweg ausgeschlossen sei. Das Gericht stellte hierauf das gerichtliche Verfahren einstweilen ein. Der Kläger und der erste Richter haben sich für die Zulässigkeit des Rechtsweges, das Gericht zweiter Instanz (das Appellationsgericht zu R.) aber dagegen ausgesprochen.

Der Rechtsweg ist unzulässig.

Der §. 15. des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, hat es dabei belassen, daß hinsichtlich der nicht auf Observanzen oder bloßer Ortsverfassung, sondern auf allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Kirchen- und Schulabgaben der Rechtsweg nur insoweit stattfindet, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist. Der Dotation des Lehrers in K. liegt aber das bereits angeführte Schulreglement vom 18. Mai 1801 zu Grunde, und dieses ist als eine allgemeine gesetzliche Bestimmung im Sinne des §. 15. des Gesetzes vom 24. Mai 1861 anzusehen, wie dies diesseits bereits mehr-

fach dargelegt worden (cfr. Just.-Minist.-Bl. pro 1868, Erkenntniß vom 14. Dezember 1867, S. 118 — pro 1869, Erkenntniß vom 13. März 1869, S. 99).*) Den Regierungen steht nun nach §. 18. der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 die Befugniß zu, die Gehaltsverhältnisse der einzelnen Schulstellen nach Maßgabe des durch die besonderen Verhältnisse des Orts begründeten Bedürfnisses für jeden einzelnen Fall festzusetzen. Wenn also die betreffende Regierung die Gehaltserhöhung — wie hier die Königliche Regierung zu Oppeln durch die Verfügung vom 10. März 1873 — auf Grund allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen angeordnet hat, so handelt es sich um eine Abgabe, hinsichtlich deren auch nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 24. Mai 1861 der Rechtsweg nur soweit offen geblieben ist, als er überhaupt bei öffentlichen Abgaben zulässig erscheint. Die Klage ist aber auf keinen der in den §§. 79. und 4.—8. Tit. 14. Th. II. A. L. R. angegebenen Befreiungsgründe, welche auch bei öffentlichen Abgaben den Rechtsweg zulassen, gestützt. Auch ist unstreitig, daß der Kläger zu dem Schullehrergehalte 1/3 und die Gemeinde 2/3 beizutragen verpflichtet, und beschwert derselbe sich nicht darüber, daß die Regierung das Gehalt in einer diesem Verhältnisse nicht entsprechenden Weise erhöht und ihn der Gemeinde gegenüber prägravirt habe (§. 79. l. c.), sondern lediglich und allein darüber, daß die Regierung nach dem Allgemeinen Schulreglement vom 18. Mai 1801 überhaupt nicht befugt war, das Gehalt des Lehrers zu erhöhen, bezw. das Reglement unrichtig ausgelegt habe. Diese Frage entzieht sich aber der richterlichen Kognition und kann nur im Verwaltungswege erledigt werden, weil, wie ausgeführt worden, die streitige Abgabe hinsichtlich des Rechtsweges jeder anderen öffentlichen Abgabe gleichsteht. Das Erkenntniß des unterzeichneten Gerichtshofes vom 14. Oktober 1865 (Just. Minist. Bl. S. 275),**) auf welches der Kläger sich beruft, paßt hier nicht, weil in dem dort gegebenen Falle der Gerichtshof davon ausging, daß es sich um die Auflage einer Schulabgabe handele, welche nicht als „in Gemäßheit allgemeiner gesetzlicher Bestimmung erfolgt" anzusehen sei.

Berlin, den 14. September 1878.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
(L. S.) Grimm.

*) Centralblatt pro 1868 Seite 308, pro 1869 Seite 309.
**) Centrbl. pro 1865 Seite 690.

179) Liegt in der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über Nothwendigkeit und Art der Ausführung von Schulbauten zugleich die Befugniß enthalten, über die Organisation der Schulgemeinden und insbesondere über die Frage zu entscheiden, ob und an welchem Orte innerhalb einer Schulsozietät eine zweite Schule neben der bereits bestehenden einzurichten sei? — Rechtsmittel im Streitverfahren über Schul-Bausachen.*)

Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 §. 135. X. Nr. 3.
Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 §. 78.
Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen ꝛc. vom 23. Oktober 1817, §. 18. (Ges.-Samml. S. 248).

Endurtheil vom 2. März 1878.
I. Kreisausschuß des Kreises Belgard.
II. Bezirksverwaltungsgericht zu Coeslin.

Der Schulbezirk Br. umfaßt zwei Gemeinden und drei Rittergüter sowie die auf Ländereien dieser Güter angelegten Kolonien. Die vorhandene Kinderzahl erforderte die Anstellung eines zweiten Lehrers. Ein Theil der Interessenten wünschte, daß der neu zu berufende Lehrer den Unterricht in dem im Dorfe Br. belegenen und zu erweiternden Schulhause ertheile, während ein anderer Theil es für die gedeihliche Entwickelung des Schulwesens als nothwendig erachtete, daß der Lehrer nicht im Dorfe Br., sondern innerhalb der Kolonie Br. Schule halte. Die Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde entschied sich für das Letztere. Die Mehrzahl der Interessenten weigerte sich indessen, die durch diese Anordnung gebotenen Aufwendungen zu machen und für die Kosten eines Schulbaues in Kolonie Br. Beiträge leisten. Die Regierung bestellte darauf dem Schulinstitute in der Person des Lokalschulinspektors einen Kurator, um gegen die Schulgemeinde auf Errichtung einer zweiten Schule zu Kolonie Br. zu klagen.

In der demgemäß am 8. September 1876 beim Kreisausschusse gegen die Schulgemeinde angebrachten und in einem Nachtrage vom 26. November desselben Jahres ergänzten Klage wurde beantragt,

1) die Nothwendigkeit der Errichtung der projektirten Schule anzuerkennen,
2) die Baupflichtigen, nämlich die Rittergutsbesitzer des Schulbezirks und die Schulgemeinde, zur Herstellung der Schule für verbunden zu erachten.

Nachdem die Beklagten diesen Anträgen widersprochen hatten, erkannte der Kreisausschuß dahin, daß

*) Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichts Band 3 Seite 139 Nr. 28.

1) die Errichtung einer besonderen Schule inmitten der Kolonie Br. als nothwendig anzuerkennen,
2) die Baukosten von den Beklagten nach einem näher angegebenen Beitragsverhältnisse aufzubringen.

Die hiergegen von den Beklagten eingelegte Berufung wurde vom Bezirksverwaltungsgerichte zurückgewiesen, indem dasselbe ausführte, daß der Kreisausschuß zu 1) mit Unrecht erkannt habe, da über die Einrichtung einer Schule in Kolonie Br. nicht von den Verwaltungsgerichten, sondern von der Schulaufsichtsbehörde zu befinden sei und daß zu 2) — das Baubeitragsverhältniß betreffend — die Berufung gegen die Entscheidung des Kreisausschusses nach §. 135. X. Nr. 3b. der Kreisordnung — welcher auf die vorliegende, vor dem 1. Oktober 1876 anhängig gewordene Sache Anwendung finde — nicht Statt habe.

Auf die Revision der Beklagten hat das Oberverwaltungsgericht diese Entscheidung zu Punkt 1) der Klage aufgehoben und letztere in diesem Theile wegen Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens zurückgewiesen; dagegen wurde zu Punkt 2) der Klage das angefochtene Endurtheil bestätigt.

Gründe.

Der Regierung gebührt nach §. 18. der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 (Ges.-Samml. S. 248) die Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens. Sie hat in Folge dessen die im Schulinteresse nothwendigen Einrichtungen selbstständig zu treffen. Sie hat zu bestimmen, ob ein Schulbezirk zu theilen oder nicht, ob in einem Schulbezirke, falls sie die Vermehrung der Lehrkräfte für nothwendig erachtet, die Erweiterung der bestehenden Schule oder die Errichtung einer neuen Schule erfolgen soll. Sie ist berechtigt, im letzteren Falle anzuordnen, in welchem Theile des Schulbezirks die Schule einzurichten sei. Keine dieser Befugnisse ist durch die neuere Gesetzgebung auf die Verwaltungsgerichte übertragen. Das Verwaltungsstreitverfahren findet nach §. 135. X. Nr. 3. der Kreisordnung, wie nach §. 78. des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 nur über die Nothwendigkeit und die Art der Ausführung der Schulbauten, sowie über die Beitragspflicht statt. Für die in dieser Beziehung zu treffende Entscheidung ist die über die Schuleinrichtung von der Schulaufsichtsbehörde erlassene Anordnung maßgebend (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 21. Oktober 1876 Entscheidungen Bd. I. S. 192).*) Zutreffend führt daher der Vorderrichter aus, daß die Bestimmung, ob in der Kolonie Br. eine besondere Schule zu errichten sei, der Regierung gebühre und der Kreisausschuß unzuständiger Weise darüber erkannt habe. Die Folge hiervon konnte jedoch nicht sein, daß gegen die Entscheidung zu 1)

*) Centrbl. pro 1877 Seite 154.

die Berufung zurückgewiesen wurde; vielmehr mußte der Berufung stattgegeben, dieser Theil der Entscheidung aufgehoben und das Verwaltungsstreitverfahren hier für unzulässig erklärt werden. Dem entsprechend war daher die Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts zu Punkt 1) der Klage aufzuheben und Diejenige des Kreisausschusses dahin abzuändern, daß das klagende Schulinstitut mit dem desfallsigen Antrage wegen Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens abzuweisen. Wollen sich die Betheiligten bei der Anordnung der Regierung wegen Einrichtung einer Schule in der Kolonie Br. — einer Anordnung, zu deren Rechtsgültigkeit es an und für sich keiner Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde bedarf — nicht beruhigen, so steht ihnen noch jetzt der Weg der Beschwerde bei dem Unterrichtsminister offen. Hebt Dieser in Folge dessen die Anordnung der Regierung auf, so fallen damit auch die wegen des Beitragsverhältnisses für den Schulbau getroffenen Festsetzungen.

Was die Pflicht zur Tragung der Baukosten und die Vertheilung derselben unter die Verpflichteten betrifft, so muß dem Vorderrichter darin beigetreten werden, daß die Sache vor dem 1. Oktober 1876 anhängig geworden ist, da die Klageschrift, in welcher die Entscheidung des Kreisausschusses angerufen wurde, bereits am 6. September 1876 bei dem Kreisausschusse eingangen ist. Daß später noch ein Nachtrag zur Klage eingereicht worden ist, ändert daran nichts, da das klagende Institut nach §. 41. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 375) selbst in der mündlichen Verhandlung noch berechtigt war, die thatsächlichen und rechtlichen Anführungen zu ergänzen und zu berichtigen und auf Veranlassung des Vorsitzenden des Gerichts sachdienliche Anträge zu stellen. Mit Recht hat daher der Vorderrichter angenommen, daß der §. 135. X. Nr. 3b. der Kreisordnung auf den vorliegenden Fall Anwendung fände. Uebrigens würde auch bei diesem Punkte den Revisionsbeschwerden selbst dann keine Folge gegeben werden können, wenn in der That die Sache erst nach dem 1. Oktober 1876 anhängig geworden wäre, weil nach §. 78. des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 die in der Berufungsinstanz ergangenen Entscheidungen der Bezirksverwaltungsgerichte in Schulbausachen endgültig, also mittelst der Revision nicht anfechtbar sind.

---

180) Einrichtung neuer Schulen innerhalb bestehender Schulverbände; Zuständigkeit der Regierungen.

Breslau, den 18. September 1878.

Wir haben bereits zu wiederholten Malen in Spezialfällen Gelegenheit genommen, die Anlage neuer Schulen in der Weise zu empfehlen, daß dieselben, ohne die bestehenden Schulverbände anders abzugrenzen, also innerhalb derselben eingerichtet würden.

Die über die Zulässigkeit einer solchen Maßregel erhobenen Bedenken haben wir auf Grund des §. 18. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (Gesetz-Sammlung S. 248), wo es erforderlich schien, abgewiesen, haben jedoch von generelleren Maßnahmen in der gedachten Richtung ungeachtet deren Zweckmäßigkeit bisher Abstand genommen, um abzuwarten, wie sich die Verwaltungs-Gerichtsbarkeit zu der erwähnten Frage stellen werde und je nach dem Inhalt deren Entscheidung über dieselbe in Erwägung zu nehmen, ob das von uns empfohlene Mittel zur Hebung solcher Mißstände, — welche durch eine oft schwierige förmliche Ausschulung und Gründung neuer Schulverbände nur schwer zu beseitigen —, der allgemeinen Beachtung zu empfehlen sein möchte oder nicht.

Gegenwärtig ist die Vorbedingung für eine generelle Anordnung in erwünschter Weise erfüllt. Das Königliche Ober-Verwaltungsgericht hat in seinem Endurtheil vom 2. März 1878 (cf. Entsch. Bd. 3 S. 139)*) das von uns für die Regierungen in Anspruch genommene Recht in unzweifelhafter Weise anerkannt.

Indem wir daher nunmehr die Herren Landräthe des Bezirks auf die bezeichnete Entscheidung aufmerksam machen, sprechen wir die Erwartung aus, daß dieselben nicht verfehlen werden, von dem erwähnten Gesichtspunkte aus nicht blos in Zukunft die Neuordnung mangelhafter Zustände in's Auge zu fassen, sondern auch namentlich die bisher aus Mangel an Mitteln vertagten Ausschulungsprojekte in abermalige Erwägung zu nehmen. Im Besonderen gilt dies von der seit langer Zeit, jedoch bis jetzt nur mit geringem Erfolge erstrebten Beseitigung der sogenannten Laufschulen, welche mit den Zielen einer geordneten Schulaufsicht schlechterdings unverträglich sind.

Die anderweit vielfach gebotene Rücksicht auf das erwartete Unterrichts-Gesetz stellt sich den in gedachter Weise einzuleitenden Anordnungen nicht hindernd in den Weg und zwar um so weniger, als es bekannt ist, daß die Tendenz des Gesetzentwurfes dahin geht, die Schullasten nach Möglichkeit auf größere Verbände zu legen und dadurch auf leichtere Weise, wie bisher, auch solchen Ortschaften zu befriedigenden Schuleinrichtungen zu verhelfen, die früher (abgesehen von der durch Etatsrücksichten beeinflußten und darum mißlichen Staatsbeihilfe) aus Mangel an ausreichenden Mitteln nicht dazu gelangen konnten.

Von bestimmten Aufträgen sehen wir zur Zeit ab; vielmehr wollen wir bis auf Weiteres in den geeignet scheinenden Fällen die Anregung von Seiten der Herren Landräthe abwarten, und sehen einer Anzeige darüber, in welchen Fällen in vorstehend angedeute-

*) vorstehend Seite 541 Nr. 179.

ter Weise wird vorgeschritten werden können, binnen 3 Monaten entgegen.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Landräthe des Regierungsbezirks.

II. Universitäten, 2c.

181) Reglements für das theologische Seminar und das theologische Stift zu Göttingen.

1. Reglement
für das theologische Seminar der Königlichen Universität zu Göttingen.

§. 1.

Das theologische Seminar bei der Königlichen Universität zu Göttingen hat die Bestimmung, die Studirenden der Theologie theils durch unmittelbaren Verkehr mit den akademischen Lehrern in allen Hauptdisziplinen dieser Wissenschaft zu einer tieferen und selbständigen Aneignung derselben anzuleiten, ihre Selbstthätigkeit zu wecken und sie zu eigenen Forschungen anzuregen, theils auf den kirchlichen Dienst durch praktische Uebungen vorzubereiten.

§. 2.

Das Seminar zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, die theoretische und die praktische.

Die theoretische Hauptabtheilung hat vier Unterabtheilungen:
1) für alttestamentliche Exegese,
2) für neutestamentliche Exegese,
3) für Kirchen- und Dogmengeschichte,
4) für systematische Theologie.

Die praktische Hauptabtheilung hat drei Unterabtheilungen:
1) für homiletische,
2) für katechetische,
3) für liturgische Uebungen.

I. Bestimmungen für die theoretische Hauptabtheilung.

§. 3.

In der theoretischen Hauptabtheilung werden theils mündliche Uebungen veranstaltet, theils schriftliche Arbeiten geliefert, welche in jeder Unterabtheilung entweder von deren Dirigenten beurtheilt oder

unter Bestellung von Opponenten zu Disputationen der Mitglieder benutzt werden.

§. 4.

Dem Dirigenten steht die volle selbständige Befugniß zur Anordnung der Uebungen und Vertheilung der Arbeiten nach Maßgabe des dem Seminar gesteckten Zieles zu.

§. 5.

Für die Uebungen jeder Unterabtheilung werden wöchentlich 2 Stunden hintereinander verwendet. Dieselben werden entweder in der Behausung des Dirigenten oder in einem Auditorium der Universität oder des theologischen Stifts abgehalten.

§. 6.

Die Mitglieder können einer oder mehreren Unterabtheilungen, jedoch nicht mehr als zweien angehören. Sie sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird für jede Unterabtheilung auf acht festgesetzt, kann jedoch bei zunehmender Zahl der Studirenden der Theologie entsprechend erhöht werden. Die Zulassung und Zahl der außerordentlichen Mitglieder bleibt dem Ermessen des Dirigenten überlassen.

§. 7.

Der Eintritt steht jedem Studirenden der Theologie frei. Wer die Aufnahme als ordentliches Mitglied wünscht, hat sich mit dem Beginne des Semesters bei dem Dirigenten der betreffenden Unterabtheilung zu melden. Der Dirigent hat das Recht, die Bewerber einer Prüfung zu unterwerfen, und zeigt nach Beginn des Semesters die von ihm Aufgenommenen der Fakultät an.

Tüchtig befundene Studirende, welche wegen erreichter Vollzähligkeit nicht aufgenommen werden können, werden als Exspektanten von dem Dirigenten vorgemerkt und sind dann wie die ordentlichen Mitglieder zum Besuch der Uebungen verpflichtet.

§. 8.

Der Austritt steht jedem Mitgliede mit dem Schluß des Semesters frei. Die ordentlichen Mitglieder haben vor dem Schluß desselben ihre Absicht dem Dirigenten anzuzeigen. Mitgliedern, welche die akademische Laufbahn wählen wollen, kann die Mitgliedschaft auf ein Jahr über ihre akademische Studienzeit hinaus verlängert werden, und sie stehen dann den anderen ordentlichen Mitgliedern in jeder Beziehung gleich.

§. 9.

Für jede Unterabtheilung wird von dem Dirigenten aus den ordentlichen Mitgliedern ein Senior gewählt. Der Senior hat für die rechtzeitige Einlieferung und die Zirkulation der schriftlichen

Arbeiten sowie überhaupt für die Erhaltung der äußeren Ordnung zu sorgen, die Liste der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zu führen, den Gegenstand jeder Seminarversammlung kurz zu verzeichnen und am Schlusse des Semesters seine Aufzeichnungen dem Dirigenten vorzulegen. Er bezieht für seine Mühwaltung eine halbjährige Remuneration von 30 Mark.

II. Bestimmungen für die praktische Hauptabtheilung.

§. 10.

In der praktischen Hauptabtheilung bestehen:

1) die Uebungen der homiletischen Unterabtheilung in praktischer Schriftauslegung, Analysen von Musterpredigten, Anfertigung von Predigtentwürfen und Predigten nebst schriftlicher Rezension derselben, Vortrag der Predigten in der Universitätskirche und Besprechung der gelieferten Arbeiten, wie der gehaltenen Predigten,

2) die Uebungen der katechetischen Unterabtheilung in der Anfertigung katechetischer Entwürfe und schriftlicher Rezensionen derselben, sodann in praktischen Uebungen im Katechisiren, welche in dem Waisenhause abgehalten und beurtheilt werden,

3) die Uebungen der liturgischen Unterabtheilung in wissenschaftlichen Arbeiten, über liturgische Materien, Kenntniß und Uebung des Kirchengesangs, Abhaltung der Liturgie im Seminargottesdienst.

Die Uebungen jeder Unterabtheilung finden wöchentlich zweistündig statt.

§. 11.

Der Eintritt setzt voraus, daß die Eintretenden bereits mindestens zwei Semester Theologie studirt haben; sie bleiben zwei Semester hindurch Mitglieder, im ersten als außerordentliche, im zweiten als ordentliche.

§. 12.

Die Zahl der Mitglieder ist einer Beschränkung nicht unterworfen.

Die Meldung erfolgt mit dem Beginn des Semesters bei dem Dirigenten. Eine Prüfung kann der Aufnahme vorangehen. Die Aufgenommenen werden von ihm der Fakultät angezeigt.

§. 13.

Für die sämmtlichen Unterabtheilungen wird von den Dirigenten derselben ein gemeinschaftlicher Senior bestellt.

Wegen seiner Pflichten gilt §. 9. Seine halbjährige Remuneration beträgt 60 Mark.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 14.

Den Mitgliedern des Seminars steht die Benutzung der Bibliothek des theologischen Stifts zu.

§. 15.

Für die besten Arbeiten und Leistungen der ordentlichen Mitglieder werden in den Grenzen der dafür zur Verfügung stehenden Mittel Prämien bewilligt. Die Bewilligung geschieht am Schluß jedes Semesters auf Vorschlag der theologischen Fakultät, welche darüber in einer Sitzung beschließt, von dem Königlichen Universitätskurator.

§. 16.

Beharrlicher Unfleiß eines Mitgliedes hat den Ausschluß aus dem Seminar zur Folge. Der Ausschluß erfolgt auf Antrag des Dirigenten durch Beschluß der theologischen Fakultät.

§. 17.

Die theologische Fakultät hat die nächste Aufsicht, der Königliche Universitätskurator die Oberaufsicht über das Seminar. Am Schlusse jedes Sommersemesters haben die sämmtlichen Dirigenten an den Dekan einen Jahresbericht über die ihrer Leitung übertragenen Unterabtheilungen zu erstatten, welcher Zahl und Namen der ordentlichen, in der praktischen Abtheilung auch die der außerordentlichen Mitglieder, außerdem die für die Uebungen gewählten Gegenstände und ein Urtheil über die Leistungen enthält. Diese Berichte werden mit begleitendem Beibericht des Dekans von dem Königlichen Kurator dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten eingereicht.

§. 18.

Soweit nicht die Leitung einzelner Unterabtheilungen Lehrern der Universität dauernd übertragen ist, werden die Dirigenten von dem Unterrichts-Minister auf Vorschlag der theologischen Fakultät aus ihren Mitgliedern für zwei Jahre ernannt. Die Direktion der Unterabtheilung für alttestamentliche Exegese kann einem dies Fach in der philosophischen Fakultät vertretenden Professor übertragen werden.

§. 19.

Die Dotation des Seminars ist vorläufig auf 1800 Mark im Jahr festgesetzt und ist in folgender Weise zu verwenden:

1)	zu Prämien für die ordentlichen Mitglieder einschließlich der Remunerationen für die Senioren	1000 M.
2)	zur Unterhaltung der Bibliothek	350 "
3)	zu Ausgaben für die liturgischen Uebungen . . .	180 "
4)	zur Heizung und Beleuchtung der Seminarlokale und der Wohnung des Hausmeisters	150 "
5)	zu sonstigen sächlichen Ausgaben	120 "
		1800 M.

Berlin, den 8. Juni 1878.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

ad U. I. 1419.

2. Reglement
für das theologische Stift bei der Königlichen Universität zu Göttingen.

§. 1.

Das theologische Stift bei der Königlichen Universität zu Göttingen gewährt einer Anzahl Studirender der Theologie unentgeltlich Wohnung im Stiftshause.

§. 2.

Um Aufnahme in das Stift kann jeder Studirende der Theologie in Göttingen sich bewerben. Unter mehreren gleichqualifizirten Bewerbern haben die dem preußischen Staate Angehörigen den Vorzug. Die Meldung geschieht schriftlich bei dem Dekan der theologischen Fakultät unter Beilegung des Zeugnisses der Reife und, falls sie bereits studirt haben, eines Zeugnisses über ihren bisherigen Studienfleiß.

Für die Aufnahme entscheiden Würdigkeit, Dürftigkeit und akademisches Alter.

Die Aufnahme erfolgt durch Fakultätsbeschluß und zwar zunächst für ein Semester, doch soll den einmal Aufgenommenen der Fortgenuß des Benefiziums auf ihr erneutes Ansuchen nicht ohne Grund wieder entzogen werden.

§. 3.

Zur Leitung des theologischen Stifts wird ein Inspektor bestellt, welcher im Stiftshause Wohnung erhält. Seine Aufgabe ist es, Anstand und Ordnung im Hause zu wahren und die sittliche Haltung der einzelnen im Stift befindlichen Studirenden durch seinen Einfluß auf den Geist des Instituts und wo es nöthig erscheint, auch durch Ermahnungen zu fördern. Er hat außerdem die wissenschaftlichen Studien der sämmtlichen Mitglieder des Stifts durch Repetirübungen, über deren Umfang und Themate der Dekan der der theologische Fakultät im Einvernehmen mit der Letzteren vorher Bestimmungen trifft, zu beleben und zu unterstützen, auch den Universitätsprediger in einzelnen Behinderungsfällen zu vertreten.

§. 4.

Der Inspektor hat die Aufsicht über die im Stift befindliche Bibliothek zu führen und kann sich dabei eines Mitgliedes des Stiftes zu seiner Unterstützung bedienen. Die Anschaffungen für die Bibliothek bedürfen der Genehmigung des Dekans. Die Benutzung derselben ist zunächst den Mitgliedern des Stifts und des theologischen Seminars, außerdem auch anderen Studirenden der Theologie gestattet.

§. 5.

Der Inspektor hat die Pflicht, den Dekan über den Zustand des Instituts und alle wichtigeren Vorkommnisse bei demselben in Kenntniß zu erhalten und in zweifelhaften Fällen dessen Rath und Weisung einzuholen. Am Schlusse jedes Sommersemesters hat er einen Bericht über das Institut im abgelaufenen Studienjahre der Fakultät vorzulegen, welcher nach Umlauf bei derselben von dem Dekan mit begleitendem Beibericht an den Königlichen Universitätskurator eingesandt wird.

§. 6.

Die Stelle eines Inspektors wird auf Vorschlag der Fakultät von dem Königlichen Universitätskurator auf zwei Jahre verliehen; auf Antrag der Fakultät kann die Anstellung auf ein drittes und viertes Jahr verlängert werden. Die Stelle soll womöglich mit einem Kandidaten der Theologie aus Preußen besetzt werden. Der Vorzuschlagende muß mindestens schon ein Jahr die Universitätsstudien beendet haben und nach seinem Charakter, wie nach seinen Anlagen und Kenntnissen der Fakultät bekannt sein. Liegen der theologischen Fakultät über die ausreichende Befähigung desselben überzeugende Beweise vor, so kann sie von der Vornahme einer besonderen Prüfung Abstand nehmen. Anderenfalls ist von dem Bewerber eine theologische Abhandlung einzureichen, und wenn diese genügend befunden wird, eine Predigt in der Universitätskirche zu halten.

§. 7.

Der Inspektor wird durch den Dekan der theologischen Fakultät in seine Stellung eingeführt. In die Hand des Dekans legt er das Gelöbniß treuer Erfüllung seiner Pflichten und bereitwilliger Befolgung der ihm von demselben ertheilten Erinnerungen ab.

§. 8.

Das theologische Stift steht unter der Oberaufsicht des Königlichen Universitätskurators, von welchem außer der Ernennung des Inspektors alle wichtigeren das Institut betreffenden Anordnungen ausgehen.

§. 9.

Die theologische Fakultät hat über die Ausführung dieses Reglements zu wachen und führt die regelmäßige Aufsicht durch ihren jedesmaligen Dekan.

Insbesondere liegt dem Dekan ob, sich von dem Zustande des Instituts durch öfteren Besuch desselben Kenntniß zu verschaffen, mit dem Inspektor dessen Bedürfnisse zu berathen und in der theologischen Fakultät über die das Institut betreffenden Angelegenheiten Vortrag zu halten.

§. 10.

Das Reglement für das theologische Repetentenkollegium vom 10. März 1859 wird aufgehoben.

Berlin, den 8. Juni 1878.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

ad U. I. 1419.

---

182) Festsitzung der Akademie der Künste zu Berlin am 3. August 1878.

(Aus dem Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 181 vom 3. August 1878.)

Die Königliche Akademie der Künste ehrte das Gedächtniß König Friedrich Wilhelms III. durch eine Festsitzung, welche am 3. August d. J. Vormittags 11 Uhr unter Vorsitz des Vize-Präsidenten der Akademie, Professors K. Becker stattfand. ꝛc.

Nach Eröffnung der Sitzung ergriff der Sekretär der Akademie, Geheimer Regierungs-Rath Dr. Zöllner das Wort zur Erstattung des Jahresberichts. Der Redner gedachte zunächst der verruchten Frevelthaten der letzten Wochen, erneuerte im Namen der Akademie das Gelübde der Treue gegen Se. Majestät und dankte Gott für die Errettung des Kaisers. Die Zahl der Mitglieder der Akademie hat sich im verflossenen Jahre um 9 vermehrt. Die allgemeine Akademie der bildenden Künste hatte im Wintersemester 215, im Sommersemester 179, die Kunst- und Gewerbeschule im Wintersemester 604, im Sommersemester 493, die Hochschule für Musik, Abtheilung für Komposition 17 bezw. 18, die Abtheilung für ausübende Tonkunst 239 bezw. 208 Schüler und 58 bezw. 32 Chormitglieder. Die Lehrkörper dieser Anstalten haben mancherlei Veränderungen erfahren. In den Lehrkörper der Akademie traten an Stelle des ausscheidenden Herrn Franz Meyerheim die Maler Spangenberg und Skarbina ein. Der akademische Senat verlor 1 einheimisches und 2 auswärtige Mitglieder: den Geheimen Regierungs-Rath Lucae (gest. 26. Nov. 1877 zu Berlin, seit Anfang 1877 Mitglied der Akademie), den Prälaten von Grüneisen (gest. 28. Februar 1878 zu Stuttgart, seit 1845 Ehrenmitglied der Akademie) und den Prof. Fr. Preller (gest. 23. April 1878 zu Weimar, seit 1869 Mitglied der Akademie). Der Redner gab ein kurzes Lebensbild der Verstorbenen und gedachte ihrer mit warmen Worten. Die im Vorjahre veranstaltete 51. Ausstellung, die erste in einjähriger Folge, wies 1087 Kunstwerke gegen 1079 im Vorjahre auf. Besucht wurde die Ausstellung von 92 991 Personen gegen 120 462 im Vorjahre. Verkauft wurden 1877 125 Kunstwerke für 134 055 Thlr. gegen 160 für 273 434 Thlr. im Vorjahre.

Es erfolgte sodann die Veröffentlichung des Resultats der Konkurrenzen. Dem großen akademischen Staatspreis (für Maler) lag die Aufgabe zu Grunde: „Thetis überbringt die vom Vulkan geschmiedeten Waffen dem Achill.“ Gemeldet hatten sich sechs Konkurrenten, vier wurden zur Konkurrenz zugelassen. Den Preis erhielt T. Heinacher aus Löbau. Für den Michael Beerschen Preis 1. Stiftung für Maler hatte sich ein Konkurrent gefunden, dessen Leistung eines Preises jedoch nicht für würdig erachtet wurde. Für den Michael Beerschen Preis 2. Stiftung für Kupferstecher hat keine Bewerbung stattgefunden. Den Schluß der Sitzung bildete die Preisvertheilung an die Schüler der Akademie.

---

183) Preisbewerbung bei der von Rohr'schen Stiftung.

Die Konkurrenz um den Preis der von Rohr'schen Stiftung — für talentvolle deutsche Künstler, und zwar für Maler, Bildhauer und Architekten bestimmt — wird hierdurch für das laufende Jahr im Fach der Malerei (Historie, Genre, Landschaft u. s. w.) eröffnet.

Der Bewerber hat einzusenden:

1) Ein von ihm selbständig erfundenes und ausgeführtes Gemälde, dessen Gegenstand freigestellt bleibt;

2) von ihm gemachte Studien;

3) einen Lebenslauf, aus welchem der Gang seiner Studien ersichtlich ist.

Zugleich hat derselbe nachzuweisen:

1) daß er ein Deutscher ist;

2) daß er das zweiunddreißigste Lebensjahr nicht überschritten hat;

3) er hat schriftlich an Eides statt zu versichern, daß die eingereichten Arbeiten von ihm ohne fremde Beihülfe entworfen und ausgeführt sind.

Der Termin, bis zu welchem die Konkurrenzarbeiten, sowie die erforderlichen Zeugnisse und Schriftstücke dem Senat der Königlichen Akademie der Künste einzusenden sind, ist auf den 1. April 1879 festgesetzt.

Die Kosten der Einsendung und Rücksendung hat der Bewerber zu tragen.

Der Preis besteht in einem Stipendium von 4500 Mark zu einer einjährigen Studienreise.

Berlin, den 29. September 1878.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste.

Hitzig.

Bekanntmachung.

---

184) Ueber die Benutzung der Königlichen Bibliothek zu Berlin.

(Auszug aus der Bibliothek-Ordnung.)

Die Königliche Bibliothek mit den zu ihr gehörigen Sammlungen ist dem öffentlichen Gebrauch unter folgenden Bestimmungen geöffnet:

I. Besichtigung der Bibliothek.

§. 1.

Wer die Königliche Bibliothek zu besichtigen wünscht, hat sich deshalb in der Bücherausgabe derselben im Laufe des Vormittags zu melden.

§. 2.

Es werden nicht mehr als zehn Personen zu gleicher Zeit eingelassen.

§. 3.

Die zugelassenen Personen dürfen sich nicht in der Bibliothek zerstreuen, noch Bücher aus den Fächern nehmen, sondern müssen dem führenden Beamten oder Bibliotheksdiener folgen.

II. Benutzung des Lesezimmers.

§. 4.

Das Lesezimmer der Königlichen Bibliothek ist an jedem Wochentage Vormittags von 9 bis 4 Uhr, in den Monaten Dezember, Januar und Februar von 9 bis 3 Uhr, des Sonnabends von 9 bis 1 Uhr geöffnet.

§. 5.

Zur Mittheilung ungeeignete Bücher, desgleichen Romane, Schauspiele, Gedichte und andere zur belletristischen Litteratur gehörige Schriften werden nicht verabfolgt. Ausnahmen finden nur bei besonderer Nachweisung wissenschaftlicher Zwecke statt.

§. 6.

Wer das Lesezimmer zu benutzen wünscht, hat sich deshalb Vormittags in der Königlichen Bibliothek persönlich zu melden und zu legitimiren, sich schriftlich zu sorgfältiger und gewissenhafter Behandlung der Bücher zu verpflichten und empfängt dagegen eine Karte, bei deren Vorzeigung ihm das Begehrte verabfolgt wird. Ausgeschlossen sind die Zöglinge hiesiger Schulen, sowie alle unerwachsenen Personen (vergl. §. 16.).

Wer ein Werk für das Lesezimmer (§. 7.) verlangt, hat dessen Titel, nebst seinem Namen, Stand und Wohnung mit der Bemerkung: „für das Lesezimmer“ auf einen Zettel zu schreiben und diesen Zettel in den Zettelkasten zu legen. Wenn von den zum fortwäh-

renden Gebrauche neben dem Lesezimmer aufgestellten Werken, deren Verzeichniß im Lesezimmer ausliegt, eines zur Einsicht gewünscht wird, so ist einem der Bibliotheksdiener ein Empfangschein, welcher die Nummer des gewünschten Buches enthält, einzuhändigen. Nach gemachtem Gebrauche sind die benutzten Werke gegen Zurückgabe der Empfangscheine wieder abzuliefern.

§. 7.

Die für das Lesezimmer verlangten Bücher werden, wenn sie vor 9 Uhr durch Einlegen der Zettel in den dazu bestimmten Kasten verlangt werden, von 11 Uhr an bereit gestellt sein; die vor 12 Uhr verlangten von 2 Uhr an.

Die Zettel gelten von der Empfangnahme an bis zur Rückgabe des Werkes als Empfangscheine.

§. 8.

Wer mit Kupferwerken oder andern besonders kostbaren Werken zu thun hat, ist auf einen besonderen Tisch beschränkt, an welchem nicht mit Tinte gearbeitet wird. Durchzeichnen ist verboten.

§. 9.

Der Eintritt in die Geschäftszimmer der Königlichen Bibliothek ist nur mit besonderer Erlaubniß der Bibliotheks-Kustoden, der Eintritt in die Büchersäle nur mit Erlaubniß des Königlichen Ober-Bibliothekars gestattet; die Eintretenden haben sich des lauten Sprechens und jeder anderen Störung zu enthalten.

III. Entleihen von Büchern.

§. 10.

Da die Königliche Bibliothek zunächst für die Beförderung der wissenschaftlichen Arbeiten der hiesigen Gelehrten bestimmt ist, so werden diese bei der Benutzung vorzugsweise berücksichtigt.

§. 11.

Handschriften, Kupferwerke, Prachtbände, Karten, kostbare, seltene oder sehr bändereiche Werke; ferner Zeitschriften, Wörterbücher, die geläufigen Hand- und Lehrbücher, so wie alle in den Geschäfts- und Lesezimmern zum häufigen Gebrauch erforderlichen Bücher; ferner Romane, Schauspiele, Gedichte und andere zur neueren belletristischen Litteratur gehörige Werke werden nicht verliehen.

§. 12.

Das Recht, Werke aus der Königlichen Bibliothek zu entleihen, steht zu:

a. den am Königlichen Hofe beglaubigten Gesandten und Geschäftsträgern;

b. den Königlichen höheren Hof-, Civil- und Militär-Beamten, einschließlich der Kammerherren, der wirklichen Räthe der hiesigen

Königlichen Behörden, und der Majore; ferner den Mitgliedern des Land- und Reichstages auf die Dauer ihrer Sitzungen in Berlin;

c. den Mitgliedern der Königlichen Akademie der Wissenschaften und des Senats der Akademie der Künste;
d. den Professoren und Privatdozenten der hiesigen Friedrich-Wilhelms-Universität;
e. den an der hiesigen Kriegs-Akademie fungirenden Lehrern, sowohl des Civil-, als des Militärstandes; den definitiv angestellten ordentlichen Lehrern an den hiesigen Gymnasien; den Direktoren, Oberlehrern und ordentlichen Lehrern an den hiesigen Realschulen erster Ordnung; den Direktoren, definitiv angestellten Oberlehrern und ordentlichen Lehrern der beiden hiesigen Gewerbeschulen; so wie den an den anderen öffentlichen Königlichen Lehranstalten mit dem Titel Königlicher Professoren angestellten Lehrern;
f. den Predigern an den hiesigen Kirchen;
g. den Mitgliedern der Hufelandschen medizinisch-chirurgischen Gesellschaft;
h. den Mitgliedern der mit der Universität verbundenen Seminarien, auch des Seminars für gelehrte Schulen, insofern sie durch ein Zeugniß der Direktion ihre Mitgliedschaft halbjährlich nachweisen.

§. 13.

Anderen Personen können Bücher oder Musikalien nur auf ausdrückliche Bewilligung des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten oder gegen Kaution geliehen werden.

§. 14.

Jede Kaution muß unter genauer Bezeichnung des Namens, des Standes und der Wohnung des Kaventen für die Dauer eines bestimmten Zeitraums ausgestellt werden.

§. 15.

Zur Ertheilung einer Kaution unter den im §. 27. enthaltenen Verpflichtungen sind außer den Mitgliedern des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nur berechtigt:

a. die Gesandten für ihr Gesandtschaftspersonal;
b. die höheren Hof-, Civil- und Militär-Beamten; im Civil einschließlich der Räthe dritter Klasse, und der Präsidenten und Direktoren hiesiger Civil-Behörden; im Militär einschließlich der etatsmäßigen Stabs-Offiziere, jedoch nur für die Offiziere des Regiments, des Bataillons, oder der Abtheilung, welche unter dem Bürgschaft leistenden Offizier stehen, oder bei welcher dieser dient;

c. die Mitglieder der Königlichen Akademie der Wissenschaften;
d. die Professoren der hiesigen Universität und der Universitätsrichter für die immatrikulirten Studirenden;
e. die Direktoren der Königlichen Museen, der Gymnasien, des Königlichen medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, der Königlichen Thierarzneischule und ähnlicher Institute und Behörden für die unter ihnen stehenden Beamten.

Geldkautionen sind in keinem Falle zulässig.

§. 16.

Wer Bücher oder Musikalien zu entleihen wünscht, und nicht zu den §. 12. aufgeführten Personen gehört, hat sich in der Königlichen Bibliothek persönlich zu melden und zu legitimiren; die für ihn ausgestellte Kaution einzureichen, einen Revers zu unterschreiben in welchem er zu gewissenhafter und sorgfältiger Behandlung der ihm anvertrauten Werke und genauer Beobachtung der Vorschriften dieser Bibliothek-Ordnung, soweit sie ihn angeht, sich verpflichtet, und erhält dagegen zu seiner Beglaubigung eine Karte, welche beim Abholen der Werke vorgezeigt werden muß, auch zur Benutzung des Lesezimmers berechtigt.

1) Diese Karte muß, nachdem die Zeit der Benutzung derselben verflossen ist, insonderheit beim Abgange der Studirenden von der Universität, wieder auf die Königliche Bibliothek zurückgeliefert werden.
2) Wenn diese Erlaubnißkarte demjenigen, für welchen sie ausgestellt worden ist, abhanden kommt, so hat derselbe sogleich am nächsten Wochentage, während der Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, davon persönlich auf der Königlichen Bibliothek dem mit der Ausgabe der Bücher beauftragten Beamten Anzeige zu machen.
3) Wenn diese Anzeige nicht in der angegebenen Zeit erfolgt, so hat der erste Inhaber dieser Erlaubnißkarte alle Nachtheile und Verluste zu ersetzen, welche der Königlichen Bibliothek durch den Mißbrauch der abhanden gekommenen Karte erwachsen.
4) Bei Empfang einer neuen Karte oder im Falle die Karte beim Abgange des Besitzers von der Universität nicht zurückgeliefert worden ist, ist die Summe von fünfzehn Mark zu erlegen, aus welcher der erwachsende Schaden vorläufig gedeckt werden kann, und welche erst nach Ablauf eines Jahres dem Eigenthümer, soweit kein Schaden sich ereignet hat, zurückgezahlt wird.

§. 17.

Zum Abholen und Wiederbringen der Bücher und zur Zurücknahme der Empfangscheine sind, unter Vorbehalt einer abändernden Anordnung, an jedem Tage, an welchem die Königliche Bibliothek

überhaupt geöffnet wird, die Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bestimmt. Die für die häusliche Benutzung bestimmten Bücher können, wenn vor 9 Uhr verlangt, von 12 Uhr an oder an den nächstfolgenden Tagen von 9 bis 1 Uhr abgeholt werden; die vor 12 Uhr verlangten am nächsten Tage.

§. 18.

Die Scheine müssen, ein besonderer für jedes Werk, in der am Schluß angegebenen Größe ausgestellt werden, und in deutlicher Schrift den hinlänglich vollständigen Titel des Werks, nebst Format und Jahreszahl, soweit möglich, ferner Namen Stand und Wohnung des Empfängers, und das Datum enthalten. Sie werden bei Auslieferung des Buches von einem Beamten der Königlichen Bibliothek mit einer von dem Königlichen Ober-Bibliothekar festgesetzten und anerkannten Bezeichnung versehen und gelten sodann als Empfangscheine.

§. 19.

Niemand ist berechtigt, mehr als drei Werke an einem Tage zu verlangen; die überschüssigen Zettel können für die folgenden Tage aufbehalten, oder sofort ohne Bemerkung zurückgegeben werden. Ueberlassung entliehener Bücher an einen Dritten ist nicht gestattet und hebt die Vergünstigung des Bücherentleihens auf.

§. 20.

Ueber diejenigen Werke, welche nicht gegeben werden können, erfolgen die Zettel mit kurzer Angabe des Hinderungsgrundes zurück. Diese mit einem Bescheid versehenen Zettel sind bei einer erneuten Bestellung des betreffenden Buchs nicht wieder zu benutzen. Wer den Zettel eines nicht vorhandenen Buchs zurückgiebt, drückt dadurch den Wunsch aus, daß die Anschaffung desselben in Betracht gezogen werden möge.

§. 21.

Wer in einem dringenden Falle ein gerade verliehenes Buch nach erfolgter Zurücklieferung zu erhalten wünscht, hat diesen Wunsch auf einem neuen Interimsscheine auszudrücken. Die so eingelegten Zettel werden bis zur möglichen Berücksichtigung aufbewahrt.

§. 22.

Die nach §. 12. zum Entleihen berechtigten Personen haben die entliehenen Bücher zurückzuliefern, sobald ihnen dieselben entbehrlich werden, jedenfalls aber an dem nächsten allgemeinen Zurücklieferungstermine; und sind nach Ablauf von vier Wochen seit dem Tage des Empfanges, in dringenden Fällen auch früher, auf die besondere Aufforderung der Bibliotheksverwaltung zur Zurücklieferung verpflichtet.

§. 23.

Alle anderen Entleiher müssen die Bücher spätestens vier Wochen nach dem Empfange zurückgeben, oder wenigstens in der Bibliothek vorzeigen, um mit den Beamten der Königlichen Bibliothek die Verlängerung des Gebrauchs zu verabreden, welche ihnen zugestanden werden kann, falls das Buch nicht von einem Anderen verlangt wird. Musikalien dürfen in der Regel höchstens 14 Tage behalten werden.

§. 24.

Im Laufe des März und August jedes Jahres müssen alle ausgeliehenen Werke auf die in den hiesigen Zeitungen bekannt gemachte Aufforderung zurückgeliefert werden; in dieser Zeit werden keine Bücher ausgegeben.

§. 25.

Wer an diesen Terminen die entliehenen Werke nicht einliefert, oder überhaupt Bücher oder Musikalien über die ihm bewilligte Zeit behält, darf bis zu völliger Erledigung der Sache kein Buch weiter aus der Königlichen Bibliothek erhalten, und wird durch einen Mahnbrief erinnert, wofür er dem überbringenden Bibliotheksdiener fünfzig Pfennige Gebühren, und wenn er indeß, ohne Anzeige in der Königlichen Bibliothek zu machen, seine Wohnung veränderte, das Doppelte zu entrichten hat. Sollte auch auf diese Erinnerung die Zurücklieferung an dem nächsten Tage nicht erfolgt sein, so werden Tages darauf die Bücher durch einen Bibliotheksdiener, dem seine Gebühren aufs Neue zu zahlen sind, abgeholt. Entstehende Kosten trägt der Säumige.

§. 26.

Wer ein entliehenes Buch beschädigt oder verliert, und es binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Zeit nicht wieder erstattet, hat dasselbe in kürzester Frist selbst wieder anzuschaffen, und verliert bis dahin das Recht der Bibliotheksbenutzung. Von dem Zustande des Buchs hat sich der Empfänger sofort bei der Empfangnahme zu überzeugen: wer etwaige Verunreinigungen oder Defekte nicht spätestens in den nächsten 24 Stunden anzeigt, wird für dieselben verantwortlich.

§. 27.

Für die auf Kaution geliehenen Werke haftet zwar zunächst der Empfänger; in subsidium aber der Kavent.

Falls nämlich die §. 25. verordneten Maaßregeln unwirksam sind, wird der Kavent von Seiten der Königlichen Bibliothek davon benachrichtigt, damit derselbe die nöthigen Maaßregeln zur Herbeischaffung der vermißten Werke ergreife; wenn jedoch innerhalb der nächsten zwei Monate nach dem Ablaufe der Kaution diese Benach-

richtigung nicht erfolgt ist, so erlischt der Anspruch der Königlichen Bibliothek an den Kaventen.

§. 28.

Jeder Entleiher, welcher es bis zur Anrufung gerichtlicher Hülfe kommen läßt, ist für immer der Erlaubniß, aus der Königlichen Bibliothek Bücher zu erhalten, verlustig. Die §. 13. bezeichneten Personen verlieren, wenn der Regreß an ihre Kaventen nothwendig wird, dieses Recht sowohl für das laufende, als für das nächstfolgende Halbjahr.

§. 29.

Wer auf mehrere Wochen verreiset, ohne vorher die von der Königlichen Bibliothek ihm geliehenen Werke zurückzugeben, darf weder in dem laufenden, noch in dem Halbjahre nach seiner Rückkehr Bücher erhalten.

IV. Benutzung des Journalzimmers.

§. 30.

Das Journalzimmer ist täglich in den Stunden von 9—3 Uhr, Sonnabends von 9—1 Uhr geöffnet.

§. 31.

Zum Besuch des Journalzimmers sind berechtigt:

a. die vortragenden Räthe des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten;
b. die Mitglieder der Königlichen Akademie der Wissenschaften, der Direktor und die Mitglieder des Senats der Königlichen Akademie der Künste;
c. die Professoren und Privatdozenten der Universität;
d. die Direktoren, Professoren und Oberlehrer der hiesigen Gymnasien;
e. die Prediger der hiesigen Kirchen;
f. die an der hiesigen Kriegs-Akademie fungirenden Lehrer, sowohl des Civil-, als des Militärstandes.

§. 32.

Alle diejenigen, welche zu der Benutzung des Journalzimmers berechtigt sind und davon Gebrauch machen wollen, haben eine Einlaßkarte von dem Vorstande der Bibliothek in Empfang zu nehmen, und bei dem ersten Besuche des Journalzimmers ihren Namen, mit Vorzeigung ihrer Einlaßkarte, zur Eintragung in ein dazu bestimmtes Buch anzugeben.

§. 33.

Alle wissenschaftlichen Zeitschriften, welche für die Königliche Bibliothek angeschafft werden, befinden sich, bis sie mit Einbänden

versehen werden können, im Journalzimmer, und dürfen während dieser Zeit auf keine Weise aus demselben hinweggegeben oder weggenommen werden.

§. 34.

Sobald die angeschafften neuen Bücher gebunden sind, werden die sich dazu eignenden für 8 Tage zur Ansicht ausgestellt, sofern die Bibliothek ein passendes Lokal dafür beschaffen kann. Keines derselben darf vor seiner Aufstellung in der Bibliothek verabfolgt werden. Den Zugang dazu haben alle Personen, denen die Benutzung des Journalzimmers gestattet ist.

V. Benutzung der Musikalischen Sammlung.

§. 35.

Die Musikalische Sammlung ist an jedem Wochentage von 9—2 Uhr, Sonnabends von 9—1 Uhr geöffnet.

§. 36.

Die Ansicht und Benutzung der musikalischen Werke findet unter besonderer Aufsicht des Kustos der Sammlung Statt.

§. 37.

Gedruckte musikalische Werke werden nur in das Lesezimmer verabfolgt, Autographa, Manuskripte und seltene Drucke dürfen nur im Lokale der musikalischen Abtheilung benutzt werden.

VI. Benutzung der Königlichen Bibliothek durch Auswärtige.

§. 38.

Die Mittheilung von Handschriften oder gedruckten Werken außerhalb des Polizeibezirks von Berlin bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten.

§. 39.

Diese Genehmigung hat der Entleiher selbst bei dem Minister nachzusuchen, und in der desfallsigen schriftlichen Eingabe den wissenschaftlichen Zweck, für welchen die Mittheilung begehrt wird, sowie die genaue Bezeichnung der Handschrift (Stand und Nummer derselben) und die Titel der verlangten Werke im Einzelnen anzuzeigen.

§. 40.

Nur solche Werke, welche nach den Bestimmungen des Reglements überhaupt ausgeliehen, und welche in Berlin nicht häufig benutzt werden, sind an auswärtige Benutzer zu verabfolgen.

§. 41.

Den an die Königliche Bibliothek gerichteten Gesuchen um Uebersendung von Büchern sind sogleich die Empfangscheine, und zwar für jedes Buch ein besonderer, beizufügen.

§. 42.

Die Verpackung der entliehenen Werke wird von der Bibliothek besorgt, welche die dadurch veranlaßten Kosten mittelst Postvorschusses einzieht.

§. 43.

Die Absendung der geforderten Werke, sowie die Rücksendung geschieht mittelst der Kaiserlich Deutschen Post auf Gefahr und Kosten des Entleihers.

§. 44.

Handschriften und seltene Werke werden bei der Absendung von der Königlichen Bibliothek geschätzt, und der Entleiher hat bei eintretendem Verlust den angegebenen Werth zu ersetzen.

§. 45.

Die Zurücklieferung der entliehenen Werke erfolgt nach der jedesmaligen Bestimmung und in der Regel spätestens sechs Wochen nach dem Empfange; um Verlängerung des zugestandenen Zeitraums hat der Entleiher bei dem Königlichen Ober-Bibliothekar besonders nachzusuchen.

§. 46.

Ueberlassung entliehener Werke an einen Dritten ist nicht gestattet, und zieht den Verlust der erhaltenen Vergünstigung nach sich.

§. 47.

Alle von Seiten der Königlichen Bibliothek oder ihrer Beamten an die Entleiher gerichteten Briefe müssen umgehend beantwortet, und die Antworten nebst den Packeten, unter Adresse der Königlichen Bibliothek, an den Königlichen Ober-Bibliothekar gerichtet werden.

§. 48.

Der Entleiher hat sich die sorgfältige Verpackung der zurückgehenden Werke angelegen sein zu lassen.

Berlin, den 4. Februar 1878.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

Größe und Einrichtung der Empfangscheine.

17,3 cm

7,4 cm

Titel des Buches:	
	Name:
Berlin den	Stand:
18	Wohnung:

185) Erleichterungen bei Benutzung der Königlichen Bibliothek zu Berlin für die Dozenten und die Studirenden der Berg-, Bau- und Gewerbe-Akademie daselbst.

Berlin, den 20. August 1878.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 30. v. M. will ich in Ergänzung des Reglements für die Benutzung der Königlichen Bibliothek vom 4. Februar d. J. hiermit genehmigen, daß

1) den sämmtlichen an der Königlichen Berg-Akademie, der Königlichen Bau-Akademie und der Königlichen Gewerbe-Akademie hierselbst fungirenden Dozenten ohne Beibringung einer Bürgschaft und
2) den Studirenden der genannten Anstalten gegen die durch Unterzeichnung des gebräuchlichen Bürgschaftsformulars übernommene Bürgschaft eines an der resp. Hochschule etatsmäßig angestellten Professors

Werke aus der Königlichen Bibliothek leihweise verabfolgt werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
den Königlichen Ober-Bibliothekar, Herrn Geheimen Regierungs-Rath Professor Dr. Lepsius Hochwohlgeboren hier.
U. I. 7207.

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

186) Nachtrags-Verzeichniß höherer Unterrichts-Anstalten.*)

(Centrbl. pro 1878 Seite 148 und 253.)

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 23. Januar und 14. März d. J. wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90. Theil I. der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung gültiger Zeugnisse

*) Die Bekanntmachung vom 25. September 1878 und das Nachtrags-Verzeichniß sind veröffentlicht durch das Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1878 Nr. 39 Seite 520.
Aus dem Verzeichnisse werden hier nur die höheren Lehranstalten im Preußischen Staate aufgeführt.

über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 25. September 1878.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Eck.

Bekanntmachung.

Nachtrags-Verzeichniß
solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Das Gymnasium zu Fürstenwalde (bisher Progymnasium. B. a. I. 4. des Verzeichnisses vom 23. Januar d. J.).

Provinz Hannover.

2. Das Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Hannover.

b. Realschulen erster Ordnung.

Königreich Preußen.

Provinz Hannover.

Die Realschule zu Quakenbrück (bisher höhere Bürgerschule. C. a. aa. I. 28. des Verzeichnisses vom 23. Januar d. J.).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klassen nöthig ist.

a. Progymnasien.

Königreich Preußen.

Provinz Pommern.

1. Das Progymnasium zu Lauenburg i. P.,
2. " " " Schlawe.

Provinz Posen.

3. Das Progymnasium zu Kempen.*)

Provinz Sachsen.

4. Das Progymnasium zu Weißenfels (bisher höhere Bürgerschule. B. c. I. 12. des Verzeichnisses vom 23. Januar d. J.).

---

*) Die Angabe in dem Centralblatte für das Deutsche Reich, daß das Progymnasium zu Kempen der Rheinprovinz angehöre, wird in der nächsten Nummer jenes Blattes berichtigt werden.

b. Realschulen zweiter Ordnung.

Königreich Preußen.

Provinz Sachsen.

Die Realschule zu Schönebeck.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.

Königreich Preußen.

Provinz Schlesien.

1. Die höhere Bürgerschule zu Freiburg i. Schl.,
2. " " " " Striegau (bisher C. a. aa. I. 17. des Verzeichnisses vom 23. Januar d. J.).

Provinz Sachsen.

3. Die höhere Bürgerschule zu Eisleben (bisher C. a. aa. I. 19. ebenda).

Provinz Schleswig-Holstein.

4. Die höhere Bürgerschule zu Marne (bisher C. a. aa. I. 21. ebenda).

Rheinprovinz.

5. Die höhere Bürgerschule zu Viersen.

Provinz Hessen-Nassau.

6. Die höhere Bürgerschule zu Geisenheim (bisher C. a. aa. I. 40. ebenda).
7. Die höhere Bürgerschule zu Limburg an der Lahn (bisher C. a. aa. I. 42. ebenda).

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung gefordert wird.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

Königreich Preußen.

Hohenzollernsche Lande.

Die höhere Bürgerschule zu Hechingen.

D. Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen festgestellt worden sind.

Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Die Gewerbeschule zu Frankfurt a. O.*)

*) Die Gewerbeschule zu Frankfurt a. O. darf Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

187) Nachtrags-Verzeichniß höherer Lehranstalten, welchen die Ausstellung gültiger Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst **provisorisch** gestattet ist.*)

(Centrbl. pro 1878 Seite 164.)

Im Anschlusse an die Bekanntmachungen vom 23. Januar und 14. März d. J. wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen dergleichen Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine, auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung bestanden haben.

Berlin, den 25. September 1878.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: **Eck.**

Bekanntmachung.

Nachtrags-Verzeichniß.

Königreich Preußen.

1. Die Landwirthschafts-Schule zu Brieg,
2. " " " " Herford,
3. " " " " Hildesheim,
4. " " " " Liegnitz,
5. " " " " Marienburg (Westpreußen).

---

*) Die Bekanntmachung vom 25. September 1878 und das Nachtrags-Verzeichniß sind veröffentlicht durch das Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1878 Nr. 39 Seite 523.

Aus dem Verzeichnisse werden hier nur die höheren Lehranstalten im Preußischen Staate aufgeführt.

In der Bekanntmachung vom 14. März d. J. sind Lehranstalten im Preußischen Staate nicht aufgeführt.

IV. Seminare, Bildung der Lehrer

188) Nachweis über die vom 1. Mai 1877 bis 1. Mai
in der

(Centralblatt pro 1877

Nr.	Ort der Prüfung.	Art der Prüfung.	Zeit der Prüfung.	Schulvorsteherinnen. Geprüft. kathol.	evang.	israel.	Bestanden kathol.	evang.	israel.	Nicht bestanden. kathol.	evang.	israel.
1.	Aachen . .	Prüfung für den Vorbildungs-Kursus von St. Leonhardt und für Externe.	$^{20}/_{8}$—$^{1}/_{9}$ 1877.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Coblenz . .	a. Entlassungs-Prüfung,	$^{25}/_{3}$—$^{19}/_{4}$ 1878.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		b. damit verbundene Prüfung der Externen.	$^{27}/_{4}$—$^{4}/_{5}$ 1878.	1	3	—	—	1	—	1	2	—
3.	Coblenz . .	Kursus für katholische Volksschullehrerinnen.	^{18}—$^{20}/_{11}$ 1877.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	Cöln . . .	Städt. Kursus und für Externe.	^{18}—$^{29}/_{10}$ 1877.	3	—	—	1	—	—	2	—	—
5.	Düsseldorf.	Entlassungs-Prüfung, auch Externe.	^{18}—$^{29}/_{7}$ 1877.	—	1	—	—	1	—	—	—	—
6.	Düsseldorf.	Städt. Kursus und für Externe.	$^{23}/_{2}$—$^{5}/_{3}$ 1878.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Elberfeld .	Entlassungs-Prüfung.	^{6}—$^{10}/_{8}$ 1878.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8.	Kaiserswerth	desgl.	^{13}—$^{16}/_{3}$ 1878.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9.	Saarburg .	a. Entlassung der Seminaristinnen.		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		b. Externe.	^{1}—$^{17}/_{4}$ 1878.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Summa	4	4	—	1	2	—	3	2	—
				8			3			5		

und deren persönliche Verhältnisse.

1878 geprüften Schulvorsteherinnen und Lehrerinnen
Rheinprovinz.
Seite 342 Nr. 132.)

Für höhere Mädchenschulen.									Für Volksschulen.									Zum Eintritt in den Volksschuldienst erklärten sich bereit.			Gesammt-Summe der Examinanden.
Geprüft.			Bestanden.			Nicht bestanden.			Geprüft.			Bestanden.			Nicht bestanden.						
kathol.	evang.	israel.	kathol.	evang.	israel.	kathol.	evang.	israel.	kathol.	evang.	israel.	kathol.	evang.	israel.	kathol.	evang.	israel.	kathol.	evang.	israel.	
10	—	—	9	—	—	1	—	—	54	1	—	42	1	—	12	—	—	24	1	—	65
5	22	—	5	22	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	28
11	6	—	10	5	—	1	1	—	21	—	—	16	—	—	5	—	—	14	—	—	42
—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	15	—	—	—	—	—	15	—	—	15
9	5	1	8	5	1	1	—	—	19	1	—	18	1	—	1	—	—	11	—	—	38
4	15	2	1	14	1	3	1	1	26	—	—	25	—	—	1	—	—	18	—	—	48
—	2	—	—	2	—	—	—	—	49	1	—	40	1	—	9	—	—	34	—	—	52
1	12	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13
—	11	—	—	11	—	—	—	—	—	16	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	27
—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—	23	—	—	—	—	—	23	—	—	23
11	10	1	11	10	1	—	—	—	45	—	—	42	—	—	3	—	—	31	—	—	67
51	83	4	45	81	3	6	2	1	253	19	—	222	19	—	31	—	—	170	1	—	418
138			129			9			272			241			31			171			

189) Organisations- und Lehrplan für die Königliche evangelische Präparanden-Anstalt zu N.

A. Organisation.

§. 1. Die Anstalt setzt diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, deren Aneignung die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 als Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule bezeichnen, und nimmt die Zöglinge erst nach erfolgter Konfirmation auf.

§. 2. Die Aufnahme von Zöglingen geschieht nur einmal im Jahre und zwar zu Ostern (Michaelis?); doch ist der Eintritt Einzelner unter besondern Verhältnissen außer der Zeit gestattet, sobald sich aus den eingereichten Attesten kein Bedenken ergiebt und die Aufnahmeprüfung befriedigend ausfällt.

§. 3. Der Meldungstermin wird jedes Mal öffentlich bekannt gemacht. Das Aufnahmegesuch ist an den Vorsteher der Anstalt zu richten und sind demselben folgende Atteste beizufügen:

1) ein Taufzeugniß;
2) ein Impfschein, ein Revaccinations- und ein Gesundheits-Attest von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
3) ein Zeugniß über die bisher genossene Schulbildung, sowie über die Führung;
4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Präparanden-Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die definitive Aufnahme entscheidet das Königl. Provinzial-Schulkollegium.

§. 4. Die angemeldeten Aspiranten haben vor ihrer Aufnahme eine Prüfung zu bestehen. Dieselbe ist eine schriftliche und eine mündliche und verbreitet sich über die sämmtlichen Gegenstände des Volksschulunterrichtes innerhalb der für denselben gesteckten Ziele.

§. 5. Die etatsmäßige Zahl der Zöglinge beträgt fünfzig. Dieselben werden in zwei Klassen unterrichtet. Der ganze Kursus ist dreijährig. Die zweite Klasse enthält nur eine Abtheilung und wird in der Regel in einem Jahre absolvirt. Der Uebertritt in die erste Klasse erfolgt nach einer bestandenen Prüfung. Die erste Klasse ist in zwei Abtheilungen getheilt, die in den meisten Unterrichtsgegenständen kombinirt unterrichtet werden.

§. 6. Die Zöglinge erhalten sämmtlichen für die Vorbereitung zur Aufnahme in ein Königl. evangelisches Schullehrer-Seminar erforderlichen Unterricht, und zwar nach Maßgabe der Allgem. Bestimmungen vom 15. Oktober 1872. Dafür wird ein jährliches Schulgeld von 36 Mark gezahlt.

§. 7. Die Anstalt ist ein Externat. Für Logis, Kost, Bekleidung, Bücher u. s. w. haben die Zöglinge selbst zu sorgen; sie wohnen bei den Bürgern der Stadt, werden aber in ihrer Führung auch außerhalb der Schulstunden beaufsichtigt. Bedürftigen und würdigen Präparanden kann das Schulgeld erlassen werden, auch können sie Unterstützungen von Seiten des Staates erhalten.

§. 8. Am Ende jedes Semesters werden Wiederholungsprüfungen gehalten, die sich über alle Unterrichtsgegenstände verbreiten.

§. 9. Ueber Führung und Leistungen erhalten die Zöglinge halbjährlich schriftliche Zensuren, die bei der Rückkehr von den Ferien mit der Unterschrift des Vaters oder des Vormundes versehen wieder vorgelegt werden.

§. 10. Der Uebertritt in's Seminar erfolgt nach bestandener Aufnahmeprüfung. Diejenigen Zöglinge, welche die Prüfung nicht bestehen, kehren in die Anstalt zurück, um sich für die Aufnahme vollends tüchtig zu machen. Die Einrichtung des Lehrplanes ist so getroffen, daß der Uebertritt in's Seminar sowohl Ostern als Michaelis erfolgen kann.

B. Lehrplan.

I. Allgemeine Grundsätze.

§. 11. Aufgabe der Anstalt ist es, diejenige allgemeine Bildung zu gewähren, welche eine sichere Grundlage für die Fachbildung des Volksschullehrers abgiebt. Es ist eine möglichst gleichmäßige Ausbildung der Kräfte zu erstreben und gute Gesittung, vaterländischer Sinn und aufrichtige christliche Frömmigkeit bei den Zöglingen zu fördern.

§. 12. Die Zöglinge erhalten Unterricht in: Religion, Deutsch, Mathematik, Geschichte und Geographie, Naturkunde, Schreiben, Zeichnen, Singen, Violinspiel, Turnen, Klavier- und Orgelspiel, sowie im Französischen; in den drei zuletzt genannten Gegenständen ist der Unterricht nur ein fakultativer.

§. 13. Der Unterricht beginnt jeden Morgen mit einer gemeinsamen kurzen Andacht.

§. 14. Das Unterrichtsverfahren ist vorwiegend elementar entwickelnd. Wo es der Natur des Unterrichtsgegenstandes entspricht, wird von der Anschauung oder dem Beispiel ausgegangen und der Schüler angehalten, aus den besprochenen Beispielen selbst das allgemeine Gesetz herzuleiten, sowie entwickelte Gedankenreihen zusammenfassend zu wiederholen. Auf Selbstthätigkeit im Beobachten und Denken und auf zusammenhängendes, korrektes, wohlartikulirtes und fließendes Sprechen wird großer Werth gelegt. Bei Wiederholungen werden umfassendere Aufgaben gestellt, bei deren Lösung von selbständiger Verarbeitung Zeugniß abgelegt werden kann.

§. 15. Dem Unterrichte liegen geeignete Leitfäden zu Grunde.

§. 16. Die Privatlektüre der Zöglinge wird so geleitet und beaufsichtigt, daß der Unterricht durch dieselbe erwünschte Ergänzung findet; auch sind die Zöglinge zu nützlichen Sammlungen anzuleiten.

II. Aufgaben und Ziele der einzelnen Lehrgegenstände.

1. Religion.

§. 17. Biblische Geschichte. Aufgabe: Durch den Unterricht in der biblischen Geschichte sollen die Präparanden zu genauer Bekanntschaft mit der heil. Geschichte alten und neuen Testamentes gelangen, im Erzählen derselben geübt und zum rechten Verständnisse ihres Inhaltes, sowie zur Erkenntniß ihrer hohen Bedeutung für das religiöse und sittliche Leben geführt werden.

Verfahren: Die wichtigeren Geschichten werden von dem Lehrer im Anschlusse an die Ausdrucksweise der Bibel erzählt, in ihrer religiösen und sittlichen Bedeutung eingehend besprochen und von den Schülern frei wiedererzählt. Diejenigen Erzählungen, bei welchen der geschichtliche Charakter vorwiegt, werden von den Schülern in der hl. Schrift nachgelesen, darauf in der Unterrichtsstunde in ihren Hauptmomenten wiedergegeben und unter Benutzung der Karte durch Erläuterung der fremdartigen Verhältnisse von Seiten des Lehrers zum rechten Verständnisse gebracht. Lehrabschnitte werden gelesen, vom Lehrer entwickelnd erläutert und bei der Wiederholung von den Schülern selbständig abschnittsweise erklärt, wobei durch Fragen die Aufmerksamkeit stets auf die Hauptsachen hinzulenken ist. Sind diese Abschnitte von besonderer Wichtigkeit, so werden sie entweder ganz oder theilweise memorirt; dasselbe findet bei den Kernstellen der Erzählungen statt. Die nothwendigen bibelkundlichen Mittheilungen erfolgen im Anschlusse an die biblische Geschichte.

Lehrgang:

2. Klasse. Wöchentlich 3 Stunden. Bibelkundliches über Wesen, Namen, Ursprung, Eintheilung, Grundsprachen und wichtige Uebersetzungen der heiligen Schrift. Biblische Geschichte des alten Testamentes im Zusammenhange. Zu eingehender Behandlung kommen:

Die Schöpfung der Welt und des Menschen.
Der Sündenfall.
Kain und Abel.
Die Sündfluth.
Abrahams Berufung.
Lots Errettung aus Sodom.
Abrahams Gehorsam.
Isaaks Segen über seine Söhne.
Jakob und Esau.

Jakobs Flucht.
Jakobs Heimkehr.
Joseph wird von seinen Brüdern nach Aegypten verkauft.
Moses Geburt und Errettung.
Moses Berufung.
Die Gesetzgebung.
Josua.
Gideon und Simson.
Eli und Samuel.
David und Goliath.
Absaloms Empörung.
Salomo's Gebet.
Naboths Weinberg.
Elias Himmelfahrt.

Außerdem: Bibelkundliche Mittheilungen über die verschiedenen Bücher des alten Testamentes, besonders die fünf Bücher Moses und die Psalmen; Geographie des heil. Landes; gottesdienstliche Einrichtungen der Kinder Israel; Erläuterung und theilweise Einprägung von Psalm 1, 19, 23, 90, 104 und 130.

1. Klasse. Wöchentlich 2 Stunden.

I. Jahreskursus.	II. Jahreskursus.
Die Jugendgeschichte Jesu bis zu seinem ersten Wunder in Kana.	
Die Bergpredigt.	Jesu Gespräch mit Nikodemus.
Der Aussätzige.	Jesus und die Samariterin.
Der Hauptmann von Capernaum.	Jesus in Nazareth.
Die Meeresstillung.	Petri Fischzug.
Der Gichtbrüchige.	Vom Königischen.
Jairi Töchterlein.	Johannis Botschaft.
Der Jüngling zu Nain.	Die große Sünderin.
Die Gleichnißreden Math. 13.	Der Kranke am Teiche Bethesda.
Das kananäische Weib.	Johannis Tod.
Petri Bekenntniß.	Speisung der 5000.
Christi Verklärung.	Der Taubstumme.
Vom Schalksknecht.	Der barmherzige Samariter.
Von den Arbeitern im Weinberge.	Der Blindgeborene.
	Jesus der gute Hirte.
	Die Gleichnisse Luc. 14. 15. u. 16.
	Heilung der zehn Aussätzigen.
	Der Pharisäer und der Zöllner.
	Jesus, der Kinderfreund.
	Die Auferweckung des Lazarus.

Des Herrn Reise nach Jerusalem.

Die Leidensgeschichte.

I. Jahreskursus.	II. Jahreskursus.
Die Auferstehung Jesu.	
Erscheinungen des Herrn nach seiner Auferstehung.	
Bibelkundliches über die vier Evangelien und die Apostelgeschichte.	
Die Himmelfahrt Christi.	
	Die Ausgießung des heil. Geistes.
	Weiterer Inhalt der Apostelgeschichte.

Lehrbuch: Außer der heil. Schrift H. Wendel, bibl. Geschichte.

§. 18. Katechismus. Aufgabe: Die Schüler sollen den lutherischen Katechismus seinem Wortlaute nach recht verstehen und seine Begründung in der Schrift klar erkennen lernen, so daß sie im Stande sind, über die Bedeutung der einzelnen Worte im Katechismus Rechenschaft zu geben und Belegstellen aus der Bibel dazu anzuführen.

Verfahren: Den Ausgangspunkt für die Erklärungen bilden entweder passende Beispiele aus der biblischen Geschichte oder zweckmäßig ausgewählte Bibelsprüche, deren Beziehung zu dem betreffenden Katechismusabschnitt stets klar nachzuweisen ist. Die Erläuterungen sind kurz und bestimmt zu fassen, auch passende Liederverse heranzuziehen. Die wichtigsten Belegstellen werden sicher memorirt. Bei Wiederholungen sind die Schüler anzuhalten, über einzelne Punkte sich im Zusammenhange auszusprechen.

Lehrgang:

2. Klasse. Wöchentlich 1 Stunde. Das erste Hauptstück und der erste Glaubensartikel.

1. Klasse. Wöchentlich 1 Stunde. Der zweite und der dritte Glaubensartikel; das Gebet des Herrn; vom Sakrament der heiligen Taufe und vom Sakrament des Altars.

Anmerkung.

Die Auswahl der zu memorirenden Bibelsprüche ist so zu treffen, daß die eine Hälfte in dem einen Jahr und die andere in dem darauf folgenden zur Einprägung gelangt.

Lehrbuch: H. Wendel, Dr. M. Luthers kl. Katechismus.

§. 19. Kirchenlied. Aufgabe: Die Präparanden sollen eine Anzahl der schönsten evangelischen Kirchenlieder kennen und im Einzelnen wie im Zusammenhange recht verstehen lernen, dieselben entweder ganz oder theilweise sich sicher einprägen und mit guter Betonung und gutem Ausdruck vorzutragen im Stande sein, auch mit den Verfassern derselben bekannt gemacht werden.

Verfahren: Besondere Stunden werden für diesen Gegenstand nicht angesetzt. Jede Religionsstunde beginnt mit der Erklärung

beziehungsweise dem Vortrage von einzelnen Liederversen. Dem Memoriren geht stets eine eingehende Erläuterung voraus.

Lehrgang:

In der 2. Klasse werden memorirt:

O Gott, du frommer Gott 2c.
Mein erst Gefühl sei Preis 2c.
Wenn ich, o Schöpfer, deine Macht 2c.
Befiehl du deine Wege 2c.
Ach, bleib mit deiner Gnade 2c.
Ein' feste Burg ist unser Gott 2c.
Wie soll ich dich empfangen 2c.
Gelobet seist du, Jesu Christ 2c.
O Haupt voll Blut und Wunden 2c.
Jesus, meine Zuversicht 2c.

In der 1. Klasse werden gelernt:

I. Jahreskursus.

Lobt Gott, ihr Christen 2c.
Nun laßt uns gehn und treten 2c. Vers 1.—7.
Allein Gott in der Höh sei Ehr 2c.
Aus tiefer Noth 2c.
Mache dich, mein Geist 2c.
Lobe den Herren 2c.
Wach auf, du Geist der ersten Zeugen 2c. Vers 1.

II. Jahreskursus.

Wachet auf, ruft uns die Stimme 2c. Vers 1.
Jesus lebt, mit ihm auch ich 2c.
Auf Christi Himmelfahrt 2c.
O Lamm Gottes, unschuldig 2c.
Eins ist noth 2c. Vers 1. u. 2.
Mir nach, spricht Christus 2c.
Nun danket Alle Gott 2c.
Wer nur den lieben Gott 2c.
Gott des Himmels und der Erden 2c. Vers 1. 2. und 5.

2. Deutsche Sprache.

§. 20. Aufgabe des deutschen Sprachunterrichtes ist es, die Schüler zu befähigen, sich mündlich und schriftlich korrekt, sachgemäß, klar und fließend auszudrücken und poetische und prosaische Stücke aus der deutschen Nationalliteratur, die ihrem Gedankenkreise nicht fern liegen, richtig aufzufassen, gut zu lesen und in freier Weise zu reproduziren.

§. 21. Lektüre.

Den Mittelpunkt des Sprachunterrichtes bildet das Lesebuch. Eine besonders eingehende Behandlung erfährt der Normal- und Memorirstoff, bei dessen Auswahl Form, Inhalt und Verfasser maßgebend sind. Hinsichtlich der Form müssen die ausgewählten Stücke die wichtigsten Stilgattungen, sowie die Hauptarten der Poesie repräsentiren; ihr Inhalt muß geeignet sein, dem jugendlichen Geiste eine ideale Richtung zu verleihen, den Gedankenkreis zu erweitern, das Gemüth zu beleben und den Willen nachhaltig anzuregen; unter

den Verfassern darf keiner der bedeutenderen nationalen Schriftsteller, die im Lesebuche vertreten sind, ganz unberücksichtigt bleiben.

Die unterrichtliche Behandlung der ausgewählten Stücke besteht vornehmlich in Folgendem:

a. in dem guten Vorlesen von Seiten des Lehrers;
b. in der Erklärung der schwer verständlichen Ausdrücke, bildlichen Redeweisen, Figuren u. s. w.;
c. in wiederholtem Lesen durch die Schüler, wobei besonders auf richtige Betonung und ausdrucksvollen Vortrag zu achten und zu halten ist;
d. in der Angabe des Hauptinhaltes und dem Aufsuchen des Gedankenganges;
e. in der freien, selbständigen Darstellung des Inhaltes (entweder in gedrängter Kürze oder mit Hinzufügung des zwischen den Zeilen Gelesenen, mit Umschreibung der erklärten Stellen, nach einer andern Disposition, in anderer Redeweise &c.);
f. in der mündlichen und schriftlichen Lösung angeschlossener Aufgaben (Nachbildungen, ausführliche Erklärungen von einzelnen Ausdrücken, Synonymen, Vergleichungen zwischen zwei verwandten Sprachstücken u. s. w.).

Auch über Form und Verfasser werden die nöthigen Mittheilungen gemacht. Eine Anzahl der behandelten poetischen Stücke, namentlich Gedichte erzählenden Inhaltes, werden auswendig gelernt.

Der übrige Inhalt des Lesebuches bildet den Lesestoff. Dazu gehören namentlich die historischen, geographischen und naturkundlichen Abschnitte. Dieselben dienen zur Belebung des betreffenden Unterrichtes und werden thunlichst im Zusammenhange damit behandelt. Die Schüler müssen stets lautrichtig, fließend, logisch richtig, mit Wohllaut und Wohlklang lesen.

Lehrgang:

2. Klasse. Wöchentlich 2 Stunden. Es kommen zur Besprechung:

Kleine Erzählungen, Fabeln, Parabeln und Paramythien, Märchen, Sagen, historische Darstellungen, poetische Erzählungen, Beschreibungen, Schönbeschreibungen, Schilderungen, geographische Bilder, beschreibende Gedichte, Lieder und lyrische Lebensbilder.

1. Klasse. Wöchentlich 2 Stunden. Außer größeren Erzählungen, Beschreibungen, historischen Darstellungen und geographischen Bildern werden Betrachtungen und Abhandlungen, Sprüchwörter und Reimsprüche, Lieder und Elegien, Legenden, Balladen, Idyllen und Abschnitte aus Dramen besprochen. —

Diejenigen unter den hervorragenderen nationalen Schriftstellern, welche im Lesebuche vertreten sind, lernen die Schüler auch ihren Lebensumständen nach näher kennen, besonders folgende: Luther,

S. Dach, Paul Gerhard, Gellert, Lessing, Claudius, Klopstock, Voß, Herder, Schiller, Goethe, Pestalozzi, M. Arndt, Schenkendorf, Körner, Rückert, Uhland, Chamisso, Freiligrath, Geibel, Gebrüder Grimm, Hebel, Krummacher.

Anmerkung: In der 1. Klasse ist der Kursus zweijährig. Die Auswahl ist so zu treffen, daß im zweiten Jahre zwar dieselben Stilgattungen und Dichtungsarten, aber nicht dieselben Stücke wieder besprochen werden.

Lehrbücher: Für die 2. Klasse Bock's deutsches Lesebuch für die mittleren Stufen, für die 1. Klasse Bock's Lesebuch für die oberen Stufen.

§. 22. Aufsatz.

Aufgabe: Die Stilübungen zerfallen in kleinere schriftliche Arbeiten, welche sich unmittelbar an die Behandlung der Lesestücke anschließen, und in größere Aufsätze, zu welchen die Stoffe theils aus den Sprachstücken, theils aus dem Unterrichte in den Realien, theils unmittelbar aus dem Leben genommen werden.

Verfahren: Bei der Vorbereitung des Aufsatzes werden die Schüler zunächst angeleitet, das Material zu der Arbeit herbeizuschaffen, zu erweitern und zu vermehren.

Hierbei wird zugleich auf die Wahl des Ausdruckes, auf die deutliche und ansprechende Einkleidung des Stoffes in die sprachlichen Formen hingewiesen. Darauf haben die Schüler die Reihenfolge, in welcher die Hauptabschnitte am besten zu behandeln sind, zu finden. Sie fertigen dann eine möglichst vollständige Disposition an und führen nach dieser den Aufsatz aus. Von den so entstandenen Arbeiten werden mehrere vorgelesen und eingehend besprochen. Nun erst wird der Aufsatz eingeschrieben und an den Lehrer zur Korrektur abgegeben.

Lehrgang:

2. Klasse. 2 Stunden wöchentlich. In je drei Wochen werden durchschnittlich zwei Arbeiten vom Lehrer korrigirt. Die Aufsätze bestehen in freien Nachbildungen von Erzählungen, in Beschreibungen und Schilderungen, wozu Stoff und Disposition gegeben werden, und in Umbildungen.

1. Klasse. Wöchentlich 1 Stunde. Es wird durchschnittlich in vierzehn Tagen ein Aufsatz korrigirt.

Die Schüler fertigen: Historische Darstellungen, kurze Biographien, geographische Schilderungen, leichte Parallelen, Charakterzeichnungen, Erläuterungen von besprochenen Gedichten, Erklärungen von synonymen Ausdrücken, von Sprüchwörtern und Sinnsprüchen, kleine Abhandlungen und Briefe.

Anmerkung: Außer den stilistischen Uebungen werden noch besondere orthographische angestellt, und zwar wird in der 2. Klasse ein vollständiger Kursus in der Orthographie absolvirt, wobei an Musterbeispielen die orthographischen Regeln entwickelt und dann

vielfach geübt werden. In der 1. Klasse kommen die gelernten Regeln zur Wiederholung und finden Anwendung in Musterstücken. Als Leitfaden dient dabei: Wetzel, Handbuch der Orthographie, jedoch nach Maßgabe der Orthographie des Lesebuches.

§. 23. Grammatik. Aufgabe: Durch den grammatischen Unterricht soll der Schüler die Gesetze für den Gebrauch der Muttersprache kennen lernen, und befähigt werden, den Zusammenhang der einzelnen Theile der Rede sicher aufzufassen.

Verfahren: Die Schüler werden angeleitet, selbst aus Musterbeispielen die Regel aufzufinden.

Lehrgang:

2. Klasse. Wöchentlich 1 Stunde. Der einfache Satz und seine Theile, der zusammengezogene und der zusammengesetzte Satz in leichteren Verbindungen; die Wortlehre.

1. Klasse. Wöchentlich 1 Stunde. Die Satz- und die Wortbildungslehre; die Lehre von der Interpunktion.

Lehrbücher: Engelien: Leitfaden für den deutschen Sprachunterricht; Wetzel: Grundriß der deutschen Grammatik.

§. 24. Privatlektüre.

Die Schülerbibliothek enthält gute Jugend- und Volksschriften, geographische, historische und naturkundliche Charakterbilder, Biographien berühmter Männer, populäre Darstellungen aus der Physik, klassische Schriften und Uebersetzungen fremder Klassiker, die dem Verständnisse der Zöglinge zugänglich sind.

Die Auswahl der zu lesenden Bücher ist eine freie; doch hat der Lehrer mit gutem Rathe dem Schüler an die Hand zu gehen. In der Regel wird etwa alle vierzehn Tage dem Einzelnen ein Buch verabfolgt. Zur Uebung im mündlichen Ausdrucke müssen die Schüler aus den gelesenen Schriften vor der Klasse kleine Episoden, kurze Erzählungen, leichte Schilderungen oder Biographien zusammenhängend vortragen. Um den Geschmack zu bilden, wird den Schülern die Wahl dieser Stoffe freigestellt. Damit sie das Hauptsächliche von dem Nebensächlichen unterscheiden lernen, werden sie auch angehalten, schriftliche Exzerpte anzufertigen.

3. Mathematik.

§. 25. Rechnen. Aufgabe: Die Präparanden sollen Sicherheit in selbständiger Lösung von Aufgaben aus allen elementaren Rechnungsarten erlangen und die Elemente der Buchstabenrechnung kennen lernen.

Verfahren: Gemäß dem elementaren Prinzipe der Anschaulichkeit wird die Regel aus Beispielen abgeleitet; durch die mannigfaltigsten mündlichen und schriftlichen Uebungen wird unverlierbare Sicherheit erstrebt; über alle Operationen muß der Schüler klare Rechenschaft geben können; er ist bei allen Lösungen und Beweis-

führungen zu bestimmtem und bündigem Ausdruck anzuhalten, die Uebung im schriftlichen Rechnen fällt hauptsächlich der häuslichen Beschäftigung zu, und um dabei an saubere und übersichtliche Darstellung zu gewöhnen, werden in besonderen Heften und an der Wandtafel Musterbeispiele berechnet; stets wird vom Schüler verlangt, daß er selbständig das eingeschlagene Verfahren zu begründen im Stande sei.

Lehrgang:

2. Klasse. Wöchentlich 3 Stunden. Die Bildung der Zahl und ihre Darstellung; die vier Species in ganzen unbenannten und benannten Zahlen, sowie in zehntheiligen und gemeinen Brüchen. Außerdem algebraische Aufgaben, ohne Anwendung der Buchstaben und Gleichungen, durch einfache Verstandesschlüsse gelöst.

1. Klasse. Wöchentlich 2 Stunden. Einfache und zusammengesetzte Regeldetri-Aufgaben und die darauf sich gründenden Rechnungsarten des bürgerlichen Lebens (Zins-, Termin-, Rabatt-, Gesellschafts- und Mischungs-Rechnung), abgekürzte Rechnung mit Dezimalen, Ausziehen der Quadratwurzel. Algebraische Aufgaben wie in der 2. Klasse.

Lehrbücher: Stubba, Uebungshefte, und Büttner, Elemente der Buchstabenrechnung und Algebra.

§. 26. Geometrie. Aufgabe: Die Schüler sollen die räumlichen Größen richtig auffassen und berechnen und die wichtigsten Lehrsätze über Linien, Winkel, Dreiecke, Vierecke, Vielecke und den Kreis kennen und beweisen lernen.

Verfahren: Der Unterricht in diesem Gegenstande hat sich von bloßen Abstraktionen fern zu halten und auf Anschauung zu beruhen; er verfährt streng entwickelnd, gewöhnt an präzisen Ausdruck und läßt den Schüler selbst die ihm bisher unbekannte Wahrheit finden. Zugleich wird er im Zeichnen geometrischer Figuren geübt und erhält Anleitung zur Lösung von Konstruktionsaufgaben.

Lehrgang: 2. Klasse. Wöchentlich 1 Stunde. Vorbereitender Anschauungskursus: Allgemeines über Ausdehnungen und Richtungen im Raume; von den Linien, den Winkeln, den Drei-, Vier- und Vielecken und dem Kreise; deren Konstruktion und Berechnung; vom Körpermaße; Eintheilung der Körper; Eigenschaften der Prismen, der Pyramiden, des Cylinders, des Kegels, der Kugel und der regulären Polyeder; Berechnung dieser Körper.

1. Klasse. Wöchentlich 2 Stunden. Planimetrie: Von den graden Linien; von den gradlinigen Winkeln; von den Parallelen; von den Figuren im Allgemeinen und den Dreiecken insbesondere.

Abtheilung A. außerdem: Die wichtigsten Sätze aus der Lehre von den Parallelogrammen und dem Kreise. — Fortgesetzte Uebung in Lösung von geometrischen Berechnungs- und Konstruktions-Aufgaben.

Lehrbücher: W. Adam, elementarer Schulbedarf aus dem Gebiete der reinen und angewandten ebenen und körperlichen Geometrie; Kambly, Planimetrie.

4. Geschichte.

§. 27. **Aufgabe:** Außer mit den wichtigsten Thatsachen der alten Geschichte, vorzugsweise der griechischen und römischen, sollen die Präparanden mit der Geschichte der Pflanzung und Ausbreitung des Christenthumes und der Völkerwanderung und mit den Hauptpersonen und den wichtigsten Begebenheiten der deutschen und der brandenburgisch-preußischen Geschichte bekannt gemacht werden.

Verfahren: Der Stoff wird den Schülern in lebensvollen Bildern vorgeführt, die sich um wenige Hauptpersonen und Hauptthatsachen gruppiren. Nach dem Vortrage derselben von Seiten des Lehrers folgt eine eingehende Besprechung, wobei auch die Karte fleißig benutzt wird. Darauf wird von den Schülern verlangt, den betreffenden Stoff sich so einzuprägen, daß sie einzelne Partien im Zusammenhange zu erzählen im Stande sind. Die Hauptdata, Namen und Zahlen werden sorgfältig eingeprägt und durch häufige Wiederholung befestigt. Die im Lesebuche dargebotenen historischen Abschnitte werden zur Belebung des Unterrichtes herangezogen.

Lehrgang:

2. Klasse. Wöchentlich 2 Stunden. Die Völker des Morgenlandes; die Griechen; die Römer; Gründung und Ausbreitung des Christenthumes; die alten Deutschen; die Völkerwanderung; das Frankenreich; Bonifacius; Muhamed.

1. Klasse. Wöchentlich 2 Stunden. Geschichtsbilder aus dem Mittelalter und der neuen Zeit.

Lehrbücher:

Abtheilung B. arbeitet den in Andrä's Erzählungen gebotenen Stoff durch; Abtheilung. A. wiederholt diesen im folgenden Jahre und wird in einzelnen Partien nach Pierson's Leitfaden eingehender mit der preußischen Geschichte bekannt gemacht.

5. Geographie.

§. 28. **Aufgabe:** Die Schüler sollen eine genauere Kenntniß der heimathlichen Provinz und des deutschen Reiches, sowie eine nähere Bekanntschaft mit Europa und eine allgemeinere mit den übrigen Erdtheilen und den fünf Weltmeeren erlangen, auch mit den Elementen der mathematischen Geographie wohl vertraut werden.

Verfahren: Zur Vermittelung der richtigen Auffassung ist von Bekanntem auszugehen (das nahe Gebirge bietet in seiner Mächtigkeit und vielfachen Gliederung mannigfache Anknüpfungspunkte) und ferner ein vielseitiger Gebrauch von geeigneten Veran-

schaulichungsmitteln (Globen, Karten, Bildern 2c.) zu machen. Das richtig Angeschaute müssen die Schüler selbständig reproduziren und selbstthätig darstellen, Letzteres durch Kartenzeichnen. Allzugroße Fülle von Namen und Zahlen ist zu vermeiden, dagegen durch anschauliche Schilderungen der Unterricht zu beleben.

Lehrgang:

2. Klasse. Wöchentlich 2 Stunden. Allgemeine Vorbegriffe über Gestalt, Größe und Bewegung der Erde; das geographische Netz; Vertheilung von Wasser und Land; horizontale und vertikale Gliederung der Erdoberfläche im Allgemeinen; die Zeichen der geographischen Karte; kurze Uebersicht der fünf Erdtheile und Geographie von Schlesien.

1. Klasse. Wöchentlich 2 Stunden. Geographie von Deutschland und Europa; eingehendere Betrachtung von Asien, Afrika, Amerika und Australien; die Hauptsätze der mathematischen Geographie.

Lehrbücher: Daniel, Leitfaden, und Adamy, Geographie von Schlesien.

6. Naturkunde.

§. 29. Aufgabe: Die Präparanden sollen den Bau, die Eigenschaften, das Leben, das Vorkommen und die Benutzung der wichtigsten Naturkörper kennen lernen, ihre charakteristischen Merkmale richtig aufzufassen befähigt und mit ihrer Eintheilung vertraut, auch mit den wichtigsten Lehren aus der Physik und den Grundlehren der Chemie auf der Basis des Experimentes bekannt werden.

Verfahren: Bei der Naturbeschreibung wird mit eingehender Besprechung einzelner Individuen (hervorstechender Typen), die entweder in natura oder in guten Abbildungen zu genauer Anschauung dargeboten werden, begonnen. Der Lehrer macht durch Fragen die Schüler auf die charakteristischen Merkmale aufmerksam, veranlaßt sie, ihre Wahrnehmungen im Zusammenhange auszusprechen, und berichtigt die falsche Auffassung. Das auf diese Weise im Geiste der Schüler entstandene Bild wird darauf durch weitergehende Mittheilungen über Leben, Entwickelung, Verbreitung und Benutzung vervollständigt.

Nachdem so der Schüler die Fähigkeit erlangt hat, die einzelnen Naturkörper richtig aufzufassen, wird er auf der folgenden Stufe angeleitet, durch Vergleichung des äußeren und des inneren Baues die Verwandtschaft derselben zu erkennen und ihre systematische Eintheilung zu verstehen. Durch Anregung und Anleitung zu eigenen Sammlungen von Naturkörpern soll Interesse an der Beschäftigung mit der Natur geweckt und ein Grund zu selbständiger Beobachtung gelegt werden.

Beim Unterricht in der Physik und der Chemie wird von der anschaulichen Erscheinung an einzelnen Versuchen ausgegangen, und die Schüler werden angeleitet, denkend die stattfindenden Vor-

gänge zu verfolgen, deren einzelne Momente durch Schlußfolgerungen aus schon gemachten Erfahrungen im Voraus zu bestimmen, die Gesetze, welche den Erscheinungen zu Grunde liegen, selbst aufzufinden und aus dem Anschaulichen zu abstrahiren, überhaupt selbst zu sehen, zu vergleichen und zu schließen. Die künstlich vor den Augen der Schüler hervorgebrachten Erscheinungen werden mit Vorgängen im Leben der Natur und der Menschen verglichen. Die bei den Versuchen benutzten Apparate, Präparate und Chemikalien werden zu genauer Anschauung dargeboten und nach Einrichtung und Beschaffenheit beschrieben; Zeichnungen an der Wandtafel unterstützen den Unterricht. Ueber die gemachten Wahrnehmungen müssen sich die Schüler stets im Zusammenhange aussprechen.

Lehrgang:

2. Klasse. Wöchentlich 3 Stunden.

a. Naturbeschreibung: Wöchentlich 2 Stunden.

Es werden einheimische Samenpflanzen, welche den am meisten verbreiteten Familien angehören, und Repräsentanten sämmtlicher Thierklassen beschrieben.

b. Physik und Chemie: Wöchentlich 1 Stunde.

Einzelne Erscheinungen der Schwere, der Wärme, der Kohäsion, der Adhäsion, des Luftdruckes, des Magnetismus und der Elektrizität.

Einleitendes zum Verständnisse chemischer Vorgänge und Gesetze, sowie der Terminologie in der Chemie.

1. Klasse. Wöchentlich 3 Stunden.

a. Naturbeschreibung: Wöchentlich 2 Stunden.

I. Jahreskursus.	II. Jahreskursus.
Wiederholte Betrachtung der in der 2. Klasse beschriebenen Naturkörper und Beschreibung verwandter Arten und Gattungen; Linné's Sexualsystem; System des Thierreichs; Anleitung zur Bestimmung von Pflanzen.	
Der Bau des menschlichen Körpers.	Die wichtigsten Mineralien.

b. Physik und Chemie: Wöchentlich 1 Stunde.

I. Jahreskursus.	II. Jahreskursus.
Wirkungen der Schwerkraft; magnetische und elektrische Erscheinungen.	Erscheinungen des Schalles, des Lichtes und der Wärme.
Sauerstoff, Wasserstoff, Stickstoff, Kohlenstoff, Schwefel, Phosphor und Chlor und ihre wichtigsten Verbindungen.	Einiges über Metalle und deren Verbindungen.

Lehrbücher: Schilling, kleine Schulnaturgeschichte;
Bänitz, Lehrbuch der Physik;
Schlichting, chemische Versuche.

7. Schreiben.

§. 30. Aufgabe: Die Schüler sollen eine deutliche, reine und geläufige Handschrift erlangen und auch mit Kreide an der Wandtafel sauber schreiben lernen.

Verfahren: Die einzelnen Buchstaben werden vor den Augen der Schüler vom Lehrer an die Wandtafel geschrieben und ebenso die Bestandtheile derselben einzeln; darauf folgt eingehende Besprechung und zusammenfassende Beschreibung; erst dann tritt die Uebung ein; dieselbe findet im Heft und an der Wandtafel statt und erfolgt zum Theil nach Zählen. Die Korrektur ist hauptsächlich Klassenkorrektur und hat den Schülern zum klaren Bewußtsein der gemachten Fehler zu verhelfen. Wie bei der Einübung hauptsächlich auf Deutlichkeit, Genauigkeit und Bestimmtheit gesehen wird, so bei der fortgesetzten Uebung hauptsächlich auf Festigkeit und Geläufigkeit.

Lehrgang:

2. Klasse. Wöchentlich 2 Stunden. Einübung der deutschen Schrift.

1. Klasse. Wöchentlich 1 Stunde. Einübung der lateinischen Schrift. Uebung in zusammenhängender deutscher Schrift.

Als Lehrmittel werden die Schreibhefte von Henze benutzt.

8. Zeichnen.

§. 31. Aufgabe: Durch Uebung im Linear- und Freihandzeichnen soll das Wahrnehmungsvermögen, das Augenmaß, die Einbildungskraft und der Schönheitssinn gebildet werden und die Hand Sicherheit in der Darstellung geometrischer Flächenfiguren und einfacher Gegenstände nach der Natur erlangen.

Verfahren: Der Unterricht ist Klassenunterricht; die von sämmtlichen Schülern der Klasse gleichzeitig zu lösenden Aufgaben werden erst eingehend besprochen, zum Theil an der Wandtafel vorgezeichnet und dann möglichst korrekt und sauber ausgeführt. Vorgefallene Fehler müssen durch geeignete Fragen vom Schüler selbst als solche erkannt und unter allen Umständen von ihm selbst verbessert werden. Auch im Zeichnen an der Wandtafel erfolgt Uebung.

Lehrgang:

2. Klasse. Wöchentlich 2 Stunden. Darstellen der geraden Linien in verschiedener Richtung und Stärke, und Theilen derselben; Winkelzeichnen und Winkeltheilen; Zeichnen geometrischer Flächenfiguren; zusammengesetzte symmetrische Figuren durch Einzeichnung in ein Quadrat gewonnen; krumme Linien und krummlinige Figuren.

1. Klasse. Wöchentlich 2 Stunden. Zeichnen rechtwinkliger und runder Körper nach der Vorderansicht; Zeichnen symmetrischer Figuren, charakteristischer Formen aus der Pflanzenwelt und leichter Flächenornamente nach Vorlagen.

Lehrmittel: Domschke, Wegweiser und Atlas zum Frei-

handzeichnen, Dr. Rein, Otto's pädagogische Zeichenlehre, Vorlagen von Herdtle, Preusker, Täubinger, Bauer, Breuer, Stuhlmann u. A.

9. Musik.

§. 32. I. Singen.

Aufgabe: Die Schüler sollen je zwanzig der gangbarsten Kirchenmelodien und bewährtesten Volksweisen aus dem Liederstoffe der Schule auswendig singen lernen und die Fähigkeit erlangen, leichte Choräle und Volkslieder vom Blatte abzusingen.

Verfahren: Bei jedem einzuübenden Chorale und jedem Liede werden Tonart, Taktart und Lage der Intervalle und Tempo besprochen; es wird angegeben, wo zweckmäßig Athem geholt werden kann, und dann die Melodie satzweise zunächst auf la einzeln eingeübt.

Beim Beginn jeder Singstunde wird eine Tonleiter geübt oder eine Treffübung durchgenommen. In Allem wird streng auf richtige Intonation, auf Takt, rechte Accentuirung und richtige Aussprache gehalten.

Lehrgang:

Es findet in dieser Disziplin zunächst eine Kombination beider Klassen statt. Es wird ein- und mehrstimmig gesungen.

Wöchentliche Unterrichtszeit 2 Stunden.

Folgende Choräle und Lieder kommen zur Einübung:

A. Choräle.

Alles ist an Gottes Segen ꝛc.
O Lamm Gottes, unschuldig ꝛc.
Ich dank dir schon ꝛc.
Erschienen ist der herrlich' Tag ꝛc.
Ein Lämmlein geht ꝛc.
Auf, auf, ihr Reichsgenossen ꝛc.
Mir nach, spricht Christus ꝛc.
Auf, hinauf zu deiner ꝛc.
Jesus, meine Zuversicht ꝛc.
In allen meinen Thaten ꝛc.
In dich hab ich gehoffet ꝛc.
Komm, o komm, du Geist ꝛc.
Lobe den Herren, den ꝛc.
Wie herrlich ist's, ein ꝛc.
O Gott, du frommer Gott ꝛc. Mel. I. und II.
Aus meines Herzens ꝛc.
Warum sollt' ich mich denn ꝛc.
Wie wohl ist mir ꝛc.
O daß ich tausend ꝛc. (2 Mel.)

B. Lieder:

Frühlingslied: Wer hat die weißen ꝛc.
Frühlingsabend: Was kann schöner sein ꝛc.

Reiselied: Durch Feld und Buchenhallen ꝛc.
Morgenlied: Die Sterne sind erblichen ꝛc.
Schifferlied: Nach dem Sturme ꝛc.
Morgens: Wer recht in Freuden ꝛc.
Trost: Warum sind der Thränen ꝛc.
Die Lorelei: Ich weiß nicht ꝛc.
Heimweh: Laßt mich gehn ꝛc.
Abendglöcklein: Seht, wie die Sonne ꝛc.
Die letzte Rose: Letzte Rose, wie ꝛc.
An die Glocke: Glocke du klingst ꝛc.
Abschied von der Heimath: Nun ade, du ꝛc.
National-Hymne: Heil dir im Siegerkranz ꝛc.
Prß. Volkslied: Ich bin ein Preuße ꝛc.
Gelübde: Ich hab mich ergeben ꝛc.
Preußen voran ꝛc.
Den Gefallenen: Auf Böhmens blut'ger ꝛc.
Gebet für den Kaiser: Gott sei des ꝛc.
Auferstehung: Auferstehn, ja auferstehn ꝛc.

Benutzt werden:

a. beim Choralgesange: 200 Choralmelodien von Draht;
b. beim Liedersingen: Schul-Liederbuch von Draht und „Deutsche Lieder" von Baumert.

§. 33. II. Klavierspiel.

Aufgabe: Die Präparanden sollen sämmtliche Dur- und Moll-Tonleitern sicher spielen und leichtere Etüden, Sonatinen und Sonaten gut vortragen lernen.

Verfahren: Bei jedem Stücke wird aufmerksam gemacht auf Tonart, Takt und Tempo und dasselbe dann periodenweise, auch theilweise eingeübt, zuweilen je mit einer Hand, dann mit beiden, meist bald mit beiden Händen. — Streng wird auf gute Arm- und Handhaltung, sowie auf präzisen Anschlag und leichtes Spiel geachtet.

Lehrgang:

Die Schüler werden nach ihrer Fähigkeit in Abtheilungen gebracht; jede Abtheilung hat wöchentlich eine Unterrichtsstunde. Es wird vom Leichteren zum Schwereren übergegangen. Eingeführt ist die Klavierschule von Brähmig. An zweckmäßiger Stelle werden eingelegt: Sonatinen von Lichner, Hiller, Clementi, Hayden, Mozart, sowie Etüden von Löschhorn und Bertini.

§. 34. III. Violinspiel.

Aufgabe: Die Präparanden sollen die gebräuchlichsten Dur- und Moll-Tonleitern in der ersten Lage rein ausführen, eingeübte Choräle und Volkslieder vortragen und unbekannte von Noten abspielen lernen.

Verfahren: Vor allen Dingen wird auf gute Haltung der

Violine, guten, leichten Bogenstrich und festen Stand des ersten Fingers gehalten; dazu tritt das Hervorbringen reiner, angenehm klingender Töne. Guter Vortrag und korrektes Zusammenspiel wird ernstlich angestrebt.

Lehrgang:

Nach der Fähigkeit der Schüler werden Abtheilungen gebildet; jede Abtheilung hat wöchentlich 1 Unterrichtsstunde.

Neben Choral-, Lieder- und Tonleiter-Spiel ist die Violinschule von Mettner im Gebrauch; es wird nach den in ihr niedergelegten Prinzipien unterrichtet.

§. 35. IV. Allgemeine Musiklehre.

Aufgabe: Der Präparand soll zur Kenntniß der verschiedenen Schlüssel, Takt- und Tonarten, der gewöhnlichen Fremdwörter und Tempobezeichnungen, der Intervallehre und der Tonverwandtschaften gebracht werden.

Verfahren: Durch Beispiele an der Notentafel wird das rechte Verständniß vermittelt und der Schüler zu selbständiger Lösung von gestellten Aufgaben angeleitet und angehalten.

Lehrgang:

Dem Unterricht in diesem Gegenstande liegen die Harmonie-, Melodie- und Formenlehre von Widmann und hauptsächlich die Musiktheorie von Draht zu Grunde. Die wöchentliche Unterrichtszeit in der Harmonielehre und in der allgemeinen Musiklehre ist für jede Klasse 1 Stunde.

§. 36. V. Harmonielehre.

Aufgabe: Die Präparanden sollen den Dur- und Moll-Dreiklang, sowie den Hauptseptimen-Akkord in allen Lagen und Umkehrungen nennen und spielen lernen.

Verfahren: Das Bilden der Dreiklänge und Septimen-Akkorde wird nicht nur besprochen, sondern auch an der Tafel und am Instrumente veranschaulicht und durch Ausarbeiten in den verschiedenen Tonarten befestigt.

Lehrgang:

Derselbe schließt sich an die Anleitung von Draht an. Wöchentliche Unterrichtszeit für jede Klasse 1 Stunde.

§. 37. VI. Orgelspiel.

Aufgabe: Die Präparanden sollen die elementaren Manual- und Pedalübungen inne haben, einen ausgesetzten vierstimmigen Choral ohne Vorbereitung von Noten abspielen und leichte Orgelstücke aus dem Gedächtnisse vortragen lernen.

Verfahren: Es wird genau auf Fingersatz, Fingerwechsel, genaues Zusammenspiel beider Hände, sowie auf zweckmäßigen Gebrauch des Fußes (des Absatzes und der Spitze) geachtet; besonders die ersten Uebungen werden sorgfältig geübt; über den Gebrauch der Register ist das Nöthige mitzutheilen.

Lehrgang:

Die Schüler werden nach ihrer Fähigkeit in Abtheilungen gebracht; jede Abtheilung hat wöchentlich 1 Unterrichtsstunde.

Benutzt wird hierbei: Schütze, Orgelschule, und Baumert, Präludien.

10. Französische Sprache.

(An diesem Unterrichte dürfen nur Zöglinge theilnehmen, deren Leistungen in den übrigen Lehrgegenständen durchaus genügen.)

§. 38. Aufgabe: Die Schüler sollen Sicherheit in der Elementar-Grammatik der französischen Sprache erlangen und befähigt werden, leichtere Uebungsstücke aus dem Französischen in's Deutsche und umgekehrt zu übersetzen.

Verfahren: Die Vokabeln werden sorgfältig eingeprägt, die richtige Aussprache und Schreibweise derselben wird fleißig geübt. Zur Vermittelung des Verständnisses der grammatischen Regeln ist vom Beispiel auszugehen. Die Uebungsbeispiele müssen fließend übersetzt werden. Gleich vom Beginne des Unterrichtes an werden die Schüler daran gewöhnt, leichte französische Sätze, späterhin Fragen zu verstehen. Die einfachsten Regeln der Wortstellung geben fortwährend Veranlassung zum Vergleiche der französischen und der deutschen Sprache. Die im kleinen Lesebuche dargebotenen Stücke werden erst wörtlich, dann in gutes Deutsch übersetzt und darauf aus dem Deutschen zurückübersetzt. Der gelesene und allseitig verarbeitete Stoff giebt das Thema zu Gesprächen mit den Schülern, welche die erlernten Wörter, sowie ihr grammatisches Wissen in Sätzen fortwährend mündlich und schriftlich anwenden müssen.

Lehrgang:

2. Klasse. Wöchentlich 2 Stunden. Lektion 1—59 des Elementarbuchs von Ploetz. Einübung aller Formen von avoir und être. Nach Beendigung der ersten 40 Lektionen wird das Paradigma der 1. und 2. Konjugation gelernt.

1. Klasse. Wöchentlich 2 Stunden. Lektion 60—91 des Elementarbuchs von Ploetz. Gründliche Einübung der vier Konjugationen. — Abtheilung A. arbeitet außerdem das dem Elementarbuche angehängte kleine Lesebuch durch.

Lehrbuch: Ploetz, Elementarbuch der französischen Sprache.

11. Turnen.

§. 39. Aufgabe des Turnunterrichtes ist es, die Präparanden zu befähigen, sämmtliche in dem „Neuen Leitfaden für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen" verzeichneten Uebungen auszuführen.

Verfahren: Jede Unterrichtsstunde beginnt mit Freiübungen auf der Stelle, woran sich dann Gang- und taktische Elementar-

Uebungen anschließen; die darauf folgenden Geräthübungen finden in Abtheilungen statt.

Lehrgang:

Sämmtliche Zöglinge turnen gemeinsam, und zwar in wöchentlich 2 Stunden. Die Aufeinanderfolge der Uebungen bestimmt der Leitfaden.

Lehrbuch: Neuer Leitfaden für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen.

---

190) Normal-Reglement für die Kreis-Lehrerbibliotheken im Regierungsbezirke Düsseldorf.

(Centrbl. pro 1877 Seite 346 Nr. 137.)

Düsseldorf, den 12. Februar 1878.

Da die in Erledigung unserer Verfügung vom 29. Oktober pr. eingereichten Entwürfe eines Reglements für die Kreis-Lehrerbibliotheken unter sich in manchen Punkten, deren gleichmäßige Regelung wünschenswerth erscheint, abweichen, so haben wir unsererseits ein Normal-Regulativ aufgestellt und übersenden dasselbe hierneben in zwei Exemplaren mit der Veranlassung, eins davon dem Königlichen Kreis-Schulinspektor zuzustellen mit dem Ersuchen, ein dem entsprechendes Reglement für die dortige Kreis-Lehrerbibliothek durch die Lehrerkonferenz feststellen zu lassen und das zur Ausführung desselben weiter Erforderliche herbeizuführen.

Wir bemerken dabei, daß einzelne Modifikationen dieses Entwurfes, wenn sie nothwendig oder mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse des dortigen Kreises zweckmäßig erscheinen, nicht ausgeschlossen sind.

Dem Berichte über das demgemäß Verhandelte sehen wir innerhalb 2 Monaten entgegen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

An
die sämmtlichen Herren Landräthe der Landkreise.

Entwurf
eines Reglements für die zu gründenden Kreis-Lehrerbibliotheken.

§. 1.

Für den Kreis-Schulinspektionsbezirk N. wird eine Lehrer-Bibliothek nach Maßgabe folgender Bestimmungen gegründet.

§. 2.

Zur Begründung und Ergänzung dieser Bibliothek, sowie zur Bestreitung der nothwendigen Kosten ihrer Verwaltung dienen die

nach Maßgabe dieses Reglements (§. 7.) zu zahlenden Beiträge und Strafgelder (§. 8.), sowie die aus Mitteln der Gemeinden oder Kreise und die aus Staatsfonds zu gewährenden Beihülfen.

§. 3.

Den Ankauf der Bücher besorgt die Kommission (§. 5.). Es sind nur der Weiterbildung der Lehrer und Lehrerinnen förderliche Werke anzuschaffen; auf solche, welche die Geschichte und Methodik des Unterrichtes und der Erziehung und auf solche, welche die Geschichte und Kunde des engeren und weiteren Vaterlandes fördern, ist besonders Rücksicht zu nehmen.

§. 4.

Zur Benutzung der Bibliothek sind alle an öffentlichen Schulen, welche unter der Aufsicht der Königlichen Regierung zu Düsseldorf stehen, angestellten Lehrer und Lehrerinnen des Kreises berechtigt und zwar ohne Unterschied, ob sie definitiv oder nur provisorisch angestellt sind, sofern und so lange sie die reglementsmäßigen Beiträge zahlen.

Ein antheiliges Recht an dem Bestande der Bibliothek erwirbt Niemand.

§. 5.

Die Verwaltung der Bibliothek führt eine Kommission, welche aus dem Königlichen Kreis-Schulinspektor und vier von der Kreis-Lehrerkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern besteht.

Den Vorsitz in der Kommission führt der Kreis-Schulinspektor und bei dessen Verhinderung das von ihm zu designirende Mitglied der Kommission. Die gewählten Mitglieder fungiren drei Jahre, können aber nach Ablauf dieser Zeit wieder gewählt werden. Für ein während der dreijährigen Periode ausscheidendes Mitglied ernennt die Kommission einen Stellvertreter aus den Mitgliedern der Kreis-Lehrerkonferenz und hat dieses dann für den Rest der Periode zu fungiren.

Die Mitglieder der Kommission versehen ihr Amt unentgeltlich.

Die Thätigkeit der Kommission wird durch eine von ihr aufgestellte und von dem Kreislandrathe und dem Kreis-Schulinspektor genehmigte Geschäftsordnung näher bestimmt.

§. 6.

Von den Kommissions-Mitgliedern führt nach Beschluß der Kommission Eines die Geschäfte des Bibliothekars und ein anderes die des Kassirers.

Die Funktionen derselben werden durch die Geschäftsordnung der Kommission näher bestimmt.

§. 7.

Die zur Benutzung der Lehrerbibliothek Berechtigten (§. 4.)

haben einen jährlichen Beitrag zu zahlen. Die Höhe dieser Beiträge bestimmt die Kreis-Lehrerkonferenz.

§. 8.

Für Beschädigung der entliehenen Bücher ist der Entleihende haftbar. Durch Beschluß der Kommission kann die Ersetzung eines beschädigten Exemplars verlangt oder eine Konventionalstrafe zum Betrage bis höchstens des halben Kaufwerthes des beschädigten Buches gefordert wurden. Ebenso kann eine Konventionalstrafe bis zu 1 Mark für nicht rechtzeitige Zurücklieferung des entliehenen Buches festgesetzt werden.

§. 9.

Das Benutzungsrecht erlischt mit dem Verluste des bekleideten Schulamtes. Ein Wechsel der Schulstelle innerhalb des Kreises ist ohne Einfluß.

Demjenigen, welcher mit Zahlung der Beiträge, bezw. Leistung fälliger Verpflichtungen länger als 3 Monate rückständig bleibt, kann die Benutzung der Bibliothek Seitens der Kommission bis zur Erledigung seiner Verbindlichkeiten untersagt werden.

§. 10.

Der Sitz der Bibliothek ist am Sitze der Kreis-Schulinspektion.

Wenn die örtlichen Verhältnisse des Kreises dies zweckmäßig erscheinen lassen, so können auch an anderen Orten des Kreises Bestandtheile der Bibliothek aufgestellt und für diese besondere Bibliothekare ernannt werden.

Ueber die Benutzung dieser Bibliotheken und die Cirkulation ihrer Bücher in dem ganzen Bibliotheks-Verbande sind die näheren Bestimmungen durch die Kommission nach Anhörung der Kreis-Lehrerkonferenz festzustellen.

V. Volksschulwesen.

191) Zuständigkeit zur Verhängung von Schulversäumnißstrafen, wenn die Schule und der Wohnort der Eltern in verschiedenen Amtsbezirken liegen.

Die Königliche Regierung zu N. hatte entschieden, daß zur Festsetzung und Vollstreckung von Schulversäumnißstrafen in Fällen, in welchen die Eltern der die Schule versäumenden Kinder nicht in demselben Amtsbezirke wohnen, in welchem die Schule liegt, der Amtsvorsteher am Wohnorte der Eltern zuständig sei. Auf eine hiergegen erhobene Beschwerde ist folgende Verfügung ergangen:

Berlin, den 22. Juli 1878.

Auf den Bericht vom 16. April d. J., die Kompetenz zur Vollstreckung von Schulversäumnißstrafen betreffend, eröffnen wir der

Königlichen Regierung, daß wir Ihre an den Landrath des Kreises N. gerichtete Verfügung vom 9. März d. J. für gerechtfertigt erachten.

Wenngleich anzuerkennen ist, daß zur Erfüllung des Thatbestandes der hier fraglichen Uebertretung das erst am Schulort zur Kontestation gelangende Wegbleiben des Kindes von der Schule nothwendig gehört, so kann diesem Wegbleiben des Kindes doch nur die Bedeutung eines, den Erfolg der Uebertretung darstellenden Umstandes beigelegt werden, welcher außerhalb des Kreises der die strafbare Verschuldung der Eltern herstellenden Momente steht. Diese Verschuldung beruht lediglich in einer Pflichtversäumniß, also in einer Unterlassung, welche an dem Orte sich ereignet, wo die Eltern ihren Aufenthalt haben.

Es ist auch nicht anzunehmen, daß zu der Straffestsetzung in praktischer Beziehung die Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Kontravenienten, falls dieser nicht an dem Orte der Schule wohnt, minder geeignet sei, als die Ortsbehörde, in deren Bezirke die Schule liegt, da es zunächst Sache der Schulbehörde ist, darüber zu befinden, ob eine Schulversäumniß als entschuldigt anzusehen sei, und wenn Letzteres nicht der Fall, bei der Ortspolizeibehörde den Strafantrag zu stellen.

Die Königliche Regierung wolle den Landrath des Kreises N. hiernach mit Bescheid versehen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Bitter.

An
die Königliche Regierung zu N.

M. d. g. A. U. III. 10629.
M. d. J. II. 5843/5.

192) Die Schwabe-Priesemuth'sche Waisen-Stiftung und das mit derselben verbundene Pensionat zu Goldberg in Schlesien.

Ueber die Schwabe-Priesemuth'schen Stiftungen wird im Anschlusse an die im Centralblatte der Unterrichts-Verwaltung pro 1862 Seite 657 gegebenen Mittheilungen weiter Folgendes veröffentlicht:

Zu den beiden in Schlesien in Segen wirkenden evangelischen Erziehungs-Anstalten für Waisenknaben, dem Zahn'schen Waisenhause zu Bunzlau und der Graf Schlabrendorff'schen zu Steinau a./O., ist in Goldberg, Regierungs-Bezirk Liegnitz, Ostern 1877 eine dritte derartige Anstalt getreten. Sie ist durch Vermächtniß des am 14. September 1824 zu Braunau, Kreis Lüben, verstorbenen Rittergutsbesitzers Christian Gottlieb Schwabe aus

seinem und seiner Ehefrau geb. Priesemuth Vermögen fundirt und trägt nach Bestimmung des Testators den Namen Schwabe-Priesemuth'sche Stiftung.

Für die Einrichtung der Anstalt ist die Stadt Goldberg mit Rücksicht auf ihre gesunde und anmuthige Lage gewählt worden. Die Kommune hat für dieselbe unentgeltlich ein ansehnliches Gartengrundstück gegeben. Dasselbe schließt sich unmittelbar an den mittleren Theil der Stadt nach Westen hin an und bietet von den hohen und steilen Uferrändern des Katzbachthales einen überaus freundlichen Blick in dasselbe hinein, auf die dieses einschließenden Gebäude mit Gehöften, Obstgärten, Fruchtfeldern und Gebüsch, wie auf die Höhen und Berge, welche in näherer und weiterer Ferne, namentlich nach Süden hin, die Landschaft begrenzen. Auf einem großen, freien Platze erheben sich, in Rohbau außerordentlich sauber und geschmackvoll ausgeführt, die geräumigen mit Schiefer gedeckten Gebäude, weithin sichtbar, eine Zierde der Stadt und Umgegend, wie sie andererseits eine herrliche Rundsicht über die Umgebung weithin gewähren.

Die Hauptfront des außer dem Keller- und Erdgeschosse noch 2 Stockwerke umfassenden Gebäudes enthält die Lehrzimmer, die geräumige und geschmackvoll ausgestattete Aula, die Wohnung des Direktors und einen Theil der Wohn- und Schlafräume für Zöglinge. In den mit dem Hauptgebäude verbundenen Seitenflügeln dagegen befinden sich Wohnungen für die Lehrer und die Beamten, die übrigen Wohn- und Schlafzimmer für die Waisen- und Pensionäre, der Speisesaal und die Oekonomieräume; weite, lichte Korridore ziehen sich durch alle Theile und Stockwerke des Gebäudes und befördern eine reine und gesunde Luft in denselben.

Nach der Absicht des Stifters ist die Anstalt zunächst zur kostenfreien Erziehung armer Waisenknaben aus dem bürgerlichen Mittelstande und von bürgerlicher Abkunft bestimmt. Der Testator zählt dahin namentlich die hinterlassenen Söhne der Besitzer von Rittergütern, der Justiz-Personen, Prediger und Schullehrer. Nach der Allerhöchsten Order vom 17. Oktober 1863 müssen drei Viertel der Zahl der Waisenknaben aus der preußischen Provinz Schlesien sein. Ein Viertel soll aus anderen Provinzen des preußischen Staates zugelassen werden. Die Aufnahme kann erst nach vollendetem neunten Lebensjahre erfolgen und der Aufenthalt erstreckt sich bis nach der Konfirmation.

Mit dieser Waisen-Erziehungs-Anstalt ist eine höhere Schulanstalt und ein Pensionat verbunden. Letzteres kann 40 Zöglinge umfassen. In einem der beiden Seitenflügel des Anstaltsgebäudes wohnen und schlafen die Waisenknaben, während in dem anderen für die Pensionäre 4 Wohnzimmer, für je 10 eines, und zwei Schlafsäle bestimmt sind. Sowohl die Waisenknaben, wie die Pensionäre sind in Familien getheilt; jede derselben steht unter

der besonderen Aufsicht eines Hauptlehrers als Familienlehrers, welchem die spezielle körperliche und geistige Pflege und Obhut obliegt, und welcher die Zöglinge zur Reinlichkeit und Ordnung in ihrer Kleidung und ihrer Wohnung sowie zur Pünktlichkeit in ihren Arbeiten anzuleiten und die Beaufsichtigung der Ausgaben, Führung der Kasse u. s. w. wahrzunehmen hat.

Dadurch, daß die Knaben in nähere Beziehung zu einem Lehrer und dessen Familie gesetzt sind, entbehren sie selbst der mütterlichen Pflege nicht, indem auch die Gattin des Familienlehrers sich bei der erziehlichen Versorgung der Zöglinge in angemessener Weise zu betheiligen hat.

Die Wohnstuben der Waisenknaben und der Pensionäre sind übereinstimmend mit Mobiliar ausgestattet. Jeder Knabe hat zu seiner Benutzung einen verschließbaren Bücherschrank, der zugleich mit einem Behälter für Wäsche versehen ist, einen nicht verschließbaren Schub im Arbeitstische und einen Kleiderschrank. Die Wohnzimmer, Corridore, Lehr- und Schlafsäle und die übrigen Räumlichkeiten sind einfach gehalten, aber machen einen freundlichen Eindruck.

Die Kost wird von einem besonderen Anstalts-Oekonomen, der zugleich das Amt eines Hausmeisters versieht, gegen Kontrakt geliefert; Waisenknaben und Pensionäre essen gemeinschaftlich und erhalten dieselbe Kost. Die Speisen sollen gesund, kräftig und schmackhaft geliefert werden. Es wird Mittags in der Regel täglich Fleisch gegeben. Die Beköstigung ist so eingerichtet, daß die Auswahl der Gerichte an den verschiedenen Tagen nicht eine zu beschränkte ist und dasjenige, was in den verschiedenen Jahreszeiten in einer bürgerlichen Haushaltung geboten wird, auch den Zöglingen nicht vorenthalten bleibt. Sonn- und Festtags wird Mittags Suppe, Braten und Zubehör, an den Wochentagen Gemüse und gekochtes Fleisch gegeben. Das Frühstück besteht aus guter Suppe und Brot und Butter; ebenso das Abendbrot, bei dem jedoch mit der Suppe Kartoffeln oder kalte Milch wechseln. Außerdem wird zur Vesper Brot und Butter gegeben.

Für erkrankte Zöglinge sind 2 Krankenzimmer eingerichtet. Die Krankenpflege ist der Waisenmutter übertragen.

Um die körperliche Kräftigung der Zöglinge möglichst zu fördern, ist eine tägliche mehrstündige Zeit zum Herumtummeln auf dem Spiel- und Turnplatze, zu Spaziergängen, sowie während der günstigen Jahreszeit zum Baden in der Katzbach und zu Schwimmübungen unter Aufsicht eines Lehrers, sowie zum Botanisiren und zu Turnübungen gewährt; bisweilen werden Spaziergänge in der Umgegend und weitere Ausflüge nach dem Gebirge hin gemacht.

Im Winter sollen sich die Zöglinge, so lange sich dazu Gelegenheit bietet, auch mit Handschlitten- und Schlittschuhfahren vergnügen. Öfteres Baden in dem geheizten Badezimmer dient als Ersatz für das ausfallende Baden im Freien.

Das ganze Leben der Zöglinge soll so eingerichtet sein, daß sie sich wohlfühlen, ein fröhlicher, frischer Geist in ihnen geweckt und dadurch auch die geistige Kraft zum energischen Anfassen der Arbeit, zu befriedigender Thätigkeit und tüchtigen Leistungen angespornt wird.

Gelegenheit zu Klavier- und Violin-Stunden ist geboten, jedoch muß dieser Unterricht für Pensionäre besonders honorirt werden.

Bezüglich des Weiteren, namentlich der Schulkenntnisse, welche für die Aufnahme nothwendig sind, sowie der bei Anmeldung von Waisenknaben und Pensionären einzureichenden Papiere, der Zahlung der Pensions- und Schulgelder und der mitzubringenden Schulbücher, Kleider, Wäsche und sonstigen Effekten wird auf nachstehenden Auszug aus dem Reglement der Anstalt verwiesen. Die in diesem Auszuge fehlenden Paragraphe sind nicht von allgemeinem Interesse, insbesondere beziehen sich die §§. 19. bis 29. und 32. lediglich auf die zwischen der Anstalt und der Stadt Goldberg bestehenden kontraktlichen Verhältnisse.

Auszug
aus dem Reglement für die Schwabe-Priesemuth'sche Waisen-Stiftung zu Goldberg, Regierungs-Bezirk Liegnitz.

§. 1.

Laut Allerhöchster Kabinets-Order vom 17. Oktober 1863 trägt die Stiftung der Schwabe-Priesemuth'schen Eheleute für arme Waisenknaben in der Kreisstadt Goldberg, Regierungs-Bezirk Liegnitz, unveränderlich den Charakter einer evangelischen Stiftung.

§. 2.

Zufolge genannter Kabinets-Order steht die genannte Waisen-Erziehungs- und Schulanstalt unter Aufsicht und Leitung des Staates.

In die Anstalt sollen dem Testamente des Stifters entsprechend nach obiger Kabinets-Ordre arme Waisenknaben aus dem bürgerlichen Mittelstande und von bügerlicher Abkunft kostenfrei aufgenommen werden. Ebenso kann ein kleiner Theil armer verwaister Knaben aus dem Bauern- und niederen Volksstande, wenn sie Talent und Genie zeigen, hinzugezogen werden, doch darf ihre Zahl niemals mehr als den zehnten Theil der Waisenknaben betragen.

Vorzugsweise sind bei der Aufnahme die armen verwaisten Knaben aus dem Bruderkinderstamme der verstorbenen Ehefrau des Stifters, Namens Priesemuth, sowie die armen verwaisten Knaben aus den Bruderstämmen des Stifters, Namens Schwabe, ohne Rücksicht auf den Stand ihrer Eltern zu berücksichtigen. Drei Viertel der Zahl der Waisenknaben müssen aus der Preußischen Provinz Schlesien sein. Ein Viertel soll aus anderen Provinzen des Preußischen Staats zugelassen werden, und sind diese letzteren

Stellen von dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten unmittelbar zu verleihen.

§. 3.

Das Bildungsziel der Anstalt soll nach der genannten Kabinets-Order über die Grenzen der Elementarschule hinausgehen, und die Bildungszeit der Waisenknaben in der Anstalt vom vollendeten neunten Lebensjahre bis nach der Konfirmation dauern.

§. 4.

Die Waisen-Erziehungs-Anstalt ist in Gemäßheit der mehrfach genannten Kabinets-Order mit einer höheren Schulanstalt nebst Pensionat verbunden.

§. 5.

Die Zahl der Waisenknabenstellen ist auf 60, die der Pensionäre auf 40 bestimmt.

§. 6.

Die Waisenknaben werden in der Anstalt ganz kostenfrei unterhalten.

§. 7.

Den Pensionären wird von der Anstalt Wohnung nebst den nöthigen Utensilien, Heizung, Kost, Unterricht, erziehliche Aufsicht und die allgemeine Hausbedienung gewährt. Hierfür zahlt jeder Pensionär jährlich 450 Reichsmark.

Für Wäsche, Bekleidung, Schreibmaterialien, Bücher, Medikamente, und dergl. haben die Angehörigen der Pensionäre zu sorgen und zu diesem Behufe die betreffenden Familienlehrer mit ausreichendem Geldvorschusse zu versehen. Die erforderlichen Nebenkosten dürften jährlich ungefähr auf 120 Mark zu berechnen sein. Der Verbrauch wird vom Familienlehrer genau kontrolirt und rechnungsmäßig nachgewiesen.

§. 8.

Die Schule der Anstalt besteht aus 4 Klassen. Ihre Aufgabe ist in erster Linie, eine für den Eintritt in das höhere bürgerliche Gewerbe angemessene Schulbildung zu vermitteln. Daher ist der Unterricht in seinen Grundzügen und Zielen nach den vom Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Allgemeinen Bestimmungen für Mittelschulen geordnet, jedoch hat die Schule zugleich die Bestimmung, zur Aufnahme in ein Gymnasium oder in eine Realschule die erforderliche Vorbildung zu gewähren. In dieser Hinsicht entsprechen die 4 Klassen aufsteigend der Sexta, Quinta, Quarta und Tertia genannter höherer Lehranstalten und ermöglichen die Reife für den Eintritt in die Unter-Sekunda bezeichneter Schulen.

Die Zeit des Verbleibens jedes Waisenknaben in der Anstalt ist auf fünf, ausnahmsweise auf sechs Jahre zu berechnen.

§. 9.

Nach der Absicht des Stifters können, falls die Mittel der Anstalt es gestatten, solche Waisenknaben, die zu einem höheren Studium besondere Lust, Talent und Fleiß zeigen, auf Kosten dieser Armen-Erziehungsanstalt in einer höheren Schule und Gymnasium zu dem höheren Studium ausgebildet werden. Für das akademische Studium ist bei der Universität Breslau durch Statut vom 8. Oktober 1862 eine Schwabe-Priesemuth'sche Stipendienstiftung begründet.

§. 10.

Die Meldungen zur Aufnahme in die Anstalt werden bei dem Direktor gemacht.

Bei der Meldung sind folgende Atteste einzureichen:

1) für Waisenknaben:

a. der Todtenschein des Vaters mit Angabe des Vormundes,
b. der Geburts- sowie der Taufschein des betreffenden Knaben,
c. dessen Schulzeugniß, nebst Probearbeiten im Deutschen und Rechnen, event. im Lateinischen und Französischen,
d. der Impf- event. Wiederimpfungsschein,
e. Gesundheitsattest, da gesunde Leibesbeschaffenheit für die Aufnahme eine ausdrückliche Bestimmung des Testators ist,
f. das Bedürftigkeitsattest.

2) für Pensionäre sind die vorstehend unter b. – e. aufgeführten Atteste erforderlich.

Die Gesuche um Verleihung von Waisenstellen sind im September bei dem Direktor anzubringen, welcher die Liste der gemeldeten Waisenknaben im November jedes Jahres an die vorgesetzte Behörde nebst den zugehörigen Schriftstücken mit gutachtlichem Berichte über die einzelnen Gesuche, sowie mit einer Nachweisung bezüglich der in der Anstalt vorhandenen schlesischen und nicht schlesischen Waisen und eine Angabe der Zahl der Stellen, welche mit Nichtschlesiern zu besetzen sind, einreicht. Wegen letzterer ist die Besetzung durch den Minister der Unterrichts-Angelegenheiten zu veranlassen; bei den übrigen trifft die Provinzialbehörde selbst die Auswahl. Bezüglich sämmtlicher Stellen beauftragt sie den Direktor mit der Einberufung. Die Aufnahme der Pensionäre bestimmt der Direktor nach eigenem Ermessen in Gemäßheit der darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen, die Anmeldung braucht daher erst im Januar zu erfolgen.

Für die Aufnahme sind folgende Schulkenntnisse erforderlich:

1) fertiges, sinngemäßes Lesen in deutscher und lateinischer Schrift,
2) Uebung, ein einfaches Diktat und eine leichte Erzählung richtig niederzuschreiben,
3) sicheres Rechnen mit ganzen (unbenannten und benannten) Zahlen, besonders innerhalb des Zahlenkreises von 1—100,

4) Erzählen bekannter Geschichten des Alten und des Neuen Testamentes, sowie sicheres Können und sinngemäßes Sprechen einer mäßigen Anzahl leichter Kirchenlieder oder einzelner Verse daraus, der Gebote und des apostolischen Glaubensbekenntnisses (ohne die Erklärung Luthers),
5) erwünscht ist, daß die Knaben einige Choräle und Volkslieder singen und mit vaterländischen Erzählungen und naturkundlichen Beschreibungen, wie sie sich in Lesebüchern für die Unterstufe finden, nicht unbekannt sind.

Für die Geographie wird einige Bekanntschaft mit der heimathlichen Umgebung erwartet.

§. 11.

Der Aufnahme-Termin ist in der Regel Ostern jedes Jahres, bei Beginn des Schuljahres. Zu anderen Zeiten können neue Zöglinge nur ausnahmsweise aufgenommen werden.

Solchen Knaben, deren Sittlichkeit, Bildung oder Gesundheitszustand bei der Ueberbringung den früher eingereichten Berichten, Probearbeiten und Gesundheitsscheinen nicht entspricht, kann nach Maßgabe der Verhältnisse die Aufnahme vom Direktor versagt werden.

§. 12.

Sämmtliche Pensions- und Schulgelder müssen an die Waisen- und Schulanstalts-Kasse vierteljährlich vorausbezahlt werden.

§. 13.

Falls die Mutter eines angemeldeten Waisenknaben sich wieder verheirathet, so ist die Anzeige davon sofort dem Direktor zu machen. Dasselbe ist erforderlich, wenn die Wiederverheirathung während des Aufenthaltes des Sohnes in der Anstalt erfolgt. Es wird dann in jedem einzelnen Falle erwogen werden, ob noch ein Bedürfniß zur Aufnahme, respekt. für Verbleiben des betreffenden Waisenknaben in der Anstalt vorliegt.

§. 16.

Pensionäre dürfen während der Ferien nicht in der Anstalt verbleiben; auch für die Waisenknaben ist das Verreisen Regel.

§. 17.

Die Zöglinge werden in der Regel im 15. Lebensjahre konfirmirt; doch kann unter besonderen Umständen die Konfirmation vom Direktor weiter hinausgeschoben werden.

§. 18.

Den Abgangstermin für die Waisenknaben bestimmt der Direktor. Der Abgang der übrigen Zöglinge ist drei Monate vorher, am Anfange des Quartals, dem Direktor anzuzeigen. Falls dies unterbleibt, müssen die Leistungen an die Kasse noch für das nächste Quartal gezahlt werden.

Die Anstalt bildet einen in ihrer Gesammtheit einheitlichen Organismus, dessen konsequente Entwickelung der Direktor verantwortlich zu leiten und zu überwachen hat.

§. 30.

In diesen einheitlichen Gesammt-Organismus fügen sich im Interesse der speziellen erziehlichen Pflege Familiengliederungen ein, indem die einzelnen Hauptlehrer eine Anzahl von Zöglingen zur besonderen erziehlichen Obhut und Versorgung überwiesen erhalten.

§. 31.

Lehrer- und Beamten-Personal der Anstalt.

A. Zum Lehrerkollegium gehören:

1) ein Direktor,

2) vier Hauptlehrer,

3) zwei Hilfslehrer.

B. Zum Beamten-Personale gehört:

4) eine Waisenmutter. Dieselbe hat Kleidung und Wäsche der Waisen unter sich, überwacht die Reinigung der Anstaltsräume und steht der Krankenpflege vor. Ihr sind einige weibliche Dienstboten beigegeben.

5) Ein Hausmeister, welcher zugleich in Gemäßheit bestimmten Kontraktes auf seine Rechnung die Beköstigung der Zöglinge übernimmt. Das hierzu erforderliche Dienstpersonal nimmt derselbe selbst an.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Geheime Regierungs- und vortragende Rath **Beinert** in dem Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten ist zum Geheimen Ober-Regierungs-Rath ernannt,

der Bauinspektor **Spitta** als erster bautechnischer Hülfsarbeiter bei dem Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten angestellt worden.

Dem Superintendenten **Haußer** zu **Kunnerwitz**, Kreis Görlitz, ist der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

B. Universitäten.

Dem ordentl. Profess. Dr. **Held** in der philosoph. Fakult. der Univers. zu **Bonn** ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ehrenritterkreuzes erster Klasse vom Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstorden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig ertheilt,

dem ordentl. Profess. Medizinalrath Dr. Spiegelberg in der medizinisch. Fakult. der Univers. zu Breslau der Charakter als Geheimer Medizinalrath verliehen,

dem ordentl. Profess. Geheimen Medizinalrath Dr. Esmarch in der medizinisch. Fakult. der Univers. zu Kiel die Erlaubniß zur Anlegung des Kaiserl. Russischen St. Annen-Ordens dritter Klasse, sowie des Kaiserl. Russischen St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern ertheilt.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Die Wahl des Rektors der lateinischen Hauptschule und Kondirektors der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. d. S. Dr. Adler zum Direktor dieser Stiftungen, und des Gymnasial-Direktors Dr. Frick zu Rinteln zum Rektor der lateinischen Hauptschule und Kondirektor derselben Stiftungen ist bestätigt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Schillbach am Gymnas. zu Potsdam ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

Als Oberlehrer sind berufen bezw. versetzt worden an das Gymnasium
zu Gnesen der ordentl. Lehrer Fischer vom Gymnas. zu Schrimm,
zu Husum = = = Dr. Eichler vom Gymnas. zu Ratzeburg,
zu Kiel der Oberlehrer Dr. von Fischer-Benzon vom Gymnas. zu Husum, und
zu Meldorf der Oberlehrer Fink vom Gymnas. zu Ratzeburg.

Zu Oberlehrern sind befördert worden am Gymnasium
zu Kulm der ordentl. Lehrer Dr. Rönspieß,
zu Küstrin = = = Dr. Haase,
zu Ratzeburg = = = Dr. Vollbrecht,
zu Stolp = = = Funck,
zu Hamm = = = Meinecke, und
zu Kassel = = = Dr. Heldmann.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Danzig, Königl. Gymnas., der Gymnasiallehrer E. Mangold aus Saarburg,
zu Bromberg der ordentliche Lehrer Jüttner vom Friedr. Wilh. Gymnas. zu Posen, und der Hülfslehrer Schwanke vom Marien-Gymnas. zu Posen,
zu Meseritz die Schula. Kandidaten Otto und Mahn,
zu Posen, Friedr.-Wilh. Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Methner,
zu Posen, Marien-Gymnas., der Schula. Kandid. Slany,
zu Salzwedel der Hülfslehrer Dr. Eckart,
zu Lüneburg der Realschullehrer Demong aus Celle,
zu Elberfeld der Großherzogl. Badensche Gymnasial-Professor Dr. Herwig aus Konstanz,

zu Essen der Lehrer Dr. Fritzsche vom Friedr. Wilh. Gymnas. zu Köln,
zu Koblenz der Lehrer Dr. Scheins vom Kadettenhause zu Berlin, und
zu Köln, Gymnas. an Aposteln, der kommissar. Religionslehrer Müller.

Als Elementarlehrer ist angestellt worden am Gymnasium
zu Naumburg der Lehrer Marth.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Progymnasium
zu Rheinbach der Schula. Kandid. Hoffmann, und
zu Siegburg = = = Dr. Rober.

Den Oberlehrern Dr. Sieberger und Dr. Rovenhagen an der Realschule zu Aachen ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Bromberg der Schula. Kandid. Dr. Borgius,
zu Magdeburg, Realsch. 1. Ordn., der Gymnas. Lehrer Raspe aus Demmin, und der Schula. Kandid. Wenning,
zu Celle der Schula. Kandid. Dr. Rößler,
zu Goslar = = = Tögel,
zu Elberfeld = = = Dette,
zu Essen = = = Welter, und
zu Mülheim a. Rhein = = = Dr. Diderich.

An der Gewerbeschule zu Magdeburg ist der Schula. Kandid. Dr. Ramp als Hülfslehrer, und
an der Realschule 1. Ordnung zu Magdeburg der Lehrer Seeger als Elementarlehrer angestellt worden.

Die Wahl des bisherigen Dirigenten der höheren Bürgerschule zu Ratibor Dr. Knape zum Rektor dieser Anstalt ist bestätigt,
der Oberlehrer Dr. Gruno am Kadettenhause zu Oranienstein zum Rektor der höheren Bürgerschule zu Biedenkopf ernannt worden.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Dr. Beschoren, Direktor der städtischen höheren Töchterschule zu Bielefeld, und
Düsterhoff, Gemeindeschul-Lehrer zu Berlin;

den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Collé, kathol. Lehrer zu Trechtingshausen, Krs St. Goar,
Rumbier, evangel. erster Lehrer und Küster zu Werben, Krs Pyritz,
Langheim, evangel. Hauptlehrer zu Königsberg i. Prß.,

Müller, J. F., evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Lengede, Krs Liebenburg,

Nebert, evangel. Lehrer an der Mädchen-Mittelschule zu Pritzwalk, Krs Ostpriegnitz,

Niedermeyer, evangel. erster Lehrer an der Töchterschule zu Lübben,

Sandmann, evangel. Lehrer zu Krossen,

Sauer, evangel. erster Lehrer zu Braubach im Rheingaukreise,

Seiferth, evangel. Lehrer und Küster zu Breitenau, Krs Luckau,

Seiffert, kathol. Hauptlehrer und Organist zu Deutsch Neukirch, Krs Leobschütz, und

Stegmann, evangel. Lehrer zu Celle;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Austen, kathol. Kirchschullehrer zu Krekollen, Krs Heilsberg,

Plötz, evangel. Lehrer und Küster zu Büschdorf im Saalkreise,

Töpker, kathol. Lehrer zu Landegge, Krs Meppen,

Wilken, evangel. Lehrer, Küster und Organist zu Etzel, Krs Aurich, und

Zettier, evangel. Lehrer zu Brankow, Krs Krossen.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

die Gymnasial-Oberlehrer Dr. Munck zu Gütersloh, und Professor Dr. Boymann zu Koblenz,

der Seminarlehrer Herzog zu Steinau a. d. O., und

die Seminarlehrerin Toparkus an der Luisen-Stiftung zu Posen.

In den Ruhestand getreten:

der Direktor der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. d. S. Professor Dr. Kramer, und ist demselben der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen worden,

die Gymnasial-Oberlehrer Gräser zu Marienwerder, Professor Berndt zu Stolp, und Konrektor Dr. Hahn zu Salzwedel, und ist denselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

In den Reichsdienst getreten:

(an eine Kadettenanstalt berufen) der ordentliche Lehrer Schliephacke an der Realschule zu Goslar.

Außerhalb der Preußischen Monarchie angestellt:

der ordentliche Lehrer Dr. Bolle am Gymnasium zu Celle.

Inhaltsverzeichniß des Oktober-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 11. Berlin, den 28. November 1878.

I. Akademien, ꝛc.

193) Preisstiftung zum Andenken Schillers.

(Centrbl. pro 1875 Seite 633 Nr. 207.)

Berlin, den 10. November 1878.

Seine Majestät der Kaiser und König haben unter Bestätigung des einstimmigen Beschlusses der in Gemäßheit des Allerhöchsten Patentes vom 9. November 1859 ernannten Kommission, welcher die Prüfung der vorzüglichsten in den Jahren 1875 bis 1877 veröffentlichten Werke der deutschen dramatischen Dichtkunst oblag, davon abgesehen, einem einzelnen dieser Werke den zum Andenken Schillers gestifteten Preis zuzuerkennen. Dagegen haben Seine Majestät geruht dem Antrage derselben Kommission entsprechend, nachdem in den Jahren 1872 und 1875 der Preis nicht zur Vertheilung gekommen ist, auf Grund von §. 10. des genannten Allerhöchsten Patentes den Schriftstellern Fr. Nissel, A. Wilbrandt und L. Anzengruber in Anerkennung ihrer auch in den letztvergangenen drei Jahren bewährten Verdienste um die deutsche dramatische Dichtkunst je einen Preis von Eintausend Thalern Gold Allergnädigst zu ertheilen. Im Allerhöchsten Auftrage bringe ich dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

Bekanntmachung.
B. 3379.

194) Verleihung goldener Medaillen an Künstler.

(Centrbl. pro 1877 Seite 620; pro 1878 Seite 140.)

Berlin, den 1. November 1878.

Seine Majestät der Kaiser und König haben, in Berücksichtigung der Allerhöchstdemselben unterbreiteten Vorschläge des Senats der Königlichen Akademie der Künste in den Berichten vom 14. und 24. v. M. zur Verleihung der goldenen Medaille für Kunst an solche Künstler, deren Werke sich auf der diesjährigen akademischen Kunstausstellung besonders ausgezeichnet haben, die kleine goldene Medaille mittels Allerhöchster Ordre vom 30. v. M. Allergnädigst zu bewilligen geruht:

1) dem Architekten Baurath Raschdorff in Köln,
2) dem Landschaftsmaler Professor E. Dücker in Düsseldorf,
3) dem Genremaler L. Bokelmann in Düsseldorf,
4) dem Bildhauer R. Ohmann in Berlin,
5) dem Bildhauer F. Schaper in Berlin,
6) dem Maler A. Seel in Düsseldorf,
7) dem Maler Fritz Werner in Berlin,
8) dem Maler C. Ziermann in Berka,
9) dem Kupferstecher E. Forberg in Düsseldorf.

Beifolgend erhält der Senat der Königlichen Akademie der Künste die erforderlichen 9 kleinen Medaillen zur Aushändigung an die genannten Künstler und mit der Veranlassung, diese Allerhöchste Bewilligung in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Senat der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für bildenden Künste, hier.
U. IV. 3094.

---

195) Auszug aus dem Statut für das Archäologische Institut, betreffend die damit verbundenen Reisestipendien.

Aus dem Deutschen Reichs- und Königl. Preuß. Staats-Anzeiger Nr. 251 vom 24. Oktober 1878 abgedruckt.

(Centrbl. pro 1874 Seite 472 Nr. 139.)

§. 19. Um die archäologischen Studien zu beleben und die anschauliche Kenntniß des klassischen Alterthums möglichst zu verbreiten, insbesondere um für das Institut für archäologische Korrespondenz leitende Kräfte und für die vaterländischen Universitäten

Lehrer der Archäologie heranzubilden, werden mit dem genannten Institut fünf jährliche Reisestipendien, ein jedes im Belauf von dreitausend Mark, verbunden, welche den nachstehenden Bestimmungen gemäß vergeben werden sollen.

§. 20. Zur Bewerbung um vier der gedachten Stipendien wird der Nachweis erfordert, daß der Bewerber entweder an einer Universität des Deutschen Reiches beziehentlich an der Akademie zu Münster die philosophische Doktorwürde erlangt oder das Examen pro facultate docendi bestanden und in demselben für den Unterricht in den alten Sprachen in der obersten Gymnasialklasse die Befähigung nachgewiesen hat. Der Bewerber hat ferner nachzuweisen, daß zwischen dem Tage, an welchem er promovirt worden oder das Oberlehrer-Examen absolvirt hat, eventuell wo beides stattgefunden hat, dem späteren von beiden, und dem Tage, an welchem das nachgesuchte Stipendium für ihn fällig werden würde (§. 26.), höchstens ein dreijähriger Zwischenraum liegt.

Für das fünfte der jährlich zu vergebenden Stipendien, welches in erster Reihe bestimmt ist, die Erforschung der christlichen Alterthümer der römischen Kaiserzeit zu fördern, wird erfordert, daß der Bewerber an der theologischen Fakultät einer Universität des Deutschen Reiches den Kursus der protestantischen oder der katholischen Theologie absolvirt, das heißt nach Ablauf mindestens des akademischen Trienniums in ordnungsmäßiger Weise die Exmatrikulation bewirkt hat, und daß er an dem Tage, wo das Stipendium fällig wird, das dreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

§. 21. Der Bewerber hat ferner die gutachtliche Aeußerung der philosophischen, resp. theologischen Fakultät einer Universität des Deutschen Reichs, oder der Akademie zu Münster, oder auch einzelner bei einer solchen Fakultät angestellter Professoren der einschlagenden wissenschaftlichen Fächer über seine bisherigen Leistungen und seine Befähigung zu erwirken und seinem Gesuche beizufügen, auch, falls er schon literarische Leistungen aufzuweisen hat, wo möglich dieselben mit einzusenden. Ferner sind in dem Gesuche die besonderen Reisezwecke kurz zu bezeichnen. Daß unter den Reisezielen in der Regel Rom mit einbegriffen sei, liegt im Geiste der Stiftung.

Bei Gesuchen um Verlängerung des Stipendiums finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Dagegen ist hier eine übersichtliche Darstellung der bisherigen Reiseergebnisse in das Gesuch aufzunehmen, und wird, falls der Stipendiat bereits in Rom oder Athen sich aufgehalten hat oder noch aufhält, über seine Leistungen und seine Befähigung das Gutachten des Sekretariats des Instituts erfordert.

§. 22. Die Gesuche um Ertheilung des Stipendiums sind in jedem Jahre vor dem 1. Februar desselben an die Central-Direktion

des archäologischen Instituts nach Berlin einzusenden, welche die Wahl nach vorgenommer Prüfung der Qualifikation des Bewerbers in der Gesammtsitzung vornimmt 2c. Bei gleicher wissenschaftlicher Tüchtigkeit wird die Central-Direktion denjenigen Bewerbern den Vorzug geben, die neben der unerläßlichen philologischen Bildung sich bereits einen gewissen Grad kunstgeschichtlicher Kenntnisse und monumentaler Anschauungen zu eigen gemacht haben und welche dem archäologischen Institute oder den deutschen Lehranstalten oder Museen dereinst nützlich zu werden versprechen.

§. 23. Die Stipendien können nicht kumulirt, noch für einen längeren Zeitraum als ein Jahr vergeben werden; zulässig ist jedoch die Wiedergewährung eines Stipendiums für ein zweites Jahr.

Die Wiedergewährung des im §. 20. bezeichneten fünften Stipendiums auf ein zweites Jahr kann auch erfolgen, wenn der Stipendiat bei eintretender Fälligkeit des zweiten Stipendiums das 30. Lebensjahr bereits überschritten haben sollte.

§. 24. Dispensation von den in den §§. 20., 21., 23. aufgestellten Vorschriften ertheilt in besonderen Fällen das Auswärtige Amt nach Anhörung der Central-Direktion.

§. 25. . . . Die schließliche Entscheidung wird in der Regel vor Ablauf des Julimonats den Empfängern mitgetheilt, deren Namen in dem „Reichs-Anzeiger" veröffentlicht werden.

§. 26. Das Stipendium wird jährlich am 1. Oktober fällig, und der ganze Jahresbetrag auf einmal dem Bewerber oder seinem gehörig legitimirten Bevollmächtigten durch die Legationskasse gegen Quittung ausgezahlt.

§. 28. Der Stipendiat ist verpflichtet, so lange er in Rom oder Athen verweilt, an den Sitzungen des Instituts regelmäßigen Antheil zu nehmen. Er hat überdies während seiner Reise die Zwecke des Instituts nach Möglichkeit zu fördern und nach Beendigung derselben über deren Ergebniß einen summarischen Bericht an die Central-Direktion einzusenden.

Es ist wünschenswerth, daß jedem Gesuch um ein Stipendium mehr als ein Exemplar (bis zu 5) der Doktordissertation des Bewerbers beigelegt werde, soweit dieselbe den außerhalb Berlins ansässigen Mitgliedern der Central-Direktion nicht schon mitgetheilt ist. Die Gesuche sind an den derzeitigen Vorsitzenden der Central-Direktion, Geheimen Regierungs-Rath Professor Lepsius, Berlin, Bendlerstraße 18, einzusenden.

Die Central-Direktion
des Deutschen Archäologischen Instituts.

II. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

196) Termin für die Reifeprüfungen, zu welchen sich Aspiranten auf Aufnahme in die militärärztlichen Bildungsanstalten melden.

(cfr. Centrbl. pro 1878 Seite 10 Nr. 7.)

Berlin, den 26. Oktober 1878.

Aus den in Folge meines Erlasses vom 31. Dezember v. J. von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien erstatteten Berichten habe ich ersehen, daß es ohne wesentliche Schwierigkeiten möglich gewesen ist, in dem Ansetzen der Termine für die Maturitätsprüfung zum Ostertermine d. J. dem Interesse der Aspiranten auf Aufnahme in die militärärztlichen Bildungsanstalten Rechnung zu tragen, und daß einige Provinzial-Schulkollegien theils schon früher, theils in Folge des angeführten Erlasses die Direktoren der Gymnasien aufgefordert haben, in dem an das Königliche Provinzial-Schulkollegium einzureichenden Verzeichnisse der zur Prüfung angemeldeten Abiturienten jedesmal ausdrücklich zu bemerken, ob sich unter diesen Abiturienten Aspiranten auf die Aufnahme in die militärärztlichen Bildungsanstalten finden.

Diese Einrichtung ist allgemein einzuführen. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle demnach die Gymnasial-Direktoren Seines Amtsbereiches mit der entsprechenden Weisung versehen und dann auf Grund der eventuellen Meldungen in Betreff jener Aspiranten thunlichst darauf Bedacht nehmen, daß an denjenigen Anstalten, an welchen sich Aspiranten finden, die Reifeprüfungen vor dem 20. März bezw. 20. September abgeschlossen seien.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien zu N. N. ꝛc.
U. II. 2684.

---

197) Organisation und Berechtigungen, insbesondere Militärberechtigung der den Unterricht in den alten Sprachen ausschließenden höheren Bürgerschulen.

Berlin, den 21. September 1878.

Die Anfrage des Magistrats vom 29. v. M. findet, soweit es sich um die Militärberechtigung der den Unterricht in den alten Sprachen ausschließenden höheren Bürgerschulen handelt, ihre theilweise Erledigung bereits durch das von dem Reichskanzler-Amte

unter dem 28. Januar d. J. in Nr. 4. des Centralblattes für das Deutsche Reich veröffentlichte „Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind." Denn in der Klasse C. dieses Verzeichnisses, d. h. in der Klasse derjenigen Lehranstalten, an denen das Militärzeugniß durch das Bestehen der Abgangsprüfung erworben wird, sind, abgesehen von 48 derartigen Schulen in den außerpreußischen Bundesstaaten, 7 preußische, den Unterricht in den alten Sprachen ausschließende höhere Bürgerschulen aufgezählt, drei in Breslau, je eine in Hannover, Kassel, Frankfurt a. M., Wiesbaden. Schon diese Anzahl der verzeichneten Lehranstalten erweist, daß es sich nicht um speziell motivirte Ausnahmefälle handeln kann, sondern um eine prinzipiell festgestellte Norm.

Die bestimmten Bedingungen, unter welchen lateinlosen höheren Bürgerschulen die Militärberechtigung in der Klasse C. des §. 90. der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 zuerkannt wird, hat das Reichskanzler-Amt in einem unter dem 31. März d. J. an die deutschen Bundesregierungen gerichteten Schreiben dargelegt. Abgesehen von den in den Preußischen Schuleinrichtungen schon allgemein enthaltenen Bestimmungen sind es die folgenden.

Die fraglichen Schulen müssen eine sechsjährige, in sechs aufsteigende Klassen getheilte Lehrdauer haben; zur Aufnahme in die unterste Klasse ist erforderlich, daß der Schüler das neunte Lebensjahr vollendet hat und die diesem Lebensalter entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

In den Lehrplan dieser Schulen ist außer den übrigen Gegenständen der allgemeinen Bildung (Religion, Deutsch, Geschichte und Geographie, Rechnen und Mathematik, Physik und beschreibende Naturwissenschaften; Schreiben, Zeichnen, Singen, Turnen) der Unterricht in zwei lebenden fremden Sprachen, der französischen und der englischen, aufzunehmen. Auf jedem dieser Gebiete ist in geordnetem Lehrgange der Unterricht bis zu der Höhe zu führen, welche einerseits durch die Dauer der Lehrzeit bedingt ist, andererseits durch die in der Regel zutreffende Voraussetzung, daß die Schüler dieser Anstalten nicht beabsichtigen, eine Fortsetzung des Unterrichtes auf einer anderen Schule allgemeiner Bildung zu suchen.

Die an diesen Schulen anzustellenden und zu verwendenden Lehrer müssen ihre wissenschaftliche und praktische Lehrbefähigung in der vorschriftsmäßigen Weise erwiesen haben. Der Dirigent der Anstalt und mindestens die Hälfte der Lehrer müssen akademische Bildung besitzen und die Prüfung für das höhere Lehramt abgelegt haben; für die übrigen genügt der Nachweis der Lehrbefähigung auf Grund seminaristischer Vorbildung.

Die Abgangsprüfung, durch welche das Militärzeugniß erworben

wird, wird unter dem Vorsitz eines Königlichen Kommissars abgehalten.

Die finanzielle Dotation der preußischen Schulen dieser Art wird in jedem einzelnen Falle von der Unterrichtsverwaltung nach den lokalen Verhältnissen geregelt. Damit diese Schulen neben den anderen Kategorien höherer Schulen tüchtige Lehrer sich erwerben und bewahren können, ist dahin zu streben, daß ihr Besoldungsetat für die Lehrer von Universitätsbildung demjenigen der Progymnasien wenigstens annähernd gleichkomme.

Durch Erfüllung der vorstehenden Bedingungen ist den fraglichen Schulen die Erlangung der Militärberechtigung in Klasse C. des §. 90. der deutschen Wehrordnung grundsätzlich sicher gestellt. Die wirkliche Zuerkennung erfolgt in jedem einzelnen Falle durch das Reichskanzler-Amt erst dann, wenn die Schule bis zu ihrem Abschlusse entwickelt und wenn durch amtliche Revision sowie durch die Ergebnisse der ersten Abgangsprüfung konstatirt ist, daß dieselbe ihrer Aufgabe entspricht.

Nach dem Obigen und unter Benutzung des Vorbildes bereits bestehender gleichartiger Schulen wird es für den Magistrat keine Schwierigkeit haben, einen ungefähren Etat aufzustellen und einen Lehrplan dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Genehmigung vorzulegen. Der erhebliche Zuwachs, welchen die Zahl der Schulen dieser Kategorie während der letzten Jahre insbesondere in solchen Städten erhalten hat, in welchen Schulen allgemeiner Bildung von neunjähriger Lehrdauer (Gymnasien, Realschulen 1. Ordnung) bereits bestehen, darf als ein thatsächliches Zeugniß dafür angesehen werden, daß diese Schulen einem wirklichen Bedürfniß solcher Eltern entsprechen, welche ihren Söhnen nicht über das 16te Lebensjahr hinaus die Wohlthat allgemein bildenden Unterrichtes zuwenden können. Die wesentliche Bestimmung dieser Schulen ist, daß ihre Schüler nach dem Abschlusse der Schulzeit unmittelbar in bürgerliche Berufsarten oder in technische Fachkurse von mittlerer Höhe eintreten. Wahrscheinlich sind auch bereits einzelne Schüler derselben nach wohlbestandener Abgangsprüfung in den subalternen städtischen oder Staatsdienst versuchsweise angenommen worden. Ob eine allgemeine Regelung in dieser Beziehung nöthig werden wird, läßt sich noch nicht bestimmen; jedenfalls wird sie noch einige Jahre aufzuschieben sein, um eine festere Grundlage der Erfahrung dafür zu gewinnen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Magistrat zu N.
U. II. 2291.

198) Nothwendigkeit der Ablegung der zweiten Prüfung seitens der an höheren Schulen anzustellenden Elementarlehrer.

Berlin, den 18. September 1878.

Dem von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in dem Berichte vom 5. d. M. gestellten Antrage, daß der Elementar- und technische Lehrer N. an der höheren Bürgerschule zu N. unter Erlassung der zweiten Prüfung definitiv angestellt werde, kann nicht Folge gegeben werden. Für die definitive Anstellungsfähigkeit der Volksschullehrer ist das Bestehen der zweiten Prüfung eine unbedingt giltige Forderung; die Begrenzung des Bereiches der Fälle, in welchen eine Abstandnahme von der zweiten Prüfung zulässig ist (Erlaß vom 31. März 1873 U. 11769 — Centralblatt 1873 S. 280), beweist nur die unbedingte Giltigkeit der Forderung. Eine Rücksicht auf Gründe, wie die in dem Berichte aufgeführten sind, würde eine allgemeine Aufhebung der zweiten Prüfung nahe bringen; sollte aber die definitive Anstellung der Elementarlehrer an höheren Schulen von minderen Forderungen abhängig gemacht werden, als die definitive Anstellung der Volksschullehrer, so würde hierdurch das Interesse der höheren Schulen auf das schwerste geschädigt werden. Die in der Eingabe des Dirigenten der höheren Bürgerschule zur Empfehlung des Antrages gemachte Bemerkung, daß der rc. N. beabsichtige, die Prüfung für Lehrer an Mittelschulen zu bestehen, beruht auf einem Irrthume, da nach §. 2. der betreffenden Prüfungsordnung die Zulassung zu dieser Prüfung durch die bereits erfolgte Ablegung der zweiten Prüfung für Volksschullehrer bedingt ist.

Es kann hiernach dem rc. N. nur empfohlen werden, daß er die Ablegung der zweiten Prüfung nicht aufschiebe.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 2331.

III. Seminare, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

199) Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen.

Berlin, den 25. September 1878.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium rc. erhält anliegende Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks-

und Mittelschulen mit der Veranlassung, dieselbe in geeigneter Weise zur Kenntniß der Lehrerinnen und Lehramtsbewerberinnen Seines Bezirkes zu bringen. Sollten einzelne derselben sich mit dem Gesuche um Belehrung über die in §. 11. der Prüfungs-Ordnung gestellten Forderungen an das Königliche Provinzial-Schulkollegium ꝛc. wenden, so sind dieselben auf die Schrift von Dr. A. Stuhlmann: Der Zeichenunterricht in der Volks- und Mittelschule. Hamburg 1878. aufmerksam zu machen.

Wegen der Anforderungen, welche bei den in Gemäßheit der Prüfungs-Ordnung vom 24. April 1874 abzuhaltenden Prüfungen von Lehrerinnen an Volks-, mittleren und höheren Mädchenschulen nunmehr im Zeichnen zu stellen sind, bleibt besondere Verfügung vorbehalten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien und Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath von Nordhorn.

U. III. 12772.

Prüfungs-Ordnung
für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen.

§. 1.

Zur Abhaltung von Prüfungen für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen wird zunächst in Berlin eine Kommission gebildet.

Dieselbe besteht aus dem Vorsitzenden und zwei bis vier anderen Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die anderen Mitglieder werden von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ernannt.

§. 2.

Die Prüfung findet wenigstens einmal im Jahre statt. Die Termine werden durch den Staatsanzeiger und durch das Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung veröffentlicht.

§. 3.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Ertheilung von Unterricht nachgewiesen haben.

§. 4.

Die Anmeldung muß spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten erfolgen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) der Lebenslauf,
3) ein Gesundheitsattest,
4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schul- bezw. Lehrerinnen-Bildung,
5) ein Nachweis über die erlangte Ausbildung als Zeichenlehrerin,
6) ein amtliches Führungszeugniß; bei Lehrerinnen statt desselben ein Zeugniß über ihre bisherige dienstliche Führung.

§. 5.

Ferner haben die Bewerberinnen ihrer Meldung beizufügen und als selbstgefertigt zu bezeugen:

1) je drei Zeichnungen nach plastischen Ornamenten
   a. in Tuschmanier in abgesetzten Tönen,
   b. mit zwei Kreiden,
2) drei Kopien farbiger Flachornamente.

§. 6.

Bewerberinnen, deren eingereichte Arbeiten nicht genügen, können von der ferneren Prüfung zurückgewiesen werden.

§. 7.

Die zu der ferneren Prüfung zugelassenen Bewerberinnen haben ihre Fertigkeit im Zeichnen, sowie ihre Befähigung für Ertheilung des Zeichenunterrichtes und, soweit sie dies nicht bereits anderweitig gethan haben, auch das Maaß der dafür erforderlichen allgemeinen Bildung sowohl durch Anfertigung von Klausur-Arbeiten als durch eine Prüfung vor der gesammten Kommission nachzuweisen.

§. 8.

In Klausur und unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungs-Kommission haben sämmtliche Bewerberinnen zwei Zeichnungen anzufertigen; diejenigen, welche noch keine anderweitige Befähigung für Unterrichtsertheilung erlangt haben, müssen außerdem einen deutschen Aufsatz machen, um sich über den Standpunkt ihrer allgemeinen Bildung auszuweisen.

§. 9.

Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission von dem Vorsitzenden bestimmt. Die Aufgaben für die Zeichnungen werden aus den in §. 5. und §. 11. bezeichneten Kreisen genommen. Das Thema für den deutschen Aufsatz ist so zu wählen,

daß hinreichende Bekanntschaft mit dem Stoffe bei den Bewerberinnen vorausgesetzt werden kann.

§. 10.

Die Arbeiten sind an einem Tage zu vollenden und dürfen zusammen nicht mehr als sieben Stunden in Anspruch nehmen.

§. 11.

In der Prüfung vor der gesammten Kommission haben die Bewerberinnen nachzuweisen, daß sie diejenigen Zeichnungen, welche den Gegenstand des Unterrichtes in mehrklassigen Volks- und Mittelschulen bilden, selbstständig sowohl auf dem Papier als wo es der Unterricht erfordert, auch an der Wandtafel sicher, korrekt und sauber zu zeichnen vermögen.

Der Kreis der Aufgaben, welche der Bewerberin in dieser Beziehung gestellt werden, umfaßt: die freie Darstellung des Umrisses ebener Gebilde, die gesetzmäßige Ergänzung theilweis gegebener Gebilde, das Zeichnen aus dem Gedächtnisse, sowie das Verändern gegebener Gebilde und das Erfinden derselben nach Anleitung genau vorgeschriebener Aufgaben sowohl unter Zugrundelegung eines Linien- oder Punktnetzes als ohne dasselbe; die Darstellung körperlicher Gegenstände im Umrisse, sowie in Licht und Schatten; das Zeichnen und Verändern von einfachen Mustern für weibliche Handarbeiten.

§. 12.

Die Bewerberinnen haben ferner durch Zeichnung und mündliche Erörterung nachzuweisen:

elementare Kenntniß des Flachornamentes, allgemeines Verständniß der Grundregeln der Projektionslehre und der Perspektive, sowie einige Bekanntschaft mit den wichtigsten Methoden des Zeichenunterrichtes.

§. 13.

Endlich haben die Bewerberinnen durch Abhaltung einer Probelektion ihre Befähigung zur Ertheilung von Zeichenunterricht darzuthun.

§. 14.

Die Aufgaben für die Lehrprobe werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission von dem Vorsitzenden bestimmt und den Bewerberinnen bei der persönlichen Vorstellung am Tage vor dem für die Ablegung der Lehrproben bestimmten Termine gegeben.

§. 15.

Jede Bewerberin hat vor dem Eintritte in die Klausur eine Prüfungsgebühr von 10 Mark zu entrichten.

§. 16.

Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugniß.

Berlin, den 25. September 1878.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

ad U. III. 12772.

---

200) Mitglieder der Kommissionen für Prüfung der Lehrer an Taubstummenanstalten.

(Centrbl. pro 1878 Seite 388.)

Berlin, den 11. Oktober 1878.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 6. d. M. ergebenst, daß in §. 3. der Prüfungsordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummenanstalten vom 27. Juni d. J. unter dem Direktor der Anstalt, an welcher die Prüfung stattfindet, nicht der Seminar-Direktor gemeint ist, sondern der Leiter, bezw. Vorsteher der Taubstummenanstalt. Bei dem Entwurf der bezeichneten Prüfungsordnung ist angenommen worden, daß die fragliche Prüfung überhaupt nur an entwickelten Taubstummenanstalten abgehalten werden wird. An solchen Anstalten führt der Vorsteher meist den Titel Direktor. Mit Rücksicht hierauf ist diese Bezeichnung gebraucht.

Im Uebrigen erachte ich es nicht für unstatthaft, einen Seminar-Direktor in die Prüfungskommission zu berufen, wenn derselbe nur in dem Maße mit dem Taubstummenunterricht vertraut ist, daß er einen Techniker auf diesem Unterrichtsgebiete zu ersetzen im Stande ist. In diesem Ausnahmefall würde ich mir indeß vorbehalten, die Berufung in die Prüfungskommission zu genehmigen.

Was sodann die in §. 3. sub 3 erwähnten zwei ordentlichen Lehrer an Taubstummenanstalten anlangt, welche zu Kommissionsmitgliedern zu ernennen sind, so ist an die Vorsteher dieser Anstalten nicht gedacht worden. Wo ein Vorsteher jedoch eigentliche Direktionsbefugnisse nicht hat, sondern nur die Stellung eines Hauptlehrers einnimmt, da wird es keinem Bedenken unterliegen, ihn zu den ordentlichen Lehrern zu rechnen und in Gemäßheit der angegebenen Bestimmung der Prüfungsordnung zum Kommissionsmitgliede zu ernennen.

Falk.

An
den Königl. Ober-Präsidenten ꝛc.
U. III. 13319.

201) Einschränkung der Dispensationen vom Musikunterrichte an Seminaren.

Berlin, den 1. Oktober 1878.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium eröffne ich auf den Bericht vom 2. v. M., betreffend die Revision der Seminare, daß der Revisionsbescheid an den Direktor der Anstalt vor dem Bericht an mich selbständig zu ertheilen und dem letzteren nur eine Abschrift des Bescheides beizuschließen ist.

Was die Theilnahme am Klavier- und Orgelunterricht anlangt, so sind die Dispensationen in einem nicht zu billigenden Umfange ertheilt worden. Es kann nicht in das Belieben der Zöglinge gestellt werden, ob sie an dem fraglichen Unterrichte theilnehmen wollen oder nicht. In §. 8. der Lehrordnung für die Königlichen Schullehrer-Seminare vom 15. Oktober 1872 (B. Nr. 2314.) ist eine unter bestimmten Voraussetzungen erfolgende Dispensation Einzelner vom Orgelspiel, bezw. vom Musikunterricht überhaupt gestattet. Bei dem Seminar in N. sind aber zwei Drittel sämmtlicher Zöglinge vom Klavier- und Orgelspiel dispensirt.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat sofort das Geeignete zur Abstellung dieses Uebelstandes anzuordnen; nur in der obersten Klasse wird es bei den bisher ertheilten Dispensationen bewenden können.

Daß der Orgelunterricht in der genannten Anstalt erst mit dem zweiten Jahreskursus beginnt, entspricht nicht der bereits in Bezug genommenen Lehrordnung und ist die Einrichtung vorschriftsmäßig abzuändern.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Indem ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium Abschrift zur Kenntnißnahme und Nachachtung zugehen lasse, bemerke ich noch das Folgende.

Wie hier bekannt geworden, finden auch an andern Seminaren Dispensationen vom Musik- bezw. vom Klavier- und Orgelunterricht in einem nicht zu rechtfertigenden Umfange Statt. Wird diesem Verfahren, welches in den bestehenden Bestimmungen keine Begründung findet, nicht energisch Einhalt gethan, so ist nicht nur ein Rückgang in der Lehrerbildung unvermeidlich, sondern es würde auch in nothwendiger Folge die Volksbildung geschädigt werden. Abgesehen von den materiellen Vortheilen, welche dem Lehrer aus einer genügenden Uebung in der Musik später erwachsen, ist vornehmlich zu beachten, daß es auch sittliche Momente sind, welche die Pflege derselben für ihn selbst, für seine Familie und für die Schulgemeinde wünschenswerth erscheinen lassen.

Hierzu kommt, daß die Seminare bisher durch die Ausbildung einer großen Zahl von Organisten zugleich der Kirche Handreichung gethan haben. Es liegt kein Grund vor, jetzt diesen Dienst zu versagen, oder durch eine nicht gerechtfertigte Verminderung der Zahl der für den Organistendienst qualifizirten Lehrer unzulänglich zu machen.

Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schulkollegium, dieser Angelegenheit die ernsteste Aufmerksamkeit zu widmen, den gegenwärtigen Stand der Sache bei jedem Seminar feststellen zu lassen und wo der beregte Mißstand sich findet, das Erforderliche zur Beseitigung desselben zu verfügen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 3131.

---

202) Ausschluß der Ausstellung eines Reverses für die Zöglinge staatlicher Präparandenanstalten.

Berlin, den 26. September 1878.

Die Ausstellung von Reversen bei Aufnahme von Zöglingen in die staatlichen Präparandenanstalten in ähnlicher Weise, wie bei der Aufnahme in ein Seminar, ist meinerseits bisher nicht für angemessen erachtet worden. Ich verweise dieserhalb u. A. auf die im Centralblatte der Unterrichts-Verwaltung pro 1872 Seite 694 Nr. 246 abgedruckte Verfügung vom 26. September dess. J. und bemerke, daß der Bericht des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom 26. v. M., die Präparandenanstalt zu N. betreffend, mir zu einer andern Auffassung keinen genügenden Anlaß bietet.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. III. 3087.

---

203) Bericht über den im Jahre 1878 bei dem Seminar zu Segeberg abgehaltenen Kursus im Deutschen für nordschleswigsche Lehrer.

(Centrbl. pro 1871 Seite 618 Nr. 235.)

Dem hohen Erlasse vom 8. Februar d. J. gemäß hat der Unterrichtskursus im Deutschen für nordschleswigsche dänischredende Ele-

mentarlehrer bei dem Schullehrerseminar zu Segeberg vom 29. April bis zum 8. Juni stattgefunden.

Zur Theilnahme an diesem Kursus waren — so berichtet der Seminardirektor — berufen und zum genannten Anfangstermine desselben erschienen die 24 Lehrer ꝛc.

Wie in den früheren Jahren, erhielten die Kursisten auch in diesem Jahre 18 Stunden die Woche unmittelbaren Unterricht im Deutschen, und wohnten in den ersten 3 Wochen in 6 wöchentlichen Stunden dem Unterrichte der Seminaristen im Seminar und während der letzten 3 Wochen dem Unterrichte in der Seminarschule als Gäste bei.

Die von dem Seminarlehrer Brede ertheilten 6 wöchentlichen Stunden wurden den nordschleswigschen Lehrern in derselben Weise gegeben, wie im letzten Jahre. — Sämmtliche Bilder der Schneider'schen Fibel sind in eingehender Weise mündlich und schriftlich behandelt worden. Die Kursisten lasen die Wörter der Fibel laut, richtig und besonders deutlich. Dabei fügten sie bei den Hauptwörtern das Geschlechtswort zu, und bildeten auch Sätze mit den Wörtern. Besonders grammatische und orthographische Eigenthümlichkeiten der Wörter wurden zur Sprache gebracht. Die Sprichwörter und Lesestücke wurden gelesen, theilweise auch besprochen und inhaltlich frei wiedergegeben. Von den einzelnen Absätzen der Prosastücke sowie von den Strophen der Gedichte wurde der Inhalt, und von den Fabeln die Lehre kurz festgestellt. Gleichzeitig haben die Kursisten 8 Gedichte und 1 Fabel in Prosa aus der Fibel auswendig gelernt. Wie Herr Brede nach seinem Berichte in den ersten Stunden die Lautlehre behandelte, so nahm er in den letzten die Einrichtung und Behandlung der Fibel in den Hauptzügen durch. — Ueber den Eifer der Kursisten im Verfolg ihrer Aufgabe spricht sich Herr Brede sehr befriedigt aus.

Weitere 6 Stunden wöchentlich ertheilte der Seminarlehrer vom Hofe.

Zunächst wurden die drei ersten Winkelmann'schen Bilder behandelt. Zweck dieser Behandlung war, den Kursisten Gelegenheit zu geben, auf gestellte Fragen, die auf die Bilder Bezug nahmen, in möglichst korrekter Sprache zu antworten, das Behandelte kurz zusammenzufassen und frei darzustellen, sowie auch dasselbe zu Aufsätzen zu verarbeiten. Im weiteren Verlauf des Kursus trat, Anfangs abwechselnd mit der Behandlung der Winkelmann'schen Bilder, der Gebrauch des deutschen Kinderfreundes von Schneider ein. Das Streben ging dahin, die Kursisten den gegebenen Stoff vollständig erfassen zu lassen, und zwar so, daß sie denselben zunächst sich selber aneigneten, darauf aber auch in den Stand gesetzt wurden, ihn schulgerecht behandeln zu können. Zugleich diente die Behandlungsweise, geeigneten Stoff für Aufsätze herbeizuschaffen. In den ersten 4 Wochen

wurden Vorwürfe zu Aufsätzen nur aus dem Gebiete des Behandelten genommen, später wurde Gelegenheit geboten, Aufsätze über nicht behandelte Stoffe unter Benutzung gegebener Winke anzufertigen, wie denn auch zwei Extemporalien geschrieben sind. Zur festeren Einübung der deutschen Sprachformen haben die Kursisten dann aus dem „Kinderfreund" folgende Gedichte memorirt:

III. 17. Die Katze und der Hausherr. III. 39. Der Lootse. IV. 13. Die Perlenbrücke. V. 7. Die heilige Schrift. V. 16. Die Kapelle. V. 17. Der Wanderer und die Sägemühle.

Behandelt worden sind außerdem: I. 24, I. 27, II. 35, III. 10, III. 23, III. 28, V. 21, VI. 3, VI. 13.

Wenn so das Hauptgewicht auf die praktische Seite des Sprachunterrichtes gelegt worden ist, so wurde doch auch die theoretische Seite desselben berücksichtigt. Hier wurde besondere Rücksicht genommen auf das Genus der Substantiva, auf die Komparation, auf die Präpositionen und auf diejenigen Verba, die trennbar zusammengesetzt sind.

Dem Seminardirektor fielen die wöchentlich 6 letzten Stunden zu, die in Gemäßheit der Instruktion vom 11. Mai 1876 §. 7. auch in diesem Jahre ertheilt worden sind. Von diesen 6 Stunden wurden 4 auf die Uebersetzungen aus dem Dänischen ins Deutsche, 1 Stunde auf die Behandlung von 6 deutschen Kirchenliedern und 1 Stunde auf die Einführung in die Instruktion für die Ertheilung des deutschen Unterrichtes in den nordschleswigschen Schulen vom 9. März 1878 verwendet.

Den Uebungen im Uebersetzen lag das Lesebuch von Juhl og Noiesen zu Grunde. Aus demselben sind 8 Stücke mündlich und schriftlich übersetzt worden.

Das Lehrverfahren war folgendes: Die Stücke wurden von den Kursisten als häusliche Aufgabe schriftlich vorbereitet, im Unterricht erst wörtlich übertragen, die Unterschiede in den Konstruktionen beider Sprachen hervorgehoben, um schließlich ein reines und gutes Deutsch im Ausdrucke wie im Stil zu gewinnen. Diesen Uebungen ging der grammatische Unterrichtsbetrieb zur Seite; die Grammatik von Rikmers und Petersen wurde bis zum letzten Abschnitte theoretisch und praktisch durchgearbeitet, alle im Texte vorkommenden unregelmäßigen Verba mit ihrer Rektion für sich, wie im Zusammenhange mit neugebildeten Sätzen geübt, ebenso die Deklinationen der Substantiva, Adjektiva und Pronomina, desgleichen die richtige Anwendung der Präpositionen. In jeder Woche wurden 2 schriftliche Uebersetzungen eingeliefert, in der folgenden Stunde mit schriftlicher Korrektur und mündlicher Zensur zurückgegeben.

Die fünfte wöchentliche Unterrichtsstunde war der Behandlung von 6 Kirchenliedern gewidmet. Sie wurden von dem Unterzeichneten allemal korrekt vorgelesen, von den Kursisten, strophenweise nachgelesen,

die sprachlichen Schwierigkeiten für das Verständniß aus dem Wege geräumt, der Inhalt sachlich erschlossen und unter Anleitung in der Stunde festgelegt, endlich das ganze Lied von den Kursisten bis zur Korrektheit gelesen. Nachdem die biblische Grundlage des Liedes aufgedeckt, was nach der Natur des Inhaltes öfters auch vor der eigentlichen Behandlung geschah, und die nöthigen litterarischen Bemerkungen gegeben worden waren, wobei die Periode, welcher das betreffende Lied angehört, eine kurze Charakteristik fand, konnte das Lied für die nächste derartige Lektion zum Memoriren aufgegeben werden. Die Zahl der zu lernenden Lieder wurde indeß zu Anfang des Kursus bezeichnet, damit der Memorie der nöthige Raum gelassen würde. In dieser Weise sind aus dem Schulgesangbuche behandelt worden:

Nr. 1. Aus tiefer Noth ꝛc.
» 3. Gelobet seist du, Jesu Christ ꝛc.
» 4. Eine feste Burg ꝛc.
» 11. Ach bleib mit deiner Gnade ꝛc.
» 19a. Nun danket alle Gott ꝛc.
» 33a. Liebster Jesu, wir sind hier ꝛc.

Diese Lieder sind von allen Lehrern mit Ausnahme von vieren gewußt worden.

In der 6ten Unterrichtsstunde wurde die Instruktion vom 9. März 1878 verarbeitet, da sie indeß nicht den Umfang hat, wie die vom 17. August 1871, so konnte ein Theil der Stunde für die übrigen Fächer mitbenutzt werden.

Die am Schlusse des Kursus von dem Direktor und den Seminarlehrern abgehaltene Prüfung ergab ein recht erfreuliches Resultat, sofern 13 Kursisten das Prädikat „gut" erhalten konnten und nur 3 derselben das volle Prädikat „genügend" nicht erreichten.

An
den Königlichen Staats- und Minister der geistlichen, ꝛc. Angelegenheiten, Herrn Dr. Falk, Excellenz in Berlin.

204) Fortbildungsanstalt für Volksschullehrer zu Elberfeld.

Bereits im Oktober 1872 hat die Stadt Elberfeld einen Fortbildungskursus für die an den städtischen Volksschulen angestellten Lehrer eingerichtet, zunächst zu dem Zwecke, jüngeren Lehrern Gelegenheit zur weiteren Ausbildung in den wichtigsten Gegenständen des Elementar-Unterrichtes zu geben. Als Lehrer wurden außer tüchtigen Elementarlehrern der Direktor des Gymnasiums sowie Fachlehrer theils von dem Gymnasium, theils von der Real- und der Gewerbeschule gewonnen. Die Einrichtung fand in den Kreisen der Elementarlehrer eine stets zunehmende lebhafte Betheiligung, wie andererseits die jährlich vor einem Kuratorium abgelegten Schlußprüfungen erfreuliche Resultate ergaben und ein günstiger Einfluß auf den Volksschulunterricht erkennbar wurde. Die Stadtver-

ordneten-Versammlung hat deshalb diese Lehrer-Fortbildungsanstalt zu einer dauernden Einrichtung zu erheben beschlossen und nachdem schon seit zwei Jahren auch der Unterricht in Französisch und Englisch in den Lehrplan aufgenommen worden, ihr Streben dahin gerichtet, der Anstalt in Beziehung auf die Mittelschullehrer-Prüfung dieselbe Berechtigung zu erwirken, welche der Lehrer-Fortbildungsanstalt zu Stettin nach dem in dem Centralbl. der Unter. Verw. pro 1874 Seite 619 abgedruckten Einrichtungsplane verliehen worden ist.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 28. Oktober d. J. den nachfolgenden Einrichtungsplan genehmigt.

Einrichtungsplan
für die hiesige Volksschullehrer-Fortbildungsanstalt.

§. 1.

Die Lehrer-Fortbildungsanstalt in Elberfeld, deren Kosten durch einen freiwillig gewährten und jederzeit widerruflichen Beitrag der städtischen Behörden bestritten werden, wird von einem Kuratorium, bestehend aus dem Oberbürgermeister resp. dessen Vertreter, als Vorsitzendem, und 8 von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Mitgliedern geleitet.

Die 8 Mitglieder, unter denen mindestens 4 Stadtverordnete sein müssen, werden auf 6 Jahre gewählt.

Alle 2 Jahre scheidet ein Drittheil — 3, 3, 2 — aus, die Ausscheidenden sind aber wieder wählbar.

Die zuerst ausscheidenden 6 Mitglieder — 3 und 3 — werden durch das Loos bestimmt.

§. 2.

Die Anstalt verfolgt den Zweck, den hiesigen Elementarlehrern zu ihrer weiteren materiellen und formellen Ausbildung in den Unterrichtsfächern der Volksschule Gelegenheit zu bieten und ihnen zugleich die Erwerbung der Qualifikation zum Unterrichten an Mittelschulen zu erleichtern.

Zur Theilnahme an dem Unterrichte werden alle Elementarschullehrer von öffentlichen und von privaten Schulen unentgeltlich zugelassen.

§. 3.

Die Gegenstände des Unterrichtes sind:

1) Deutsch, 2) Geschichte und Geographie, 3) Mathematik, 4) Naturwissenschaften, 5) Französisch, 6) Englisch, 7) Pädagogik.

§. 4.

Die definitive Festsetzung eines regelmäßigen Turnus der genannten Fächer wird vorbehalten.

Einstweilen soll die gleichzeitige Behandlung von 2 bis 3 Gegenständen in je 2 wöchentlichen Lehrstunden mit zweijähriger Kursusdauer in Aussicht genommen werden.

§. 5.

Beim Beginn eines Kursus wird ein Lehrplan aufgestellt, in welchem unter genauer Berücksichtigung der in der Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen durch die allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 für die einzelnen Gegenstände festgestellten Ziele der zur Behandlung kommende Stoff mit Angabe der zu Grunde zu legenden Lehrbücher genau bezeichnet wird.

Dieser Plan wird den Theilnehmern bei dem Beginne des Unterrichtes als Anhalt mitgetheilt.

§. 6.

Nach Beendigung eines Lehrkursus findet für diejenigen Theilnehmer, welche es wünschen, eine Prüfung statt, durch welche ermittelt werden soll, ob dieselben den im Unterrichte ihnen dargebotenen Wissensstoff sich angeeignet und damit in den betreffenden Fächern die durch die allgemeinen Bestimmungen von den Lehrern an Mittelschulen geforderten Kenntnisse erworben haben.

Die Prüfungs-Kommission besteht aus einem Kommissarius des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums als Vorsitzendem, aus dem Oberbürgermeister resp. dessen Vertreter, einem vom Kuratorium aus seiner Mitte zu wählenden Deputirten und dem betreffenden Lehrer, welcher den Unterricht ertheilt hat.

Die Mitglieder des Kuratoriums sind der Prüfung beizuwohnen berechtigt.

Der Prüfungsmodus im Einzelnen wird nach Analogie der in den allgemeinen Bestimmungen enthaltenen Prüfungsvorschriften durch den Königlichen Kommissarius festgesetzt.

§. 7.

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird bei Ablegung der Mittelschullehrer-Prüfung den betreffenden Lehrern die Prüfung in den bezüglichen Unterrichtsgegenständen erlassen. Die erworbenen Prädikate werden in das Befähigungszeugniß als Mittelschullehrer aufgenommen eventl. ergänzungsweise nachgetragen.

Der vorstehende Plan ist in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 6. d. M. genehmigt worden.

Elberfeld, am 12. August 1878.

Für den Oberbürgermeister:
der Beigeordnete.
(L. S.) (Unterschrift.)

---

205) Kursus für Lehrer im Obstbau an dem pomologischen Institute zu Proskau.

(Centrbl. pro 1868 Seite 613; pro 1871 Seite 31.)

In dem pomologischen Institute zu Proskau im Regierungsbezirke Oppeln ist seit dem Jahre 1871 alljährlich ein Lehrkursus im Obstbau für Elementarlehrer aus den Provinzen Schlesien und Posen abgehalten worden. Mehrfach haben an demselben auch Seminarlehrer theilgenommen. Die Kosten des Aufenthaltes zu Proskau und der Reisen werden den Theilnehmern aus Fonds der Ministerien der geistlichen 2c. Angelegenheiten und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ersetzt. Ueber den diesjährigen Kursus hat der Direktor des Instituts folgenden Bericht erstattet:

Der Kursus wurde von 1 Seminarlehrer und 29 Elementarlehrern besucht.

Hierzu stellte der

Regierungsbezirk	Oppeln . .	9
„	Breslau . .	11
„	Liegnitz . .	2
„	Posen . .	4
„	Bromberg .	4

Der Kursus begann am 25. Juli und währte bis incl. 10. August.

Alle Theilnehmer folgten den Vorträgen und praktischen Unterweisungen mit größtem Interesse und lebhaftem Eifer, so daß die Hoffnung auf vielfältige Verwerthung der hier gesammelten Kenntnisse durch diese Lehrer in ihren heimathlichen Verhältnissen berechtigt ist, und sich dadurch ein nicht zu unterschätzender Erfolg für die Hebung des Obstbaues verspricht.

IV. Volksschulwesen.

206) Uebersicht über die Zahl der bei dem Landheer und der Marine in dem Ersatzjahre 1877/78 eingestellten Preußischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung.

(Centrbl. pro 1877 Seite 427 Nr. 169.)

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk / Provinz	Zahl der eingestellten Mannschaften					ohne Schulbildung pro cent
		mit Schulbildung			ohne Schulbildung	überhaupt	
		in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen			
1.	Königsberg .	3777	221	3998	257	4255	6,038
2.	Gumbinnen .	2233	338	2571	198	2769	7,150
3.	Danzig . . .	1655	134	1789	145	1934	7,497
4.	Marienwerder	2218	359	2577	329	2906	11,321
I.	**Preußen**	**9883**	**1052**	**10935**	**929**	**11864**	**7,830**
5.	Potsdam . .	4542	—	4542	15	4557	0,329
6.	Frankfurt . .	3933	—	3933	20	3953	0,506
II.	**Brandenburg**	**8475**	—	**8475**	**35**	**8510**	**0,411**
7.	Stettin . . .	2747	—	2747	15	2762	0,543
8.	Köslin . . .	2116	3	2119	29	2148	1,350
9.	Stralsund . .	908	1	909	11	920	1,196
III.	**Pommern**	**5771**	**4**	**5775**	**55**	**5830**	**0,943**
10.	Posen . . .	2019	1549	3568	483	4051	11,923
11.	Bromberg . .	1220	514	1734	186	1920	9,687
IV.	**Posen**	**3239**	**2063**	**5302**	**669**	**5971**	**11,204**
12.	Breslau . .	5049	36	5085	44	5129	0,858
13.	Liegnitz . . .	3800	9	3809	43	3852	1,116
14.	Oppeln . . .	2735	2142	4877	226	5103	4,429
V.	**Schlesien**	**11584**	**2187**	**13771**	**313**	**14084**	**2,222**
15.	Magdeburg .	2771	1	2772	6	2778	0,216
16.	Merseburg .	3034	—	3034	8	3042	0,263
17.	Erfurt . . .	1340	—	1340	7	1347	0,520
VI.	**Sachsen**	**7145**	**1**	**7146**	**21**	**7167**	**0,293**
18. / VII.	Schleswig . / **Schleswig-Holstein**	**3588**	**78**	**3666**	**15**	**3681**	**0,407**
19.	VIII. **Hannover**	**6108**	–	**6108**	**26**	**6134**	**0,424**

Nr.	Regierungs-Bezirk Provinz	Zahl der eingestellten Mannschaften mit Schulbildung in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung pro cent
20.	Münster . .	1449	4	1453	3	1456	0,206
21.	Minden . . .	1574	—	1574	15	1589	0,944
22.	Arnsberg . .	2657	2	2659	12	2671	0,449
IX.	**Westfalen**	**5680**	**6**	**5686**	**30**	**5716**	**0,525**
23.	Kassel . . .	2617	1	2618	8	2626	0,305
24.	Wiesbaden .	1989	—	1989	—	1989	0,000
X.	**Hessen-Nassau**	**4606**	**1**	**4607**	**8**	**4615**	**0,173**
25.	Koblenz . .	2009	1	2010	—	2010	0,000
26.	Düsseldorf .	4274	3	4277	19	4296	0,442
27.	Köln	2082	—	2082	6	2088	0,287
28.	Trier . . .	2161	1	2162	9	2171	0,414
29.	Aachen . . .	1775	18	1793	5	1798	0,278
XI.	**Rheinprovinz**	**12301**	**23**	**12324**	**39**	**12363**	**0,315**
30. XII.	Sigmaringen } **Hohenzollern** }	**242**	—	**242**	—	**242**	**0,000**
	Ueberhaupt	**78,622**	**5,415**	**84,037**	**2,140**	**86,177**	**2,483**

207) Uebersicht über die Zahl der Landschulen, in welchen der Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu Anfang Dezember 1877 eingeführt bzw. noch nicht eingeführt war.

Lauf. Nr.	Regierungs- rc. Bezirk.	Zahl der Landschulen, in welchen der Unterricht in weiblichen Handarbeiten eingeführt ist.	noch nicht eingeführt ist.
1.	Königsberg	530	981
2.	Gumbinnen	1142	126
I.	Provinz Ostpreußen	1672	1107
1.	Danzig	618	45
2.	Marienwerder	873	205
II.	Provinz Westpreußen	1491	250

Lauf. Nr.	Regierungs- 2c. Bezirk.	Zahl der Landschulen, in welchen der Unterricht in weiblichen Handarbeiten	
		eingeführt ist.	noch nicht eingeführt ist.
1.	Potsdam	1231	164
2.	Frankfurt	1142	65
III.	Provinz Brandenburg	2373	229
1.	Stettin	123	891
2.	Köslin	488	521
3.	Stralsund	242	93
IV.	Provinz Pommern	853	1505
1.	Posen	1021	117
2.	Bromberg	649	69
V.	Provinz Posen.	1670	186
1.	Breslau	1225	170
2.	Liegnitz	1070	3
3.	Oppeln	1016	48
VI.	Provinz Schlesien	3311	221
1.	Magdeburg	802	72
2.	Merseburg	679	379
3.	Erfurt	319	66
4.	Gräflich Stolbergsche Konsistorialbezirke	43	5
VII.	Provinz Sachsen	1843	522
1.	Schleswig	1605	68
VIII.	Provinz Schleswig-Holstein . .	f. s.	
1.	Hannover	500	1258
2.	Hildesheim	59	36
3.	Stade	253	374
4.	Otterndorf	19	11
5.	Osnabrück, evangel.	97	13
6.	Osnabrück, kathol.	226	30
7.	Aurich	285	20
8.	Nordhorn	45	4
IX.	Provinz Hannover	1484	1746

Lauf. Nr.	Regierungs- rc. Bezirk.	Zahl der Landschulen, in welchen der Unterricht in weiblichen Handarbeiten eingeführt ist.	noch nicht eingeführt ist.
1.	Münster	395	19
2.	Minden	442	10
3.	Arnsberg	744	43
X.	Provinz Westfalen	1581	72
1.	Kassel	1073	40
2.	Wiesbaden	840	5
XI.	Provinz Hessen-Nassau	1913	45
1.	Koblenz	930	21
2.	Düsseldorf	767	—
3.	Köln	504	1
4.	Trier	666	244
5.	Aachen	483	14
XII.	Rheinprovinz	3350	280
1.	Sigmaringen	104	1
XIII.	Hohenzollern	f. s.	

Zusammenstellung.

	Provinz.		
I.	Ostpreußen	1672	1107
II.	Westpreußen	1491	250
III.	Brandenburg	2373	229
IV.	Pommern	853	1505
V.	Posen	1670	186
VI.	Schlesien	3311	221
VII.	Sachsen	1843	522
VIII.	Schleswig-Holstein	1605	68
IX.	Hannover	1484	1746
X.	Westfalen	1581	72
XI.	Hessen-Nassau	1913	45
XII.	Rheinprovinz	3350	280
XIII.	Hohenzollern	104	1
	Summa	23250	6232

208) Mitwirkung der Volksschule zur Schonung und Pflege gemeinnütziger Anstalten des öffentlichen Verkehrs (insbesondere der Telegraphenanlagen und der Eisenbahnen).

(Centrbl. pro 1873 Seite 436 Nr. 217.)

Frankfurt a. O., den 1. Juli 1873.

Die längs der Chausseen und andern Landstraßen angelegten Telegraphen-Linien werden häufig namentlich durch die vorsätzlich oder fahrlässiger Weise verübte Zertrümmerung der Isolatoren der Art beschädigt, daß ihre Benutzung gehindert oder gestört wird. Die Kaiserliche Telegraphen-Direktion hat deshalb durch die neuerdings (cfr. Amtsblatt vom 4. Juni cr., Stück 22 S. 133) wieder in Erinnerung gebrachte Bekanntmachung vom 18. Januar cr. auf die Strafbarkeit dieses Unfugs hingewiesen und zur Ermittelung und Anzeige der Thäter aufgefordert. Jedoch können die hierauf und auf die Bestrafung der Frevler gerichteten Maßnahmen zu dem gewünschten Erfolge nicht führen, wenn nicht in weiteren Schichten der Bevölkerung der Sinn für Schonung und Pflege der gemeinnützigen Anstalten des öffentlichen Verkehrs wachgerufen und genährt wird. Für eine derartige Einwirkung auch die Lehrer in Anspruch zu nehmen, haben wir umsomehr Veranlassung, als die oben erwähnten Beschädigungen aller Vermuthung nach größtentheils von der Jugend verübt werden und theils von dem mangelnden Verständnisse, theils aber auch von der Rohheit und dem Muthwillen derselben in bedauerlicher Weise Zeugniß geben. Es wird deshalb darauf ankommen, daß in jeder Volksschule, besonders derjenigen Ortschaften, durch deren Feldmarken Telegraphen-Leitungen führen, an der geeigneten Stelle des Unterrichts regelmäßig die nöthigen Belehrungen über Bedeutung und Nutzen derselben ertheilt und entsprechende Mahnungen und Warnungen angeknüpft werden. Außerdem erwarten wir, daß die Lehrer als Erzieher der Jugend auf diese auch nach der gedachten Hinsicht alle Zeit ein wachsames Auge richten und etwa zu ihrer Kenntniß kommende Frevel nicht ungerügt lassen werden.

Euer Hochwürden und Hochehrwürden beauftragen wir, die gegenwärtige Verfügung den Lehrern an den ihrer Aufsicht unterstellten Schulen zur Nachachtung mitzutheilen und etwa weiter erforderliche spezielle Anweisung hinzuzufügen.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis- und Lokal-Schulinspektoren
des Bezirks.

Frankfurt a. O., den 17. Oktober 1878.

Die vorstehende Cirkular-Verfügung wird mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß zu den gemeinnützigen Anstalten des öffentlichen Verkehrs, zu deren Pflege und Schonung die Bevölkerung gewöhnt und schon die Jugend erzogen werden muß, in erster Linie die Eisenbahnen zu rechnen sind. Da nach Mittheilungen von zuständiger Stelle wiederholt wahrgenommen worden ist, wie Schulkinder mit Steinen nach fahrenden Eisenbahnzügen und Maschinen werfen und dabei nicht nur Fensterscheiben zertrümmern, sondern auch die Insassen belästigen, da ferner in manchen Fällen auch der Verdacht rege geworden ist, daß durch Knaben, die im schulpflichtigen Alter stehen, Steine auf die Schienen gelegt worden seien, so muß die sachgemäße Mitwirkung der Schule wiederholt in Anspruch genommen werden, um einem Unfug zu wehren, der die Betriebssicherheit auf den Eisenbahnen stört und das reisende Publikum ernstlich zu gefährden vermag. Wessen wir uns in dieser Beziehung von den Lehrern versehen, das ist in der obigen Verfügung bereits hinreichend angedeutet, und wird es nur noch darauf ankommen, daß dem Gegenstande, namentlich in solchen Ortschaften, die in der Nähe einer Eisenbahn liegen, fortgesetzte Aufmerksamkeit zugewendet bleibe, und daß überall die erforderlich scheinenden Belehrungen und Warnungen regelmäßig von Zeit zu Zeit wiederholt und der Jugend nachdrücklich eingeschärft werden.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis- und Lokal-Schulinspektoren
des Bezirks.

209) Schrift von Gutzmann: Das Turnen der Taubstummen.

Berlin, den 22. Juli 1878.

In dem Verlage von W. E. Angerstein hier ist ein von dem Lehrer Gutzmann an der hiesigen städtischen Taubstummenschule gehaltener Vortrag unter dem Titel „Das Turnen der Taubstummen" im Druck erschienen.

Bei der Bedeutung, welche nach sachverständigem Gutachten diesem Schriftchen beizulegen ist, wünsche ich, daß dasselbe den Taubstummen-Anstalten bekannt werde, und ersuche Ew. 2c. ergebenst, die zu diesem Zweck erforderlichen Anordnungen für die dortige Provinz gefälligst zu treffen.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten: Sydow.

An
sämmtliche Herren Ober-Präsidenten.
U. III. 10799.

210) Aufbringung der Schulbeiträge in den selbständigen Gutsbezirken im Gebiete der Schulordnung vom 11. Dezember 1845.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
des Mühlenbesitzers B. zu Bedlenken, Klägers und Revisionsklägers,
wider
den Gutsvorsteher P. zu Lubochin, Beklagten und Revisionsbeklagten,
hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 28. September 1878,
an welcher 2c. 2c. Theil genommen haben,
für Recht erkannt,
daß auf die Revision des Klägers die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Marienwerder vom 21. Dezember 1877 aufzuheben und die Sache zur anderweiten Entscheidung an dasselbe Gericht zurückzuverweisen, die Bestimmung über den Kostenpunkt einschließlich der Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes aber der endgültigen Entscheidung vorzubehalten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Nach der Matrikel für die Schule in Dulzig vom 11. Juni 1869 gehören zum Schulbezirk: 1. Dorf Dulzig mit 38 — 2. Vorwerk Dulzig mit 20 — 3. Julienfelde mit 40 — 4. Lubochin mit 25 — 5. Bedlenken mit 6 Haushaltungen. In der Matrikel wird bemerkt, daß bisher an Brennholz geliefert worden seien vom Dorfe Dulzig 6 Klaftern, von Julienfelde $^5/_8$ Klaftern, von Bedlenken 1 Klafter, wobei es auch für die Zukunft bewenden soll. Das an dem Holzdeputat Fehlende wird auf $10^5/_{24}$ Klaftern berechnet. In Ansehung der Vertheilung der Naturalien 2c. wird dann ferner bestimmt:

„Sämmtliche Naturalien und auch die baaren Beiträge incl. des in Folge des fehlenden Holzes sich ergebenden Defizits werden nach Maßgabe der §§. 39. 40. der Provinzial-Schulordnung in vierteljährlichen Raten praenumerando aufgebracht.“

Wie die Kommunalbedürfnisse in den einzelnen Gemeinden aufgebracht werden, besagt die Matrikel nicht. Ebensowenig ist aus derselben zu ersehen, in welchem Maße die auf die Gutsbezirke fallenden Antheile den Grundherrn und die Anwohner auf dem gutsherrlichen Vorwerkslande belasten sollen.

Das in der Matrikel genannte „Bedlenken“ galt zur Zeit der Aufstellung derselben als selbständiger Gutsbezirk. Spätere Ermittelungen ergaben, daß diese Annahme unrichtig sei, Bedlenken vielmehr zum Gute Lubochin gehöre. Seit dem Jahre 1874 wird Bedlenken daher in kommunaler Beziehung als Bestandtheil des selbständigen Gutsbezirks Lubochin behandelt.

Zum Ankauf des Deputat-Roggens für den Lehrer in Dulzig pro Martini 1876 sind 150 Mark ausgegeben worden. Hierzu soll Lubochin (incl. Bedlenken) 40 Mark 25 Pf. beitragen. Diesen Betrag legte der Gutsvorsteher des Gutsbezirks Lubochin — der jetzige Beklagte —, unter Freilassung des Besitzers des Guts Lubochin, nach Maßgabe der Grund-, Gebäude-, Einkommen- und Klassensteuer auf die im Gutsbezirke wohnenden Dienstboten, Tagelöhner, Ansiedler und herrschaftlichen Beamten um. Danach entfielen auf die besitzlosen Einwohner in Lubochin 14 Mark 80 Pf., auf die auf dem gutsherrlichen, Bedlenken genannten Vorwerkslande Wohnenden 26 Mark 33 Pf. und auf den Gutsbesitzer B. — den jetzigen Kläger — von letzterem Betrage 21 Mark 45 Pf. B. hielt durch diese Repartition „Bedlenken“ für überbürdet, behauptete, daß Bedlenken matrikelmäßig nur 15 Mark 30 Pf. beizutragen habe und beantragte bei dem Kreisausschusse des Kreises Schwetz gegen den Gutsvorsteher klagend: den Gutsvorsteher P. zur Zurückerstattung der zuviel erhobenen 11 Mark 3 Pf. zu verurtheilen.

Zu bemerken ist, daß weder die Klage, noch die Akten irgend einen Aufschluß darüber geben, wie Kläger den Betrag, welcher auf Bedlenken matrikelmäßig fallen soll, berechnet hat. Selbst unter der Annahme, daß Bedlenken als selbständiger Gutsbezirk zu behandeln und dem entsprechend die Vertheilung nach der Matrikel zu erfolgen habe, sind die Vordersätze nicht zu finden, welche für Bedlenken 15 Mark 30 Pf. Beitrag zu einer Gesammtausgabe von 150 Mark ergeben könnten.

Der Beklagte widersprach dem Antrage und berief sich für die Gesetzlichkeit seines Verfahrens auf die §§. 39. 40. der Schulordnung vom 11. Dezember 1845, wonach die Schulabgaben nach Grund- und Klassensteuer unterzuvertheilen seien.

Der Kreisausschuß erkannte darauf unterm 18. Juli 1877 dahin:

> daß die Klage für begründet und der Gutsvorstand in Lubochin für verpflichtet zu erachten, dem Kläger den von ihm zuviel erhobenen Betrag an Schulbeiträgen pro 1876 zurückzuerstatten,

und setzte den Werth des Streitgegenstandes auf 100 Mark fest.

Der Kreisausschuß nahm an, daß nach der Matrikel die Vertheilung der Schullasten der Art erfolgen müsse, daß für Bedlenken der Beitrag besonders nach Zahl der Haushaltungen berechnet werde und daß es hierbei so lange bewenden müsse, bis die Matrikel auf

legalem Wege abgeändert worden. Hiernach sei pro 1876 zu verfahren und dem Kläger das Zuvielgezahlte zu erstatten.

Auf die Berufung des Beklagten erkannte jedoch das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zu Marienwerder unterm 21. Dezember 1877:

daß die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises Schwetz vom 18. Juli 1877 dahin abzuändern, daß Kläger mit seinem Anspruche abzuweisen,

und setzte den Werth des Streitgegenstandes auf 12 Mark fest.

Der Vorderrichter rügt, daß der erste Richter über den Klageantrag hinaus, welcher nur auf Rückerstattung eines angeblich zuviel erhobenen Betrages von 11 Mark 3 Pf. gerichtet sei, erkannt habe. Er erachtet es ferner für unerheblich, daß die Matrikel „Bedlenken" besonders aufführe. Sobald sich herausgestellt, daß dies auf einem Irrthume beruhe, und Bedlenken in kommunaler Beziehung zum Gutsbezirke Lubochin gehöre, sei der Gutsvorsteher des letzteren verpflichtet gewesen, die Anwohner von Bedlenken hinsichtlich der Schullasten eben so zu behandeln, wie die Bewohner von Lubochin. Es habe hierzu einer behördlichen Anordnung nicht bedurft. Die Untervertheilung sei nach §. 39. der Schulordnung gerechtfertigt, da der für die Gemeinden vorgeschriebene Maßstab auch für die Gutsbezirke gelten müsse.

Gegen diese Entscheidung hat Kläger Revision eingelegt. Er wirft dem Vorderrichter Verletzung des §. 4. des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 vor, weil er die hiernach unzulässige Berufung zugelassen habe und beantragt: Aufhebung der angegriffenen Entscheidung und Zurückweisung der Berufung des Beklagten.

Der Letztere hat um Bestätigung der Vorentscheidung gebeten. Er hält den ordentlichen Rechtsweg für ausgeschlossen, weil die vom Gutsvorsteher zu bewirkende Untervertheilung der Schulabgaben im Gutsbezirke in Frage stehe. Diese Gutsabgaben ständen den Kommunalabgaben gleich, über welche der §. 49. des Zuständigkeitsgesetzes disponire.

Der Kläger ist diesen Ausführungen entgegen getreten, und hält dieselben mit dem Inhalte der Schulmatrikel für unvereinbar.

In dem Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte ist die Schulmatrikel für Dulzig vom 11. Juni 1869 vorgelegt und konstatirt worden, daß dieselbe die oben angegebenen Bestimmungen enthält.

Bei dieser Sachlage war, wie geschehen, zu erkennen. Die Annahme des Revisionsklägers, daß in der vorliegenden Streitsache der ordentliche Rechtsweg zulässig sei, erscheint nicht zutreffend. Es kann dahin gestellt bleiben, ob, wie der Revisionsbeklagte ausführt, die Schulleistungen der Anwohner auf gutsherrlichem Vorwerkslande als Kommunalabgaben im Sinne des §. 49. des Zuständigkeitsge-

setzes vom 26. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung S. 297) anzusprechen sind. Jeden Falls findet auf sie der Schlußsatz des §. 15. des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung S. 241) Anwendung, wonach in Beziehung auf Schulabgaben und Leistungen, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit beruhen, der Rechtsweg nur in soweit stattfindet, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist. Die hier streitigen Abgaben sind auf Grund der §§. 39. 40. der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 (Gesetz-Sammlung 1846 S. 1) ausgeschrieben, sie beruhen somit auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit. Hieran ändert auch die Schulmatrikel vom 11. Juni 1869 nichts, da auch diese nur auf die gesetzlichen Bestimmungen verweist, überdies die Schulmatrikeln nach §. 66. der Schulordnung die bestehenden Rechtsverhältnisse zu konstatiren haben, aber nicht neues Recht schaffen. Der ordentliche Rechtsweg würde daher nur zulässig sein, wenn die Klage auf einen besonderen Rechtsgrund nach Maßgabe der §§. 78. 79. 4—8 Titel 14. Theil II. des Allgemeinen Landrechts gestützt wäre, was nicht der Fall ist. Mit Recht hat daher der Vorderrichter die Berufung zugelassen.

Dagegen ist die Annahme desselben, daß in Gemäßheit der §§. 39. 40. der Schulordnung der auf den Gutsbezirk treffende Antheil der Schullast auf die Anwohner nach Verhältniß der von den Einzelnen zu entrichtenden Grund- und Klassensteuerbeträge zu vertheilen sei, eine rechtsirrthümliche. Er übersieht, daß im §. 40. der Schulordnung ausdrücklich bestimmt ist:

> „Bei Regulirung der Beiträge derjenigen Personen, welche auf Vorwerken oder sonst außerhalb des Gemeindebezirks wohnen, kommen die Vorschriften der §§. 55. bis 62 zur Anwendung"

und daß der §. 60. hinsichtlich der Vertheilung verordnet:

> „Die Regierung bestimmt nach vorgängiger Ermittelung des Nahrungszustandes der Anwohner, wieviel ein jeder derselben zu den Beiträgen für den Anschluß an eine benachbarte Gemeindeschule oder für die Errichtung einer eigenen Schule beizutragen hat. Den Ausfall überträgt der Grundherr."

Es haben daher nicht die Anwohner die den Gutsbezirk treffende Schullast zu tragen und nach Grund- und Klassensteuer in sich aufzubringen, sondern Anwohner und Grundherr haben ihre Beiträge nach Festsetzung der Königlichen Regierung zu leisten. Die auf obiger unrichtiger Annahme beruhende Entscheidung des Berufungsrichters mußte daher in Anwendung des §. 67. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung S. 375) aufgehoben werden.

Bei freier Beurtheilung der Sache erscheint zunächst der Legitimationspunkt nicht in Ordnung. Kläger ist für sich und für alle Anwohner auf dem Bedlenken genannten Theile des Gutsbezirks Lubochin klagend aufgetreten. Eine Vollmacht derselben hat er jedoch nicht beigebracht. Falls er dies nicht noch nachträglich thut,

kann er zur Klage nur hinsichtlich seines eigenen Beitrages von 21 Mark 45 Pf. für legitimirt angesehen werden.

Daß der erste Richter sich nicht auf den Klageantrag beschränkt hat (§. 49. des Gesetzes vom 3. Juli 1875) ist mit Recht von dem Berufungsrichter gerügt. Gegenstand der Klage bildet die Differenz der auf Bedlenken repartirten 26 Mark 33 Pf. und der zugestandenen 15 Mark 30 Pf., event. die Differenz des von B. eingezogenen Beitrages von 21 Mark 45 Pf. und des Beitrages, welchen er persönlich zu den von ihm anerkannten 15 Mark 30 Pf. zu leisten haben würde, was event. noch ermittelt werden müßte.

Anlangend die Sache selbst, so kann die Entscheidung aus der Matrikel vom 11. Juni 1869 nicht entnommen werden, da die Bestimmungen derselben, welche die Eigenschaft von Bedlenken als eines selbständigen Gutes zur Voraussetzung haben, nach erfolgter Feststellung der Unrichtigkeit dieser Voraussetzung hinfällig geworden sind, und da dieselbe eine Festsetzung der Regierung über die Beiträge der Anwohner auf gutsherrlichem Vorwerkslande und des Grundherrn nicht enthält. Die Entscheidung muß sonach lediglich auf Grundlage der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 erfolgen. Die letztere enthält nun keine ausdrückliche Bestimmung darüber, wie in Fällen, wo für das Schulbedürfniß der außerhalb eines Kommunalbezirks auf gutsherrlichem Vorwerkslande wohnenden Dienstboten, Tagelöhner, Ansiedler und herrschaftlichen Beamten durch Anschluß an eine benachbarte Schule gesorgt, es aber unterlassen worden ist, die Regierung wegen Bestimmung der Beiträge der Anwohner resp. des Grundherrn anzugehen, verfahren werden soll. Hieraus kann jedoch nicht geschlossen werden, daß eine derartige Unterlassung die Anwohner von jeglichen Schulleistungen befreie und dies um so weniger, als der §. 61. der Schulordnung für diejenigen Fälle, in denen die Anwohner, ohne daß eine Vereinigung getroffen worden ist, sich zu einer benachbarten Schule halten, ausdrücklich anordnet, daß es „einstweilen bei dem bisherigen Verhältnisse verbleibe, wenn nicht ein Antrag auf Regulirung erfolge.“ Diese Bestimmung ist nach Anlage und Zweck des Gesetzes analog auch auf den Fall anzuwenden, wo zwar die Zuweisung der Anwohner zu einer benachbarten Schule stattgehabt hat, aber wegen Tragung der auf den Gutsbezirk treffenden Last Seitens der Anwohner und des Grundherrn eine behördliche Bestimmung nicht getroffen worden ist. Auch für einen solchen Fall ist anzunehmen, daß die Anwohner die Schulbeiträge in der bisherigen Weise fortzuentrichten haben, bis die Regulirung Seitens der Regierung erfolgt ist.

Die Anwohner in Lubochin resp. Bedlenken müssen demnach für verpflichtet erachtet werden, bis zur Regulirung des Beitragsverhältnisses Seitens der Königlichen Regierung — welche zu beantragen

Sache der Betheiligten ist — zu den Schullasten in Dulzig nach „dem bisherigen Verhältnisse" d. h. nach dem Verhältnisse, welches bei Einführung der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 in Kraft war, beizutragen.

Welches Verhältniß dies ist, darüber ergeben die Akten nichts.

Die Sache ist daher nicht spruchreif und mußte deshalb zur Ergänzung der Instruktion und demnächstigen anderweiten Entscheidung an das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zu Marienwerder zurückverwiesen werden (§. 69. des Gesetzes vom 3. Juli 1875).

Die Bestimmung über den Kostenpunkt einschließlich der Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes war der endgültigen Entscheidung vorzubehalten, da zur Zeit nicht erhellt, wer als unterliegender resp. obsiegender Theil zu behandeln ist.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

A. B. G. I. 1156.

---

211) Vertheilungsmaßstab für eine seitens der Regierung festgesetzte Erhöhung des Lehrergehaltes im Geltungsgebiete des Schulreglements vom 18. Mai 1801.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

der Schulgemeinde Rudnik, Beklagten, und der Königlichen Regierung zu Oppeln, Beigeladenen, beide Revisionskläger,

wider

den v. S. zu Rudnik, Kläger und Revisionsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 18. September 1878,

an welcher ꝛc. ꝛc. Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

daß auf die Revision der beklagten Schulgemeinde und der beigeladenen Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Oppeln vom 29. Oktober 1877 aufzuheben und die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises Ratibor vom 20. März 1877 dahin abzuändern, daß Kläger mit der auf Ermäßigung des auf die Gutsherrschaft Rudnik pro 1876 ausgeschriebenen Beitrages zu den Lehrergehältern gerichteten Klage abzuweisen, der Werth des Streitgegenstandes auf 56,14 Mark festzusetzen und die Kosten aller Instanzen dem Kläger zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

In Rudnik besteht eine katholische Gemeindeschule. Zu dem Baargehalte der Lehrer haben die Besitzer der Güter Rudnik und Silberkopf als Herrschaften in Gemäßheit des §. 19. des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 ein Drittel beizutragen. Von diesem Drittel entfielen bis zum Jahre 1873 auf den Besitzer des Gutes Rudnik 62 M. 10 Pf. Im Jahre 1873 ordnete die Königliche Regierung zu Oppeln eine weitere Verbesserung der Lehrergehälter, welche bis dahin für den Lehrer 216 Mark, für den Adjuvanten 120 Mark betragen hatten, an, was zur Folge hatte, daß nunmehr von dem Besitzer des Gutes Rudnik ein um 56 M. 14 Pf. höherer Beitrag zu dem Dominial-Drittel erhoben wurde. Der Besitzer des genannten Gutes, v. S., hält sich zu dieser Mehrleistung nicht für verpflichtet. Er hat deshalb wegen des von ihm pro 1876 erforderten Beitrages gegen die Schulgemeinde Klage erhoben und beantragt zu erkennen, daß er für das Jahr 1876 zu der Besoldung des Lehrers und des Adjuvanten zu Rudnik nur einen Beitrag von 62 M. 10 Pf. zu entrichten verpflichtet und von dem geforderten Mehrbetrage von 56 M. 14 Pf. freizulassen.

Nach Anhörung der auf Antrag des Klägers beigeladenen Königlichen Regierung zu Oppeln erkannte der Kreisausschuß des Kreises Ratibor unterm 20. März 1877 auf Freilassung des Klägers von dem auf ihn repartirten Mehrbetrage von jährlich 56 M. 14 Pf. Diese Entscheidung wurde — jedoch dem Klageantrage entsprechend, unter Beschränkung auf den pro 1876 geforderten resp. erhobenen Mehrbetrag — in der Berufungsinstanz von dem Königlichen Bezirksverwaltungsgerichte zu Oppeln durch Urtel vom 29. Oktober 1877 bestätigt.

In den Gründen wird ausgeführt, daß die Prüfung der Frage über die Befugniß der Königlichen Regierung zur Anordnung von Lehrergehaltserhöhungen unterbleiben könne, weil die Parteien darüber nicht stritten. Was die Aufbringung eines die Sätze der §§. 12. 13. des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 übersteigenden Mehrbetrages betreffe, so enthalte das Reglement darüber keine Bestimmung, da der §. 19. desselben nach Stellung und Anordnung des Gesetzes nur auf die vorgeschriebenen Minimalsätze bezogen werden könne. Ein Prinzip, die Gutsherrschaften zu einem Drittel für das Baargehalt des Lehrers in beliebiger Höhe zu belasten, könne darin nicht erkannt werden. Ein solches Prinzip würde der Gesetzgeber, der damit für die Provinz Schlesien eine Abweichung von der allgemeinen Landesgesetzgebung geschaffen hätte, ganz zweifellos durch einen entsprechenden besonderen Ausdruck gekennzeichnet haben. Demnach habe die Gutsherrschaft von Rudnik nur Dasjenige zu den Lehrergehältern in Rudnik beizutragen,

was sie bisher nach Uebereinkommen, welches das Minimum des Schulreglements überschreite, entrichtet habe, nämlich jährlich 62 M. 10 Pf.

Gegen diese Entscheidung hat die beigeladene Königliche Regierung die Revision eingelegt und des Näheren ausgeführt, daß die Gründe des Vorderrichters gegen die katholischen Schulreglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801, namentlich den §. 19. des letzteren verstießen, nach welchen die Herrschaften zu einem Drittel des Baargehalts der Lehrer verpflichtet seien. Es wird beantragt, das angegriffene Erkenntniß aufzuheben und auf gänzliche Abweisung der Klage zu erkennen. Die beklagte Gemeinde hat sich diesen Ausführungen und Anträgen angeschlossen.

Dagegen hat der Kläger die Verwerfung der Revision beantragt und zur Widerlegung der in dem Endurtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 2. Dezember 1876 (Entscheidungen Band I. S. 205)*) enthaltenen Rechtsausführungen insbesondere noch bemerkt, daß in den Worten der Ausführungsverordnung vom 4. Juli 1801:

> „In Absicht der Konkurrenz zur Unterhaltung des Lehrers zwischen Herrschaften und Gemeinden ist §. 19. sub a. der allgemeine Grundsatz angenommen, daß die Herrschaft, von welcher Religion sie sei, zum Drittel konkurriren müsse. Dies findet nun auch nach Analogie bei Kirchen in Ansehung der Schulhäuser statt und wird hiernach §. 36. Tit. 12 Thl. II. des Landrechts näher bestimmt."

der Ton gewiß nicht, wie dies in jenem Erkenntnisse geschehen, auf die Worte: „Der Allgemeine Grundsatz", sondern auf Das, was mit demselben zum Ausdruck kommen solle, nämlich auf die Worte: „daß die Herrschaft, **von welcher Religion sie sei,** zum Drittel konkurriren müsse", zu legen sei, wie dies auch wohl das Nächstliegende in „einem für eine konfessionelle Art von Schulen erlassenen Gesetze sei."

Bei dieser Sachlage war, wie geschehen, zu erkennen.

Das Recht der Schulaufsichtsbehörde, das Gehalt der Lehrer an einer katholischen Gemeindeschule auf ein Mehreres als die in den §§. 12. 28. des Schulreglements für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801 (Neue Korn'sche Ediktensammlung Band VII. Seite 266) bestimmten Minimalsätze festzustellen, ist von den Parteien nicht bestritten, unterliegt überdies keinem Zweifel, wie dies in dem Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichts vom 5. April 1878 (Entscheidungen Band III. S. 143)**)

---

*) Centrbl. pro 1877 Seite 116.
**) Desgl. pro 1878 Seite 293.

nachgewiesen ist. Es fragt sich daher nur, ob im Falle einer derartigen Erhöhung Gemeinde und Gutsherrschaft verpflichtet sind, das über die Minimalsätze Hinausgehende nach dem im §. 19. des Reglements bestimmten Verhältnisse aufzubringen. Diese Frage aber ist zu bejahen. Allerdings hat der §. 19. des Reglements im Anschluß an die §§. 12. 13. 18. zunächst nur den Fall der Erhöhung des Lehrergehalts bis auf 50 Thlr, über welchen Satz hinauszugehen die Kammern aus eigenem Rechte nicht befugt waren, im Auge. Dies schließt indeß nicht aus, daß in dem im §. 19. festgesetzten Vertheilungsmodus ein allgemeines Prinzip aufgestellt ist, welches überall da zur Anwendung gebracht werden muß, wo eine Erhöhung des Lehrergehalts einzutreten hat, um dem Lehrer den ihm nach §. 14. des General-Landschulreglements für Schlesien vom 3. November 1765 (Korn'sche Ediktensammlung Bd. VIII. Seite 780 ff.) zustehenden „konvenablen Unterhalt" zu gewähren. Die Richtigkeit dieser Annahme ergiebt sich, wie dies bereits in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 2. Dezember 1876 (Entscheid. Band I. Seite 205)*) ausgeführt ist, aus den §§. 22. 23., in denen schlechthin die Beitragspflicht des Dominiums zum Holzdeputat und Geld als auf ein Drittel bemessen angenommen wird, namentlich aber aus der Ausführungsverordnung vom 4. Juli 1801. Wenn der Revisionsbeklagte meint, daß in den oben zitirten Worten derselben der Ton auf: „von welcher Religion sie sei", gelegt werden müsse und zwar, weil es sich um eine konfessionelle Art von Schulen handele, so ist ihm entgangen, daß das General-Landschulreglement vom 3. November 1765 in den §§. 13. und 14. bereits den Herrschaften ohne Unterschied der Religion die Beitragspflicht für die katholischen Schulen auferlegt hat und daß als neu in dem Reglement vom 18. Mai 1801 nur die Bestimmung des Beitragsverhältnisses der Herrschaft und der Gemeinde zu $1/3$ resp. $2/3$ gelten kann. Daß in der Ausführungsverordnung hat hervorgehoben werden sollen, die Heranziehung der Herrschaft zu einem Drittel sei der angenommene allgemeine Grundsatz, geht auch aus dem 2. Satze hinsichtlich der Schulbauten hervor, wie ja denn in der That das Reglement in den ersten Jahren nach seinem Inkrafttreten dahin ausgelegt worden ist, daß die Herrschaften dadurch verpflichtet würden, auch zu den Bauten das Dominial-Drittel beizutragen. Ist auch diese Auslegung später als irrig aufgegeben worden, weil der Baupflicht in dem Reglement von 1801 nicht Erwähnung geschieht, so zeigt dies doch, welche weitgehende Bedeutung die Verfasser des Reglements dem §. 19. gegeben wissen wollten. Es ist dabei auch nicht außer Acht zu lassen, daß das Reglement von 1801 sich nicht als eine Abänderung des Preußischen Allgemeinen

*) Centralbl. pro 1877 Seite 116.

Landrechts, welches für die Schlesischen katholischen Gemeindeschulen niemals Geltung gehabt hat, sondern als eine Ergänzung und Erläuterung eines Schlesischen allgemeinen Landesgesetzes, des General-Landschulreglements vom 3. November 1765 darstellt. Das Landrecht kann daher auch nicht zur Deklarirung des Schulreglements von 1801 resp. zur Ausfüllung etwaiger Lücken desselben herangezogen werden. Das letztere ist vielmehr lediglich unter Zugrundelegung des Reglements von 1765 zu interpretiren. Und da kann es nicht zweifelhaft sein, daß, nachdem das Reglement von 1765 die Beitragspflicht der Herrschaften ohne Unterschied der Religion zum konvenablen Unterhalt der Lehrer an den katholischen Gemeindeschulen konstituirt und nur das Maaß dieser Pflicht nicht fixirt hatte, der §. 19. des Reglements von 1801 in der Festsetzung des Beitrages auf ein Drittel alle Fälle treffen wollte und getroffen hat, in denen — im Gegensatze zu denjenigen, in welchen es nach den §§. 11. und 12. beim Alten blieb — eine Verbesserung behufs Gewährung eines auskömmlichen Unterhaltes überhaupt eintreten mußte. Der Vorderrichter wendet daher, indem er durch den §. 19. des Reglements von 1801 nur das Beitragsverhältniß von Gemeinde und Herrschaft für die Aufbringung der Gehalts-Minima als gegeben erachtet, das Gesetz unrichtig an. Seine Entscheidung war deshalb aufzuheben und in der Sache selbst aus den angeführten Gründen das Erkenntniß des Kreisausschusses des Kreises Ratibor dahin abzuändern, daß der Kläger mit der auf Ermäßigung des auf die Gutsherrschaft Rudnik pro 1876 ausgeschriebenen, nach §. 19. des Reglements vom 18. Mai 1801 bemessenen Beitrages zu den Lehrergehältern gerichteten Klage abzuweisen.

Der Kostenpunkt regelt sich nach §. 72. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetzsammlung Seite 375).

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. Nr. I. 1083.

---

212) Beschaffung der Kosten für Ermittelung des Ertragswerthes der Ländereien bei Schul- (und Küster-) Stellen.

Berlin, den 11. Oktober 1878.

Ew. 2c. eröffne ich auf die Vorstellung vom 18. Juli d. J., daß ich die Beschwerde gegen die Verfügungen der Königlichen Regierung in N. vom 25. Mai und 9. Juli d. J. nach dem Ergebnisse der angestellten Ermittelungen nicht für begründet erachten, sondern

der genannten Behörde nur darin beipflichten kann, daß die Kosten, welche durch die Feststellung des Ertragswerthes der zur Dotation des Lehrers und Küsters gehörigen Ländereien zu N. entstanden sind, wie die übrigen Kosten der Schulunterhaltung von der Schulgemeinde zu tragen sind. Zur Uebernahme der Kosten auf die Staatskasse fehlt es an jedem Rechtsgrunde, zumal die Befugniß der Königlichen Regierung als der Aufsichtsbehörde anzuerkennen ist, für die ihrerseits zu treffenden Entschließungen die Abschätzung des Ertragswerthes zu veranlassen. Wenn auch die endgiltige Festsetzung des Ertragswerthes der zur Schuldotation gehörigen Ländereien nach §. 77. des Zuständigkeits-Gesetzes vom 26. Juli 1876 den Verwaltungsgerichten anheimfällt, so ist doch eine nähere Ermittelung der Aufsichtsbehörde in beregter Beziehung insbesondere in den Fällen nicht ausgeschlossen, in denen, wie es hinsichtlich der in Rede stehenden Ländereien zutrifft, die Ländereien zur Dotation der mit dem Schulamte verbundenen Küsterstelle gehören. Es erscheint jedoch geboten, daß besagte Ermittelungen in einer Weise erfolgen, welche einen möglichst geringen Kostenaufwand erfordert, und habe ich die Königliche Regierung in N. veranlaßt, diese Rücksicht nicht außer Acht zu lassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Rittergutsbesitzer Herrn ꝛc.
U. III. 12124.

---

213) Beschränkung der Gnadenbeihülfen für Schul- ꝛc. Bauten auf die unbeibringlichen Beiträge der Verpflichteten. Nachträgliche Kürzung eines Gnadengeschenkes, Termine für Auszahlung desselben.

Berlin, den 5. Oktober 1878.

Der Königlichen Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom 4. Juli d. J., wie es für unzweifelhaft zu erachten ist, daß die Allerhöchsten Gnadenbeihülfen zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten nur mit der selbstverständlichen Zweckbestimmung bewilligt werden, die unbeibringlichen Baubeiträge der ganz oder theilweise prästationsunfähigen Gemeindeglieder zu übertragen. Diesem Grundsatze trägt auch die Cirkular-Verfügung vom 30. November 1874 — I. 19853. F. M., G. III. 6175. II. M. d. g. A.*) Rechnung, wenn darnach

*) Centralbl. pro 1874 Seite 711.

nur dann, bez. insoweit als der Baukostenbedarf durch die von den Baupflichtigen unter voller Anspannung ihrer Leistungsfähigkeit aufzubringenden, als einziehbar angenommenen Beiträge und die anderweit bereiten Mittel nicht zu decken ist, die Zahlung der lediglich ergänzend bewilligten Staatsbeihülfe in Anspruch genommen werden kann; und in gleicher Weise die abschriftlich beigefügte Verfügung an die Finanz-Direktion zu Hannover vom 27. Oktober 1873, wenn dieselbe die Auszahlung der Gnadenbeihülfen unter Anderem von dem Nachweise abhängig macht, daß die bewilligte Beihülfe außer den anderweit gesicherten und flüssig zu machenden Baufonds erforderlich geworden sei.

Daß gleichwohl die Gemeinden, bezw., — was für ausreichend zu erachten sein wird, — die zu deren Vertretung berufenen Organe das durch Cirkular-Verfügung des Ministerii der geistlichen rc. Angelegenheiten vom 20. Dezember 1823 erforderte Anerkenntniß abzugeben und demnächst auch über den Empfang des zur Zahlung gelangenden Betrages zu quittiren haben, steht mit obigem Grundsatze nicht im Widerspruch, da die Gnadenbeihülfe, wenn auch unter jener beschränkenden Zweckbestimmung, doch thatsächlich der ganzen Kirchen- oder Schulgemeinde als solcher zu dem im Interesse ihrer Gesammtheit auszuführenden Bau gewährt wird.

Wir vermögen hiernach das Bedenken, welches die Königliche Regierung gegen den von Ihr vorgelegten Verfügungs-Entwurf aus dem gedachten Reskripte vom 20. Dezember 1823 herleitet, nicht als begründet und daher auch eine Veranlassung zur Aufhebung des letzteren als vorliegend nicht anzuerkennen. Andererseits finden wir auch nichts dagegen zu erinnern, wenn die betreffenden Gemeinden, falls solches von der Königlichen Regierung neben dem im vorletzten Absatz der Cirkular-Verfügung vom 30. November 1874 angeordneten Hinweise für angezeigt erachtet wird, sogleich bei der Benachrichtigung von der erfolgten Bewilligung einer Allerhöchsten Gnadenbeihülfe über die vorerörterte beschränkende Zweckbestimmung derselben ausdrücklich verständigt werden.

Dagegen ist der von der Königlichen Regierung vorgelegte Verfügungs-Entwurf im Uebrigen zur Genehmigung nicht geeignet.

Abgesehen davon, daß im Eingange desselben der Charakter des Geschenkes als einer Allerhöchsten Gnadenbewilligung ausdrücklich hervorgehoben werden müßte, giebt der Entwurf einmal den Betrag des Geschenkes in einer bestimmten Summe an und geht ferner davon aus, daß dieser ganze Betrag sogleich der betreffenden Gemeinde überwiesen werde. Ersteres ist im Allgemeinen nicht zulässig, da der Regel nach die in Rede stehenden Allerhöchsten Gnadengeschenke nur unter Festsetzung eines Maximal-Betrages, bis zu welchem eventuell die Zahlbarmachung erfolgen darf, bewilligt werden. In der gedachten zweiten Beziehung aber läßt der Entwurf die

ausdrückliche Anordnung in der schon erwähnten Cirkular-Verfügung vom 30. November 1874 und der beiliegenden Verfügung vom 27. Oktober 1873 unbeachtet, wonach der Regel nach das Gnadengeschenk überhaupt, eventuell wenigstens die letzte Rate desselben erst nach Fertigstellung des Baues, auch dann aber nur, wenn und soweit alsdann die wirklich aufgewendeten Kosten über die zu ihrer Deckung anderweit beschafften Mittel hinausgehen, zur Auszahlung zu bringen ist.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift hiervon nebst Anlage erhält die Königliche Regierung 2c. zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

Der Finanz-Minister.
Hobrecht.

An
sämmtliche Königliche Regierungen excl. N., die Königl. Landdrosteien und Königl. Konsistorien der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

G. III. 7734. M. d. g. A.
I. 13578. F. M.

---

a.

Berlin, den 27. Oktober 1873.

Die Königliche Finanz-Direktion veranlassen wir, die Bezirks-Hauptkasse in N. anzuweisen, den Betrag von dreitausend Thalern, welche aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds Seiner Majestät des Königs als Beihülfe zum Bau eines Klassenhauses für die höhere Bürgerschule in N. bewilligt worden ist, von der General-Staats-Kasse gegen Kassenquittung einzuziehen und in der Extraordinarien-Rechnung zu vereinnahmen resp. zu verausgaben.

Die Zahlung an die betheiligte Gemeinde, resp. an den Bauunternehmer, bedingt sich grundsätzlich durch den Nachweis, daß der Bau anschlagsmäßig und tüchtig ausgeführt wird, resp. ist, daß zu seiner Ausführung der veranschlagte Kostenbedarf nothwendig geworden und nichts daran zu ersparen gewesen ist, und daß demgemäß die bewilligte Beihülfe außer den anderweit gesicherten und flüssig zu machenden Baufonds erforderlich geworden ist.

Diese Vorbedingungen schließen zwar nicht aus, daß zu dem Bau schon während, resp. Behufs seiner Ausführung Zahlungen aus der Beihülfe an die Gemeinde, resp. an die Unternehmer geleistet werden. Dergleichen Abschlags-Zahlungen können dann jedoch immer nur nach sicher gestelltem Aufkommen des Gesammtbetrages der anderweit her zu beschaffenden Baubeiträge, und nur in Raten erfolgen, welche nach dem Verhältniß einerseits des bauamtlich bescheinigten Fortschreitens der anschlagsmäßigen Bauausführung, und andererseits der bereits stattgehabten Verwendung der sonstigen zu beschaffenden Baubeiträge sich bestimmen, wobei schließlich der Zahlung der letzten etwa bis auf ein Drittel vorzubehaltenden Rate der durch bauamtliche Bescheinigung zu führende Nachweis darüber, daß der Bau inzwischen vollständig dem Anschlage gemäß tüchtig und mit Erforderniß des ganzen im Anschlag berechneten Kostenaufwandes zur Ausführung gekommen ist, voranzugehen hat.

Die Bezirks-Hauptkasse ist hiernach zu instruiren und ihr mitzutheilen, daß der Magistrat zu N. durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium entsprechende Anweisung erhalten werde.

Der Finanz-Minister.
Im Aufrage: Meinecke.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover.
F. M. I. 16448.
M. d. g. A. 39011.

214) Auszug aus dem (59.) Jahresberichte über die Schlesische Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau im Jahre 1877.

(Centrbl. pro 1877 Seite 490 Nr. 168.)

	Zahl der Zöglinge						Religionsverhältniß			Aus dem Regierungsbezirk			Aus andern Provinzen oder Ausländer.
	überhaupt.	in der Anstalt			außer der Anstalt								
		männliche.	weibliche.	Summa.	männliche.	weibliche.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	Breslau.	Liegnitz.	Oppeln.	
Ende 1876 verblieben	89	58	28	86	1	2	52	35	2	41	25	23	—
aufgenommen wurden im Laufe des Jahres 1877	23	15	8	23	—	—	13	9	1	8	6	9	—
im Laufe von 1877 waren Zöglinge	112	73	36	109	1	2	65	44	3	49	31	32	—
im Laufe von 1877 gingen ab . .	26	17	8	25	1	—	14	12	—	12	6	8	—
Ende 1877 verblieben	86	56	28	84	—	2	51	32	3	37	25	24	—

	Schulunterricht			Musikunterricht			Als Erwachsene nur Arbeitsunterricht								
										als Erwachsene aufgenommen			aus der Schule der Anstalt eingetreten		
	männliche.	weibliche.	Summa.	männliche.	weibliche.	Summa.	männliche.	weibliche.	Summa.	m.	w.	S.	m.	w.	S.
Ende 1876 erhielten	27	16	43	19	10	29	16	7	23	—	—	—	—	—	—
dazu kamen im Jahre 1877 . .	6	3	9	—	4	4	8	3	11	8	3	11	7	3	10
Unterricht erhielten im Ganzen .	33	19	52	19	14	33	24	10	34	—	—	—	—	—	—
im Laufe von 1877 gingen ab .	7	6	13	8	4	12	8	5	13	—	—	—	—	—	—
Ende 1877 verblieben	26	13	39	11	10	21	16	5	21	—	—	—	—	—	—

Freistellen hatten im Jahre 1877:
a. Provinzialständische: 26 Zöglinge,
b. durch besondere Stiftungen gegründete: 10 Zöglinge.

Durch den Senior bei St. Bernhardin Herrn Treblin wurden in diesem Jahre den 4. April 7 blinde Knaben und 3 blinde Mädchen evangelischer Konfession konfirmirt. Von den Zöglingen katholischer Konfession erhielten 2 Knaben und 1 Mädchen den Vorbereitungs-Unterricht durch den Kuratus bei St. Matthias Herrn Schade und wurden am Sonntage nach Ostern zum Genuß des heiligen Abendmahls zugelassen.

Nach der am 30. Juni abgehaltenen öffentlichen Prüfung wurden 22 Zöglinge, 14 Knaben und 8 Mädchen, in ihre Heimath entlassen. Von denselben haben 6 Knaben die Gesellenprüfung bestanden, 4 als Korbmacher, 2 als Seiler. Wir dürfen wohl hoffen, daß die genannten Zöglinge bei Fleiß und Genügsamkeit ihren Lebensunterhalt selbständig werden erwerben können, wobei jedoch vorausgesetzt werden muß, daß sie durch bescheidenes Benehmen, solide Arbeit und sittlich gute Führung Gönner und Arbeitsgeber zu erwerben sich bemühen.

Die andern 8 Knaben sind in den sogenannten gemischten Arbeiten unterrichtet worden, weil sie zur Erlernung der Korbmacherarbeiten und zur Seilerei nicht genügendes Geschick besaßen. Sie haben das Flechten von Stuhlsitzen aus spanischem Rohr, das Anfertigen von Strohtellern und Fensterdecken, einige auch das Flechten von groben Körben aus ungeschälten Weidenruthen gelernt. Dürfen wir uns auch der Hoffnung nicht hingeben, daß diese 8 Zöglinge ganz ohne die Unterstützung ihrer Gemeinden und anderer menschenfreundlichen Wohlthäter in ihrer Heimath werden leben können, so werden sie doch einen Theil ihres Lebensunterhaltes durch die in der Anstalt erworbenen Fertigkeiten verdienen können. Auch erachten wir es schon für einen großen Gewinn, wenn der Blinde an eine nützliche, Gewinn bringende Thätigkeit gewöhnt worden ist.

7 der entlassenen Knaben werden einen Nebenverdienst durch musikalische Fertigkeiten haben können; 4 derselben haben auch das Flügelstimmen geübt.

Jedem der entlassenen 22 Zöglinge gewährte der Vorstand eine Unterstützung von 15 Reichsmark zum Ankauf von Arbeitsmaterial und dem unentbehrlichsten Handwerkszeug. 2 männliche Zöglinge und 1 Mädchen erhielten Hebold'sche Schreibtafeln zum Geschenk, 2 männliche Zöglinge und 3 Mädchen je ein Exemplar des Evangelii Matthäi in Stuttgarter Blindenschrift.

Im vorjährigen Jahresbericht hatten wir über die Einführung von Zeugnissen über Fleiß, Fortschritte und Aufführung unserer Zöglinge berichtet, welche diesen alljährlich beim Beginn der Sommerferien in ihre Heimath mitgegeben und von den Eltern oder Behörden, sowie denen, welche sich einer besonderen Fürsorge derselben

unterzogen haben, unterschrieben zurückgebracht werden sollten. Das letztere ist geschehen, und wir wiederholen die Bitte, auch diesmal durch Berücksichtigung dieser Zeugnisse und durch Ertheilung, sei es von Lob, sei es von Tadel unsere Bemühungen um das Wohl der Zöglinge unterstützen zu wollen. Nicht alle der letzteren erkennen dies Bestreben dankbar an; gar oft stoßen ihre Lehrer auf Trägheit und Unlust, zu deren Beseitigung Strafen nothwendig werden. Schon früh setzt sich bei Manchen die Meinung fest, daß sie als Unglückliche von der öffentlichen Wohlthätigkeit erhalten werden müßten und darum nicht zu arbeiten brauchten. Dasselbe Widerstreben gegen das Erlernen eines Arbeitszweiges begegnete uns auch in einigen Fällen, wo wir auf Wunsch und Bitten von Behörden oder Privatpersonen den Versuch machten, älteren, durch besondere Unglücksfälle erblindeten Personen zur Unterweisung in einzelnen Arbeiten Aufnahme auf kürzere Fristen zu gewähren. Wiederholt zogen solche Personen das Betteln der Arbeit vor und lieferten den Beweis für die Nothwendigkeit unserer statutarischen Bestimmung, keine Zöglinge über das 40. Lebensjahr hinaus aufzunehmen.

Wir benutzen diese Gelegenheit, um in Erinnerung zu bringen, was, wie es nach gewissen Vorfällen scheint, nicht hinreichend bekannt ist, daß unsere Anstalt keine königliche noch provinzielle, sondern eine von einem privaten Vereine gestiftete und unter Oberaufsicht der Königlichen Regierung von demselben noch heute selbständig geleitete ist. Als die einzige in unserer Provinz, hat sie sich im Allgemeinen für deren Bedürfnisse ausreichend erwiesen, wenn auch für die Erweiterung und Entwickelung ihrer Aufgaben noch manche Wünsche und Bedürfnisse zu erfüllen sind. Ihre Mittel bezieht sie 1) aus den Zinsen des für ihre Zwecke durch Geschenke und Vermächtnisse aufgesammelten Grundkapitals, 2) aus freiwilligen laufenden Beiträgen, die theils durch die jährlichen Kirchen- und Hauskollekten, theils durch fortlaufende Zahlungen von einzelnen Kreisverbänden, Magistraten, Gemeinden und Privatpersonen unserer Kasse zufließen, endlich 3) durch die Zuschüsse, welche der Provinzial-Verband für 26 von Sr. Majestät dem Könige und von ihm selbst gestiftete Stellen an uns leistet. Von diesen Quellen haben nach Ausweis unserer früheren Berichte die unter Nr. 2) genannten in letzter Zeit nicht unbedeutend abgenommen, und belief sich die Differenz der Jahre 1874 und 1876 auf fast 1000 Mark. Infolge dessen erlaubten wir uns bei Uebersendung des vorjährigen Berichtes an diejenigen Kreisverbände und Magistrate der Provinz, von denen uns bisher noch keine Beiträge zugekommen waren, eine Bitte um solche zu richten, und diese ist nicht vergebens gewesen. Eine nicht unbeträchtliche Zahl beider Behörden hat uns durch Zusagung größerer oder kleinerer Summen, theils einmaliger, theils dauernder oder auf bestimmte Jahre gewährter, erfreut, wofür ihnen hiermit der er-

gebenste Dank ausgesprochen wird. — Dagegen haben sich die Beiträge einzelner Privatpersonen, namentlich aus der Hauptstadt, theils durch den Tod, theils durch den Wegzug ihrer Geber noch immer mehr vermindert. Wir werden uns gestatten, bei Gelegenheit der im November 1878 zu begehenden 60jährigen Stiftungsfeier unserer Anstalt einen Aufruf an die Privatwohlthätigkeit unserer Mitbürger ergehen zu lassen.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem General-Inspektor des Taubstummenwesens, Geheimen Regierungs-Rath Saegert zu Berlin ist der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse,

dem Superintendenten und Pfarrer Dr. theol. Schmidt zu Anderbeck im Kreise Oschersleben der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, und

dem Kreis-Schulinspektor Dr. Berthold zu Berlin die Rettungs-Medaille am Bande verliehen,

der kommissar. Kreis-Schulinspektor, Seminarlehrer Holtz zu Prüm zum Kreis-Schulinspektor im Regierungsbezirke Trier ernannt worden.

B. Universitäten.

Dem ordentl. Professor Dr. Ziebarth in der juristisch. Fakult. der Univers. zu Göttingen ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse, und dem ordentl. Professſ. Dr. Benfey in der philosoph. Fakult. derselben Univers. der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen,

der außerordentl. Professſ. Dr. Lastig in der juristisch. Fakult. der Univers. zu Halle ist zum ordentl. Professſ. in derselben Fakult. ernannt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Gymnasial-Direktor Dr. Bolz zu Potsdam ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

am Gymnasium zu Prenzlau der ordentl. Lehrer Schäffer zum Oberlehrer befördert,

der Hülfslehrer an der Ritter-Akademie und Dom-Hülfsprediger Bauerfeind zu Brandenburg als Oberlehrer an das Gymnas. zu Treptow a. d. R. berufen,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Stolp der ordentl. Lehrer Dr. Suchsland von der höh. Bürgersch. zu Lüdenscheid,
zu Wittenberg der Lehrer Löschhorn von der Lateinschule zu Memmingen,
zu Flensburg der Schula. Kandid. Dr. Jul. Koch,
zu Husum = = = Dr. Höck,
zu Ratzeburg der ordentl. Lehrer Dr. Christensen vom Gymnas. zu Husum, und der ordentl. Lehrer Raydt vom Gymnas. zu Altona,
zu Warburg der Schula. Kandid. Hölling.
Am Gymnas. zu Recklinghausen ist der Lehrer Flegel aus Bewerungen als Elementarlehrer angestellt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Deicke an der Realschule zu Mülheim a. d. Ruhr ist das Prädikat „Professor" beigelegt,
an der Friedrichs=Realschule zu Berlin sind die ordentl. Lehrer Dr. Scholz und Dr. Körner zu Oberlehrern befördert, und ist an dieselbe Realsch. der ordentl. Lehrer Dr. Ulbrich von der Dorotheenstädt. Realsch. daselbst als Oberlehrer berufen,
dem ordentl. Lehrer an der Realsch. zu Tilsit, Kantor Kohrt der Rothe Adler=Orden vierter Klasse verliehen,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Görlitz der ordentl. Lehrer Callien von der Realsch. zu Neumünster,
zu Schönebeck der interimist. Lehrer Dr. Steiner,
zu Altona der Lehrer Creifelds von der Talmud Thora zu Hamburg, und der Schula. Kandid. Dr. Brütt,
zu Hagen der ordentl. Lehrer Welpmann von der Realsch. zu Lippstadt, und
zu Lippstadt der Schula. Kandid. Dr. Hesselbarth.
An der Realsch. zu Kiel ist der Lehrer Bast aus Iserlohn als Elementarlehrer angestellt worden.

Der Dirigent der höheren Bürgerschule zu Freiburg i. Schles. Dr. Aug. Meyer ist als Rektor dieser Anstalt bestätigt, und an derselben höh. Bürgersch. der ordentl. Lehrer Klipstein zum Oberlehrer befördert worden.
Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgersch ule
zu Eisleben der Schula. Kandid. Gumprecht, und
zu Lüdenscheid = = = Böger.
Es ist an der höheren Bürgerschule
zu Naumburg der Lehrer Kleiner aus Luckenwalde als technischer Hülfslehrer, und

zu Dortmund der Lehrer Limper daselbst als Elementarlehrer angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminare.

Der Pfarrer und Lokal-Schulinspektor Castens zu Itzehoe ist zum Seminar-Direktor ernannt, und demselben das Direktorat des Schullehrer-Seminars zu Tondern übertragen,

dem ersten ordentl. Lehrer Fechner an dem Seminar für Stadtschulen zu Berlin der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse verliehen,

dem ersten Seminarlehrer, Musikdirektor und Professor Dr. Volckmar zu Homberg die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes zweiter Klasse vom Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden ertheilt,

am Schull. Seminar zu Steinau a./O. der Hülfslehrer Freund zum ordentl. Lehrer befördert worden.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Kettenhofer kathol. Hauptlehrer zu Trier, und
Mittendorf, Rektor zu Berlin;

den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Böttcher, evang. Lehrer und Küster zu Schildau, Krs Torgau,
Frauzem, evang. Lehrer zu Kreuznach,
Hacke, dsgl. zu Paulau, Krs Brieg,
Heinrich, dsgl. zu Werbig, Krs Lebus,
Kaupmann, dsgl. und Küster zu Lübbecke,
Kloß, evang. Lehrer zu Zeitz,
Koppeheel, evang. erster Lehrer, Küster und Kantor zu Quenstedt, Mansfelder Gebirgskreis,
Kretzschmar, evang. Lehrer u. Küster zu Steinhöfel, Krs Lebus,
Kulicke, dsgl. dsgl. zu Liebenwalde, Krs Niederbarnim,
Kummer, evang. erster Knabenlehrer und Kantor zu Günstedt, Krs Weißensee,
Neumann, evang. Lehrer zu Klein-Czyste, Krs Kulm,
Oppitz, kathol. Lehrer zu Biebersdorf, Krs Glatz,
Pintschovius, evang. Lehrer und Organist zu Strasburg U./M., Krs Prenzlau,
Saßmann, evang. erster Lehrer zu Herborn im Dillkreise,
Schaum, evang. Lehrer zu Wetzlar,
Schubert, kathol. Lehrer und Kantor zu Schlawa, Krs Freystadt i. Schles.,
Soine, evang. Lehrer zu Kreuznach,
Thinnes, kathol. Lehrer zu Neunkirchen, Krs Ottweiler,
Winter, kathol. Lehrer zu Burladingen, Oberamt Hechingen, und
Zänker, evang. Lehrer und Kantor zu Dobrilugk, Krs Luckau;

das Allgemeine Ehrenzeichen:
Behrendts, evang. Lehrer und Küster zu Bechlin, Krs Ruppin,
Bolduan, evang. Lehrer zu Runow, Krs Schlawe,
Dannenberg, dsgl. zu Eyendorf, Krs Harburg,
Klimpsch, dsgl. und Küster zu Zettitz, Krs Krossen,
Krause, evang. Lehrer, Kantor und Küster zu Niedergörne, Krs Osterburg,
Lala, kathol. Lehrer zu Marienhausen, Krs Unterwesterwald,
Lampe, evang. Lehrer, Küster und Organist zu Gollwitz, Krs Zauch-Belzig,
Manzen, evang. Lehrer zu Lüngerau, Krs Flensburg,
Michelsen, dsgl. zu Waygaard, Krs Tondern,
Schultze, dsgl. und Küster zu Bühren, Krs Nienburg,
Schulze, evang. Lehrer und Küster zu Bombeck, Krs Salzwedel,
Schulze, evang. Lehrer zu Hohengrieben, Krs Salzwedel,
Volkmann, dsgl. zu Koppeln, Krs Prß. Holland, und
Wulkow, dsgl. und Küster zu Müggelsheim, Krs Teltow.

Dem evang. ersten Lehrer und Organisten Thomsen zu Schönwalde im Kreise Oldenburg ist die Erlaubniß zur Anlegung des Großherzoglich Oldenburgischen Allgemeinen Ehrenzeichens erster Klasse ertheilt worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
der Gymnasial-Oberlehrer Knappe zu Wittenberg,
der Realschul-Oberlehrer Dr. Bette zu Halberstadt, und
der Seminarlehrer Pfeiffer zu Braunsberg.

In den Ruhestand getreten:
der Gymnasial-Direktor Dr. Stinner zu Oppeln, und ist demselben der Adler der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen worden,
der Gymnasial-Oberlehrer Professor Buttmann zu Prenzlau,
der Gymnasial-Oberlehrer Blech zu Küstrin, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden, und
der Oberlehrer Dr. Schartmann an der Friedrichs-Realschule zu Berlin, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Außerhalb der Preußischen Monarchie angestellt:
der Gymnasiallehrer Dr. Fricke zu Rendsburg, und
der ordentl. Lehrer Fromme von der höheren Bürgerschule zu Unna.

Inhaltsverzeichniß des November-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 12. Berlin, den 31. Dezember 1878.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

215) Kündigung des Verhältnisses hinsichtlich der Belegung von Geldern der Kirchen, Schulen u. s. w. bei der Reichsbank.

Berlin, den 7. Dezember 1878.

In §. 12 des Vertrages zwischen Preußen und dem Deutschen Reiche über die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich vom 17./18. Mai 1875 ist beiden Theilen das Recht vorbehalten, das Verhältniß hinsichtlich der Belegung von Geldern der Kirchen, Schulen, Hospitäler und anderen milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten mit halbjähriger Frist zu kündigen. Der Herr Reichskanzler hat nun das Reichsbank-Direktorium ermächtigt, von jenem Vorbehalte Gebrauch zu machen. In Folge dessen hat das genannte Direktorium der Königlich Preußischen Staatsregierung angezeigt, daß es das hinsichtlich der gedachten Gelder einschließlich derer der Depositen-Kasse zu Köln bestehende Verhältniß Namens der Reichsbank mit der im §. 12 Nr. 1 a. a. O. bezeichneten Wirkung zum 1. Dezember d. J. kündige. Hiernach werden die beiderseitigen Rechte und Verpflichtungen am 31. Mai k. J. für die Zukunft aufhören und alsdann die Rückzahlung der hinterlegten Gelder erfolgen.

Die Königliche Regierung 2c. setze ich hiervon zur weiteren Veranlassung in Kenntniß.

An
die Königl. Regierungen und die Königl.
Landdrosteien der Provinz Hannover.

Abschrift hiervon erhält das ꝛc. (Titel) zur Kenntnißnahme und eventl. weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königl. Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien, Universitätskuratorien, ꝛc.
G. III. 3751.

---

216) Führung eines Reisejournals seitens der ständigen Kreis-Schulinspektoren.

Berlin, den 22. November 1878.

Die Königliche Regierung veranlasse ich hierdurch, die ständigen Kreis-Schulinspektoren anzuweisen, vom 1. Oktober d. J. an ein Reisejournal über die von ihnen ausgeführten Dienstreisen nach beiliegendem Formular zu führen und dasselbe stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Am Schluß eines jeden Kalenderjahres ist das Reisejournal abzuschließen und der Königlichen Regierung bis zum 15. Januar des nächstfolgenden Jahres zur Einsicht und Prüfung einzusenden.

Die Königliche Regierung wolle die Prüfung der Reisejournale sorgfältig und genau bewirken und Sich Ueberzeugung davon verschaffen, daß die Kreis-Schulinspektoren die nach der Dienstinstruktion ihnen obliegenden Dienstreisen zur Revision der Schulen in ausreichendem Umfange ausführen, und ob und inwieweit die Verwendung der festgesetzten Reisekostenvergütungen, welche lediglich zur Bestreitung der durch die Dienstreisen wirklich entstehenden baaren Ausgaben dienen sollen, thatsächlich stattgefunden hat.

Auch wolle die Königliche Regierung bei den durch Mitglieder des Kollegiums, insbesondere durch den Herrn Abtheilungsdirigenten und die Herren Schulräthe auszuführenden Geschäftsreisen von den Reisejournalen der Kreis-Schulinspektoren Einsicht nehmen und dieselben prüfen lassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die Königlichen Regierungen zu N. N.
U. IV. 7874.

Reisejournal

des Kreis-Schulinspektors zu für das Jahr

Zeit der Ausführung		Zahl der Reisetage.	Zahl der nothwendig gewesenen auswärtigen Nachtquartiere.	Reiseweg und Angaben der dienstlichen Verrichtung.	Entfernung in Kilometern	
Monat.	Tag.				auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen.	nach dem Landwege.

217) Kautionspflicht der Rendanten höherer Unterrichtsanstalten.

(Centrbl. pro 1876 Seite 535 Nr. 224.)

Berlin, den 13. November 1878.

Auf den die Kautionspflicht der Rendanten bei den höheren Unterrichtsanstalten betreffenden Bericht vom 24. Mai v. J. eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister unter Aufhebung aller bisher ergangenen abweichenden diesseitigen Entscheidungen, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 1873 (Ges.-Samml. S. 125) und der auf Grund desselben erlassenen Allerhöchsten Verordnungen vom 20. und bezw. 10. Juli 1874 (Ges.-Samml. S. 283 und 260) auch auf die Rendanten der staatlichen Gymnasien, Realschulen, höheren Bürgerschulen und Progymnasien, sowie der Schullehrer-Seminare und der unter staatlicher Verwaltung befindlichen Stiftungsanstalten und Stiftungsfonds Anwendung finden. Die Amtskautionen dieser Beamten werden dem Staate geleistet und haften diesem und der betreffenden Anstalt bezw. dem betreffenden Fonds nach Maßgabe des allegirten Gesetzes. Insbesondere sind auch für die Höhe der zu bestellenden Amtskautionen die §§. 2. und 5. der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Juli 1874 maßgebend, und zwar bestimme ich auf Grund des §. 2. cit. hierdurch ein für allemal, daß die Kautionen derjenigen Rendanten der oben bezeichneten Anstalten und Fonds, welche diese Rendanturgeschäfte nur im Nebenamte verwalten, auf das Doppelte der ihnen für diese nebenamtlichen Geschäfte gewährten Vergütung festzusetzen sind.

Sollten in einzelnen Fällen besondere Gründe eine Ermäßigung der Kaution unter den doppelten Betrag der für die nebenamt-

liche Rendantur gewährten Vergütung erforderlich erscheinen lassen, so ist behufs meiner Entscheidung zu berichten. Hiernach ist die Kaution sämmtlicher Rendanten der in Rede stehenden staatlichen Anstalten und unter staatlicher Verwaltung stehenden Fonds, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist, unverzüglich anderweit zu reguliren und darüber, daß bezw. inwieweit dies geschehen ist, innerhalb dreier Monate zu berichten.

Darüber, ob dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium Anstalten und Fonds aus dem Ressort meines Ministeriums unterstellt sind, bei denen Beamte fungiren, welche ein nach §. 1. des Gesetzes vom 25. März 1873 kautionspflichtiges Amt nicht im Nebenamte, sondern als Hauptamt verwalten, deren Kautionen also noch mittelst Allerhöchster Verordnung in Gemäßheit des §. 3. leg. cit. festzusetzen sein würden, hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium unverzüglich an mich zu berichten und eventuell motivirte Vorschläge über die Höhe der betreffenden Amtskautionen zu machen.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift vorstehenden Erlasses erhält das 2c. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Befolgung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Falk.

An
die übrigen Königl. Provinzial-Schulkollegien, an die Königl. Regierungen, Landdrosteien, Konsistorien der Provinz Hannover u. s. w.
U. II. 953. III.

---

218) Ort zur Erhebung von Zahlungen aus Schulkassen, als öffentlichen Kassen, insbesondere Erhebung der Remuneration einer Handarbeitslehrerin durch den Ehemann.

(cfr. Centrbl. pro 1870 Seite 133 Nr. 53.)

Berlin, den 18. November 1878.

Auf die Vorstellungen vom 31. Januar und 27. April d. J. eröffne ich Ihnen Folgendes:

In der anbei zurückfolgenden Verfügung vom 2. November v. J. hat die Königliche Regierung zu N. ausgeführt, daß der von Ihnen hinsichtlich der Ihrer Ehefrau zustehenden Remuneration für den Handarbeitsunterricht dahin gestellte Antrag,

daß der Schulkassenrendant Ihnen diese Remuneration in's Haus zu schicken habe,

nicht begründet sei. Da die Schulkasse als eine öffentliche Kasse im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, so ist diese Entscheidung nach §. 53. Titel 16. Theil I. des Allgemeinen Landrechts gerechtfertigt. Wenn in der erwähnten Verfügung indessen ferner bemerkt wird, daß Ihre Ehefrau die qu. Remuneration selbst in der Wohnung des Rendanten zu erheben habe, so geht diese Annahme zu weit, indem dieselbe gegen vorschriftsmäßige Quittung auch von Ihnen, als Ehemann, erhoben werden kann. Die Königliche Regierung ist veranlaßt, hiernach den Schulkassenrendanten daselbst mit weiterer Anweisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
den Lehrer Herrn N. zu N.
U. III. 14161.

II. Universitäten, ꝛc.

219) Aenderung einiger Bestimmungen in dem Reglement für das historische Seminar der Universität zu Bonn.

(Centrbl. pro 1876 Seite 595 Nr. 247.)

Berlin, den 19. November 1878.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 28. September d. J. bestimme ich hiermit, daß in dem Reglement für das historische Seminar der dortigen Universität vom 12. Oktober 1876

im §. 3. an Stelle „des 1. Oktober“ „der 1. April“, und
im §. 10. statt „nach dem Schlusse jeden Studienjahres“ „nach dem Schlusse jeden Wintersemesters“

gesetzt wird.

Der nächste Jahresbericht ist mir zu Ostern 1880 für die Zeit von Michaelis d. J. ab bis dahin zu erstatten. Ob der am 1. Oktober d. J. eingetretene geschäftsführende Direktor bereits zum 1. April 1879 oder erst zum 1. April 1880 abzulösen ist, überlasse ich der Vereinbarung der Seminar-Direktoren. Ew. Hochwohlgeboren wollen die letzteren hiernach mit Eröffnung versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Königl. Universitäts-Kurator, Herrn Geheimen Ober-Regierungs-Rath Dr. Beseler Hochwohlgeboren in Bonn.
U. I. 2767.

---

220) Bestimmungen über die Stellung der Abtheilungs-Direktoren und über die Verwendung der sächlichen Fonds bei den Königlichen Museen zu Berlin.

(Centrbl. pro 1868 Seite 588 Nr. 218.)

Auf Ihren Bericht vom 6. d. M. will Ich die anbei zurückfolgenden Bestimmungen über die Stellung der Abtheilungs-Direktoren und über die Verwendung der sächlichen Fonds bei den Museen in Berlin hierdurch genehmigen und Sie ermächtigen, das wegen ihrer Einführung Erforderliche zu veranlassen, auch wo im Einzelnen Lücken oder Schwierigkeiten im Gebrauch sich herausstellen sollten, die nöthigen ergänzenden oder abändernden Bestimmungen zu treffen. Die Ernennung der Sachverständigen nach §. 8. der anliegenden Bestimmungen behalte Ich Mir vor, und sehe Ihren entsprechenden Vorschlägen entgegen. Ebenso bestimme Ich, daß zu allen Aufwendungen aus dem nach §§. 19, 20 zu bildenden und zu verwendenden Reservefonds Meine Genehmigung einzuholen ist. Das Statut vom 25. Mai 1868 bleibt, insoweit nicht durch obige Bestimmungen abweichende Anordnung getroffen wird, in Geltung.

Neues Palais bei Potsdam, den 13. November 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:
Friedrich Wilhelm, Kronprinz.
ggez. Falk.

An
den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bestimmungen
über die Stellung der Abtheilungs-Direktoren und über die Verwendung der sächlichen Fonds bei den Königlichen Museen in Berlin.

I. Direktoren.

1) Der Direktor ist verpflichtet, das Interesse der ihm unterstellten Abtheilung in jeder Beziehung wahrzunehmen, und die wissenschaftliche Verwerthung der zu derselben gehörigen Sammlungen, sowie die Förderung ihrer allgemeinen Benutzung und ihres Verständnisses sich angelegen sein zu lassen.

Insbesondere hat er zu sorgen:

a. für Aufstellung, Ordnung, Erhaltung und Sicherheit des Sammlungsbestandes, sowie für Erhaltung und Ergänzung aller Requisiten und der Handbibliothek;

b. für Reinheit, Sauberkeit, Helligkeit der Sammlungsräume;

c. für die bequeme Benutzung der Sammlung und deren Ueberwachung, sowie event. für Führung von Büchern über die Benutzung;

d. für Herstellung der schadhaften Sammlungsgegenstände und

für Vermehrung der Sammlung unter Beobachtung der besonderen hierfür gegebenen Bestimmungen;

e. für Führung genauer Inventare (Accessions-Journale), sowie für Anfertigung vollständiger Verzeichnisse, sowohl ausführlicher, für den Gebrauch der Verwaltung und den gelehrten Gebrauch, als kürzerer, zum Gebrauch des Publikums bestimmter;

f. für Anbringung von Inventarnummern und von erklärenden Etiketten an allen Sammlungsgegenständen, sowie, wo das thunlich ist, für deren Stempelung;

g. für Aufstellung und Fortführung eines Verzeichnisses etwaiger Dubletten;

h. für Anweisung und Ueberwachung der Assistenten in den von ihnen auszuführenden Arbeiten;

i. für Anweisung und Ueberwachung des Dienstpersonals und seiner Arbeiten.

Die Direktoren haben zur Wahrnehmung dieser Obliegenheiten ihre Zeit der Verwaltung ihrer Abtheilung gewissenhaft zu widmen und die im Hauptamt angestellten zu diesem Behufe in der Regel von 10 bis 3 Uhr in ihrer Abtheilung anwesend zu sein. Für diejenigen Direktoren, welche als solche nur im Nebenamt fungiren, bleibt die Bestimmung der Dienststunden dem Minister vorbehalten.

II. Direktorial-Assistenten.

2) Die Direktorial-Assistenten haben den Direktor als ihren nächsten Vorgesetzten in allen seinen Funktionen nach dessen Anweisung zu unterstützen.

3) In Abwesenheit des Direktors hat der Assistent der Abtheilung denselben in allen seinen Funktionen nach den für die Amtsführung der Direktoren bestehenden Bestimmungen zu vertreten. Wo mehrere Assistenten vorhanden sind, führt, wenn der Direktor nicht anders bestimmt, der im Dienst älteste die Vertretung. Der betreffende Assistent hat alsdann auch in der Direktorenkonferenz und in der Kommission für Ankäufe ꝛc. die Stimme des Direktors, in letzterer auch den Vorsitz zu führen.

Die Direktorial-Assistenten haben ihre Zeit der Verwaltung der Sammlung gewissenhaft zu widmen und in der Regel täglich in der Zeit von 10 bis 3 Uhr in der Abtheilung anwesend zu sein.

III. Direktorenkonferenz.

4) Einmal monatlich zu einer vorher fest bestimmten Stunde, sowie in dringenden Fällen oder auf Antrag eines Mitgliedes auch außer dieser Zeit tritt der Chef der Generalverwaltung zu einer Berathung, in welcher er den Vorsitz führt, mit den Abtheilungs-Direktoren zusammen.

Den Stellvertreter des Vorsitzenden in Behinderungsfällen bestimmt auf seinen Vorschlag der Minister.

Das Protokoll führt der General-Sekretär.

Ueber alle wichtigen Angelegenheiten ist namentliche Abstimmung vorzunehmen und zu protokolliren.

Der Inhalt der Verhandlungen ist Amtsgeheimniß.

5) Die Konferenz ist zu hören:

a. über alle Neubauten und erhebliche Umbauten;

b. über alle Abänderungen in den Museumsräumen, welche mehr als eine Abtheilung betreffen;

c. über die Verwaltung der Bibliothek und die Veräußerung von deren Dubletten;

d. über alle Anträge auf Aufwendungen aus dem Reservefonds (§. 19.);

e. über alle Abänderungen der Besuchs- und Benutzungsordnung;

f. über die Instruktionen für den Baumeister, den Bibliothekar, sowie für die Subaltern- und Unterbeamten;

g. über alle auf die Museumssammlungen bezüglichen wissenschaftlichen Unternehmungen, Publikationen &c.;

h. über die jährlichen Voranschläge für Vertheilung der nicht in dem Kassenetat spezialisirten sächlichen Fonds auf die einzelnen Abtheilungen.

6) Jedes Mitglied der Konferenz hat das Recht, wenn es in der Minderheit bleibt, ein Separatvotum zu den Akten zu geben, und, wo es sich um Berichterstattung an das vorgesetzte Ministerium handelt, dessen Beifügung zu verlangen.

7) Jeder Direktor hat in der ersten Konferenz jedes Vierteljahres eine Uebersicht über die gemachten Erwerbungen, über den Stand der Katalogisirungsarbeiten, der Aufstellung und Etikettirung der Sammlungsgegenstände, die vorgenommenen Herstellungen und den Besuch der Sammlung vorzutragen und abschriftlich zu den Akten zu geben.

Diese Berichte sind halbjährlich von der Generalverwaltung, mit ihren Bemerkungen begleitet, an den Minister einzureichen.

IV. Kommissionen von Sachverständigen.

8) Ueber die Vorschläge der Direktoren zu Ankäufen von Sammlungsgegenständen, zur Ausscheidung und Veräußerung von Dubletten &c., sowie zur Herstellung von Sammlungsgegenständen entscheidet für jede Abtheilung eine besondere Kommission, welche aus deren Direktor als ihrem Vorsitzenden und zwei oder vier weiteren Sachverständigen besteht, die in der Regel nicht aus dem Kreis der Museumsbeamten zu wählen sind.

Die Ernennung der betreffenden Sachverständigen nebst ihren Stellvertretern wird nach Anhörung des Direktors der Abtheilung und der Generalverwaltung vom Minister eingeleitet; sie erfolgt je auf drei Jahre.

Soweit Aufwendungen aus dem Reservefonds zur Vermehrung der Sammlungen (§. 19) in Frage kommen, gelten die dafür getroffenen besonderen Bestimmungen (§. 20).

9) Den Sitzungen der Kommission für die Gemäldegalerie hat, wenn über die Herstellung von Bildern zu entscheiden ist, der Restaurator beizuwohnen und stimmt alsdann mit ab.

10) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn außer dem Direktor oder seinem Stellvertreter mindestens zwei nicht zu den Museumsbeamten gehörige Mitglieder anwesend sind. Für jedes ordentliche Mitglied, welches als verhindert bekannt ist, ist ein Stellvertreter einzuladen.

11) Die Kommission wird je nach Bedürfniß vom Direktor berufen, welcher die Tagesordnung festsetzt und für die Vorbereitung und Erläuterung der zu verhandelnden Gegenstände Sorge trägt.

12) Es bleibt dem Direktor vorbehalten, regelmäßige Kommissionssitzungen einzurichten.

13) Das Protokoll haben die Direktorial-Assistenten und zwar, wo mehrere bei einer Abtheilung sind, abwechselnd zu führen. Es ist von sämmtlichen Anwesenden zu vollziehen.

14) Ankäufe innerhalb des zur Verfügung der Abtheilung stehenden Vermehrungsfonds werden von der Kommission endgültig beschlossen.

Bei der von dem Direktor auszufertigenden Zahlungsanweisung ist beglaubigter Protokollauszug als Belag beizufügen.

15) Die Kommission ist berechtigt, dem Direktor, oder auf dessen Antrag, einem Assistenten, soweit der in §. 14 bezeichnete Fonds es gestattet, Vollmacht zu Ankäufen auf Auktionen oder Reisen zu geben.

Die gemachten Ankäufe sind alsdann in der nächsten Sitzung der Kommission nachträglich zu deren Kenntniß zu bringen.

16) Der Direktor ist ermächtigt, wenn Gefahr im Verzug ist, bis zu 1000 M. ohne Befragung der übrigen Kommissionsmitglieder auf den im §. 14 bezeichneten Fonds vorschußweise anzuweisen.

Er hat jedoch alsdann sofort die Kommission zu berufen, oder, wenn regelmäßige Sitzungen bestehen, in der nächsten regelmäßigen Sitzung der Kommission unter dem Nachweis der Dringlichkeit deren nachträgliche Zustimmung einzuholen und zum Behufe der definitiven Verausgabung bei der Kasse in der gewöhnlichen Art nachzuweisen.

Verweigert die Kommission diese Zustimmung, so ist der Fall der Generalverwaltung vorzulegen, welche die Entscheidung des Ministers einholt.

17) Anträge auf Veräußerung von Dubletten oder sonst entbehrlichen Sammlungsgegenständen durch Verkauf, Versteigerung oder Tausch sind vom Direktor der Kommission zur Prüfung vor-

zulegen. Stimmt die Kommission dem Antrage zu, so hat der Direktor unter ausdrücklichem Nachweis durch das Protokoll, daß einstimmig sowohl die Stücke als für die Sammlung entbehrlich anerkannt worden, als auch der Verkaufspreis angemessen befunden sei, durch Vermittelung der Generalverwaltung die Genehmigung des Ministers einzuholen.

Ist Gefahr im Verzug, so kann, wenn es sich um Tausch handelt, bei Zustimmung der Kommission der Direktor die Veräußerung bewirken, hat aber alsdann unter dem Nachweis der Dringlichkeit sofort nachträgliche Anzeige durch Vermittelung der Generalverwaltung an den Minister zu erstatten. Für Verkauf oder Versteigerung ist vorherige Genehmigung unerläßlich.

Ist die Kommission nicht einstimmig für den Antrag des Direktors, so ist er nicht weiter zu verfolgen.

Die Anerkennung der Dubletten als solcher durch die Kommission kann auch bei Aufstellung des vom Direktor zu führenden Dublettenverzeichnisses (§. 1 g.) konstatirt werden.

Dem Direktor bleibt vorbehalten, den Rath und die Mitwirkung der Kommission auch für alle anderen, die Verwaltung seiner Abtheilung betreffenden Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

V. Verwendung der sächlichen Fonds.

A. Zur Vermehrung der Sammlungen.

18) Von dem im Etat der Museen ausgeworfenen Fonds „zur Vermehrung der Sammlungen" wird ein Theil jährlich den einzelnen Abtheilungen zur Verwendung überwiesen. Die Bestimmung der Höhe dieser Summe und ihre Vertheilung auf die Abtheilungen erfolgt nach einem vor Beginn des Etatsjahres von der Generalverwaltung nach Anhörung der Direktorenkonferenz aufzustellenden, dem Minister zur Genehmigung vorzulegenden Voranschlage.

Ersparnisse werden zu Gunsten der Abtheilung, bei der sie gemacht sind, in das nächste Jahr übertragen.

19) Der Rest des Fonds wird als Reservefonds für größere, aus den laufenden Mitteln nicht wohl zu bestreitende Ankäufe vorbehalten. Am Ende des Etatsjahres vorhandene Bestände werden auf das folgende Jahr übertragen.

20) Aufwendungen aus dem Reservefonds sind von dem Abtheilungs-Direktor unter Nachweis der Zustimmung der Sachverständigenkommission bei der Generalverwaltung zu beantragen; diese hat nach Anhörung der Direktorenkonferenz an den Minister zu berichten, welcher die Entscheidung über den Antrag herbeiführt.

B. Andere sächliche Fonds.

21) Für die Verwendung des im Etat der Museen ausgeworfenen Fonds „zu laufenden Ausgaben bei allen Abtheilungen" ist

vor Beginn des Etatsjahres von der Generalverwaltung nach Anhörung der Direktorenkonferenz ein Voranschlag aufzustellen und unter Beifügung des Votums der Direktorenkonferenz, sowie etwaiger Separatvota dem Minister zur Genehmigung vorzulegen.

Dabei sind folgende Bestimmungen maßgebend:

a. zunächst ist für jede Abtheilung eine Pauschsumme für die kleinen laufenden und regelmäßigen Ausgaben abzuzweigen;

b. es ist zu prüfen, welche größere Arbeiten bei den einzelnen Abtheilungen in dem betreffenden Jahre erforderlich werden, und es sind die dazu nothwendigen Mittel, soweit die Lage des Fonds gestattet, in den Voranschlag einzustellen.

22) Die in Gemäßheit des §. 21 a. und b. festgestellten Summen sind bei dem genannten Fonds während des Etatsjahres zur Verfügung zu halten.

Anweisungen an die Kasse zu Zahlungen innerhalb der §. 21 a. genannten Pauschsumme erfolgen durch den Direktor selbständig unter Beobachtung der auf Betheiligung des Baubeamten bezüglichen und der sonstigen allgemeinen Vorschriften. Zahlungen für die nach §. 21 b. vorgesehenen Arbeiten sind von dem Abtheilungs-Direktor bei der Generalverwaltung zu beantragen, welche die Kassenanweisung erläßt.

23) Soweit ein Direktor aus dem §. 21 genannten Fonds Aufwendungen zu anderen, als den ebenda a. und b. bezeichneten Bedürfnissen wünscht, findet folgendes Verfahren statt:

Der Antrag wird, wie im Fall des §. 21 b. an die Generalverwaltung gerichtet. Etwaige Zurückweisung erfolgt unter Angabe von Gründen. Der Direktor ist befugt, in diesem Falle die Sache der Direktorenkonferenz zur Begutachtung zu unterbreiten. Tritt die Generalverwaltung dem Gutachten bei, so ist die Entscheidung derselben endgültig; andernfalls ist die des Ministers einzuholen.

24) Alle größere Arbeiten, welche dem Baufonds zur Last fallen, sind von den Abtheilungs-Direktoren vor Beginn des Etatsjahres bei der Generalverwaltung anzumelden, welche die Veranschlagung dieser sowie der von ihr selbst als nothwendig erachteten Arbeiten durch den Baubeamten und die Berathung über diese Bedürfnisse in der Direktorenkonferenz (§. 5 a. und b.) herbeiführt.

Der hiernach von der Generalverwaltung zu entwerfende Voranschlag für Verwendung des Baufonds ist in der Direktorenkonferenz festzustellen; trägt die Generalverwaltung Bedenken, deren Votum zu folgen, so ist die Bestimmung des Ministers nachzusuchen.

25) Alle Aufwendungen aus dem Baufonds für kleinere und unvorhergesehene Arbeiten sowie aus dem Fonds für besondere wissenschaftliche Arbeiten und kommissarische Reisen und aus dem Titel Insgemein, welche die Direktoren für nöthig erachten, haben sie bei der Generalverwaltung zu beantragen, welche nach §. 23 verfährt. In den §. 5 g. bezeichneten Fällen ist die Direktorenkonferenz stets

zu hören; wenn die Generalverwaltung deren Votum zu folgen Bedenken trägt, wird auch hier nach §. 23 verfahren.

VI. Schlußbestimmung.

26) Alle Anträge der Direktorenkonferenz oder der einzelnen Direktoren sind von der Generalverwaltung innerhalb acht Tage, bei eiligen Sachen innerhalb dreier Tage zu erledigen.

Als eilige Sachen sind unter allen Umständen die in §§. 20, 22, 23, 25 bezeichneten Fälle zu behandeln.

---

221) Preisaufgabe bei der Charlotten-Stiftung für Philologie.

(Centrbl. pro 1874 Seite 644; pro 1878 Seite 483.)

Auszug
aus dem Sitzungsberichte der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin vom 4. Juli 1878.

Nach dem Statut der von Frau Charlotte Stiepel geb. Freiin von Hopfgarten (gest. 1871) errichteten Charlotten-Stiftung für Philologie ist am heutigen Tage eine neue Aufgabe zu veröffentlichen. Die von der philosophisch-historischen Klasse erwählte ständige Kommission, welche die Aufgaben zu bestimmen hat, stellt im Namen der Akademie folgendes Thema:

> Uebersichtliche Darlegung der Punkte, in denen sich die Komposition des Chorliedes der älteren attischen Tragödie bei Aeschylos von der der jüngeren bei Sophokles und Euripides unterscheidet.

Die Stiftung ist zur Förderung junger, dem Deutschen Reiche angehörigen Philologen bestimmt, welche die Universitätsstudien vollendet und den philosophischen Doktorgrad erlangt oder die Prüfung für das höhere Schulamt bestanden haben, aber zur Zeit ihrer Bewerbung noch ohne feste Anstellung sind. Privatdozenten an Universitäten sind von der Bewerbung nicht ausgeschlossen.

Die Arbeiten der Bewerber sind bis zum 1. März 1879 an die Akademie einzusenden. Sie sind mit einem Denkspruch zu versehen; in einem versiegelten mit demselben Spruche bezeichneten Umschlage ist der Name des Bewerbers anzugeben und der Nachweis zu liefern, daß die statutenmäßigen Voraussetzungen bei dem Bewerber zutreffen. In der öffentlichen Sitzung am Leibniztage 1879 ertheilt die Akademie der des Preises würdig befundenen Arbeit das Stipendium. Derselbe besteht in dem Genusse der z. Z. $4\frac{1}{2}$ % betragenden Jahreszinsen des Stiftungskapitals von 10000 Thalern auf die Dauer von vier Jahren.

III. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

222) Termine für die Erstattung der periodischen Verwaltungsberichte über die höheren Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 9. Dezember 1878.

Nachdem ich über die in meinem Erlasse vom 16. Oktober d. J. (U. II. 7729.) in Aussicht genommene anderweite Regelung des Termins für die Erstattung der periodischen Verwaltungsberichte über die Gymnasial- und Reallehranstalten die sämmtlichen Provinzial-Schulkollegien gehört habe, bestimme ich in Abänderung der mittels Verfügung vom 31. Dezember 1859 (U. 23167)*) übersandten diesbezüglichen Vorschriften (§. 1. Abs. 1. Schlußpassus), beziehungsweise des Erlasses vom 31. Juli 1868 (U. 17141)**) hiermit generell, daß die erwähnten Berichte in Zukunft nicht wie bisher im Laufe des ersten Quartals, sondern am 15. August desjenigen Jahres zu erstatten sind, in welchem die dreijährige, für jedes einzelne Jahr von Ostern zu Ostern laufende Verwaltungsperiode abschließt.

Demgemäß erwarte ich die nächsten Verwaltungsberichte über die Real- und höheren Bürgerschulen aller Provinzen seitens der einzelnen Provinzial-Schulkollegien zum 15. August 1879, die über die Gymnasien und Progymnasien zum 15. August 1880.

Als Termin für die desfallsigen Berichterstattungen der Dirigenten der höheren Lehranstalten an die Provinzial-Schulkollegien dürfte am zweckmäßigsten der 15. Mai festzuhalten sein; indessen überlasse ich es den Provinzial-Schulkollegien, nach Bedürfniß der besonderen provinziellen Verhältnisse diesen Termin auf den 1. Juni zu erstrecken.

Indem durch die getroffene Anordnung es ermöglicht wird, daß die periodischen Verwaltungsberichte für die große Mehrzahl der höheren Lehranstalten in Zukunft sich über drei volle Schuljahre verbreiten, kann diesem erheblichen Vortheile gegenüber nicht in Betracht kommen, daß nunmehr für die Minderzahl von höheren Schulen, welche das Schuljahr noch mit Herbst abschließen, die gedachte Verwaltungsperiode nur 5 Semester umschließt.

Von vorstehendem Erlasse wolle das Präsidium dem dortigen Provinzial-Schulkollegium auf dessen Bericht vom — gefälligst Kenntniß geben und dasselbe gleichzeitig zur genauen Innehaltung

---

*) Vergl. Centrbl. pro 1860 Seite 199.
**) Centrbl. pro 1868 Seite 453.

des oben bezeichneten Termins für die bezügliche Berichterstattung veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
die Präsidien sämmtlicher Königlicher Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 8167.

Die Veranlassung zu der getroffenen Aenderung ergiebt nachfolgende Cirkular-Verfügung.

Berlin, den 16. Oktober 1878.

Nach dem Erlaß vom 31. Dezember 1859 (U. 23167) liegt es den Provinzial-Schulkollegien ob, über die höheren Unterrichtsanstalten ihres Ressorts von drei zu drei Jahren einen Verwaltungsbericht zu erstatten und denselben durch ihren Vorsitzenden jedesmal im Laufe des ersten Quartals einzureichen. Dieser Termin der Berichterstattung, welcher ohnehin mehrfach nicht eingehalten werden konnte, hat für Anstalten, wo das Schuljahr von Ostern zu Ostern läuft, den Mißstand, daß ein Semester des dreijährigen Zeitraums von den Direktoren, welche ihre Berichte etwa zum 1. November zu erstatten haben, nicht berücksichtigt werden kann. Dazu kommt, daß die Zusammenstellung des Verwaltungsberichts in eine Zeit fällt, in welcher die Herren Departementsräthe durch die Abiturientenprüfungen stark in Anspruch genommen sind. Um diesen Mißständen für die Zukunft zu begegnen, hat ein Provinzial-Schulkollegium bei mir den Antrag gestellt, daß die Erstattung der periodischen Verwaltungsberichte, welche jedesmal drei volle von Ostern zu Ostern laufende Schuljahre umfassen sollen, Seitens der Direktoren an die Provinzial-Schulkollegien etwa auf den 15. Mai und die der letzteren an mich etwa auf den 15. August fixirt werden möge.

Ich beabsichtige, diesem Antrage Folge zu geben und eventuell diese Bestimmung auf andere Provinzen auszudehnen. Bevor ich jedoch dazu übergehe, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, Sich baldigst darüber zu äußern, ob die angegebenen Termine auch für die dortige Provinz als zweckmäßige zu erachten sind, eventuell aber Seine besonderen Wünsche vorzutragen und dabei auch diejenigen Anstalten zu berücksichtigen, die bei jährigem Kursus das Schuljahr mit Herbst abschließen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien mit Ausnahme von N.
U. II. 7729.

---

223) Institut zur Ausbildung von Lehrern der französischen und der englischen Sprache zu Berlin.

Berlin, den 19. November 1878.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium erhält in der Anlage zur Kenntnißnahme und geeigneten weiteren Veranlassung eine amtliche Nachricht über den Fortbestand und die gegenwärtige Direktion des hiesigen Institutes zur Ausbildung von Lehrern der französischen und der englischen Sprache, welche demnächst in dem Centralblatte für die Unterrichtsverwaltung zur Veröffentlichung gelangen wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2849.

Didaktisches Seminar zur Ausbildung von Lehrern der französischen und der englischen Sprache.

Das Erforderniß tüchtiger Lehrer der französischen und der englischen Sprache an den höheren Schulen hat im Jahre 1860 die Errichtung eines Institutes zur Ausbildung von Lehrern der neueren Sprachen veranlaßt (vergl. Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung ꝛc. 1861, S. 19), welches seit dieser Zeit unter der Leitung des Professors Herrig gestanden und dem neusprachlichen Unterrichte an unseren Schulen wesentliche Förderung gebracht hat.

Da zur Zeit der Errichtung dieses Institutes und noch während einer Reihe von Jahren seines Bestehens an der hiesigen und an anderen Universitäten das wissenschaftliche Studium der französischen und der englischen Sprache noch nicht die ausreichende Vertretung gefunden hatte, so ist erklärlich, daß dieses Institut, obgleich aus dem praktischen Bedürfnisse des Unterrichts an den höheren Schulen hervorgegangen, dennoch neben der didaktischen Anleitung den wissenschaftlichen Erörterungen einen erheblichen Raum gewährte. Durch die Errichtung der Professuren für die modernen Sprachen an den Universitäten und die Einrichtung der diesen Unterricht verwerthenden seminaristischen Uebungen ist jetzt die Möglichkeit gegeben, daß die Studirenden der neueren Sprachen die wissenschaftliche Grundlage ihres Studiums auf der Universität selbst sich aneignen, bevor sie ihre Unterrichtsversuche an den höheren Schulen beginnen. Das Institut zur Ausbildung von Lehrern der neueren Sprachen wird durch die inzwischen hergestellten Universitätseinrichtungen nicht überflüssig gemacht, sondern vielmehr in die Lage gesetzt, seinen praktischen Zweck vollständig zu verfolgen. Lehramtskandidaten, welche

den Unterricht in den neueren Sprachen zum Hauptgegenstande ihrer Lehrthätigkeit zu machen beabsichtigen, soll durch die in dem Institute anzustellenden Uebungen Gelegenheit gegeben werden, im schriftlichen und mündlichen Gebrauche dieser Sprachen Sicherheit zu gewinnen und mit der schulmäßigen Behandlung der Grammatik und der Lektion auf den verschiedenen Unterrichtsstufen sowie mit der Schulliteratur ihres Faches sich vertraut zu machen. Wissenschaftliche Abhandlungen der Mitglieder sind von den Uebungen nicht ausgeschlossen, können aber nicht als die nächste und eigentliche Aufgabe für eine Zeit angesehen werden, in welcher die Mitglieder vor allem die Erfordernisse des Unterrichts sich zu vollem Bewußtsein zu bringen haben.

Die Lehrstunden derjenigen Mitglieder des Seminars, welche gleichzeitig ihr Probejahr an einer Schule in Berlin ablegen, werden seitens des Vorstandes des Seminars zu dem Zwecke besucht, um den Kandidaten über ihr Lehrverfahren denjenigen in das Einzelnste eingehenden Rath auszusprechen, welcher nur auf Grund der wissenschaftlichen und didaktischen Beherrschung des Gegenstandes mit Sicherheit ertheilt werden kann.

Nachdem Professor Herrig durch seine Berufung an die Kadettenanstalt in Lichterfelde veranlaßt worden ist, seine bisherige Thätigkeit an dem Institute mit dem 1. Oktober d. J. aufzugeben, ist die Direktion desselben und die Leitung der französischen Uebungen dem Direktor des hiesigen französischen Gymnasiums Dr. Schnatter, die Leitung der englischen Uebungen dem Oberlehrer an der hiesigen Dorotheenstädtischen Realschule Dr. Scholle übertragen worden.

Lehramtskandidaten, welche in das Seminar für neuere Sprachen einzutreten wünschen, haben ihr Gesuch schriftlich oder persönlich an den Direktor Schnatter zu richten und können von demselben über die Einrichtung des Institutes nähere Auskunft erhalten.

---

224) Prüfung eines Lehramtskandidaten in der Religionslehre derjenigen Konfession, welche in der betreffenden Wissenschaftlichen Prüfungskommission nicht vertreten ist.

1.

Berlin, den 19. Oktober 1878.

Auszug.

Der Umstand, daß die Religionslehre derjenigen christlichen Konfession, welcher ein Kandidat angehört, in einer Wissenschaftlichen Prüfungskommission nicht vertreten ist, giebt unter der Voraussetzung, daß die Bedingungen für die Zulassung erfüllt sind, keinen Anlaß,

denselben zurückzuweisen, sofern nicht etwa der Religionsunterricht den Hauptgegenstand bildet, für welchen der Kandidat die Lehrbefähigung zu erwerben wünscht; vielmehr ist in derartigen Fällen nur in dem Prüfungszeugnisse zu bemerken, daß der Kandidat den Nachweis über die zur allgemeinen Bildung erforderten Kenntnisse der Religionslehre seiner Konfession vor der betreffenden Kommission zu erbringen nicht Gelegenheit gehabt hat und ihm überlassen bleibt, durch eine Nachprüfung vor irgend einer dazu geeigneten Kommission diesen Mangel zu ersetzen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Direktor der Königl. Wissenschaftlichen Prüfungskommission ꝛc. Hochwohlgeboren zu N.

U. II. 2628.

2.

Berlin, den 31. Oktober 1878.

Auf die Eingabe vom 13. d. M. gereicht Ihnen zum Bescheide, daß, falls Sie die Erfüllung der in §. 3. des Prüfungsreglements vom 12. Dezember 1866 festgestellten Bedingungen nachweisen, Ihrer Zulassung zur Lehramtsprüfung vor einer Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommission nicht daraus ein Hinderniß entsteht, daß in der betreffenden Kommission kein Vertreter der katholischen Religionslehre sich findet. Nachdem Sie die Lehramtsprüfung vor der bezeichneten Kommission werden bestanden haben, haben Sie unter Beifügung des erworbenen Zeugnisses und dieses meines Erlasses sich an eine Königliche Wissenschaftliche Prüfungskommission, in welcher die katholische Religionslehre durch ein Mitglied vertreten ist, mit dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung über katholische Religionslehre zu wenden und hierdurch den auf den Erweis der allgemeinen Bildung bezüglichen Theil Ihres Prüfungszeugnisses zu ergänzen.

An
den Lehrer Herrn N. Wohlgeboren zu N.

Abschrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren auf den Bericht vom 22. d. M. zur Kenntnißnahme.

In Betreff der von Ew. Hochwohlgeboren in dem angeführten Berichte geäußerten Bedenken gegen das durch meinen Erlaß vom 19. d. M. U. II. 2628. vorgeschriebene Verfahren bemerke ich, daß dieses Verfahren bei denjenigen Kommissionen, denen Fälle der fraglichen Art öfters vorliegen, bereits thatsächlich eingehalten wird und als sachgemäß erscheint. Denn es würde nicht billig sein, außer den durch §. 3. des Prüfungsreglements vom 12. Dezember

1866 allgemein gestellten Bedingungen der Zulassung zur Lehramtsprüfung noch eine besondere Vorbedingung einem Kandidaten deshalb zu stellen, weil an der für ihn zuständigen Kommission kein Prüfungskommissar für die Religionslehre seines Bekenntnisses bestellt ist; auch kann es sich schwerlich empfehlen, daß eine Prüfung über einen Theil der allgemeinen Bildung als der eigentlichen Fachprüfung schon vorausgegangen erfordert werde. Was den von Ew. Hochwohlgeboren erwähnten möglichen Einfluß des Ergebnisses der Religionsprüfung auf die Entscheidung über die Gesammtprüfung betrifft, so ist, da die Nichtablegung der Religionsprüfung dem Kandidaten nicht zur Last fällt, die Entscheidung unter der Voraussetzung zu treffen, daß er die fragliche Prüfung bestehen werde und, wenn es nöthig erscheint, dieser Voraussetzung in dem Zeugnisse Ausdruck zu geben.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
den Direktor der Königl. Wissenschaftlichen Prüfungskommission Herrn rc. Hochwohlgeboren zu N.
U. II. 2723.

225) Art der Anstellung seminaristisch gebildeter Lehrer an Gymnasien und Realschulen I. O.

Berlin, den 30. November 1878.

Auszug.

Im Uebrigen veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, in Zukunft davon abzusehen, seminaristisch gebildete Lehrer als ordentliche Lehrer an Gymnasien und Realschulen I. O. ananzustellen beziehungsweise zu bestätigen. Dieselben sind vielmehr entweder als Elementar- oder technische Lehrer zu bezeichnen, jedenfalls von den wissenschaftlichen Lehrern zu trennen. Damit erledigt sich auch die Frage des Gehaltes für diese Gattung von Lehrern, da dieselben nur wie die übrigen Elementarlehrer an höheren Schulen von 1200 bis 2400 Mark aszendiren können.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 8177.

226) **Bedingung für Einrichtung eines besonderen Religionsunterrichtes für die christlich-konfessionelle Minderheit der Schüler in Beziehung auf die Zahl dieser Schüler.**

Berlin, den 6. Dezember 1878.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf die Eingabe vom 31. Oktober d. J., daß nach dem Berichte des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums in N. das Gymnasium in N. zur Zeit nur von 14 katholischen Schülern besucht ist. Diese Zahl ist so gering, daß nach den für die Unterrichtsverwaltung in dieser Richtung maßgebenden Grundsätzen die Nothwendigkeit der Einrichtung eines besonderen katholischen Religionsunterrichtes für die dortige Anstalt damit nicht begründet werden kann. Auch fehlt es zur Zeit noch an den erforderlichen Mitteln zur Remunerirung eines besonderen katholischen Religionslehrers.

Bei dieser Sachlage bin ich zwar nicht im Stande, für jetzt dem Antrage Ew. Hochwohlgeboren stattzugeben, habe aber das Königliche Provinzial-Schulkollegium angewiesen, sobald die Anstaltskasse die erforderlichen Mittel zur Remunerirung eines katholischen Religionslehrers biete, für die Einrichtung eines besonderen katholischen Religionsunterrichts an dem dortigen Gymnasium auch dann Sorge zu tragen, wenn die jetzige Zahl der katholischen Schüler keine erhebliche Steigerung erfahren sollte.

An
den Herrn ꝛc. zu N.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntniß und Nachachtung auf den Bericht vom 27. v. M. mit dem Bemerken, daß eine bestimmte Minimalzahl einer christlich-konfessionellen Minderheit von Schülern, die die Einrichtung eines besonderen katholischen beziehungsweise evangelischen Religionsunterrichts an höheren Schulen der Schulverwaltung zur Pflicht macht, nirgends vorgeschrieben ist. Diesseits wird seit längerer Zeit schon im Allgemeinen angenommen, daß bei 25 Schülern einer christlich-konfessionellen Minderheit die Nothwendigkeit der Einrichtung eines gesonderten Religionsunterrichts für dieselben von Anstaltswegen begründet sei. Dies schließt aber nicht aus, daß, wenn die Verhältnisse es erheischen und die Mittel vorhanden sind, auch bei einer geringeren Zahl von Schülern ein solcher Unterricht eingerichtet werden kann.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 8281.

---

227) Bestimmungen für die Aufnahme von Knaben in das Königl. Preußische Kadettenkorps.

(Auf Grund der durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Januar 1877 genehmigten Reorganisation desselben.)

I. Angaben über die allgemeine Organisation des Kadettenkorps.

Zweck des Kadettenkorps und pädagogische Einrichtung.

§. 1.

Das Kadettenkorps gewährt den unter den weiterhin angegebenen Bedingungen in dasselbe aufgenommenen Zöglingen Erziehung und Ausbildung, und zwar mit vorherrschender Rücksicht auf den Kriegsdienst. Sein Hauptzweck ist, eine Pflanzschule für das Offizierkorps des Heeres zu sein.

Das Korps besteht gegenwärtig aus zwei, der Formation und den pädagogischen Einrichtungen nach verschiedenen, dem jedesmaligen Alter der Zöglinge entsprechend organisirten Abtheilungen:

A. Aus den 6 Voranstalten (Kadettenhäusern) zu Kulm, Potsdam, Wahlstatt, Bensberg, Plön und Oranienstein mit den Lehrklassen Sexta, Quinta, Quarta, Unter- und Ober-Tertia für Zöglinge in dem Alter von 10—15 Jahren.

B. Aus der Haupt-Kadettenanstalt zu Lichterfelde (bei Berlin), welche nach beendeter Reorganisation die Klassen Unter-Sekunda bis Ober-Prima, sowie eine Selekta umfaßt.*) In letzterer beginnt die unmittelbare Berufsbildung. Die Klassen von Sexta bis Ober-Prima korrespondiren nach erfolgter Durchführung der Reorganisation des Kadettenkorps im Wesentlichen mit den entsprechenden Klassen einer Realschule I. Ordnung.**)

Nach Beendigung der betreffenden Unterrichtskurse werden die Zöglinge des Kadettenkorps, je nach dem Grade ihrer erworbenen Kenntnisse und ihrer Führung Seiner Majestät dem Kaiser und Könige zur Einstellung in das Heer entweder als Offiziere, als Portepeefähnriche oder als Gemeine in Vorschlag gebracht.

Diejenigen Zöglinge, welche die Ober-Sekunda der Anstalt (nach beendeter Reorganisation derselben) absolvirt haben, legen entweder die Portepeefähnrichs-Prüfung ab, oder sie treten in die Prima über.

Diejenigen, welche die Ober-Prima absolvirt haben, werden zu einer Abiturienten-Prüfung zugelassen. Nachdem sie letztere bestan-

---

*) Anmerkung. Insofern es die Raumverhältnisse gestatten, können die Ober-Tertianer zum Theil der Haupt-Kadettenanstalt überwiesen werden.

**) Anmerkung. Der einjährige Besuch der Unter-Sekunda des Kadettenkorps genügt zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den Dienst als Einjährig-Freiwilliger (Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875, §. 90. Alin. 5).

den, erfolgt ihre Versetzung in die Armee als wirkliche Portepeefähnriche unter gleichzeitiger Ueberweisung an eine Kriegsschule. Wenn sie bei dieser die Offizier-Prüfung mindestens mit dem Prädikat „gut" bestehen, erhalten sie bei ihrer Beförderung zum Sekondelieutenant ein Patent vom Tage der Versetzung in die Armee. (Siehe die A. K. O. vom 18. Januar 1877. A.-V.-Bl. Seite 21.)

§. 2.

Eintheilung der Zöglinge in etatsmäßige Kadetten und Pensionäre.

Das Kadettenkorps enthält etatsmäßige „Königliche" Stellen und gewährt auch außerdem „Pensionären" Aufnahme.

Sämmtliche Zöglinge empfangen Unterhalt, Bekleidung, Erziehung und Unterricht inkl. der Lehrmittel.

Zur Aufnahme der etatsmäßigen Kadetten sind Freistellen, sowie Stellen mit einem jährlichen Erziehungsbeitrage von 90, 180, 300 und 450 Mark bestimmt.

Als Pensionäre können so viele Zöglinge aufgenommen werden, als die Räumlichkeiten nach erfolgter Aufnahme der etatsmäßigen Kadetten zulassen. Die jährliche Pension beträgt 780 Mark.

Ausländer können nur dann, wenn ihre Aufnahme ohne Beeinträchtigung der Inländer möglich ist, auf Grund einer besonderen Allerhöchsten Genehmigung und gegen Zahlung einer jährlichen Pension von 1080 Mark aufgenommen werden.

II. Etatsmäßige Kadetten.

§. 3.

Bestimmungen über die Anwartschaft zur Aufnahme in etatsmäßige Stellen.

Auf die Wohlthat der Aufnahme in etatsmäßige Stellen haben, die Erfüllung der im §. 6 enthaltenen Bedingungen vorausgesetzt, eine Anwartschaft:

Die Söhne der nachstehend bezeichneten Angehörigen Preußens und derjenigen Länder, deren Kontingente in preußischer Verwaltung stehen, sowie des Königreichs Württemberg.

A. Im Bereiche des Offizierstandes:

1) Die Söhne vor dem Feinde gebliebener, an ihren Wunden oder nachweislich infolge der Anstrengungen eines Feldzuges verstorbener oder durch eine unmittelbar im Dienst erlittene Beschädigung invalide gewordener Offiziere des Friedensstandes und des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, sowie der Gendarmerie;
2) die Söhne während der aktiven Dienstzeit verstorbener Offi-

ziere des Friedensstandes des Heeres und der Marine, sowie der Gendarmerie;

3) die Söhne der Offiziere des Friedensstandes des Heeres und der Marine, sowie der Gendarmerie;
4) die Söhne pensionirter, gut gedienter Offiziere des Friedensstandes und des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, sowie der Gendarmerie;
5) die Söhne verstorbener ohne Pensions-Berechtigung ausgeschiedener Offiziere des Friedensstandes und des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, sowie der Gendarmerie in dem Falle, daß die Väter einem Feldzuge beigewohnt haben;
6) Auch die Söhne derjenigen Offiziere, welchen der Offizierrang nicht auf Grund der allgemeinen Bestimmungen über die Ergänzung der Offiziere des Heeres verliehen ist, haben Anwartschaft auf etatsmäßige Stellen; außer in dem Falle zu 1 jedoch nur insoweit, als diese Offiziere eine aktive Dienstzeit von 25 Jahren erreicht haben und nach Berücksichtigung der übrigen Anwärter aus dem Offizierstande Stellen offen sind.

Ferner insofern Stellen offen sind:

B. Im Bereiche des Unteroffizierstandes:

1) Die Söhne solcher Unteroffiziere des Friedensstandes und des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, welche entweder vor dem Feinde geblieben, oder infolge von Verwundungen, welche sie im Dienste erlitten haben, auf Grund des Militär-Pensionsgesetzes eine Verstümmelungs-Zulage beziehen;
2) die Söhne von Unteroffizieren, welche mindestens 25 Jahre im Friedensstande des Heeres und der Marine gut gedient haben.

C. Im Bereiche des Zivilstandes:

die Söhne derjenigen Personen, welche sich durch besondere, mit persönlicher Gefahr verbundene Einzelhandlungen Verdienste um das Reich oder um ihren Staat erworben haben.

§. 4.

Persönliche Verhältnisse der Zöglinge, welche für deren Anwartschaft zur Aufnahme in etatsmäßige Stellen bestimmend sind.

Für alle aufzunehmenden Zöglinge besteht die Bedingung, daß sie einer legitimen Ehe entsprossen sind und für die Söhne der Offiziere des Friedensstandes des Heeres und der Marine, sowie der Gendarmerie und des Pensionsstandes außerdem die Bedingung,

daß diese Ehe schon während der aktiven Dienstzeit der Väter bestanden hat; bei den Offizieren des Beurlaubtenstandes und den Unteroffizieren aber, daß die Söhne zu derjenigen Zeit bereits geboren waren, als die Väter ihre Anwartschaft auf die Aufnahme erworben haben.

Das Dienstverhältniß in den Invalidenhäusern und Invaliden-Kompagnien, welches als Versorgung betrachtet wird, kommt bei Feststellung der Anwartschaft als aktive Dienstzeit nicht in Anrechnung.

Bei Verleihung der Anwartschaft auf etatsmäßige Stellen wird das dienstliche, sowie das Privateinkommen der Eltern resp. das Vermögen der Kinder in Betracht gezogen.

§. 5.

Anmeldung zur Aufnahme in das Kadettenkorps.

a. Anmelde-Termin.

Die Anmeldung zu den etatsmäßigen Stellen des Kadettenkorps erfolgt zwischen dem 8. und 9. Lebensjahre der Knaben. Eine frühere Anmeldung ist, um einer unzweckmäßigen Erweiterung der Exspektantenlisten vorzubeugen, nicht zulässig.

Da der Andrang zu diesen Stellen groß, der jährliche Abgang aus ihnen aber verhältnißmäßig nur gering zu sein pflegt, so ist es rathsam, den bezeichneten Termin genau einzuhalten, weil in dem entgegengesetzten Falle, bei sonst gleichen Verhältnissen, zu spät angemeldete, allen zur vorgeschriebenen Zeit notirten Exspektanten nachstehen und dadurch in den Fall kommen können, ganz unberücksichtigt bleiben zu müssen.

b. Behörde, bei welcher die Anmeldung stattfindet.

Alle Anmeldungen von Knaben, deren Aufnahme in das Kadettenkorps gewünscht wird, sind an das Kommando des Kadettenkorps zu Berlin, diejenigen der Württembergischen Exspektanten an das Königlich Württembergische Kriegsministerium zu richten.

Die Anmeldungen erfolgen mittelst einfachen portopflichtigen Anschreibens unter Beifügung des Taufzeugnisses (stempelfrei) und eines Nationales nach Anlage A., deren Rubriken zur Vermeidung von Rückfragen und sonstigen Weiterungen mit der größten Genauigkeit auszufüllen sind. Unrichtige Angaben haben die Nichtberücksichtigung des Antrages zur Folge.

Die einzureichenden Nationale müssen von kompetenter Seite attestirt und von denjenigen amtlichen Zeugnissen begleitet sein, welche die Anwartschaft zur Aufnahme begründen. Da nach den aus diesen Papieren ersichtlichen Einnahmen der Eltern resp. dem Vermögen der Kinder der Erziehungsbeitrag festgesetzt, ermäßigt oder erhöht wird, so ist es erforderlich, daß Veränderungen, welche in den angegebenen Einkünften nach Einsendung des Nationales

eintreten, von der Zeit ab, wo der angemeldete Knabe 9 Jahr alt wird, bis zu dessen Eintritt in die Armee sofort dem Kommando des Kadettenkorps mitgetheilt werden. Die Unterlassung dieser Mittheilungen kann unter Umständen den Verlust der Anwartschaft auf etatsmäßige Stellen bewirken.

Befinden sich gleichzeitig mehrere Brüder in etatsmäßigen Stellen, so kann für jeden folgenden Sohn die Herabsetzung auf einen Erziehungsbeitrag niederer Stufe beantragt werden, falls der Antragsteller besondere Gründe für Gewährung dieser Wohlthat geltend machen kann.

c. Kommission zur Prüfung der Anmeldungen.

Zur Prüfung und Feststellung der Anwartschaft, sowie zur Vertheilung der einzuberufenden angemeldeten Exspektanten in die einzelnen Zahlungs-Kategorien ist die „Kommission zur Aufnahme von Knaben in das Kadettenkorps" eingesetzt.

Ihr Vorsitzender ist der jedesmalige General-Inspekteur des Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesens.

Mitglieder sind:

1) ein Delegirter des Kriegs-Ministeriums und
2) ein Delegirter des Kultus-Ministerums,
3) der Kommandeur des Kadettenkorps,
4) der Kommandeur der Haupt-Kadettenanstalt.

Der Kommandeur des Kadettenkorps ist zugleich ausführendes Mitglied der Kommission und erledigt im Namen der Aufnahme-Kommission diejenigen Gesuche um Aufnahme in das Kadettenkorps, welche nach Maßgabe der vorstehenden Festsetzungen unzweifelhaft unbegründet sind.

§. 6.

Aufnahme.

Die Aufnahme von Knaben in die einzelnen Kategorien der etatsmäßigen Stellen des Kadettenkorps, sowie die etwaige Versetzung aus einer Zahlungs-Kategorie in eine andere, erfolgt, auf Grund der Vorschläge der Aufnahme-Kommission, durch Allerhöchste Entscheidung.

Die Einberufung der Exspektanten in die neu zu besetzenden Stellen geschieht durch den Kommandeur des Kadettenkorps in der Regel alljährlich nur einmal, und zwar zum Beginn des Kurses zu Anfang des Monats Mai, aus der Zahl derjenigen notirten Knaben, deren Aufnahme in die etatsmäßigen Stellen Allerhöchsten Orts genehmigt worden, nach Maßgabe der entstehenden Vakanzen, wobei der Grad der Anwartschaft entscheidend wird.

Die aufzunehmenden Zöglinge müssen bei der Aufnahme das zehnte Lebensjahr vollendet und das fünfzehnte noch nicht überschrit-

ten haben, auch die ihrem Alter entsprechende körperliche und geistige Entwickelung, sowie die erforderliche wissenschaftliche Ausbildung besitzen. (cfr. §§. 10, 11 und 13.)

Exspektanten, die bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre wegen Mangels an vakanten Stellen nicht einberufen werden konnten, werden von der Liste gestrichen.

III. Pensionäre.

§. 7.

Anmeldung.

Die Anmeldung derjenigen Knaben, welche nur als Pensionäre aufgenommen werden können, erfolgt ebenfalls bei dem Kommando des Kadettenkorps zu Berlin.

Da auch die Aufnahme von Knaben als Pensionäre nur zwischen dem vollendeten zehnten und fünfzehnten Lebensjahre zulässig ist, und ihre Zahl durch die vorhandenen Räumlichkeiten bedingt wird, so kann die Anmeldung erst von dem vollendeten neunten Lebensjahre ab erfolgen.

Dem die Anmeldung betreffenden Anschreiben an das Kommando des Kadettenkorps ist für jeden Knaben ein Nationale nach Anlage B., deren Rubriken mit Genauigkeit auszufüllen sind, und das Taufzeugniß (stempelfrei) beizulegen.

§. 8.

Aufnahme.

Zur Aufnahme in die Pensionärstellen des Kadettenkorps können alle legitimen Söhne von Inländern gelangen. Ueber die Zulassung entscheidet der Kommandeur des Kadettenkorps.

Die Einberufung der dazu notirten Exspektanten in die vakanten Stellen erfolgt durch denselben und zwar der Regel nach alljährlich zum Beginn des Kurses, Anfang des Monats Mai.

Die Vertheilung der Pensionäre auf die verschiedenen Institute bleibt dem Kommandeur des Kadettenkorps vorbehalten, wobei im Allgemeinen die Rücksicht auf die Lage des Wohnortes der Eltern maßgebend ist, soweit die Räumlichkeiten der einzelnen Anstalten dies gestatten.

IV. Hospitanten.

§. 9.

Bedingungen der Zulassung.

Zur Theilnahme an dem wissenschaftlichen Unterrichte der verschiedenen Provinzial-Kadettenhäuser können, soweit dies die Räumlichkeiten gestatten, auch Hospitanten zugelassen werden, insofern die-

selben das 10. Jahr erreicht, das 14. noch nicht überschritten haben und ein jährliches Schulgeld von 60 Mark entrichten.

Die Söhne der Offiziere, Erzieher, Lehrer und Beamten des betreffenden Instituts sind von der Erlegung des Schulgeldes befreit.

Ueber die Annahme von Hospitanten entscheidet der Kommandeur des Kadettenkorps.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 10.

Anforderungen an die Körperbeschaffenheit der Aufzunehmenden.

Beim Eintreffen der Neuaufzunehmenden im Kadettenkorps werden dieselben ärztlich untersucht.

Wenn sich bei dieser Untersuchung ergiebt, daß die Knaben nicht ihrem Alter entsprechend in der Entwickelung vorgeschritten oder mit solchen körperlichen Fehlern behaftet sind, die später ihren Eintritt in die Armee verhindern würden, so werden sie ihren Angehörigen auf deren Kosten zurückgesandt. Die Veranlassung einer vorgängigen ärztlichen Untersuchung der Knaben wird deshalb den Angehörigen in ihrem eigenen Interesse empfohlen.

§. 11.

Wissenschaftliche Anforderungen für die Aufnahme.

Nachdem die körperliche Befähigung zum Eintritt festgestellt ist, folgt die Prüfung der wissenschaftlichen Reife. Die in dieser Beziehung gestellten Anforderungen weist der Lehrplan des Kadettenkorps speziell nach, welchen das Kommando desselben bei Benachrichtigung von der erfolgten Notirung in der Exspektantenliste mittheilt.

Knaben, die den an sie gestellten Anforderungen bei der Eintrittsprüfung nicht genügen, werden ihren Angehörigen, und zwar gleichsfalls auf deren Kosten, unverzüglich zurückgeschickt. Dieselben haben sich also vor der Absendung der einberufenen Exspektanten zu versichern, ob diese die verlangte wissenschaftliche Ausbildung besitzen.

§. 12.

Reisevergütigung.

Den für etatsmäßige Stellen einberufenen Exspektanten wird eine Reisevergütigung gewährt. Die Einberufungsordre enthält darüber das Nähere.

§. 13.
Mitzubringende Atteste.

Die zur Aufnahme in das Kadettenkorps einberufenen Knaben haben bei ihrer Ankunft in dem betreffenden Kadettenhause dem Kommandeur desselben die Zeugnisse über den Erfolg ihres früheren Unterrichts und den Impfschein vorzulegen.

§. 14.
Einzahlung der Erziehungsbeiträge und Pensionen 2c.

Die Erziehungsbeiträge und Pensionen von den in das Kadettenkorps aufgenommenen Knaben werden in halbjährigen Raten zum 1. Mai und 1. November jedes Jahres praenumerando und portofrei an die Kassen-Kommission der Haupt-Kadettenanstalt eingesandt; für alle diejenigen Zöglinge jedoch, deren Väter ein Einkommen aus preußischen Staatskassen beziehen, wird die Abführung dieser Beträge an die vorgenannte Kommission durch die Königliche General-Militärkasse für Rechnung des betreffenden Einzahlers bewirkt. Nur die Erlegung der ersten Rate eines Erziehungsbeitrages oder einer Pension, berechnet vom Monat der Aufnahme inkl. bis zum nächsten Zahlungstermine, geschieht unmittelbar an die Kasse der Anstalt, in welcher der Knabe aufgenommen wird.

Für die Hospitanten ist das Schulgeld ebenfalls in halbjährigen Raten und praenumerando, jedoch jedesmal an die betreffende Institutskasse selbst, einzuzahlen.

Die Zahlungen der Erziehungsbeiträge, Pensionen und Schulgelder erfolgen unter allen Umständen für den vollen Monat, vom Tage des Eintritts bis zum definitiven Ausscheiden eines Zöglings oder Hospitanten, ohne Rücksicht auf vorherige Beurlaubungen oder Versäumnisse. Die nicht pünktliche Einzahlung der Geldbeiträge hat die sofortige Entlassung des betreffenden Zöglings zur Folge.

Berlin, den 18. Oktober 1878.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Anlage A.

Zur Beachtung. 1) Die in den Rubriken enthaltenen Fragen sind vollständig zu beantworten und von dem Vater oder Vormunde des Knaben zu unterschreiben.

2) Veränderungen, die sich nach Einsendung dieses Nationals in den Verhältnissen des Vaters ergeben, sind, da sie bei der Annahme des Knaben berücksichtigt werden, nachträglich anzuzeigen.

Nationale des . . . .

des Knaben		Vor- und Zuname (Rennname ist zu unterstreichen).	
		Datum, Monat, Jahr der Geburt.	
		Geburtsort und Kreis.	
Verhältnisse des Vaters.		Ob derselbe noch lebt oder wann er gestorben ist.	
		Angabe seiner Charge, seines Amtes als Staatsdiener oder seines bürgerlichen Berufes.	
	Datum des Eintritts	a. in das stehende Heer, Benennung des Truppentheils, in dem er steht oder gestanden hat; b in die Landwehr.	
	Datum des Offizier-Patents	a. im stehenden Heere; b. in der Landwehr.	
		c. Datum des Dimissions-Patents.	
		d. Ob mit Pension verabschiedet.	
	Dauer der Dienstzeit	a. im stehenden Heere; b. in der Landwehr. } wobei die Kampagne-Jahre einfach zu rechnen sind.	
		Datum des Eintritts in den Zivildienst und in welcher Amtswürde.	
		Aus dem Zivildienst getreten und in welcher Amtswürde.	
		Dauer der Dienstzeit im Zivil.	
		Spezielle Angabe besonderer Verhältnisse im Militär-, im Zivildienste oder in anderen Berufs-Thätigkeiten.	
		Welche Feldzüge derselbe mitgemacht und welche Auszeichnungen und Wunden er erhalten hat.	
		Ob die etwanige Invalidität unmittelbar infolge einer Verwundung oder Dienstbeschädigung eingetreten ist. Beilage:	
		Konfession des Vaters. Soll der Knabe in einer anderen Konfession, als in der des Vaters erzogen werden, so ist dies besonders zu bemerken und eine schriftliche Erklärung beider Eltern oder der vormundschaftlichen Behörde darüber beizubringen.	

Anderweite Familien-Verhältnisse.	a. Geburtsname der Mutter des Knaben und Datum der Verheirathung. b. Ob die Verheirathung noch während der aktiven Dienstzeit des Vaters geschah.		
	c. Wohnort der Eltern oder des Vormundes des angemeldeten Knaben, nebst Angabe des Kreises.		
	d. Anzahl der Kinder	Söhne.	
		Töchter.	
	e. Von den Söhnen sind:	im Militärdienst (Angabe der Charge).	
		im Zivildienst (Würde) und anderen Lebensverhältnissen.	
		bereits im Kadettenkorps erzogen. Angabe des gezahlten Erziehungs-Beitrages.	
		gegenwärtig noch im Kadettenkorps. Anstalt. Erziehungs-Beitrag.	
		Bereits zur Aufnahme notirt.	
Ob und für welche Kinder etwa Erziehungsgelder aus Staats- oder anderen Kassen gezahlt werden. Betrag der Erziehungs-Beihülfe.			
Ob der Vater oder die Mutter des Knaben Gehalt oder Pension aus Staats- oder anderen Kassen beziehen, in welchem Betrage und aus welchen Kassen. (Servis und Wohnungsgeldzuschuß sind nicht anzugeben, jedoch die Höhe der etwa gewährten Funktionszulagen.)			
Mit welchem Alter und in welche Anstalt die Aufnahme gewünscht wird.			
Worauf sich der Anspruch der Aufnahme als etatsmäßiger Zögling gründet. Diese Angaben sind durch Atteste zu belegen.			
Ob der Vater, die Mutter oder der Knabe selbst Vermögen besitzen oder ob dieselben irgend welchen Zuschuß seitens ihrer Angehörigen beziehen. Angabe des Betrages desselben. Falls dem Vater oder der Mutter des Knaben der Nießbrauch von dem Vermögen desselben zusteht, ist dieses — event. mit dem der Geschwister — als Revenue der Eltern anzuführen. Bescheinigte Angabe der Einkommensteuerstufe.			

. . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Unterschrift
des Vaters oder des Vormundes.

Durch die vorgesetzte Behörde des Antragstellers oder durch den Magistrat seines Wohnortes, bezüglich durch den Landrath des Kreises, ist die Glaubhaftigkeit der vorstehenden Angaben zu bescheinigen.

Falsche Angaben in diesem National haben die Nichtberücksichtigung des angemeldeten Knaben zur Folge.

(Unterschrift und Amtssiegel.)

Anlage B.

Nationale des . . . .

des Knaben.	Vor- und Zuname (Rennname ist zu unterstreichen).		
	Datum, Monat und Jahr der Geburt.		
	Geburtsort und Kreis.		
	Welchen Unterricht der Knabe bis dahin gehabt hat und wie weit er in demselben vorgeschritten ist.		
Verhältnisse des Vaters.	Ob derselbe noch lebt, oder wann er gestorben ist. Angabe seiner Charge oder seines Amtes als Staatsdiener, oder seines bürgerlichen Berufes.		
	Datum des Eintritts	in den Militärdienst.	
		in den Zivildienst.	
	Datum des Ausscheidens	aus dem Militärdienst.	
		aus dem Zivildienst.	
	Dauer der Dienstzeit	im Militärverhältniß.	
		im Zivilverhältniß.	
	Spezielle Angabe besonderer Verhältnisse, es sei im Militär- oder Zivildienste, oder in anderen Berufsthätigkeiten. (Angabe, bei welchem Truppentheil er gestanden.)		
	Welche Feldzüge derselbe mitgemacht und welche Auszeichnungen und Wunden er darin erhalten hat. Angabe anderweiter Auszeichnungen.		
Weitere Familien-Verhältnisse.	Konfession des Vaters. Soll der Knabe in einer anderen Konfession als in der des Vaters erzogen werden, so ist dies besonders zu bemerken, und eine schriftliche Erklärung beider Eltern, oder der vormundschaftlichen Behörde, darüber beizufügen.		
	a. Geburtsname der Mutter des Knaben und Datum der Verheirathung.		
	b. Wohnort der Eltern oder des Vormundes des angemeldeten Knaben nebst Angabe des Kreises.		
	c. Anzahl der Kinder	Söhne.	
		Töchter.	
	d. Von den Söhnen sind:	im Militärdienst (Angabe der Charge).	
		im Zivildienst (Würde) und anderen Lebensverhältnissen.	
		bereits im Kadettenkorps erzogen. Angabe des gezahlten Erziehungs-Beitrags.	
		gegenwärtig noch im Kadettenkorps. Anstalt. Erziehungs-Beitrag.	
		bereits zur Aufnahme notirt.	
Mit welchem Alter und in welche Anstalt die Aufnahme gewünscht wird.			

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Unterschrift
des Vaters oder des Vormundes.

IV. Seminare, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

228) Nachweisungen über die Frequenz der Seminare in Beziehung auf Unterstützung der Zöglinge.

(Centrbl. pro 1878 Seite 83 Nr. 39.)

Berlin, den 2. Dezember 1878.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium eröffne ich auf den Bericht vom 7. v. M., betreffend die Frequenz-Nachweisungen der Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare, wie es allerdings der diesseitigen Absicht entspricht, daß in die Rubriken 4. und 9. die Zahlen der Rubriken 7. und 12. der vorhergegangenen Nachweisung unverändert aufgenommen und somit die gegen die letzteren bis zur Aufstellung der neuen Nachweisung eingetretenen Veränderungen in der Frequenz der Anstalten durch die Rubriken 5/6 und 10/11 nachgewiesen werden. Da die in dieser Beziehung entstandenen Zweifel daher rühren, daß die in der Ueberschrift des durch den Erlaß vom 2. Januar d. J. (U. III. 4420.) mitgetheilten Schema's genannten „Schulsemester" sich nicht überall mit den nach dem Erlasse vom 30. Dezember 1876 (U. III. 15046) für die Ueberweisung der Unterstützungen für die Externatszöglinge in Betracht kommenden Zeitabschnitten — den beiden Hälften des Etatsjahres — decken, für die diesseitigen Zwecke es jedoch vornehmlich darauf ankommt, die Frequenz der Anstalten bei Beginn dieser Rechnungs-Semester übersehen zu können, so sind für die Folge nur diese letzteren den Nachweisungen zu Grunde zu legen und ist demgemäß die Ueberschrift der letzteren entsprechend zu ändern, in Rubrik 15. derselben aber künftig der Zeitpunkt der einzelnen Zu- oder Abgänge ersichtlich zu machen.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntniß und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die übrigen Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 3778.

229) Normal-Organisations- und Lehrplan für Präparandenanstalten.

Berlin, den 28. November 1878.

Nachdem in meiner Cirkular-Verfügung vom 20. Dezember v. J., Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung pro 1878 S. 34, auf die in den Präparandenanstalten zu befolgende Methode für den Unterricht in der Religion und im Rechnen hingewiesen worden ist, habe ich in dem September- und Oktober-Hefte des diesjährigen Centralblattes S. 568 Nr. 189 den vollständigen Organisations- und Lehrplan einer staatlichen Präparandenanstalt abdrucken lassen. Derselbe ist bei sachverständiger Prüfung mehrerer solcher Pläne für geeignet befunden worden, als Normalplan für diese Anstalten angesehen zu werden. Ich mache deshalb auf diesen Plan hiermit aufmerksam und empfehle dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, denselben für die Präparandenanstalten Seines Geschäftsbereiches mit denjenigen Veränderungen, welche durch die besonderen Verhältnisse geboten erscheinen, anzunehmen.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien
ausschließlich Berlin.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium ꝛc. zur Nachricht und mit dem Auftrage, die Vorsteher privater Präparandenanstalten in Seinem (Ihrem) Geschäftskreise mit Anweisung wegen gleichmäßiger Beachtung des bezeichneten Organisations- und Lehrplanes zu versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier, sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. III. 3576.

---

230) Bericht über den in der Allgemeinen Gewerbeschule zu Hamburg im Herbst 1878 abgehaltenen Zeichenkursus für Seminar- und Elementarlehrer.

(Centrbl. pro 1878 Seite 42 Nr. 20.)

An dem Kursus betheiligten sich die von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zugelassenen Lehrer.

Der Kursus währte vom 29. August bis 9. Oktober einschließ-

lich. Der Unterricht wurde in 48 wöchentlichen Stunden und zwar Morgens von 8—12 und Nachmittags von 2—4 und 5—7 Uhr ertheilt. Während dieser Zeit wurden die Kursisten für sich allein unterrichtet.

Die Unterrichtsgegenstände waren die folgenden:

1. In 4 wöchentlichen Stunden das gebundene Zeichnen im Liniennetz und im Punktsystem. Die Erörterungen über Zweck, Ziel und Behandlungsweise waren stets von praktischen Uebungen begleitet. — Lehrer Albrecht.

2. In 4 wöchentlichen Stunden das freie Zeichnen ebener Gebilde nach der Vorzeichnung des Lehrers und nach gedruckten Wandtafeln. Die Lehrer wurden angeleitet, eine größere Anzahl solcher Gebilde nachzuzeichnen und gründlich in die Methode des Unterrichts eingeführt. — Lehrer Dr. Stuhlmann.

3. In 16 wöchentlichen Stunden das freie Zeichnen nach körperlichen Gegenständen — Holzmodellen und Geräthen. — Alle Objekte wurden nach freier Auffassung und ohne Anwendung von Hülfswerkzeugen gezeichnet. Durch die streng methodisch geordneten Uebungen erlangten die Theilnehmer eine umfassende Kenntniß der Erscheinungsgesetze körperlicher Gegenstände. — Lehrer Dr. Stuhlmann.

4. In 4 wöchentlichen Stunden das Zeichnen, Abändern und Erfinden von Mustern für den Kreuzstich, die Linienverzierung und den Plattstich. Auch hier schlossen sich an die praktischen Uebungen gründliche Erörterungen über die Grundsätze und die methodische Behandlungsweise dieses Unterrichtszweiges an. — Lehrer Albrecht.

5. In 12 wöchentlichen Stunden das Zeichnen nach Gipsabgüssen von ornamentalen und figürlichen Gegenständen. Die Kursisten übten sich zunächst in der genauen Darstellung des Umrisses und dann auch in der Wiedergabe der Beleuchtungserscheinung der Objekte. — Lehrer Woldemar.

6. In 8 wöchentlichen Stunden das Zirkelzeichnen. Auf einige Uebungen im genauen Konstruiren ebener Gebilde folgte das Darstellen geometrischer Körper im Grund- und Aufriß sowie in schiefen Projektionen. — Lehrer Schlotke.

Am Schlusse der unter 2 aufgeführten Uebungen wurden der Lehrgang und die Behandlungsweise des Zeichenunterrichts in der Volksschule noch einmal übersichtlich und im Zusammenhange dargelegt, wobei auch der Pflege des Farbensinnes eine kurze Erörterung gewidmet ward.

In der letzten Zeit ward den Kursisten auch Gelegenheit gegeben, dem Zeichenunterrichte in einer Knaben- und einer Mädchen-Volksschule beizuwohnen.

Außer dem Seminarlehrer M. besaß keiner der Theilnehmer beim Eintritt in den Kursus auch nur einige Sicherheit im freien Zeichnen nach körperlichen Gegenständen.

Die Theilnehmer arbeiteten mit anerkennenswerthem Fleiße,

die meisten mit außerordentlichem Eifer. Alle haben sich mit der Methode des Unterrichts soweit vertraut gemacht, daß sie den elementaren Zeichenunterricht werden mit gutem Erfolge ertheilen können, namentlich, wenn sie sich auch ferner um ihre weitere Ausbildung für dieses Unterrichtsfach bemühen werden. Am dringendsten bedürfen die Seminarlehrer der Weiterbildung, um den Anforderungen, welche mit Recht an einen Lehrer des Zeichnens im Seminar gestellt werden müssen, genügen zu können. Am zweckmäßigsten und sichersten dürfte die Weiterbildung der genannten Lehrer durch den Besuch eines zweiten mehrwöchentlichen Kursus erreicht werden. Der Seminarlehrer M., der schon am vorjährigen Kursus mit gutem Erfolge theilgenommen, konnte in diesem Jahre sofort mit schwierigeren und weitergehenden Aufgaben beginnen und hierauf um so mehr Zeit verwenden, als er nicht nöthig hatte, dem Unterrichte im gebundenen Zeichnen, im Zeichnen nach Wandtafeln und im Zeichnen von Mustern noch einmal beizuwohnen. Der Genannte setzte das Zeichnen schwierigerer Geräthe, namentlich antiker und moderner Thongefäße, das Zeichnen nach Gipsabgüssen von Ornamenten und Köpfen, sowie das Projiziren schwierigerer Körper und der Elemente der Linearperspektive weiter fort, übte sich außerdem in der farbigen Darstellung des Flachornaments, sowie während der Abendstunden von 7—9 Uhr im Zeichnen nach lebenden Pflanzen.

---

231) Nothwendigkeit definitiver Anstellung der Lehrerinnen; Unzulässigkeit des Vorbehaltes einer Kündigung und des Ausschlusses der Pensionsberechtigung hierbei.

Berlin, den 6. Dezember 1878.

Der Magistrat hat in der Eingabe vom 6. März d. J. Beschwerde gegen die Königliche Regierung zu N. erhoben, weil dieselbe eine ordnungsmäßige definitive Anstellung der Lehrerin N. an der städtischen (höheren) Töchterschule dortselbst verlangt und insbesondere der Stadtgemeinde nicht die Befugniß zugesteht, eine sechsmonatliche Kündigung und Ausschluß der Pensionsberechtigung durch die Berufungsurkunde festzustellen.

Die Unterscheidung, welche der Magistrat zwischen Lehrern und Lehrerinnen, soweit wissenschaftliche Lehrerinnen in Betracht kommen, in Beziehung auf definitive Anstellung und insbesondere auf Pensionsberechtigung macht, kann ich als zutreffend nicht anerkennen, und da nach der Erklärung des Magistrats vom 24. September d. J. keinerlei Bedenken gegen die Amtsführung der ꝛc. N. vorliegen, auch im Uebrigen den Bedingungen für definitive Anstellung genügt ist, so muß solche stattfinden.

Die definitive Anstellung hat die Erlangung des Pensionsanspruches ohne Weiteres zur Folge. Lehrerinnen eine Verzichtleistung darauf aufzuerlegen, ist für grundsätzlich unstatthaft zu erachten. Ich verweise in dieser Beziehung u. A. auf den Bescheid vom 3. Juli d. J., welcher sich im Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung S. 519 Nr. 168 abgedruckt findet.

Der Beschwerde des Magistrats kann sonach keine Folge gegeben werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Magistrat zu N.
U. III. 13312.

---

232) Diensteinkommen eines Lehrers, von welchem derselbe während der Amtssuspension die Hälfte behält; Wegfall der Dienstalters- und sonstigen persönlichen Zulage aus Staatsfonds bei eintretender Suspension eines Lehrers vom Amt.

Berlin, den 10. Dezember 1878.

Unter dem Diensteinkommen, von welchem ein vom Amt suspendirter Lehrer gemäß §. 51. des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 während der Suspension die Hälfte behalten soll, ist, wie ich dem Königlichen Konsistorium auf den Bericht vom 21. v. M. eröffne, dasjenige Diensteinkommen zu verstehen, auf welches der Beamte einen rechtlichen Anspruch hat.

Zu diesem Einkommen gehören die zeitweiligen Gehaltszulagen für ältere Lehrer, die s. g. Dienstalterszulagen, so wenig, wie andere persönliche Zulagen, welche Lehrern aus andern Veranlassungen aus dem dazu bestimmten Staatsfonds Kap. 125. Tit. 12. des Staatshaushaltsetats ohne rechtliche Verpflichtung des Staats und jederzeit widerruflich gewährt werden.

Dieser Natur der gedachten Zulagen entsprechend, ist hinsichtlich der s. g. Dienstalterszulagen bereits in der Cirkular-Verfügung vom 18. Juni 1873 unter 4. c. ausdrücklich angeordnet, daß die Suspension eines Lehrers vom Amte den Wegfall dieser Zulage nach sich zieht (Centralblatt 1873 Seite 470; vergl. auch Erlaß vom 17. Juni 1877 im Centralblatt 1877 S. 411).

Daß Dasjenige, was wegen Zurückziehung der Dienstalterszulagen für den Fall der Suspension eines Lehrers vom Amt angeordnet ist, auch wegen Zurückziehung der nicht mit Rücksicht auf das Dienstalter, sondern aus anderen Veranlassungen gewährten per-

sönlichen Zulagen für den Fall der Amtssuspension gelten muß, erscheint nicht zweifelhaft.

Die Voraussetzung des Königlichen Konsistoriums, daß der Staatszuschuß, welcher wegen Unvermögens der Schulgemeinde, die Lehrerbesoldung allein aufzubringen, zum Stelleneinkommen eines Lehrers gewährt wird, zur Bestreitung der Untersuchungskosten nicht zu verwenden sei, ist in dieser Allgemeinheit nicht begründet. Es ist vielmehr klar, daß, wenn ein vom Amt suspendirter Lehrer im Disziplinarverfahren nur mit einer Ordnungsstrafe belegt wird und ihm demgemäß der innebehaltene Theil des Diensteinkommens, ohne Abzug der Stellvertretungskosten, nachzuzahlen ist, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist (§. 53. des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852), allerdings der Fall eintreten kann, daß der Staatszuschuß, insoweit derselbe zu dem einbehaltenen und dem Lehrer nachzuzahlenden Theile des Diensteinkommens gehört, zur Deckung sowohl der Untersuchungskosten als der Ordnungsstrafe erforderlich ist und dem entsprechend dazu verwendet werden muß.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
das Königliche Konsistorium zu N.
(in der Provinz Hannover.)
U. III. 14787.

---

233) Prüfungsordnung für Handarbeitslehrerinnen für die Provinz Pommern.

§. 1.

Zur Abhaltung von Prüfungen für Handarbeitslehrerinnen wird in Stettin eine Kommission gebildet. Dieselbe besteht:

1) aus einem Kommissarius des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums als Vorsitzendem;
2) aus einem Kommissarius der Königlichen Regierung zu Stettin;
3) aus dem Dirigenten einer höheren Töchterschule zu Stettin und
4) aus zwei Handarbeitslehrerinnen.

Die sub 3 und 4 genannten Mitglieder werden durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium ernannt.

§. 2.

Zur Prüfung werden zugelassen:

1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben;

2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§. 3.

Die Prüfung wird jährlich einmal und zwar im Anschluß an die im Frühjahr in Stettin stattfindende Prüfung von Lehrerinnen an Mädchenschulen abgehalten.

§. 4.

Die Anmeldung muß spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine bei der Königlichen Regierung erfolgen. Der Meldung sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) der selbstgefertigte Lebenslauf,
3) ein Gesundheitsattest,
4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schul- bezw. Lehrerinnen-Bildung,
5) ein Zeugniß über die in der Anfertigung weiblicher Handarbeiten erlangte Ausbildung und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit,
6) von den bei §. 2. Nr. 2 bezeichneten Bewerberinnen ein amtliches Führungsattest.

§. 5.

Die Prüfung ist eine praktische und eine theoretische.

§. 6.

Bei der praktischen Prüfung haben die Bewerberinnen

1) eine Probelektion in einer Schulklasse zu halten,
2) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten abzulegen.

Zu diesem Zwecke sind von denjenigen Bewerberinnen, welche die Befähigung für den Handarbeitsunterricht an mittleren und höheren Töchterschulen zu erlangen wünschen, vorzulegen und als selbstgefertigt zu bezeugen:

a. ein schulgerecht genähtes Mannsoberhemd,
b. ein Frauenhemd,
c. ein paar Strümpfe,
d. ein Zeichentuch,
e. eine Häkelarbeit,
f. eine Stickerei und einige gestickte Buchstaben,
g. ein Stopftuch mit Leinen-, Köper-, Damast-, Maschen-, und Tüllstopfe,
h. ein Tuch mit verschiedenen eingesetzten Flicken.

Solche Bewerberinnen, welche nur die Qualifikation zum Unter-

richte an städtischen Volksschulen nachsuchen, haben vorzulegen und als selbstgefertigt zu bezeugen:

a. ein Mannshemd (nicht Oberhemd),
b. ein Frauenhemd,
c. ein paar Strümpfe mit den nöthigen Ausbesserungen,
d. ein Zeichentuch,
e. eine Häkelarbeit,
f. ein Stopftuch mit einigen Leinen- und Köper-Stopfen und einer Maschenstopfe,
g. ein Tuch mit verschiedenen eingesetzten Flicken.

Alle diese Arbeiten sind aber nicht ganz fertig zu stellen, sondern erst bei der Prüfung unter Aufsicht zu vollenden, bezw. weiter fortzusetzen.

§. 7.

Die theoretische Prüfung bezieht sich:

1) bei sämmtlichen Bewerberinnen auf Zweck und Ziel und den gesammten schulmäßigen Betrieb des Handarbeitsunterrichtes sowie auch die einschlägige Literatur,
2) bei den §. 2. Nr. 2 bezeichneten Bewerberinnen auf die Kenntniß der wichtigsten Regeln der Schuldisziplin, wobei zugleich ermittelt werden soll, ob die Bewerberinnen im richtigen und gewandten Gebrauche der Muttersprache geübt sind.

§. 8.

Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugniß.

§. 9.

Jede Bewerberin hat beim Beginn der Prüfung eine Prüfungsgebühr von 5 M. zu entrichten.

Stettin, den 6. Juli 1878.

Königliches Provinzial-Schulkollegium von Pommern.

V. Volksschulwesen.

234) Stellung des Bürgermeisters zur städtischen Schuldeputation.

Berlin, den 31. Oktober 1878.

Auf den Bericht vom 1. August cr. eröffnen wir der Königlichen Regierung, daß wir die Beschwerde des Bürgermeisters N. zu N., betreffend seine Stellung zur städtischen Schuldeputation da-

selbst, nicht für unbegründet erachten können. Bereits wiederholt, insbesondere auch in dem Erlasse vom 12. August 1870 (Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung de 1870 S. 560) ist ausgesprochen, daß der §. 59. der Städte-Ordnung auch in Bezug auf die Zusammensetzung der städtischen Schuldeputationen Anwendung zu finden habe. In der Instruktion vom 20. Juni 1853 zur Ausführung der Städte-Ordnung ist ferner sub XIII. bestimmt worden, daß in Betreff des Geschäftsganges bei der städtischen Verwaltung die Vorschriften der Instruktion für die Stadt-Magisträte vom 25. Mai 1835 beizubehalten seien. In letzterer wird aber ausdrücklich die Befugniß des Bürgermeisters anerkannt, an den Sitzungen der städtischen Deputationen als Vorsitzender mit Stimmrecht Theil zu nehmen. Diese Befugniß entspricht der Stellung des Bürgermeisters und erscheint auch mit den Bestimmungen der Instruktion vom 26. Juni 1811 nicht unverträglich. Einer besonderen Bestätigung der Aufsichtsbehörde bedarf der Bürgermeister zur Theilnahme an den Schuldeputationssitzungen mit Stimmrecht nicht und als selbstverständlich ist es zu erachten, daß, wenn auch der Beigeordnete N. nicht ausdrücklich als Stellvertreter des Bürgermeisters der Schuldeputation angehört und ohne Vorbehalt mit dem Vorsitze für die Sitzungen der Schuldeputation berufen ist, der Vorsitz des N. während der Theilnahme des Bürgermeisters an diesen Sitzungen ruht.

Ob mit Rücksicht auf diese Entscheidung eine Aenderung der stimmberechtigten Mitgliederzahl der Schuldeputation in N. erforderlich bezw. zweckmäßig erscheint, stellen wir der weitern Entschließung der Königlichen Regierung anheim.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, den Bürgermeister N. auf seine Vorstellung vom 12. Juli cr. in unserem Auftrage nach Maßgabe des Vorstehenden zu bescheiden.

Die Minister

der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.	des Innern.
Falk.	In Vertretung: Bitter.

An
die Königliche Regierung zu N.
M. d. g. A. U. III. 12800.
M. d. J. I. B. 8197.

---

235) Sorge für genügenden Schulunterricht während der Amtssuspension des Lehrers.

Berlin, den 12. November 1878.

Die Einleitung von Disziplinar-Untersuchungen gegen Lehrer hat, soweit damit zugleich die Suspension vom Amte verbunden

war, wiederholt den Gemeinden Anlaß zu der Klage gegeben, daß während der Dauer der Suspension gar nicht oder in ganz ungenügender Weise für den Unterricht der Kinder gesorgt werde.

Da die Durchführung der Disziplinar-Untersuchungen erfahrungsmäßig in der Regel eine längere Zeit in Anspruch nimmt, die Gemeinden aber durch die Verpflichtung, dem Lehrer während der Suspension das halbe Gehalt zu gewähren, ohnehin schwer betroffen werden, so erscheint es doppelt geboten, sogleich bei der Einleitung von Disziplinar-Untersuchungen gegen Lehrer für eine gehörige Stellvertretung im Schuldienste Sorge zu tragen.

Die Königliche Regierung ꝛc. veranlasse ich, diesem Gesichtspunkt in Zukunft besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und an die Königl. Konsistorien der Provinz Hannover.
U. III. 14075.

---

236) Ueberweisung des Schulgeldes von Kindern, die gastweise eine auswärtige Schule besuchen, an den Lehrer oder an die Schulkasse.

Berlin, den 6. November 1878.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 5. September d. J. ergebenst, daß ich den Ausführungen der Regierung zu N. in dem nebst Anlagen anbei zurückfolgenden Berichte vom 19. Juli d. J. über das Schulgeld von solchen Kindern, die gastweise eine auswärtige Schule besuchen, beipflichte und den Lehrern der Volksschule einen Anspruch auf das von den der Schulgemeinde nicht angehörigen Kindern zu entrichtende Schulgeld nur zugestehen kann, sofern dieselben überhaupt mit ihrer Besoldung auf das Schulgeld angewiesen sind, oder ein derartiger Anspruch aus der Vokation oder besonderen, für die betreffende Schule maßgebenden Vorschriften herzuleiten ist. Wenn die Lehrer ein fixirtes Einkommen zu beziehen haben und die letzterwähnte Voraussetzung nicht zutrifft, so muß davon ausgegangen werden, daß dieselben sämmtliche Kinder, welche mit Genehmigung der in dieser Beziehung zuständigen Schulorgane der Schule überwiesen sind, ohne Anspruch auf besondere Vergütung zu unterrichten haben, jedoch unbeschadet der Befugniß der Aufsichtsbehörden, im Falle einer vorübergehenden erheblichen Mehrbelastung der Lehrer die Bewilligung einer besonderen Remuneration eintreten zu lassen.

Ew. Excellenz überlasse ich ergebenst, hiernach den Lehrer N. zu N. auf seine Vorstellung vom 3. Juli d. J. ablehnend zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Falk.

An
den Königl. Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Rath ꝛc. Excellenz zu N.
U. III. 12645.

---

237) Feststellung des Ertragswerthes der Dienstländereien einer Schulstelle.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

der Schulgemeinde Hagen, Beklagte, Revisionsklägerin, auch Revisionsbeklagten,

wider

die Schulstelle zu Hagen, Klägerin, Revisionsbeklagten, auch Revisionsklägerin,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 12. Oktober 1878,

an welcher ꝛc. ꝛc. Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

daß auf die Revision beider Theile die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Stettin vom 13. Dezember 1877 zu bestätigen, der Werth des Streitgegenstandes für die Revisionsinstanz auf 1083 Mark 75 Pf. festzusetzen, die Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens in der Revisionsinstanz der Beklagten zur Last zu legen, die außergerichtlichen Kosten dieser Instanz aber zu kompensiren.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zu Stettin hat unterm 13. Dezember 1877 auf Berufung der Klägerin die Entscheidung des Kreisausschusses Cammin'er Kreises vom 4. Oktober 1876 dahin abgeändert, daß der Ertragswerth der Dienstländereien der Schulstelle Hagen-Gaulitz auf jährlich 125 Mark festzusetzen.

In den Gründen unterzieht der Berufungsrichter das von dem ersten Richter seiner Entscheidung zu Grunde gelegte Gutachten des Kreisdeputirten v. S., welcher den Ertrag der Schulländereien auf 162 Mark 75 Pf. geschätzt hat, und das Gutachten des in zweiter Instanz vernommenen Oberamtmanns B., nach welchem der Ertragswerth unter Zugrundelegung der Wirthschaftsdispositionen des

v. S.'schen Gutachtens auf 112 M., unter Zugrundelegung der Dreifelderwirthschaft auf 125 M. angenommen worden ist, einer eingehenden Prüfung. Er entscheidet sich für die Dreifelderwirthschaft als den Verhältnissen eines Landschullehrers entsprechend, billigt die Unterlagen der desfallsigen B.'schen Taxe und setzt demgemäß den jährlichen Ertragswerth auf 125 M. fest, wobei der Ertrag des Gartens auf 20 Mark — 15 Mark für den als Turnplatz benutzten Theil, 5 Mark für den vom Lehrer selbst benutzten Theil — angenommen ist.

Gegen diese Entscheidung hat die Beklagte Revision eingelegt und beantragt: prinzip. Bestätigung der Entscheidung des Kreisausschusses, event. Zurückweisung der Sache an den Letzteren behufs Aufnahme einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Taxe.

Es wird dem Berufungsrichter Verletzung des Gesetzes vom 15. Juni 1840 (Gesetz-Sammlung S. 131) durch Nichtanwendung vorgeworfen, weil er seiner Entscheidung das Gutachten eines für die Aufnahme landwirthschaftlicher Taxen nicht ein für alle Male vereidigten Privatmannes zu Grunde gelegt habe.

Die Klägerin hat sich demnächst der Revision angeschlossen und beantragt, den Ertrag des Gartens nicht auf 20 Mark, sondern nur auf 14 Mark 40 Pf. zu würdigen, weil die Verpachtung des einen Theiles des Gartens als Turnplatz aufhören könne und dann nur der Werth der Nutzung auf 30 Pf. pro Quadratruthe zu schätzen sei.

Bei dieser Sachlage mußte die Revision beider Theile als unbegründet zurückgewiesen werden.

Das Gesetz vom 15. Juni 1840 (Gesetz-Sammlung S. 131) regelt das Verfahren bei gerichtlichen Abschätzungen der Grundstücke von geringerem Werthe. Um eine solche Abschätzung, eine Ermittelung des Werths der Grundstücke handelt es sich hier nicht. Es handelt sich vielmehr um Ermittelung des jährlichen Ertrages der Grundstücke, welchen dieselben dem Inhaber der Schulstelle, dem Nutznießer, gewähren. Der Vorderrichter hat daher mit Recht das Gesetz vom 15. Juni 1840 nicht angewandt, vielmehr nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung entschieden (§. 49. des Gesetzes vom 3. Juli 1875). Seine Entscheidung beruht auf Erwägungen thatsächlicher Natur und ist durch die Revision nur nach Maßgabe des §. 64. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 angreifbar. Daß er aber in Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse rechtsgrundsätzlich verstoßen, ist weder behauptet, noch ergiebt sich dafür aus den Akten irgend ein Anhalt. Namentlich liegt darin, daß der als Turnplatz benutzte Gartentheil auf 15 Mark gewürdigt ist, umsoweniger ein Rechtsirrthum, als dabei nicht nur auf den gegenwärtigen Pachtzins, sondern auch auf die Bodenbeschaffenheit und die Fruchtbäume gerücksichtigt ist.

Der Werth des Streitobjekts ist, da Beklagte den Ertrag auf 162 Mark 75 Pf., Klägerin auf 119 Mark 40 Pf. festgesetzt haben will, auf 1083 Mark 75 Pf. anzunehmen.

Bei der Geringfügigkeit des Betrages, mit welchem Klägerin in der Revisionsinstanz unterliegt, war der Kostenpunkt, wie geschehen, zu regeln.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V G. Nr. I. 1256.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Den Provinzial-Schulräthen Dr. Sommerbrodt zu Breslau und Dr. Klix zu Berlin ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen,

dem Superintendenten und Oberpfarrer Klingebeil zu Sonnenburg im Kreise Ost-Sternberg der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

zu Kreis-Schulinspektoren sind ernannt worden im Regierungsbezirke Königsberg: der kommissar. Kreis-Schulinspektor Realschullehrer Tarony zu Heilsberg, und

Gumbinnen: der kommissar. Kreis-Schulinspektor Realschullehrer Dr. Korpjuhn zu Marggrabowa.

B. Universitäten, 2c.

Der Privatdozent Dr. Friedr. Schmitz zu Halle a. d. S. ist zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Bonn ernannt,

dem außerordentl. Profess. Medizinalrath Dr. Wiggers in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Göttingen die Erlaubniß zur Anlegung des Ehrenkreuzes zweiter Klasse des Fürstlich Lippeschen Hausordens,

dem außerordentl. Profess. Dr. Freytag in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Halle die Erlaubniß zur Anlegung der Fürstlich Rumänischen Verdienst-Medaille Klasse 1 a. ertheilt,

der ordentl. Profess. an der Univers. zu Bern Dr. Quincke zum ordentl. Profess. in der medizin. Fakult. der Univers. zu Kiel und zugleich zum Medizinalrathe und Mitgliede des Medizinal-

Kollegiums der Provinz Schleswig-Holstein ernannt, — dem ordentl. Profess. Dr. Forchhammer in der philosoph. Fakult. derselben Univers. der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen worden.

Dem Sektionschef Dr. A. Fischer im geodätischen Institute zu Berlin ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Das Prädikat „Professor" ist den Oberlehrern
Dr. Moritz am Friedr. Wilh. Gymnasium zu Posen,
Volbehr am Gymnas. zu Schleswig, und
Dr. Schnorbusch am Gymnasium zu Münster, und
der Titel „Oberlehrer" ist beigelegt worden den ordentlichen Lehrern
Kotlinski am Gymnas. zu Ostrowo, und
Dr. Adam am Gymnas. zu Wiesbaden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Königsberg i. Ostprß., Kneiphöffsch. Gymnas., die Schula. Kandidaten Lose und Krause,
zu Memel der Schula. Kandid. Knorr,
zu Kulm " " " Dr. Herstowski,
zu Anklam " " " Manthe,
zu Dramburg " " " Brand,
zu Neustettin der ordentl. Lehrer Borgwardt von der Realschule zu Stralsund,
zu Pyritz der ordentl. Lehrer Dr. Mascow vom Gymnas. zu Neustettin, und der Schula. Kandid. Retzlaff,
zu Stettin, Stadt-Gymnas., der Schula. Kandid. Gäbel,
zu Zeitz der Schula. Kandid. Braasch,
zu Norden " " " Roßberg,
zu Münster der kommissar. Lehrer Dr. Rinke, und
zu Kempen der Schula. Kandid. Dr. Müllemeister.

Dem Elementarlehrer Bisping am Gymnas. zu Münster ist der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Progymnasium
zu Allenstein der Schula. Kandid. Großmann,
zu Geestemünde " " " Dr. Hänsel, und
zu Andernach " " " Krah.

Dem Direktor Dr. Schellen an der städtischen Realschule zu Köln ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, und dem Oberlehrer Weyland an derselben Realschule der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

dem Inspektor der Realschule der Francke'schen Stiftungen zu Halle, Dr. Schrader der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse verliehen,
dem Oberlehrer Dr. Evers an der Realsch. zu Krefeld das Prädikat „Professor" beigelegt,
zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Lambeck an der Realsch. zu Stralsund, und
Weyrauch an der Realsch. zum heiligen Geist zu Breslau,
dem ordentl. Lehrer Jul. Müller an der Realsch. auf der Burg zu Königsberg i. Ostprß. ist das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Stralsund der Schula. Kandid. Dr. Bäker,
zu Schönebeck der provisor. Lehrer Dr. Seelheim, und
zu Elberfeld der Realsch. Lehrer Simon aus Kassel.

An der höheren Bürgerschule zu Marne ist der ordentl. Lehrer Dr. von Holly und Ponientzietz zum Oberlehrer befördert,
dem ordentl. Lehrer Dr. Mertz an der höh. Bürgersch. zu Biedenkopf das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höh. Bürgersch.
zu Wollin der Schula. Kandid. Dr. Porrath, und
zu Düren " " " Aldendorff.

D. Schullehrer-Seminare, 2c.

Der erste Seminarlehrer Szafránski zu Exin ist zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Schullehrer-Seminars daselbst verliehen,
der ordentliche Seminarlehrer Gräbke zu Friedrichshoff in gleicher Eigenschaft an das Schull. Seminar zu Oels versetzt,
der Semin. Hülfslehrer Holzlöhner zu Angerburg unter Beförderung zum ordentl. Lehrer an das Schull. Seminar zu Friedrichshoff versetzt,
es ist an dem Schull. Seminar
zu Kammin der Lehrer Rothe, zuletzt zu Jerusalem, als ordentl. Lehrer,
zu Montabaur der Lehrer Schmetz aus Aachen als ordentl. Lehrer, und
zu Reichenbach Ob. Laus. der Hülfslehrer Wende aus Goldberg als Hülfslehrer angestellt worden.

An der Präparanden-Anstalt zu Plathe ist der kommissarische Lehrer Wille als zweiter Lehrer angestellt worden.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Wolff, evang. erster Lehrer, Organist und Kantor zu Rehden, Krs Graudenz;
den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Borchert, evang. Lehrer und Küster zu Seelow, Krs Lebus,
Dressel, evang. Lehrer und Kantor zu Harsleben, Krs Halberstadt,
Franz, evang. Lehrer zu Memel,
Hansen, evang. Hauptlehrer, Organist und Küster zu Groß-Solt, Krs Flensburg,
Mehl, evang. Lehrer und Küster zu Gr. Salze, Krs Kalbe,
Müller, J. W., evang. erster Mädchenlehrer und Kantor zu Schkölen, Krs Weißenfels,
Müller, evang. Kirchschullehrer und Kantor zu Schaaken, Krs Königsberg i. Ostpr.,
Piernitzki, kathol. Lehrer zu Konitz,
Schlumm, desgl. zu Gr. Kladau, Krs Konitz,
Simon, evang. Lehrer zu Neunkirchen, Krs Ottweiler,
Titz, desgl. zu Weide, Krs Schwetz,
Wevelmeyer, desgl. zu Eickum, Krs Herford;
das Allgemeine Ehrenzeichen:
Becker, evang. Lehrer und Kirchendiener zu Bosserode, Krs Rotenburg,
Braun, evang. Lehrer zu Klein-Kemlack, Krs Rastenburg,
Holzgriff, desgl. zu Gr. Suckczyn, Landkrs Danzig,
Klipp, desgl. und Küster zu Röwitz, Krs Gardelegen,
Leonhard, evang. Lehrer zu Bischmisheim, Krs Saarbrücken,
Leseberg, desgl., Kantor und Organist zu Helstorf, Landkrs Hannover,
Mankowski, kathol. Lehrer zu Tannsee, Krs Marienburg,
Röber, evang. erster Mädchenlehrer, Küster und Organist zu Altenweddingen, Krs Wanzleben,
Spenner, evang. Lehrer zu Köpnitz, Krs Schlawe,
Witt, desgl. zu Estorf, Krs Geest-Stade,
Woldt, desgl. zu Wieck, Krs Schlawe,
Wurzler, evang. erster Lehrer, Kantor, Küster und Organist zu Westerhüsen, Krs Wanzleben.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
der außerordentl. Profess. Dr. theol. et phil. Dähne in der theolog. Fakult. der Univers. zu Halle,
der ordentl. Gymnasiallehrer Frenzel zu Rastenburg,
der Oberlehrer Dr. Schwidop an der städtisch. Realschule zu Königsberg i. Ostpr.,

der ordentl. Lehrer Herbst an der Realsch. zu Stralsund,
der Seminarlehrer Schrage zu Büren.

In den Ruhestand getreten:

der Oberlehrer Dr. Friese an der Realschule zum heiligen Geist zu Breslau.

An eine Kadettenanstalt berufen:

der ordentl. Lehrer Ad. Müller von der höheren Bürgerschule zu Wollin.

Anderweit ausgeschieden:

der ordentl. Lehrer Dr. Bohren an der städtischen Realschule zu Köln.

Inhaltsverzeichniß des Dezember-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Chronologisches Register
zum Centralblatt für den Jahrgang 1878.

Abkürzungen:

A. Ordre — A. Erl. — A. Verord. = Allerhöchste Ordre — Allerhöchster Erlaß — Allerhöchste Verordnung.
Bek. d. Reichsk. A. = Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers bzw. des Reichskanzler-Amts.
St. M. Beschl. = Staats-Ministerial-Beschluß.
M. V. — M. Bek. — M. Bestät. — M. Genehm. — Ministerial-Verfügung, — -Bekanntmachung, — -Bestätigung, — -Genehmigung.
Sch. K. V. — Sch. K. Bek. = Verfügung — Bekanntmachung — eines Königl. Provinzial-Schulkollegiums.
R. V. — R. Bek. = desgl. einer Königl. Regierung.
K. V. = desgl. eines Königlichen Konsistoriums.
Der Buchstabe C. zugesetzt = Cirkular.
Erk. d. Ob. Trib. = Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals.
Erk. d. Ob. Verw. Ger. = Erkenntniß des Königl. Oberverwaltungsgerichts.
Erk. d. Komp. Ger. H. = Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
Bek. d. Akad. d. K. = Bekanntmachung der Königl. Akademie der Künste zu Berlin.

Sach-Register
zum Centralblatt für den Jahrgang 1878.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

A.

C.

D.

E.

F.

G.

L.

Q.

R.